Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/1398 öffentlich

Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Bauamt

Finanzverwaltungsamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt

Ortsamt Ost

Tief- und Hafenbauamt

Zentrale Steuerung

Datum: 01.12.2015

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in: S 2. Dr. Chris Müller

bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" - Abwägungsund Satzungsbeschluss

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.03.2016	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
22.03.2016	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
23.03.2016	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
31.03.2016	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung
06.04.2016	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die während der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" eingereichten Stellungnahmen von Bürgern sowie Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.
 - Die als Anlage 1 beigefügten Abwägungsergebnisse sind Bestandteil des Beschlusses.
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock den Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" begrenzt:

im Norden: durch die Fernwärmeleitung und die Nadelbaumreihe nördlich des

Marienroggenweges,

im Osten: durch die Krummendorfer Straße (Teilabschnitt zwischen Weidendamm

und Marienroggenweg),

im Süden: durch den Westabschnitt der Lindenallee, den Weidendamm und den

Ostabschnitt des Marienroggenweges und

im Westen: durch den Toitenwinkler Weg und den Graben um die ehemalige

Gutsanlage,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit den örtlichen Bauvorschriften, (Anlage 2) als Satzung.

Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2014/BV/5409 – Auslegungsbeschluss vom 14. Mai 2014, Nr. 0856/08-BV – Aufstellungsbeschluss vom 28. Januar 2009

Sachverhalt:

Mit dem B-Plan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" soll neben dem bereits rechtskräftigen B-Plan Nr. 14.WA.118 "Wohngebiet an der Lindenallee" langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils "Dorf Toitenwinkel" gesichert werden. Dabei werden folgende Planungsziele verfolgt:

- städtebauliche Verdichtung und teilweise Neuordnung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen,
- Sicherung und Verbesserung des durch ländliche Siedlungsstrukturen geprägten Ortsbildes,
- Festigung und Entwicklung eines an ländlichen Vorbildern orientierten grünen Ortsrandes,
- Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Siedlungsbrachen.

Die Dorflage Toitenwinkel hat sich seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu einem ländlichen, durch Einfamilienhäuser geprägten Wohngebiet entwickelt. In der Flächennutzungsplanung wurde hierauf mit der Ausweisung als Wohnbauflächen, umgeben von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft reagiert. Mit dem Bebauungsplan erfolgt nunmehr eine planerische Detaillierung.

Der Bebauungsplan weist die Dorflage Toitenwinkel als Allgemeines Wohngebiet aus. Der Schwerpunkt wird dabei speziell auf die Wohnnutzung gelegt, so dass zahlreiche ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen ausgeschlossen werden.

Die bestehende Durchmischung mit nicht störendem Gewerbe wird durch diese Festsetzung nicht beeinträchtigt.

Der Kirchhof und das Gemeindezentrum werden als Fläche für den Gemeinbedarf planungsrechtlich gesichert.

Außerdem werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt: ein privater Kinderspielplatz im Bereich der ehemaligen Gutsanlage, Gehölzflächen, ein offener Gewässerlauf mit Randbereichen, naturbelassene Grünflächen sowie öffentliche und private Parkanlagen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom 28.01.2009, welcher im Städtischen Anzeiger vom 11.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden ist, eingeleitet.

Vorlage 2015/BV/1398 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 23.03.2016

Einzelne Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden am 10.03.2010, 27.05.2010, 07.10.2010 frühzeitig beteiligt. Der Vorentwurf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung den berührten Behörden und sonstigen TöB zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.03.2014 vorgelegt. Die Öffentlichkeit wurde am 21.04.2011, 24.05.2012 und 24.04.2014 gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig beteiligt. Zusätzlich fanden mehrere Erörterungsgespräche mit Bürgern statt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 10.07.2014 bis zum 14.08.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der 2. Entwurf ist aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen nach der Auslegung geändert worden, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt wurden. Die von diesen Änderungen Betroffenen sind gemäß § 4a (3) BauGB ergänzt beteilig worden.

Die Ergebnisse der nachbargemeindlichen Abstimmung gemäß § (2) BauGB und ergänzenden Betroffenenbeteiligung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG GEMÄß § 1 (7) BAUGB:

Grundsätzliches

- Im Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung: die Verringerung der Intensität der Bebauungsdichte der zusätzlichen Wohngebietsflächen u.a. durch Beschränkung der zulässigen Grundstücksüberbauung und Regelung von Grundstücksmindestgrößen sowie der zulässigen Bauhöhen und Dachneigungen (insbes. zwischen Marienroggenweg und Lindenallee westlich der Kirche sowie westlich des Marienroggenwegs um ca. 8 mögliche Baugrundstücke reduziert),
- Veränderungen der zukünftigen Grenzen des Geltungsbereiches (Verringerung südlich der Lindenallee zugunsten des Landschaftsschutzes = Reduzierung um 2 – 3 Baugrundstücke und Erweiterung nordöstlich der Krummendorfer Straße zugunsten der kirchlichen Gemeinbedarfsfläche),
- Die Zusatzbebauung wurde konsequent am Maßstab der bestehenden Baustrukturen ausgerichtet und die Zielstellung, das dörfliche Siedlungsbild durch die baulichen Ergänzungen nicht zu gefährden, wird durch rechtsverbindliche Festsetzungen umgesetzt. Diese Zielstellung ist sowohl Bestandteil des Planungskonzeptes als auch Gegenstand vieler Bürgeranregungen.

Baugebiete

- Städtebauliche Änderungen der Wohngebietsflächen (Baugebiete 1 6) im Bereich des ehemaligen Gutshofes innerhalb des Burgwalls u.a. erfolgten auf Anregung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf Anordnung, die überbaubaren Grundstücksflächen und den Verzicht auf die Festsetzung von Einzelhäusern und Verzicht auf die Anlage einer hofuntypischen Baumallee u.a. zugunsten großzügiger Hausgartenflächen,
- Bei der Festsetzung des Baugebietes WA 9 (Fläche zwischen Lindenallee und Marienroggenweg sog. Außenbereich im Innenbereich-) wurden ebenfalls Bedenken wegen einer übermäßigen baulichen Verdichtung berücksichtigt und die ursprünglichen Planungsansätze erheblich reduziert; die Innenbereichsfläche wird nunmehr für eine Bebauung mit ca. 4 Einfamilienhäusern und für Hausgartennutzungen (insbes. ehemalige 6 Pachtgartenparzellen) zugunsten der städtebaulichen Ordnung vorgesehen und ein städtebaulicher Missstand beseitigt, da der Bereich z.T. verwildert und fortlaufend mit Ablagerungen von Abfall und Grünschnitt belegt ist.
- Baugebiet 11 wurde auf Anregung der Einwohner für eine Ergänzungsbebauung festgesetzt.

Vorlage 2015/BV/1398 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 23.03.2016

• Im Konzept des Plans wurden die Anträge/Anfragen von 5 ortsansässigen Einwohnern nach zusätzlichen privaten Wohnungsbaumöglichkeiten berücksichtigt.

Fauna

 Erfassung des faunistischen Arteninventars: Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Bebauungsplan nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt und dass auch keine vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verbote oder artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden.

Verkehr

- Bedenken wurden insbesondere wegen des zunehmenden Verkehrsaufkommens und der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Krummendorfer Straße sowie auch der Lindenallee (Südwestabschnitt) geäußert: Zur Klärung der Größe der zusätzlich induzierten Verkehrsmengen wurde eine Verkehrsmengenprognose erarbeitet. Die Bedenken der Bürger wegen der Erhöhung des Verkehrsaufkommen werden durch eine Überwachungsvorschrift nach § 4c BauGB beachtet (Verkehrsmengenzählung durch Tief- und Hafenbauamt in 5-jährigem Rhythmus).
- Die Anregung einer zusätzlichen Ortszufahrt vom Weidendamm über das Wegegrundstück "Pappelweg" wurde nicht berücksichtigt, weil das bestehende und prognostizierte Verkehrsaufkommen nicht eine weitere Straßenanbindung rechtfertigt. Wegen des damit fehlenden Erfordernisses einer zusätzlichen Ortszufahrt wäre auch der damit verbundene Eingriff in den Naturhaushalt nicht begründbar und deshalb aufgrund des naturschutzrechtlichen Minimierungsgebotes unzulässig (vgl. § 15 BNatSchG). Gleichzeitig würden mit einer zusätzlichen Ortszufahrt unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, die nicht durch ein entsprechendes Verkehrsaufkommen gerechtfertigt werden können.
- Die Breite der festgesetzten Verkehrsflächen (der Krummendorfer Straße, Lindenallee, Marienroggenweg) ermöglichen bei entsprechendem Bedarf den Ausbau der Krummendorfer Straße mit Trennung von Fußgängern und Kfz sowie eine Leistungsfähigkeitssteigerung der Lindenallee durch Anordnung einer Einbahnstraßenlösung. In Auswertung erfolgter Verkehrszählungen und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelegung durch die im Ort zusätzlich geplanten ca. 32 bis max. 66 zusätzlichen Wohnungen ist ein Erreichen der Leistungsfähigkeitsgrenze für die als verkehrsberuhigtem Bereich festgesetzte, als Wohnweg ausgebaute Krummendorfer Straße jedoch bei Weitem nicht zu erwarten.
- Mit der Festsetzung der Krummendorfer Straße als verkehrsberuhigtem Bereich und der Ausweisung von 24 Pkw-Stellplätzen für Trauergäste und Kirchbesucher wird also den Stellungnahmen von Einwohnern und Kirchgemeinde entsprochen.

Verkehrslärmschutz

- Das Baugebiet WA 19 liegt z.T. im vorbelasteten Bereich aufgrund des <u>Verkehrslärms</u> des <u>Weidendamms</u>. Die südliche Baugrenze des WA 19 wurde deshalb mit einem Abstand von 45 m zur Fahrbahnachse des Weidendamms festgesetzt, so dass für eine künftige Bebauung die schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden.
- An den von Verkehrslärmimmissionen betroffenen Abschnitten der Krummendorfer Straße und der Lindenallee werden Vorkehrungen zum Lärmschutz entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 festgesetzt (Teil B Nr. 2.5). Die Orientierungswert-Überschreitung betrifft jeweils den "Vorgartenbereich" und die Straßenfassaden in den Baugebieten WA 8, 17, 19.
- Eine entsprechende Betroffenenbeteiligung wurde durchgeführt.

Zur Konkretisierung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes ist ein Grünordnungsplan als Grundlage für die planerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB erstellt worden. Die Ergebnisse der Grünordnungsplanung sind in der Begründung zusammenfassend dargestellt. Die Bilanzierung wurde in Abstimmung mit den Umweltbehörden überarbeitet. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen wurden im Teil B festgesetzt.

Vorlage 2015/BV/1398 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 23.03.2016

Für die vorliegende Planung wurde zur planungsrechtlichen Absicherung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser ist Bestandteil des Bebauungsplanes und der Begründung. Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen dargelegt, die mit der Planung verbunden sind. Der Fokus ist in diesem Bebauungsplangebiet auf die Gewährleistung des Sturmflutschutzes und der Vorflut, den Artenschutz und die Eingriffsminimierung sowie die Berücksichtigung der Brunnengalerie und der kulturhistorisch bedeutsamen Elemente gerichtet. Besteht Anlass, wird jeweils der Bezug zur umgebenden Nutzung hergestellt.

Nunmehr liegt dieser Bebauungsplan als Satzung vor, die von der Bürgerschaft beschlossen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden erst nach dem Satzungsbeschluss entstehen.

Nach gegenwärtigem Stand können im Ort ca. 32 bis max. 66 zusätzlichen Wohnungen entstehen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 21,3 ha.

Davon entfallen ca. 7,2 ha auf Bauflächen, ca. 2,1 ha auf Verkehrsflächen und ca. 10,2 ha auf Grünflächen. Die genaue Flächenbilanz ist dem Abschnitt 6 der Begründung zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 61 Produkt: 51102

Bezeichnung: Städtebauliche Planung

Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2016	51102.56255010 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen- städtebauliche Planung, Landschaftsplanungen		1.026,37 €		1.026,37 €

Folgende Mittel sind im Teilhaushalt des Amtes für Umweltschutz (73) verfügbar: Kosten Gewässerausbau 13/4, Toitenwinkel

Konto	Bezeichnung	HH- Ausgaberest aus 2015	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017
7355201201400124	Ausbau Gewässer 13/4 Toitenwinkel	50.000€	300.000€	600.000€

Ausdruck vom: 23.03.2016 Vorlage 2015/BV/1398 der Hansestadt Rostock

Begründung in Bezug auf Gewässerausbaukosten:

- Anzeige des Handlungsbedarfes durch den Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste"
- erstelltes Gutachten (Nov 2013) weist dringenden Handlungsbedarf aus
- Planungsleistung im Vergabeverfahren mit Beauftragung im I. Quartal 2016
- Artenschutzgutachten und Landschaftspflegerischer Begleitplan beauftragt
- Umsetzung zum Binnenhochwasserschutz und wegen Verkehrssicherungspflicht notwendig und unabweisbar

Die Bearbeitungsverzögerung seit 2013 liegt in personellen Engpässen sowie Mittelkürzungen begründet.

Kosten und Finanzierung (sh. Pkt. 7.3 der Begründung)

Die Kosten für die Herstellung der verkehrlichen Erschließung (Straßenausbau inkl. Oberflächenentwässerung) bzw. von Ausgleichsmaßnahmen sollen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen durch private Träger getragen werden (s. Pkt. 7.2 der Begründung).

Die Planstraße A geht sodann in die Baulast der Hansestadt Rostock über; die Unterhaltungskosten hierfür werden nach den Kostenkennziffern des Tief- und Hafenbauamtes auf ca. 1.920,00 €/a geschätzt (einschl. Beleuchtung, Begrünung).

Der Ausbau des Marien-Roggen-Wegs (Planweg C mit Wendehammer) soll über das Budget des Tief- und Hafenbauamtes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Diese Straßenbaumaßnahme ist für die Anlieger des Marienroggenweges beitragspflichtig: Für den als Planweg C festgesetzten Teilabschnitt des Marien-Roggen-Weges besteht kein planbedingtes Ausbauerfordernis. Eine ortsübliche Erschließung aller Anlieger ist zzt. gewährleistet; die bestehende Anlage enthält jedoch z.T. Provisorien bzw. im Grenzbereich ausgelastete Erschließungsmedien. Im Falle einer Ausbauentscheidung wären nach den Kostenkennziffern des Tief- und Hafenbauamtes Herstellungskosten von ca. 170.000,00 € und jährliche Unterhaltungskosten von ca. 2.550,00 €/a zu veranschlagen. Die Maßnahme würde über das Budget des Tief- und Hafenbauamtes mit Teilrefinanzierung über die Straßenbaubeitragssatzung erfolgen.

Für die erforderliche Verstärkung der Trinkwasser-Leitung Lindenallee / Marienroggenweg entstehen der Stadt Kosten von ca. 70.000,00 € (s. Pkt. 3.6.2 der Begründung). Die Kostenschätzung für die erforderliche Erneuerung des Vorflutgewässers 13/4 (sh. Pkt. 3.6.3 der Begründung) beläuft sich bezogen auf die Gewässerabschnitte, die das Plangebiet berühren, - auf 251,0 T€ (brutto) für den Abschnitt 3a (ca. 175 m Rohrleitung und ca. 275 m offener Grabenlauf nordöstlich der Ortslage, einschl. Stilllegung/Rückbau alter Grabenverrohrung) und - auf 275,0 T€ (brutto) für den Abschnitt 4 (ca. 390 m offener Grabenlauf westlich des Dorfes, einschl. Stilllegung/Rückbau alter Grabenverrohrung). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Umweltamtes der Hansestadt Rostock.

Die Finanzierung der notwendigen Ankäufe von Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die – im Zug der geplanten Vorflutgrabenumverlegung landwirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Teil- und Restflächen sowie auf den geplanten Ausbau des Marien-Roggen-Wegs (Planweg C mit Wendehammer) erfolgt über die Budgets des Amtes für Umweltschutz und des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes.

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die über die Planungskosten hinaus gehen, werden erst nach dem Satzungsbeschluss und die Übernahme der öffentlichen Anlagen durch die Hansestadt, d.h., im Wesentlichen frühestens ab II. Quartal 2016 entstehen. Lediglich Grunderwerbskosten könnten früher anfallen.

Vorlage 2015/BV/1398 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 23.03.2016 Seite: 6/7

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2020

Roland Methling

Anlage/n:

Anlage 1 – Abwägung (Behörden / Bürger /Ergänzungsbeteiligung)

Anlage 2 – Plan Satzung

Anlage 3 – Begründung

Vorlage 2015/BV/1398 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 23.03.2016 Seite: 7/7

Bebauungsplan Nr. 14.WA.155, 2. Entwurf "Dorf Toitenwinkel"/Abwägungsregister behörden, TöB

Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf

Nr.	Datum Zeichen	_	Beteiligte Behörden/Träger öffentlicher Belange							erhebliche Auswirkungen erkennbar
1.		Agentur für Arbeit			Kopernikusstraße 1a	18059	Rostock			
2.	17.07.2014 341- TOEB201400639	Amt für Geoinformation,	Vermessungs- und Katasterwesen	Mecklenburg- Vorpommern	Lübecker Straße 289	19059	Schwerin		х	
3.	29.07.2014	Amt für Jugend und Soziales			StGeorg-Straße	18055	Rostock		х	
4.		Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen	Bereich Denkmalpflege		Strandstraße 97	18055	Rostock			
5.	12.08.2014 110- 506.12/14.WA.155	Amt für Raumordnung und	Landesplanung	Region Rostock	Erich-Schlesinger- Straße 35	18059	Rostock		X (SN v. 11.04.11)	
6.		Amt für Schule und Sport			Schillingallee 71	18057	Rostock			
7.	12.08.2014	Amt für Stadtgrün, Naturschutz	und Landschaftspflege		Am Westfriedhof 2	18059	Rostock		Х	
8.	25.07.2014	Amt für Umweltschutz			Holbeinplatz 14	18069	Rostock		X	
9.	28.07.2014 02506-14 22.07.2015	Bauamt Abt. Bauordnung			Holbeinplatz 14	18069	Rostock		х	
10.	19.08.2014	Bauamt Abt. Bauverwaltung und Wohnungswesen			Holbeinplatz 14	18069	Rostock		х	
11.		Bergamt Stralsund			Frankendamm 17	18439	Stralsund			
12.	08.08.2014 SN-B1028-TÖB-05- LB 152 04.11.15	Betrieb für Bau und Liegenschaften Landges. MV	Abt. Bau und Liegenschaften		Wallstraße 2 Biestower Damm 10a		Rostock Rostock		X x	
13.	24.07.2014 g-192ko2014	Brandschutz- und Rettungsamt			Erich-Schlesinger- Straße 24	18059	Rostock		X (SN v. 12.06.15)	
14.	05.08.2014 4-14/-/UK	BUND Rostock	nur per Email an bund.mv@bund.net		Wismarsche Straße 3	18057	Rostock			х
15.		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Direktion Rostock Sparte Facility	Abt. Gewerbliche Liegenschaften	Beicherufer 21	19053	Schwerin			

Nr.	Datum Zeichen		nörden/Träger er Belange					keine Antwort gegeben	keine/ geringfügige Auswirkungen erkennbar	erhebliche Auswirkungen erkennbar
16.		Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	Stabsbereich 2		Raaberg 6	24576	Bad Bramstedt			
17.		DB Services Immobilien G.m.b.H.	Niederlassung Berlin	Liegenschaftsmanagemen t	Caroline- Michaelis-Straße 5-11	10115	Berlin			
18.	28.07.2014 / 08.08.2014 R St Rostock, Toitenwinkel NK 5308-418/9	Der Propst	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg	Wulf Schünemann	Bei der Nikolaikirche 1	18055	Rostock			X
19.		Deutsche Post Real Estate Germany GmbH	Construction Management	Region Ost	Dessauer Straße 3-5a	10963	Berlin			
20.	30.07.2014 230278-2014/ PTI 23 /PPB2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH			Postfach 2 29	14526	Stahnsdorf		х	
21.		Deutscher Wetterdienst	Verwaltungsstelle Potsdam		Michendorfer Chaussee 23	14473	Potsdam			
22.	29.07.2014 Plu/14/38	E.ON edis AG	Regionalbereich Nord- Mecklenburg	Standort Recknitz	Ostring 1	18320	Plummendorf		Х	
23.	05.08.2014	Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung	und -entwicklung		Ulmenstraße 44	18057	Rostock		Х	
24.		Einzelhandelsverband Nord e.V.	Geschäftsstelle Rostock		Kröpeliner Straße 92	18055	Rostock			
25.	19.08.2014	EURAWASSER	Aufbereitungs- und Entsorgungs- G.m.b.H Rostock		Carl-Hopp-Straße	18069	Rostock		х	
26.		Gemeinde Admannshagen- Bargeshagen	ROSIOLA		Hauptstraße 58	18211	Bargeshagen an			
27.		Gemeinde Bentwisch	Amt "Rostocker Heide"		Eichenallee 20	18182	Gelbensande			
28.		Gemeinde Broderstorf	Amt "Carbäk"		Moorweg 5	18184	Broderstorf			
29.		Gemeinde Elmenhorst - Lichtenhagen	Amt "Warnow-West"		Schulweg 1 a	18198	Kritzmow			
30.		Gemeinde Gelbensande	Amt "Rostocker Heide"		Eichenallee 20	18182	Gelbensande			
31.		Gemeinde Graal -Müritz			Ribnitzer Straße 21	18181	Graal- Müritz			

Nr.	Datum Zeichen	Beteiligte Beh öffentliche						keine Antwort gegeben	keine/ geringfügige Auswirkungen erkennbar	erhebliche Auswirkungen erkennbar
32.		Gemeinde Kessin			Griebnitzer Weg 2	18196	Dummerstorf			
33,.		Gemeinde Kritzmow	Amt "Warnow- West"		Schulweg 1 a	18198	Kritzmow			
34.		Gemeinde Lambrechtshagen	Amt "Warnow- West"		Schulweg 1 a	18198	Kritzmow			
35.		Gemeinde Mönchhagen	Amt "Rostocker Heide"		Eichenallee 20	18182	Gelbensande			
36.		Gemeinde Papendorf	Amt "Warnow- West"		Schulweg 1 a	18198	Kritzmow			
37.		Gemeinde Roggentin	Amt "Carbäk"		Moorweg 5	18184	Broderstorf			
38.		Gemeinde Rövershagen	Amt "Rostocker Heide"		Eichenallee 20	18128	Gelbensande			
39.		Gesundheitsamt			StGeorg-Straße	18055	Rostock			
40.		Hafen- und Seemannsamt	83		Ost-West-Straße 8	18147	Rostock	Х		
41.	11.08.2014 G-dr.ub	Hafenentwicklungsgesellsch aft Rostock m.b.H.			PF 48 12 40	18134	Rostock			X
42.	16.07.2014 WF-Scha-165	Handwerkskammer	Ostmecklenburg- Vorpommern	Hauptverwaltungssitz Rostock	Schwaaner Landstraße 8	18055	Rostock		X	
43.		Hauptzollamt Stralsund			Hiddenseer Straße	18439	Stralsund			
44.	20.08.2014	Industrie- und Handelskammer			Ernst-Barlach- Straße 1- 3	18055	Rostock		X	
45.	06.08.2014 S33657	Kabel Deutschland	Vertrieb und Service G.m.b.H & Co. KG		Eckdrift 81	19061	Schwerin		X	
46.		Kataster-, Vermessungs- und	Liegenschaftsamt		Holbeinplatz 14	18069	Rostock			
47.		Katholische Christusgemeinde			Häktweg 4-6	18057	Rostock			
48.	20.08.2014 LAGuS 5021-4- 23723-2-2014	Landesamt für Gesundheit und Soziales	Mecklenburg-Vorpommern	Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Dezernat Rostock	Erich-Schlesinger- Straße 35	18059	Rostock		х	

Nr.	Datum Zeichen		hörden/Träger er Belange					keine Antwort gegeben	keine/ geringfügige Auswirkungen erkennbar	erhebliche Auswirkungen erkennbar
49.	10.07.2014 01-2-HRO/Rostock, Hansestadt –	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Mecklenburg-Vorpommern		Postfach 11 12 52	19011	Schwerin			X 11.02.15
50.	23.07.2014 710_2014-51	Landesamt für Landwirtschaft,	Lebensmittelsicherheit und Fischerei	Mecklenburg-Vorpommern	Thierfelderstraße 18	18059	Rostock		X	
51.		Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Mecklenburg- Vorpommern	Dezernat 400/Frau Nösse	Postfach 1338	18263	Güstrow		Х	
52.	18.03.11	Landesamt für zentrale Aufgaben der Polizei	Brand- und Katastrophenschutz	Mecklenburg-Vorpommern	Graf-Yorck-Straße 6	19061	Schwerin		х	
53.	29.07.2014 7442.3/FoA 21	Landesforst Mecklenburg- Vorpommern	Forstamt Billenhagen		Billenhagen Nr. 3	18182	Blankenhage n		Х	
54.		Ministerium für Landwirtschaft,	Umwelt und Verbraucherschutz	Mecklenburg-Vorpommern	Paulshöher Weg 1	19061	Schwerin			
55.		Ministerium für Energie, Infrastruktur und	Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern	Abt. 4 Dez. Raumordnung	Schloßstraße 6-8	19053	Schwerin			
56.		Ministerium für Energie, Infrastruktur und	Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern	Abt. 2 Dez. Verkehr	Schloßstraße 6-8	19053	Schwerin			
57.		Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Abt. 5 Bau		Schloßstraße 6-8	19053	Schwerin			
58.	14.07.2014 V520-1	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Mecklenburg-Vorpommern	Abt. 2 Wirtschafts- und Strukturpolitik	Johannes-Stelling- Straße 14	19053	Schwerin		X	
59.		Naturschutzbund Deutschland e.V.	Landesverband Mecklenburg-Vorpommern		Arsenalstraße 2	19053	Schwerin			
60.		Ortsamt Mitte	32.23.Mitte		Neuer Markt 1a	18055	Rostock			
61.		Ortsamt NW 1	32.23.OANW1		A Tischbein- Straße 47	18109	Rostock			
62.		Ortsamt NW 2	32.23.OANW2		Warnowallee 30	18109	Rostock			
63.	20.08.2014	Ortsamt Ost	32.23.Ost		J Nehru- Straße 33	18147	Rostock		X	
64.		Ortsamt West	32.23.West		Goerdelerstraße 21	18069	Rostock			
65.		Polizeidirektion Rostock			Blücherstraße 1	18055	Rostock			

Nr.	Datum Zeichen	öffentliche	örden/Träger er Belange					keine Antwort gegeben	keine/ geringfügige Auswirkungen erkennbar	erhebliche Auswirkungen erkennbar
66.	18.07.2014	rebus Regionalbus Rostock GmbH			Parumer Weg 35	18273	Güstrow		X	
67.		Rostock Business	Gesellschaft für Wirtschafts- und	Technologieförderung Rostock m.b.H.	Schweriner Straße 10-11	18069	Rostock			
68.		Rostocker Gesellschaft für	Stadterneuerung, Stadtentwicklung	und Wohnungsbau m.b.H.	Am Vögenteich 26	18055	Rostock			
69.	07.08.2014 TGS/fi	Rostocker Straßenbahn AG			Hamburger Straße 115	18069	Rostock		х	
70.	26.08.2014	Staatliches Amt für Landwirtschaft	und Umwelt Mittleres Mecklenburg	Abt. 4 Naturschutz, Wasser und Boden	Erich-Schlesinger- Straße 35	18059	Rostock		X -	
71.		Staatliches Amt für Landwirtschaft	und Umwelt Mittleres Mecklenburg	Abt. 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft	Erich-Schlesinger- Straße 35	18059	Rostock			
72.		Staatliches Amt für Landwirtschaft	und Umwelt Mittleres Mecklenburg	Abt. 2 Landwirtschaft	Schloßplatz 6	18242	Bützow			
73.		Staatliches Amt für Landwirtschaft	und Umwelt Mittleres Mecklenburg	Dezernatsgruppe Küste	Erich-Schlesinger- Straße 35	18059	Rostock			
74.		Stadtamt	Abt. Verkehrsangelegenheiten		Charles- Darwin- Ring 6	18059	Rostock			
75.		Stadtamt	Abt. Gewerbeangelegenheiten		Charles- Darwin- Ring 6	18059	Rostock			
76.		Stadtamt	Abt. Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheit en	Jagdwesen	Charles- Darwin- Ring 6	18059	Rostock			
77.		Stadtforstamt	Postfach 54713		Haus Nr. 9b	18182	Wiethagen			
78.	22.08.2014 / 06.08.2014 / 24.07.2014 / 28.07.2014	Stadtwerke Rostock AG	Zentraler Auskunfts-	und Netzdokumentationsdienst	Postfach 15 11 33	18063	Rostock		X	
79.		Straßenbauamt Güstrow			Krakower Chaussee 2a	18273	Güstrow/Klue ß			
80.		Straßenbauamt Schwerin	Abt. Autobahnverwaltung		Pampower Straße 68	19061	Schwerin			
81.	12.08.2014	Tief- und Hafenbauamt	Abt. Verkehrsplanung und -förderung		Holbeinplatz 14	18069	Rostock		X	
82.	19.08.2014	Tief- und Hafenbauamt	Abt. Komplexe Erschließung/Genehmigun		Holbeinplatz 14	18069	Rostock		х	

Nr.	Datum Zeichen	_	örden/Träger er Belange					keine Antwort gegeben	keine/ geringfügige Auswirkungen erkennbar	erhebliche Auswirkungen erkennbar
83.		Tief- und Hafenbauamt	Abteilung Hafenbau und - bewirtschaftung		Holbeinplatz 14	18069	Rostock			
84.		Tourismuszentrale	Rostock & Warnemünde		Am Strom 59	18119	Rostock			
85.		Universität Rostock			Universitätsplatz 1	18055	Rostock			
86.		Veterinär- und	Lebensmittelüberwachung samt		Am Westfriedhof 2	18059	Rostock			
87.	18.08.2014	Warnow-Wasser- und Abwasserverband			Carl-Hopp-Straße	18069	Rostock		х	
88.	02.09.2014	Wasser- und Bodenverband	Untere Warnow/Küste		Alt Bartelsdorfer Straße 18 A	18146	Rostock		х	
89.	24.07.2014 3-213.2/1-HRO Toitenwinkel	Wasser- und Schifffahrtsamt	Stralsund		Wamper Weg 5	18439	Stralsund		х	
90.	17.0.2014	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Postfach 2963	53019	Bonn		х	
91.	13.07.2014	Landgesellschaft M-V mbH			Biestower Damm 10a	18059	Rostock		Х	

Hansestadt Ro Amt für Stadte	estock ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
	Behandlung der Bedenken und Anregur	ngen aus der Beteiligung zum	n 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 2	Behörden Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 17.07.2014	Posteingang 23.0702014
Stellungnahmen		Behandlung		
Landesamt für inner Mecklenburg-Vo Amt für Geoinfo Vermessungs- und K Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorgermeiste Holbeinplatz 14 D-18069 Rostock Festpunkte der amtli Mecklenburg-Vorpor hier: B-Plan Nr.14 WA Ihr Zeichen: 61.21/61. Anlage: Merkblatt üb Sehr geehrte Damen in dem von Ihnen ang geodätischen Grundla dennoch für weitere P Bedeutung und Erhalt Bitte beteiligen Sie au Vermessungs- und Ka	rmation, atasterwesen decklenburg-Vorpommern 198 Schwerin Br bearbeitet von: Telefon: (0385) 588-48258255 Fax: (0385) 588-48258255 E-Mail: Internet: Intp://www.lverma-mv.de Az: 341-TOEB201400639 Schwerin, den 17.07.2014 Sch. 27.3.4 7.5. Chen geodätischen Grundlagennetze des Landes mmern 155 Dorf Toitenwinkel 31.10 /schö er die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte und Herren, egebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte und Herren, egebenen Bereich die Informationen im Merkblatt über die ung der Festpunkte (Anlage). ch die jeweilligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige stasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver- ahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu	Es wurden keine Bedenken gegungsrelevante Belange sind ins Die Hinweise zu geodätischen Finder Die Katasterbehörde wurde im Aine Die Hinweise werden vollständer v	soweit nicht zu berück estpunkten werden z Aufstellungsverfahren	ksichtigen. ur Kenntnis genommen.

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Behörden Postausgang Schreiben vom Posteingang 10.07.2014 Amt für Jugend und Soziales 29.07.2014 31.07.2014 Stellungnahmen Behandlung Entsprechend den Planungszielen sollen mit dem B-Plan Nr. 15.WA.155 bestehende Potenziale für eine bauliche Verdichtung innerhalb der bebauten Bereiche des Ortes erschlossen werden und eine Nachnutzung der Brachfläche des ehem. Gutshofbereiches für Hansestadt Rostock FE-Nr. Wohnbauzwecke ermöglicht werden. Der Charakter des Dorfes als ländliches, durch Ein-Amt für Stadtplanung 1445 familienhäuser geprägtes Wohngebiet soll dabei bewahrt werden. Diese Erwartung haben 29. Juli 2014 von: insbesondere auch die Anwohner in der Vorentwurfsphase der Planung sowie im Rahmen 3 1. JULI 2014 Sachb.: Hr.Jarohs / -6033 Wie + Stud ger. Line der öffentlichen Auslegung des 2. Planentwurfs zum Ausdruck gebracht. Fr. Oldörp/ - 1024 weiterge-Hieraus ergibt sich ein Baulandpotenzial, das vornehmlich für den individuellen Woh-GZ / 50.01 leitet an: 61.30 nungsbau geeignet ist und das auch auf eine fortbestehende Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken im Stadtgebiet trifft. Im ehemaligen Gutshofbereich erlaubt die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption einer Hofraumsituation zwar auch kleinere, 2geschossige Mehrfamilienhäuser mit 4 bis 6 Wohnungen als Alternative zu einer Bebauung mit Einfamilienhäusern. Für eine verbindliche Planfestsetzung nach § 9 (1) Nr. 8 Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" BauGB, in bestimmten Bereichen des Dorfes nur Wohngebäude für Personengruppen mit hier Anfrage vom 10.07.2014; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger besonderem Wohnbedarf (barrierefrei, seniorengerecht etc.) zuzulassen, ist die fortzuentöffentlicher Belange wickelnde kleinteilige Siedlungsweise jedoch nicht geeignet. Hierfür fehlt es auch an einer hinreichend leistungsfähigen Infrastrukturanbindung, um etwa Mobilitätsdefizite durch entsprechend aute Zugangsmöglichkeiten zu sozialen und Versorgungseinrichtungen auszu-Grundsätzlich befürwortet das Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock den 2. gleichen. Eine solche planungsrechtliche Beschränkung wäre deshalb im Dorf Toitenwin-Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel". kel falsch verortet und würde die Planungsabsicht der Nutzbarmachung von Baulandpotenzialen auch aus immobilenwirtschaftlichen Gründen ins Leere laufen lassen. Folgende Punkte sind jedoch in das Bauvorhaben einzubeziehen: 1. es besteht die Notwendigkeit, barrierefreien Wohnraum zu schaffen Für das Plangebiet bleibt die Verwirklichung barrierefreien Wohnraums insoweit den priva-2. die (privaten) Grünflächen sind barrierefrei zu gestalten und auf die Belange Lebensälterer ten Bauherrenbedürfnissen und den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Vorgaben zum auszurichten (z.B: in Form von Parkbänken; Schattenplätze etc.) barrierefreien Bauen (§ 50 LBauO) überlassen. Die Anregung wird jedoch durch Ergän-Im Rahmen der Jugendhilfeplanung begrüßt das Amt für Jugend und Soziales, dass das zung des Begründungstextes berücksichtigt. In Pkt. 3.2 wird auf die bestehende Notwenkirchliche Gemeindezentrum Krummendorfer Straße 15 als Gemeindebedarfsfläche für die digkeit der Schaffung barrierefreien Wohnraums und der Berücksichtigung der Belange Begegnungsstätte "Fischkutter" und andere soziale Zwecke gesichert wird. lebensälterer Personen in der Freiraumgestaltung hingewiesen. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Kommissarischer Amtsleiter

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	1"
Behandlung der Bedenken und Anregun	ıngen aus der Beteiligung zun	n 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Behörden Postau 5 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung 10.07.2		Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 18.08.2014
Stellungnahmen Behar	nandlung		
Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK [Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 19059 Rostock] Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Holheinplatz 14 Holheinplatz 14 Es wur In der Planun (Die in aus de der Pla Tel. 0281-7000 89 450	vurden keine landesplanerischen Beer landesplanerischen Stellungnahrung mit den Erfordernissen der Rau in der Stellungnahme vom 11.04.20 dem F-Plan angesprochene Festse Planung / vgl. Beteiligung v. 08.03.2 Ziele der Raumordnung und Land	me vom 11.04.2011 wird umordnung bestätigt. 011 im Zusammenhang i etzung einer Waldfläche 011 / 1. Entwurf v. 26.04	d die Übereinstimmung der mit dem Entwicklungsgebot e ist nicht mehr Bestandteil J.2012.)

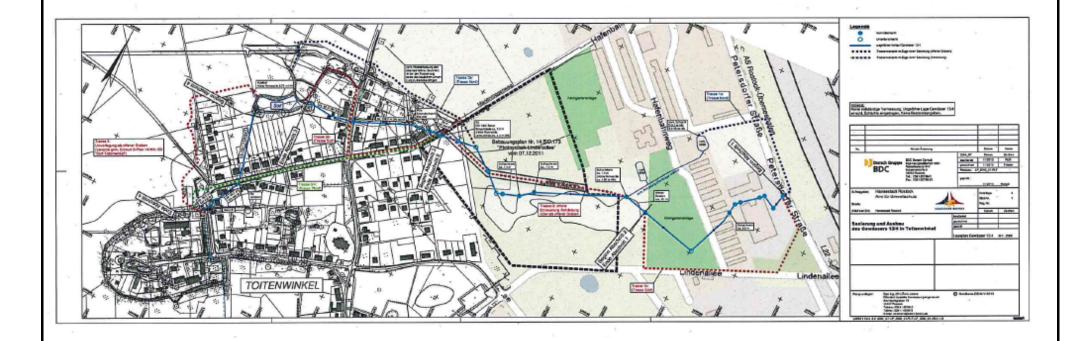
Hansestadt Ro	stock			n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadter	ntwicklung, Stadtplanung und W		"Dorf Toitenw	inkel"
		nken und Anregungen aus der	<u>_</u>	
Lfd. Nr. 5 2	Behörden Amt für Raumordnung und Landesplanung	Postausgang 08.03.2011	Schreiben vom 11.04.2011	Posteingang 13.04.2011
Stellungnahmen	Transfer readmentally and Earladeplanding	Behandlung	71.01.2011	10.01.2011
Ihr Zeichen 61.32/61.31,10	Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Durchwa 08.03.2011 120-506.12/14.WA.155 -8946			
BauGB hier: Landesplaneris e	splanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § che Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plar er Hansestadt Rostock "Dorf Toitenwinkel"			
 Satzung/Planze 	erlagen vorgelegen: n B-Plan Nr. 14.WA.155 (Vorentwurf, Stand 03.02 ichnung M 1 : 2.000 (Vorentwurf) ahmen Umweltbericht (Stand 21.02.2011)	2.2011)		
einbar. Die Bestandssi und Bebauungsmöglic § 34 BauGB, entsprec lung", Programmsatz MM/R, Beschlussfassu Der überwiegende Teil Hansestadt Rostock in 2009 entwickelt. Für da	1. 14.WA.155 ist mit den Erfordernissen der Raum cherung und die konfliktfreie Fortentwicklung dur hkeiten von Baulücken, orientiert am Einfügun hen dem Ziel der Raumordnung "Innen- vor Al 4.1(3) des Regionalen Raumentwicklungsprogra ng, November 2010). des B-Plans ist aus dem wirksamen Flächennutz der Fassung seiner Neubekanntmachung vom arüber hinausgehende Flächenänderungen (Festschutzrechtliche Ausgleichszwecke) wird im Para	ch Nutzungs- ngsgebot des ußenentwick- nmms (RREP tungsplan der 2. Dezember setzung einer		
Zum Untersuchungsra keine Hinweise zu geb	hmen des Umweltberichts sind aus raumordne en.	erischer Sicht		
Die Planung ist im Amt	unter der RegNr. 2_006/09 erfasst.			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
	Anregungen aus der Beteiligung z		
Lfd. Nr. Behörden 7_1 Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 20.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
von: 67.11 Plansestadt Flostock PE-H-Ant für Stadiolanung 2.0. All 6. 2014 an: 61 B-Plan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Auslegung des B-Plan -Entwurfes Ner: Stellungnahme der UNB im Rahmen der TOB-Beteilligung Folgende Einwendungen seitens der UNB zum o.g. B-Plan-Entwurf sind in die Abwägung einzubeziehen: Stellungnahme zur Begründung S.15. Mitte: Hier sind alle Sätze in Bezug auf die Waldneuanlage zu streichen. Diese ist nicht mehr Bestandteil der Planung. bezogen auf: S.26. mitterer Absatz, S.41, oben, S.42, Abschnitt Fiedermäuse, S.44, Abschnitt Fazit: Das Baugebiet wurde faunistisch mit untersucht. die sich darauf beziehende Aussage ist falsch. Es wurden keine der UNB bekannte CEF – Maßnahmen in diesem Zusammenhang festgelegt. Das WA 11 gehörte zum erweiterten Untersuchungsgebiet im Rahmen der Erfassung für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. In diesem Zusammenhang wurden keine Flodermausguartiere, auch keine potentiellen, festgestellt. Es ist zu klären, auf welche Grundlage sich die in Zusammenhang mit dem WA 11 in der Begründung dargelegten artenschutzrechtlichen Aussagen beziehen. S.40, 2. Absatz von oben: Der Satz muss berichtigt werden: "Drei Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet (Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan). Statt Neunföter steht im Text fälschlicherweise Habicht. S.46. unten. Aufzählung der Ausgleichsmaßnahmen: hier ist zu streichen: «Anpflanzung entlang des Planweges D*. Diese Anpflanzung ist keine Ausgleichsmaßnahme. Tiel setze unter Statell, Teil B des B-Planes: Folgende Festsetzungen sind zu streichen bzw. zu aktualisieren Die gesamte TF 4.12 ist zu streichen, Mr. 4.12 (Raute 12)	forderlich; dementspre gestrichen und TF Nr. S. 40 – Berichtigung Neuntöter; S. 46 – Wegen der geringen ökologis weg D kein Ausgleichseffekt tes als Ausgleichsmaßnahme	dermäuse im Bereich V) ist eine Festlegung v chend wurde die bish 5.2 angepasst. schen Wirkungen wurd bilanziert, so dass die e fehlerhaft war. Das v schaftliche Abgrenzung ualität von Beleuchtung shalb nicht umsetzbar erforderliche Verwend , 4.1.2.7). agen Regelungsbesta kten Zuständigkeitsber Einflussnahmemöglichk	VA 11 festgestellt, entgegen BV von CEF-Maßnahmen nicht ereige Textfestsetzung Nr. 4.12 de für die Anpflanzung am Plan- Ansprache des Anpflanzgebo- Anpflanzgebot wird aus städteg) gleichwohl aufrechterhalten. gen im öff. Raum entbehrt einer (vgl. § 9 BauGB). Im Begründung von Natriumdampflampen, andteil des jeweiligen Erschliereich der Stadtverwaltung befin-

Hansestadt Ro	stock			n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadte	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	nkel"
	<u> </u>	nregungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 7_2	Behörden Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 20.08.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
Stellungnahme zum Grü Auf Seite 6, 7, 9 und 14 Waldneuanlage nehmen Die Waldneuanlage ist n Unter dem Punkt 4.1.2 i zusammenzufassen. In den Endbericht der Rahmen des Grünord 01.09.2011, geändert a (Begleituntersuchung zu Toitenwinkel – Endberich Es ist also ausreichend beziehen. Der Satz auf S.25 im obe "Zwei Rufe wurden de zugeordnet. Eine Bestätt Diese unbestätigte Erfas obwohl dem Kartierberich S.54, die Erläuterung zu oder ggf. zu streichen: "Das Anbringen von potentielle Beeinträchtige. Da das WA 11 zum ei spezielle artenschutzree	sind alle Sätze oder Satzbestandteile, welche Bezug auf die geplante zu streichen. Fauna ist die Auswertung der Kartierergebnisse von 2009 und 2011 "Erfassungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im nungsplanes zum B-Plan 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" vom im 04.01.2012, wurden die Ergebnisse der Erfassung von 2009 r Erstellung eines Grünordnungsplanes zum B-Plan 14.WA.155 Dorf nt-vom 03.11.2009)", mit einbezogen. I, sich auf den Endbericht des Instituts biota vom 04.01.2012 zu eren Abschnitt ist zu streichen: urch die Anerkennungssoftware des Batcorders der Nordfledermaus gung durch externe Experten konnte bisher nicht eingeholt werden." sung ist zu spekulativ und somit unsachlich. Eine derartige Aussage, int entnommen, ist nicht im GOP zu belassen. Raute 12 ist sachlich nicht unterlegt und somit noch zu begründen zwei Fledermausquartieren dient als Ausgleichsmaßnahme für ungen durch das Bauvorhaben im WA 11." weiterten Untersuchungsgebiet im Rahmen der Erfassung für die chtliche Prüfung gehörte und in diesem Zusammenhang keine ch keine potentiellen, festgestellt wurden, entbehrt die o.g. Aussage	Der Grünordnungsplan erfüllt im Aufsachverständigen Konkretisierung der der satzungsrechtlichen Wirkung des B Die Hinweise werden in einer redaktion Die Anregungen und Hinweise werde	abwägungserheblich I-Plans teil. Iellen Schlussfassung	en Belange. Er nimmt nicht an g gleichwohl berücksichtigt.

Hansestad	t Rostock adtentwicklung, Stadtplanung und Wirtscha		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Anti lui Ota	<u> </u>	nd Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. 8 1	Behörden Amt für Umweltschutz	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 25.07.2014	Posteingang 27.08.2014	
Stellungnahr		Behandlung	23.07.2014	27.00.2014	
von: an: Stellu winke Stand Wir bit 3a) für O gg Ti G D lic 3a Bi ur D se D sp (Rückt	Her spedicif Pestock of Avanaria (1957) engeg. 2 / ALS. 2016 C. Sachb. 73.38-schm. — 7337 / Fex: 7373 sven.schmeil@rostock.de Gz. 73.0 8achb. 73.38-schm. — 7337 / Fex: 7373 sven.schmeil@rostock.de Gz. 73.0 61 173 61 173 61 173 61 173 61 173 61 174 175 175 175 176 177 177 177 178 179 179 179 179	Auf der Grundlage einer gu Gewässers 13/4 (BDC) hat sen. Die gegenüber dem 2 berücksichtigt. Die Trasse w bindlich) gekennzeichnet un senfläche als offener Grab ,künftig entfallend' festgeset 57, 55, 60/1 und 59/1 wurde	sich die Trassenvariante 3a (No. Entwurf veränderte Trassent vird im Bereich nördlich außerlich innerhalb des Plangebietes en festgesetzt. Der bestehen zt. Die von dieser Änderung kanner in der in ergänzend beteiligt (§ 4a (3)) indung wurde die Kostenschät	rum Trassenverlauf des Vorflut Nord) als Vorzugsvariante erwie führung wird im Bebauungsplathalb des B-Plangebietes (unver im Bereich der nördlichen Wiede Rohrleitungsverlauf wird albetroffenen Eigentümer der Flat BauGB). Zung entsprechend aktualisiert.	

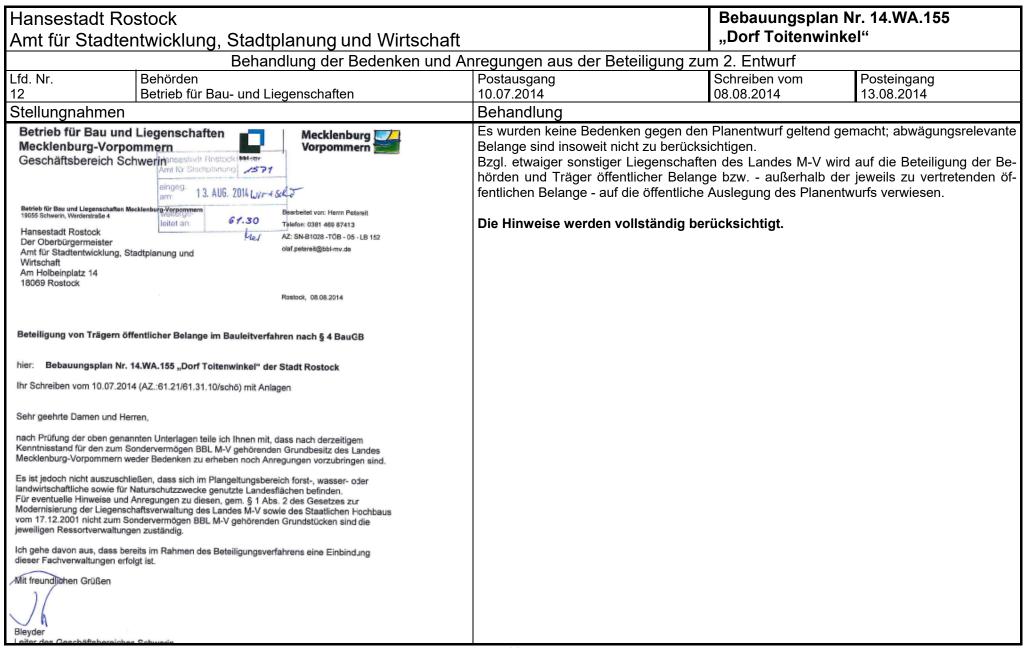
Hansestadt Ro	estock	Bebauungsplan N	r. 14.WA.155		
Amt für Stadte	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	"Dorf Toitenwinke)["		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr.	Behörden	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang	
8_2	Amt für Umweltschutz	10.07.2014	25.07.2014	27.08.2014	
Stellungnahmen		Behandlung			



Hansestadt Rostock					Bebauungsplan N	
Amt für Stadten	twicklung, S	stadtplanung	und Wirtschaft		"Dorf Toitenwink	el"
_	E	Behandlung de	r Bedenken und An	regungen aus der Beteiligung zur	m 2. Entwurf	
	Behörden Bauamt Abt. Bau	uordnung		Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 28.07.2014	Posteingang 30.07.2014
Stellungnahmen				Behandlung		
von: 60.1 über: 60 A 29. an: 61 Aktenzeichen: 02506-1	4 4 ung Stellungnahme Bebankel" 10.07.2014 per Sicht bestehen keinerarbeitungsstand 28.0	nungsplan Nr. 14.WA.155 ne Einwände oder Ergä 5.2014.	Hansestadt Restock PE-Nr. Amt für Stadtobnung zuuro eingeg. 30. JULI 2014, Weiterge- leitet an: 61.30 \(\frac{1}{2}\)	Die Verweise in der Textfestsetzung 6.3	3 wurden berichtigt.	

Hansestadt Ro	ostock		Bebauungsplan	
Amt für Stadte	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwink	(el"
	Behandlung der Bedenken und A	nregungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr.	Behörden	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
9-2	Bauamt Abt. Bauordnung	-	22.07.2015	22.07.2015
Stellungnahmen		Behandlung		
möchte ich die Stellungnahm Für die Baufelder im B-Plan,	Karen Wolter <karen.wolter@rostock.de> Mittwoch, 22. Juli 2015 11:34 Dürten Schölens Renee Schäfer B-Plan 14.155 Dorf Toitenwinkel, Ergänzung SN eratung zur Vorbereitung des Abwägungs-und Satzungsbeschlusses des o.g. B-Plan ne von 60.1 vom 18.06.2015 wie folgt ergänzen: in denen die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern möglich ist, ist die Anzahl in Abänderung zur Stellplatzsatzung HRO auch für Gebäude mit Altenwohnungen 3-Plan festzusetzen.</karen.wolter@rostock.de>	d Sterioris der Steriplatzphilorit erftgegeriw	Baugebieten WA 1 – 6 sst, bei der Errichtung v nd von der Stellplatzsa äuchlichen Deklaration irken.	i, in denen der Festsetzungs- von Altenwohnungen mind. 1 utzung der Stadt) nachzuwei-
Mit freundlichen Grüßen Karen Wolter DiplIng. (FH) Sachgebietsleiterin SG 1 Hansestadt Rostock Bauamt Abteilung Bauordnung Holbeinplatz 14 18069 Rostock email: karen.wolter@rostock.de phone: + 49 (0) 381 - 381 6352 fax: + 49 (0) 381 - 381 6903				

Hansestadt I Amt für Stad	Rostock tentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenw	nn Nr. 14.WA.155 inkel"
	Behandlung der Bedenken und A		ligung zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr.	Behörden	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
10	Bauamt Abt. Bauverwaltung und Wohnungswesen	10.07.2014	19.08.2014	22.08.2014
Stellungnahme	en	Behandlung		
von: 60.2 an: 61 67 B-Plan Nr. 14.WA. Beteiligung der Bei	Hansestadt Rostock Pt-Nr Amt für Stadiplanung 7744 eingeg am. 22 AU6, 2011 Wet-Sto. weiterge- lettet an. 61.30 ±d. 155 "Dorf Toitenwinkel" hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Es wurden keine Bedenken Belange sind insoweit nicht Auf das Erfordernis eines Zusammenhang mit dem Er der Planbegründung ergänz	zu berücksichtigen. Grundstückserwerbs- bzw. Ta rschließungsvertrag für die Bau- rend hingewiesen. ene CEF-Maßnahme (TF 4.12 I. Entscheidung Nr. 7).	d gemacht; abwägungsrelevante uschvertrages mit der Stadt im gebiete WA 2 – 4, WA 11 wird in) ist unbegründet und wird nicht
die Herstellung von WA11 zugeordnet v Für die Baugebiete Sicherung des Aus abgeschlossen wer	WA 2-4 und 11 in dem o.g. B-Plangebiet soll zur Erschließung und zur gleichs jeweils ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Investor, Herrn Blum, den. Vor Abschluss des Erschließungsvertrages sind noch Absprachen owie der Abschluss eines Grundstückserwerb- bzw. Tauschvertrages mit			
Der Ausgleich betra nommene Ausgleic Eine Variante wäre lung der Fledermau öffentlichen Fläche	of bisher ausschließlich Grundstücke des Investors, die nun neu aufge- hsmaßnahme (TF 4.12) ist auf einer öffentlichen Grünfläche geplant, mit dem Investor die Kostenübernahme zu regeln, sollte ihm die Herstel- isquartiere übertragen werden, muss im Vertrag die Bereitstellung der geregelt werden. Um den Städtebaulichen Vertrag zur Sicherung des abschließen zu können, bitten wir kurzfristig um Mitteilung, welche Vari-			
Weitere Hinweise z	um B-Plan haben wir nicht.			
Mohu Lail Ulrike Wilke	the			
10 96				



Hansestadt Rostock	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtsc		
Behandlung der Bedenken Ltd. Nr. Behörden	und Anregungen aus der Bete Postausgang	Schreiben vom Posteingang
13_1 Brandschutz- und Rettungsamt	10.07.2014	24.07.2014 29.07.2014
Stellungnahmen	Behandlung	
von: 37.51-1 Hansestadt Rostock 15-10 Amt für Stodiolanung ingeg. ingeg.	erfolgte unter Berücksigen sind eingehalten. der Erschließungspland 1.2 Die Dimensionierung deiner 5,0 m breiten Farzusätzlichen Ausweich Falle einer Ausbaumastellte Querschnitt "Plaist als unverbindliche vordnung von Parkständlichkeit für Rettungsfalgänzt. 1.3 s.u. unter Berücksichtig 1.4 Die Festlegung von Hyßungsplanung. In stimmungserfordernis in Die Hinweise werden zur in der Erschließungsplanden und der Erschließ	renzung) der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmuchtigung der RiLi "Flächen für die Feuerwehr". Die Anforderu Die Herstellung der Verkehrsanlagen ist letztlich Gegenstaung. der Planstraße C ist ausreichend und gestattet die Herstelluhrbahn für den Begegnungsfall Pkw/Lkw. Die Festsetzung eir möglichkeit ist deshalb nicht erforderlich. Die Anforderung ist ßnahme an dem Planweg C zu beachten. Der im Plan dargunweg C" mit der Möglichkeit einseitig angeordneter Parkstän Vormerkung zu verstehen; bei einer Ausbauplanung ist die Eden insoweit unter Beachtung der erforderlichen Ausweichmöntzeuge zu prüfen. Die Planbegründung wird diesbezüglich ergung der ergänzenden Stellungnahme v. 12.06.15 verantenstandorten ist Gegenstand der nachfolgenden Erschlider Planbegründung wurde ergänzend auf das Aningewiesen (Pkt. 3.6.2). Kenntnis genommen. Sie betreffen nachfolgende Planungsebegelungsinhalte des B-Plans.
1. Anforderungen		
1.1 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind für Fahrzeuge der Feuerwehr herzurichten (siehe § 5 LBauO M-V in Verb. mit der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr"). Anmerkung:		
Insbesondere sind die Kurvenradien in den Zufahrten oder Ausfahrten in bzw. aus der Planstraße A in B oder umgekehrt entsprechend zu dimensionieren.		
1.2 In der Planstraße C ist mittig eine Ausweichmöglichkeit für ein Fahrzeug zu planen.		
1.3 Für die Planstraße A ist eine Wendeanlage gemäß Anlage Bild 57 (R=9,0m) herzustellen. Straßenlaternen etc. dürfen den Wendevorgang nicht beeinträchtigen. Begründung: Im WA I ist eine Firsthöhe von 13,0m zulässig. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Brüstung notwendiger Fenster, die der Sicherstellung des 2. Rettungsweges einen, mehr als 8 m über OK Gelände liegen können.		
1.4 Die Hydrantenstandorte sind rechtzeitig mit dem Tief- und Hafenbauamt und Brandschutz- und Rettungsamt Rostock abzustimmen (siehe Pkt. 3.6.2 Begründung zum B-Plan - Entwurf v. 28.05.2014)		

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		estadt Rostock ir Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
Stellungnahmen	AIIILIC		oregungen aus der Beteiligung zu	**	
 2.1 Ea wird dawon ausgegangen, dass sich oberhalb 8 m Brüstungshöhe keine weiteren zur Sicherstellung des 2. Reitungsweges notwendigen Fenster oder anzuleiternde Stellen befinden (siehe Pkt. 1.3). Alternativ können die Reitungswege baulich gesichert werdern (zwei herforden (siehe Pkt. 1.3). Alternativ können die Reitungswege baulich gesichert werdern (zwei herforden (siehe Pkt. 1.3). Alternativ können die Reitungswege baulich gesichert werdern (zwei herforden (siehe Pkt. 1.3). Alternativ können die Reitungswege baulich gesichert werdern (zwei herforden (siehe Pkt. 1.3). Alternativ können der Rettungswege baulich gesichert werdern (zwei herforden (siehe Pkt. 1.3). Alternativ können der Rettungswege baulich gesicht werden (zwei herforden). 2.2 Ruhmender Verkeht end die Nutzung ausch der verkehrsberunighen Flächen nicht beeinträchtigen. Auch ist in den Wendehämmern beidseitiges Halteverbot vorzusehen. 2.3 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 3 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 4 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 5 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 5 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 6 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 6 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 7 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 7 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatien. 8 Pezüglich en Zugelassen bei der Hotzungsfahrzuuges erforderlich werden nuss. 8 Ausschließlich im Baugebiet WA 1 wird der Einsatz eines Hubrettungsfahrzuuges erforderlich werden könnte, erscheint eine der Einsatz eines Hubrettungsfahrzuuges erforder		Behörden	Postausgang	Schreiben vom	
2.1 Es wird davon ausgegangen, dass sich oberhalb 8 m Brüstungshöhe keine weiteren zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges notwendigen Fenster oder anzuleitermde Stellein befinden (sieher Pkt. 1.3) Allemarik konnen die Rettungsweischet werden (zwei notwendigen Treppen je Nutzungseinheit oberhalb 8m Brüstungshöhe über Gelände oder jeweils ein Sicherheitsretpenraum). 2.2 Ruhender Verkeht darf die Nutzung auch der verkehrsberuhigten Flächen nicht beeintrachtigen. Auch ist in den Wendehämmern beidseitiges Halleverbot vorzusehen. Die Planstraße A erfordert. 2.3 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.4 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.5 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.6 Poller im Zuge Beuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.7 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.8 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.9 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.9 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.9 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.0 Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustaten. 2.1 Bezüglich der Dimensionierung der baulichen Nubzung der Baubertungsfehrzeuge und das zugelassen en Maß der Auftzung keine Errichtung von Gebäuden zu, bei denen zur Sicherung des 2. Rettungsweges ein Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr einer zu Sicherung des 2. Rettungsweges ein Hubrettungsfahrzeuge errichten musse. 2.2 Ruhung keine Errichtung von Gebäuden zu, bei denen zur Sicherung des 2. Rettungsweges ein Hubrettungsfahrzeuge errichten durgen von mind. 6 m / höchstens 7 m sowie einem 10° s. 48° geneigten traufständigen Dach zugelassen, bei dem Brüstungshöhen > 8 m planungsrechtlich bisher nicht ausgesc	Stellun	gnahmen	Behandlung		
	2.1 2.2 2.3 Frank K Anlage	Es wird davon ausgegangen, dass sich oberhalb 8 m Brüstungshöhe keine weiteren zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges notwendigen Fenster oder anzuleiternde Stellen befinden (siehe Pkt. 1.3). Alternativ können die Rettungswege baulich gesichert werden (zw. notwendige Treppen je Nutzungseinheit oberhalb 8m Brüstungshöhe über Gelände oder jeweils ein Sicherheitstreppenraum). Ruhender Verkehr darf die Nutzung auch der verkehrsberuhigten Flächen nicht beeinträchtigen. Auch ist in den Wendehämmern beidseitiges Halteverbot vorzusehen. Poller im Zuge Feuerwehrzufahrten sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatten. Lühender Lühren Lühender Lühender Lühren Lühren Lühender Lühren	gen der Feuerwehr berücksichtigt das zugelassene Maß der baulich ges und daraus folgend einen auf lage Planstraße A erfordert. Die Planstraße A erschließt die B lässt das festgesetzte Maß der Nu zur Sicherung des 2. Rettungswe setzt werden muss. Ausschließlich im Baugebiet WA Traufhöhe von mind. 6 m / höchst digen Dach zugelassen, bei dem E ausgeschlossen sind. Weil dies im reich) das einzige Gebäude ist, be forderlich werden könnte, erscheir nicht angemessen. Unter dieser Prämisse kann bei de über ein Hubfahrzeug zurückgegri hörde kann auf der Ebene der B ausgegangen werden, dass die ba 33 (3) LBauO, wonach bauliche A einem Brand die Rettung von Me durch den Bauherrn ausreichend stellung, § 62 LBauO M-V). Die Festsetzung des Maßes der N passt, dass max. 3 Vollgeschosse leitern bestimmte Fenster zugelass fordernis für den Einsatz eines Hu Der Grundstückseigentümer hat die	sein. Dabei ist jedocien Nutzung den Eins 19 m Wendekreis erv augebiete WA 1 – 6. tzung keine Errichtur ges ein Hubrettungs 1 wird im 2. Entwurens 7 m sowie einem Brüstungshöhen > 8 m Erschließungsbereich dem der Einsatz eint eine dementsprechter Hochbauplanung mit eine dementsprechter Werden. Nach ABaugenehmigungsplatuordnungsrechtliche Anlagen nur dann errenschen und wirksambeachtet wird (insbestung für das Gebiund eine Brüstungshisen werden (Einfügundrettungsfahrzeuges eser Planänderung gester versten und eine Brüstungsfahrzeuges eser Planänderung gester versten und eine Brüstungsfahrzeuges eser Planänderung gester versten und wirksambeachtet wird (insbesten werden (Einfügundrettungsfahrzeuges eser Planänderung gester versten versten versten gester versten vers	h abzuwägen, ob und inwieweit satz eines Hubrettungsfahrzeuweiterten Ausbau der Wendeanseiterten 10° nur der Feuerwehr eingerf ein Einzelgebäude mit einer 10° nur 48° geneigten traufstänm planungsrechtlich bisher nicht ich der Planstraße A (Gutshofbeines Hubrettungsfahrzeuges ernend vergrößerte Wendeanlage nicht auf Rettungsmöglichkeiten auffassung der Bauordnungsbeinung aber nicht sicher davon Zulässigkeitsgrenze der §§ 14, ichtet werden dürfen, wenn bei ne Löscharbeiten möglich sind, sondere bei Genehmigungsfreitet WA 1 wird deshalb so angenöhe von max. 8 m für zum Anng Textfestsetzung 1.4). Ein Erentsteht dann nicht. gegenüber dem öff. ausgelegten

Hanses	Hansestadt Rostock					Bebauungsplan	
Amt für	Stadter	ntwicklung, Sta	dtplanung und W	Virtschaft		"Dorf Toitenwin	kel"
		Bel	nandlung der Beder	nken und Ar	regungen aus der Beteiligung z	zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 13 3		Behörden Brandschutz- und F	Rettungsamt		Postausgang	Schreiben vom 12.06.2015	Posteingang
	nahmen		<u> </u>		Behandlung		•
Stellungnahmen Brandschutztechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" – 2. Entwurf Hier Arbeitsstand 28.05.2015 Nach Einsichtnahme in die eingereichten Unterlagen, wie z.B. Abwägung, TEIL A: PLANZEICHNUNG, wird auf Grundlage des § 19 PPVO M-V und § 20 (1) BrSchG M-V zum o.g. Bauvorhaben aus brandschutztechnischer Sicht zu nachfolgenden feuerwehrspezifischen Inhalten: - Anforderungen, die sich aus der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ergeben, - Zugänglichkeit zu Grundstücken einschließlich Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr (soweit diese von der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" abweichen), - Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr insbesondere zur Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmter Stellen, - Einrichtungen der Brandbekämpfung, - Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden, - Brandmeldeanlagen, - Alarmierungsanlagen für in Objekten befindliche Personen - betriebliche Maßnahmen der Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie z.B. Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Alarmordnung, Feuerschutzübungen, wie folgt ergänzend Stellung genommen.		aus flächen für shr" und von	Die städtebauliche Intention, die hausstandort baulich zu betonet was erhöhte Traufhöhenfestsetz 48°, OK max. 13 m) werden und halten. Die sich ergebenden Be geschoss (vgl. Hinweis 2.1 v. 24 vereinbar und entsprechen mit auch dem Verhältnismäßigkeitsg. In der Abwägung zwischen eine aufwand und den Ausbaumöglic entschieden, von der angeregte str. A) abzusehen. Für das im vordnungsrechtlich bedingte Aus auf diesen bauordnungsrechtlich hingewiesen (Planbegründung, FDer Wendehammer wird unverägenügt damit den Anforderunger fahrzeuges.	n wird dabei gewahrt. Dung und die Zulassung eineschadet der Sicherungschränkungen der Ausbil.07.2014) sind deshalbillek auf das im Umfelgrundsatz. Em angemessenen Erschkeiten für ein Einzelgen größeren Dimensionie WA 1 zugelassene Gebbaubeschränkung (s.o.) nen / brandschutztechniekt. 3.3) undert mit einem 12 min eines dreiachsigen Müngen der Müngen	ie gegenüber dem Umfeld eteines steilen Daches (DN max. des 2. Rettungsweges beibeaumöglichkeit für ein 2. Dachmit dem Planungskonzept gut Id festgesetzte Nutzungsmaß nließungs- und Unterhaltungsbäude im WA 1 wird deshalbrung der Wendeanlage (Planäude ergibt hieraus eine bauschen Sachverhalt ergänzend Wendekreis dimensioniert. Er		
	die Brüstung no als 8 m über Ol Gemäß Abnahr 19m. Insofern is Das Fahrzeug I 4,81m. Hinweise Bäume dürfen d	otwendiger Fenster, die der Sich Gelände liegen können. meprüfung zur Drehleiter DLAK st zuvor genannter Wenderadlu- besitz keine lenkbare Hinterach: die Befahrung insbesondere in he cht beeinträchtigen.	Es muss davon ausgegangen werd erstellung des 2. Rettungsweges di 23-12 beträgt der Wendekreis wen s gerechtfertigt. Le; die Länge beträgt ca. 10,2 m; de Curvenbereichen, wie z.B. von Plans	ienen, mehr niger als er Radstand			
Anlag	e - Abnahmeprü	fung zur Drehleiter DLAK 23-12	ж				

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Behörden Postausgang Schreiben vom Posteingang 14 1 **BUND Rostock** 10.07.2014 05.08.2014 07.08.2014 Stellungnahmen Behandlung Reduzierungen: 14 Die im Begründungstext zum 2. Entwurf (28.05.2014) ausgeführte Reduzierung des ursprünglichen Planungsumfangs wird im Vergleich der unterschiedlichen Planungsstände 07. AJG. 2014 WIT +S im Aufstellungsverfahren deutlich. (vgl. Protokoll zu 2012/BV/3455: Halbierung der WEveiteros Zahl gegenüber der ersten Planfassung nach Bürgeranregungen und mit Zustimmung 61.30 leitet an Bund für Um BUND-Gruppe Rostock, Wismarsche Straße 3, 18057 Rostock Ortsbeirat; ursprünglich bis zu 90 WE) Dies ist zunächst anhand der Planbegründung zum und Naturschutz Deutschland Entwurf v. 26.04.2012 nachvollziehbar, wo unter Pkt. 4.1 unterschiedliche Konzeptvarian-BUND-Gruppe Rostock ten skizzenhaft dargestellt sind. Danach waren bezüglich des Baugebietes WA 9 Plades BUND-Landesverbandes Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. Dürten Schölens nungsansätze mit 5 – 17 Bauplätzen Gegenstand des Aufstellungsverfahrens. Im ersten Wismarsche Straße 3 Sachbearbeiterin 18057 Rostock Telefon: 0381-4902403 Planentwurf (26.04.12) wurde im Ergebnis der vorangegangenen Bürgerbeteiligungen eine Sachgebiet Stadtentwicklungsplanung und Vorsitzende: Susanne Schumacher & Flächennutzungsplanung Lösung mit 5 – 6 Bauplätzen und einem insg. 135 m langen Planweg D (bis an die Grenze Markus Brost Holbeinplatz 14 Absender dieses Schreibens: des Schutzbereichs um das Kleingewässer) vorgelegt. Nach der Ablehnung dieses ersten 18069 Rostock Dr. Ursula Karlowski Entwurfs in der Bürgerschaftssitzung am 20.06.2012 beinhaltet der 2. Entwurf (28.05.2014) eine weitere Reduzierung des WA 9 auf 4 – 5 Bauplätze und eine Verkürzung des Plan-Ihr Zeichen: thre Nachricht vom: Unser Zeichen: Catum; weges D auf eine Gesamtlänge von 80 m; zum Schutzbereich des Kleingewässers sieht 4-14/-/UK (bitte stets angeben) 5. August 2014 der 2. Entwurf einen zusätzlichen Abstand von 30 m vor, der als Grünfläche festgesetzt wird. Die Anordnung der überbaubaren Flächen bewirkt außerdem, dass eine etwaige von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG) spätere Fortsetzung dieser baulichen Innenentwicklung nicht möglich ist. Hier; Stellungnahme des BUND Rostock zum B-Plan-Entwurf Nr. 14.WA.155 für das Gebiet "Dorf Für eine sachgerechte Bewertung der entstehenden Bebauungsmöglichkeiten ist eine Toitenwinkel* Gesamtschau aller relevanten Planungsparameter erforderlich. Der alleinige Vergleich der Sehr geehrte Frau Schölens, zulässigen Grundflächen in beiden Planungsständen ist dafür zu kurz gegriffen; heranzuder BUND Rostock bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme ziehen ist auch die Erschließungssituation und die geometrische Konfiguration der Baufläbeauftragt. Wir bitten darum, auch am weiteren Verfahren beteiligt zu werden chen. Zitat aus dem B-Plan (S.58): "Bei der Festsetzung des Baugebietes WA 9 wurden ebenfalls Bedenken wegen einer übermäßigen baulichen Verdichtung berücksichtigt und die ursprünglichen Planungsansätze erheblich reduziert:" Zu 1., 2. Nahrungsflächen gefährdeter Tierarten (Fledermaus): Diese erhebliche Reduzierung ist in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme nicht nachvollziehbar: im Die Feststellung, dass die Grünflächen in der Ortslage Toitenwinkel bedeutsam für viele. Vergleich zum zuvor abgelehnten B-Plan-Entwurf sind es in Bezug auf die festgesetzte Grundfäche lediglich 14 m² weniger, das erscheint uns als eine marginale Änderung und keineswegs als erhebliche Reduzierung. auch gefährdete Tierarten sind, wird geteilt. Die negative Bewertung der das Dorf umge-(Im Entwurf aus dem Jahr 2012 betrug die festgesetzte Grundfläche 618,23 m²; Im vorliegenden Plan mit Stand vom 28.5.2014 beträgt die Fläche für WA 9 nunmehr 2416,65 m2, bei einer GRZ von 0,25 ergeben benden Acker- und Wiesenflächen bedürfte hingegen noch einer Überprüfung, auf die es sich daher 604 m² und somit eine tatsächliche Reduzierung der Bebauung um nur 14 m². für diesen B-Plan jedoch nicht ankommt. Somit bleiben die Gegenargumente unverändert bestehen: Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass mit dem B-Plan keine direkte Betrof-1. Grünflächen in Ortslagen sind für zahlreiche gefährdete Tierarten von essentieller Bedeutung, da die Lebensbedingungen in der das Dorf umgebenden Agrarlandschaft ungeeignet sind. Dazu hat Reichholf fenheit von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. von deren bereits mehrfach Untersuchungsergebnisse vorgelegt: Reichholf, Josef (2007): Stadtnatur, Reichholf, Josef (2010): Naturschutz Krise und Zukunft. Die Erfassungsergebnisse und Daten der Naturschutzverbände belegen, dass sich die Planungen zum B-Plan genau in den Natungsflächen Lebensstätten ausgelöst wird. Dies fiele unter die Verbotsnormen des § 44 (1) BNatSchG befinden, in denen die Fledermäuse in hoher Anzahl zur Jagd angetroffen worden sind. Auch die und wäre unzulässig bzw. durch besondere Maßnahmen auszugleichen. Die Beeinträchti-Nahrungsflächen der Fledermauskolonien aus der Kirche und aus den Bäumen der Friedhöfe befinden sich hier. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG ist der Schutz der Tiere an die Funktionalität der gung von Nahrungsgebieten fällt hingegen nicht Lebensstätten gebunden. Eine Verkleinerung der Nahrungsgebiete oder eine Herabstufung der Qualität

dieser Gebiete wird erheblich negative Auswirkungen auf die lokale Population der Tiere mt sich bringen

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und A	nregungen aus der Reteiligung zu	1 "		
Lfd. Nr. Behörden 14_2 BUND Rostock	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 07.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
und ist somit auszuschließen. Durch den Entwurf des B-Planes werden diese Sachverhalte unzureichend oder gar nicht beachtet. 2. Konkret stellt der Dorfanger ein wichtiges Nahrungshabitat für die im Ort nachgewiesenen Fledermäuse dar. Eine Bebauung würde dieses Nahrungshabitat dauerhaft verkleinem und so die Überlebensfähigkeit der betroffenen Tiere erheblich gefährden. 3. Die Beurteilung der Fläche als "Städtebaulichen Missstand" ist nicht nachvollziehbar. Die in einer aktuellen Ortsbegehung (Mai 2014) durchgeführte Inaugenscheinnahme widerspricht dieser Beurteilung in vollem Umfang, es handelt sich um eine optisch ansprechende, zum Teil mit Gehördzen bestandene, Grünfläche. Ablagerungen oder Verwilderungen waren nicht festzustellen. Gleiches wird auch aus Luftbildaufnahmen deutlich, die zum Beispiel hier einsehbar sind: www.stadfblandienst.de/. Das bedeutet, ass auch zum Zeitpunkt der Luftbildaufnahme (2012), keine derartigen, negativ zu empfindenden, Zustände geherrscht haben. Es bleibt daher offen, wann und wie der im B-Plan dargestellte Zustand festgestellt worden sein soll.	unter die Störungs- und Beeinträchtigu 14.04.10 – 9 A 5.08). Der Verlust ökolog cher Grünflächen wird im Rahmen der A Dabei ist das naturschutzrechtliche Verm dem Baulandbedarf der Hansestadt eine Eingriff verfolgte Zweck der baul. Nachv Beeinträchtigungen des Naturhaushalts r Auch ist die Annahme, dass die anges Eingriff in Siedlungsgrünflächen als Teile könnten, angesichts der verbleibenden G sonstigen Nahrungsräume in der Umgel betroffenen Jagdhabitate wird im räumlic wirkungen auf den Erhaltungszustand de schließen, zumal auch durch vorgesehe nung anderer Flächen als Jagdhabitat geplanten Siedlungsergänzungen eine ä die auch bereits die bestehende Bebaut die Lebensraumbedingungen dieser zah wurden auch sämtliche Fledermausnach erbracht; ein Flugnachweis, Jagdaktivitä hingegen nicht dokumentiert (vgl. Erfasst Zu 3. Städtebaulicher Missstand: Die Beurteilung des Bereiches WA 9 als gibt die Ergebnisse einer Ortsbegehung wird auch vom Ortsamt geteilt (SN v. 20. hat sich inzwischen durch Aufgabe der sfläche verfestigt; wilde Ablagerungen (G vor dem Hintergrund der in Rostock bes der zentralen Lage im Siedlungszusamr nicht gerecht. Eine Nutzbarmachung hat Vorrang vor der Inanspruchnahme sonsti	gischer Funktionen bei de Ausgleichsregelung nach Beidungs- und Minimierun unmittelbare Planrechtfe verdichtung am gleichen nicht erreichbar wäre. prochenen Fledermausque eines zugehörigen Jage Grünflächen und der Grödung unbegründet, denn chen Zusammenhang wei er örtlichen Fledermauspene Ausgleichsmaßnahm lesichert oder verbessert ähnliche Kleinteiligkeit und ung im Dorf Toitenwinkel lreichen, siedlungsfolgen weise bei Flugaktivitäten äten oder ein Quartierstatungsbericht S. 15 ff., biotatungsbericht S. 15 ff., biotatungsbericht S. 15 ff., biotatungsfolgen weise bei Flugaktivitäten äten oder ein Quartierstatungsbericht S. 15 ff., biotatungsbericht S. 15 ff., biotatungsbericht seinerzeit noch vorhande ehölz- und Grünschnitt) setehenden Baulandnachfinenhang und der vorhande enenhang und der vorhande auch aus umweltpolitischen auch a	er Inanspruchnahme innerörtli- § 1a (3) BauGB kompensiert. Ingsgebot beachtet, da sich aus ertigung ergibt und der mit dem Ort ohne oder mit geringeren uartiere durch den geplanten die der weiterhin erreichbaren die ökologische Funktion der iterhin erfüllt. Nachteilige Ausopulation sind insoweit auszuhen (vgl. TF 4.1, 4.7) die Eigt wird. Im Übrigen ist von den de Strukturvielfalt zu erwarten, kennzeichnet und die gerade inden Tierarten ausmachen. So über den bebauten Strukturen andort im Bereich WA 9 sind a 09/2011). and wird aufrechterhalten. Sie fahrens (07/2009) wieder und ils verwilderte Nutzungsbrache einen Weidenutzung einer Teilsind unverändert aktuell. Auch rage wird die Nutzungsbrache indenen Erschließungssituation ichen Gründen grundsätzlichen	

Hansestadt Ro	ostock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadte	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwir	ıkel"
	Behandlung der Bedenken und Ar	rregungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 14_3	Behörden BUND Rostock	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 07.08.2014
Stellungnahmen		Behandlung	_	
Gemeinschaftsfläche erf. Pflegevertrag mit m Grundstückseigenfümer: Bauland) erhalten. Übe interessierten Anwohner 5. Auch der Verlust von Kle ein Verlust für die Strukt den kleingärtnerisch ger minimal und rechtfertigt r 6. Die Ortsmitte gilt nach je	tte (Dorfanger) sollte vielmehr anstelle einer Bebauung eine Widmung als ahren, um die unbebaute Freifläche zu erhalten. Eine Pflege ließe sich über einen ehreren daran bereits interessierten Anliegern regeln. Der jetzige könnte eine Abfindung durch die Stadt (Preis wäre der von Gartenland, nicht von er eine Umlage der dabei entstehenden Kosten auf die am Pflegevertrag wäre zu verhandeln. ingartenparzellen und deren Zuordnung zu einer zukünftigen Wohnbebauung ist urvielfalt im Ortskern. Hier wurde argumentiert, dass durch eine Entsiegelung auf nutzten Teilflächen ein Ausgleichseffekt entstünde. Dieser ist jedoch bestenfalls nicht den Verlust dieser Gärten in Gänze. Itzigem Recht als Außenbereich und sollte auch aus kulturhistorischer Sicht zum Dorfangers keinerlei Bebauung erfahren.	Zu 4., 6. Anregung Gemeinschaftsfläche: Eine Freiflächennutzung des Quartierinn weg als Gemeinschaftsanlage für interes nungsziele der Hansestadt Rostock, Waldung). Eine Freiflächennutzung widersprieigentümers /Flst. 33/35). Eine öffentliche Grünfläche "Dorfanger" von Aus den Umständen ist ersichtlich, dass einer Enteignung realisierbar wäre. Hiert ressen gegenüber den privaten Eigent andere gleichwertige Umsetzungsmöglic Flst. 347, 416/2). Für die vorgeschlage fehlt eine Rechtsgrundlage, die eine ausr einer städtischen Finanzierung ermöglich Gegen die angeregte Gemeinschaftsfläch bei Veranstaltungen ein zusätzliches Kodürftige Wohnnutzungen entstünde. Kulturhistorische Bezüge zu einem Dor sprüngliche lückenhafte Straßenrandbeb. Straße war auf den Gutshof ausgerichtet. Zu 5.: Verlust Kleingartenflächen Der Grundstückseigentümer hat den Pacmalige Zuwegung von der Lindenallee st fügung. Die Kleingartennutzung der bishe sches Festhalten daran wäre realitätsfer mit der Festsetzung einer Ausgleichsmal ordneten Bereichs vor. Entsprechend de häuser und sonst. Versiegelungen als Fordnet werden. Hierbei kann aufgrund der en Strukturvielfalt ausgegangen werden ordnet, die durch das WA 9 entstehen. Det der Grundstücksaufwertung.	nenbereichs zwischen seierte Anlieger dient rechnbaugrundstücke beicht auch den Interesse wird seitens der Hanse dies gegen den Grundfür fehlt es aber am Üumsrechten; auch stechkeiten entgegen, die ne Kostenumlage (Anlieichend verlässliche unen würde. Ichen sprechen auch stäten entgegen auch stäten entgegen im Eauung entlang der Linde. Die Siedlungsanlage lechtvertrag über die Gateht wegen einer Lücker erigen Parzellen hat der Der B-Plan reagiert Snahme gleichzeitig der TF 4.7 soll die Flächtausgärten den angreier ähnlichen Nachnutze. Die ökologische Aufw	stadt Rostock nicht beabsichtigt. dstückseigentümer nur im Wege berwiegen von Gemeinwohlintehen einer Gemeinschaftsfläche bisher ungenutzt blieben (z.B. kauf, Herrichtung, Unterhaltung) ind dauerhafte Lösung außerhalb dtebauliche Gründe, weil hiermit zend an bestehende schutzbe-Dorf Toitenwinkel nicht. Die urdenallee und der Krummendorfer natte keinen Anger. Internutzung gekündigt. Die eheenbebauung nicht mehr zur Verschalb keine Zukunft; ein planeriauf den Sachverhalt und beugt ir Entstehung eines neuen ungene nach Beräumung der Gartennzenden Wohnnutzungen zugeung auch von einer vergleichbarertung wird den Eingriffen zugeren der Sachverhalt zugeretung wird den Eingriffen zugereten werden zugeretung wird den Eingriffen zugereten werden zugereten zugereten zugereten zugereten zugereten zugereten zugereten zugereten zu der Zusch zu der Planbegründen zugereten den vergleichbarereten zugereten zu den zu der Planbegründen zu den Planbegründen zugereten den vergleichbarereten zu den Zusch zu den Planbegründen zu den Planb

Hansestadt Ro	stock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinkel"		el"	
	Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. 14_4	Behörden BUND Rostock	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 07.08.2014	
Stellungnahmen		Behandlung			
Straßenbau würde das / Rostock geschützter, Be zugehörigen Plan sind n Bäume erkennbar wird, zi ausgegangen werden mu negative Wirkung auf ge Fläche zur Folge haben. E 8. Die Renaturierung des // räumlicher Nähe des Lai Wohnbebauung das WA Population zu erhalten. Li zum Laichgewässer. Die 2 Laubfrosches, durch die I Maße negativ auf die Amp	ndehammer soll für die Erschließung des WA 9 gebaut werden. Ein solcher Nöholzen mehrerer, zum Teil durch die Baumschutzsatzung der Hansestadt under erfordern. Im Begründungstext wird eine Esche direkt genannt. Im Nehrere Fällungen gekennzeichnet, ohne dass die genaue Zahl zu fällender shilbare Signaturen belaufen sich auf eif, so dass von eif zu fällenden Baumen ss. Auch dieser – ohne Straßenbau vermeidbare - Eingriff wird eine erhebliche schutzte Arten und eine vermeidbare Versiegelung einer jetzt unversiegelten is sind die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen direkt negativ betroffen. Gleingewässers ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings werden in enger chhabitats wichtige Teilhabitate (durch Planstraße D und durch die geplante 9) zerstört. Die Gewässer-Renaturierung reicht nicht aus, um die Laubfroschaubfrösche (Hyla arborea) brauchen geeignete Landlebensräume in der Nähe Zerstörungen wichtiger Landlebensräume von Amphibien, insbesondere die des Bebauungen in WA 9 und durch die Planstraße D werden sich in erheblichem hibien-Population des Kleingewässers auswirken. Inten, cs. elf Bäume wird sich in erheblichem Maße negativ auf die Avifauna des sieher abzulehnen.	Zu 7., 9. Baumfällung Planweg D: Bei der geplanten Baumfällung hande gruppen mit insg. 11 dicht stehenden S weisen (vgl. Planbegründung Pkt. 3.5 erreicht, die dem naturschutzrechtliche südlich des Einmündungsbereichs in d gen den Ausführungen ist die Baumfäl potenzials WA 9 ist nur über eine Zuf genweg 51 und 52 möglich. Für e Stämmlinge besteht in der Örtlichkeit k im Aufstellungsverfahren ihre Zustimi 23.10.14). Das Vermeidungsgebot ergibt sich aus mit einem Eingriff verfolgter Zweck ohr gen des Naturhaushalts verwirklicht w griffen vorrangig berücksichtigt werder hier vorgetragene Auslegung der Vern nahezu jeglicher Planungsaktivitäten gl Hinsichtlich der Betroffenheit der Schu gleich des mit dem Planweg D verursa weit regelmäßig angewendeten Bewe griffsregelung) in die Bilanzierung nach	Stämmen, die im Kronen 5, 3.7.1). Einzelne Stän en Erhaltungsgebot unter den Marienroggenweg stant zwischen den Wohene Wegeführung unter ein Raum. Die unt. Natumung zu der Fällung is § 15 (1) BNatSchG und ne oder mit den geringsird und zumutbare Alter n. Diesem Anspruch turmeidbarkeit wäre hinger eichzusetzen und ist des utzgüter Boden, Tiere ur achten Eingriffs, der auf ertungsmodells des LUN	abereich bereits Totholz auf- milinge haben eine Größe rliegen. Eine größere Esche soll erhalten werden. Entge- Erschließung des Bauland- ingrundstücken Marienrog- er Erhaltung aller Eschen- rschutzbehörde hat deshalb in Aussicht gestellt (SN v. d soll sicherstellen, dass ein tmöglichen Beeinträchtigun- rnativen mit geringeren Ein- t die Planung Genüge. Die gen mit einer Unterlassung shalb nicht sachgerecht. Ind Pflanzen erfolgt ein Aus- der Grundlage des landes- IG M-V (Hinweise zur Ein-	

Hansestadt Rostock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			"Dorf Toitenwinkel"		
	Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. 14_5	Behörden BUND Rostock	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 07.08.2014	
Stellungnahmen		Behandlung			
8.Die Renaturierung des räumlicher Nähe des La Wohnbebauung das WA Population zu erhalten. zum Laichgewässer. Die Laubfrosches, durch die Maße negativ auf die Am 9.Das Fällen der oben gena Ortes auswirken und ist of Der BUND Rostock lehnt der Ortsmitte (WA 9) und dahingehend aus, dass WA Ebenso lehnt der BUND Ro Die Bedeutung des ehemalim vorliegenden Entwurf in Wende durch den Eigent Förderung und zum Erhalt Nach Vertragsablauf wurde liegt die Zuständigkeit zum Trafoturm befinden sich 1 Schleiereule, Haussperling Rostock hat somit auch da vorhandenen Populationspr Die Bauplanungen sind so Beeinträchtigungen der gilt.	aher aus Gründen des Urnweltschutzes und des Artenschutzes eine Bebauung den Bau der Planstraße D ab und spricht sich für eine Änderung des B-Plans 9 und die dazugehörende Planstraße D gestrichen wird. stock die Bebauung des WA 11 mit folgender Begründung ab: gen Trafohaus/Trafoturm in Nähe zum geplanten WA 11 ist aus Naturschutzsicht icht ausreichend berücksichtigt. Dieser Trafoturm wurde nach der politischen ümer, die Hansestadt Rostock, an den Naturschutzbund Deutschland zur der dort zuvor nachgewiesenen geschützten Tierarten vertraglich übergeben, der Trafoturm an die Hansestadt Rostock zurückgegeben. Seit dieser Übergaben Erhalt der geschützten Tierarten wieder in der Stadtverwaltung Rostock. Im Niststätten und Quartiere besonders- und streng geschützter Tierarten u.s., Gartenrotschwanz, Zwergfiedermaus und Braunes Langohr. Die Hansestadt für Sorge zu tragen, dass diese Tierarten gefördert werden und mindestens die	onsnachweise wurden in beiden Erhebur deshalb sowie auch aufgrund des ausge dauerhaften Etablierung im Plangebiet a sind die Gewässer im zentralen Bereich ten nur bedingt geeignet, da durch die f winterungsgebiete fehlen. In der Artens des § 44 BNatSchG bestätigt, dass sich der Beschädigung oder Zerstörung von nung nicht signifikant erhöht und Störu nicht zu einer Verschlechterung des Erha CEF-Maßnahmen erforderlich. Mit der Maßnahme (TF 4.7) werden gl sches in der Planung berücksichtigt und der Kompensationspflichten genutzt, um	wässer (BIOTA 2010) der Kartierung 2011 r ngen (2010, 2011) nic dehnten Wanderungs aus. Nach der ökolog der Ortslage Toitenwir flächige Siedlungsstru chutzprüfung wird hir das Tötungs- und Vo Entwicklungsformen ngen durch Bautätigk altungszustandes der A eichwohl die Lebensr die planerischen Mög n eine Gewässeraufwe sch-Population ist des das Baugebiet WA 9 pründung unberücksi foturm nicht nachweisi npassungsfähigkeit in flährdung erkennen lä halb nicht erforderlic nutzung des Trafotur	nicht bestätigt wurde. Reprodukticht erbracht. Die Gutachter gehen verhaltens der Art nicht von einer ischen Bewertung (BIOTA 2011) nkel für die meisten Amphibienarktur insbesondere größere Übernsichtlich der Verbotstatbestände erletzungsrisiko sowie das Risiko des Laubfrosches durch die Placeiten und die geplante Nutzung Art führen. Deshalb werden keine raumanforderungen des Laubfroglichkeiten im Rahmen bestehenertung als Laichgewässer zu beset Laubfrosches als auch die Anchalb unbegründet. zu streichen, bleibt wegen der ichtigt. bar. Haussperling und Gartenrot-M-V flächendeckend verbreiteten sst (sog. Allerweltsarten). Besonh (vgl. Artenschutzprüfung, Pkt. ms durch die Zwergfledermaus	

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zu Lfd. Nr. Behörden BUND Rostock Stellungnahmen Beainträchtigungen kommen wird. Unter anderem sind die Abstände zu den angrenzenden Bebauungsplanungen deutlich zu gering gehalten. Die an den Wochenstübenquartieren an- und abliegenden Fledermausse sowie die schwärmenden Jungiere zum Zelpunkt des Flügsperwidens bewegen sich ca. 100 Meter um die Trafostation. In den Bereichen der geplanten Wohnbebauung befinden sich Flügsträten von Fledermausen. Gleiches gilt auch für die Schleiereulen. Außerdem werden die Jungiere im Umfeld des Bruiplatzes von den Alltieren gefütlet. Dote hefinden sich somt auch die Sitzwarten. Um eine Beainträchtigung der Tiere auszunschließen, bestehen Abstande unterschneiden und der eine den Beaustrachtigen der Beuterhampen der Beaustrachtigung der Beuterhampen der Beaustrachtigung der Stadten und der einze Bestehen Abstande unterschneiden, und die Flügstraßen der Fledermause durch Baumslanhmen unterninden, stellen eine erheitliche Beeintrachtigung der som Abstande unterschneißen, und die Flügstraßen der Fledermause durch Baumslanhmen unterninden, stellen eine erheitliche Beeintrachtigung der on Stadten von Sta	Schreiben vom 05.08.2014 e Planung keine Veren; Verbotstatbeständschutzprüfung, Pkt. 3 g für max. 2 Einfamilisauhöhe Traufhöhe bar. Die Ausrichtung entiert, dass die befre Beeinträchtigung vor andskriterium ist nich e Bäume oder Mastenzeitige Bürgeranregunverändert Bestand	Posteingang 07.08.2014 erschlechterung des Erhaltungszude des § 44 (1) BNatSchG werden 3.1.1.1, 3.1.1.5) ienhäuser im Abstand ≥ 17 m zum ≤ 3,80 m, Firsthöhe ≤ 10 m) ist mit der Neubebauung ist durch Festfürchtete Barrierewirkung für ausen Ausflugsrouten / Flugstraßen ist ht normiert. en; Sitzwarten von Vögeln können ungen zurück. dteil des B-Plans.
Lfd. Nr. 14 6 Behörden BUND Rostock Stellungnahmen Behändlung Beeinträchtigungen kommen wird. Unter anderem sind die Abstände zu den angrenzenden Bebauungsplanungen deutlich zu gering gehalten. Die an den Wochenstubenquartisren andabliegenden Fledermäuse sowie die schwärmenden Jungtiere zum Zeltpunkt des Flüggewerdens bewegen sich ca. 100 Meter um die Trafostation. In den Berischen der geplanten Wöhnbebauung berinden sich Flügstraßen von Fledermäusen. Gleiches gilt auch für die Schleiereruben der geplanten Wöhnbebauung berinden sich Flügstraßen von Fledermäusen. Außerdem sind bei Fledermäusen alle Beleuchtungen im Flügstreckenbersich und Schwärmbersich der Quartiere auszuschließen, bestehen Abstandskritzerien von mindestens 50 Metern um die behemaligs Trafostation. Außerdem sind bei Fledermäusen alle Beleuchtungen im Flügstreckenbersich und Schwärmbersich der Quartiere auszuschließen. Alle Planungen, die diese Abstände unterschreiten, und die Flügstraßen der Fledermäuse des Bundesnaturschutzgesetzes nicht genehmigungsfähig. Um ungestorte Ausfügsrouten und Nahrungshablätate zu gewährleisten, ist ein Mindestabstand von 50 Metern zum de halten der Grünordnungsplans zum B-Plan Dorf Tottenwinkel Hier wird mitgeletig, dass außer den in den Unterlagen festputhalten. Feststellung der Nordfledermaus laut Endbericht des Grünordnungsplans (Stand 4.1.2012), Erfassung zu speziellen artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen des Grünordnungsplans zum B-Plan Dorf Tottenwinkel Hier wird mitgeletig, dass außer den in den Unterlagen festpastellten und aufgeführten vier Fledermausarten, Nyclalus noctula, Epiesicus serodinus, Pipistreilus pipistreilus und Plecotus auritus, auch Rute eines Fledermausachen der Erfassungen 2009 und 20 wurden bei der automatischen Erfassung (Epiesicus nissonii) zugeordnet wurden, die nach Auswerdungsschware der Art Nordfledermaus der entleckt. In Bezuganhäme auf die Publikation (Nordfledermaus, Epiesicus nilssonii, nach 67 Jahren in Mecklenburg-Vorpommerm wiederendzeict, Nycalus 2001)	Schreiben vom 05.08.2014 e Planung keine Veren; Verbotstatbeständschutzprüfung, Pkt. 3 g für max. 2 Einfamilisauhöhe Traufhöhe bar. Die Ausrichtung entiert, dass die befre Beeinträchtigung vor andskriterium ist nich e Bäume oder Mastenzeitige Bürgeranregunverändert Bestand	erschlechterung des Erhaltungszude des § 44 (1) BNatSchG werden 3.1.1.1, 3.1.1.5) ienhäuser im Abstand ≥ 17 m zum ≤ 3,80 m, Firsthöhe ≤ 10 m) ist mit der Neubebauung ist durch Festfürchtete Barrierewirkung für austn Ausflugsrouten / Flugstraßen ist ht normiert. en; Sitzwarten von Vögeln können ungen zurück. dteil des B-Plans.
Stellungnahmen Beeinträchtigungen kommen wird. Unter anderem sind die Abstande zu den angrenzenden Bebauungsplanungen deutlich zu gering gehalten. Die an den Wochenstubenquaartieren ab- und abliegenden Fledermäuse sowie die schwärmenden Jungtiere zum Zeitpunkt des Flüggewerdenen bewegen sich ca. 100 Meter um die Traiotation. In den Bereichen der geplanten Wohnbebauung befinden sich Flügsträßen von Fledermäusen. Gleiches gilt auch für die Schleiereulen. Außerdem werden die Jungtiere im Umfeld des Brutplatzes von den Altieren gefüttert. Dort befinden sich somit auch die Sitzwarten. Um eine Beeinträchtigung der Tiere auszuschließen, bestehen Abstandskriterien von mindestens 60 Metern um die ehemalige Trafotation. Außerdem sind bei Fledermäusen alle Beleuchtungen im Flugstreckenbereich und Schwarmbereich der Quartiere auszuschließen. Alle Planungen, die diese Abstände unterschreiten, und die Flügstraßen der Fledermäuse durch Baumsfinahmen untertinden, stellen eine erheibliche Beeintrachtigung der geschützten Arten dar und sind auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes nicht genehmigungsfähig. Um ungestörte Ausflugstrouten und Nahrungsheibate zu gewährleisten, ist ein Mindestabstand von 50 Meterun zum ehemaligien Trafoturm von Bebauung freizuhalten. Feststellung der Nordfledermaus laut Endbericht des Grünordnungsplans (Stand 4.1.2012), Erfassung zu gepeziellen artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen des Grünordnungsplans zum B-Plan Dort Tottenwinkel Hier wird mitgeteilt, dass außer den in den Unterlagen festgesteilten und aufgeführten vier Fledermausarten. Nordfledermaus zugeordnete vurden. Die Nordfledermaus ist, wie alle Fledermausexperten Hermanns und Pommeranz wieder entdeckt. In Bazugnahme auf die Publikation (Nordfledermaus, Epitesius nilssonii, nach 67 Jahren in Mecklenburg-Vorpommerm wiederentdeckt, Nyctalus 2001) handette sich bei der Nordfledermaus und eine für Mecklenburg-Vorpommerm wiederentdeckt. Nyctalus 2001) handet es siche bei der Nordfledermaus und eine Mecklenburg-Vorpommerm wiede	en; Verbotstatbeständ aschutzprüfung, Pkt. 3 g für max. 2 Einfamili Bauhöhe Traufhöhe ≤ bar. Die Ausrichtung entiert, dass die befo e Beeinträchtigung vo tandskriterium ist nich e Bäume oder Maste azeitige Bürgeranregu nverändert Bestand	ide des § 44 (1) BNatSchG werden 3.1.1.1, 3.1.1.5) ienhäuser im Abstand ≥ 17 m zum ≤ 3,80 m, Firsthöhe ≤ 10 m) ist mit i der Neubebauung ist durch Festfürchtete Barrierewirkung für ausen Ausflugsrouten / Flugstraßen ist int normiert. en; Sitzwarten von Vögeln können ungen zurück. dteil des B-Plans.
Für beide Fledermausarten ist durch distandes der lokalen Population zu erward durch die Planung nicht ausgelöst. (Arte Im Baugebiet WA 11 wird eine Bebauur Trafoturm zugelassen. Die festgesetzte der Höhe des Trafotation. Gleiches gilt auch für die Schleiereulen. Außerdem kundigere zur Zeitpunkt des Flüggewendens bewegen sich ca. 100 Meter um die Trafotation. In den Bereichen der geplanten Wohnbebauung befinden sich Flügstraßen von Fledermäusen. Gleiches gilt auch für die Schleiereulen. Außerdem werden die Jungtiere im Umfeld des Brutplatzes von den Alttieren gefüttert. Dort befinden sich somit auch die Sitzwarten. Um eine Beeinträchtigung der Tiere auszuschließen. Bestehen Abstande unterschreiten, und die Flügstraßen der Fledermäuse durch Baumsfinähmen unterbinden, stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten dar und sind auf Grundlage des Bundesanaturschutzgesetzes nicht genehmigungsfähig. Wir ungestörte Ausflugsrouten und Nahrungshabitate zu gewährleisten, ist ein Mindestabstand von 50 Metern zum ehemaligen Trafoturm von Bebauung freizuhalten. Feststellung der Nordfledermaus laut Endbericht des Grünordnungsplans (Stind 4.1.2012), Erfassung zu speziellen artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen des Grünordnungsplans zum B-Plan Dort Tottenwinkel Hier wird mitgeteilt, dass außer den in den Unterlagen festgestellten und aufgeführten vier Fledermausarten, Nyctalus nochtla, Eptesicus serotinus, Pipistreilus pipistreilus und Plecotus auritus, auch Rufe eines Fledermaus zugeordnet. Der Batcorder-Standen der Auf Nordfledermaus (Eptesicus nilssonit) zugeordnet wurden. Die Nordfledermaus ist, wie alle Fledermausarien, nach FFH Richtlinie Anhang IV geschützt. Die Nordfledermaus wurde im Jahr 1999 für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern durch die Fledermaus zugeordnet. Der Batcorder-Standen und der Mordfledermaus er entdeckt. In Bezugnahme auf die Publikation (Nordfledermaus werde im Jahr 1999 für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wiederentleckt, Nyctalus 2001) handet es sich bei der	en; Verbotstatbeständ aschutzprüfung, Pkt. 3 g für max. 2 Einfamili Bauhöhe Traufhöhe ≤ bar. Die Ausrichtung entiert, dass die befo e Beeinträchtigung vo tandskriterium ist nich e Bäume oder Maste azeitige Bürgeranregu nverändert Bestand	Ide des § 44 (1) BNatSchG werden 3.1.1.1, 3.1.1.5) ienhäuser im Abstand ≥ 17 m zum ≤ 3,80 m, Firsthöhe ≤ 10 m) ist mit I der Neubebauung ist durch Festfürchtete Barrierewirkung für ausen Ausflugsrouten / Flugstraßen ist ht normiert. en; Sitzwarten von Vögeln können ungen zurück. Iteil des B-Plans.
mit besonderer Bedeutung. In Mecklenburg-Vorpormern ist nach dem Fund eines Winterquartiers auch mit Sommerquartieren zu rechnen. Die Sommerquartiere der Nordfledermaus befinden sich ausschließlich in Gebäuden. Der aktuelle Nachweis von Rufen in der Ortslage Dorf Tollenwinkel weist auf Sommerquartiere dieser Art im Ort hin. Ein Quartier in diesem Gebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht möglich. Unverstandlich erscheint, warum die Nordfledermaus als bedeutendster Nachweis in den weiteren Beiträgen und Textteilen der Planungen nicht weiter beschrieben und nicht berücksichtigt wurde. Außerdem ist ünklar, warum die Hansestadt Rostock in den Planungen zum Gebiet Toltenwinkel auf Grund der hohen Wertigkeit den Stand und die Situation der Nordfledermaus nicht berücksichtigt und nicht weiter bearbeiten liess. Der aktuelle Nachweis ist zu untersuchen und der Status der Nordfledermaus ist aufzuklären. Mit freundlichen Grüßen, Mit freundlichen Grüßen, Dr. Ursula Karlowski	g (Batcorder) an eine us insg. 712 an diese tandort befand sich die Berhalb des Plangebiblieb bzgl. der Nordflen Untersuchungsunte wieder. Bei einem wieder. Bei einem wieder durch vermehrt fliegen auszugehen, dassich durch Quartiere nit ausgegangen werde ergaben sich keine Soweis ist außerdem obveränderungen geplatergab ebenfalls kein	em Tag erfassten Rufen) der Nord- dabei nördlich des Kleingewässers bietes). Die mit der auditiven Erfas- ledermaus allerdings ohne Befund erlagen vorgenommene Beschrei- vorhandenen Quartier der Nordfle- gende Tiere erfolgen müssen. Das die Rufaufzeichnungen von einer nachgewiesen wurden. Von einem en. Bachverhalte, die in der Planung zu deutlich außerhalb der Flächen zu ant werden. Die Gesamtbewertung

Hansestadt Rostock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadter	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	nkei"	
	Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. 18.1_1	Behörden EvLutherische Kirchgemeinde	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 28.07.2014	Posteingang 31.07.2014	
Stellungnahmen		Behandlung			
Rostock, 28. Juli 2014 Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung des geänderten 2. Entwurfs des Bebauungsplans "Dorf Toitenwinkel" einschließlich der Begründung dazu. Als Kirchengemeinde begrüßen wir grundsätzlich die Schaffung weiteren - bezahlbaren - Wohnraums im Dorf Toitenwinkel. Ebenfalls ist die Berücksichtigung der Belange der Bewohner und Kirchengemeinde im 2. Entwurf des Bebauungsplans zu begrüßen, insbesondere die Fixierung von verkehrsberuhigtem Bereich und kleiner Gründfläche an der Kreuzung Krummendorfer Straße / Lindenallee. Problematisch scheint uns nach wie vor die verkehrstechnische Regelung der Baumaßnahme. Der zu erwartende Abtransport der Boden- und Gebäuderückstände durch Schwertransporter scheint uns eine Überforderung der momentanen Zufahrtsstraßen darzustellen. Die Lindenallee hat keinen, die Krummendorfer Straße einen nur leicht von der Straße abgesetzten Gehweg. Für Fußgänger, insbesondere Kinder und Senioren, besteht hier ein enormes Gefahrenpotential. Die umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit auf dem Gelände der Kirchengemeinde und des Vereins "Fischkutter" an der Krummendorfer Straße lässt täglich bis zu 60		Die Krummendorfer Straße wie auch die met. Ihre Aufgabe ist es, den Bedürfnit Gemeingebrauch). Dazu gehört neben dund Hochzeitsgesellschaften auf der Kruzu/von den Wohngrundstücken im Ort abzeuge. Die Leistungsfähigkeit der Krumn kann den Mehrverkehr aufgrund der zug wältigen. Auch eine erneute Prüfung de kein anderes Ergebnis (Zusatzbebauung 3.5 und 5). Für eine zusätzliche Verkehr Ortsverkehrs noch aufgrund der zusätzlistehende Verkehrsnetz kann den Mehrwist deshalb unbegründet. Der bestehende Ausbau der Krummendorabgegrenzten Gehweg und die verkehrs (Schrittgeschwindigkeit, Gleichberechtigt Verkehrsgefährdungen und tragen der Hochzeitsgesellschaften bereits Rechnuhinaus ausreichend Raum für einen durch bau der Krummendorfer Straße, soweit hergesehene Entwicklungen ein Erforder Bei dem zu erwartenden Baustellenverligrenzten Mehrverkehr, von dem allerding der Fahrzeuge usw. zum jetzigen Zeitpubisherigen Verkehrsbelegung der Krumm sich jedoch sagen, dass diese grundsäkehrs in der Lage ist – ebenso, wie z.B. auch der Krumen sich jedoch sagen, dass diese grundsäkehrs in der Lage ist – ebenso, wie z.B. auch der Krumen sich jedoch sagen, dass diese grundsäkehrs in der Lage ist – ebenso, wie z.B. auch der Krumen sich jedoch sagen, dass diese grundsäken sin der Lage ist – ebenso, wie z.B. auch die werken zu erwartenden such der Krumen sich jedoch sagen, dass diese grundsäken sin der Lage ist – ebenso, wie z.B. auch die werken zu erwartenden such die verken zu erwartenden such der Krumen zu erwartenden such die verken zu erwarten zu erwar	ssen des Verkehrs zu dem Fußgängerverkeh ummendorfer Str. vor der auch gewerblicher nendorfer Straße ist algelassenen zusätzliche s Verkehrsaufkommer getwa 32 bis max. 66 rsanbindung besteht wich zugelassenen Wohzerkehr ausreichend borfer Straße im Mischpsrechtliche Anordnung ung Fußgänger und Kintzung durch die Song. Die Festsetzung ochgängig im Gegenversich entgegen den och ergeben sollte. Kehr handelt es sich in gs weder die Intensität unkt bekannt, also beinendorfer Straße, ihreitzlich zur Aufnahme et zu vor der den sich entgelen den och entgelen sollte.	u dienen (bestimmungsgemäßer in und dem Verkehr von Trauerrangig der Erschließungsverkehr Verkehr wie Liefer- und Baufahrusreichend für ca. 150 Kfz/h und en Wohnbebauung gefahrlos bens aufgrund der Anregung ergibt WE - vgl. Planbegründung, Pkt. veder aufgrund des bestehenden inungen ein Erfordernis. Das bewältigen. Die Ausbauforderung rinzip mit einem durch Flachbord des Zeichens 325 "Spielstraße" (fz) dienen der Vorbeugung von chüler sowie durch Trauer- und der Verkehrsfläche lässt darüber rkehr benutzbaren Fahrbahnausa. Prüfergebnissen durch unvorum weiteren, jedoch zeitlich benoch die Fahrroute, noch die Art urteilungsfähig sind. Anhand der r Geometrie und Bauklasse lässt eines bestimmten Baustellenver-	
werden. Deren Sicherheit auf dem Weg von und zur Schule bzw. Wohnung wird durch den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr erheblich beeinträchtigt. Gleiches gilt für Trauer- und Hochzeitsgesellschaften, die auf dem Weg zur und von der Kirche sind. Von einer Aussetzung des Verkehrs während dieser Zeiten kann kaum auszugehen sein. Außerdem sind Straßenschäden zu befürchten. Wer wird sich hierfür verantwortlich zeichnen?		denkbare Route. Für die Beseitigung von Straßenschäden zuständig; für Schädigungen durch Bau gress. Gegen diesen besteht ein Ersatz entsprechende Vorschüsse und Sicherhe lungsbestandteil des B-Plans.	ı ist grundsätzlich das ıverkehr nimmt es de zanspruch aufgrund d	Hafen- und Tiefbauamt der Stadt n jeweiligen Verursacher in Re- es StrWG M-V, der auch durch	

Hansestadt Rostock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155	
Ami für Stadter		l "		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		postausgang 10.07.2014 Behandlung Der zweifellos zu erwartende Baustellenverkehr stellt keinen durch den Bebauungsplan bewirkten dauerhaften Nachteil dar, sondern reduziert sich mit dem fortschreitenden Vollzug des Bebauungsplans und endet mit der Planverwirklichung. Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die sich aus der Realisierung eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Begrenzung nicht zu den Konflikten, die der Bebauungsplan selbst lösen muss und kann (BVerwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördliche Abstimmung des Bauverkehrs stellt gegenüber der Bauleitplanung einen selbständigen Akt dar, in dessen Rahmen auch die Belange der Betroffenen berücksichtigt werden. Insoweit können Probleme des Baustellenverkehrs dem Bebauungsplan typischerweise rechtlich nicht zugeordnet werden. Sie sind deshalb nicht abwägungserheblich. Auch wenn das Entstehen von Bauverkehr schon beim Erlass des Bebauungsplans außer Zweifel steht, kann es hier nicht als unumgänglich mitgeplante Folgemaßnahme angesehen werden, dass seine Abwicklung z.B. über die Krummendorfer Straße die einzig denkbare Lösungsalternative darstellt. Denkbar sind z.B. auch Fahrrouten über den Marienroggenweg oder über eine gesondert anzulegende Baustraße (wie angeregt). Auch liegt es außerhalb der Regelungsmöglichkeiten eines B-Plans, Anforderungen an den Bauverkehr vorzugeben oder aus den Planfestsetzungen abzuleiten und soweit zu konkretisieren. Eine sachgerechte Beurteilung vor/außerhalb der nachfolgend zu planenden Erschließungs- und Baumaßnahmen ist deshalb nicht möglich. Ein "Nachteil" durch den B-Plan liegt nur dann vor, wenn eine Beeinträchtigung durch einen nachfolgenden Rechtsakt eintritt, der bereits im B-Plan als geplante Folgemaßnahme angelegt ist (BVerwG 4 NB 39.91). Das ist vorliegend nicht der Fall.		
		Die Bedenken werden teilweise berü	cksichtigt.	

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Postausgang Schreiben vom Behörden Posteingang 10.07.2014 18.2 1 Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin 08.08.2014 12.08.2014 Stellungnahmen Behandlung Die Bedenken der Kirchgemeinde zur Leistungsfähigkeit der Krummendorfer Straße wurden bereits im frühzeitigen Verfahren berücksichtigt. Das diesbezügliche Prüfergebnis ist in den Planunterlagen zum 2. Entwurf dargelegt und weiter zutreffend. ansestadt Rostock PE-N Landeskirchenamt Amt für Stadtplanung 1956 Münzstraße 8-10 In der Planbegründung wird die Zahl neu entstehender Wohnungen nach erneuter Prüfung mit Außenstelle Schwerin eingeg. Postfach 11 10 63 12. AUG. 2014 Wir+Scho einer Spanne von etwa 32 bis max. 66 WE angegeben (vgl. Pkt. 3.5 und 5.). Eine genauere 19010 Schwerin www.nordkirche.de Angabe ist aus den B-Plan-Festsetzungen nicht ableitbar. Die Anzahl hängt maßgeblich auch weiterge 61.30 von den Bau- und Nutzungsvorstellungen der künftigen Bauherren ab. Auch dies ist in der Planbegründung erläutert (Pkt. 3.5). Dezernat Recht Der zu erwartende Mehrverkehr (Spitzenwert ca. 23 Kfz/h) und seine Auswirkungen auf das An das Amt für Stadtentwicklung. OKR Bernd Steinhäuser Stadtplanung und Wirtschaft +49 385 20223-128 Verkehrssystem, insbesondere die Krummendorfer Straße sind ebenfalls ausführlich dargestellt. Holbeinplatz 14 +49 385 20223-186 Bernd Steinhaeuser@lka.nordkirche.d Die bisherige Verkehrsmengenschätzung wurde durch eine Verkehrsmengenprognose nach 18069 Rostock R St Roslock, Toltenwinkel NK 5308-4 anerkannten Beurteilungsmaßstäben ersetzt. Das bestehende Verkehrsnetz ist danach ausrei-Schwerin, B. August 2014 chend leistungsfähig für die Aufnahme des zusätzlich und insgesamt zu erwartenden Verkehrs und rechtfertigt keine weitere Straßenanbindung des Dorfes (Planbegründung, Pkt. 3.5). Wegen der Bedeutung der Krummendorfer Straße für die Verkehrserschließung des Dorfes war Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" zunächst eine Festsetzung als allgemeine Verkehrsfläche beabsichtigt (Planfassung Entwurf v. 26.04.2012). Unter Berücksichtigung von Hinweisen der Anwohner und der Kirchgemeinde zur Sehr geehrte Damen und Herren. wünschenswerten und erforderlichen Beibehaltung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wird über die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel wurde dem der Südabschnitt dieser Straße letztlich als verkehrsberuhigter Bereich im B-Plan festgeschrie-Landeskirchenamt der Zweite Entwurf des o.g. Bebauungsplanes einschließlich der ben. Bei dieser Entscheidung spielten die Kinder- und Jugendarbeit auf dem Gelände der Begründung vom 28. Mai 2014 zur Kenntnis gegeben. Kirchgemeinde und auch die Benutzung des Verkehrsraums durch Trauer- und Hochzeitsge-Die Kirchengemeinde hat bereits mit Datum vom 24. Juli 2014 ihre Stellungnahme sellschaften eine maßgebliche Rolle. Sie gewährleistet die Beibehaltung der verkehrsrechtlichen abgegeben. Anordnung einer verkehrsberuhigten Zone (Zeichen 325 "Spielstraße" - Schrittgeschwindigkeit, Das Landeskirchenamt unterstützt insbesondere die Bedenken der Kirchengemeinde Gleichberechtigung Fußgänger und Kfz). hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsmehrbelastung in der Krummendorfer Straße. Den Fußgängerbelangen wird durch die bestehende Anlage der Krummendorfer Straße im Aus dem Bebauungsplan ist nicht erkennbar, wie viele Wohneinheiten - abgesehen von Mischsystem Rechnung getragen. Dabei ist der Gehwegbereich durch einen Flachbord eindeunoch möglichen Lückenbebauungen - durch die Entstehung des neuen Baugebietes tig von der Fahrbahn abgesetzt und gewährleistet dadurch in besonderem Maße die von Kfzgeschaffen werden und wie sich dies auf den Verkehr auswirkt, den dann die als Anwohnerstraßen konzipierten Verkehrswege zusätzlich aufnehmen müssen, abgesehen Fahrern geschuldete Rücksichtnahme. Für den Kfz-Begegnungsfall ist mittig eine Ausweichsteleinmal von der temporären Belastung und Beanspruchung der Anwohnerstraßen durch die le (b = 5,5 m) eingerichtet, die aufgrund der Länge des Straßenabschnitts und seiner Verkehrs-Baufahrzeuge. Insofern spricht sich auch das Landeskirchenamt für die Schaffung einer belegung ausreichend ist und von der der Straßenraum nach Norden und Süden einsehbar ist. zweiten Zufahrtsstraße aus, vor dem Hintergrund, dass auf dem Gelände der Kirchengemeinde in der Krummendorfer Straße eine sehr intensive und für den gesamten Unabhängig davon erlaubt die festgesetzte Abgrenzung der Verkehrsfläche Abhilfemaßnahmen Stadtteil wichtige Kinder- und Jugendarbeit betrieben wird, die durchaus auch eine für den Fall, dass sich entgegen den o.a. Prüfergebnissen durch unvorhergesehene Entwick-Bedeutung für die Hansestadt Rostock und auch innerhalb der Landeskirche hat. lungen ein Erfordernis ergeben und Gefahrenschwerpunkte entstehen sollten - z.B. durch Ver-Es ist uns daran gelegen, dass diese wichtige Arbeit auch weiterhin für die Kinder und breiterung der Fahr- und Gehbahn oder Ergänzung von Ausweichstellen. Jugendlichen gefahrlos fortgesetzt werden kann und nicht durch Gefährdungen durch den Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Dies gilt ebenso für die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kirchengebäude, das sich ebenfalls in der Krummendorfer Straße befü

Hansestadt Amt für Sta	t Rostock dtentwicklung, Stadtplanung und Wirtsch	aft	Bebauungspl "Dorf Toitenw	an Nr. 14.WA.155 ⁄inkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf						
Lfd. Nr. 18.2_2	Behörden Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 12.08.2014		
Stellungnahn	nen	Behandlung	-			
bei den Trauen Wir würden e	ummendorfer Straße passieren müssen. Dabei ist zu bedenken, danden häufig um ältere Menschen handelt es sehr begrüßen, wenn die von der Kirchengemeinde vord nochmals überdacht und bei den Planungen berücksichtigt werden in Grüßen	vorschriften, insbesonder nahme-Vorschriften im v dabei über den ortsüblich genommen werden, besi durch die Stadt als Träg Erschließungsplanung bz Als Nebenbestimmungen sich z.B. auf die Tonnage meidung von erkennbare wicklung des Bauverkehrs forderungen der Straße weiner separat anzulegen kann im B-Plan-Verfahrer verkehr in dieser Planung Aufnahme von Bauverke baustandarts und den vischlossen werden kann. Eine weitere Zufahrtsstraf	stung durch Bauverkehr: endorfer Straße zu erwartender e die Grundregeln nach § 1 StVC erkehrsberuhigten Bereich eber nen Gemeingebrauch oder mehr teht ein Erlaubnisvorbehalt nach erin der Straßenbaulast. Die Pr ew. im Baugenehmigungsverfahr i werden bei Erfordernis Beding e, die Verkehrszeiten oder auf die en Gefährdungen beziehen könn is z.B. mit der Aufnahmefähigkeit unvereinbar sein, können auch a den Baustraße gefordert werde in jedoch nicht vorgegriffen werd gsebene gar nicht beurteilbar ist hir durch die Krummendorfer Str erkehrsrechtlichen Voraussetzur ße wird deshalb nicht in den B-Pl in teilweise berücksichtigt.	D und die besonderen Rücksicht nfalls einhalten. Soll die Straßer als verkehrsüblich in Anspruch § 21 StrWG bzw. § 29 StVG üfung erfolgt auf der Ebene deren der einzelnen Bauvorhaber gungen und Auflagen erteilt, die Verkehrsmengen und die Verlen. Sollte die beabsichtigte Aboder den Verkehrssicherheitsan alternative Fahrrouten bis hin zen. Einer Entscheidung hierüberen, weil der zu erwartende Bau. Klarzustellen ist aber, dass die aße nach den technischen Ausneh grundsätzlich nicht ausgen		

	stadt Rosto								• •	lan Nr. 14.W	A.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft						J ,,E	Oorf Toitenv	vinkel"				
Behandlung der Bedenken und A					nregungen au	us der Beteiligun	g zum 2	. Entwurf				
Lfd. Nr.		hörden _				Postausgang			reiben vom	Postein		
20		utsche Telel	kom Netzp	roduktion Gr	nbH	10.07.2014		30.	07.2014	05.08.2	014	
			Behandlung									
20	T		ostock PF-Nr. lanung 1486 AUG. 2014 Witt-	+Sold	WAS VERBINDET.	Es wurden gungsrelevan	keine Bedenken e Belange sind inso		den Planentv zu berücksich		gemacht;	abwä-
e .e	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GI 01059 Dresden Hansestadt Rostock	weiterge- leitet an:	61.30 [ho]	Bar lax								
	18050 Rostock			0 1 AUS. 2014								
of .												
IHRE REFERENZEN UNSER ZEICHEN ANSPRECHPARTNER EFONNUMMER DATUM BETRIFFT	61.21/61.31.10/schö / Frau 230278-2014 / PTI 23 / PPE Michael Höhn +49 30 835379492 30.07.2014 Bebauungsplan Nr. 14.WA.1	B2		Rostock								
	Sehr geehrte Frau Schölens	s, sehr geehrte Damer	und Herren,									
	die Telekom Deutschlan Nutzungsberechtigte i. S. v bevollmächtigt, alle Rechte entgegenzunehmen und d Planung nehmen wir wie folg	v. § 68 Abs. 1 TKG - und Pflichten der We lementsprechend die	hat die Deutsche gesicherung wahrz	Telekom Technik Gm zunehmen sowie alle P	bH beauftragt und lanverfahren Dritter							
* 10	Gegen die o. g. Planung hab sich bereits zahlreiche Telek			e oder Bedenken. Im Pl	anbereich befinden							
0	Eine Neuverlegung von Tele der noch entstehenden Infra											
54	Mit freundlichen Grüßen											
en en	i. A. Midael flots											
	Michael Höhn											
	Anlagon: koina				¥ .							

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und W	/irtechaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
		regungen aus der Beteiligung zu	7.		
Lfd. Nr. Behörden 22 E.DIS AG		Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 29.07.2014	Posteingang 01.08.2014	
Stellungnahmen		Behandlung		•	
Hansestadt Rostociel PF-Nr: Amt für Stadtplanung 1463 eingeg. am: 0 1. AU6. 2014 Wic + SV		Es wurden keine Bedenken gegen den Belange sind nicht zu berücksichtigen.	Planentwurf geltend	gemacht; abwägungsrelevante	
Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Frau Schölens Holbeinplatz 14 18069 Rostock	EDIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpomme Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow				
Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Ihr Schreiben vom 10. Juli 2014 RegNr.: Plu/14/38	Kail-Heinz Schurr T 038294 75-241 T 038294 75-206 kail-heinz-schurr @e dis.de Unser Zeichen NR-M-O-S				
Sehr geehrte Frau Schölens,					
gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken.					
Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der E.DIS AG.					
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.					
Mit freundlichen Grüßen					
	Vorsitzender des				
A Zesser 11 100	Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand:				

	dt Rostock tadtentwicklung, Stadtr	olanung und Wirtschaft		Bebauungsplan "Dorf Toitenwinl	
,			nregungen aus der Beteiligung zu	um 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 23	Behörden	ale Objektbewirtschaftung und –	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 07.08.2014
Stellungnah	nmen		Behandlung		
von: 88		Rostock, den 5. Aug. 2014 lerr Schölens, Tel.: 4611645/ Fax 4611649 dirk.schoelens@koe-rostock.de Gz.: 88.01	Es wurden keine Bedenken gegen de Belange sind nicht zu berücksichtigen		emacht; abwägungsrelevante
an: 61 Herrn	Müller				
Bebauungsplan hier: Beteiligung	Nr.: 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" der Behörden und sonstigen Träger öffentli	icher Belange			
In vorbezeichnet Grundstücke, die werden, betrifft.	er Angelegenheit wird mitgeteilt, dass de dem Sondervermögen des KOE zuged	er oben genannte Bebauungsplan keine ordnet sind, bzw. von ihm bewirtschaftet			
Dirk Schölens	May	Hansestadt Rostock PE-Nr Amt für Stadtplanung 1577 eingeg am: 07, AU6, 2014 Wir + Sd 3 weiterge- leitet an: 67, 30	•		

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Postausgang Behörden Schreiben vom Posteingang 10.07.2014 21.08.2014 25 **EURAWASSER** 19.08.2014 Stellungnahmen Behandlung Auf die erforderliche Umverlegung der TW-Leitung DN 100 AZ im Bereich der Baufelder Hansestadt Rostock PE-Ne WA 2 und WA 4 wird in der Planbegründung zwecks Berücksichtigung in der Erschlie-**EURAWASSER** Amt für Stadtelanung 1705 ßungsplanung ergänzend hingewiesen (Pkt. 3.6.1). 2 1. AUG. 2014 Wier Solio great Clive Die zur Löschwasserversorgung erforderliche Verstärkung der TW-Leitung Lindenallee / weiterge-Marienroggenweg von DN 100 auf DN 150 wird zwecks Berücksichtigung in der Erschlieeitet an: ßungsplanung in die Planbegründung aufgenommen (Pkt. 3.6.1, 3.6.2). Unter Pkt. 7.3 wird EURAWASSER Nord GmbH / Carl-Hopp-Str. 1 / 18069 Rostock ergänzend auf die Folgekosten hingewiesen (vgl. Entscheidung 82). Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung Im Plangebiet besteht eine öffentliche Regenwasser-Anlage. Für daran anliegende Lüund Wirtschaft ckenbebauungen besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht sowie eine Anschluss- und Holbeinplatz 14 Veronika Piwko 18069 Rostock Planung/Bau Benutzungspflicht gem. § 3 (1, 3) der Abwassersatzung des WWAV (auch WA 11). Bzgl. T+49 381 8072-505 F +49 381 8072-502 der neu zu erschließenden Bereiche (Gutshof, WA 9), in denen eine öff. Regenwasseranv.piwko@eurawasser.de lage zzt. nicht besteht, wird ein Hinweis auf den gesetzlichen Vorrang der Versickerung Rostock, 19.08.2014 und die Verpflichtung zum Nachweis eines Ableitungserfordernisses durch Baugrundgutachten in die Planbegründung aufgenommen (Pkt. 3.6.3). In der mit der Wasserbehörde Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" abgestimmten Planung wird von einer Ableitung in den Graben 13/4 ausgegangen, soweit Sehr geehrte Damen und Herren, die Baugrundverhältnisse ein Ableitungserfordernis begründen. In der Erschließungsplanung ist zu prüfen, ob für die Einleitung in die Vorflut eine Rückhaltung erforderlich ist. den Planzielen geben wir unsere Zustimmung. Bzgl. der möglichen Ver- und Entsorgung der Baugebiete sind in der Begründung bereits Hinweise aufgenommen worden. Erlauben Sie uns hierzu einige Anmerkungen. Im Einzelnen: Hierfür kommt lage- und höhenbedingt ein unterirdischer Lösungsansatz in Betracht (Stau-- Die im Bereich des Gutshofes liegende Trinkwasserleitung DN 100 AZ tangiert das Baufeld 4 und 2 und muss im kanal im Straßenraum, Planstraße A, D). Die Festsetzung selbständiger Flächen für die Zuge der Erschließung umverlegt werden. Um für die bestehenden und geplanten Baugebiete den Löschwasserbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden Regenrückhaltung ist deshalb nicht vorgesehen. abzusichem ist in der Lindenallee zwischen Planstraße A und Krummendorfer Straße die Trinkwasserleitung DN 100 auf DN 150 zu verstärken. Auf die Einbindung des WWAV und der EWN GmbH in den Erschließungsvertrag bzgl. der Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Grundstück abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung wird ergänzend in Pkt. 7.2 der Planzu versickern. Ist keine Versickerung möglich, ist dieses in einem Baugrundgutachten nachzuweisen. In diesem Fall erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers mit oder ohne Retention in eine Vorflut, Eine Abstimmung mit der begründung hingewiesen. Unteren Wasserbehörde und dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband ist dazu erforderlich. Bei einer Ableitung mit Retention ist zu beachten, dass eine geeignete Fläche für die Regenwasserrückhaltung im Bebauungsplan ausgewiesen wird. Hinweisen möchten wir auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger, der Hansestadt Rostock sowie Die erschließungstechnischen Hinweise werden vollständig berücksichtigt. dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband und der EURAWASSER Nord GmbH ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist. Sollten sich aus Ihrer Sicht noch Fragen ergeben, so stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen EURAWASSER Nord GmbH

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtscha	aft	Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und	d Anregungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Behörden 40 Amt 83 - Hafen- und Seemannsamt	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom	Posteingang 05.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Gesprächsnotiz Annut Herrn Besuch Frau Frau Frau Frau Frau Frau Frau Frau		Planentwurf geltend ger	macht; abwägungsrelevante

Hansestadt Ro	ostock entwicklung, Stadtplanung und Wirtsd	chaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf						
Lfd. Nr. 41_1	Behörden Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock mbH		Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen			Behandlung			
Sehr geehrte Frau Fritsche gerne kommen wir Ihre vorgelegten Entwurf Stellu Trinkwasserfassung des S Wir begrüßen grundsätzli Rostock. Inwieweit die Empfehlungen zu den Nentsprechen sollte unsere Ebenfalls ist die Abgrenzu Planzeichnung des B-Pl Trinkwasserschutz benans auch der nördliche Nutzungseinschränkunger Auch weisen wir auf Wide Festlegungen zum Trinkwardsgeführt wird, führt anwendbar sei. Auch werachtet wird, so ist die Adoch empfehlenswert.	urf im Rahmen der TöB-Beteiligung e, er Aufforderung nach und nehmen fristgerecht wie folgt zu dem ung: Seehafens ch die Ausweisungen zum Schutz der Wasserfassung des Seehafens auf der Grundlage eines Gutachtens von 1987 ausgesprochenen lutzungsbeschränkungen jedoch dem aktuellen Stand der Technik s Erachtens nochmals überprüft werden. Ing der Schutzbereiche für die Wasserfassung des Seehafens aus der ans nicht ersichtlich. Zusätzlich zu den in den Hinweisen zum nten WA-Flächen 13-16 ist mit Blick auf die Entfernung zu den Brunnen Teil des WA12 entlang der Krummendorfer Straße mit nim Sinne des Trinkwasserschutzes auszuweisen. ersprüche in der Begründung des B-Planes hin: Während auf S. 27 die vasserschutz auf das Gutachten der Universität Rostock von 1987 der Umweltbericht auf S. 34 aus, dass dieses Gutachten nicht einn das genannte Gutachten im Umweltbericht nicht als relevant Aufnahme in die Aufstellung der Datengrundlagen unseres Erachtens		Wasserfassung des Seehafens Rostock Die Grundwasserfassung am nördlichen hafen Rostock als private Anlage zuzuorgung. Eine förmliche Festlegung von Stung als Versorgungsreserve wurden in men der Planungsvorsorge berücksichtig und daraus abgeleitete Handlungsempfe Pkt. 2.1, 3.8). Eine Überprüfung z.B. wegen inzwischmengen, ggf. auch die Beantragungung Angelegenheit des Seehafens Rostock 52 WHG). Die Abgrenzung des Schutzbereichs II is zeichen 10.3). Die zugehörigen Nutzun sind in dem zugehörigen Hinweis C anßerhalb des Plangebietes. Die in Hinwe weiteren Schutzbereich (Verbot der dez biete des B-Plans zutreffend. Das Baugebiet WA 12 wird nicht von de erfasst. Für eine Verlegung der im 2. besteht insoweit keine Handlungsgrund WA 12 gelten die Nutzungsbeschränkun Die Angaben in der Planbegründung (Pzeitpunkt verfügbaren Datengrundlager Pkt. 3.8 der Planbegründung ein Hinwetens und die inzwischen z.T. veränderten	Rand (außerhalb) derdnen und dient nicht chutzzonen besteht zum B-Plan jedoch Nutzgt. Sie stützen sich alehlungen aus dem Jahen veränderter Brurgeines Verfahrens zu als Träger dieser Wast der Planzeichnung gsbeschränkungen fügeführt. Die Grenzeiteis C angeführte Nutzentralen SW-Entsorger gutachterlich empfer Planentwurf gekennztlage. Der Anregung gen der Schutzzone kt. 4.1.2.3.2) geben in wieder. Entsprecheis auf den Entwurfset	der öffentlichen Wasserversorzzt. nicht. Aufgrund der Bedeuzungsbeschränkungen im Rahuf die gutachterliche Bewertung ihre 1987 (vgl. Planbegründung nnenstandorte oder Entnahmeur verbindlichen Festsetzung ist asserversorgungsanlage (§ 50 - eindeutig zu entnehmen (Planür die Schutzbereiche II und III des Schutzbereichs III liegt auzungsbeschränkung für diesen ung) ist deshalb für alle Baugeblenen engeren Schutzzone II zeichneten Schutzzonengrenze wird deshalb nicht gefolgt; für III.	

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Behörden Postausgang Schreiben vom Posteingang 10.07.2014 14.08.2014 Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock mbH 41 2 11.08.2014 Behandlung

Stellungnahmen

2011 darlegten eine Zustimmung zu einer weiteren Ausweisung von Allgemeinen Wohnbauflächen im Umfeld der bestehenden und in der Studie zum "Regionalen Flächenkonzept für die hafenaffine Wirtschaft" vorgeschlagenen und in der Regionalplanung als Vorbehaltsgebiete gesicherten GI/GE-Flächen nicht ohne weiteres möglich.

Zum einen ist aus unserer Sicht eine Einschätzung über die Veränderung der immissionsschutzrechtlichen Situation hinsichtlich einer höheren Belastung von Einwohnern aus (geplanten) Industrieflächen erforderlich. Dies ist im Umweltbericht weder durchgeführt noch erwähnt worden. Mit Abschluss der durch das Amt für Raumordnung der Region Rostock zu beauftragenden Untersuchungen zur Vorrangprüfung für das Gebiet Seehafen Ost werden hierzu neuere Erkenntnisse vorliegen. In diesem Zusammenhang regen wir an zu prüfen, ob eine Ausweisung als Dorf- oder Mischgebiet den zukünftigen Eigenheiten des Gebietes nicht besser entspricht als die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet.

Zum anderen steht eine solche Neuausweisung im Widerspruch zum erklärten Willen des Landes und der Hansestadt zur Ausweisung von GI/GE-Flächen zwischen Toitenwinkel und Krummendorf. Dieser Wille wurde zuletzt auch durch die laufende Vorrangprüfung auch für das GI/GE-Gebiet "Seehafen West" dokumentiert. Eine bewusste Ausweisung von zukünftig lärmseitig belasteten Wohnbauflächen ist den Bürgerinitiativen im Nordosten unserer Stadt in der bereits angeheizten Diskussionsatmosphäre kaum zu vermitteln.

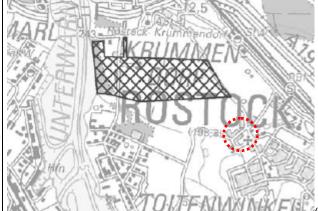
Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Verzicht auf die noch im Vorentwurf vorgesehene Ausweitung der Bebauung im nordwestlichen Plangebiet. Auf unser Unverständnis stößt jedoch die Erweiterung der Baugrenzen über den Bestand hinaus nach Norden durch Ausweisung der WA 13, 14, 15 sowie den östlichen Bereich des WA 16, zumal diese Erweiterung auch über die im Vorentwurf enthaltenen Ausweisungen hinausgeht. Zusätzlich weicht diese Ausweisung die durch die vorhandene oberirdische Fernwärmeleitung gegebene klare Abgrenzung zwischen Dorf Toitenwinkel und der unbebauten Landschaft auf.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ausweisung WA-Flächen / Vorbehaltsgebiet GE/GI "Rostock-Seehafen West":

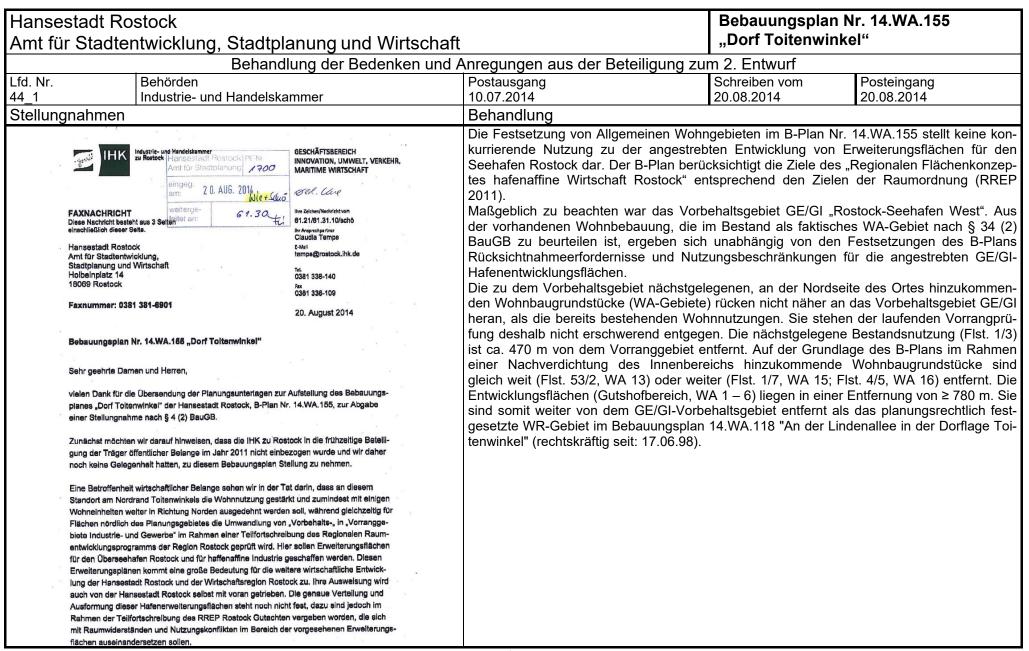
Die Ziele des "Regionalen Flächenkonzeptes hafenaffine Wirtschaft Rostock" sind in dem 2. Planentwurf entsprechend den Zielen der Raumordnung (RREP 2011) berücksichtigt. Der B-Plan 15.WA.155 ist diesbezüglich so angelegt, dass die immissionsschutzrechtlichen Rücksichtnahmeerfordernisse und Nutzungsbeschränkungen, die einer Ausweisung von GE/GI-Flächen im Rahmen der beabsichtigten Hafenentwicklung bereits ohne diesen B-Plan entgegenstehen, nicht ausgedehnt werden. Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbaugrundstücke bewegt sich gleichsam "im Schatten" bereits bestehender Rücksichtnahmepflichten. Maßgeblich für die Beurteilung im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 14.WA.155 ist das im RREP unter Pkt. G 4.3 (2) dargestellte Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie "Rostock-Seehafen West" (121 ha).



Diese Vorbehaltsfläche muss zwingend die immissionsschutzrechtlichen Ansprüche der unabhängig von dem B-Plan bestehenden Wohnbebauung beachten. Diese manifestieren sich durch Abstände von ca. 470 m zum Wohngrundstück Flst. 1/3, ca. 570 m zum Wohngrundstück Flst. 61/3 (beide faktisches WA-Gebiet gem. § 34 (2) BauGB) und ca. 660 m zum Wohngrundstück 14/9 (planungsrechtlich festgesetztes WR-Gebiet). Die zu dem Vorbehaltsgebiet nächstgelegenen, an der Nordseite des Ortes hinzukommenden Wohnbaugrundstücke werden im Abstand von ca. 470 m (WA 13, Flst. 53/2), 590 m (WA 16, Flst. 4/5) bzw. 780 m

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
	nregungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Behörden Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock mbH	Postausgang 08.03.2011	Schreiben vom 21.03.2011	Posteingang 28.03.2011	
Stellungnahmen	Behandlung			
Unser Zeichen Hausruf/Fax Datum G-dr.ub 5050 21.03.2011 B-Plan "Dorf Toitenwinkel" Stellungnahme zum Vorentwurf im Rahmen der TöB-Beteiligung	(WA 3, Flst. 43/1) zugelassen. Sie rücke heran, als die bereits bestehenden Woschwernisse für die Verwirklichung des West" auslösen und stehen somit nicht M-V und der Hansestadt Rostock zur Adorf und Toitenwinkel und stehen auch entgegen.	hnnutzungen. Sie könn Gewerbe- und Industrie im Widerspruch zu der usweisung von GE/GI-F	en deshalb auch keine Er- gebietes "Rostock-Seehafen Willensbildung des Landes lächen zwischen Krummen-	
	Berücksichtigung im Umweltbericht Wegen der vg. Gründe löst der B-Pla schutzrechtlichen Bedingungen für die Pkt. 4.1.2.1 der Planbegründung geht de richt stützt sich dabei auf die einschläg weltprüfung zum RREP (Anhang 6.5.5), lich und südlich befindlichen Wohnbaugestellt wurde und die Einhaltung von Shenden Wohnbauflächen It. Flächennutz Prüfung dieser tatsächlichen und Mindes B-Plan Nr. 14.WA.155 abgeschichtet werden und deshalb keine zusätzlichen S. 5 BauGB). MI/MD-Ausweisung: Die angeregte Festsetzung der Baugebie nicht der tatsächlich ausgeübten Nutzurten Wohnnutzung gerecht werden. Dies auch der Schutzanspruch der Bewohner gesetzt würde. Die Anregungen werden teilweise ber	geplante Ausweisung ver Umweltbericht hierauf igen Aussagen des Un wonach ein Abstand vound Gewerbeflächen des Schutzabständen von met ungsplan für erforderlickstabstände kann deshall verden, weil sie durch of Umweltauswirkungen zu ete als Dorf- oder Mischen gebzw. der für die Ergäs wäre abwägungsfehler entgegen der bestehen	yon GE/GI-Flächen aus. Im f bereits ein. Der Umweltbe- mweltberichtes und der Um- n ca. 500 m zu den südöst- s Ortsteils Toitenwinkel fest- nindestens 300 m zu beste- h gehalten wird. Die weitere o in der Umweltprüfung zum die Planung nicht verringert u besorgen sind (vgl. § 2 (4) gebiet verbietet sich, weil sie nzungsstandorte angestreb- rhaft, weil damit gleichzeitig	

Hansestadt Ro	ctock			Bebauungsplan N	r 14 WA 155
		lanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	
			Anregungen aus der Beteiligung zur	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 42	Behörden Handwerkskammer Ost	mecklenburg-Vorpommern	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 16.07.2014	Posteingang 17.07.2014
Stellungnahmen		<u> </u>	Behandlung		
Handwerkskammer Ostmecklenbu Hauptverwaltungssitz Rostock - 19002 Rostock - Pi Hansestadt Rostock	ansestadt Rostock PF Nimmt für Stadtplanung // 3 40 ingeg. 17. JULI 2014 bliet Suid- veiterge- eitet an: 61.30 4. rg-Vorpommern ostech 10 12 04 Stadtplanung u. Wirtschaft	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommeri 16.07.2014 WF-Scha -165	Es wurden keine Bedenken gegen den Belange sind nicht zu berücksichtigen.	Planentwurf geltend ger	nacht; abwägungsrelevante
Bebauungsplan Nr. 14	.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"				
Sehr geehrte Frau Schö	blens,				
vielen Dank für die zuge	esandten Unterlagen.				
Wir haben die Planung	zur Kenntnis genommen und sti	mmen dieser zu.			
Mit freundlichen Grüßer	1				
Hauptverwaltungssitz R Abt. Wirtschaftsförderur	ostock ng				
1192					
DiplIng. J. Schallwig technischer Berater					
Durchschrift: Kreishandw	verkerschaft Rostock - Bad Dobera	n			



Hansestad Amt für Sta	lt Rostock adtentwicklung, Stadtplanung und Wirtsch	naft	Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
	, ,	nd Anregungen aus der Beteiligung zu	ım 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 44_2	Behörden Industrie- und Handelskammer	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 20.08.2014	Posteingang 20.08.2014
Stellungnahı	men	Behandlung		
gen I chen Fläct rung kei e Arror Ausw In dia (norce Funk abge bahn wenr tig di Voh der v nung atan stran fristig Vor c Plan grün Bezz dass Kath wick lung Prog prüft Dabi und wällie Woh nung Dah dass werce gelei aufw	reliteres Heranrücken von Wohnbebauung kann die Nutzungsmöglichkeiten der künfti- Halfenerweiterungsflächen einschränken bzw. verkleinert die in Frage kommenden Flät- , die hinreichende Schutzabstände einzuhalten sind. Nach dem ektuellen Regionalen herikonzept für hafenaffine Wirtschaft Rostock wäre die hier relevante Hafenerweite- sfläche (bezeichnet als Erweiterungsfläche West) nur ca. 300 vom Ortsrand Tottenwin- nifernt. Vor diesem Hintergrund mössten sich aus unserers Sicht auch relativ geringe ndierungen von Wohnnutzungen im Umfeld der möglichen Hafenerweiterung mit den wirkungen auf die künftigen Vorranggebiete auseinander setzen. besem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass zum Quartier im Hafenbahnweg döstlich des Ortsrandes von Tottenwinkel) eine Stellungnahme von Holger Matthaus in titlen als Erstem Stellvertreter des Oberbürgermeisters gegenüber der Bürgerschaft regeben wurde, in der ausgeführt wird, dass "der bestehende Wohnungsbau im Hafen- wag (…) aus Sicht des Immitissionsschutzes problematisch einzuschätzen (tit), Auch Grenzwerte jestz noch eingehalten werden, soll eine gewerteiben Ehntwicklung langfris- urch die Wohnnutzung nicht eingeschrankt werden (…) Durch die Verfestigung des nungsbaus Hafenbahnweg würde das berreits bestehende Konflichpetential gegenüber rorhandenen gewerblichen Nutzung verschäft werden und das oben genannte Pla- sizziel der gewerblichen Entwicklung des Raumes beeinträchtigt werden. Da der Wöhn- dort aus hautiger Sicht keine nachhaltigen Entwicklungsehancen hat wird er als lang- ge abgängig betrachtet." (Vorlage — 2013/AN/488-01 (SNI)) diesem Hintergrund vermissen wir eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den ungszeilen für den Raum nördlich das B-Plan-Gebietes, Dorf Toterwinker". In der Be- dung wird auf S. 7 auf das Hafenentwicklungskonzept als "sonstige Informelle Planung" ag genommen. Es wird ausgeführt, dass das Amt für Umweitschutz devon ausgeht, a der Schutzanspruch des Reinen Wohngebietes Tottenwinkel (Wohnbebauung an der annenträße, Amm. Tempe) einen beg	Die zitierte Stellungnahme zum Wohnst tenwinkel eine Betrachtung als "langfris widerspricht dem Planungsziel der Sichtenwinkel gem. Aufstellungsbeschluss v Die Immissionssituation beider Standor abhängig von möglichen Auswirkungen Konfliktpotenzial aufgrund der vorhande Der Umweltbericht stützt sich bei der P gigen Aussagen des Umweltberichtes wonach für die Potenzialfläche "Rostoch südöstlich und südlich befindlichen Wolkel festgestellt wurde und die Einhaltunbestehenden Wohnbauflächen It. Fläch weitere Prüfung dieser tatsächlichen ur fung zum B-Plan Nr. 14.WA.155 abge verringert werden und deshalb keine üll chen Umweltauswirkungen zu besorger Die Betrachtung in der Umweltprüfung gemäßen Einhaltung der immissionsrech stehende Bebauung zwangsläufig auch lassenen zusätzlichen Bebauungsmögl det, dass die zusätzliche Bebauung nich rückt, als dies mit der Grenze des best der Fall ist. Dabei ist es unerheblich, of tigten GE/GI-Entwicklungsgebiet erford schützenden Wohnnutzungen unveränden.	etig abgängig" suggerinerung und Ordnung . 28.01.2009. Ite ist nicht vergleichbider angestrebten Hafenen gewerblichen Entrüfung von Abstandsaund der Umweltprüfukt-Seehafen West" ein ennbau- und Gewerbeing von Schutzabstände kischichtet werden, weiter die Prüfung im Rinsind (vgl. § 2 (4) S. 5 geht im Grundsatz dehtlichen Schutznorme der Schutz der im Raichkeiten gewährleist in näher an den poten ehenden Innenbereich hierfür ggf. besonde derlich werden, weil	der Wohnnutzung im Dorf Toi- der, weil am Hafenbahnweg un- denentwicklung ein bestehendes twicklung besteht. Anforderungen auf die einschlä- ng zum RREP (Anhang 6.5.5), Abstand von ca. 500 m zu den flächen des Ortsteils Toitenwin- den von mindestens 300 m zu erforderlich gehalten wird. Die sann deshalb in der Umweltprü- eil sie durch die Planung nicht REP hinausgehenden, zusätzli- is BauGB). Iavon aus, dass mit der pflicht- en in Bezug auf die derzeit be- ahmen von WA-Gebieten zuge- et ist. Dies wird damit begrün- ziellen Gewerbestandort heran- hs (Abstand ca. 470 m) bereits ere Vorkehrungen im beabsich- die Lage der im Bestand zu

Hansestadt Ro			Bebauungsplan	
Amt für Stadte	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaf		"Dorf Toitenwink	kei"
161.31		Anregungen aus der Beteiligung zu		To
Lfd. Nr. 44_3	Behörden Industrie- und Handelskammer	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 20.08.2014	Posteingang 20.08.2014
	muustile- unu Handelskaininei		20.00.2014	20.00.2014
ken gegen die Ausweis dem Ausbau gewerblic reichend ausgeschloss Bei Rückfragen steher Mit freundlichen Grüße	n wir Ihnen gerne zur Verfügung. en Innovation und Regionalentwicklung	bedürftigen Nutzungen näher als der Vorbehaltsgebiet heranrücken, ist es de stehenden Schutzanspruch zu gewährle Eine nochmalige Überprüfung der immissionen ergab, dass die vorgetrage Kausalzusammenhang zwischen dem SWA-Gebiete der sonstigen Dorflage und tes (Planbegründung, Pkt. 4.1.2.1) werde Auf der Grundlage der Berechnungsvors wurde die Lärmdämpfung durch Luft- un Südostrand des potenziellen GE/GI-Get einer ungehinderten Schallausbreitung der Schallleistungspegel des potenzielle straße um ca. 71 dB und bis zum Nordi dB gemindert. Bei Einhaltung der Orient straße (50/35 dB(A)) würde also der Orient straße (50/35 dB(eshalb Sache der Gewisten. möglichen Auswirkungenen Zweifel an dem ir Schutz des WR-Gebiete begründet sind. Die Dar en deshalb bestätigt: schriften für die städtebend Bodenabsorption au bietes zur Ortslage Toit berechnet (DIN 18005, en GE/GI-Gebietes bis rand des Innenbereichsterungswerte für das Wrientierungswert für das Wrientierungswert für das Wrientierungswert hunder Beben kritischen Immission darstellt. ninderungen auf dem Sindostgrenze des poteicherheiten" betrachtet wirden sicherheiten" betrachtet wirden.	erbegebietsplanung, den bengen gewerblicher Schallm Umweltbericht dargelegten es Katharinenstraße und der legungen des Umweltberichauliche Planung (DIN 18005) f dem Ausbreitungsweg vom enwinkel unter der Annahme Gl. 16 / Bild 9). Danach wird zum WR-Gebiet Katharinens von Toitenwinkel um ca. 67 /R-Gebiet an der Katharinens WA-Gebiet 13, 14 am Norschritten sein. Die überschläauung des WR-Gebietes Kansort für den potenziellen Ge-Bchallausbreitungsweg durch ide Lokalisierung der Gewernziellen Gebietes können bei

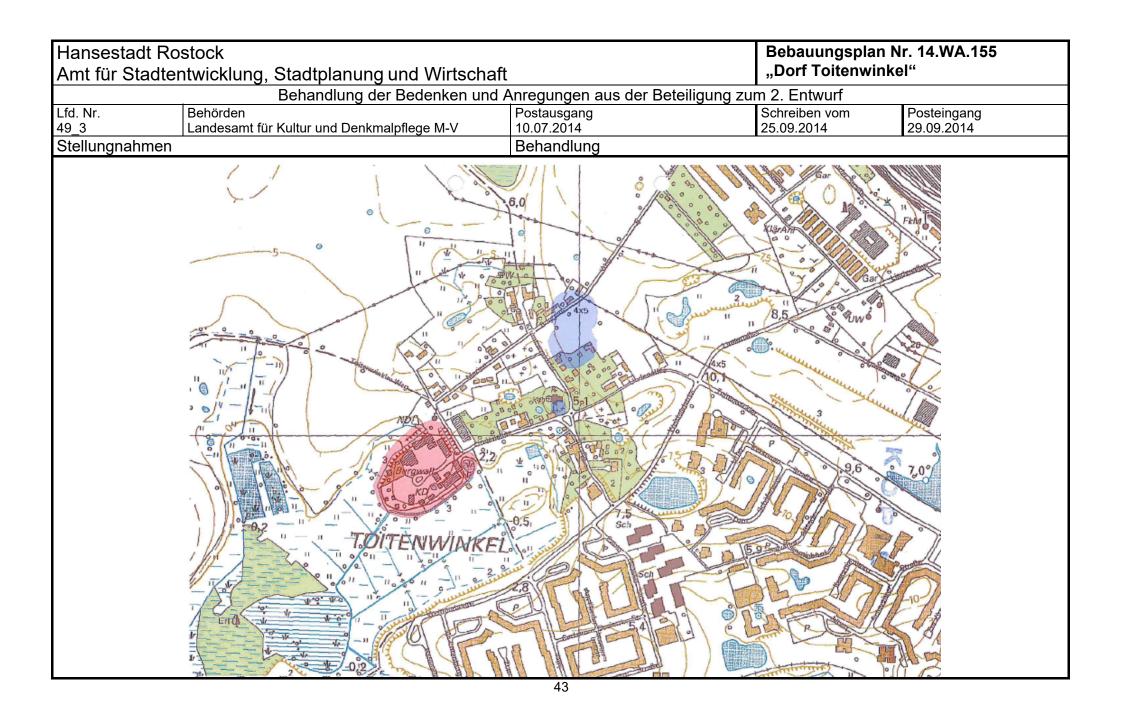
Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft					Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
Behandlung der Bedenken und A				Anregungen aus der Beteiligun	zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 45	Behörden Kabel Deuts	chland		Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom	Posteingang 11.08.2014
Stellungnahmen				Behandlung	-	-
				Die Hinweise werden durch Ergänz	ung der Planbegründung (Pkt. 3.6.7) beachtet.
Hansestadt Rostock PE-Nr.: Amt für Stadtolanung 1540 eingeg. 11. AUG. 2014 Wir+Scl. Kabel Deutschland weiterge- leitet an:			Die Anregungen werden vollstän	dig berücksichtigt.		
Kabel Deutschland Vertrieb und Se Eckdrift 81 · 19061 Schwerin	Service GmbH					
Amt für Stadtentwicklun Wirtschaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock	Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Holbeinplatz 14					
Kontakt: Bodo Krüger Telefon: 0385/59286-87 Fax: 0385/59286-89 E-Mail: PlanungNE3Schwe Datum: 8/6/2014	verin@kabeldeutschland.de					
Dorf Toitenwinkel, , Bet Stellungnahme Nr.: S33						
Sehr geehrte Damen ur	und Herren,					
wir bedanken uns für II und teilen Ihnen mit, da beabsichtigte Planung I	ass die Kabel Deutsch	en der Beteiligung der Träge land als Nutzungsberechtigte nd macht.	r öffentlicher Belange r gegen die von Ihnen			
Breitbandkommunikatio	ons (BK)-Anlagen gebiet werden wir dazu	weise geben: In Ihrem Plan unseres Unternehmens. u eine Stellungnahme mit ent abgeben.	Bei objektkonkreten			
Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Planungsbereich sind uns unter der bekannten Anschrift rechtzeitig, zumindest 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen, um bei Erfordernis eine Erweiterung unserer Netzinfrastruktur, eine Koordinierung mit den Straßenbauarbeiten und ggf. Baumaßnahmen anderer Leitungsträger zu ermöglichen.						
Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bitten wir um geeignete und ausreichende Trassenunterbringung unserer BK-Anlagen im öffentlichen Bauraum unter Berücksichtigung der DIN 1998.						
Mit freundlichen Grüßer	en					
Dieses Schreiben wurd	de elektronisch erstellt	und ist ohne Unterschrift gült	g.			

Hansestadt Ro				n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadte	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtsch		"Dorf Toitenwir	nkel"
	<u> </u>	id Anregungen aus der Beteiligung zu		
Lfd. Nr. 48_1	Behörden Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 20.08.2014	Posteingang 22.08.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
Landesamt für Gesu Mecklenburg Abteil - Arbeitsschufz und te Ros Landesamt für Gesundneit unds Erich-Schlesinger-St Amt für Stadtentwick Holbeinplatz 14 18069 Rostock Amt für Gesundneit unds Hans Amt für Stadtentwick Holbeinplatz 14	cottock cotton cotto			
Gemeinde: Plangebiet: Sehr geehrte Damen u von Seiten des Lande (LAGuS M-V), Abteilu keine Einwände. Hinwelse: Bauvorhaben Vorank Bauvorhaben / Bautäti lenverordnung (Bauste Vorpommern, Abteilun (LAGuS M-V) späteste ankündigung zu überm enthält. Altlasten sind im vorlie Vorsorglich werden die Kontaminierte Bereic Sollten bei Tiefbauarb	"Dorf Toitenwinkel" Ind Herren, Insamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Ing Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock bestehen Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustel- Indigung Igkeiten im Rahmen dieses B-Planes,	Die Hinweise werden zur Kenntnis gend Die Anzeigevorschriften nach Baustel Umgang mit Asbest) berühren keine Re	lenverordnung und G	

Hansestadt Ro	stock		Bebauungsplan I	Nr. 14.WA.155
Amt für Stadte	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	İ	"Dorf Toitenwink	el"
	Behandlung der Bedenken und	Anregungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 48_2	Behörden Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 20.08.2014	Posteingang 22.08.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
tock (LAGuS M-V) umga GefStoffV § 18 (2), (3) i. Bereichen - Kampfmittelbelastung Sollten während der B weiterführende Arbeiter Besitz einer Erlaubnis r bzw. legt der Staatliche und Technik der Polizei Schwerin) die weitere V Asbestbelastungen Ggf. durchzuführende Fachbetriebe - unter Eir (GefStoffV) und der te rungs- oder Instandhalt Landesamt für Gesundl schutz und technische vor Beginn der Tätigkeit	en auarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im nach §7 Sprengstoffgesetz (SprenG) sind, durchgeführt werden, Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 orgehensweise fest. Asbestentsorgungs- / -beseitigungsarbeiten dürfen nur durch shaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung chnischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanie- ungsarbeiten (TRGS 519) - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem neit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeits- Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) spätestens 7 Tage en anzuzeigen. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1) Verteiler: Behörde (mit Anlg.) z. d. Akten	Das LPBK (Munitionsbergungsdienst) w Stellungnahme ergaben sich keine plant auf nicht auszuschließende Kampfmitte tungsauskunft vor Bauausführung sind B Die Hinweise werden vollständig berü	ingsrelevanten Handlun lfunde und die Empfehl estandteil der Planbegr	gserfordernisse. Ein Hinweis ung einer Kampfmittelbelas-

Hansestadt Ros		No. alka la a coma a coma di NA/: uta a la aff		Bebauungsplar "Dorf Toitenwir	
Amt für Stadten		Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und A	Anregungen aus der Beteiligung zu	<i>"</i>	INGI
Lfd. Nr. 49 1	Behörden	Kultur und Denkmalpflege M-V	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 25.09.2014	Posteingang 29.09.2014
Stellungnahmen	Lanuesami iui r	tuliul ullu Delikillaipilege ivi-v	Behandlung	23.09.2014	29.09.2014
Landesamt für Denkmalp Mecklenburg-Vo - Archäologie und D Landesamt für Kulturund Poettsoch 11 12 02 160 Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung, S Wirtschaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock Bebauungsplan Nr. 14.W. der Behörden zum 2. Entt Stellungnahme des Landes Sehr geehrte Damen und im Bereich des o. g. Vorl bekannt, die durch die gepl Detaillierte Angaben zum Bau- und Kunstdenkmale Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (deren Erhaltung und Nutzur Geschichte des Menschen, Wirtschaftsbedingungen sin geschichtliche, volkskundlict sind daher bei öffentlichen Denkmalpflege zu berücksicl Diese Stellungnahme erfolg	oflege orpommern lenkmalpflege – Derkmalpflege – Stadtplanung und Stadtplanung und Auf Begründung ermtes für Kultur und Der Herren, habens sind nach gege anten Maßnahmen berül Umgang mit im Vorhab in sind den dieser Stellur 1) DSchG M-V Sachen, Mig ein öffentliches Interes für Städte und Siedlund und für die Erhaltung in oder städtebaulliche Gri Planungen und Maßnahr hitigen. It in Wahrnehmung der Auf	enwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale	Demanding		
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag		nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, HRO			
gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator	2	2 Anlagen			

Hansestadt R	lostock entwicklung, Stadtplanung und Wirtscha	oft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"				
Ami lui Otauti			Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. 49_2	Behörden Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 25.09.14/11.02.15	Posteingang 29.09.2014/12.02.15			
Stellungnahmer	1	Behandlung					
Betr.: Bebauungsplan der Behörden zum 2.	nale) 25.09.2014 zum Az: 01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-14.WA.155-02 IN. 14.W.155 "Dorf Toitenwinkel" der Hansestadt Rostock, hier: Beteiligung Entwurf mit Begründung rteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647						
Toitenwinkel, HRO, F mit Stellungnahme di wurden (vgl. Kopie beiliegenden Karte). I übernommen, die volund der Denkmalpfleg Wie bereits in der Sigekennzeichnete Bod kulturgeschichtlichen grundsätzlich nicht ver Für das beantragte Bodendenkmals gepla in seiner Substanz ur wesentlicher Teile die Denkmalschutzes volund/oder seiner Umg	Stellungnahme vom 11.04.2011 mitgeteilt, dürfen das mit der Farbe Rot dendenkmal und seine Umgebung angesichts seiner wissenschaftlichen und Bedeutung gemäß § 7 (4) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG M-V] rändert werden. Vorhaben ist festzustellen, dass insbesondere die im Bereich des anten Anlagen "Planstraße A", "Planweg B" sowie "WA 1 – 7" das Denkmal nd seinem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen bzw. zur Zerstörung les Denkmals führen würden. Insofern liegen gewichtige Gründe des r., die der Erteilung einer Genehmigung zur Veränderung des Denkmals ebung entgegenstehen (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V - Denkmalschutzgesetzes nburg-Vorpommern, GVBI. Land Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom	Zum Umgang mit dem "blau" gekennz weg 26 – 28 besteht Einvernehmen. (Ü Bodendenkmals möglich; ohne Darstell Die zunächst bestehende Bedenken g Baugebiete WA 1 - 7 (Stellungnahme v der Befundlage und unter Beachtung malbehördlichen Entscheidungen sowie schen dem Stadtarchäologen (untere (Aktenvermerk v. 29.10.2014).	Überbauung ist ohne grung in der Planzeichnu gegen die Planstraße v. 25.09.2014) wurden der bisher zu dem Bod e im Ergebnis eines Oi	ößere Beeinträchtigungen des ng) A, den Planweg B sowie die nach ausführlicher Würdigung endenkmal ergangenen denktstermins in Abstimmung zwi-			
Der baulichen Verän werden. Hinsichtlich Vorhaben zu finden, is beim Landesamt für kannen Ergänzende archäder. Bebauungsplader Behörden zum 2 weitere Auskünfter Das o.g. Vorhaben Toitenwinkel, HRO, (siehe Aktenvermerk Abstimmungstermins	nderung in diesen Bereichen kann aus o.g. Gründen nicht zugestimmt der Möglichkeiten, denkmalverträgliche Alternativen zum geplanten st eine Beratung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich. DI. Stellungnahme v. 11.02.2015: 11.02.2015 zum Az: 01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-14.WA.155-02 an Nr. 14.W.155 "Dorf Toitenwinkel" der Hansestadt Rostock, hier: Beteiligung erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647 berührt das Bodendenkmal "Slawischer Burgwall und befestigter Gutshof Fpl. 2". Zum Umgang mit diesem Bodendenkmal erfolgte ein Ortstermin kon R. Mulsow, UDB HRO vom 29.10.2014). Auf Grundlage dieses serfolgt die Änderung der Stellungnahme vom 25.09.2014.	Die archäologischen Belange zum Bod wie folgt berücksichtigt: - Planzeichnung: nachrichtliche Über nahme v. 25.09.14 mitgeteilten Aus - Hinweis E: Darlegung des besteher und der Pflichten bei Bodeneingriffe - Planbegründung: Erläuterung der a wie der Erfordernisse und Rechtsvo	nahme des Bodendenk dehnung; nden denkmalrechtliche en im Bereich des Denk rchäologischen Bedeut	mals in der gem. Stellung- n Genehmigungsvorbehaltes mals; ung des Bodendenkmals so-			



Hansestadt Rostock								an Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft				irtschaft		"Dorf Toitenw	inkel"	
Behandlung der Bedenken und A						nregungen aus der Beteiligun	g zum 2. Entwurf	
	sehörden andesamt für k	Kultur und Den	ıkmalpf	lege M	-V	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 25.09.2014	Posteingang 29.09.2014
Stellungnahmen						Behandlung		
Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)				155-02	Die nachrichtliche Übernahme der der Stellungnahme ergänzt (Friedh Der denkmalrechtliche Hinweis Ei zu Baudenkmalen angepasst.	ofsmauer, Tor – Planzeic	hen 14.3).	
Zum Schreiben vom: 25.09.2014 zum Az: 01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-14.WA.155-02 Betr.: Bebauungsplan Nr. 14.W.155 "Dorf Toitenwinkel" der Hansestadt Rostock, hier: Beteiligung der Behörden zum 2. Entwurf mit Begründung weitere Auskünfte erteilt: Frau Krug, 0385/58879-326 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich o. g. B-Plans nachfolgende Baudenkmale bekannt:			Die Belange des LKD werden vo	llständig berücksichtigt				
Ort Adresse	Bezeichnung	Gemarkung	Nummer	Alte DL Nummer	DL Nr. vom 06.01.2004			
Straße 4b	Dorfkirche mit	Toitenwinkel 2230	5001	201	5.K.001			
	Friedhofsmauer und	Toitenwinkel 2230 Toitenwinkel 2230	5001a 5001b	201	5.K.001			
Toitenwinkel Tor Toitenwinkel 2230 5001b 201 5.K.001					er Satzung. näß § 7 gung finden, äß § 7 Abs. 1			

Hansestadt R					an Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadte	<u> </u>	anung und Wirtschaft				
		llung der Bedenken und <i>F</i>				
Lfd. Nr. 50	Behörden Landesamt für Landwirts und Fischerei	schaft, Lebensmittelsicherheit	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 23.07.2014	Posteingang 25.07.2014	
Stellungnahmen	1		Behandlung	•	•	
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern - Abt. Fischerei und Fischwirtschaft - LALLE MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft 18050 Rostock Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft 18050 Rostock Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung eingeg am: 2 5. JULI 2014 bick Glub weiterge- leitet an: 61.30 Tu Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"			ŭ .	utz wird in der Planbegründung e	rgänzt (Pkt. 3.6.3).	
Ihr Schreiben vom 10.07	7.2014, Az 61.21/61.31/schö, Frau Schö	ölens				
Sehr geehrte Damen und zu og. Vorhaben nehme Fischerei (LALLF) als ob	d Herren, ich für das Landesamt für Landwirtsch bere Fischereibehörde Mecklenburg-Vo	aft, Lebensmittelsicherheit und rpommerns wie folgt Stellung:				
Stellungnahme Im Zuge der Arbeiten an Gewässern ggf. entnommene Neunaugen, Fische, Krebse und Muscheln sind umgehend in geeignete, nicht von Baumaßnahmen betroffene Gewässerabschnitte zurückzusetzen. Die Arbeiten sind entsprechend zu begleiten und die Durchführenden auf diese Forderung hinzuweisen.						
	Jnterlagen ist eine weitere Betroffenhei	t fischereilicher Belange durch og.				
Für Rückfragen stehe ich	h gerne zur Verfügung.					
Mit freundlichen Grüßen						

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtsch	aft	"Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken ur	nd Anregungen aus der Beteiligung zu	ım 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Behörden 51 1 LUNG (Naturschutz, Geologie)	Postausgang 08.03.11	Schreiben vom Posteingang 28.03.11 04.04.11	
Stellungnahmen	Behandlung		
Datum: Güstrow, den 28.03.2011	<u> </u>	setzung wurde durch Vorlage einer speziellen arten-	
		en des Grünordnungsplanes zum B-Plan (Biota,	
* Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange		nen auf die Untere Naturschutzbehörde der Hanse-	
Vorhaben: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.W.155 "Dorf Toitenwinkel" – Vorent- wurf	entwurfs zugestimmt hat.	Prüfergebnissen mit der Verabschiedung des 2. Plan-	
Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete	Die Bedenken wurden vollständig be	rücksichtigt.	
Anlage: - Prüfprotokoll			
in der Anlage erhalten Sie das Prüfprotokoll des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Das Prüfergebnis, sowie die Verfahrensfolgen sind den Punkten 3, 4 und 5 zu entnehmen.			
Mit freundlichen Grüßen			
Im Auftrag			
0.6			
Ch./Linke Prüfprotokoll (Bauleitplanungen) Bearbeiter LUNG: von Goerne			
Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen Az (LUNG): S11237-200a			
Planung: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.W.155 Dorf Toitenwinkel" - Vorentwurf			
Planungsträger: Hansestadt Rostock Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung vom: 03.02.20	11		
Verfasser Artenschutzbeitrag: Hansestadt Rostock			
1. Datenbasis, Vollständigkeit und Prüffähigkeit Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung Prüfrelevante Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen / Ermittlungen	* 27		
Artengruppe Relation Pole Pole	tentielle		
/ogel X			
Baugetiere X (Fledermäuse) X Reptillien X			
Amphibien X Fische X			
Schmetterlinge X Kafer X			
Jibellen			

Hansestadt Ro	stock			Bebauungsplan N	
Amt für Stadter	ntwicklung	g, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	∍ l"
			Anregungen aus der Beteiligung zur	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 51 2	Behörden LUNG (Natu	rschutz, Geologie)	Postausgang 08.03.11	Schreiben vom 28.03.11	Posteingang 04.04.11
	120.10 (ioniai, occiogno)	Behandlung		•
Stellungnahmen 3.5	aben weitere Planungs-ode tzrechtlichen Prüfung unter ehmigung (emeute Prüfung der Planungsträgers: rödstabtestände auf einer Potenti ung nachzuholen. Die zur Planrechnig kann angesichts prüfrele autzrechtlich erforderlichen Au in die Bauleitplanung: und/oder CEF-Maßnahmer artenschutzrechtlichen Auszur Gewährleistung der daue en der Voraussetzungen und esamt für Umwelt, Naturschigen für die Festsetzung de gage	er Genehmigungsschritte mit obligatorischer artenschutzrechtlicher Auseinandersetzur Beachtung dieses Prüfergebnisses im Rahmen anschließender Verfahrensschritte, artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung) ialabschätzung beruht, besteht zwar artenschutzrechtlich die Möglichkeit, vor Durchführung der konflikthichtlertigung erforderliche Rechtssicherheit über die Voltzugsfähigkeit der Planung ist damit zum Eriasszavanter Unvollständigkeit der bisher vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinander-Ausgleichs- oder Begleitmaßnahmen in der Bauleitplanung n gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung seinandersetzung erforderlichen Auflagen gemäß Nr. 5 dieses Prüfprotokolls erhaften Artenschutzfunktionen (Sicherung der Maßnahmen und Monitoring) dinaussichtstellung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auf de nutz und Geologie er Planung Begründung Begründung Begründung Begründung Begründung Begründung artenschutzrechtlichen Beurtei- achtens des Instituts Biota erforderlich. Das Gutachten ist daher zusammen mit den		28.03.11	04.04.11

Hansestadt f					an Nr. 14.WA.155		
Amt für Stad	tentwicklung, Stadtplanung u						
		Bedenken und A	Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
_fd. Nr. 52	Behörden LPBK (Katastrophenschutz)		Postausgang 08.03.11	Schreiben vom 18.03.11	Posteingang 23.03.11		
Stellungnahme	en		Behandlung				
Satzung über den II Ihre Anfrage vom 08 Sehr geehrte Dame mit Ihrem o. a. Schr Polizei, Brand- und lungnahme als Träg Als Träger der in de Katastrophenschutz Aus der Sicht der lat bestehen keine Bed Um gleichnamige ko Sie jedoch die sachl Außerhalb der öff Vorpommern Munitie Konkrete und aktue auskunft) der in Re bergungsdienst des	eiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufg Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern er öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehender er Zuständigkeit des Landes liegenden Belange er nehme ich wie folgt Stellung: Indesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und enken. In der berücksichtigen berücksichtigen berücksichtigen berücksichtigen berücksichtigen berücksichtigen berücksichtigen berücken. Dich und örtlich zuständige Kommunalbehörde berücklichen Belange weise ich darauf hin, densfunde nicht auszuschließen sind. Die Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kade stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichen LPBK. Auskunftsersuchen empfehle ich ggf. rechtzeitig	(LPBK) um eine Stelden Vorhaben. von Brandschutz und Katastrophenschutz zu können, sollten steiligt haben. ass in Mecklenburg- (ampfmittelbelastungs- ichtig beim Munitions-	Eine Sondierung möglicher isten des Flächeneigentümers Ein Hinweis auf nicht aus Kampfmittelbelastungsauskudung aufgenommen (Pkt. 8) Die Hinweise wurden volls	Kampfmittelbelastungen gehört szuschließende Kampfmittelfun ınft vor Bauausführung wurder	vanten Handlungser-fordernisse zu den Verkehrssicherungsplich ide und die Empfehlung eine n gleichwohl in die Planbegrür		

Hansestad		<i>c</i> .		an Nr. 14.WA.155			
Amt fur Sta	adtentwicklung, Stadtplanung und Wirtsch						
Lfd. Nr.	Behörden Behörden		Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
53	Landesforst M-V, Forstamt Billenhagen	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 29.07.2014	Posteingang 31.07.2014			
Stellungnah		Behandlung					
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand	Es wurden keine Bedenke Belange sind nicht zu berüc	n gegen den Planentwurf geltend Eksichtigen.	d gemacht; abwägungsrelevante			
Hansesta Der Oberl							
Toitenwi	urf – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.W.155 "Dorf – nkel" – Hansestadt Rostock Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern						
Sehr geel	hrte Damen und Herren,						
direkt bei Waldfläch Die Prü Geltungsl	behörde hat bei Planungen und Maßnahmen zu prüfen, ob Waldflächen troffen sind oder durch die vorgesehene Bebauung Auswirkungen auf nen haben können. fung der eingereichten Unterlagen ergab, dass innerhalb des bereiches keine Waldflächen betroffen sind. Aus forstrechtlicher Sicht gegen die Umsetzung des o.g. B-Planes keine Bedenken.						
Im Auftra	ard von Finckenstein						

Hansestadt Ro	stock			Bebauungsplan N	
Amt für Stadter	ntwicklung, Stadtplanu	ng und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	el"
	Behandlung	der Bedenken und A	Anregungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 58	Behörden Ministerium für Wirtschaft, Bau	ı und Tourismus	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 14.07.2014	Posteingang 21.07.2014
Stellungnahmen			Behandlung		_
	ebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf To om 10.7.2014	itenwinkel";hier: Ihre E -	Es wurden keine Bedenken gegen den Belange sind nicht zu berücksichtigen.	Planentwurf geltend ger	nacht; abwägungsrelevante
An: Cornelia Knecht < Datum: 14.07.2014 16:50	olan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel";	.Schoelens@rostock			
Sehr geehrte Frau Schölens,		Hansestadt Rostock PE-Nr.: Amt für Stadtplanung 1352			
sehr geehrte Frau Knecht, durch die o.g. Änderungsplant	ung werden Aufgabenbereiche des Ministeri	weiterge- leitet an: was für			
Wirtschaft, Bau und Tourismu	s i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB nicht berührt.	det.			
Mit freundlichen Grüßen					
Im Auftrag					
Lehmann - Schmidtke					
V 520 - 1 Referat Allgemeines Städtebaurer Rechtsangelegenheiten de Ministerium für Wirtschaft, Ba Johann - Stelling - Str. 14 19053 Schwerin Tel.: 0385/ 588 5521 j.lehmann-schmidtke@wm.mv	er Städtebauförderung au und Tourismus				

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Behörden Postausgang Schreiben vom Posteingang 10.07.2014 25.08.2014 63 Ortsamt Ost 20.08.2014 Stellungnahmen Behandlung Die Beseitigung städtebaulicher Missstände in Form der Nutzbarmachung von Siedlungsbrachen Von: 32.2/OA Ost Hansestadt Rostock PE-Nr. und der Unterbindung fortbestehender Abfallablagerungen zugunsten der Erschließung von Amt für Stadtplanung 1707 20.08.2014 Herr Westphal/Tel.- 5200 Wohnbaulandreserven ist weiter ein wesentliches Anliegen im Dorf Toitenwinkel, das mit der Fax - 5219 Planung wirksam umgesetzt werden soll. orstamtost@rostock.de Die Grabenumverlegung dient der Beseitigung von Gefährdungen an bestehenden Bebauungen weiterge und der Lösung von Konflikten zwischen privaten Nutzungsinteressen der betroffenen Grundleitet an: an: 61 stückseigentümer und der Sicherung der Regenwasservorflut als öffentliche Aufgabe. Der Anregung zur Erweiterung der Baugrenze am Gebäude Marienroggenweg 50 wird unter Berücksichtigung der Freihaltung eines Sichtfeldes auf den Marienroggenweg im betroffenen Kurvenbereich Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" und der einstweiligen Sicherung des bestehenden verrohrten Vorfluters 13/4 teilweise entsprochen. Dabei wird ein vorderer Grenzabstand von 8 m (Westseite) – entsprechend der Nachbar-Das Ortsamt Ost begrüßt ausdrücklich die Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans bebauung am Marienroggenweg berücksichtigt. Im Süden steht einstweilen noch der fortbeste-Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" und es bedauert den durch die Ablehnung des 1. Entwurfs eingetretenen Zeitverzug. Dem aktuellen Bürgerschaftsbeschluss zur Auslegung diehende Gewässerverlauf im Gründungsbereich des Hauses einer Erweiterung der Baugrenze ses 2. Entwurfes sind über das Ortsamt und dem Ortsbeirat Toitenwinkel in Zusammenarbeit entgegen. Es bestehen jedoch die Voraussetzungen einer späteren Anpassung/Änderung des Bmit dem zuständigen Amt für Stadtplanung über eine Reihe von mehreren Jahren wie bei Plans oder einer Befreiung von der Baugrenze, sobald die Rohrleitung in diesem Bereich nach kaum einen zweiten vorherigen Bebauungsplan unzählige, größere und kleinere, öffentliche und nichtöffentliche Gesprächsrunden mit Dorfbewohnern - Befürwortern wie Gegnern - die-Umverlegung des Grabens funktionslos geworden ist. In der Planbegründung wird ein Hinweis ses Bebauungsplans vorausgegangen. Den Einwendungen der dem Bebauungsplan ablehhierzu ergänzt (Pkt. 3.4) nend gegenüberstehenden Vertretern der Dorfinitiative ist von Seiten der Stadtverwaltung u. a. mit der deutlichen Reduzierung der maximal neu realisierbaren Wohneinheitenzahl schon In der Planbegründung wird anhand einer Abschätzung des künftigen Verkehrsaufkommens in erheblichem Maße Rechnung getragen worden. Jede weitere Reduzierung bzw. Maßnachgewiesen, dass das Verkehrssystem des Ortes ausreichend leistungsfähig ist und keine nahme, die im größeren Maße zur weiteren Kostenerhöhung beitragen würde, stellt die Wirtzusätzliche Verkehrsanbindung erfordert (Pkt. 3.5, 5). In der Krummendorfer Straße, auf die sich schaftlichkeit der Baumaßnahmen und damit den B-Plan an sich in Frage. Die Realisierung der im B-Plan ausgewiesenen Bebauungsmaßnahmen ist iedoch mit großer die Mehrzahl der Bürgerbedenken zum Verkehrsaufkommen konzentriert, lässt die Festsetzung Wahrscheinlichkeit die letzte Chance einige der gravierenden bestehenden Missstände im des Straßenraums im Übrigen Ausbaumöglichkeiten für eine Verkehrsabwicklung im Gegenver-Dorf Toitenwinkel zu beseitigen. Dazu zählt in erster Linie das ehemals landwirtschaftlich genutzte Areal um das frühere kehr zu. Über die Abwicklung von Bauverkehr (Fahrroute, ggf. Zeit- und Tonnagebeschränkungen Gutshaus (Baufeld 1 bis 6). usw.) wird im Rahmen von Nebenbestimmungen zu konkreten Erschließungs- und Bauvorhaben Dazu zählt unbedingt auch das seit Jahren von den Grundstückanliegern als Müllabladefläche (insbesondere Gartenmüll) genutzte Baufeld 9. nach § 21 StrWG bzw. § 29 StVO entschieden. Nach der Rechtsprechung gehören, die Proble-Begrüßt wird die Umverlegung des Grabens 13/4 als Ersatz für den maroden, teils verrohrten me, die sich aus der Realisierung eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer und teils über private Grundstücke verlaufenden jetzigen Graben. zeitlichen Begrenzung nicht zu den Konflikten die der Bebauungsplan selbst lösen muss und kann Gemäß einer Bürgernachfrage wäre in diesem Zusammenhang zu überdenken, ob die sehr eng um das jetzt bestehende Gebäude gezogene Baugrenze auf dem Grundstück Marien-(BVerwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördliche Abstimmung des Bauverkehrs stellt geroggenweg 50 nicht bis drei Meter an das Nachbargrundstück Richtung Süden erweitert genüber der Bauleitplanung einen selbständigen Akt dar, in dessen Rahmen auch die Belange werden könnte. der Betroffenen berücksichtiat werden. Die Forderung der Dorfinitiative nach einer zusätzlichen Straßenanbindung des Dorfes über den jetzigen Pappelweg in Verlängerung der Joliot-Curie-Allee wird auf Grund der deutlichen Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Reduzierung der zusätzlich möglichen Wohneinheitenzahl und in Verbindung mit dem aktuell relativ geringen Verkehrsaufkommen im Dorf als nicht erforderlich und auch wirtschaftlich unverhältnismäßig eingeschätzt. Auch das zu erwartende, aber zeitlich befristete erhöhte Verkehrsaufkommen während der Bauphasen ändert an dieser Einschätzung nichts (Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme aller Dorfbewohner vorausgesetzt).

Hansestadt Ro		1387 () 6		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Amt für Stadter	ntwicklung, Stadtplanung				
Lfd. Nr.	Behörden	Bedenken und A	nregungen aus der Beteiligung zu Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
66	rebus Regionalbus Rostock Gmbl	4	10.07.2014	18.07.2014	23.07.2014
Stellungnahmen			Behandlung		
Stadtplanung - Bebauun	gsplan Nr.14.WA.155		Es wurden keine Bedenken gegen den Belange sind nicht zu berücksichtigen.	Planentwurf geltend ger	macht; abwägungsrelevante
Von: Rebus - Marco Thiele <m.thiele@rebus.de> An: "duerten.schoelens@rostock.de" <duerten.schoelens@rostock.de (="" 11:00="" 18.07.2014="" 2="" 2014="" 3.="" am:="" ant="" bebauungsplan="" betreff:="" datum:="" eingeg="" für="" hansestadt="" juli="" nr.14.wa.155="" pf-ni="" rostock="" stadtplanung="" stadtplanung<="" td=""><td></td><td></td><td></td></duerten.schoelens@rostock.de></m.thiele@rebus.de>					
Sehr geehrte Frau Schölens,		weiterge- leitet an: 67.30			
Belange von der Bauleitplan	an Nr.14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" geprüft und ung nicht berührt werden.	teilen Ihnen mit, dass unsere Ø e.P			
Mit freundlichen Grüßen Marco Thiele Verkehrstechnologe					
Tel.: 0381 40 560 Fax: 0381 40 560 E-Mail: m.thiele@re	-24				
rebus Regionalbus Rostock Gmbl Parumer Weg 35 18273 Güstrow	DUS BUS ROSTOCK				
Tel.: 03843 6940- Fax: 03843 6940- E-Mail: <u>info@rebus.</u>	15				

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft					:	Bebauungsplan "Dorf Toitenwin	
		Beha	ındlung der	Bedenken und	Anregungen aus der Beteiligu	ng zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr 69		Behörden Rostocker Straßenba			Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 07.08.2014	Posteingang 11.08.2014
Stellu	ngnahmen				Behandlung		
	Restecker Straßenbahn AG - Ha Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwickl Holbeinplatz 14 18069 Rostock Stellungnahme zum Sehr geehrte Damen zum o. g. Bebauungs	weiterge- leitet an: 6 7 weiterge- leitet an: 6 7 mburger Str. 115 - 16069 Rossock ung, Stadtplanung und Wirtschaft B-Plan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toite	enwinkel"		Es wurden keine Bedenken gege Belange sind nicht zu berücksicht		gemacht; abwägungsrelevante
	Zum o. g. B-Plan gibt	es aus unserer Sicht keine Hinweis	e oder Ergänzungen.				
	Diese Stellungnahme	verliert nach einem Jahr ihre Gültig	gkeit.				
2	Mit freundlichen Grüß	Sen					
	Andreas Lüdtke Abt. Ltr. Technischer	Service -	Astrid Fischer Mitarbeiterin Planung	g Gleisbau/			

Hansestadt Rostock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			"Dorf Toitenwinkel"	
		d Anregungen aus der Beteiligung zu	ım 2. Entwurf	
Lfd. Nr.	Behörden	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
70_1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	10.07.2014	26.08.2014	28.08.2014
Für Landv Mittle Post Post Erich-S Hansestadt R Amt für Stadt und Wirtscha Holbeinplatz 18069 Rostor Bebauungspl Ihr Schreiben Sehr geehrte I zu den einger Belange folgei Ich verweise i 501-0201-B03 notwendigem weitgehend e Randbereiche Die Erreichba über das öffer sind zu gewäh Naturschutzfa Hansestadt R Hansestadt R Nach § 14 / Oberbürgerme altlastverdäch Die Stellungn Altlastverdach Werden bei B auffallender Ausgasungen ist der Grunt belasteten Be	ingeg. 2 8. AUS. 20 (Live Color) Wirtschaft und Unwelt eres Mecklenburg anschrift und Sitz des Amtsielters Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock Rostock Rentwicklung, Stadtplanung fild fild fild fild fild fild fild fild	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen si von der Krummendorfer Straße (nördlichen hierfür als Ackerzufahrt gekennzeichen hierfür als Ackerzufahrt gekennzeichen der Öffentlichkeitsbeteiligung 07.04.2011) Die abfall- und bodenschutzrechtlichen lastungen des Baugrundes wird zur kwerden dadurch nicht berührt. Die Anregungen werden vollständig ist eine der der der der der der der der der de	cher Ortsausgang) un chnete öffentliche Grü ellschaft bestand Gele g nach § 3 (1, 2 Hinweise zum Umga Genntnis genommen.	nd vom Marienroggenweg über Infläche weiterhin erreichbar. egenheit zur Stellungnahme im E) BauGB. (Stellungnahme v Ing mit bisher unbekannten Be

Hansestadt Rostock	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155				
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	"Dorf Toitenwinkel"				
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
_fd. Nr. Behörden 70_2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 26.08.2014	Posteingang 28.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG³ Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁴ sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.					
Sonstige von meiner Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.					
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Eine E-Mail mit dem gleichen Inhalt dieses Schreibens geht Ihnen zur Erleichterung Ihrer Bearbeitung ebenfalls zu.					
Mit freundlichen Grüßen In Vertretung M. Mindullane Herbert Blindzellner					

Hansestadt F	Rostock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155			
Amt für Stadt	tentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	nkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf						
Lfd. Nr. 70_3	Behörden Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Postausgang 08.03.2011	Schreiben vom 07.04.11	Posteingang 11.04.11		
Stellungnahme	n	Behandlung		•		
Ihr Schreiben vom: 08	8.03.2011	9				
Sehr geehrte Damen	und Herren,					
zu den eingereichten Belange folgende Ste	Unterlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher illungnahme ab:					
Seitens der Bereiche tung folgender Hinwe	Landwirtschaft und Integrierte ländliche Entwicklung habe ich bei Beach- ise, keine Bedenken:					
absolut notwendi Auf den zeitweilig	eine zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den gen Umfang zu beschränken. g in Anspruch genommenen Flächen, ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.					
 Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät sowie die Funktionstüchtigkeit der Dränagesysteme auf den landwirtschaftlichen Flächen sind sicher- zustellen. 						
Stellungnahme u Nach hier vorlieg Poppendorf & C	nungen betroffenen Landwirtschaftsbetrieben ist frühzeitig Gelegenheit zur nd Erörterung zu geben. enden Informationen sind folgende Betriebe betroffen: Agrar Union GmbH to. KG (18184 Poppendorf, Dorfstraße 30) und der Landwirtschaftsbe- Matthes (18181 Graal-Müritz, Wiesenstraße 1).					
Zudem ist im Planung	sgebiet kein Bodenordnungsverfahren (BOV) anhängig.					
Bezüglich der in Punkt 2.2.3 der Begründung zum B-Plan gemachten Angaben möchte ich dar- über informieren, dass hier für die Flurstücke 445/1, 445/3, 446/6, 62 und 58 der Flur 2 Gemar- kung Toitenwinkel ein Pachtvertrag durch die Landgesellschaft M-V als Verpächter angezeigt ist. Deshalb bitte ich um Überprüfung der Angaben zum Verwalter dieser Flächen.						
Seitens der Bereiche zu.	Naturschutz, Wasser und Boden stimme ich dem Vorhaben grundsätzlich					
Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen werden nicht berührt.						
Naturschutzrechtliche Belange sind ebenfalls nicht betroffen.						
Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:						
werden, sind die a und Geologie ent (RGBI, I, S. 1223)	er Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz sprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentn Fassung, geändert durch Gesetz vom 02.03.1974, BGBI. I S. 469, melde-					

Hansestadt Ro	stock			n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadter	ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwii	nkel"
	Behandlung der Bedenken und A	Anregungen aus der Beteiligung zu	ım 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 70_4	Behörden Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Postausgang 08.03.2011	Schreiben vom 07.04.11	Posteingang 11.04.11
Stellungnahmen		Behandlung	_	-
 Nach § 3 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfall- und Bodenschutzbehörden (AbfBodSchZV) vom 12.07.1994 (GVOBI. M-V S. 797), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03.02.2009 (GVOBI. M-V S. 262), sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen zuständig. 		-		
 Die Stellungnahme des Altlastverdachtsflächer 	s Landkreises Bad Doberan ist für evtl. im Planungsgebiet gelegene n einzuholen.			
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffallender Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBI. I S. 2723), verpflichtet. Er unterliegt der Nachweispflicht nach § 43 KrW-/AbfG.				
Hinzuweisen ist auf die sich aus § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I, S. 502), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBI. I S. 3214) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. § 2 AbfBodSchZV von den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) anzuordnen.				
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBI. I S.1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S.2585) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.				
Baugesetzbuches (Bau Art. 4 des Gesetzes von	Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie den im § 1a Abs. 2 des GB) vom 23.06.1960 (BGBI. I 1960 S. 340), zuletzt geändert durch m 31.07.2009 (BGBI. I S.2585) verankerten Grundsatz zum schonen- ngang mit Boden, wonach Flächenversiegelungen auf das notwendi- sind.			
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Werden diese geändert, gilt sie dafür nicht.				
Eine E-Mail mit gleichlautendem Inhalt dieses Schreibens geht Ihnen, sofern Sie eine E-Mail- Adresse angegeben haben, zur Erleichterung Ihrer Bearbeitung ebenfalls zu.				
Mit freundlichen Grüßen				

Hansestadt Rostock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stad	tentwicklung, Stadtplanung und Wirtsc	chaft	"Dorf Toitenwinkel"		
	Behandlung der Bedenken u	und Anregungen aus der Bet	der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. 78 1	Behörden Stadtwerke Rostock AG	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom Posteingang 22.08.2014 26.08.2014		
Stellungnahme		Behandlung			
Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, schaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 61.21/61.31.10/schö, 10.07.201 Ihr Vorhaben: Bebauung Sehr geehrte Damen und H vielen Dank für Ihre Anfrage • Stromnetz der Stadtwerk • Fernwärmenetz der Stadtwerk • Informationskabelnetz d • Straßenbeleuchtung des Die beigefügten Plane/Kopi Netzgesellschaft mbH. Dies chen oder zugänglich zu m Anfrage betrifft. In folgenden Bereichen bef • Lichtsignalanlagen des 1 • Informationskabel des H Hier sind keine technischen Rostock Netzgesellschaft r Hansestadt Rostock vorhar	Stadtplanung und Wirt- Stadtplanung und Wirt- Stadtplanung und Wirt- Gültig bis: 08.02.2015 Telefon: 0381 805-1999 Fax: 0381 805-1998 E-Moll: leitungsauskunft@swrag.de Liner Zitchae, Ussere Nichricht von Lap 805-1999 22.08.2014 splan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toltenwinkel" leitungsauskunft über folgende Leitungsbestände: se Rostock Notzgesellschaft mbH stiwerke Rostock AG er Stadtwerke Rostoc	Nach Durchsicht der übers tungsnetzen grundsätzlich	sandten Leitungspläne ist der B-Plan mit den bestehenden Leivereinbar. Soweit bestehende Leitungen durch Auswirkungen der d hierauf in Pkt. 3.6 der Planbegründung jwls. hingewiesen.		
Fraundliche Griffe					
		58			

Hansestadt Rostock				Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft				"Dorf Toitenwink	el"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Be					m 2. Entwurf	
Lfd. Nr.	Behörden			Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
78_2	Stadtwerke Ro	ostock AG Netzgesellschaft m	bH	10.07.2014	06.08.2014	
Stellungnahmen				Behandlung		
		STADTWERKE ROSTOCK Netzgesellschaft mbH		Die Hinweise werden in Pkt. 3.6.4 und 3	.6.3 der Planbegrundung	g eingearbeitet.
Stadwerke Rostock Netzgesellschaft mbH - Posifoch 15 11	0 27 - 18061 Rostock					
Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirt- schaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock						
·	*					
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Uns	ser Zeichen, Unsere Nachricht vom	☆ Datum				
61.21/61.31.10/schö, 10.07.2014 SB	B-Otterstein	0381 805-1066 06.08.2014				
Ihr Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" unsere RegNr.: NG 14_1677 unser Schreiben ist gültig bis zum 08.02.2015						
Sehr geehrte Damen und Herre	n,					
wir bitten Sie folgende Änderung in den Text einzuarbeiten:	gen bzw. Ergänzungen z	zum Punkt 3.6.4 Elektroenergieversorgung				
 Die Versorgung ist aus dem Netz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft möglich. Zusatz, Versorgung durch Trafostation Toitenwinkel Dorf, Höhe Krummendorfer Str.4 Im Bereich Toitenwinkler Weg/ Kreuzung neuer Graben ist die Umverlegung des vorhandenen 20kV Kabel wegen des Grabenprofils 2-2 erforderlich. 						
Nach o.g. Ergänzungen sehen wir die Belange der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft ausreichend beachtet.						
Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter, Herr Otterstein. manfred.otterstein@swrng.de						
Freundliche Grüße						
Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH		Anlage				
01	2 10 1	1 811 1				

Н	lansestadt Ro	stock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Α	ımt für Stadter	ntwicklung, Sta	dtplanur	ng und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	nkel"
		Beh	andlung	der Bedenken und A	Anregungen aus der Beteiligun	g zum 2. Entwurf	
	d. Nr.	Behörden			Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
_	3_3	Stadtwerke Rostock	(AG		10.07.2014	28.07.2014	
S	tellungnahmen				Behandlung		
				STADTWERKE ROSTOCK AG	Das örtl. Erdgas-Leitungsnetz wird 1 – 4, 9 sind Netzergänzungen erfo	durch die Planung nicht brderlich.	perührt. Für die Baugebiete WA
	Stadtwerke Rostock AG - Postfach 15 11 3	3 - 18063 Rostock .					
	Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, S schaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock	Stadtplanung und Wirt-					
5	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom		Datum			
	61.21/61.31.10/schö, 10.07.2014	GB le-ru	0381 805-1423	28.07.2014			
	Ihr Vorhaben: Bebauungs unsere RegNr.: G 14_16 unser Schreiben ist gültig		oitenwinkel"				
	Sehr geehrte Damen und H	lerren,					
	Sie erhalten mit diesem Scl zes. Aus diesem entnehme technischen Anlagen der H	hreiben unsere Stellungnahm n Sie bitte Berührungs-/Kreuz auptabteilung Gas.	e sowie den Pla zungspunkte Ihre	nauszug des Erdgasnet- es Vorhabens mit den			
	Gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	bestehen seitens der Stadtw	erke Rostock A	G - Hauptabteilung Gas -			
7	Freundliche Grüße						
	Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft	Law 8	Anlage				

	sestadt Ro						n Nr. 14.WA.155
Amt	für Stadter	ntwicklung, Sta	adtplanung und Wirtsch	naft		"Dorf Toitenwi	nkel"
		Ве	handlung der Bedenken u	nd Anregungen	aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr 78 4		Behörden Stadtwerke Rostoo	ek AG	Postausgang 10.07.2014		Schreiben vom 24.07.2014	Posteingang
_	ngnahmen	- Ctaatworks restor	ж, т. С	Behandlung	<u> </u>	21.07.2011	•
0.011.01	ga					chtigung in der Ersch	nließungsplanung zur Kenntnis
			STADTWERKE ROSTOCK AG		Regelungsinhalte des B-Pla		
	Stadtwerke Rostock AG - Postfach 1	15 11 33 - 18063 Rostock					
	schaft Holbeinplatz 14	ing, Stadtplanung und Wirt-					
	18069 Rostock	183					
	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zelchen, Unsere Nochricht vom	to Dolum				
	61.21/61.31.10/schö, 10.07	2014 B-hoklas-kr	0381 805-1710 24.07.2014				
	unsere RegNr.: B 14	ungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf 4_1677 gültig bis zum 08.02.2015	Toitenwinkel"				
	Sehr geehrte Damen u	und Herren,					
		e Anlagen der Abteilung Betriebst Schutzrohr	me. Im genannten Bereich befinden sich führung, es handelt sich um:				
ı	Bitte beachten Sie:						
	 Die Informationen in den beigefügten Lageplänen beziehen sich nur auf den Trassenverlauf und nicht auf die Tiefenangaben. Anlagen sind vereinzelt nicht durch Kabelwarnband markiert. Bitte setzen Sie Baumaschinen in Leitungsnähe (> 1,0 m) erst ein, wenn Sie die eindeutige Lage der Leitung festgestellt und eine Gefährdung ausgeschlossen haben. Arbeiten Sie in unmittelbarer Nähe der Leitung (< 0,5 m), ist Handschachtung erforderlich. Die Richtlinien der Stadtwerke Rostock AG zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen sind beim Zentralen Auskunftsdienst der Stadtwerke Rostock AG abrufbar. Bei Änderung/Erweiterung der geplanten Bauausführung holen Sie bitte eine neue Stellungnahme ein. 						
	rende Firma bei der St	adtwerke Rostock AG - Zentraler	sung für Erdarbeiten durch die bauausfüh- Auskunftsdienst - zu beantragen.				
	Haben Sie Fragen? Da Telefon 0381 805-1718 Freundliche Grüße		fitarbeiterin Frau Kowalke unter				

Hansestadt R	ostock				Bebauungsplan Nr. 14.WA.155			
Amt für Stadte	entwicklung, Sta	dtplanung und V	Virtschaft			"Dorf Toitenwi	nkel"	
	Beh	andlung der Bede	nken und A	Anregungen aus der	Beteiligung zur	m 2. Entwurf		
Lfd. Nr.	Behörden			Postausgang		Schreiben vom	Posteingang	
78_5	Stadtwerke Rostock	K AG		10.07.2014		24.07.2014		
Stellungnahmer				Behandlung				
-a		STADTWER ROSTOCK A	KE G	Die Hinweise werden genommen. Regelung			hließungsplanung zur Kenntnis ihrt.	
Stadtwerke Rostock AG - Postfach •	15 11 33 · 18063 Rostock			Die Hinweise werden	ı vollständig berü	cksichtigt.		
Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwickl schaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock	ing, Stadtplanung und Wirt-							
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nochricht vom	7 Dolum						
61.21/61.31.10/schö, 10.0	7.2014 LAP-Frau Abel	305-1940 24.07.2014						
Ihr Vorhaben: Beba unsere RegNr.: LS	ungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toi 14_1677	tenwinkel"						
Sehr geehrte Damen	und Herren,							
errichtende Beleuchtr sestadt Rostock (THI Entsprechend Verkel abgesichert wird), ge > Um für die Stadt R Planung mit der S > Die Planung der B	m Schreiben unsere Stellungnahme. ingsanlage in die Baulastträgerschaft (A) übergeht. rssicherungspflicht (die u.a. durch ein en wir wichtige Hinweise zur Planun ostock eine effektive und kostengüns adtwerke Rostock AG (SWR AG) - Heleuchtungsanlage muss nach Projek hrift des THBA erfolgen.	des Tief- und Hafenbauamtes der I ne Beleuchtung entsprechend DIN 1 g/Ausführung der Beleuchtungsanla tige Beleuchtung zu realisieren, ist auptabteilung Licht - zu koordinierer	Han- 13201 age: die n.					
 Lichtpunkte mit ge tigung des speziel Das Aufstellen vor und Elektroplaner Wenn im Bebauur 	enkter Lichtausstrahlung und hausse en Anwendungsfalls zu bevorzugen. Bäumen/Grünanlagen ist in der Plar (speziell Lichtplaner) abzustimmen. gsgebiet Lichtsignalanlagen oder Info wenden Sie sich bitte an:	ungsphase rechtzeitig zwischen Gr	ün-					
Frau Luschas (Lic Herr Hennigfeld (I		5 oder 0171 8604442						
Freundliche Grüße	1/1							
Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft	40.V.							

Hansestadt Ro Amt für Stadte	ostock ntwicklung, Stadtplanun	g und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
			Anregungen aus der Beteiligung	zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. 81	Behörden Tief- und Hafenbauamt Abt. Verkehrsplanung und -förd		Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 13.08.2014	
Stellungnahmen			Behandlung	•		
von: 66.1 an: 61.21 Bebauungsplan N Stellungnahme	Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung 1570 eingeg. am: 13. AUG. 2014 Wit +8 dust weitergeleitet an: 61.30 Ur. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" an Nr. 14.WA.155 haben wir keine weiteren	12. August Sachb.: B. Herrr	Es wurden keine Bedenken gegen o Belange sind nicht zu berücksichtige		gemacht; abwägungsrelevante	

	stadt Ros r Stadten		dtplanung und Wirts	chaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
			<u> </u>		Anregungen aus der Beteiligung	zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. 82		Behörden Tief- und Hafenbaua			Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 19.08.2014	Posteingang 26.08.2014		
Stellung	nahmen				Behandlung		•		
		87	*	Seite 1 vo	Entsprechend der Anregung wird die		3.6 und 7.3 ergänzt.		
Von: An: Datum: Betreff: Für die Lö Marienrog Diese Leis Deshalb s	Stefan-Matthias Duerten.Schoele 19.08.2014 14:4 B-Plan Nr. 14.W. sschwasserversorg genweg und in de stungen im vorhan ind im Satzungsbe	ns@rostock.de 17 A.155 ung ist eine Ertüchtigung der er Lindenallee erforderlich. idenen Bestand sind von der eschluss ca. 70.000,- € als Fo	Hansestadt Rostock PE-Nr.: Amt für Stadtolanung 7755 eingeg am: Z b. AU6. ZUIL/W/c+Su weiterge- leitet an: 61.30 Tu	do sere.	Die Anregung wird vollstandig ber	ücksichtigt.			
Stefan Ke	ng mit aufzunehm rsten								

Ha	nsestadt Ro	stock			Bebauungsplan l	
Am	ıt für Stadter	ntwicklung, Stadtplar	nung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwink	el"
		<u> </u>		Anregungen aus der Beteiligung zur	m 2. Entwurf	
Lfd.	Nr.	Behörden		Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
87 Stol	llungnahman	Warnow-Wasser- und Abw	asserverband	10.07.2014	18.08.2014	20.08.2014
Sie	llungnahmen			Behandlung	orii okoi ohti at	
_	Warnow-Was	sser- und Abwasserverband ser- und Bodenverband haft des öffentlichen Rechts	d	Die Anregungen werden vollständig be (vgl. Entscheidung Nr. 25)	erucksichtigt.	
	Amt für Stadtentwickluund Wirtschaft Holbeinplatz 14	Hansestadi Rostocki FF. Nr. Amt für Stadtplanung 7699 eingeg. 2 0. AUG. 2014 Wie + Stud	Verbandsmitglieder: Hansestadt Rostock Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock Telefon: 03 81) 80 72 251 Widerspruchsstelle: 03 81) 80 72 253 Telefax: 03 81) 80 72 252 E-Mail: post®wwav.de Internet: www.wwav.de			
ÿ	Bearbeiter: Herr Bräunlich Tel.: 0381 / 80 72-264	leitet an: 67.30 H	Rostock, 18.08.2014			
	Stellungnahme zum	B-Plan ^r Nr. 14.WA.155 "Dorf Toite	nwinkel"			
	Sehr geehrte Frau Sc	hölens,				
	seitens des Verbande	s bestehen zu o. g. Vorhaben grunds	ätzlich keine Einwände.			
)	Im Einzelnen verwe EURAWASSER Nord	eisen wir auf die Stellungnahme GmbH	unserer Betreiberfirma			
	Mit freundlichen Grüß	en				
	Katja Gödke	i. V. Venda i. A. Rainer Horn				

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Postausgang Schreiben vom Behörden Posteingang 10.07.2014 03.09.2014 88 1 Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow - Küste" 02.09.2014 Stellungnahmen Behandlung Auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung zum Trassenverlauf des Vorflut-Gewässers 13/4 (BDC) hat sich die Trassenvariante 3a (Nord) als Vor-zugsvariante erwiesen. Sie wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Trasse wird im Bereich nördlich des B-Plangebietes (unverbindlich) gekennzeichnet und innerhalb des Plangebietes im Bereich der WASSER - UND BODENVERBAND nördlichen Wiesenfläche als offener Graben festgesetzt. Der bestehende Rohrleitungsver-"UntereWarnow-Küste" lauf wird als "künftig entfal-lend" festgesetzt. Die von dieser Änderung gegenüber dem 2. - Körperschaft des öffentlichen Rechts Planentwurf betroffenen Eigentümer wurden ergänzend beteiligt (§ 4a (3) BauGB). Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow- Küste' Alt Bartelsdorfer Str. 18 a, 18146 Rostock Die Anregung wird vollständig berücksichtigt. Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Holbeinplatz 14 Ihr Zeichen: 18069 Rostock 61.21/61.31.10/schö Bearbeiter: Jörn Steinhagen 0381 63729366 Rostock, 02.09.2014 2014-201 HRO B-Plan 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 13/4. In Absprache mit dem Umweltamt der Hansestadt Rostock soll das Gewässer ab Marienroggenweg umverlegt werden. Ziel ist es das verrohrte Gewässer zu öffnen und naturnah herzustellen. Zurzeit verläuft die Trasse der Rohrleitung quer durch die Wohnbebauung zwischen Marienroggenweg/Krummendorfer Straße/Toitenwinkler Weg. Dadurch ist die Unterhaltung des Gewässers in den meisten Gewässerabschnitten stark eingeschränkt bzw. nicht durchführbar. In dem uns vorliegenden Bebauungsplan ist wahrscheinlich ein veralteter Verlauf des Gewässers eingezeichnet. Dem können wir so nicht zustimmen, da dadurch die Probleme nicht gelöst werden. In Rücksprache mit dem Umweltamt verweisen wir auf deren Stellungnahme. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Hansestadt Rostock PE-Nr Amt für Stadtplanung weiterge-

Hansestadt Ros			Bebauungsplan N	
Amt für Stadten	twicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	l "
	Behandlung der Bedenken und A	nregungen aus der Beteiligung zur	n 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 88 2	Behörden Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow - Küste"		Schreiben vom 03.09.2014	Posteingang 03.09.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
	Seite 1 von	•		
Stadtplanung - Erbitt 14.WA.155 Dorf Toite	te Ausdruck für Posteingang über 61.30: Wtrlt: B-Plan enwinkel			
Von: Dürten Schölens An: Stadtplanung Datum: 03.09.2014 10:5 Betreff: Erbittte Ausdruc Anlagen: SKMBT_C22014	60 k für Posteingang über 61.30: Wtrlt: B-Plan 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel			
•				
>>> Jörn Steinhagen <steinl< td=""><td>nagen@wbv-mv.de> 03.09.2014 10:34 >>></td><td></td><td></td><td></td></steinl<>	nagen@wbv-mv.de> 03.09.2014 10:34 >>>			
Sehr geehrte Frau Schölens,				
anbei unsere Stellungnahme	mit der abgesprochenen Terminverlängerung zu o.g. Bebauungsplan.			
Mit freundlichen Grüßen Jörn Steinhagen				
Verbandsingenieur DiplIng. Jörn Steinhagen Wasser- und Bodenverband "U Körperschaft des öffentlichen F Alt Bartelsdorfer Str. 18 A 18146 Rostock				
Tel: +49 (0)381 63 72 93 66 Fax: +49 (0)381 44 02 46 12				
E-Mail: <u>steinhagen@wbv-mv.d</u> <u>WBV-Rostock@wbv-mv.</u> Internet: <u>www.wbv-mv.de</u>				

Hansestadt Ro				Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadter	ntwicklung, Stadtplanun			"Dorf Toitenwinke)	
		er Bedenken und <i>F</i>	Anregungen aus der Beteiligung zur		1	
Lfd. Nr. 89	Behörden Wasser- und Schifffahrtsamt Str	aleund	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 24.07.2014	Posteingang 28.07.2014	
Stellungnahmen	Wasser- und Schillanitsanit Sti	aisuriu	Behandlung	24.07.2014	20.07.2014	
Otellarighammen	Hansestadt Rostock PE-Nr.:		Es wurden keine Bedenken gegen den	Planentwurf geltend ger	nacht: ahwägungsrelevante	
	Amt für Stadtplanung 1419		Belange sind nicht zu berücksichtigen.	r lanentwarr generia ger	ndont, abwagangorolovanto	
	eingeg. 28, JULI 2014 Wice Glo	WSV.de				
	weiterge- leitet an: 61.30 +	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes				
	gert. Kue					
Wasser- und Schifffahrtsamt Str Wamper Weg 5 · 18439 Straisund	alsund	Wasser- und Schifffahrts- amt Stralsund Wamper Weg 5				
Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, S Wirtschaft	Stadtplanung und	18439 Stralsund Ihr Zeichen 61.21/61.31.10/schö				
Holbeinplatz 14 18069 Rostock		Mein Zeichen 3-213.2/1-HRO Toitenwinkel				
		24.07.2014				
Bebauungsplan Nr. 14.W.	A.155 "Dorf Toitenwinkel"	Martina Jessenberger Telefon 03831 249-311				
Sehr geehrte Damen und I		Zentrale 03831 249-0 Telefax 03831 249-309 wsa-stralsund@wsv.bund.de www.wsa-stralsund.wsv.de				
der Eingang Ihrer oben ge bestätigt.	nannten Anzeige einschließlich Anlagen wird					
Die Unterlagen wurden dur cher Sicht geprüft.	rch mich aus strom- und schifffahrtspolizeili-	20				
Belange der Wasser- und nicht berührt.	Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden					
Von Seiten des Wasser- un Hinweise bzw. Einwände.	nd Schifffahrtsamtes Stralsund gibt es keine					
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag		9				
a. David						
Christine David	(4)	95				

Hansestadt Ro	stock ntwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungspla "Dorf Toitenw	an Nr. 14.WA.155 inkel"		
Amit ful Otautei	Behandlung der Bedenken und Ani	egungen aus der B	Beteiliauna zur	**			
Lfd. Nr.	Behörden	Postausgang		Schreiben vom	Posteingang		
90	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis tungen der Bundeswehr	- 10.07.2014		17.07.2014	23.07.2014		
Stellungnahmen		Behandlung	Behandlung				
Stadtplanung - Ihr Zeich	Seite 1 von 1 nen: 61.21/61.31.10/schö Stellungnahme	Es wurden keine levante Belange			geltend gemacht; abwägungsre-		
An: <duerten.schoel Datum: 17.07.2014 14:2</duerten.schoel 	21/61.31.10/schö Stellungnahme						
,	*						
Hinweis: Um die Bearbeitung papie	rlos und zeitsparend zu gestalten kann die Übersendung Ihrer Unterlagen m (Mail/Internetlink) erfolgen. Hansestadt Rostock PE-Nr.: Ant für Stadtplanung	1					
Im Auftrag							
Brang, Michael	am: 23. JULI ZUTY	2					
	Weiterge-leitet an: 61.304						
der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.ord	gere. W	ue .					

Hansestadt F		Bebauungsplan Nr. 14.WA.15		
Amt für Stadt	tentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwin	Kei
	Behandlung der Bedenken und Anregu	<u>. </u>		
Lfd. Nr.	Behörden	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
90_1	Landgesellschaft M-V mbH	17.06.2015	13.07.2015	13.07.2015
Stellungnahme		Behandlung		
M-V mbH die von Ih Wir beziehen uns au welches uns der Zus Zur abschließenden benannten Anlage. I Schreibens verbliebe Prinzipiell halten wir Wir verweisen jedoc Nutzfläche erfolgen Flächen nicht gefähl Des Weiteren besteh	nen Gestattungsverträge mit der Seehafenverwaltungsgesellschaft srecht zum FS 55) und ein Fernwärmeleitungsrecht (u. a. für FS 57)	Der geplante Vorflutgraben westlich des Marienroggenweges führt innerhalb des Plangeltungsbereiches zu einem Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die weiterführende Trassierung (außerhalb des Geltungsbereichs) ist z.T. als offener Graben und z.T. als Rohrleitung nördlich parallel zur Heizleitung vorgesehen. Die Festsetzungen als Flächen für die Wasserwirtschaft im Plangeltungsbereich wie auch die weiterführende Trassierung beschränkt sich auf unvermeidbare Flächeninanspruchnahmen. Bei der z.T. als Rohrleitung vorgesehenen Gewässerführung werden landwirtschaftliche Flächen nur temporär beansprucht und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen. Die Erreichbarkeit der verbleibenden Ackerflächen bleibt unverändert. Dem angesprochenen Vermeidungsgebot wird damit entsprochen. Auf die Gestattungsverträge und Leitungsrechte bzgl. Flst. 55, 57 (außerhalb des		
Mit freundlichen Grüß Frank Schuckmann	Sen cklenburg-Vorpommern mbH - 24 - 28 278			

Bebauungsplan Nr. 14.W.155 "Dorf Toitenwinkel" / Abwägungsregister Bürger

Nr.	Datum	Anrede	Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	PA		Bemerkung
1	08.08.2014/ 12.08.2014 20.07.2015 11.05.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
2	01.08.2014/ 12.08.2014	Herr Dr.				18147	Rostock	08.08.2014	t	Sammel-SN B
3	03.08.2014/ 04.08.2014	Familie				18147	Rostock	08.08.2014	t	Sammel-SN A (Mitunterzeichner 90 – 92)
4	05.08.2014	Herr				18147	Rostock	05.08.2014	v (Beteiligung 4aIII)	
5	06.08.2014/ 13.08.2014	Familie				18147	Rostock	13.08.2014	t	Sammel-SN A Sammel-SN B
6	07.08.2014					18147	Rostock	13.08.2014	t	Sh. SN 18
7	08.08.2014					18147	Rostock	13.08.2014	V	
8	07.08.2014	Frau						12.08.2014	V	
9	07.08.2014	Herr						12.08.2014	V	
10	21.07.2014/ 05.08.2014 06.09.15	Herr Dr.				18147	Rostock	13.08.2014	t	Zustimmung § 4a(3) BauGB
11	09.08.2014	Herr				18106	Rostock	13.08.2014	V	
12	09.08.2014	Frau				18106	Rostock	14.08.2014	V	
13	03.08.2014	Frau				18147	Rostock	13.08.2014	t	Sammel-SN A
14	03.08.2014	Herr				18147	Rostock	13.08.2014	t	Sammel-SN A
15	08.08.2014					18147	Rostock	13.08.2014	t	Sammel-SN A
16	11.08.2014	Frau				18147	Rostock	19.08.2014	t	
17	12.08.2014/ 11.08.2014/ 12.08.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN A Sh. SN 103

Nr.	Datum	Anrede	Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	PA		Bemerkung
18	12.08.2014					18273	Güstrow	13.08.2014	t	Sh. SN 6
19	13.08.2014	Herr						15.08.2014	-	
20	13.08.2014	Herr	:			15230	Frankfurt (Oder)	15.08.2014	V	
21	12.08.2014	Herr						15.08.2014	V	
22	10.08.2014					18147	Rostock	19.08.2014	t	Sammel-SN A sh. SN 103
23	13.08.2014	Herr						15.08.2014	V	
	13.08.2014							15.08.2014	-	
	13.08.2014							15.08.2014	-	
	13.08.2014					01159	Dresden	15.08.2014	V	
	13.08.2014							15.08.2014	V	
28	13.08.2014	Frau						15.08.2014	V	
29	13.08.2014	Herr				63322	Rödermark	15.08.2014	V	
30	03.08.2014/ 10.08.2014	Herr				18147	Rostock	19.08.2014	t	Sammel-SN A
31	11.08.2014					18055	Rostock		n	
32	11.08.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
33	11.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
34	11.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
35	13.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sh. SN 104
	12.08.2014					18147	Rostock		n	Sammel-SN A
	23.07.2014/ 11.08.2014/ 13.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A Sammel-SN B
38	23.07.2014/ 10.08.2014/ 14.08.2014					18147	Rostock	18.08.2014	t	Sammel-SN A
39	10.08.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
40	12.08.2014/ 13.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A sh. SN 103
41	05.08.2014 08.08.2014	Herr				18119	Rostock		t	Sammel-SN A
42	03.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A

Nr.	Datum	Anrede	Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	PA		Bemerkung
43	29.07.2014/	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	12.08.2014				_					Sammel-SN B
44	04.08.2014/					181 4 7	Rostock		t	Sammel-SN A
	11.08.2014									Sammel-SN B
										Sh. SN 105
45	04.08.2014/	Herr				181 4 7	Rostock		t	Sammel-SN A
	11.08.2014									Sammel-SN B
										Sh. SN 105
46	12.08.2014					18147	Rostock		n	Sammel-SN B
47	12.08.2014	Herr				181 4 7	Rostock		n	Sammel-SN B
48	10.08.2014/	Frau				181 4 7	Rostock		t	Sammel-SN A
	12.08.2014									Sammel-SN B
										sh. SN 38
49	29.07.2014/	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	12.08.2014									Sammel-SN B
50	13.08.2014	Frau				181 4 7	Rostock		n	Sammel-SN B
51	03.08.2014/	Herr				181 4 7	Rostock		t	Sammel-SN A
	13.08.2014									Sammel-SN B
52	13.08.2014	Frau				18147	Rostock		n	Sammel-SN B
53	29.07.2014/	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	11.08.2014					_				Sammel-SN B
54	29.07.2014/					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	12.08.2014					_				Sammel-SN B
55	03.08.2014/	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	12.08.2014					_				Sammel-SN B
56	29.07.2014/					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	12.08.2014									Sammel-SN B
57	30.07.2014/					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	13.08.2014									Sammel-SN B
58	11.08.2014/	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	13.08.2014									Sammel-SN B
59	23.07.2014/	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
	11.08.2014/					_				Sammel-SN B
	13.08.2014/									
	14.08.2014									
60	13.08.2014	Herr				181 4 7	Rostock		n	Sammel-SN B
61	12.08.2014	Herr		9		18147	Rostock		n	Sammel-SN B
62	01.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
63	01.08.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
64	04.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A

Nr.	Datum	Anrede	Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	PA		Bemerkung
										Sammel-SN 3
65	30.07.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
66	04.08.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN 3
67	06.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
68	31.07.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
69	02.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
70	30.07.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
71	03.08.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
72	04.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
73	01.08.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
74	28.07.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
75	02.08.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A sh. SN 103
76	01.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
77	28.07.2014 25.08.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A sh. SN 103
78	27.07.2014	Familie				18147	Rostock		t	Sammel-SN A sh. SN 103
79	29.07.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
80	31.07.2014	Herr				18147	Rostock		İt	Sammel-SN A
	30.07.2014					18147	Rostock		t	
82	03.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
83	01.08.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
84	30.07.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
85	06.08.2014	Frau				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
86	08.08.2014/ 09.08.2014					18059	Rostock		t	Sammel-SN A
87	07.08.2014					18147	Rostock		t	Sammel-SN A
88	08.08.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A
89	01.08.2014	Herr				18147	Rostock		t	Sammel-SN A

Nr.	Datum	Anrede	Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	PA			Bemerkung
90	28.07.2014	Herr				18147	Rostock		t		Sammel-SN A Sh. SN 03
91	03.08.2014					18147	Rostock		t		Sammel-SN A Sh. SN 03
92	03.08.2014					18147	Rostock		t		Sammel-SN A Sh. SN 03
93	08.08.2014	Herr				18147	Rostock		t		Sammel-SN A
94	11.08.2014	Herr				18147	Rostock		t		Sammel-SN A
	10.07.2014					18147	Rostock		t		Sammel-SN A
	06.08.2014					20537	Hamburg		t		Sammel-SN A
97	16.07.2014		:			18059	Rostock		V		
98	13.05.2014	Frau				18147	Rostock	05.06.2014	n		Sh. SN 99
99	13.05.2014	Herr				18147	Rostock	29.07.2014	n		Sh. SN 98
100	06.05.2014					18147	Rostock	28.07.2014	V		
101	06.05.2014 14.08.2014	Herr				18147	Rostock	28.07.2014 27.08.2014	n		
102	22.04.2014	Herr				18147	Rostock		_		
103	14.08.2014	Arp Rechtsan wälte				18055	Rostock	21.08.2014	t	138/14 MA 13 pr D1/1400- 14	zu SN 17, 22, 40, 64, 66, 75, 77, 78
104	14.08.2014	Arp Rechtsan wälte				18055	Rostock	21.08.2014	t	131/14 MA 13 pr D1/1402- 14	zu 35
105	14.08.2014	Arp Rechtsan wälte				18055	Rostock	21.08.2014	t	132/14 MA 13 pr D1/1398- 14	zu 44, 45
106	14.08.2014		tive 2014 Juli Toit Natur – Umwelt"	tenwinkel-Dorf					t		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger Behandlung Postausgang Behandlung Behandl

Die nachstehende Stellungnahme wurde insgesamt 64 mal abgegeben – z.T. unter Herausnahme einzelner Teilaspekte, z.T. mit Ergänzung individueller Äußerungen. Die Stellungnahme wird nebenstehend zusammenfassend behandelt. Hierauf wird bei der nachfolgenden Absender-bezogenen Behandlung der Stellungnahmen der Bürger unter der jeweiligen Reg.-Nr. entsprechend Bezug genommen. Individuelle Ergänzungen werden unter der jeweiligen Reg.-Nr. Absender-bezogen behandelt.

2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.WA.155 "Dorf-Toitenwinkel"

Einwände / Anregungen / Antrag zur Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. öffentlichen. Auslegung vom 10.07. – 14.08.2014 möchte ich fristgemäß meine Einwände geltend machen und bitte um Ihre schriftliche Eingangsbestätigung.

(Bitte wählen Sie aus)

Aufgrund der erheblichen Zunahme des PKW Verkehrs auf den engen Dorfstraßen fordere ich: Zusätzliche Anbindung Wohngebiet "Burgwall" (ehem. Gutsanlage, Kuhställe) durch:

- Herstellung zusätzlicher Erschließungsstraße in gerader Verlangerung Weidendamm (ab Busschleife)
- Sperrung der Straße zum alten Dorfkern ab Lindenallee zur Vermeidung von Durchgangsverkehr,
- Umsetzung der Maßnahme vor Hochbaubeginn

Erhaltung der vorhandenen, dorftypischen und dorfprägenden Straßen im Istzustand.

- keine Mehrfamilienhauser im Wohngebiet "Burgwall"
- Erhaltung verkehrsberuhigter Bereich am Dorfeingang
- Neubau soll an vorhandene Verkehrsstruktur angepasst werden und nicht umgekehrt.
- keine Anliegerbeiträge für Bestandsbewohner bedingt durch die Neubaumöglichkeiten im B-Plan.

Keine KFZ-Mehrverkehrsbelastung durch Errichtung Einbahnstraßen bis hin zum Kreisverkehr im Dorf

Dokumentation der Straßen im Istzustand vor Baubeginn, Sicherstellung der Reparatur- bzw. Erneuerung gem. Verursacherprinzip, keine Anliegerverpflichtung

Ablehnung von störenden Gewerbebetrieben, welche im erhöhten Maße Verkehr verursachen; keine Gartenbaubetriebe im gesamten B-Plan-Gebiet

Bürgerbeteiligung grundsätzlich vermisst oder frühzeitige Einbindung fehlte

Platz für individuelle Äußerungen → ggf. Zusatzblatt.

Eine nochmalige Überprüfung der möglichen WE-Zahlen und eine darauf aufbauende Verkehrsmengenermittlung bestätigen, dass das vorhandene Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme des Mehrverkehrs ist, der aus den Festsetzungen des B-Plans resultiert (Planbegründung Pkt. 3.5, 5). Für eine zusätzliche Erschließungsstraße besteht kein Erfordernis. Die angeregte Trassierung durch die Toitenwinkler Wiesen ist

wegen des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots deshalb auch nicht zulässig.

Die Erhaltung der vorhandenen Straßen ist Bestandteil des B-Plans.

Im Bereich "Burgwall" (ehem. Gutshof) wird eine kleinteilige max. 2-geschossige Bebauung festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Flächen lässt Einfamilienhäuser wie auch kleine Mehrfamilienhäuser mit 4 – 6 WE zu. Entsprechend den Planungszielen soll die Neubebauung an die ehemalige Gutshofsituation anknüpfen. Dazu ist eine strikte Beschränkung auf Einfamilienhäuser ungeeignet. Wegen der kulturhistorisch unterschiedlichen Entwicklungsgeschichte, die sich im Dorfbild weiterhin manifestieren soll, werden der Gutshofbereich und die sonstige Dorflage nach ihrer Baustruktur (Anordnung, Kubatur) voneinander abgegrenzt. Für die insgesamt zugelassenen Neubebauungen ist das Straßennetz ausreichend leistungsfähig (s.o.). Der verkehrsberuhigte Bereich am Ortseingang ist Inhalt der Planfestsetzungen. Die Herstellung zusätzlicher Erschließungsanlagen wird durch private Erschließungsträger verwirklicht; eine Umlage von Anliegerbeiträgen ist dabei nicht möglich.

Von der Anordnung eines Einbahnstraßenringes soll auch in Zukunft abgesehen werden (Planbegründung Pkt. 3.5).

Für die Dokumentation des Straßenzustands vor Baumaßnahmen und die Beseitigung von Straßenschäden ist das Tief- und Hafenbauamt der Stadt zuständig; für Schädigungen durch Bauverkehr nimmt es den jeweiligen Verursacher in Regress, gegen den ein Ersatzanspruch aufgrund des StrWG M-V besteht.

Störende Gewerbebetriebe sind nicht Bestandteil der zugelassenen Nutzungsart. Gartenbaubetriebe sind in Allgem. Wohngebieten nur als Ausnahme zulassungsfähig. Sie werden durch den B-Plan nur ausgeschlossen, soweit die Grundstückssituation der Baugebiete dies offensichtlich erfordert. Für alle anderen Bereiche wird über die ausnahmsweise Zulassung in einer Einzelfallprüfung durch die Baugenehmigungsbehörde entschieden.

Die Bürgerbeteiligung ist in den Verfahrensunterlagen dokumentiert. Sie erfolgte in öffentlichen Ortsbeiratssitzungen (Erörterungen vom 21.04.2011, 24.12.12, 24.04.14), mehreren Gesprächsterminen beim Amt f. Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und durch die 4-wöchige öff. Auslegung des 2. Planentwurfs.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Hansestadt Rostock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtsc	"Dorf Toitenwir	"Dorf Toitenwinkel"			
Behandlung der Be	denken und Anregungen aus der Beteili	gung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang		
	10.07.2014	11.08.2014	12.08.2014		
Sammel-Stellungnahme B	Behandlung				
Der nachstehenden Stellungnahme bzgl. des Baugebietes V		Zu 1 3:			
samt 22 Bürger angeschlossen (RegNr. 2, 5, 37, 43-61).		Auf den Fortbestand einer faktischen Ruhezone auf einem fremden Baugrundstück			
Die Stellungnahme wird nebenstehend zusammenfassend l	behandelt. Hierauf wird besteht keinen Anspru	besteht keinen Anspruch (BVerwG U v. 18.09.2003 - 4 CN 3.02). Eine artgleiche			

Bürger unter der jeweiligen Reg.-Nr. entsprechend Bezug genommen.

-Hansestadt Rostock

Amt für Stadtentwicklung ,Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, 11.08.2014

Einwendungen im B-planverfahren WA 14.WA.155" Dorf Toitenwinkel"

Wir wenden uns gegen die geplante Bebauung des WA 9 in unserer Eigenschaft als Anwohner/Anreiner des WA 9 aus folgenden Gründen:

- 1. Die Bebauung führt genau in den Ruhebereich von uns Anliegern
- 2. Die Bebauung führt zu erhöhtem, unverhältnismäßigem Lärm durch die geplante Straße-neue Einwohner mit Autoverkehr, Besucherverkehr, Postverkehr, Müllwagen, Möbeltransporte, usw.
- Es besteht vor unseren Grundstücken kein Ruhebereich. Wir möchten auch , wie andere Anwohner oder wie für die neuen Anwohner auf dem Burgwall vorgesehen, Ruhebereiche zur Erholung Ein drohender Kreisverkehr geht schon mit massivster Lärmbelästigung einher.
- Die Bebauung vernichtet Lebensräume von FFH-geschützen Laubfröschen und Fledermäusen und weiteren angestammten Tieren. (viele Brutvögel, Kammmolche ,Rehe, Eisvogel, Buntspecht...) Entgegen des Gutachtens hierzu wurden 2011 Laubfrösche im WA 9 festgestellt und sind auch heute 2014 feststellbar. In der Begründung zum B-plan Entwurf wird auf Seite 26 ausgeführt, dass im Teich im Quartierinnenbereich in Nähe des WA 9 FFH-geschützte Laubfrösche existent sind. Damit müssen auch die Sommer-und Winterquartiere erhalten bleiben (siehe Biota-Gutachten), die sich auch im WA 9 befinden.
- 5. Keine Fällung der Bäume und Hecken im WA 9 und angrenzend, da Lebensraum für FFH-geschütze Laubfrösche. Eine nicht zutreffende Anzahl von Bäumen wurde im B-plan eingezeichnet, im WA 9 werden mehr als 3 Bäume gefällt werden müssen, obwohl diese der Baumschutzsatzung der Stadt Rostock unterliegen.
- Keine neue Erschließungsstraße für 4 Häuserhinter oder neben unseren Grundstücken. Eine Straße für 4 Häuser ist unverhältnismäßig, wenn nicht mal für ggf.38 WE und mehr auf dem Burgwall eine Straße errichtet wird.

bei der nachfolgenden Absender-bezogenen Behandlung der Stellungnahmen der Bebauung "in der zweiten Reihe" muss die Grundsätze des Rücksichtnahmegebotes berücksichtigen. Dieses ist mit der Planung von ca. 4 Baugrundstücken an einem privaten Wohnweg nicht verletzt.

Zu 4.:

Im Erfassungsbericht und der Artenschutzprüfung (Biota, 2011) werden für das Areal WA 9 keine Verletzungen artenschutzrechtlicher Normen festgestellt. Der Verlust allgemeiner Biotop- und Lebensraumfunktionen auf dem Gebiet WA 9 wird durch Aufwertungsmaßnahmen an dem besagten Teich und der bisherigen Pachtgartenfläche ausgeglichen. Die Annahme, dass der geplante Eingriff in eine Siedlungsgrünfläche zu Funktionverlusten als Lebensraum und Nahrungsflächen führen, ist angesichts der verbleibenden Grünflächen und der Größe der weiterhin erreichbaren sonstigen Nahrungsräume in der Umgebung unbegründet, denn die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Hinzuweisen ist dabei auch auf die Darlegungen des Erfassungsberichtes, wonach z.B. Flugnachweise, Jagdaktivitäten oder ein Quartierstandort von Fledermäusen im Bereich WA 9 im Unterschied zu den bebauten Strukturen nicht dokumentiert wurden. Auch der Nachweis des Laubfroschs stellt danach einen Einzelnachweis im Sommerlebensraum dar und spricht nicht für eine dauerhafte Etablierung der Art im Plangebiet.

Zu 5.:

Bei der geplanten Baumfällung handelt es sich um einen Naturaufwuchs aus 2 Eschengruppen mit insg. 11 dicht stehenden Stämmen, die im Kronenbereich bereits Totholz aufweisen (Planbegründung wurde angepasst). Die Baumfällung ist unvermeidbar, weil die Erschließung des Baulandpotenzials WA 9 nur über eine Zufahrt zwischen den Wohngrundstücken Marienroggenweg 51 und 52 möglich ist. Für eine Wegeführung unter Erhaltung aller Eschen-Stämmlinge besteht in der Örtlichkeit kein Raum. Die unt. Naturschutzbehörde hat deshalb im Aufstellungsverfahren ihre Zustimmung zu der Fällung in Aussicht gestellt.

Zu 6.:

Eine verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke WA 9 ist unverzichtbar und ausschließlich über die festgesetzte Lösung realisierbar (s.o.). Die Einlassung zur Verkehrserschließung "Burgwall" ist unzutreffend.

Hansestadt Amt für Sta	Rostock dtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"				
	Behandlung der Bedenken und Anre	llung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr.	Bürger	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 12.08.2014			
Sammel-St	ellungnahme B	Behandlung	•	-			
7. Bei	NA 9 würde mit Errichtung der neuen Erschließungsstraße gleichzeitig ein Unfallschwerpunkt in	Zu 7:					

- Bei WA 9 würde mit Errichtung der neuen Erschließungsstraße gleichzeitig ein Unfallschwerpunkt in der Aus-bzw. Einfahrt entstehen. (z.B. Wendekreis zu klein, Kurve nicht einsehbar, teilweise kein Fußgängerweg, Fahrt in den Gegenverkehr, dann aber bei wesentlich mehr Verkehr auf den Straßen)
- 8. Die BI stellte seinerzeit beim Amt für Stadtplanung und beim Oberbürgermeister den Antrag, das besagte Grundstück des WA 9 aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, da die Bürgerschaft schon einmal 2002 beschlossen hatte, dort nicht zu bauen. Eine Satzung zur Bebauung des WA 9 wurde abgelehnt. (siehe auch Niederschriften der Ausschüsse von 2002 und Beschluss der Stadt) Der OB erklärte, er wäre sensibilisiert, jedoch wurde hier entgegen des Bürgerschaftsbeschlusses gehandelt. Wir haben darauf vertraut, dass der Bürgerschaftsbeschluss im weiteren Handeln der Verwaltung Beachtung findet.
- 9. Am 14.03.2007 stellte ebenfalls eine Anreinerin den Antrag, den FNP(=Flächennutzungsplan) auf Grund des ergangenen Bürgerschaftsbeschlusses aus 2002 in der Sache, zu ändern. Man teilte ihr mit, dass u.a. auf Grund der Flächengröße eine Änderung des FNP für das Anliegen nicht relevant sei. Auch teilte der Oberbürgermeister mit, dass bezüglich des Bürgerschaftsbeschlusses aus 2002 kein Beschluss in Bezug auf das Grundstück gefasst wurde. Aber es sollten die Belange der betroffenen Bürger in der Ortslage mit entsprechendem Gewicht in den Entscheidungsprozess eingebracht werden-bis jetzt wurde dies nicht getan:

Drei Unterschriftensammlungen liegen dem Amt in der Sache vor:

2002: 91 Bürger von Toitenwinkel-Dorf fordern die "Nichtbebauung des Dorfkerns und die Erhaltung des dörflichen Charakters"

2011: 138 Bürger aus TW-Dorf und 42 Besucher erneuerten bzw. gaben neu ihre Unterschrift 2011 154 Bürger aus Toitenwinkel-Dorf gaben ihre Stimme für die "Erhaltung des Dorfkerns durch Nichtbebauung"

- 10. Die Bürgerinitiative setzt sich seit Jahren für die Nichtbebauung des WA 9 ein.
- 11. Die Pächter der Gartenanlage der Gärten in Toitenwinkel-Dorf unterstützten die Nichtbebauung des WA 9 durch ein Schreiben.
- Der Rostocker Tierschutzverein, der BUND und andere Unterstützer wenden sich gegen die Auswirkungen bei Bebauung des WA 9.
- 13. 42 Besucher von Toitenwinkel-Dorf unterstützten durch Unterschrift die Nichtbebauung des WA 9.
- 14. Die eigenen Ziele zur städtebaulichen Weiterentwicklung aus dem Konzept "Die Soziale Stadt" in Rostock Toitenwinkel sollen beachtet werden, wie Erhöhung der Wohnqualität, Verbesserung der Verkehrsqualität
- 15. In Toitenwinkel, Dierkow, Alt-Dierkow beispielsweise gibt es große Grünflächen für die Allgemeinheit, selbst in Toitenwinkel gibt es grüne Innenhöfe ohne Autoverkehr, das soll auch für Toitenwinkel-Dorf gelten

Die Annahme eines Unfallschwerpunktes durch die Anlage einer Einmündung für 4 Wohngrundstücke und einer Verkehrsbelegung auf der Zufahrtsrote zum WA 9 – südl. Lindenallee von max. 352 Kfz/d, 34 Kfz/h^ (vgl. Planbegründung Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5) ist unbegründet. Der Marienroggenweg bleibt angesichts der Lage der zusätzlichen Baugebiete weitestgehend frei von verkehrlichen Auswirkungen der Zusatzbebauung. Von der Berücksichtigung ausreichender Eckausrundungen und Wendemöglichkeiten in der weiteren Ausführungsplanung darf ausgegangen werden; die festgesetzte Verkehrsfläche ist hierfür ausreichend dimensioniert. Zu 8. - 10:

Die Planung entspricht den Beschlussfassungen der Bürgerschaft v. 28.01.2009 und 14.05.2014.

Die Anwohnerbelange wurden im Ergebnis eines umfassenden Beteiligungsverfahrens in unterschiedliche Planungsalternativen eingebracht und fanden angemessene Berücksichtigung im nunmehr abschließenden Planungsstand.

Zu 11. – 13.:

Über die von Dritten vorgetragenen Anregungen und Hinweisen wird im Zusammenhang mit den dazu vorliegenden Stellungnahmen entschieden.

Zu 14., 15:

1

Im Dorf Toitenwinkel sind Defizite der Wohnqualität oder eine unzureichende Verkehrsqualität nicht erkennbar. Die Anstrengungen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms "Die soziale Stadt" konzentrieren sich deshalb auf Defizite und die städtebauliche Aufwertung des benachbarten Plattenbaugebietes. Notwendige Verkehrsverbesserungen werden im Rahmen des B-Plans durch Festsetzung von Stellplätzen für die Kirchgemeinde am Kreuzungsbereich Krummendorfer Straße / Lindenallee vorgesehen.

Die Siedlungsstruktur des Dorfes Toitenwinkel ist mit den benannten Plattenbauund Werksiedlungen weder nach dem Bebauungsmaßstab und der Einwohnerkonzentration noch nach der Planungsgeschichte vergleichbar. In der ungeplanten, kleinteilig privaten Siedlungsstruktur im Dorf Toitenwinkel besteht eine grundstücksbezogene Freiraumausstattung der Wohnungen. Zudem verfügt der Ort über eine gute Grünflächenausstattung und ist insgesamt als durchgrünte Siedlung wahrnehmbar. Die Schaffung zusätzlicher öffentlicher oder gemeinschaftlicher Grünflächen tritt hier deshalb hinter dem Belang der erforderlichen Nutzbarmachung von Baulandpotenzialen zurück.

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft "Dorf Toitenwinkel" Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger Postausgang Schreiben vom Posteingang 11.08.2014 Sammel-Stellungnahme B Behandlung 16. Eine Grünfläche, die der Erholung diente, wird versiegelt. Zu 16.: 17. Es erfolgte keine Planung auf Grund der Notwendigkeit, da erst ein Eigentümer das zuständige Amt Die Feststellung ist unzutreffend. Der Bereich WA 9 ist eine ungenutzte weitgehend zum Handeln brachte; 2009 waren damals genügend Baugrundstücke vorhanden, es gab ein verwilderte Brachfläche, die fortlaufend für wilde, widerrechtliche Ablagerungen von Überangebot an städtischem Bauland. Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und einen Konfliktherd im Ort darstellt. Eine erwarb ca.2000 das heutige zur Bebauung geplante Land (WA 9) als Gartenland mit Erholungsnutzung besteht nicht. negativem Bauvorbescheid zu Spekulationszwecken. Außerdem erwarb Herr im Zeitpunkt der Zu 17. - 19: Durchführung des B-planverfahrens die Gartengrundstücke der 6 Gärten im Dorf. Die Notwendigkeit der Planung ergibt sich aus dem planungsrechtlichen Ordnungswar es möglich, das Land bei der Landgesellschaft zu erwerben, obwohl seinerzeit bedürfnis und dem gesamtstädtischen Wohnbaulandbedarf. Die Einbindung privater andere Anreiner Kaufanträge gestellt hatten. Nutzungsinteressen in stadtplanerische Entscheidungen ist dabei ein zulässiger und 19. Der 8-plan dient nur privaten Vorhaben, so auch bei WA9. Rein private Interessen spielen hier eine üblicher Vorgang. Die Entscheidungsgründe der Voreigentümerin über einen Ver-Rolle. kaufszuschlag der Fläche berühren hingegen keine für den B-Plan oder die Stadt-20. Bei der Fläche des WA 9 handelt es sich um eine Außenbereichsfläche. Außenbereichsflächen sind planung allgemein relevanten Fragestellungen. für Freizeit, Erholung und Landwirtschaft gedacht und nicht zur Bebauung. 21. Die Einarbeitung des WA 9 in den 2.Entwurf vor der Auslegung war nicht richtig, denn das Bau-und Zu 20.: Planungsamt hat in Ihrer Beschlussvorlage 2014/BV/5409 dargelegt, dass die positiv beschlossenen Es ist gerade Ziel und Aufgabe des B-Plans, auf der funktionslosen, bisher als Au-Änderungsanträge in den neuen B-plan Entwurf aufgenommen worden seien, nachdem der alte ßenbereich zu behandelnden Fläche Planungsrecht für eine bauliche Nutzung her-Entwurf von der Bürgerschaft zur Auslegung abgelehnt wurde. Positiv beschlossen war 2012 die zustellen. Streichung des WA 9 und Ausweisung einer Grünfläche. Wäre dieser positiv beschlossene Zu 21.. 22.: Änderungsantrag eingearbeitet worden, wäre es nicht zu einer erneuten Abstimmung in der Der 2. Entwurf wurde am 14.05.2014 von der Bürgerschaft als hierfür zuständigem Bürgerschaft gekommen, mit der Folge, dass 19 zu /21 Stimmen jetzt für die Bebauung zählen. Zur Gremium beschlossen. Die Bürgerbeteiligung ist in den Verfahrensunterlagen do-Abstimmung kam es nur deshalb, weil keine öffentliche Beteiligung nach § 3(1) BauGB durchgeführt kumentiert. Sie erfolgte in öffentlichen Ortsbeiratssitzungen (Erörterungen vom wurde . Im Übrigen wurde der andere positiv beschlossene Änderungsantrag aufgenommen. 21.04.2011, 24.12.2012, 24.04.2014), mehreren Gesprächsterminen beim Amt f. 22. Der Bau-und Planungsausschuss konnte vor dem Beschluss der Bürgerschaft über die Auslegung des B-Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und durch die 4-wöchige öff. Ausleplans keine Beschlüsse fassen. gung des 2. Planentwurfs. 23. Durch die Bebauung des WA 9 werden gleichzeitig 5 Gärten durch Rückbau und Umnutzung als Zu 23.: Ausgleichsfläche vernichtet, die wiederum Lebensraum angestammter Tiere, u.a. auch der FFH-Der Grundstückseigentümer hat den Pachtvertrag über die Gartennutzung geküngeschützten Laubfrösche und Fledermäuse sind. Gleichzeitig wird den Pächtern ein Ruheraum digt. Die ehemalige Zuwegung von der Lindenallee steht wegen einer Lückenbe-24. Bereits 2002 wurde in der abgelehnten Entwurfssatzung zu WA 9 ein Funktionsverlust von bauung nicht mehr zur Verfügung. Die Kleingartennutzung der bisherigen Parzellen vorhandenen Biotopen festgestellt wie z.B. die Biotoptypen Intensivgrünland, Ruderale Trittflur. hat deshalb keine Zukunft; ein planerisches Festhalten daran wäre realitätsfern. 25. Es entstehen, bedingt durch die Außenbereichsfläche, bodenrechtliche Spannungen. Zu 24.: Der teilweise Funktionsverlust der im Bereich WA 9 bisher bestehenden Biotope steht einer Überplanung nicht entgegen. Er wird nach § 1a (3) BauGB im Plangebiet ausgeglichen (vgl. Planbegründung Pkt. 3.7.2, TF 4.7). Zu 25.: Bodenrechtliche Spannungen sind nicht erkennbar oder im Verfahren deutlich geworden. Geschützte Belange Dritter werden durch das WA 9 nicht berührt.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregur	ngen aus der Reteilig	**	nkei		
	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang		
Sammel-Stellungnahme B	Behandlung		•		
 Die Renaturierung des Teiches in WA 9 nach Rechtskraft des B-plans ist sinnlos weil, dann durch die Bebauung bereits die Lebensräume des Laubfrosches zerstört wurden. Die Renaturierung muss außerhalb des B-planverfahrens und bereits jetzt erfolgen, um das Aussterben der Laubfrösche zu verhindern. Das Planungsziel: Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes soll eingehalten werden Zur Erhaltung und Sicherung des Ortsbildes soll keine zweite Reihe Bebauung zugelassen werden, um die Auflösung der Dorfstruktur zu verhindern. Anderen Mitbewohnern steht dann aus Gleichheitsgründen auch diese Bebauung zu, es erfolgt keine Erhaltung des Ortsbildes, die Stadt hat mehrfach die Bebauung in der 2.Reihe innerhalb des Dorfes untersagt. Beachtung und Umsetzung eines Schreibens der Denkmalschutzbehörde, nachdem u.a. keine Bebauung in zweiter Reihe anzustreben ist, auch auf Grund einer bestehenden Dorfgestaltungskonzeption. Die Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss sind nicht umgesetzt: Hier wurden z.B.im B-plan nur Außenbereichsflächen (WA 9= "Außenbereich im Innenbereich" und nicht vereinzelte Außenbereichsflächen als Bauflächen zur Beplanung einbezogen Eine Bebauung soll nur an vorhandenen Erschließungsstraßen erfolgen. Die Fortführung der bestehenden Baustruktur als Straßenrandbebauung entlang der Anlieger-und Erschließungsstraßen ist selbstgestelltes Ziel der Verwaltung in der Entwurfsbegründung. Alternativbebauungen für die 3-4 Häuser sind möglich, so siehe Vorschlag der Bürgerinitiative "Mensch ,Natur, Umwelt". 	ta, 2011) und die Ausführ nung, den erfassten Einze an die Lebensraumansprizung als Laichplatz und Sme außerhalb des B-Plaiebensowenig umsetzbar, ordneten WA 9 entsteht. Zu 27.: Die Festsetzung eines eir der nach Gutshofbereich serung des Ortsbildes. Zu 28.: Mit dem WA 9 wird keine schlossene Baustruktur zu Lage des WA 9 davon nubildwirkung ist deshalb un vorgesehenen planungsre Zu 29.: Die Denkmalbehörden wubezüglichen Stellungnahm Zu 30., 31: Die Planung setzt die von beziehung von Außenberetung der bestehenden Stellung der bestehen Bestehenden Stellung der bestehen Bestehenden Stellung der bestehen Bestehenden Stellung der bestehen Bestehenden Stellung der bestehen Bestehen Besteh	rungen zu Pkt. 4 verwiesen. Erelbefund aufzugreifen und eine üche des Laubfroschs vorzun Sommerlebensraum zu förderrins nicht erreicht werden. Ein weil der Verpflichtungsgrund wirden Verpflichtungsgrund und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflage differenziert ist, und Dorflagen und im Übrigen werden im Aufstellungsverfahren ein abgegeben. In der Bürgerschaft verabschiederhaftlichen ist ebenso Bestattraßenrandbebauung und die Beseitigung des bestehenden Ort langfristig "befrieden". Leig des sog. Dorfkerns", oder "Norf" nicht erreicht. Von einer lagenen Alternative (Südseite	auf die Artenschutzprüfung (Bic Es ist jedoch gerade Ziel der Plate Anpassung des Kleingewässer behmen, um zumindest eine Nuth. Dies kann durch eine Maßnahe vorgezogene Durchführung is erst mit der Bebauung des zuge ukommende Bebauungen im Ordient der Sicherung und Verbeständig über den Planweg Derbereits wegen der introvertierte leitung einer unerwünschten Vorwegen der aufgrund des B-Planten nicht zu befürchten. In beteiligt und haben keine dies deten Planungsziele um. Die Einndteil dieser Ziele, wie die Erha Nutzung der Nachverdichtungstichen Bereitstellung von EFH Missstands (sh. Pkt. 16) diene tzteres würde mit dem Alternativ lutzung nahegelegener Bauplätz zusätzlichen planungsrechtliche Lindenallee) wird abgesehen - ichten Konsens zur Anzahl zusätzlichen z		

Hansestadt Amt für Stad	Rostock tentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenw	ın Nr. 14.WA.155 inkel"
	Behandlung der Bedenken und Ar	regungen aus der Beteili	,,,	
Lfd. Nr.	Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
Sammel-Ste	llungnahme B	Behandlung		
rechtskräftige im WA 9. 34. Die Anreiner viele viele Anreiner viele viele Anreiner viele	mation an die Bürgerschaft über mögliche Wohnungsbaustandorte (mit bereits in Bebauungsplänen) in der Hansestadt besteht kein dringendes Bedürfnis für 4 Häuser interbreiteten bereits, auch nach Anraten der Stadt, dem Eigentümer ein Kaufangebot, dären immer noch bereit, das Land zu kaufen und den Eigentümer nach den Vorschriften entschädigen gr. Beim WA 9 geht es nicht um Bedenken wegen einer übermäßigen baulichen wir wollen, wie seit Jahren gefordert keine Bebauung. Auch eine Bebauung wegen von Grünschnitt vorzunehmen, halten wir für nicht gerechtfertigt. e letzte grüne Freifläche im Dorf. Sie soll nicht bebaut werden. Durch Bebauung erfährt ne einen Wohnparkcharakter. Diese Wohnform war von uns niemals gewollt. Ländlich/dörflichen Wohn-und Lebensforn im Dorf Toltenwinkel. In B-planentwurf erfolgte die Herausnahme des ehemaligen WA 11. Ausschlaggebend Abstimmung mit den Interessen der Anwohner gewesen sein. Warum erfolgte dann usnahme des WA 9, obwohl dort mehr Bürger betroffen sind und vielmehr Interessen is sowie rechtliche Gründe gegen eine dortige Bebauung sprechen. Zum Beispiel: beim A 11 gibt es eine vorhandene Erschließungsstraße (ca. 16 WE waren geplant) Bei WA 9 rschließungsstraße und es sind ca. 4 WE geplant. Die Erschließung, als punkt in der Abwägung, stellte nie in den anderen Entwurfsbegründungen ein Problem is Gleichbehandlungsgründen fordern wir von der Bebauung des WA 9 Abstand zu ind nicht bereit, die aufgezeigten Nachteile hinzunehmen und werden notfalls wegen infenheit im B-plangebiet ein Normenkontrollverfahren anstreben. In des WA 9 muss aus dargelegten Gründen aufgegeben werden. EWA 9 soll eine Grünfläche geplant werden.	Insbesondere im Einfarenz durch die Umlanschen Interessen, solc Zu 34., 35: Der Erwerb der Fläche keine Regelungen übetung. Auf die Erhaltung der spruch (s.o., zu Pkt. 1. in der Planbegründung Zu 36., 37.: Sh. Pkt. 14, 15. Die Fe Bebauung, wie sie autung des WA 9 steht debensformen im Dorfchen Wandel auf beste Zu 38.: Mit den "Interessen de unmittelbaren Anlieger nommene Reduzierung dahingehend geäußert Reduzierung an diese zuziehen, da hier auf da eine Entwicklung im Flächen zurückgenom grierter Siedlungslage eine Nachverdichtung Das Baugebiet WA 9 beste zusten der Stedlungslage eine Nachverdichtung	milienhaus-Sektor ist die Staddgemeinden ausgesetzt. Es whe Baulandpotenziale ungenure bleibt den Anrainern weiterhir den Grunderwerb und ebens Fläche als unbebauter Bere). Die Gründe für die Festsetzt und in den Ausführungen ober stsetzungen für das WA 9-Gerf den umgebenden Grundstücken Erhalt und Fortbestand der deshalb nicht entgegen und behenden Wohngrundstücken. Der Anwohner" ist die gesamter am Marienroggenweg 1 – 5, ng ursprünglicher Bebauungsten Erwartungen unterschiedlir Stelle war auch nach planun wändigere Erschließungsbedin den Außenbereich hinein un men wurde. Dementgegen koauch nach allgemeinen Plar	n unbenommen; der B-Plan trifft so wenig über eine Bauverpflichsich besteht allerdings kein Anung der Fläche als Bauland sinden nachvollziehbar dargelegt. biet beinhalten eine gleichartige cken vorhanden ist. Die Bebauer ländlich/dörflichen Wohn- und bewirkt auch keinen diesbezügli- Dorfgemeinschaft, nicht nur die angesprochen. Die hier vorgesabsichten folgt den mehrfach cher Bewohner des Dorfes. Die agsrechtlichen Grundsätzen vorngungen bestanden hätten und d zu Lasten landwirtschaftlicher mmt die WA 9 – Fläche in intenungsgrundsätzen vorrangig für alt der Planfestsetzungen.

Hansestadt Rostock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinkel"			
Behandlung der Bedenken und Anregu	ingen aus der Beteiligu	ing zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 1_2	Postausgang	Schreiben vom 11.05.2014	Posteingang		
Stellungnahmen	Behandlung				
Auslegungsentwurf zum B-Plan 14.WA.155 Widerspruch - Straßenverkehr Beantragung Aufnahme Bauplatz in 2. Reihe auf Flurstück 45/12	chend leistungsfähig; eir (Pkt. 3.5, 5).	ne Erläuterung dazu ist der	dene Verkehrssystem ausrei Planbegründung entnehmba		
Sehr geehrte Frau Schölens,	Kontaminierte Böden sind nicht bekannt. Zweifel bzgl. einer ehem. Kfz-Rampe wurden durch eine Altlastenuntersuchung v. 06.01.2015 ausgeräumt. Für einen Boden austausch ist zzt. kein Erfordernis ersichtlich.				
leider erhielten wir erst jetzt die Information und den Auslegungsentwurf zum B-Plan 14.WA.155.			s ist nicht Gegenstand des E		
Wie wir darin erkennen soll durch die massive Neubebauung der dörfliche Charakter und das Flair erheblich beeinträchtigt werden. Uns ist unerklärlich, wie der massive Entsorgungsverkehr der Tierställe, des	Plans, sondern wird erst mit der Beantragung von Bau- und Erschließungsmaßnah men beurteilbar. In diesem Zusammenhang erfolgt die behördliche Abstimmung und				

nage o.ä.

Dann erkennen wir mehrere Flächen im Dorf, die für eine Bebauung in der zweiten Reihe vorgesehen sind. Das erklärt sich uns nicht, zumal früher mit Begründung Erhaltung dörflicher Charakter solche Vorhaben abgelehnt wurden.

Bodenaustausches vom kontaminierten Boden, der zukünftige Bauverkehr und der PKW Verkehr der vielen neuen Bewohner über die schmalen Dorfstraßen erfolgen sollen. Das finden wir nicht gut und äußern hiermit

Speziell für unser Flurstück 45/8 wurde eine Baugrenze von ca. 40 m von der Straße vorgegeben. Für das Flurstück 45/12 wurde 1997/98 unsere Bauvoranfrage für Bebauung mit Garage u.ä. negativ beschieden. In der östlichen Nachbarschaft musste ein Gartenhaus in Richtung Straße zurückgesetzt werden. Wir sehen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht mehr gegeben.

Wenn der dörfliche Charakter nun gelockert wird, dann möchten wir beantragen:

- Die alte Baugrenze wird aufgehoben bzw. verschoben bis zur oder nahe der hinteren Grundstücksgrenze.
- Gem. Skizze beantragen wir die Möglichkeit für die Bebauung für ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung auf Flurstück 45/12 für unsere Kinder in den B-Plan-Entwurf aufzunehmen.

Wir bitten um Bestätigung.

unsere Bedenken und Widerspruch.

Sollten unser Widerspruch bzw. unser Antrag nicht sach- und formgerecht vorgebracht sein, so erbitten wir Ihre Information und Hilfe. Gern kommen wir auch persönlich in Ihr Büro.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen Antrag Bauplatz Skizze Flurkarte

Eine Erläuterung und Erklärung zur Festsetzung der überbaubaren Flächen ist in der Planbegründung (Pkt. 3.4) dargelegt. Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgte bisher auf der planungsrechtlichen Grundlage des § 34 BauGB (Einfügungsgebot, Orientierung am Bestand). Der B-Plan ist ein Rechtsinstrument zur Herstellung von Baurecht (z.B. auf Flächen, die bisher dem Außenbereich zuzurechnen waren oder auf denen eine Einfügung von Vorhaben in den umgebenden Bestand nicht gegeben war). Mit der Planaufstellung wird von diesen Rechtswirkungen Gebrauch gemacht und an 2 Standorten, die sich auf den Ortscharakter nicht nachteilig auswirken, Bauplätze "in 2. Reihe" zugelassen.

Genehmigung – bei Erfordernis mit Nebenbestimmungen über Verkehrszeiten, Ton-

Die rückwärtige Baugrenze Flst. 45/12 (WA 12) ist ca. 30 m von der Straße entfernt festgesetzt. Sie berücksichtigt die bestehenden Hauptnutzungen. Für weitergehende Aufklärungen zu planungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten, wird empfohlen, die Beratungsangebote des Amtes f. Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft zu nutzen oder einen Architekten / Stadtplaner zu Rate zu ziehen. Die Anregung zur Ausdehnung der Baugrenzen bis auf die rückwärtige Grundstücksgrenze (ca. 45 m von der Straße) widerspricht den Anwohnerinteressen nach Beschränkung zusätzlicher Bebauungsmöglichkeiten und würde entgegen der Planungsziele zu einem Strukturwandel des Dorfes führen, weil eine Hinterliegerbebauung dann für das gesamte WA 12 und vergleichbar gelagerte andere Flächen zuzulassen wäre (ca. 25 EFH-Bauplätze).

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft ..Dorf Toitenwinkel" Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger Schreiben vom Postausgang Posteingang 23.07.14. 14.08.14 1 3 20.07.14. 12.08.14 Stellungnahmen Behandlung Die bestehende und die zu erwartende Verkehrsbelegung der Krummendorfer Stra-STL: ES.7. Neweitergeße wurden nochmals einer Überprüfung unterzogen (Planbegründung Pkt. 3.5, 5). Nach akt. Zählergebnissen des Jahres 2015 ist die Zufahrt Krummendorfer Straße Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Methling, mit einem DTV-Wert von 540 Kfz/d bzw. einem Spitzenwert von 46 Kfz/h^ belegt. Zum Vergleich 2009: 690 Kfz/d; 52 Kfz/h^. Der Verkehrsrückgang erklärt sich mit die Stadtverwaltung soll Dienstleister für Ihre Bürger sein und visionär die Weichen für die Zukunft der Hansestadt Rostock stellen. Dazu gehören diverse Bauvorhaben vorzubereiten und umzusetzen. entfallendem Durchgangsverkehr (Rückbaumaßnahme Hafenbahnweg). Alle reden immer von Bürgerbeteiligung bei neuen B-Plänen und dennoch kippen Gerichte in schon S Zur Beurteilung, inwieweit ein Erfordernis für eine neue Erschließungsstraße ausge-Regelmäßigkeit die Bauplanungen, bilden sich überall Bürgerinitiativen gegen die Stadtverwaltung. löst wird, wurde die Ermittlung der zusätzlichen Verkehrsbelegung wegen mehrfa-Ely cher Bürgerhinweise auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung des Verkehrs-Ich möchte bei Ihnen auch Beschwerde führen, denn meine Schreiben an den Amtsleiter des Stadtplanungsamtes Ralph Müller und Frau Schölens als Mitarbeiterin werden gleich gar nicht beantwortet, aufkommens von Gebietstypen' (FGSV, 2006) nochmals überprüft und korrigiert. Selbst eine Eingangsbestätigung gehört in diesem Amt leider nicht zum Standard. Aufgrund der Ergänzung von Wohnbauflächen im Dorf ist eine zusätzliche Ver-JERS 28.09 kehrsmenge von max. DTV = 230 Kfz/d bzw. ein Spitzenwert von 23 Kfz/h^ zu er-Bitte beachten Sie den beigefügten Schriftverkehr. C-5). S. warten. Das Erreichen der Leistungsfähigkeitsgrenze für die als Wohnweg ausge-Ergänzend möchte ich auch Ihnen mitteilen, dass ich vor allem mit dem zu erwartenden baute Krummendorfer Straße ist weiterhin nicht zu erwarten. Die RASt 06. Richtlinie Verkehrsaufkommen bei den historisch engen Straßen im Rahmen der Auslegung B-Plan 14.WA.155 Dorffür die Anlage von Stadtstraßen, nennt unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenze für die Neu-Toltenwinkel nicht einverstanden bin. Die Vorschläge für eine neue Erschließungsstraße in das Dorf Toitenwinkel wurden bisher nicht angenommen und diskutiert. Diese ca. 320 m Straße würde viele Probleme planung von Anliegerstraßen mit Mischverkehr (Fußgänger/Kfz) und Fahrbahnbreilösen und auch für die "alten" Dorfbewohner Verbesserungen bringen. In einem Schreiben vom 12.09.2012 ten ab 4,5 m eine Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entan das Stadtplanungsamt setzte sich sogar Oberkirchenrat Steinhäuser ebenfalls für eine zusätzliche spricht diesem Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittgeschwindigkeit / Anbindungsstraße in das Dorf Toitenwinkel ein, um die Spielstraße vor dem Jugendklub "Fischkutter" zu entlasten. Ausbaubreite ca. 5.3 m mit Ausweichstellen (ca. 7.4 m) und "weicher" Separation Bisher gibt es ca. 10 neue Baufelder, die natürlich die Eigentümer erfreuen. Aber für die überwiegende des Fußgängerverkehrs). Die Richtlinie RASt 06 ist diesbezüglich als geeignete Mehrheit der Dorfbewohner Toltenwinkel gibt es nur Nachteile, bis hin bei problematischem Orientierungshilfe für die städtebauliche Planung anerkannt (vgl. Hess.VGH, U. v. Verkehrsaufkommen die Einrichtung von Einbahnstraßen mit möglichem Kreisverkehr. Die Wohnqualität verschlechtert sich. 25.02.2004, 9 N 3123/01). Die prognostizierte Verkehrsbelegung liegt damit in einem Bereich, der für Wohnge-Mit freundlichen Grüßen Anlagen biete eine übliche Verkehrsbelastung darstellt und ist als nicht erheblich zu bewerten und deshalb zu tolerieren. Eine weitere Straßenanbindung des Dorfes an den Weidendamm, wird insoweit weder durch das bestehende Verkehrsaufkommen noch durch die verkehrlichen Auswirkungen der Planung gerechtfertigt und würde deshalb sowohl vermeidbare Entfernung bzw. nicht begründbare Eingriffe in den Naturhaushalt als auch unvertretbare Kosten ca. 320 m verursachen. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1).

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplar "Dorf Toitenwir	n Nr. 14.WA.155 nkel"
Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteiligung z	zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 2	Postausgang	Schreiben vom 01.08.2014	Posteingang 04.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Rostock, den 01. August 2014 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.WA.155 "Dorf-Toitenwinkel" Einwände / Anregungen / Antrag auf Änderung Sehr geehrter Herr Müller, zur öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanes möchte ich fristgemäß von meiner Mitwirkungsmöglichkeit Gebrauch machen und bitte um schriftliche Eingangsbestätigung. Wegen der zu erwartenden erheblichen Zunahme des Kfz-Verkehrs auf den engen Dorfstraßen ist die zusätzliche Anbindung des Wohngebietes "Burgwall" erforderlicht: Herstellung einer Erschließungsstraße in gerader Verlängerung Weidendamm (ab Busschleife), Sperrung der Straße zum alten Dorfkern ab Lindenallee zur Vermeidung von Durchgangsverkehr, Umsetzung noch vor Hochbaubeginn. Die vorhandenen dorftypischen und dorfprägenden Straßen müssen im Ist-Zustand erhaltenbleiben: Keine Mehrfamilienhäuser im Wohngebiet "Burgwall", Erhaltung des verkehrsberuhigten Bereiches am Dorfeingang, Anpassung des Neubaus an vorhandene Verkehrsstruktur (und nicht umgekehrt) Keine Anliegerbeiträge für Bestandsbewohner aufgrund der Neubaumöglichkeiten im B-Plan.	Eine nochmalige Überprüfung mittlung bestätigen, dass das von Aufnahme des Mehrverkehrs (Planbegründung Pkt. 3.5, 5). I wirkungen des B-Plans zu recht Auch für eine zusätzliche Erschernis. Die angeregte Trassieruschutzrechtlichen Vermeidungs Die Erhaltung der vorhandenen Der verkehrsberuhigte Bereich reich "Burgwall" (ehem. Gutshfestgesetzt. Die Festsetzung dekleine Mehrfamilienhäuser mit Neubebauung an die ehemaligschränkung auf Einfamilienhäuchen Entwicklungsgeschichte, Gutshofbereich und die sonstig voneinander abgegrenzt. Für die Bennetz ausreichend leistungsflagen wird durch private Erschlträgen ist dabei nicht möglich. Von der Anordnung eines Einbei (Begründung Pkt. 3.5). Für die Dokumentation des Stivon Straßenschäden ist das Tiegen durch Bauverkehr nimmt eersatzanspruch aufgrund des S	orhandene Straßennetz a ist, der aus den Festse ist, der aus den Festse Die angeregte Straßenspfertigen. hließungsstraße besteht ung durch die Toitenwink gebots deshalb auch nich Straßen ist Bestandteil dam Ortseingang ist Inha of) wird eine kleinteiliger überbaubaren Flächen 4 – 6 WE zu. Entsprech ge Gutshofsituation ankn ser ungeeignet. Wegen odie sich im Dorfbild weit ge Dorflage nach ihrer Bie insgesamt zugelassen ähig (s.o.). Die Herstellur ießungsträger verwirklich ahnstraßenringes soll auf raßenzustands vor Baumef- und Hafenbauamt der ist den jeweiligen Verursa	ausreichend leistungsfähig für dietzungen des B-Plans resultie errung ist deshalb nicht mit Aus aus diesem Grunde kein Erforder Wiesen ist wegen des natunt zulässig. Jes B-Plans. It der Planfestsetzungen. Im Bemax. 2-geschossige Bebauun lässt Einfamilienhäuser wie auc end den Planungszielen soll diüpfen. Dazu ist eine strikte Beder kulturhistorisch unterschiedlerhin manifestieren soll, werde austruktur (Anordnung, Kubatuen Neubebauungen ist das Strang zusätzlicher Erschließungsarnt; eine Umlage von Anliegerbech in Zukunft abgesehen werde maßnahmen und die Beseitigungstand stadt zuständig; für Schädigur
Der Ist-Zustand der Straßen ist vor Baubeginn zu dokumentieren, deren erforderliche Reparatur bzw. Erneuerung muss gemäß Verursacherprinzip ohne Anliegerverpflichtung erfolgen.	tenbaubetriebe sind in Allgem. werden durch den B-Plan nur a	Wohngebieten nur als usgeschlossen, soweit d	zugelassenen Nutzungsart. Gar Ausnahme zulassungsfähig. Si ie Grundstückssituation der Bau

schieden.

Gewerbebetriebe, auch Gartenbaubetriebe, sind im gesamten im B-Plan-Gebiet wegen des zwangsläufig damit verbundenen deutlich zunehmenden Kfz-Verkehrs abzulehnen.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Auf die Behandlung der mit der **Sammel-Stellungnahme B** vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 2 - 6).

gebiete dies offensichtlich erfordert. Für alle anderen Bereiche wird über die ausnahms-

weise Zulassung in einer Einzelfallprüfung durch die Baugenehmigungsbehörde ent-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger 3_2; 90 - 92 Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Entwurf Schreiben vom 08.08.2014 Posteingang 12.08.2014

Stellungnahmen

2. Entwurf Bebauungsplan Nr.14. WA. 155

"Dorf Toitenwinkel"

Antrag auf Änderung des ausgelegten Bebauungsplanentwurfes

Als Anwohner sind wir froh über den einstimmigen Bürgerschaftsbeschluss vom 14.5.2014 zum Erhalt des Windschutzstreifens am Planweg C. Nachvollziehbar ist für uns jedoch nicht, dass der Grabenverlauf nicht immer hinter dem bestehenden Grünstreifen vorgesehen ist.

Im Bereich Toitenwinkler Weg und am Grundstück Marienroggenweg 1c ist ein Teil des vorhandenen Grünstreifens mit dem Graben überplant worden.

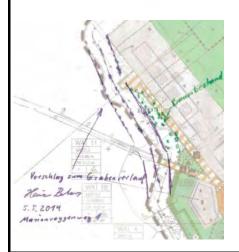
Wir bitten um Korrektur des Grabenverlaufes in diesen Abschnitten.

Anlage: bestätigter Änderungsantrag der Bürgerschaft zum Bebauungsplan

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft

Marienroggenweg



Behandlung

Für eine zweckgemäße Trassierung des Grabenverlaufs ist in Teilbereichen eine Begradigung der Grünfläche erforderlich. Am Toitenwinkler Weg beginnt die "Grabenfläche" hinter dem Poller und dem im Seitenbereich befindlichen Weidengehölz; der Graben nimmt hier einen ruderalisierten Randbereich in Anspruch, der der Ackerfläche zuzurechnen ist. In Höhe Marienroggenweg 1c wird der Grünstreifen aus künftiger Bewirtschaftungssicht in die Grabenfläche einbezogen, da dieser Splitter als selbständige Grünfläche funktionslos wäre. Die Grabenfläche wird sich nach Herstellung des Profils neben ihrer Vorflutfunktion wieder als Grünstreifen mit Gehölzbewuchs in der Landschaft manifestieren (sh. Querschnittsempfehlung).

Der im B-Plan letztlich festgelegte Grabenverlauf entspricht weitestgehend der skizzenhaft dargestellten "Wunschtrasse" und setzt den von der Bürgerschaft beschlossenen Änderungsantrag Nr. 2014/BV/5409-10(ÄA) vollständig um.

Die Plangrundlage der Skizze gibt einen Arbeitsstand des 2. Entwurfs wieder (Stand 11.03.14), der nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung wurde.



(Auslegungsexemplar gem. Beschl. - Nr. 2014/BV/5409)

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Auf die Behandlung der mit der **Sammel-Stellungnahme A** vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1).

Die Behandlung dieser Stellungnahme gilt auch für die Mitunterzeichner (Reg. – Nr. 90 – 92).

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155			
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwink	kel"		
Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 05.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung	-			
Bebauungsplan Nr. 14. WA 155 (Dorf Toitenwinkel) Bezug: Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2.Entwurfes. Hier. Anregungen zur Bauausführung. Sehr geehrte Frau Dürten Schölens.	sene Grünfläche sind unbedenk Zu 2.:	Die Nutzung als Pferdekoppel und die Nutzungsfestsetzung als private naturbe sene Grünfläche sind unbedenklich miteinander vereinbar. Zu 2.: Entschädigungsregelungen werden Bestandteil der Ausführungsplanung zu			
Wie bereits gestern bei Ihnen im Amt ausgeführt übersende ich Ihnen meine Anregungen und Bedenken zur Bauausführung. 1. Flurstück 60.1 und 60.3 werden (Teil B; Text - Pkt 3.3 - Grünflachen) unsererseits auch als Pferdekoppel genutzt. 2. Bauausführung Offener Bachlauf (beginnend ab Flurstück 60.1). Um den Zugang zum offenen Bachverlauf für den Boden-und Abwasserverband zu gewährleisten, wurde von uns erst Ende 2013 ein grosses Tor eingebaut (Zugang über Flurstück 60.10 derzeit nicht möglich). Ausgleichsmaßnahmen für nicht nutzbaren Boden und Umsetzen der Toranlage wird hier mit beantragt. 3. Bauausführung Abwasserkanal (unterirdisch) vom Marienroggenweg über Krummendorfer Strasse bis zum Einlauf Bachlauf (WA 12). Laut Planung würde die neue Leitung unter (Massiv-) Gebäuden geführt. Bauausführung kann zwischen bestehenden (Massiv-) Bauten (Wohnhaus, Garage, Pferdestall) durchgeführt werden. Den entstandenen Flurschaden (Befestigte Wege / Neu Setzen von Torelementen / Pfosten - Pferdehaltung sowie Gemüsegarten) bitte berücksichtigen	Zu 3.: Die im 2. Planentwurf dargeste Plans. Die weiteren Untersuch ergaben eine Vorzugslösung, b rienroggenweg 29 und Einlauf is veränderte Grabentrasse außer Höhe des Flst. 55 unterquert, w Wiesengraben trifft. Zu der Änderung gegenüber de Beteiligung als Betroffener. Die Anregungen werden volls	ungen zur Ertüchtigung ei der der bisherige Tra n den offenen Wiesengr halb der Fernwärmeleit no der neue Graben dar m 2. Planentwurf erfolg	g des Vorflutgewässers 13/4 assenabschnitt zwischen Maraben ersetzt wird durch eine tung. Die FW-Leitung wird in nn auf den hier bestehenden te nach § 4a (3) BauGB eine		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	it	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
	nken und Anregungen aus der Beteiligun		-	
Lfd. Nr. Bürger 5	Postausgang	Schreiben vom 06.08.2014	Posteingang 07.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
sh. Sammel-Stellungnahme A sh. Sammel-Stellungnahme B	Die Anregungen werden t Auf die Behandlung der Stellungnahme B vorgebra	mit der Sammel-Stellung	gnahme A und der Sammel- erwiesen (Blatt 1 - 6).	

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger Postausgang Posteingang Schreiben vom 07.08.2014 08.08.2014 Stellungnahmen Behandlung Die im 2. Entwurf des B-Plans enthaltenen Festsetzungen stellten auf die bisher bestehende Bau- und Nutzungssituation ab und berücksichtigten Erweiterungsabsichten des seinerzeitigen Fitnessstudios (Bauvoranfrage v. 07.04.02). Der Bestand und die bisherige Grundstücksnutzung, die fortgeführt werden sollte, begründeten dabei Kompromisse bzgl. der Ausrichtung überbaubarer Flächen, der Bauhöhe und den Immissionschutzanforderungen. Die Situation nach dem Brandschaden führt zu einer Neubeurteilung der Bebauungsmöglichkeiten anhand der Planungsziele des B-Plans und der allgemeinen städtebaulichen Ordnungsanforderungen, weil Bindungen aufgrund bestehender Nutzungen entfallen sind. Bei einer Neubebauung muss danach die Struktur der bestehenden Ortsbebauung aufgegriffen werden. Entsprechend der prägenden Baustruktur einer eingeschossigen Straßenrandbebauung in der Dorflage kommt für das derzeitige Brachgrundstück deshalb eine eingeschossige, traufständig an der Krummendorfer Straße ausgerichtete Neubebauung in Betracht. Die angeregte nochmalige Erweiterung der überbaubaren Fläche ist damit nicht vereinbar. Die Baukörperausrichtung senkrecht zur Krummendorfer Straße und die zu erwartende Konzentration von Wohnungen auf dem Grundstück würden die gewachsene Baustruktur durchbrechen und dem Eckgrundstück ein ungerechtfertigtes städtebauliches Gewicht mit Solitärwirkung verleihen. Die bisher positiv wahrnehmbare Abgrenzung des in einen grünen Rand Sport- und by eingebetteten Dorfensembles würde dadurch erheblich aufgeweicht. Der Anregung smal mitscenty zur weiteren Ausdehnung der Baugrenzen des WA 19 nach Westen wird deshalb 0321-69904D/ Drospine W. 20 nicht stattgegeben. Die zulässige Dachneigung wird entsprechend den angrenzenden Bebauungen auf max. 48° angepasst. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. (Zur Behandlung dieser Stellungnahme s.a. Reg. – Nr. 18)

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155			
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	ngon que der Peteiligung zu	"Dorf Toitenwink	el		
Behandlung der Bedenken und Anregu Lfd. Nr. Bürger 7	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 07.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.WA155 "Dorf-Toitenwinkel" Einwände Anregungen / Antrag zur Änderung Zusch nunnung zum B-Plan. Zu hrer o.g. öffentlichen Auslegung vom 10.07. – 14.08.2014 möchte ich fristgemäß meine Einwände geltend machen und bitte um ihre schriftliche Eingangsbestältigung. (Bitte wählen Sie aus) Aufgründ der erheblichen Zunahme des PKW Verkehris auf den engen Dorfstraßen fordere ich: Zusärzlicha Anbindung Mohengtfinet, Burgwall (ehem Gutsanlege, Kühställe) durch: Herstellung zusetzlicher Erschließungsstraße in geräder Verlängerung Weißendemm (ab Busschleife), Sperinn der Straße zum alten Dorfsenraß in Indenallee zur Vermeidung von Durchgangsverkehr, Timsetzung der Meßnahme vort föchbeubeginn □ Erhaltung der Vörhandenen, dorftpischen und dorfprägenden Straßen im Iskzeständ. Jehre Mehrfamillenhauser im Wohngejbis-bargwall* Erhaltung verkehrsberpligter Bufeich am Dorfeingang. Neubau soll are vörhandene Verkehrsstytischer angepasst werden und nicht umgekehrt, keiner Anliegerbeiträge für Bestandsbewohner bedingt durch die Neubaumöglichkeiten im B Ptan. □ Keine KAZ Mahnverkehrbeitschung durch Erschlung. Einbeihrstraßen bis hin zum Kreisverkehr im Borf □ Dokumentation der Straßen im Istzustand vor Baubeginn, Sicherstellung der Reparatur, bzw. Zuchmann zu. □ Michinung wer deisenden Gewerbebetrieben, weiche im erhöhten bis hin zum Kreisverkehr im Borf □ Dokumentation der Straßen im Istzustand vor Baubeginn, Sicherstellung der Reparatur, bzw. Zuchmann zu. □ Michinung wer deisenden Gewerbebetrieben, weiche im erhöhten Maße Verkehr verursachen, keine Gartenbaubetriebe im gesamten B-Plan-Gebiet □ Birgesrbeteiligung grundsstizlich vermisst nder frühzeltige Einbindung fehite Platz für individuelle Außerungen ⇒ ggf. Zusatzblatt. Die Im Omnoungman Anselen an der frühzeltige Einbindung fehite Platz Liche Ludwungen zu der für der für bestehr und Schale in der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Guter der Gut	Die Dokumentation des Straßer von Straßenschäden erfolgt rege für Schädigungen durch Bauve gress, gegen den ein Ersatzanspeleine Fahrschule ist planungsred WA-Gebieten nach §§ 1 (3), 13 (z.B. zum Wohnen) genutzten diesem B-Plan als Ausnahme na lassen, wo entsprechend große Für die Bereiche WA 1 – 10, Ngartenbauliche Gewerbenutzunkommt, wird sie im B-Plan ausge Zu der aufgrund des B-Plans kehrsmengenentwicklung erfolgt eine Präzisierung der bisherigen nahme geäußerte subjektive Ei 66 WE, DTV = +230 Kfz/d bzw. I	elmäßig durch das Tief- erkehr nimmt es den jew bruch aufgrund des StrW ehtlich als freiberufliche BauNVO in Räumen e Hauses zulässig ist. Gach § 4 (3) BauNVO nur e Grundstücke grundsätz VA 14 - 18, wo nach vog wegen geringer Parzeschlossen. zusätzlich zu erwartende aufgrund vielfacher Ben Abschätzung bzw. Pronschätzung wird dadurch M^ = +23 Kfz/h^.	und Hafenbauamt der Stadt; veiligen Verursacher in Re- /G M-V besteht. Tätigkeit einzuordnen, die in ines darüber hinaus anders artenbaubetriebe werden in für solche Teilflächen zugezlich zur Verfügung stehen. ernünftigem Ermessen eine ellengrößen nicht in Frage den WE-Zahl und der Verdenken von Bürgern jeweils in genose. Die in der Stellung-		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ıngen aus der Beteiligung zu		
Lfd. Nr. Bürger 8	Postausgang	Schreiben vom 07.08.2014	Posteingang 07.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
	Die Anregung entspricht den Planintentionen der Stadt Rostock.		Rostock.
Anliegen:	Die Anregung wird vollständig	berücksichtigt.	
Sehr geehrte Damen und Herren,			
ich würde es begrüßen, wenn Sie den Bebauungsplan 14.WA.155 zustimmen. Toitenwinkel Dorf ist ein schöner und ruhiger Ortsteil von Rostock. Er ist ideal für Familien mit Kindern, die dort ein Einfamilienhaus bauen möchten. Er liegt am Stadtrand, in der Natur. Es ist sehr schwierig in den umliegenden Gemeinden von Rostock noch ein Baugrundstück zu erwerben, dass in der Natur liegt und nicht zu Überbaut ist.			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteiligung zu		inci
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom 07.08.2014	Posteingang 07.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		•
	Die Anregung entspricht den Planintentionen der Stadt Rostock.		
Anliegen:	Die Anregung wird vollständig berücksichtigt.		
Sehr geehrte Damen und Herren,			
Es handelt sich in dieser Anregung um den B-Plan 14.WA,155.Toitenwinkel.			
Es wäre schade eine mögliche zusätzlich zur Verfügung gestellte Bebauungsfläche nicht zu nutzen. Da der Wohnraum in Rostock knapper wird und schon Überlegungen gemacht wurden Kleingartenanlagen dafür zu nutzen, würde ich es befürworten solch eine Fläche zum bebauen von Eigenheimen in Anspruch zu nehmen.			
Mit freundlichen Gruß			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behan	dlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteiligung zu	ım 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 10.1		Postausgang	Schreiben vom 21.07.2014	Posteingang 24.07.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftsp z. Hd. Herrn Herrmann Am Westfriehof 2 18050 Rostock Darger 2 4 JULI 2014	8 am 67.12 Rostock, den 21.07.2014	Die bisherige Textfestsetzung I Planbegründung wird entsprec 2011) das Gebiet des WA 11 e festgestellt wurden. Entgegen CEF-Maßnahmen deshalb nicht	chend berichtigt, da di einschloss und hier keir BV 2014/BV/5409-08	e Bestandserfassung (Biota, ne Quartiere für Fledermäuse (ÄA) ist eine Festlegung von
Betr. : öffentliche Auslegung B-Plan 14.WA.158 Sehr geehrter Herr Herrmann,	5 Dorf Toitenwinkel in vopile a 461			
wie bereits telefonisch besprochen gibt es im o. g.				
Ausgleichsmaßnahme zum Fledermausschutz zu				
Ich bitte um Überprüfung, in wieweit dort tatsächlic	ch Fledermausquartiere vorhanden			
sind.				
In der Begründung zum B-Plan, S. 26 heißt es: Im Baugebiet WA11, das erst nach der faun. Kartierur men wurde, ist ein kleineres ruinöses Ziegelgebäude v Fledermäuse potenziell geeignet ist. Um die Vollziehbe gewährleisten und einem artenschutzrechtlichen Vert vorgezogene Anbringung von 2 Fledermauskästen als BauGB i.V.m. § 44 (5) BNatSchG festgesetzt (TF 4.1. WA 11 zugeordnet (TF 5.2).	orhanden, das als Sommerquartier für arkeit des B-Plans in diesem Gebiet zu potstatbestand vorzubeugen, wird die G CEF-Maßnahme gem. 8 9 (1) Nr 20			
Eine hypothetische Annahme von Fledermausqua	rtieren begründet keine			
notwendige Ausgleichsmaßnahme.	L'L			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 10.2	Postausgang	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 05.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Rostock, den 05.08.2014 Betr.: öffentliche Auslegung B-Plan 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel Einwendung 2 Sehr geehrter Herr Müller, zu Ihrer o. g. öffentlichen Auslegung habe ich folgende Einwendung als direkt Betroffener: Beide Baufelder in WA2 haben eine Länge von 25m. Die angestrebte abweichende Bauweise für je 2 EFH mit Verbindungsbau (Garagen B = 3,5m) auf Grenze ergeben max. 9,0m Gebäudelänge an der Straße. Die Firstrichtung muss daher quer zur Straße verlaufen. Ich bitte um Herausnahme der Firstrichtung. Eine Erläuterungsskizze ist als Anlage beigefügt.	Der Anregung wird nic len, dass eine gewisse formung des angestre Lösung mit je 2 über Variante. Mit der ange tung) würde allerdings Gebäudeabschluss an hängende Raumkante nen. Ebenso denkbar bzw. schossigen Reihenhäu	ermaßen zusammenhängende ebten Hofcharakters ensteht. Garagen verketteten Einfameregten Giebelstellung der Wolfe der dabei entstehende Kont der Straßenfront) sehr unruh würde damit nicht mehr befrie wünschenswert ist auch eine	auweise (TF 2.4) soll sicherste Raumkante im Sinne der Au Die skizzierte architektonischnilienhäusern ist eine zulässig ohnhäuser (geänderte Firstric urverlauf der Bebauung (ober sig. Die angestrebte zusamme edigend umgesetzt werden kö Hausgruppe aus 3 – 4 zweig nn das Mittelsegment ohne web.	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"			
				Anregungen aus der Beteilig	gung zum 2. Entwurf
Postausgang	Schreiben vom	Posteingang			
	05.08.2014	05.08.2014			
Behandlung					
gleichberechtigte Bebauungsalternativen eröffnet. Die Festsetzung soll ebenfalls of Ausformung der Hofstruktur verbindlich absichern und unter dieser Bedingungleichzeitig ein Maximum an verbleibender Baufreiheit gewähren.					
			Es kann ein Baukörper (z.B. Reihenhausgruppe mit 4 Segmenten) in der Ausrich-		
			tung des westlich benachbarten Baufensters eingeordnet werden. Dieser muss da auf der in West-Ost-Richtung festgesetzten Baulinie errichtet werden. Diese Lösu würde die nördliche Hofkante baulich betonen.		
		ornomot wordon: Blood Loodin			
	Postausgang Behandlung Mit der Festsetzung of gleichberechtigte Bebat Ausformung der Hofst gleichzeitig ein Maximut Es kann ein Baukörpetung des westlich benatig	Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom 05.08.2014 Behandlung Mit der Festsetzung der Baulinie und der Firstrich gleichberechtigte Bebauungsalternativen eröffnet. Die Ausformung der Hofstruktur verbindlich absichern gleichzeitig ein Maximum an verbleibender Baufreihei Es kann ein Baukörper (z.B. Reihenhausgruppe mit tung des westlich benachbarten Baufensters eingeore			

Im Baufeld WA3 sind rot gekennzeichnete Baulinien teilweise über Eck eingetragen. Dies lässt bautechnisch nicht sinnvoll umsetzen und stellt eine zu große planerische Einschränkung dar. Die Baulinie parallel zur Lindenallee ist im Zusammenhang mit den Baulinien in WA2 zur Ausprägung des Hofcharakters wichtig. WA4 hat die Baulinie zur Lindenallee. Da WA4 keine Baulinie quer zur Lindenallee hat (was auch nicht sinnvoll wäre) ist eine solche in WA3 abkömmlich. Im betreffenden Baufeld sollen drei EFH untergebracht werden.

Ich bitte um Herausnahme der Baulinien-Inneneck Vorschrift.

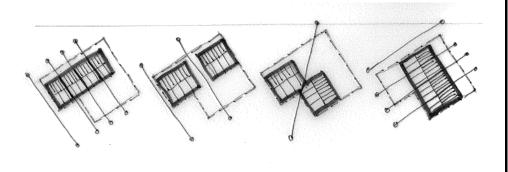
Eine Erläuterungsskizze ist als Anlage beigefügt.



Denkbar sind auch 2 zweigeschossige Einzelhäuser in der genannten Ausrichtung. Soll dabei jedoch ein Haus vor die Flucht der West-Ost-Baulinie treten, muss es nach § 23 (2) BauNVO an die Nord-Süd-Baulinie heranrücken, um hier die Hofinnenkante baulich-räumlich auszubilden. (Doppelhaus "über Eck")

Als dritte Alternative ist ein Baukörper (z.B. Reihenhausgruppe mit 4 Segmenten) in der Ausrichtung des südwestlich benachbarten Baufensters umsetzbar, der auf der in Nord-Süd-Richtung festgesetzten Baulinie zu errichten wäre. Hierdurch wäre die östliche Hofraumkante stärker betont

Für die Umsetzung der Planintention "Hofraumkante" ist deshalb keine der beiden Baulinien abkömmlich; die Anregung bleibt deshalb unberücksichtigt. Zur Klarstellung wird jedoch eine zusätzliche Erläuterung zur Wirkungsweise der Baugrenzen in die Planbegründung aufgenommen (Pkt. 3.4): Wenn der jeweilige Baukörper eine der beiden Baulinien insgesamt einhält, ist es planungsrechtlich nicht erforderlich gleichzeitig auch die andere, rechtwinklig dazu festgesetzte Baugrenze einzuhalten.



Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zun			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
		.,,		
Lfd. Nr. Bürger 10.4	Postausgang	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 05.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	•	•	
Rostock, den 05.08.2014 Betr.: öffentliche Auslegung B-Plan 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel Einwendung 4 Sehr geehrter Herr Müller, zu Ihrer o. g. öffentlichen Auslegung habe ich folgende Einwendung als direkt Betroffener: 4.1 Im Baufeld WA11 ist die GRZ 0,3 angegeben. Da die Baufläche für zwei geplante EFH sehr klein bemessen ist, obwohl hier 2 Grundstücke der Größe >=800m² entstehen, bitte ich um die Begrenzung der GFZ auf 0,4. Dies entspricht auch der unmittelbaren Umgebung (z.B. WA10). Auf die gesamte Grundstücksgröße gesehen, ist der überbaubare Anteil immer noch sehr gering, so dass eine lockere Bebauung gewährleistet ist. 4.2 Angrenzend an WA11 soll ein offener Graben u. a. auf Privatgrund entstehen. Der Verlauf dort ist nicht optimal und verursacht mehr Beeinträchtigungen als nötig. Die Hecke (Raute 4)r Grünabschluß wird ebenfalls an den Bestand auf der anderen Wegseite geführt. Ich bitte um Verkürzung der Trassenführung gem. Anlage.	Die Festsetzung GRZ (entspricht annähernd c (Die Wohnhäuser der r weisen eine durchschr Grünfläche ist ebenfalls Im Sinne der allgemein tur vorsehen, wird die a Die Grabentrasse wurd und Bodenverband auf zugsvariante festgeleg	der Größe der in der Umgebunahegelegenen Grundstücke nittliche Grundfläche von 91 is annähernd vergleichbar. Den Planungsziele, die eine Eigangeregte Erhöhung der GRZ de in Abstimmung mit der Waf der Grundlage entsprechend	usserbehörde und dem Wasser- der technischer Studien als Vor- e dabei wasserbaulich als gu	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger 10.5	Postausgang	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 05.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung	•	•		
Rostock, den 05.08.2014 Betr. : öffentliche Auslegung B-Plan 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel Hinweis 5	Der Hinweis wird für notwendige Grunderwerbs- bzw. Grundstückstauschve (vgl. Planbegründung, Pkt. 7.2) zur Kenntnis genommen. Aus dem B-Plan e sich dafür keine Umsetzungshindernisse; ergänzende Regelungserfordernisse Plan sind ebenso wenig abzuleiten.				
Sehr geehrter Herr Müller,					
zu Ihrer o. g. öffentlichen Auslegung habe ich folgenden Hinweis als direkt Betroffener:					
Im Baufeld WA5 sind drei EFH geplant. Zur Realisierung sind die Grundstücke hier aus den betroffenen Grundstücken 39/6, 37/2, 38/1, 39/4 neu zu bilden. Ferner ist ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen. Dies bedingt auch die Befestigung des Weges. Es soll ein gesondertes Wegegrundstück gebildet werden.					
Bereich siehe Anlage					

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
	Behandlung der Bedenken und	Anregungen aus der Beteiligi	ung zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 10.6	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 13.08.2014
Stellungnahmen Behandlung				
Zurzeit kursiert ein vorgef Umwelt" " (BI), der vermu Dazu sei bemerkt: Die vorgefertigten Einwän Angst und Falschdarstellu Bürger mit Fehlinformatio - Die Verkehrzahlen werd möglichen Wohneinheiten zusätzlicher Verkehrsbela - Die Untersagung von Ge des ländlichen Charakters - Die Einrichtung von Eint Straßenreparaturen werde - Eine unsinnige Erschließ Umweltschutz dann keine - Die Errichtung von Wohr "Toitenwinkel-Dorf" hatte e - Die fehlende Bürgerbete Der Antrieb der Verfasser Rücken aller ausgetragen diesem Ziel ordnet sich all WA9 momentan schwer z der Dorfanger als Kulturze herhalten – da das Gebiet	Herren, gren Planungen zu Toitenwinkel-Dorf ausdrücklich, ebenso wie viele andere uns auf die Verbesserung des Wohnumfeldes. ertigter Aufruf der "Bürger-Initiative 2014 Juli Toitenwinkel-Dorf "Mensch-Natu lich auch Sie erreicht hat. de gegen die geplante Dorfgestaltung verbreiten ganz gezielt mit dem Mittel ong Unsicherheit bei den Anwohnern. So werden selbst frisch zugezogene nen zur Unterstützung gedrängt. en bewusst völlig überfrieben eingeschätzt und sind auf Grund der Anzahl der nicht haltbar. Eine realistische Ermittlung des möglichen Bauvolumens mit stung ergibt 38WE statt 100WE. Intenbaubetrieben wird gefordert, was im Widerspruch zum gewünschten Erhalmit Landwirtschaft steht. annstraßen / Kreisverkehren sowie drohende Anliegerbeiträge für evt. en suggeriert. Jungstrasse durch das Moor (FFH Schutzgebiet) wird gefordert – hier spielt der Rolle. Billigung wird unterstellt, obwohl diese mehr als üblich stattgefunden hat. sind leider persönliche Differenzen mit dem Eigner zu WA9, die auf dem werden. Es wurde die ganzen Jahre über versucht, den WA9 zu verhindern; es unter (Das wurde bereits 2002 beim Stadtplanungsamt aktenkundig). Da u verhindern ist, muss jetzt wieder alles in Frage gestellt werden. Zuerst wurdentrum erfunden – das war nicht haltbar. Dann musste der Artenschutz aber eine ökologische Aufwertung erfährt (Teichrenaturierung), ist auch dies zut ist wieder der Verkehr dran, belegt mit frisierten Zahlen und gestellten Fotor	Über die von Dritten vomenhang mit den dazu vomenhang mit den dazu von Zu der aufgrund des Ekehrsmengenentwicklungeine Präzisierung der binahme geäußerte subje 66 WE, DTV = +230 Kfz/2000 Die Einlassung als maßezusätzlich möglicher WE den Charakter der Absormachen. Die Anregungen werder	vorliegenden Stellungnahmen B-Plans zusätzlich zu erwart g erfolgte aufgrund vielfacher isherigen Abschätzung bzw. ektive Einschätzung wird dac /d bzw. M^ = +23 Kfz/h^. geblich berührter Eigentümer E-Zahlen wird unter Pkt. 5 der	nd Hinweisen wird im Zusam-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom 09.08.2014	Posteingang 11.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
	Die Anregung entspricht den Planintentionen der Stadt Rostock.			
Anliegen:	Die Anregung wird vollständig	g berücksichtigt.		
Ich stimme für den Bebauungsplan, da ich Toitenwinkel Dorf als attraktiven Wohnort für die Hansestadt Rostock ansehe. Aufgrund der Lage und Nähe zum Überseehafen, der guten Anbindung in die Innenstadt oder nach Gehlsdorf ist dieser Standort sicher interessant für viele Mitbürger oder zukünftige Rostocker.				

ansestadt Rostock mt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplai "Dorf Toitenwii	n Nr. 14.WA.155 nkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
d. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom 09.08.2014	Posteingang 11.08.2014		
tellungnahmen					
	Die Anregung entspricht den P	lanintentionen der Stad	dt Rostock.		
Anliegen:	Die Anregung wird vollständ	ig berücksichtigt.			
Sehr geehrte Damen und Herren, ich stimme für den Bebauungsplan, da ich selbst einen Umzug in genau dieses Gebiet erwäge.	Die Anregung wird vollständig berücksichtigt.				

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom Posteingang		
Stellungnahmen	Behandlung			
sh. Sammel-Stellungnahme A		teilweise berücksichtigt. mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Anre- latt 1).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	it	Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom 03.08.2014	Posteingang 11.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
sh. Sammel-Stellungnahme A	Auf die Behandlung de	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgegungen wird verwiesen (Blatt 1).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"			
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger 15_2	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 11.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
			hme A vorgebrachten Anre- nbereichen (WA 9, 15 – insg. erten Lagesituation keine Be- n motivierte Festsetzung von eder sind die Gewinnoptimie- n zulässiger Beweggrund für Die Anregung bleibt deshalb fhöhe (3,8 m) und der max. n enthalten, die sich indirekt vohl eine Verunstaltung des estaltung verhindern.		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla	n Nr. 14.WA.155 nkel"	
	Behandlung der Bedenken und Anr	egungen aus der Beteiligu	ng zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 16	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 19.08.2014
Stellungnahm	nen	Behandlung		
2. Entwurf — Sehr geehrte im Rahmen Ordnung, Nr. Dieser beginn Eigentum bef Mein Anliege (Bewirtschaft einzuräumen. Diese mir ge jedoch mit de Mit dem nu	Damen und Herren, des B-Planes ist vorgesehen, einen Teil des bislang verrohrten Gewässers II. 13/4 neu zu trassieren und als offenen Graben zu führen. nt neu in der teichartigen Fläche der Flst. 59/1 und 59/2, die sich in meinem finden. en besteht nunmehr darin, im B-Plan vom Planweg C längs der Grabentrasse tungsstreifen – Süd-Westseite) ein Geh- und Fahrrecht für v.g. Flurstücke ehörenden Flurstücke waren ursprünglich über das Flst. 55 zu erreichen, was im Bau der oberirdisch verlegten Fernwärmeleitung nicht mehr möglich wurde. Jammehr neu trassierten Graben würde die Zugänglichkeit vergleichsweiset möglich werden.	Zweckbestimmung der fe stößt im Zusammenhang benprofil 1-1 nicht auf gru Die Festsetzung eines Wederlichen Bezug zur fest denkbare Bebauung od /Trassenfreihaltung vermikönnen solche Sperrwirkt schaftungsstreifen integrinicht gegeben. Ungeachtet des fortgesch soll es der wasserbaulich benprofil und wo der übe wird. Von der angefragter In die Planbegründung widen Wiesenflächen mit z	stgesetzten Fläche für die Namit dem als unverbindliche ndsätzliche Bedenken. Begerechts im Bebauungsplatzulegenden Bodennutzung er anderweitige Sperrwirk eden werden soll. Von der Fungen nicht ausgehen, zum ert werden soll. Ein Festschrittenen Voruntersuchungssten Fachplanung überlasse er ein Wegerecht mitzuber in Festsetzung eines Wegererd im Kapitel 3.6.3. jedoch ein berücksichtigen ist, so digen Grabengrundstück erweiten.	der Wiesenflächen ist mit der Wasserwirtschaft vereinbar und Vormerkung dargestellten Grann hat aber nur dann den erfor, wenn damit eine ansonsten ung zugunsten einer Wege-Fläche für die Wasserwirtschaft hal hier ein befahrbarer Bewirtetzungserfordernis ist deshalb stadiums zu dem Grabenprojekt in bleiben, wie genau das Granutzende Fahrstreifen angelegt echts wird deshalb abgesehen. Ergänzt, dass die Zuwegung zu ass die Wieseneigentümer ein erben können.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und A	nregungen aus der Beteiligun			
Lfd. Nr. Bürger 17.2_1	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 12.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung		-	
Rostock, den 11.8.2014	Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachter gungen wird verwiesen (Blatt 1).			
2. Entwurf B-Plan Nr. 14,WA.155 – Toitenwinkel –Dorf				
Sehr geehrte Damen und Herren				
In Bezug auf den o.g. Plan möchte ich im Rahmen der Auslegung hiermit meine Bedenken und Kritiken einbringen. Wir als Anwohner der Lindenallee sind Hauptbetroffene dieser bevorstehenden Baumaßnahmen.				
Wie in der Begründung angegeben begann die Beplanung 2009 im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens mit einhergehender Vermessung Gutachten und schließlich der Vorstellung in der Ortsbeiratssitzung im April 2011. Hier begann schon nach Ihrer Vorstellung die sogenannte frühzeitige Bürgerbeteiligung, denn im Vorfeld wurde mit niemandem über diese Privaten Vorhaben gesprochen. Der damalige Bauausschuss Vorsitzende des Ortsbeirates Herr Eppler kam in der Diskussion zu der Erkenntnis, dass bei einer derart massiven Bebauung im Bereich des Gutshofes eine gesonderte Verkehrserschließung vom Weidendamm aus erfolgen müsste. Diese Gedanken wurden sofort von den sogenannten Investoren aus Kostengründen verworfen.	bereits im frühzeitigen Auf spielten dabei keine Rolle. den Verkehrsmengen stof henden Straßennetzes (von	stellungsverfahren geprüf . Die auf der Grundlage d 3en nicht an die Leistung gl. Planbegründung, Pkt.	g an den Weidendamm wurde t. Vorstellungen von Investoren ler Planung zu prognostizieren- gsfähigkeitsgrenzen des beste- 3.5, 5, s.o). Die angeregte zu-	
Anmerkung: Toitenwinkel - Dorf war als Domänenland städtisches Eigentum, wurde nach der Wende rückübertragen. Die sogenannten Investoren kauften nach Bewirtschaftung und Sperrzeiten von 10 Jahren dieses städtische Eigentum als Landwirtschaftliche Fläche von der Landgesellschaft, die die Verkaufsmodalitäten vornahm, mit dem Ziel 'diese Flächen nun zum Bauland zu machen. (Preise z.Z. zwischen 120-180 € / qm) Die Kosten für Planung und Vermessung (Höhe wurde nie genau bekannt) dafür übernahm nach meinem Wissensstand die Stadt Rostock mit der Aussage eine eigene Planung haben zu wollen.	Bezug zu den Regelungsin Eine vermessene Plangru den Zustand des Plangebie liche Voraussetzung für die	halten des B-Plans. ndlage, die in ausreicher etes wiedergibt (vgl. § 1 P e Aufstellung eines B-Plan dlagen; sie ist insoweit au	sgeschäften Dritter sind ohne der Genauigkeit und Aktualität lanzeichenVO), ist eine wesents und gehört regelmäßig zu den uch kostenseitig den Planungs-	
Wir die zwischenzeitlich das Dorf durch unsere Lückenbebauung attraktiver gemacht hatten, mussten den aktuellen Verkehrswert für Bauland bezahlen. (Gegenteiliges Beispiel: In Warnemünde soll voraussichtlich den Besitzern von Veranden der in Anspruch genommene Boden in Rechnung gestellt werden, die schon Jahrzehnte Bestand haben und hier in Toitenwinkel wird der Baugrund als				

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 17.2 2	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 12.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Eigentum der Stadt fast verschenkt.) Da könnte der neue Finanzsenator mal über diese eigenartigen Wege nachdenken. Nachdem die Bürgerschaft die Auslegung in ihrer Sitzung im Juni 2012 abgelehnt hatte wurde eine neue Beplanung erforderlich mit allen Konsequenzen eines normalen B-Plan Verfahrens. Nach denen in der Begründung vorhandenen Angaben sind aber alle Gutachten und Einschätzungen aus dem beschleunigten Verfahren übernommen worden. Damit wurden auch die angemeldeten Bedenken der Anwohner außeracht gelassen die da sind: Schwerpunkt Verkehrserschließung 1. Die Krummendorfer Straße ist im Bereich Weidendamm Kreuzung Lindenallee als Verkehrsberuhigter Bereich beschildert (Schrittgeschwindigkeit Fußgänger befinden sich auf der Fahrbahn, Begegnung von nur 2 PKW erfordert das Überfahren des Gehweges) Durch eine in den vergangenen Jahren steigende Anzahl von Beisetzungen auf den Friedhöfen in diesem Bereich, hat sich auch der danach stattfindende Besucher Verkehr der Angehörigen entwickelt. I 2. Ziehung eines offenen Regenwassergrabens rund um das Dorf mit Kosten von etwa 300.000 € Einleitung im Graben Marien Roggenweg, mit dem Ziel der Regenwasserableitung. 3. Die KRUMMENDORFER Straße ist Teil des Internationalen Radweges Berlin – Kopenhagen, der in den Sommermonaten stark frequentiert ist. 4. Die Lindenallee ist im Bereich der Kreuzung Krummendorfer Straße – Marienroggenweg ohne Fußweg bei einer Breite von etwa 3m. Dieser Abschnitt ist der Hauptzubringer zum Haupt Bebauungsgebiet Gutshof WA 1-6. (in den Wintermonaten wegen Glätte keine gefahrlose Begehbarkeit nach beiden Seiten abschüssig) Hier möchte ich auf die Verkehrssicherungspflicht der Kommune in allen 1,3,4, Punkten hinweisen.	Die Ablehnung des 1. En denken gegen die Intensit und wg. der Erhaltung de Bedenken wurden in der re Anregungen eingefloss Es gibt deshalb jedoch keten Beurteilungsgrundlage rung der Planziele durch sind. Die Prüfergebnisse zur Vau der aufgrund des B-Plangenentwicklung erfolg	tät der zusätzlich ausgewies r Verkehrsberuhigung in de weiteren Bearbeitung beacl en. eine Veranlassung, die in d en nicht weiter zu verwende die Bürgerschaft nicht feh erkehrserschließung sind in ans zusätzlich zu erwartend gte aufgrund vielfacher Bed	gte maßgeblich wegen der Besenen Bebauungsmöglichkeiten r Krummendorfer Straße. Diese htet; darüber hinaus sind weiteler Vorentwurfsphase erarbeiten, da sie durch die Konkretisiellerhaft oder ungültig geworden den Planunterlagen dargelegt. den WE-Zahl und der Verkehrsenken von Bürgern jeweils eine lose. (vgl. Planbegründung, Pkt.	
5. WA 1-6				
Im WA 1-6 soll die massivste Bebauung nach dem Plan vorgenommen werden, entsprechend die Begründung von der Idee einer Neuauflage der Hofsituation getragen, um die vorgesehene Baumasse zu sichern und eine Traufhöhe von bis 6,5m verbunden mit einem Satteldach lässt den Schluss auf den Bau in Form von Stadtvillen aufkommen, die keinerlei dörflichen Charakter haben. Seite. (Seite 16 Mehrfamilien /Reihenhäuser /Gutshaus 13m Oberk.)	Zu WA 1 – 6: Zur Begründung der städ Planbegründung Pkt. 3.3,		n Bereich Gutshof – s.o., auch	
Zu dem WA .1-6 wären aus meiner Kenntnis Bodenproben notwendig da vermutlich dieser Boden bei der Bewirtschaftung in der Vergangenheit mit Altlasten aus der Landwirtschaft und einem zu DDR Zeiten dort ansässigen Reparaturstützpunkt für Baufahrzeuge belastet wurde. Zu den in der Begründung Seite 9 angeführten rudimentär überlieferten Gebäuden kommen auch die dort befindlichen leerstehenden alten mit Asbest verbauten Stallungen, die einer besonderen Entsorgung bedürfen.	für eine ehem. Kfz-Ramp nicht bestätigt. Der Umga arbeiten auftretenden An	be wurde in einer orientiere ang mit unvermutet währen zeichen für schädliche Bo	cht vor. Ein konkreter Verdacht enden Untersuchung (01/2015) d der Bau- und Erschließungs- odenveränderungen ist in den	
4. WA 9 Wurde 2012 in der Bürgerschaft als unverhältnismäßig zur Bebauung abgelehnt. Gründe waren die Grünanlagen b.z.w. Gärten sollten erhalten bleiben und ein Spielplatz der sich ehemals an der Krummendorfer Straße / Hafenbahnweg befand sollte dort eingerichtet werden, ebenso der		it und die Entsorgung von	Abfall- und Bodenschutzrechts Asbest unterliegt ebenfalls den	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteilig	ung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Bürger 17.2_3	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 12.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	-	-	
fehlende Dorfanger. Der auf Seite 13 der B Plan geplante private Kinderspielplatz wird nur von den dort wohnenden und auch Versicherungsmäßig zugelassenen Eigentümern/ Mietern genutzt werden dürfen.			5.14 gebilligt. et nicht vorgesehen (vgl. hierzu	
In der jetzigen Begründung werden dort zwei Baufelder ausgewiesen, die einen meiner Meinung nach unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dieses Abschnittes darstellen. Dazu soll der Investor die Renaturierung des sich anschließenden Areals vornehmen falls er mal die			legungsexemplar) sowie in der in Baufeld für ca. 4 EFH vorge-	
erforderlichen finanziellen Mittel dazu zur Verfügung stellen sollte, was ich aus Erfahrung nicht annehme. Man kann nicht verstehen, dass bei der Planung solcher Projekte nicht auf die Vertragliche Erfüllung auch der Vorbedingungen bestanden wird. Als Resümee dieser Beplanung werte ich ihre sogenannte frühe Bürgerbeteiligung in der Hauptsache als die der Investoren, Meinungen und Vorstellungen der anderen Bürger sind wenig oder gar nicht gewollt nach dem Motto laßt die mal reden wenn die Zeit um ist wird die Diskussion abgebrochen und das Gremium wie Ortsbeirats Mitglied auch Investor Herr Blum(seit März 2014 im Bauausschuss des Ortsbeirates Toitenwinkel)hat alle Abstimmenden auf die entsprechende Linie gebracht. Bei der Bauausschusssitzung der Stadt im Mai 2014 meldete sich ein Mitglied aus Brinckmansdorf zu Wort, der dem Ausschussvorsitzenden mitteilte 'das der Ortsbeirat Toitenwinkel schon im Februar der Auslegung des B Plans zugestimmt habe .Dann wäre die eigentliche Sitzung mit dem oben genannten TOP im Monat Mai nur eine Etikette. (Das ist Demokratie!!) Als Folge wurde der Top B Plan Nr. 14-WA 155 in diesem Ausschuss bis heute nicht mehr behandelt.				
Ich möchte Sie hiermit bitten im Umgang mit diesen Dingen in der Zukunft mehr Aufmerksamkeit und Sensibilität zu schenken. Wir haben mal einen Bürgermeister gewählt der einer von uns sein sollte und dachten dabei, dass dieser uns als Rostocker mit seiner Stadtverwaltung demokratisch behandelt. Im Rahmen der bevorstehenden Abwägung könnte unter Umständen Boden gut gemacht werden.				
Anhang: Schreiben von Herrn Franz Laube aus dem Jahr 1998 zur Kenntnisnahme aus diesen Erfahrungen heraus möchte ich meine Bedenken diesmal doch rechtzeitig anbringen.				

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke			
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger 17.2_4	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 12.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
Verkehrsführung im Dorf Toitenwinkel Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen kritisierte Straßenanbindung des neuen Wohngebietes an die Lindenallee wurde mit dem B-Plan Nr. 14.WA 118 rechtskräftig. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden die geäußerten Bedenken nicht in derart massiver Weise vorgetragen, so daß sie im Planwerfähren nicht berücksichtigt wurden. Ihre verspäteten Einsprüche können deshalb für den Bebauungsplan nicht mehr geltend gemacht werden. Darüber hinaus halten wir die von Ihnen geäußerten Befürchtungen jedoch für unberechtigt. Auf dem neuen Wohnungsbaustandort werden ca. 25 Wohnungen errichtet werden. Dies führt zu einer zusätzlichen Verkehrsbelegung der Lindenstraße von 10 - 15 Fahrzeugen in der Spitzenstunde. Der Ausbau der Lindenstraße als verkehrsberuhigter Bereich, nicht spielstraße, entspricht der zu erwartenden Gesamtverkehrsbelgung deshalb ohne Einschränkungen. Sollten darüber hinaus jedoch die von Ihnen genannten Befürchtungen infolge zusätzlicher Verkehre aus anderen Wohngebieten tatsächlich zu notwendigen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen Anlaß-geben, bitten wir Sie, sich damit an das zuständige Ortsamt Dierkow/ Toitenwinkel bzw. die Verkehrsbehörde zu wenden, da eventuelle Veränderungen mit allen Betroffenen durch das Ortsamt bierkow/ Toitenwinkel bzw. die Verkehrsbehörde zu wenden, da eventuelle Veränderungen mit allen Betroffenen durch das Ortsamt bzw. den Ortsbeirat einvernehmlich zu regeln sind. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag					

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
	Behandlung der Bedenken und Anre	gungen aus der Beteiligung z	um 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 17.3	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 02.08.2014	Posteingang 13.08.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
2. Entwurf de	s B-Plans Nr.14, WA 155 – Toitenwinkel – Dorf	Das benannte Flurstück liegt 14.WA.155. Die Anregung kan		tungsbereichs des B-Plans Nr. ksichtigt werden.
Antrag auf Be	olanung des Grundstücks Flur 2 17/5 zur Bebauung in der 2.Reihe.	Für die Prüfung der Errichtung eines Gebäudes wird deshalb auf die Möglichkeit de Bauvoranfrage oder des Bauantrags verwiesen. Die beabsichtigte Nutzung und de vorgesehene Standort sowie die Bauwerksgröße sollten dabei benannt werden.		
Sehr geehrte	Damen und Herren	Die Anregungen werden teilv	weise berücksichtigt.	
Krummendori war mir bishe	m oben genannten Entwurf zu ersehen ist wird hier beim WA 15 in der er Straße eine Bebauung in der zweiten Reihe vorgesehen. Diese Möglichkeit nicht bekannt. Nach dem Gleichheitsgrundsatz könnte dann wenn die esteht, jeder in zweiter Reihe bauen.			
	ich im Rahmen der Auslegung eine solche eine Planung in zweiter Reihe auch dstück vorzusehen.	er Reihe auch		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
	Behandlung der Bedenken und Anregu	ıngen aus der Beteiligung zu	***	
Lfd. Nr. 18_1	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 12.08.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
Hallo Herr Müller,	Ment on	s.u.		
zur Kenntnisnahme.				
Der Eigentümer des abgebrar und an der Stelle des abgebra haben wir mit übernommen.	nnten Fitnesstudios in Toitenwinkel Dorf, Herr wird sich im TEZ einmieten annten Studios in Toitenwinkel Dorf kein neues errichten wollen. Die Wohnbebauung dort			
Vielen Dank und viele Grüße.				
Mit freundlichen Grüßen				
Sehr geehrte Frau Schölens, nachstehend erhalten Sie fri	, istgerecht unsere Wunschvorstellungen mit der Bitte um Einänderung zum ausliegenden B-			
Plan 14. WA.155 Dorf Toiter	nwinkel.			
Wir würden uns sehr freuen Erläuterungen zur Verfügun	n, wenn unsere Anregungen Anwendung finden würden und stehen Ihnen gerne für weitere g.			
Vielen Dank und viele Grüße Mit freundlichen Grüßen				

Postausgang Schreiben vom 12.08.2014 Postausgang Die im 2. Entwurf des B-Plans enthaltenen Festsetzungen zu den Flurstücken 342 342/23 stellten auf die bisher bestehende Bau- und Nutzungssituation ab und rücksichtigten Erweiterungsabsichten des seinerzeitigen Fitnessstudios (Bauvor frage v. 07.04.02). Der Bestand und die bisherige Grundstücksnutzung, die na den Darstellungen des Eigentümers fortgeführt werden sollte, begründeten da Kompromisse bzgl. der Ausrichtung überbaubarer Flächen, der Bauhöhe und allmmissionschutzanforderungen. Die Situation nach dem Brandschaden führt zu einer Neubeurteilung der Beb ungsmöglichkeiten anhand der Planungsziele des B-Plans und der allgemeir städtebaulichen Ordnungsanforderungen, weil Bindungen aufgrund bestehen Nutzungen entfallen sind.		
Postausgang Schreiben vom 12.08.2014 Behandlung Die im 2. Entwurf des B-Plans enthaltenen Festsetzungen zu den Flurstücken 342 342/23 stellten auf die bisher bestehende Bau- und Nutzungssituation ab und rücksichtigten Erweiterungsabsichten des seinerzeitigen Fitnessstudios (Bauvor frage v. 07.04.02). Der Bestand und die bisherige Grundstücksnutzung, die na den Darstellungen des Eigentümers fortgeführt werden sollte, begründeten da Kompromisse bzgl. der Ausrichtung überbaubarer Flächen, der Bauhöhe und o Immissionschutzanforderungen. Die Situation nach dem Brandschaden führt zu einer Neubeurteilung der Beb ungsmöglichkeiten anhand der Planungsziele des B-Plans und der allgemeir städtebaulichen Ordnungsanforderungen, weil Bindungen aufgrund bestehen Nutzungen entfallen sind.		
Die im 2. Entwurf des B-Plans enthaltenen Festsetzungen zu den Flurstücken 342 342/23 stellten auf die bisher bestehende Bau- und Nutzungssituation ab und rücksichtigten Erweiterungsabsichten des seinerzeitigen Fitnessstudios (Bauvor frage v. 07.04.02). Der Bestand und die bisherige Grundstücksnutzung, die na den Darstellungen des Eigentümers fortgeführt werden sollte, begründeten da Kompromisse bzgl. der Ausrichtung überbaubarer Flächen, der Bauhöhe und allmmissionschutzanforderungen. Die Situation nach dem Brandschaden führt zu einer Neubeurteilung der Bebungsmöglichkeiten anhand der Planungsziele des B-Plans und der allgemeir städtebaulichen Ordnungsanforderungen, weil Bindungen aufgrund bestehen Nutzungen entfallen sind.		
342/23 stellten auf die bisher bestehende Bau- und Nutzungssituation ab und rücksichtigten Erweiterungsabsichten des seinerzeitigen Fitnessstudios (Bauvor frage v. 07.04.02). Der Bestand und die bisherige Grundstücksnutzung, die na den Darstellungen des Eigentümers fortgeführt werden sollte, begründeten da Kompromisse bzgl. der Ausrichtung überbaubarer Flächen, der Bauhöhe und allmmissionschutzanforderungen. Die Situation nach dem Brandschaden führt zu einer Neubeurteilung der Beb ungsmöglichkeiten anhand der Planungsziele des B-Plans und der allgemeir städtebaulichen Ordnungsanforderungen, weil Bindungen aufgrund bestehen Nutzungen entfallen sind.		
Kompromisse bzgl. der Ausrichtung überbaubarer Flächen, der Bauhöhe und dimmissionschutzanforderungen. Die Situation nach dem Brandschaden führt zu einer Neubeurteilung der Bebungsmöglichkeiten anhand der Planungsziele des B-Plans und der allgemeir städtebaulichen Ordnungsanforderungen, weil Bindungen aufgrund bestehen Nutzungen entfallen sind.		
städtebaulichen Ordnungsanforderungen, weil Bindungen aufgrund bestehen Nutzungen entfallen sind.		
Bei einer Neubebauung muss danach die Struktur der bestehenden Ortsbebauu		
aufgegriffen werden. Daneben muss die angefragte Wohnnutzung insbesondere die bestehende Schallimmissionssituation (Verkehr Weidendamm, gegenüber liegende Bolzplatz) berücksichtigen. Entsprechend der prägenden Baustruktur einer eingeschossigen Straßenrandbe bauung in der Dorflage kommt für das Brachgrundstück deshalb eine eingeschossige, traufständig an der Krummendorfer Straße ausgerichtete Neubebauung in Betracht. Die angeregte Bebauungslösung ist damit nicht vereinbar. Die Baukörperaus richtung senkrecht zur Krummendorfer Straße und die Konzentration von insg. 10		
Der Anregung zur weiteren Ausdehnung der Baugrenzen des WA 19 nach Wes wird deshalb nicht stattgegeben.		
Die vom Weidendamm ausgehenden Verkehrslärmimmissionen erreichen an bisher vorgesehenen südwestlichen Baugrenze einen Beurteilungspegel vor 55/45 dB(A) im Tag-/Nachtzeitraum. Die Orientierungswerte gem. DIN 18005 s danach gerade eingehalten. Die angeregte Ausdehnung der Baugrenzen des WA nach Süden in den verlärmten Bereich ist deshalb nicht möglich.		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger Bürger Postausgang Schreiben vom Posteingang 12.08.2014 Stellungnahmen Behandlung Die Ausgehnung in südlicher Richtung ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die Der Bolzplatz als Sport- bzw. Freizeitlärmquelle erfordert nach Auskunft des Um-

Die Ausdehnung in südlicher Richtung ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die bisherige Tiefe des Baufeldes keine ausreichend große Gartengestaltung der Reihenhausbesitzer möglich macht.

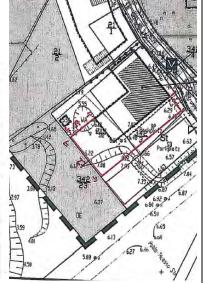
Darüber hinaus regen wir an, dass die bisherige Fläche für Stellplätze ebenfalls in westlicher Richtung verlängert wird um so dem Stellplatzbedarf der Reihenhausbewohner zu entsprechen. Die Ausdehnung nach Norden kann entsprechend gekürzt werden.

Des Weiteren bitten wir um Aufnahme einer Dachneigung von 10 bis zu 45 Grad für das Baufeld 19 in den B-Plan.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

ca. 27 x 6 m



Der Bolzplatz als Sport- bzw. Freizeitlärmquelle erfordert nach Auskunft des Umweltamtes einen Abstand von 40 m zu Wohnbebauungen und stünde deshalb einer Erweiterung der Baugrenzen nach Süden nicht entgegen.

Die bisherige Festsetzung einer Fläche für Stellplätze wurde ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des ehemaligen Fittnessstudios getroffen. Sie sollte ausreichend große Flächen zur Abdeckung des Stellplatzbedarfs gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sichern. Da dieses Erfordernis mit dem Fittnessstudio entfallen ist, wird die Abgrenzung der Stellplatzfläche aufgehoben. Es gelten damit die allgemeinen Vorschriften zur Unterbringung von Stellplätzen und Garagen gem. TF 2.2, die im Ergebnis einer Prüfung im Baugenehmigungsverfahren eine Unterbringung außerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) generell zulassen. Der Anregung wird insoweit genügt.

Die Festsetzung zur Dachneigung wird unter Beibehaltung der Bauhöhe (OK 11,0 m) entsprechend der Anregung geändert (max. 48°). Damit erfolgt eine Angleichung an die Steildachbebauung in der Krummendorfer Straße.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla	n Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadten		and an analysis of the state of	"Dorf Toitenwi	nkei"
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger Postausgang Schreiben vom Posteir				I Dantain man m
19	Burger	Postausgang	13.08.2014	Posteingang 13.08.2014
Stellungnahmer	1	Behandlung		•
		-		
Anliegen:				
ch bin für den Bauantra	ag im "Dorf Toitenwinkel", weil ich gern dort später hinziehen möchte.			
1				
		1		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 20	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 13.08.2014	
Stellungnahmen Behandlung		_		
	Die Anregung entspricht den Planintentionen der Stadt Rostock.		Rostock.	
Anliegen:	Die Anregung wird vollständig berücksichtigt.			
Als Rostocker, der derzeit außerhalb von Rostock studiert, bin ich für den Bebauungsplan, weil ich mirdurchaus vorstellen könnte nach Rostock zurückzukommen und dort zu wohnen. Mehr Wohnraum kann dieser Gegend nicht schaden.				
	1			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ıngen aus der Beteiligung zu		<u>. </u>
Lfd. Nr. Bürger 21	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 12.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
	Die Anregung entspricht den Pla	nintentionen der Stadt R	ostock.
	Die Anregung wird vollständig berücksichtigt.		
Anliegen:	Die Amegang wild vonstandig berdensientigt.		
Bebauungsplan Nr.14 WA.155 Die geplante Dorfgestaltung findet unseren Zuspruch Durch die neuen Baumaßnahmen kann unser Dorf wieder belebt werden, die häßlichen Ecken verschwinden,es könnte ein Spielplatz entstehen. Entgegen der Negativ-aussage der BI befürworten viele Dorfbewohner den BPlan u. wünschen, dass sich auch junge Familien hier ansiedeln können. Die Verkehrsbelastung im Dorf ist durch den Abriß eines 100WE Wohnblockes im Hafenbahnwen deutlich zurück gegangen, und widerspricht den Aussagen der BI. Mit freundlichen Grüßen			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteiligung z	. "	INGI	
Lfd. Nr. Bürger 22_2	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 13.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Rostock, 11.08.2014 Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorge gungen wird verwiesen (Blatt 1).		•		
2. Entwurf B-Plan Nr. 14, WA.155 – Toitenwinkel-Dorf Antrag um Aufnahme in den B-Plan für die Grundstücke Gemarkung Toitenwinkel-Dorf, Flur 2, Flurstück 53/2 und 54 Sehr geehrte Damen und Herren, wie ich aus dem Entwurf für den B-Plan entnehmen konnte, sind dort Grundstücke für die Bebauung sogar in 2. Reihe vorgesehen, auch in unmittelbarer Nähe zu meinen Grundstücken. Ich stelle den Antrag im Rahmen der Gleichbehandlung auf zusätzliche Bebauung der Grundstücke Flur 2, Flurstücke 53/2 und 54. Für das Grundstücke Flur 2, Flurstück 53/2 wurde im Entwurf bereits ein EFH vorgesehen. (WA 13) Die Grundstücke Flur 2, Flurstück 53/2 und 54 liegen direkt an der Straße, was einer Bebauung in erster Reihe entsprechen würde. Ich möchte um Überprüfung und Aufnahme im B-Plan bitten.	Im Bebauungsplan ist für zwei Grundstücke eine Bebauung in zweiter sehen - Baugebiete WA 10, 15. Die Zulassung stellt jeweils eine Einze dung dar, der eine besondere Prüfung vorausging. Eine Einzelfallprüfung bzgl. der Flst. 53/2 und 54 ergab Folgendes: Flst. 54 liegt auf der siedlungsabgewandten Seite der Fernwärmeleitur Entwicklungsplanung der Stadt als Grenze der baulichen Entwicklung winkel betrachtet wird (F-Plan). Eine bauliche Nutzung des Grundstück konkurrierende Nutzung zu der angestrebten Entwicklung des Gewer "Seehafen – Rostock West" (landesplanerische Vorbehaltsfläche) be Flurstück 54 steht für eine Bebauung deshalb nicht zur Disposition. Flst. 53/2 wurde im Ergebnis des hierzu vorangegangenen Schriftw 2003 und 2009 im B-Plan für eine Bebauung an der Krummendorfer St		jeweils eine Einzelfallentschei- b Folgendes: er Fernwärmeleitung, die in der ichen Entwicklung von Toiten- ig des Grundstücks würde eine eklung des Gewerbestandortes rbehaltsfläche) bedeuten. Das ir Disposition. gangenen Schriftwechsels aus Krummendorfer Straße berück- auung stehen neben den allge- bauung) die o.g. Vorbehaltsflä- nd Landesplanung) und das im zte Biotop entgegen.	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 22_3	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 13.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Rostock, 11.08.2014 2. Entwurf B-Pian Nr. 14, WA.155 – Toitenwinkel-Dorf Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. B-Plan möchten wir uns wie folgt äußern:	ungen vor. Im Bereich Hier sollen 2-geschoss Baumassenkonzentratio bauliche Bild einer Hoft bauungsmöglichkeiten schossige Einfamilienhäschossig, überwiegend	ir die Dorflage einen Ausschliches ehem. Gutshofes ist die ige Gebäude zugelassen weben und eine streng vorgegebebauung nachzuempfinden. erlauben z.B. auch kleine Metauser. Dieser deutliche struktumit Einzelhäusern bebauten no Toitenwinkel auf und ist Be	es hingegen nicht beabsichtigerden, um durch eine gewissenen Raumstruktur das städt Die dadurch zugelassenen Behrfamilienhäuser oder zweig relle Unterschied zu der eing Dorflage nimmt die kulturg	
 Erhaltung des Dorfcharakters Lückenbebauung zur Abrundung des Dorfes mit EFH/DH möglich. Lücken wurden bereits in den 1990-ziger Jahren bebaut, was zu einer Aufwertung des gesamten Dorfes führte. Das zuerst gesagte würde den Bau von mehrgeschossigen Bauten (Villen etc.) ausschließen, die es ja in großem Umfang in Gehlsdorf gibt. keine Ansiedlung von Gewerbe (Gartenbaubetrieb), da zusätzliche Belastung durchVerkehr, zumal es ausreichend Gewerbegebiete in Rostock gibt, die ungenutzt sind. Das Wohn- und Lebensgefühl der Bewohner wird durch zunehmenden Verkehr stark eingeschränkt. Der Wert der Häuser sinkt durch ständigen Lärm der großen Baustoffzüge und durch die Erschütterungen. Ganz zu schweigen von dem Staub und Schmutz. Unsere Terrasse wurde zur Straße hin gebaut aufgrund der Sonneneinstrahlung. Unser Grundstück müsste dann wohl komplett neu geplant werden, was für uns nicht unerhebliche Kosten wärzn. 	die Zulassung von nich ben als Ausnahme. Die überbaubaren Flächen triebe. Ein Ausschluss setzungen nicht begrür Dienstleistungsnutzung ren. Störende Gewerbe art und auch nicht im V triebe werden nur ausg dies erfordert. Sie werd	ngsart ,Allgemeines Wohngebit nicht störenden Gewerbende kleinteiligen Festsetzungen sichert dabei eine baulich-räusolcher gewerblicher Nutzunghabar und ist nicht beabsichten regelmäßig zum Bestandbetriebe sind nicht Bestandte Wege einer Ausnahmeentscheschlossen, soweit die Grund den jedoch als Ausnahme na wo entsprechend große Grund	atzungen und Gartenbaubetri zum Maß der Nutzung und zumliche Integration solcher Bigen wäre unter diesen Vorau igt, da kleine gewerbliche ur vitaler Wohnsiedlungen geheil der zugelassenen Nutzung eidung zulässig. Gartenbaub lstückssituation der Baugebiech § 4 (3) BauNVO für solch	

hebliche Kosten wären.

fügung stehen und keine Veranlassung für einen generellen Ausschluss besteht.

Zu 2.: Der zu erwartende Bauverkehr kann grundsätzlich zu temporären beeinträchtigungen betroffener Anlieger führen. Er stellt jedoch keinen durch den Bebauungsplan bewirkten dauerhaften Nachteil dar, sondern reduziert sich mit dem fortschrei-

Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die sich aus der Realisierung eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Begrenzung nicht zu den Konflikten, die der Bebauungsplan selbst lösen muss und kann (BVerwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördliche Abstimmung des Bauverkehrs stellt gegenüber der Bauleitplanung einen selbständigen Akt dar, in dessen

tenden Vollzug des Bebauungsplans und endet mit der Planverwirklichung.

Rahmen auch die Belange der Betroffenen berücksichtigt werden.

(sh. Hierzu Behandlung der Sammel-Stellungnahme A)

Hansestadt Rostock		Bebauungsplar		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwir	nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang	
22_4		11.08.2014	13.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
3. Klein- und Haustierhaltung sollte auch weiterhin möglich sein, auch die Pferdehaltung bereichert das Dorf. 4. Das Straßennetz des Dorfes ist für den zunehmenden Verkehr, insbesondere für den großen Bauverkehr nicht geeignet. Für das Wohngebiet "Von Moltke Straße" wurde die Lindenallee im Nachhinein aufgeweitet, so daß der Verkehr aus diesem Gebiet sofort abgeleitet wurde und die Lindenallee in Richtung Kirche entlastet wurde. Die Lindenallee ist eine schmale Einbahnstraße, wo nur 30 km/h erlaubt sind. Ab Kirche hat diese Straße Kopfsteinpflaster (wie es in alten Dörfern üblich) und keinen Gehweg. Die Krummendorfer Straße ist vom Weidendamm bis Kirche verkehrsberuhigt, das heißt Schrittgeschwindigkeit. Die Kinder werden vom Fischkutter versorgt, ständig waren sie akut gefahrdet. Die Krummendorfer Straße ist zwar nicht so eng wie die Lindenallee und aufgrund dessen eine "normale Straße". 2 PKW können jetzt schon nicht aneinander vorbei fahren ohne das einer auf den Gehweg ausweicht. Wie soll dies nun mit LKW, ja Sattelzügen etc. möglich sein? Bei Schnee und Glatteis ist die Kreuzung Lindenallee/Krummendorfer Straße für die Linksabbieger schon derzeitig eine große Unfallgefahr und so manch ein Autofahrer stand bereits quer auf der Straße. 5. Durch die Krummendorfer ab Weidendamm führt der "Internationale Radweg" - Berlin – Kopenhagen, der im Sommer nicht unerheblich genutzt wird. Natürlich sind auch andere Fahrradfahrer unterwegs. 6. Derzeit wird die Straßenreinigung - auch im Winter – denn der Winterdienst kommt immer erst Tage, nachdem bereits bei starkem Schneefäll die Bewohner die Gehwege, auch die Fahrwege geräumt haben. Wer reinigt und beräumt in der Bauphase die Straßen? Wer übernimmt die Kosten? 7. Das gesamte Straßennetz des Dorfes ist für die Aufnahme des Verkehrs für zusätzliche Wohngebiete und die Baufahrzeuge nicht geeignet. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass Abriss von Gebäuden, Entsorgung der Abfälle, Entsorgung kontaminierter Boden durch Tierhaltung etc. in dem Maße, wie es do	Zu 3.: Die Anregung entspricht Die Kleintierhaltung ist Bestar Wohngebiete üblichen und ung allgemein zulässigen Nutzunge rem Maß auf das Gebot der hinzuweisen, denn als Vorschri BauNVO dem Nachbarn ein spruchs, wenn das Maß des Üblie Pferdehaltung (auch für Zkehrsanschauung jedoch nicht erwartungen und -gewohnheite B. v. 01.03.07, 3 M 14/07). Ein wäre auch mit dem bestehende im Dorf bestehenden Pferdehaspruchs gewährleistet. Die Pleergänzt. Zu 46.: Die Eignung des Straf samt zu erwartenden Verkehr Prüfinhalt war dabei auch die Fhierfür gibt es nach den zu erwachen wegen unzureichender Die Beseitigung von Verunreini Bauherren als Verursacher. Zu der Anregung einer zusätzlich	adteil des B-Plans. Die gefährlichen Rahmen gen (§§ 1 (3), 14 (1) Ber gegenseitigen nachbart zur Art der baulichen Abwehrrecht in Gestablichen und Verträglichen und Verträglichen entsprechenden We allgemeine Zulassunen Nutzungsgefüge una anbegründung wird die Bennetzes für die Aufnars wurde geprüft (vgl. grage einer zusätzlicher wartenden Verkehrsme Aufnahmefähigkeit sin gungen infolge von Bar	e Kleintierhaltung in einem für gehört zu den in WA-Gebieten auNVO). Dabei ist in besonderschaftlichen Rücksichtnahme Nutzung gewährt § 14 alt eines Gebietserhaltungsanen überschritten wird. Staltung) gehört nach der Veräßen, den berechtigten Wohnohnnutzung (OVG Greifswald, g als selbständige Nutzungsart vereinbar. Der Fortbestand der fgrund des Bestandsschutzanesbezüglich in Pkt. 2.2.1, 3.1 ahme des im Plangebiet insgeplanbegründung Pkt. 3.5, 5). Straßenanbindung des Ortes. In Straßenanbindung des Ortes.	

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		,,Dorf Toitenwink	kel"
Behandlung der Bedenken und Anregi Lfd. Nr. Bürger	egungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom Posteingang		
22_5	Fostausgang	11.08.2014	13.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Es sollte sehr genau geprüft werden, wie auch unter Mitwirkung der jetzigen Bewohner eine gangbare Lösung der aufgeführten Probleme gefunden werden kann. Die entspr. Vorschläge werden garantiert unterbreitet. Es kann nicht sein, dass nur ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ohne die sehr wichtigen Fragen des Verkehrs im Vorfeld auch einer Lösung zuzuführen. Außerdem wäre zu überprüfen, ob die Dimensionierung der Ver- und Entsorgungsleitungen den neuen Gegebenheiten entsprechen. Wir hoffen, dass unsere Meinung und Vorschläge Berücksichtigung finden.	Der Hinweis zur Prüfung einer sorgungsleitungen wurde bereit gung der Versorgungsträger im gen, die in die Planbegründung sorgung der zugelassenen Er werden.	ts in der Entwurfsphas Aufstellungsverfahren (Pkt. 3.6) aufgenomme	e berücksichtigt. Die Beteili- ergab hierzu Konkretisierun- en wurden. Die Ver- und Ent-
Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. (s.a. Reg. – Nr. 103)		eise berücksichtigt.	
	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. (s.a. Reg. – Nr. 103)		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 23	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 13.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
	Die Anregung entspricht den Planintentionen der Stadt Rostock.		
Anliegen:	Die Anregung wird vollständig berücksichtigt.		
Der Bebauungsplan von Toitenwinkel-Dorf gefällt mir sehr. Das Gebiet sollte weiter ausgebaut werden, da dieses Viertel Rostocks eines der schönsten Wohnfunktion ist. Die Anbindung ist ebenfalls gut. Die hier vorliegenden Pläne sind hervorragend und ich begrüße den Start der Bebauung! Obwohl es leicht außerhalb liegt, werden viele Menschen hier wohnen wollen. Vorteile: ruhige Lage, gute Einkaufsmöglichkeiten, nette Nachbarn. es känn losgehen!	1,		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Postausgang	Schreiben vom	Posteingang 13.08.2014		
Behandlung	•	•		
	Postausgang	regungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom 13.08.2014		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan "Dorf Toitenwin		
	ungen aus der Beteiligung	ngen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Bürger 25	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 13.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	_		
Anliegen: Ich würde mich freuen wenn der neue Bebauungsplan umgesetzt werden würde. Ich überlege schon länger in eine ruhigere Gegend zu ziehen und empfinde die Pläne in Toitenwinkel Dorf als sehr gut! Meine Stimme für den neuen Bebauungsplan!	- Behandlung			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	vana ava dan Datalliavaa av	Bebauungsplan "Dorf Toitenwinl	
Behandlung der Bedenken und Anreg Lfd. Nr. Bürger 26	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 13.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Anliegen:	Die Anregung entspricht den Pla		Rostock.
Ich studiere gegenwärtig in Dresden, nach dem Studium möchte ich gern in meine Heimatstadt zurückkehren, da ist dieses ein interessantes Wohngebiet für mich. Es wäre toll, wenn ich künftig dort mit meiner Familie leben könnte.	Die Anregung wird vollständig	j berucksichtigt.	

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lid. Nr. Bürger Postaingang Schreiben vom 13.08.2014 13.08.2014 Stellungnahmen Behandlung Behan	Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan I "Dorf Toitenwink	
27 Stellungnahmen Behandlung Anliegen: Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe in der Zeitung von der Bebauungsplanung in Toitenwinkel Dorf erfahren. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie den Bebauungsplan befürworten. Da es keine Baugrundstücke in Rostock gibt und wenn, nur für die großen Wohnungsgesellachaften. Ich bin schon lange auf der Suche nach einem	Behandlung der Bedenken und Anreg			
Anliegen: Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe in der Zeitung von der Bebauungsplanung in Toitenwinkel Dorf erfahren. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie den Bebauungsplan befürworten. Da es keine Baugrundstücke in Rostock gibt und wenn, nur für die großen Wohnungsgesellachaften. Ich bin schon lange auf der Suche nach einem	27	Postausgang		Posteingang 13.08.2014
Anliegen: Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe in der Zeitung von der Bebauungsplanung in Toitenwinkel Dorf erfahren. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie den Bebauungsplan befürworten. Da es keine Baugrundstücke in Rostock gibt und wenn, nur für die großen Wohnungsgesellachaften. Ich bin schon lange auf der Suche nach einem	Stellungnahmen	Behandlung		
Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe in der Zeitung von der Bebauungsplanung in Toitenwinkel Dorf erfahren. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie den Bebauungsplan befürworten. Da es keine Baugrundstücke in Rostock gibt und wenn, nur für die großen Wohnungsgesellachaften. Ich bin schon lange auf der Suche nach einem	Anliegen:			Rostock.
begrüßen, wenn Sie den Bebauungsplan befürworten. Da es keine Baugrundstücke in Rostock gibt und wenn, nur für die großen Wohnungsgesellachaften. Ich bin schon lange auf der Suche nach einem	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Anregung wird vollstandig	j berucksichtigt.	
	ich habe in der Zeitung von der Bebauungsplanung in Toitenwinkel Dorf erfahren. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie den Bebauungsplan befürworten. Da es keine Baugrundstücke in Rostock gibt und wenn, nur für die großen Wohnungsgesellachaften. Ich bin schon lange auf der Suche nach einem			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 28	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 13.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
	Die Anregung entspricht den Pla	nintentionen der Stadt R	ostock.
Anliegen:	Die Anregung wird vollständig	berücksichtigt.	
Sehr geehrte Damen und Herren,			
ich habe von dem Bebauungsplan Toitenwinkel Dorf gelesen. Es ist gut, dass es neue Baugrundstücke geben soll, da man kaum noch Grundstücke in Rostock erwerben kann, dazu in guter Verkehrslage z.B. die Nähe zur Autobahn und eine gute Busverbindung. Eine Seltenheit ist auch, dass der Bereich in einem verkehrsberuhigten Bereich liegt. Ein weiterer Pluspunkt für die Bebauung ist, dass Toitenwinkel im Randgebiet und in der Natur liegt. Für Familien mit Kindern wäre es ein ideales Baugebiet.			

	"Dorf Toitenwink	Nr. 14.WA.155 kel"
jungen aus der Beteiligung zu	ım 2. Entwurf	
Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 13.08.2014
Behandlung		
Die Anregung entspricht den Pla	anintentionen der Stadt	Rostock.
Die Anregung wird vollständig	g berücksichtigt.	
	Postausgang Behandlung Die Anregung entspricht den Pla	gungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom 13.08.2014

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ıngen aus der Reteiligung zu		? 1
Lfd. Nr. Bürger 30.1	Postausgang	Schreiben vom 03.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz für individuelle Außerungen ggf. Zusatzblatt. Der dorfliche Charache muß Chalten bleben. Der dorfliche Charache Bebernung is heine x Erlichte Fletz fann, Wenneus Sied Leure. Des vei feren ist den Erfortes Weren grund heine eine Europe für Henzte Mit freundlichen Grüßen 3. f. 14 (Datum/Unterschrift) Skafsen	Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1). Die Erhaltung des dörflichen Sie rücksichtigt. Die Beschränkung Regelung von Grundstücksmin Vorgaben. Ergänzend wurden oneigungen entsprechend dem ör Die Prüfergebnisse zur Verkehrs Zu der aufgrund des B-Plans	edlungscharakters ist in der zulässigen Grunds destgrößen beinhalten lie zulässigen Bauhöher tlichen Bestand geregelt serschließung sind in der	den Planfestsetzungen bestücksüberbauung und die entsprechende strukturelle und die zulässigen Dachn Planunterlagen dargelegt.
	kehrsmengenentwicklung erfolgt eine Präzisierung der bisherige dung, Pkt. 3.5, 5, s.o). Die gepla kehrsmengenentwicklung sind d struktur vereinbar.	e aufgrund vielfacher Be en Abschätzung bzw. P inte Wohnbauentwicklung	denken von Bürgern jeweils rognose. (vgl. Planbegrün- g und die abzuleitende Ver-

Hansestadt F Amt für Stadt	Rostock entwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
	Behandlung der Bedenken und Anre	gungen aus der Beteiligung		-
Lfd. Nr. 30.2	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 10.08.2014	Posteingang 13.08.2014
Stellungnahn	nen	Behandlung	-	
	5 – Plans Nr. 14 Wa155 – Toitenwinkel – Dorf	Die Beurteilung zulässiger E des § 34 BauGB (Einfügungs instrument um darüber hinau zulassen. Dies erfolgte im Ri chen Bauplätze in den Bauge außerhalb des Geltungsbere	sgebot). Der Bebauungs sgehende Bebauungsm ahmen von Einzelfallprü ebieten WA 10, 15. Das ichs des B-Plans Nr. 1	erfolgte bisher in Anwendung splan ist das geeignete Rechtsnöglichkeiten zu prüfen und zuüfungen für die beiden zusätzliangeführte Flurstück 17/4 liegt 4.WA.155; die Anregung kann
Antrag auf B - P	anung des Grundstücks Flur 2 17 / 4 zur Bebauung in der 2.Reihe .	deshalb nicht berücksichtigt werden. Für die Prüfung der Errichtung eines Gebäudes wird deshalb auf die Möglich Bauvoranfrage oder des Bauantrags verwiesen. Die beabsichtigte Nutzung vorgesehene Standort sowie die Bauwerksgröße sollten dabei benannt werde		beabsichtigte Nutzung und der
Sehr geehrte Da	men und Herren	Die Anregungen werden teilv	veise berücksichtigt.	
dorfer Straße ei nicht zulässig. N	oben genannten Entwurf ersehen konnte , ist beim WA 15 in der Krummen- ne Bebauung in der zweiten Reihe vorgesehen. Dieses war bisher im, Dorf ach dem Gleichheitsgrundsatz könnte dann wenn die Vorrausetzungen r im Dorf in der zweiten Reihe bauen.			
	nd möchte ich im Rahmen dieser B – Planung bitten, auch auf meinem Flur 2 17 / 4 eine Baustelle in der zweiten Reihe beantragen			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
Behandlung der Bedenken und Anre	egungen aus der Beteilie		
Lfd. Nr. Bürger 31	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 12.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung	-	-
Bets: Antrag von Gesterland har Att for auf Bauland has At consulted the Att of the Att for auf Bauland has A consulted flower that I want to the Att of t	Nr. 14.WA.155; die And Für die Prüfung einer I Möglichkeit der Bauvo Nutzung und der vorgbenannt werden. Die Anregung wird nic	regung kann deshalb nicht ber Bebauung des derzeitigen Ga ranfrage oder des Bauantrag gesehene Standort sowie die	Geltungsbereichs des B-Plansücksichtigt werden. rtenlandes wird deshalb auf die s verwiesen. Die beabsichtigte Bauwerksgröße sollten dabe

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
	en und Anregungen aus der Beteiligt	nregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Bürger 32	Postausgang	Schreiben vom Posteingang 11.08.2014 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung			
sh. Sammel-Stellungnahme A		n teilweise berücksichtigt. mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Anre-Blatt 1).		

	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Postausgang	Schreiben vom Posteingang 11.08.2014 14.08.2014		
Behandlung			
Auf die Behandlung der mi	it der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten	Anre-	
	Postausgang Behandlung Die Anregungen werden to Auf die Behandlung der m	"Dorf Toitenwinkel" d Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom Posteingang 11.08.2014 14.08.2014	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtscha	ıft	Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"		
		nregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 34	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
sh. Sammel-Stellungnahme A			nahme A vorgebrachten Anre-		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregur	ngen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 35_1	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
(zusätzlich per Fax an 3816901) Rostock, 13.08.2014	Die Bürgerbeteiligung ist in den öffentlichen Ortsbeiratssitzunge 24.04.2014), mehreren Gesprächung und Wirtschaft und durch o	en (Erörterungen vom hsterminen beim Amt f.	n 21.04.2011, 24.12.2012 Stadtentwicklung, Stadtpla
2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.WA.155 "Dorf-Toitenwinkel"		· · ·	,
Einwände zur öffentlichen Auslegung	Nach dem Altlastenkataster of dachtsflächen (vgl. Planbegründ Einem Bürgerhinweis im Ergebn	ung Pkt. 4.1.2.2, 4.1.6.2 is der öffentlichen Ausle). egung wurde mit einer orien-
Sehr geehrte Damen und Herren,	ninsichtlich der stadtebaulichen Überplanung des Standortes als Wonngebie		
zu Ihrer o.g. öffentlichen. Auslegung möchte ich fristgemäß meine Einwände geltend machen und bitte um Ihre schriftliche Eingangsbestätigung.			
Ich war im Bauamt und wollte mich anhand der ausgelegten Unterlagen informleren, Ich fand nur dürftige bis keine Informationen und behaupte daher, dass die Bürgerbeteiligung nicht stattfindet oder nicht ausreichend erfolgt. Bedengutachten für den Burgwall, denn dort war jahrelang ein Reparaturstützpunkt der Landwirtschaft und ich vermute Verschmutzungen mit Benzin. Diesel und Öl. Des Weiteren gibt es nach jahrzehntelanger Viehhaltung oft Bodenverunreinigung. Bitte reichen Sie mir die Informationen nach oder geben Sie mir ausreichend Einblick. Im Textleit zum Entwurf B-Plan sind viele <u>Annahmen</u> und Vermutungen zur Verkehrsbelastung; ich konnte keine Rechnungen finden, die diese vielen Annahmen belegen. Ich konnte keine Schalischutzgutachten finden, welches insbesondere das "Altstadtpflaster" in der Lindenallee berücksichtigt. Ich konnte keine Belege finden, die zur Mischstraße in der Krummendorfer Straße zeigen, dass auch bei zu erwartender Verkehrserhöhung die Istsituation ausreicht. Alles sind nur Behauptungen im Textteil und Annahmen, nirgends Belege. Etiliche Aussagen oder Untersuchungen im Textteil B-Plan, wobal bei der Auslegung die Berichte oder Protokolle fehlten, sind von 2009 oder atwas später, Für mich stellt sich die Frage, ob diese "alten" Unterlagen, die offensichtlich sogar vor der Zeit des von der Bürgerschaft abgewiesenen 1. Entwurf B-Plan stammen, überfraupt noch aktuell, relevant oder zulässig sind?	Untersuchungsbericht kann beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanur schaft eingesehen werden. In der Planbegründung ist dargelegt, dass die Annahmen zur Verkehrsbevernünftigerweise zu erwartenden Verkehrsbewegungen in Wohngebie hen. Zu der aufgrund des B-Plans zusätzlich zu erwartenden WE-Zahl ur kehrsmengenentwicklung erfolgte aufgrund vielfacher Bedenken von Bür eine Präzisierung der bisherigen Abschätzung bzw. Prognose. (vgl. dung, Pkt. 3.5, 5). Die geplante Wohnbauentwicklung und die abzule kehrsmengenentwicklung sind danach weiterhin mit der bestehenden Vestruktur vereinbar. Der Beurteilung zur Aufnahmefähigkeit liegen vergleic ßenquerschnitte und die Straßenentwurfsrichtlinie RAST 06 zugrunde. men sind insoweit begründet.		n zur Verkehrsbelegung vor en in Wohngebieten ausge den WE-Zahl und der Ver edenken von Bürgern jeweils Prognose. (vgl. Planbegrün und die abzuleitende Ver bestehenden Verkehrsinfra eit liegen vergleichbare Stra T 06 zugrunde. Die Annah dung entsprechen dem Pla ngen und zusätzlichen WE pau-Ergänzungsflächen ent eranlassung, die in der Vor eht weiter zu verwenden, da pürgerschaft (Ablehnung des

Hansestadt Rostock			n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Reteiligu	"Dorf Toitenwi	nkei
Lfd. Nr. Bürger 35_2	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung	<u> </u>	_
2. Ich las von 23-45 WE oder Haushalte. Worauf bezieht sich das konkret? Auch dazu fand ich keine Rechnungen oder Zeichnungen, die diese Daten belegen. Daraus könnte ich auf Verkehr ableiten. Ich zweifle diese Aussage an und sehe eher Möglichkeiten für bis zu 100 WE. Nach Beratung bei einem DiplIng. Architekten und Wohnungsgrößen vom Bundesbauministerium für Hartz 4 Empfänger ergeben die Baumassen (zahlreiche TH lassen völtig dorfuntypisch Mehrfamilienhäuser mit mehreren Vollgeschossen zu) allein in den WAs Burgwall bis zu 60 Wohnungen. 3. Es wird argumentiert, dass der B-Plan für uns Dorfbewohner Vorteile bringen soll, wie Bestandsschutz für Häuser, Natur usw. Warum wurde hier dann kein Besonderes Wohngebiet angestrebt oder für einzelne Bereiche im B-Plan-Gebiet? Auch dazu konnte ich nichts lesen. Vielmehr erkenne ich, dass offensichtlich in bis zu 5 WAs ein Gartenbaubetrieb möglich sein soll. Dagegen bin ich entschieden.	keiten. Sie ergibt sich aus grenzen), dem zugelassen situation und berücksichtig bzw. marktübliche Wohnur Zu 3.: Die Festsetzung als in denen das Wohnen in dund unter bestehendem verhalten werden soll. Typi Bausubstanz und bestehe Toitenwinkel Dorf nicht zu nicht wie im WA-Gebiet da	der Geometrie der zugelassen Maß der Nutzung sowie og tein durchschnittliches Baupngsgrößen im Falle der Erricht Besonderes Wohngebiet (Willer Nachbarschaft konkurriere /erdrängungsdruck z.B. durchscherweise sind dies innerständen Abwanderungstendenz. Die im WB neben dem Worauf beschränkt, das Wohner	ugelassenen Bebauungsmöglinen überbaubaren Flächen (Baler vorgesehenen Erschließunderogramm im Einfamilienhausbung von Mehrfamilienhäusern. B) kommt in Betracht für Gebiernder, auch störender Nutzungen Betriebe des tertiären Sektädtische Gebiete mit überaltei en der Bewohner. Dies trifft hnen zulässigen Nutzungen sin nicht zu stören. Die angestre
Die Hansestadt Rostock schafft es seit ca. 20 Jahren nicht im ca. nur 1km entfernten Gewerbegebiet Petersdorfer Straße die Gewerbegrundstücke zu verkaufen. Selbst die Unterstützung durch Rostock Business lief nachweislich leer. Dafür scheint es trotz der günstigen Preise keinen Bedarf zu geben. Können Sie mir erklären, worum dann in einem schönen alten Wohngebiet mit Kirche, Park, Friedhof und engen, dorftypischen Straßen unbedingt ein Gartenbaubetrieb entstehen soll? Dazu konnte ich in der Auslegung keine Argumente finden. 4. Meine Mutti wurde auf dem Friedhof in Toitenwinkel im Herbst 2013 beerdigt. Wir sind 4 Geschwister und wohnen deutschlandweit verteilt. Diese Ruhestätte wurde gemeinschaftlich ausgewählt, weil im Sinne des	Festsetzung viel umfasser Die WA-Festsetzung ist ge Primat des Wohnens zu er betrieben (WA 11 - 13, 1 erforderliche Ausnahmepri verträglichkeit in Bezug au	nder entsprochen. Die Festse eeignet, die gewachsene Nut halten. Auch eine ausnahms 7, 19) ordnet sich der Zweck üfung für eine Gärtnerei erford	ngsfreiheit wird also mit der Wetzung wird deshalb beibehalte zungsstruktur im Dorf unter de weise Zulassung von Gartenbatbestimmung Wohnen unter. I dert einen Nachweis der Gebie /egen der grundsätzlich geeigrundsätzlichen Ausschlussgrüng

Wortes, dort ldyllische und ruhige Verhältnisse vorliegen.

Ich sehe durch diese angestrebte massive Bebauung im Verhältnis zum Istzustand eine erhebliche Lärmmehrbelastung für beide Friedhöfe. In unserer zukünftigen Trauer und Andenken sehen wir uns bei Störung der Ruhe beeinträchtigt.

ich bitte meine Einwände und Widersprüche sorgfältig zu prüfen und den B-Plan in der jetzigen Form abzulehnen.

Der Plan soll keinen Gartenbaubetrieb erzwingen, er eröffnet die Möglichkeit der Zulassung als Ausnahme.

Zu 4.: In den Planunterlagen wurde eine Prüfung der Verkehrslärmimmissionen ergänzt (Planbegründung Pkt. 4.1.2.1, 5). Beurteilungsmaßstab ist dabei der Schutz der Wohnnutzung in Anwendung der schalltechnischen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005. Der OW für Allg. Wohngebiete gilt dabei gleichermaßen für Friedhöfe und Parkanlagen. Teilflächen an der Krummendorfer Straße (Südseite) und der Lindenallee (HNr. 6 - 8d) sind von Orientierungswert-Überschreitungen betroffen. Hier werden deshalb Vorkehrungen zum Lärmschutz entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 festgesetzt (Teil B Nr. 2.5). Die Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke durch eine straßenseitige OW-Überschreitung wird insgesamt als nicht erheblich bewertet. Für die Annahme einer erheblichen Lärmbelastung besteht keine Veranlassung.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

(s.a. Reg. – Nr. 104)

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregui	ngen aus der Beteiligung zur	**	/ 1
Lfd. Nr. Bürger 36_1	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 12.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		•
sh. Sammel-Stellungnahme A	Auf die Behandlung der mit der gung (zusätzliche Verkehrsanbin		
Platz für individuelle Auserungen > ggf. Zusatzblatt. 2 a hier ihn mattetet i för torfander med tudstellet. Mich die hoteleter nicht besch mid, eine erscheinfrungen Arzeite aufrührt der be Plan hattigening ubgelehnt. Mit treundlichen Grüßen 18, 8, 14 hotoch (Datum / Unterschrift) Bie vorländeren Strappen mid fetr diesen klintliche Villeehr in auf ausgligt.	Zu der aufgrund des B-Plans a kehrsmengenentwicklung erfolgte eine Präzisierung der bisherige dung, Pkt. 3.5, 5). Die geplante kehrsmengenentwicklung sind da struktur vereinbar. Der Beurteilur ßenquerschnitte und die Straße men sind insoweit begründet. Für eine zusätzliche Erschließu angeregte Trassierung durch dauch wegen des naturschutzrech Die Anregung wird nicht berüc	zusätzlich zu erwartend a aufgrund vielfacher Bei n Abschätzung bzw. Pre Wohnbauentwicklung anach weiterhin mit der king zur Aufnahmefähigkeinentwurfsrichtlinie RAST ingsstraße besteht kein ie Toitenwinkler Wieser attlichen Vermeidungsgeb	len WE-Zahl und der Verdenken von Bürgern jeweils rognose. (vgl. Planbegrünund die abzuleitende Verbestehenden Verkehrsinfratiliegen vergleichbare Straf 06 zugrunde. Die Annah-Erfordernis. Die mehrfach / Pappelweg ist deshalb

Hansestadt Rostock	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155			
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	"Dorf Toitenwink	kel"		
Behandlung der Bedenken und Anr	<u> </u>		I Destriction	
Lfd. Nr. Bürger 36_2	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 12.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Bürger — Initiative 2014 Juli Toltanwinkel-Dorf "Mensch – Natur – Umwelt" Information:	Zu dem übersandten Information Umwelt" wird wie folgt Stellung		rinitiative "Mensch – Natur –	
Mit Stadtischem Anzeiger vom 02.07.2014 hat Ralph Müller als Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Hansestadt Rostock, eine Bekenntmachung veröffentlicht:	- Der B-Plan beinhaltet planu nung. Diese sind bzgl. der erf	ngsrechtliche Festlegun		
Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr.14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	schließungsverträgen der HRO	mit Privaten umsetzung	spflichtig. Die Bebauung der	
Befristung des Verfahrens: 10.07.2014 ~ 14.08.2014	Grundstücke nach den Planfes	stsetzungen ist nicht mi	t einer Umsetzungsverpflich-	
Information über <u>www.rostock.de</u> → Rostocker Meinung rechts unten (oder auch über google.de)	tung verbunden.			
Was bedautet dae für uns Dorfbewohner?	- "Überwiegend Wohnen" ist zu			
Informationen über zukünftige Veränderungen, die definitiv mit dem B-Plan umgesetzt werden Festschreibung WA = Aligemeines Wohngebiet bedeutet "überwiegend" Wohnen", im B-Plan hat die Stadt konkret schon zusätzlich Gartenbaubetriebe vorgesehen III Neubauvorhaben (unvollst, Liste): WA1-6 Burgwall (Gutsanlage / Kuhställe)	schon zusätzliche Gartenbaubetriebe vorgesehen" ist eine Falschdarstellung Stadt hat keine Gärtnereien vorgesehen; für solche Betriebe wird im B-Plan Zulassung als Ausnahme ermöglicht, die jeweils nach einer Einzelfallprüfung die Baugenehmigungsbehörde gewährt werden kann. - Die Flächen für Neubebauungen sind weitgehend zutreffend dargelegt. Klarz len ist jedoch, dass sich die Neubaustandorte WA 13, WA 14 auf der siedlung gewandten Seite (innerhalb) der Fernwärmeleitung befinden. Das bebaute Fls (WA 14) ist dabei unabhängig vom B-Plan mit einem Wohnhaus bebaubar, obisher nach § 34 BauGB dem Innenbereich zuzurechnen ist.			
- WA9 Dorfkern (Innenbereich westlich der Kirche) - WA11 Fläche Ruine Trafohaus - WA13 Baufläche Krummendorfer Straße links, hinter Fernwärmeleitung - WA14 Baufläche Krummendorfer Straße rechts, hinter Fernwärmeleitung - WA15 Baufläche in 2. Reihe nördlich, rechts der Krummendorfer Straße - Baufläche nordostliche Verlangerung Mariennogenweg links - Baufläche in 2. Reihe westlich vom Park (alter Friedhor) - Baufläche ehemals Fitness Studio				
 Zeitlich begrenzter, aber erheblicher Bauverkehr durch diverse Abrissmaßnehmen, Entsorgung kontaminierter Boden der Stallanlagen, zahlreich und verteilt liegende Neubauprojekte Die Angaben 2. Entwurf B-Plan und Schreiben Ortsamtsleiter Ost Hr. Westphal bis max. 45 WE 	- Vermutungen über Bodenkon den Untersuchung nicht bestätig		ch anlässlich einer aufklären-	
zweifeln wir an. Nach unseren Rechnungen sind allein im WA Burgwall 54 -70 WE machbar, insgesamt im B-Plan-Gebiet durchaus bis 100 Wohnungen (mit dann ca. 150 zusatzliche PKW). ■ Geld für Straßenbau ist in Rostock nicht da, um evtl. Fehler aus dam B-Plan zu korrigieren. Die Maßnahmen werden dann lauten: Parkverbot und Kreisverkehr durch Einbahnstraßen im Lindenallee und südlicher Marienroggenweg → gesamter Verkehr Wohngebiete	 Die Schätzungen über zusätzliche WE-Zahlen sind deutlich überhöht. Unter grundelegung des Festsetzungskontextes kann als realistische Zahl für das gesa Plangebiet von ca. 32 – 66 WE ausgegangen werden. 			
Burgwall+Dorfkern+Lindenallee läuft zwangsweise über Krummendorfer Straße und Marienroggenweg	- Die Ausführungen zum Verkel			
Nach branchenüblichem Ansatz gibt es eine bis zu 4 - fache Verkehrsbelastung bel Kreisverkehr	verkehrsrechtliche Anordnunge			
Bitte bringt Euch ein Redet und Informiert die Nachbarn!	gründet dargelegt, dass die bes			
Wer jetzt nicht mitgestaltet, verpasst die einzige außergerichtliche Möglichkeit! Innerhalb der o.g. Frist sind Einwände und Änderungsanträge im Rahman der ABWÄGUNG möglich, verspätete Einwände bleiben unberücksichtigt.	planbedingten Zusatzverkehrs geeignet sind und 2.) für den Fall unvorhersehl Abweichungen von den angestellten Prognosen über Anpassungsmöglichk verfügen.			
Rückseitiges - Muster - Schreiben - ist eine Argumentationshilfe und kann als ihr Antrag für die öffentliche Auslegung genutzt werden.	. S.iugoiii			
Jede Individuelle <u>zusätztliche</u> Außerung im Freitext oder auf einem Extrablatt ist wichtig. Aufgrund bisheriger Erfahrungen im Schriftverkehr mit den Ämtern ist eine Empfehlung, ihren Hinwels / Einwand mit Rachtsanwalt sauber zu formulieren und anwaltlich einreichen zu lassen bis 13.08.2014. Das sollte uns einige EURO wert sein, um die gewünschte Wohnqualität zu erhalten.				

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregur	ngen aus der Beteiligung zur	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 37.1	Postausgang	Schreiben vom 23.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
sh. Sammel-Stellungnahme A sh. Sammel-Stellungnahme B	Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und der Sal Stellungnahme B vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1 - 6).		
Platz for individuelle Außerungen > ggf. Zusatzblatt. Bilk tein Besonnen VAB, der Bil in externer Congress in der Jungstrumper und verbind den einzigen freien Delf-Platz II. Extensibilitären.	Zur ablehnenden Stellungnahme Stellungnahme B.		,

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan I	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregu	ıngen aus der Reteiligung zu		(el-
Lfd. Nr. Bürger 37.2	Postausgang	Schreiben vom 10.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Rostock, d. 13.08.2014			
Betr.: 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14. WA 9 "Dorfkern"			
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Müller,	Die Festsetzung des WA 9 dien biet und trägt der diesbezüglich		
ich möchte mich zu Ihrer o.g. Öffentlichen Auslegung vom 10.07 14.08.2014 formlos und fristgerecht äußern und Folgendes zu bedenken geben.	thatte Planbegründung Pkt. 3.2). Aus den Umständen ist zudem ersichtlich, dass dies		
Laut Plan soll der sogenannte "Dorfkern" - bislang unbebaute Wiese - bebaut werden.			
Diese Wiese diente unseren Kindern als Ausgleichsspielplatz, da – wie Ihnen ja bekannt ist – der alte Spielplatz gegenüber dem Friedhof mit Einfamilienhäusern bebaut wurde. Die Stadt selbst hatte die Wiese so der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und wurde dies auch angenommen: zum Fußballspielen der Kinder, als Treffpunkt zum Lagerfeuer für die Dorfgemeinschaft.			
Mit dem Wegfall dieses öffentlichen Platzes – durch den Verkauf an eine Privatperson ist die Nutzung schon mit erheblichem Ärger verbunden – wird tief in das Wesen der Dorfstrukturgeschnitten. Das bedaure ich sehr und bitte Sie, dies nochmals zu überdenken.			
Außerdem möchte ich darauf verweisen, dass in der Baugenehmigung für mein 1996 errichtetes Einfamilienhaus rechter Hand ein geplanter öffentlicher Weg eingetragen ist. Daraufhin bauten wir	schutzbedürftige Wohnnutzunge		a.i.g
an unserer Grundstücksgrenze ein Gartentor ein, um einen ebenerdigen Zugang zum Grundstück zu gewährleisten. Auch auf der Baugenehmigung für unser Carport, datiert auf den 18.01.2001, ist dieser "öffentliche Weg" eingezeichnet. Eben jener Weg soll nun der Zugang zu den neu geplanten Häusern sein. Ich gehe davon aus, dass auf alle Fälle dieses von mir seit 18 Jahren genutzte Wegerecht uneingeschränkt erhalten bleibt.	Mit der Baugenehmigung wurd grundstücks verliehen. Die ben an den privaten Eigentümer ük lungsgrundlage für planerische nicht. Die Planfestsetzungen ste entgegen. Der Carport ist an de	achbarte Fläche ist dur bergegangen. Dies bilde e Handlungsoptionen. E ehen allerdings einem Er	rch Verkauf zwischenzeitlich et die maßgebliche Beurtei- Ein Wegerecht besteht zzt. werb von Wegerechten nicht
Dazu möchte ich anmerken, dass ich in der Vergangenheit wiederholt von Herrn dem derzeitigen Eigentümer) sehr unfreundlich angesprochen, ich müsste eigentlich sagen beschimpft wurde. Er bezweifelte gar die rechtmäßige Einmessung meines Grundstückes (ich konnte den	in Beziehung zu dem geplanten	privaten Planweg D.	
Gegenbeweis erbringen) und drohte mir damit, die in der Wegmündung befindlichen Bäume (Eschen), meine Grundstücksbegrenzung und schließlich mein gesamtes Haus "wegbomben" zu	Die nachbarlichen Umgangsforn		an nicht beeinflussbar.
wollen. Es ist sehr unangenehm, solch aggressive Nachbarn haben zu müssen!!	Die Anregungen werden teilwe	eise berücksichtigt.	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregu	ungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 38; 48	Postausgang	Schreiben vom 10.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
sh. Sammel-Stellungnahme A	Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).		ahme A vorgebrachten Anre-
Platz für individuelle Außerungen > ggt. Zusatzblatt. - Synchung Banfald 9 (insnere der infruen bestammt - bestammt - bestammt - bestammt.)	Die Festsetzung des WA 9 dient und trägt der diesbezüglichen Nac weitgehend verwilderte Brachfläch Grün- und Gehölzschnitt benutzt stellt. Die Ausweisung ergibt sich und dem planungsrechtlichen Ord Die Anregungen werden teilwei Die Behandlung dieser Stellung Nr. 48).	der Erschließung von lehfrage Rechnung. Der ne, die fortlaufend für wie wird und insoweit auch somit aus dem gesamt nungsbedürfnis und wir se berücksichtigt.	Bereich ist zzt. eine ungenutzte, iderrechtliche Ablagerungen von n einen Konfliktherd im Ort darstädtischen Wohnbaulandbedarf d beibehalten.

lansestadt Rostock mt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft mt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft mbedauungsplan Nr. 14.WA.159 "Dorf Toitenwinkel"			
Behandlung der Bedenken und Anregi	ungen aus der Beteiligung zu	**	<u> </u>
Lfd. Nr. Bürger 38	Postausgang	Schreiben vom 14.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Anliegen: Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich ausschließlich auf den Bereich WA 9 des Planes beziehen. Es handelt sich nach Baugesetzgebung um eine Planung zu Bebauung im Innenbereich des Innenbereiches. Daraus folgernd muss ein besonderse Interesse an der Bebauung von Flächen in diesem Bereich vorhanden sein. Als eine der letzten zusammenhängende Grünfläche mit Anbindung an ein Biötop im Dorf halte ich die geplante Bebauung für untragbar. Das Biötop befindet sich im östlichen Bereich des WA 9,im westlichen Bereich betinden sich schützenswerte Alt Obstgehötze. Die Untersuchungen im Rahmen der B-Plan Planung Fauma und Flora sind aus den Jahren 2008 - 2010. Zu diesem Zeltpunkt fand eine extensive Nutzung der Hauptgrünfläche mit Pferdezucht durch den Eligentümer geduldet statt. Dieses ist seit Ende 2013 nicht mehr geschehen. Mit folgender Wirkung: 1. erhöhlte Frosch und Krötenpopulation 2. Schlangen- ungiftig gesichtet 3. sichtung verschiedener Lurche 4. vielfältige Schmetterlingspopulation 5. Libellenaktivität 6. mahrfach gesichtete Moschusbockkäfer, resultierend aus dem anliegenden Weidenbestand 7. gefunden Trockengräser im zentralen Bereich 1. movfliegenden B-Plan ist die Radienplanung der Zufahrt im Bereich der Baufelder absolut unkörrekt. Die Klothoide wurde nicht beachtet, was zu einer erheblichen Reduzlerung der bebaubaren Grundstücksfächen führen würde. Außerdem wurde die Zufahrt / Abfahrt zum Marienroggenweg technisch nicht ordnungsgemäß geplant. Wer parafile zum Marienroggenweg zuerst in den vorhandenen Graben fährt möchte ich hieltt erieben . Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Schallschutzmassnahmen für die Gebäude Marienroggenweg 50 - 52 und 49 - 44 sowie Lindenallee nicht vorgesehen wurden. Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.	Die Festsetzung des WA 9 dient de trägt der diesbezüglichen Nachfrage hend verwilderte Brachfläche, die fo Gehölzschnitt benutzt wird und inso sung ergibt sich somit aus dem ge rechtlichen Ordnungsbedürfnis. Die Arten- und Biotoptypenerfassun chen Verbotstatbestände entgegens Eingriff in den Naturhaushalt (Biotonahmen ausgeglichen (TF 4.7). Im Rahmen des Aufstellungsverfahl fang 2012 wurde der Endbericht de vorgelegt. Kartierungsergebnisse s schützten Arten sind darin untersuund ausreichend aussagekräftig. Ein Aufgabe der Beweidung Ende 2013 grün, Naturschutz und Landschaftsp Die Festsetzung des Planweges Dvon 6 m. Dies genügt den Flächer erlaubt unter Berücksichtigung der schwindigkeit ebenfalls das Ein-/Au Die Berücksichtigung von Übergang überlassen. In den Planunterlagen wurde eine gründung Pkt. 4.1.2.1, 5). Beurteil Anwendung der schalltechnischen CKrummendorfer Straße (Südseite) uwert-Überschreitungen betroffen. H sprechend den Anforderungen der Marienroggenweg 44 - 52 ergibt sich	e Rechnung. Der Bereich is ortlaufend für widerrechtliche weit auch einen Konflikther esamtstädtischen Wohnbaul g hat ergeben, dass der Plastehen. Der darüber hinaus opverlust) wird durch entspirens fanden zwei Kartierung rens fanden zwei Kartierung reffassung zur speziellen a ind grundsätzlich fünf Jahr cht. Die Untersuchungsergene Erhöhung des Vorkomm wird von den Artenschutzloflege als unwahrscheinlich berücksichtigt Eckausrund anforderungen eines Pkw rehrbahnbreite von 4,75 usbiegen eines 3-achs. Mülgsbögen (Klotoiden) bleibt der Prüfung der Verkehrslärm ungsmaßstab ist dabei der Drientierungswerte (OW) der und der Lindenallee (HNr. 6 bler werden deshalb Vorkehr DIN 4109 festgesetzt (Teil ne kein Erfordernis für Schutz	st zzt. eine ungenutzte, weitgee Ablagerungen von Grün- und rd im Ort darstellt. Die Ausweilandbedarf und dem planungsanung keine artenschutzrechtlis mit der Planung verbundene rechende Kompensationsmaßgen statt - 2009 und 2011. Anartenschutzrechtlichen Prüfung re gültig. Die angeführten geebnisse sind somit noch gültig nens der genannten Arten nach fachleuten des Amtes f. Stadtbewertet. dungen mit einem Innenradius als Bemessungsfahrzeug und m und verminderter Fahrgelfahrzeuges oder Löschzuges. Ier technischen Ausbauplanung nimmissionen ergänzt (Planber Schutz der Wohnnutzung in r DIN 18005. Teilflächen an der 5 – 8d) sind von Orientierungshrungen zum Lärmschutz entil B Nr. 2.5). Für die Gebäude

Hansestadt Ros	tock		Bebauungsplan N	r. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			"Dorf Toitenwinke	e l "
	Behandlung der Bedenken und Anregun	gen aus der Beteiligung zum	2. Entwurf	
Lfd. Nr.	Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
39.2			06.08.2014	14.08.2014
Stellungnahmer		Behandlung		

Stellungnanmen

Als Pächter der Gartenanlage Hufe V, Gehlsdorf e.V., Anlage Toitenwinkel Lindenallee machen wir auf folgende Tatsachen aufmerksam und tragen in der Auslegung zum B-Plan Verfahren Nr.14 WA 155 Dorf Toitenwinkel wie folgt vor:

- Seit ca. 33 Jahren werden die Gärten durch Pacht genutzt; der jetzige Eigentümer erwarb während des B-Plan Verfahrens die Grundstücke als Gartenland, uns wurde das Land nicht angeboten
- Organisatorisch gehören die Gärten zum o.g. Verein, eine Einstufung als Splittergärten kann nicht nachvollzogen werden
- Unsere Gärten sollen nun als Ausgleichsflächen für die Bebauung WA 9 dienen. Wir sind gegen diese Maßnahme aus folgenden Gründen:
 - -die Gärten sollen weiterhin als Erholungs-und Freizeitareal für uns Pächter erhalten bleiben
 - -der durch den B-Plan mögliche Rückbau (Entsiegelung nach Raute 7) der Gärten ist ein zusätzlicher Einschnitt in die Natur und führt zu Unverständnis, da bereits die Bebauung des WA 9 einen unverhältnismäßigen Eingriff in Natur, Landschaft und Artenschutz darstellt
 - -es werden alte Baumbestände vernichtet
 - -es werden gewohnte Lebensräume vieler Vogelarten und anderer Tiere, wie z.B. vom Aussterben bedrohter Laubfrösche und Fledermäuse vernichtet
- Wir sind auch deswegen gegen die Bebauung WA 9, weil wir die Interessen der Dorfbewohner zum Erhalt der einzigen grünen Freifläche im Dorfkern unterstützen
- Wir gehen ebenfalls mit den Interessen der Dorfbewohner konform und unterstützen den Erhalt der Dorfstrukturen, wobei eine neue Zufahrtsstraße vom Weidendamm hin zum Burgwall notwendig ist, um den Erholungswert im Dorf zu erhalten
- Wir setzen uns für die Sicherung von Leitungs-u. Wegerechten zugunsten unserer Gärten durch den Eigentümer ein. Entgegen Ihrer Auffassung sind unsere Gärten erhaltungswürdig. Dies entspräche auch eher Ihrem Planungsziel, Sicherung und Erhaltung des Ortsbildes

Der Grundstückseigentümer hat den Pachtvertrag über die Gartennutzung gekündigt. Dies liegt außerhalb der Steuerungs- oder Zugriffsmöglichkeiten der Stadt. Die ehemalige Zuwegung von der Lindenallee steht wegen einer Lückenbebauung nicht mehr zur Verfügung. Die Kleingartennutzung der bisherigen Par-

zellen hat deshalb keine Zukunft; ein planerisches Festhalten daran wäre realitätsfern. Die Kleingartennutzung der bisherigen Parzellen wird deshalb nicht in den B-Plan aufgenommen. Ein Erfordernis für die Sicherung von Leitungs- und Wegerechten entfällt damit. Auf die weiteren Ausführungen zu dieser Abwägungsentscheidung in Pkt. 5 der Planbegründung wird verwiesen.

Die Festsetzung des WA 9 dient der Erschließung von Baulandreserven im Stadtgebiet und trägt der diesbezüglichen Nachfrage Rechnung. Der Bereich ist zzt. eine ungenutzte, weitgehend verwilderte Brachfläche, die fortlaufend für widerrechtliche Ablagerungen von Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und insoweit auch einen Konfliktherd im Ort darstellt. Die Ausweisung ergibt sich somit aus dem gesamtstädtischen Wohnbaulandbedarf und dem planungsrechtlichen Ordnungsbedürfnis.

Die Arten- und Biotoptypenerfassung hat ergeben, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Der darüber hinaus mit der Planung verbundene Eingriff in den Naturhaushalt (Biotopverlust) wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (TF 4.7).

In der Planbegründung ist dargelegt, dass das vorhandene Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme des Mehrverkehrs ist, der aus den Festsetzungen entsprechend dem 2. Planentwurf resultiert (Begründung Pkt. 3.5). Für eine zusätzliche Erschließungsstraße besteht kein Erfordernis. Die angeregte Trassierung durch die Toitenwinkler Wiesen ist deshalb auch wegen des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots nicht zulässig.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1).

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	"Dorf Toitenwinke	el"		
Behandlung der Bedenken und Anregun	nregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom 12.08.14	Posteingang 14.08.14	
Stollungnahman	Behandlung	12.00.14	14.00.14	
Stellungnahmen sh. Sammel-Stellungnahme A	Auf die Behandlung der mit der	Sammal Stallungnahma	A vergebreehten Anre	
Sil. Sammer-Stellunghamme A	gungen wird verwiesen (Blatt 1).		A vorgebrachten Anne-	
Platz für Individuelle Außerungen - ggt. Zusatzblatt Whe ne (1) in olen de moten er letter (Venlangen ung hinn für Men K. Minnann, Washell olen hinn nung) in hande signingen aus fung gaingen hongen word word with the later of the signing of the later of the lat	s.u.			

Hansestadt Rostock		Bebauungspla	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	nkel"		
	Behandlung der Bedenken und Anre	egungen aus der Beteiligung	zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr.	Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang	
40_2			13.08.14	14.08.14	
Stellungnah	men	Behandlung			
Mit meiner Familie bin ich Betroffene von beabsichtigten umfangreichen Baumaßnahmen		Die zusätzlich geplante Bebauung ist mit der bestehenden Verkehrserschließung			
die mit diesem Er			vereinbar; es werden keine Verkehrsmengen induziert, die ein Ausbauerfordern		

dass ich mit Beibehaltung des verkehrlichen ist Zustandes gegen eine weitere Bebauung mit den vorhandenen schmalen Straßen bin.

Als wir1996 das große Glück hatten in Toitenwinkel Dorf ein Baugrundstück zu erwerben, war schon damals die Verkehrssituation angespannt. Obwohl Tempo 30 in der Lindenallee und Schrittgeschwindigkeit in der verkehrsberuhigten Zone der Krummendorfer Straße vorgeschrieben ist, wurde und wird hier mit Tempo 50 km/h und mehr durchgerast. Wir mussten um unsere Enkelkinder und Haustiere bangen. Hinzu kam 1998 das neue Wohngebiet (vorher auch städtisches Gartenland) in der von Moltke Straße mit 25 Einfamilienhäusern, bei dem auch wie jetzt wieder das Verkehrsproblem nicht nach Fertigstellung der Wohnanlage entsprechend der Vorgabe gelöst war. Aus dieser Wohnanlage fuhren in Folge dessen etwa 50 Fahrzeuge, dazu die aus der Wohnanlage Hafenbahnweg und Durchgangsverkehr Richtung Gehlsdorf, mehr durchs Dorf .Obwohl das Tiefbauamt und INVESTOR PETTERS DIE VORGABE für eine Straßen Aufweitung

in Richtung Toitenwinkler - Allee zu sorgen hatten. Den damaligen Schriftverkehr mit dem Tiefbauamt und die Zusage von INVESTOR PETTERS in einem Zeitungsartikel füge ich als Anhang bei, Ich bin seit 20 Jahren Tierschützerin und nachdem hier etliche Tiere überfahren wurden, gründete ich mit Betroffenen aus dem Dorf eine Bürgerinitiative. Nach mehrjähriger massiver, gemeinsamer Initiative konnten konnten wir eine eine Aufweitung aus dem Petters Wohngebiet zur Toitenwinkler - Allee und die teilweise entwidmung des Toitenwinkler Weges eine Verkehrsberuhigung im Dorf erreichen.

Jetzt der Gegensatz:

Diese jahrlange Mühe und Arbeit soll nun durch eine massive nichtdörfliche Bebauung zu nichte gemacht werden . Insbesondere auf dem Burgwall sollen unter anderem auch Mehrfamilienhäuser, die nicht ins Dorf Bild passen, gebaut werden. Das reelle Ausmaß der Bauvorhaben liegt nach Einsicht von Architekt und Bau Ing. bei etwa 100 Wohnungen im gesamten Plangebiet. Dieser Umfang der Vorhaben führt möglicher Weise zu 4 mal mehr Verkehr durch das Dorf sollte es nach späterer Erfordernis zu einem Einbahnstraßen -Regelung kommen.

der Lindenallee begründen würden. Die Lindenallee hat die Qualität eines Wohnweges, der entspr. der RASt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für Anliegerstraßen mit Mischverkehr (Fußgänger/Kfz) für Verkehrsmengen bis zu 150 Kfz/h geeignet ist. Unter Berücksichtigung der Zusatzbebauung ist eine Gesamtbelegung deutlich unter 100 Kfz/h zu erwarten. Die Abgrenzung der Verkehrsflächenfestsetzung gestattet dabei (auch unter Berücksichtigung der zu erhaltenden Allee) die Errichtung einer zusätzlichen Ausweichstelle, wenn sich ein entsprechender Bedarf ergeben sollte. Die Tempo 30 - Zone trägt dabei den gemischten Nutzungsanforderungen von Fußgängern und Kfz Rechnung. Etwaige Verstöße gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit sind durch den B-Plan nicht steuerbar und werden durch diesen auch nicht ausgelöst.

Die Verkehrsverhältnisse im Abschnitt der Lindenallee vor HNr. 8c werden aufgrund der Einbahnlösung dieses Teilstück durch den B-Plan 14.WA.155 nicht berührt.

Die Vermutung von 100 zusätzlichen Wohnungen, die aufgrund des B-Plans 14.WA.155 entstehen könnten, ist unzutreffend und unbegründet. Die Angabe der WE-Zahlen ist entsprechend dem Rahmencharakter des Plans als ungefährer Wert zu verstehen. Er ergibt sich aus der Geometrie der zugelassenen überbaubaren Flächen (Baugrenzen), dem zugelassenen Maß der Nutzung sowie der vorgesehenen Erschließungssituation. Er berücksichtigt ein durchschnittliches Bauprogramm im Einfamilienhausbau bzw. im Falle der Errichtung von Mehrfamilienhäusern (WA 1 - 4, 6) marktübliche Wohnungsgrößen und Gebäudetiefen, die eine angemessene Belichtung/Belüftung der Wohnräume erlauben. Ein Korrekturbedarf zur prognostizierten Wohnungszahl ergibt sich allerdings, weil im Baugebiet WA 19 entgegen der ursprünglichen Ausbauabsicht des dortigen Fitnessstudios nach den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung nunmehr von einer Wohnbebauung auszugehen ist.

Hansestadt Rostock			n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	"Dorf Toitenwinkel" jungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Bürger 40 3	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang 14.08.14
Stellungnahmen	Behandlung		
Gesonderte Anbindung des Burgwalls durch eine Erschließungsstraße aus Richtung Weidendamm. (Der Pappelweg bietet sich an etwa 300 m) ZIEL: Auch neben Entlastung der Bewohner , der Schutz der Haus und Wildtiere . Das Dorf wird in seinem jetzigen Bestand von vielen Spaziergängern, Hundehaltern , Pferdebesitzern , Reiten und führen der Tiere durch das Dorf genutzt, aber auch Bürger aus dem Neubau Gebiet ,aus den Pflegeheimen (mit Rollstuhl oder Rollator) Schul und Kindergartenkinder , Friedhofs und Kirchenbesucher und auch unsere Nachkommen möchten noch etwas von dieser noch intakten Natur und landschaftlichen Idylle genießen. Als Mitglied der Kirchengemeinde Toitenwinkel und direkte Nachbarin von Kirche und Friedhof kann ich viele Besucher von außerhalb täglich beobachten, die ihre lieben auf dem Friedhof besuchen. Sie haben sich diese noch idyllische Fleckchen ausgesucht mit noch relativ verträglichem Verkehr, dörflichen Anlagen , denkmalgeschützter Kirche und Baumalleen. Gerade auf Trauergäste und Friedhofsbesuche , sowie Hochzeits und Veranstaltungsbesucher würde der zu nehmende Verkehr pietätslos wirken.	Ebenfalls nach den Ergebnisse dass eine Bebauung des ehem. Maximalannahme darstellt. Dies bleiben. Eine neuerliche Bewe möglichkeiten anhand der o.a. Wohnungsgrößen für M-V (WGZ 66 WE. Die Darstellung hierzu berichtigt. Ein Korrekturbedarf daraus jedoch nicht abzuleiten, handenen Verkehrsanlagen an i Erwägung einer weiteren Verke als notwendige Planauswirkung einer zweiten Anbindung führt Kostenaufwand unvertretbar waßenneubaus bedeutet zudem, haushalt der Wiesenflächen zu naturschutzrechtlichen Vermeidieiner ausreichenden Verkehrsestehende Verkehrssystem ohne erreicht werden (§ 15 (1) BNatScholen bedeutet werden (§ 15 (1) BNatScholen zu harregungen werden teilweiten werden teilweiten bestehende versehrsestellen bedeutet zudem, haushalt der Wiesenflächen zu naturschutzrechtlichen Vermeidiener ausreichenden Verkehrsestehende Verkehrssystem ohne erreicht werden (§ 15 (1) BNatScholen zu naturschutzrechtlichen Verkehrsestehende Verkehrssystem ohne erreicht werden (§ 15 (1) BNatScholen zu nach werden (§ 15 (1) BNatScholen zu nach werden teilweiten	Gutshofes mit MFH soll aber weiterhin Brung der im B-Plan Bewertungskriterien in Z 2011) ergibt einen nin der Planbegründufür das bestandsorie weil weiterhin nicht ihre Leistungsfähigke ehrsanbindung des Dig ist deshalb unbegrim Weiteren dazu, däre. Die Unbegründe dass damit verbund vischen Weidendamrungsgebotes unzuläs rschließung des Plane Beeinträchtigungen chG).	eher einen Planfall i.S. ein Bestandteil der WE-Prognos zugelassenen Bebauung und anhand von durchschmöglichen Zuwachs von 32 ung (3.5) wird entsprecher erkennbar ist, dass die voritsgrenze stoßen sollten. Dorfes an den Weidendam ündet. Die Unbegründethet dass ein damit verbunden etheit des angeregten Stran und Dorflage wegen desig wären. Denn der Zweingebietes kann über das bin von Natur und Landschaft.
Friedhof heißt "" Ruhe und Frieden"			
Die Belange der Kirche sollten gewahrt werden!			
Zum Schluss möchte ich noch auf die Schreiben vom Tierschutzverein Rostock e. v. vom 20.06.2011 und vom 16.07.2014 verweisen , zu deren Inhalten ich mich ausdrücklich bekenne. Für meine zwanzigjährige intensive Tätigkeit beim Tierschutz bin ich mit der Ehrenurkunde der Hansestadt Rostock von der Bürgerschaftspräsidäntin Frau Jens: ausgezeichnet worden.			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan N		
Behandlung der Bedenken und Anregun	gen aus der Beteiligung zum	,, -	•
Lfd. Nr. Bürger 41.1	Postausgang	Schreiben vom 05.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz für individuelle Äußerungen → ggf. Zusatzblatt. Die Friedungsbruche und die Sieher der Liender und Jergenüllichen, die Vour Vereit "Friedungen Gebruch der Vereit "Friedungen Gebruch der Vereit "Friedungen Friedungen Gebruch der Liebergerungen Toitenstuken in Friedungen Stellen eine erhöhtige Berry — Liebergerung der Vour und Legenspront bit für die staten Schapen der "Drif fartunsinket" Mit freundlichen Grüßen und der Mitführeres der Urafendungen.	(Planbegründung Pkt. 4.1.2.1, 5) Wohnnutzung in Anwendung der sit 18005. Der OW für Allg. Wohnge auch Parkanlagen. Teilflächen al Lindenallee (HNr. 6 – 8d) sind hier werden deshalb Vorkehrunge gen der DIN 4109 festgesetzt (Te Grundstücke durch eine straßense erheblich bewertet. Für die Annalkeine Veranlassung. Bzgl. einer möglichen Gefährdung	unterlagen wurde eine Prüfung der Verkehrslärmimmissionen dung Pkt. 4.1.2.1, 5). Beurteilungsmaßstab ist dabei der Sch g in Anwendung der schalltechnischen Orientierungswerte (OW) oW für Allg. Wohngebiete gilt dabei gleichermaßen für Friedhenlagen. Teilflächen an der Krummendorfer Straße (Südseite) u (HNr. 6 – 8d) sind von Orientierungswert-Überschreitungen bei deshalb Vorkehrungen zum Lärmschutz entsprechend den Anfolgen 4109 festgesetzt (Teil B Nr. 2.5). Die Beeinträchtigung der betreit durch eine straßenseitige OW-Überschreitung wird insgesamt abwertet. Für die Annahme einer Gefährdung der Friedhofsruhe assung.	
	ter") wurde insb. gegenüber der et Landeskirchenamt der evluth. Kir Die Krummendorfer Straße ist als ist es, den Bedürfnissen des Verk brauch). Dazu gehört neben dem I Trauer- und Hochzeitsgesellschaf schließungsverkehr zu/von den V Verkehr wie Liefer- und Baufahr: Straße ist ausreichend für ca. 15 zugelassenen zusätzlichen Wohnt Prüfung des Verkehrsaufkommen gebnis. Der bestehende Ausbau nem durch Flachbord abgegrenzt des Zeichens 325 "Spielstraße" (S ger und Kfz) dienen der Vorbeugu zung durch die Schüler sowie d Rechnung. Die Festsetzung der Raum für einen durchgängig im Krummendorfer Straße, soweit sich hergesehene Entwicklungen ein Er	v. Kirchengemeinde Rosto che in Norddeutschland Stöffentliche Verkehrsfläche ehrs zu dienen (bestimmusußgängerverkehr der Kindten auf der Krummendorf Vohngrundstücken im Ortzeuge. Die Leistungsfähig Kfz/h und kann den Moebauung gefahrlos bewäl saufgrund der Anregung der Krummendorfer Straßen Gehweg und die verke Schrittgeschwindigkeit, Gleing von Verkehrsgefährdur urch Trauer- und Hochze Verkehrsfläche lässt darügegen den o.a. Prüfesche in Verkehrsfläche sein ver Verkehrsfläche den von Verkehrsfläche lässt darügegen den o.a. Prüfesche verkehrsfläche ver Verk	ck-Toitenwinkel und dem tellung genommen. The gewidmet. Ihre Aufgabe ungsgemäßer Gemeingeder und dem Verkehr von der Str. vorrangig der Eraber auch gewerblicher gkeit der Krummendorfer lehrverkehr aufgrund der lehrverkehr aufgrund der letigen. Auch eine erneute ergibt kein anderes Ere im Mischprinzip mit eiehrsrechtliche Anordnung ichberechtigung Fußgänngen und tragen der Nuteitsgesellschaften bereits über hinaus ausreichend en Fahrbahnausbau der

		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregun	gen aus der Beteiligung zum	. "	
Lfd. Nr. Bürger 41.2	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Unterstützung der Bürgerinitiative Toitenwinkel-Dorf Sehr geehrte Damen und Herren, als Mitglied der Kirchengemeinde Toltenwinkel und seit Juni 2006 Nutzer einer Grabstätte für meine verstorbene Ehefrau auf dem Friedhof Rostock-Toitenwinkel unterstütze ich nachdrücklich die von der Bürgerinitiative formulierten Forderungen für eine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren Nr.14 WA. 155 "Dorf Toitenwinkel". Der gegenwärtige dörfliche Charakter des Ortsbildes mit denkmalgeschützter Kirche, gepflegter Natur, geringer Lärm- und Verkehrsstörung veranlassten mich 2006 als Bewohner der Hohe Düne Nr. 21, den Ortsteil Toitenwinkel-Dorf für meine religiöse Betätigung und für die Nutzung einer Familiengrabstätte zu beantragen und in der Gemeine zu wirken. Nunmehr sehe ich in einer massiven und dem bisherigen dörflichen Charakter widersprechenden Bebauung eine unvertretbare Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner und eine übermäßige Einwirkung auf die Ruhe und Sicherheit im Friedhofsbereich und in der anliegenden Kirche. Eine angepasste Bebauung It. Forderung der Bürgerinitiative kann dafür meines Erachtens die einzige vernünftige und demokratische Lösung sein. Eine gesonderte Zufahrtsstraße für das Wohlergehen "Burgwall" wäre eine mögliche Lösung.	In der Planbegründung ist dargele vernünftigerweise zu erwartenden Zu der aufgrund des B-Plans zus mengenentwicklung erfolgte aufgrund der bisherigen Abschaften auch der bisherigen Abschaften auch der bisherigen Abschaften auch der bisherigen Abschaften der bisherigen Abschaften auch der bisherigen Abschaften bar. Der Beurteilung zur Aufnahmefähl die Straßenentwurfsrichtlinie RAS gründet. Der Gegenüberstellung samtverkehrsaufkommen (Pkt. 3. die Annahme einer erheblichen Betraugrunde liegt, berücksichtigt die zierten Zulassung von Ergänzung wurf (28.05.2014) ausgeführte Fwird im Vergleich der unterschiedeutlich. (vgl. Protokol zu 2012/ersten Planfassung nach Bürge sprünglich bis zu 90 WE) Dies ist v. 26.04.2012 nachvollziehbar, w skizzenhaft dargestellt sind. Die Anregungen werden teilweis Auf die Behandlung der mit der gungen wird verwiesen (Blatt 1).	Verkehrsbewegungen ätzlich zu erwartenden rund vielfacher Bedenk hätzung bzw. Prognosentwicklung und die absorberenden igkeit liegen vergleichber 06 zugrunde. Die Avon Ist-Verkehr und der Forderungen der Bürgsbebauungen. Die im Ereduzierung des urspredlichen Planungsständ BV/3455: Halbierung der anregungen und mit zunächst anhand der Forderungen der Bürgständen Planungsständer Pkt. 4.1 untersender Pkt. 4.1 untersender Pkt. 4.1 untersender Pkt. 4.1 untersender Pkt. Sammel-Stellungnah	in Wohngebieten ausgehen. WE-Zahl und der Verkehrsten von Bürgern jeweils eine e. (vgl. Planbegründung, Pkt. zuleitende Verkehrsmengen-Verkehrsinfrastruktur vereinare Straßenquerschnitte und Annahmen sind insoweit beem insgesamt geringen Gemist zu entnehmen, dass für eranlassung besteht. abschließenden Planfassung gerinitiative nach einer redußegründungstext zum 2. Entünglichen Planungsumfangs de im Aufstellungsverfahren der WE-Zahl gegenüber der Zustimmung Ortsbeirat; urplanbegründung zum Entwurfschiedliche Konzeptvarianten

lansestadt Rostock omt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregun	gen aus der Beteiligung zum	2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 42	Postausgang	Schreiben vom 03.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz für individuelle Äußerungen → ggf. Zusatzblatt.			
Der dorftithe Charappe muss unbedingt	Die Erhaltung des dörflichen Ch Nutzungsart, das zulässige Maß Bauvorschriften berücksichtigt.		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan "Dorf Toitenwin			
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger 43.2_1	Postausgang	Schreiben vom 29.07.2014, 12.08.14	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
Jeh bin dafur dans, das Jubshofgeleinde bebaut wird aber hield auf Boshin der Einwohner von Tiotenweinhl. Der dort bauen will muß für alles gerade althen was Schaden verunsacht insbisonder die Strops en Linden allee und krummen derferstraße; oberbau vorhaben WAJ D vifteen innenbereich westlicher der Beinder Zu diesem Vorhaben habt ich eine Erage; Warum wurde durz Flache überhaupt zerhauft. Es int eine Ausgleich Fläche für dem im Krorf gewesenen Snielplate in der Krummen derferstraße: Der wurde bei ella die ach in brortplate für Eigenheime frei zu behommen. Snielplate in der Krummen derferstraße: Der wurde bei ella die als ahn fnortplate für Eigenheime frei zu behommen. Dam haben zur Flache WAJ als aus weigstelle behommen. Der Platzwinde auch gut an genommen zum Furshalbspielen Er werde auch gut an genommen zum Furshalbspielen Er war alles zoweit gut bis 2 oort das geleinete verhauft wurde zund ab, Irrilplach nich mehr genust werden elurfte die Flache wurde vom dem Eigenhimmer nie zuwer gehalten ober Flache haben eine Anwehner zauber gehalten und gefagt. Und hoch eins nach 14 Jahren zeusten wir unserne ofnbaue Vernechtell wo wir unserne ofnbaue Tferde untergebracht halten, abreinen preid der Eigenhumer	Als Planungsgrundlag dem Bereich WA 9 be zung eines Spielplatze Auch kann eine rech Entscheidungsgrund fü Die Anregungen werd Auf die Behandlung o	e sind die aktuell bestehenden achtlich. Danach besteht keine Nes oder eine anders geartete öffertswidrige Überbauung fremder ür Festsetzungen des B-Plans die den teilweise berücksichtigt. Ier mit der Sammel-Stellungna gebrachten Anregungen wird ver	Eigentumsverhältnisse an Möglichkeit für die Festset- ntliche Freifläche. Grundstücksteile nicht als enen. hme A und der Sammel -		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anre	gungen aus der Beteilig	gung zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 43.2_2	Postausgang	Schreiben vom 29.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Das ist dan schlimste was um damit angetan wurdt Wir wohnen solven über 50 Jahren in Tiotenwinkel es ist sehr bescheinend John bin dafür deus die Floche nicht behaut wird und die Jemeinde Jiotenwinkel wurder zumich getahen werden zollek, um wirder genuht wird als Snielplahs. Forsden Sie bitte raach wo die Unterlagen van dieser Flache geblieben sin cheine Intresse istgreps			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft "Dorf Toitenwinkel"				
Behandlung der Bedenken und Anregui	ngen aus der Beteiligung zu	**		
Lfd. Nr. Bürger 44; 45	Postausgang	Schreiben vom 04., 11.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
sh. Sammel-Stellungnahme A sh. Sammel-Stellungnahme B	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und der Sams Stellungnahme B vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1 - 6). Die Behandlung dieser Stellungnahme gilt auch für den Mitunterzeichner (Reg 45). (s.a. Reg. – Nr. 105)			
	(3.d. Neg. 141. 103)			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	1		ebauungsplan Nr. 14.WA.155 Porf Toitenwinkel"	
	en und Anregungen aus der Beteili			
Lfd. Nr. Bürger 46; 47	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
·	Die Anregungen (Auf Auf die Behandlung d gungen wird verwiesen	gabe WA 9) werden nicht be ler mit der Sammel-Stellung n (Blatt 2 - 6).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		n Nr. 14.WA.155 nkel"			
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf						
Lfd. Nr. Bürger 48.	Postausgang	Schreiben vom 10., 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014			
Stellungnahmen	Behandlung					
Stellungnahme A sh. Sammel-Stellungnahme B	Die Anregungen werd Auf die Behandlung de	en teilweise berücksichtigt. r mit der Sammel-Stellungn ebrachten Anregungen wird von	ahme A und mit der Sammel-			

Hansestadt Rosto	ock vicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N	
7 and Tai Otaatonen	Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zu	. "	<u>/</u> 1
Lfd. Nr. 49	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 29.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
		Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).		me A vorgebrachten Anre-
, bei Gus schuige	ingen -> ggf. Zusatzblatt. Pelle Berbanung möglich Aler Vertraben: Zusatzblacke unbedrings hie bis! Les + Siludung + Spifetraft ung Winder bebering him	Für die geforderte Zusatzstraße handlung der Sammel-Stellungr Jugendliche (Verein "Fischkutte kommen vereinbar. Die Krummendorfer Straße ist al ist es, den Bedürfnissen des Ve brauch). Dazu gehört neben der von Trauer- und Hochzeitsge zu/von den Wohngrundstücken und Baufahrzeuge. Die Leistur chend für ca. 150 Kfz/h und kar sätzlichen Wohnbebauung gefa Verkehrsaufkommens aufgrund bestehende Ausbau der Krumr Flachbord abgegrenzten Gehwichens 325 "Spielstraße" (Schritte Kfz) dienen der Vorbeugung vor durch die Schüler bereits Rechrüber hinaus ausreichend Raum ren Fahrbahnausbau, soweit sich hergesehene Entwicklungen ein Die Anregungen werden teilwer Auf die Behandlung der mit der Stellungnahme B vorgebrachte	nahme A). Die Straßenber") ist mit dem planbed er") ist mit dem planbed er") ist mit dem planbed er ") ist mit dem planbed er ") ist mit dem planbed er kehrs zu dienen (bestimm Fußgängerverkehr der esellschaften vorrangig im Ort aber auch gewengsfähigkeit der Krummen den Mehrverkehr aufgahrlos bewältigen. Auch der Anregung ergibt kenendorfer Straße im Miseg und die verkehrsrech geschwindigkeit, Gleichbon Verkehrsgefährdungen Die Festsetzung der einen durchgängig ich entgegen den o.a. Preffordernis ergeben solleise berücksichtigt.	enutzung durch Kinder und lingten Gesamtverkehrsaufche gewidmet. Ihre Aufgabe mungsgemäßer Gemeinger Kinder sowie dem Verkehr der Erschließungsverkehr belicher Verkehr wie Lieferendorfer Straße ist ausreigrund der zugelassenen zueine erneute Prüfung des ein anderes Ergebnis. Der schprinzip mit einem durch htliche Anordnung des Zeiterechtigung Fußgänger und en und tragen der Nutzung er Verkehrsfläche lässt darm Gegenverkehr benutzbaüfergebnissen durch unvorte.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtsc	nsestadt Rostock t für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke		
	edenken und Anregungen aus der Beteilig		
Lfd. Nr. Bürger 50	Postausgang 10.07.2014	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang
Stellungnahmen	Behandlung		
Stellungnahmen sh. Sammel-Stellungnahme B	Behandlung Die Anregungen (Aufg	gabe WA 9) werden nicht be er mit der Sammel-Stellung	rücksichtigt. nahme B vorgebrachten Anre-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteiligung zu		
Lfd. Nr. Bürger 51	Postausgang	Schreiben vom 03., 13.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Plate for individuelle Außerungen -> ggf. Zusatzblatt. I'm Weteres ProNeur Isl das solem jetzt userlastete Riem - Wasseras (auf system - Bet et men weteren graft Hallsen Westere, et des Bodons June Besamung et habit sind surs Ristillo et my Tolla aus ja (182). Mit termiliehen Pentan	Der B-Plan schafft grundsätzlich der Regenwasservorflut. Die Baugebiete WA 1 – 6 auf die mit einem neuen RW-Kanalnet genweg) angeschlossen. Das Bangeschlossen werden; die Ansstelle in die Vorflut. In der Erschließungsplanung is weils eine ausreichende Drosse begründung Pkt. 3.6.3). Befürct seranlage für die bestehende Betweisen bestehende Betweisen werden bestehende Betweisen bestehende Betweisen. Die Anregungen werden teilweisen die Behandlung der mit der Stellungnahme B vorgebrachte	lie sich die Neubebauung z direkt an die Vorflut (daugebiet WA 9 soll an deschlussstelle liegt in unm t dabei über geeignete blung der Einleitmengen zehtungen über den Funkt bebauung sind deshalb unk eise berücksichtigt.	g i.W. konzentriert werden offener Graben Marienrogen bestehenden RW-Kanal nittelbarer Nähe zur Einleit-Rückhaltevorkehrungen jezu gewährleisten (sh. Planionsausfall der Regenwasbegründet.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger 52	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
sh. Sammel-Stellungnahme B	Auf die Behandlung de	egungen (Aufgabe WA 9) werden nicht berücksichtigt. Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme B vorgebrach wird verwiesen (Blatt 2 - 6).			

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lid. Nr. Bürger Schreiben vom 29,07,2014, 11,08,14 Stellungnahmen Platz für individualle Außerungen - 9 get Zusatzbatt Weiter Bedeutung bird 7, Diese Flacke als ungenutzte, weitgehend verwinderte Brachfläche, die fortalusfend für widerrechtliche Ablagerungen von Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und insoweit auch einer Konfliktherd im Ort darstellt. Die Ausweisung wird wg. des gesamtstädtischer Wohnbaulandbedarfs und des planungsrechtlichen Ordnungsbedürfnisses beibehal ten. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Sammel-Stellungnahme B vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1 - 6).	Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	r. 14.WA.155
Efd. Nr. Bürger Stellungnahmen Behandlung Die Festsetzung des WA 9 dient der Erschließung von Baulandreserven im Stadtgebiet und trägt der diesbezüglichen Nachfrage Rechnung. Der Bereich ist zzt. eine ungenutzte, weitgehend verwilderte Brachfläche, die fortlaufend für widerrechtliche Ablagerungen von Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und insoweit auch einer Konfliktherd im Ort darstellt. Die Ausweisung wird wg. des gesamtstädtischer Wohnbaulandbedarfs und des planungsrechtlichen Ordnungsbedürfnisses beibehalten. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Sammel-	Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	"Dorf Toitenwinkel"		
Stellungnahmen Behandlung Die Festsetzung des WA 9 dient der Erschließung von Baulandreserven im Stadtgebiet und trägt der diesbezüglichen Nachfrage Rechnung. Der Bereich ist zzt. eine ungenutzte, weitgehend verwilderte Brachfläche, die fortlaufend für widerrechtliche Ablagerungen von Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und insoweit auch einer Konfliktherd im Ort darstellt. Die Ausweisung wird wg. des gesamtstädtischer Wohnbaulandbedarfs und des planungsrechtlichen Ordnungsbedürfnisses beibehalten. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Sammel-	Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zur	m 2. Entwurf	
Behandlung Platz für individuelle Außerungen → ggf. Zusatzblatt. Die Festsetzung des WA 9 dient der Erschließung von Baulandreserven im Stadtgebiet und trägt der diesbezüglichen Nachfrage Rechnung. Der Bereich ist zzt. eine ungenutzte, weitgehend verwilderte Brachfläche, die fortlaufend für widerrechtliche Ablagerungen von Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und insoweit auch einer Konfliktherd im Ort darstellt. Die Ausweisung wird wg. des gesamtstädtischer Wohnbaulandbedarfs und des planungsrechtlichen Ordnungsbedürfnisses beibehalten. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Sammel-		Postausgang		
Die Festsetzung des WA 9 dient der Erschließung von Baulandreserven im Stadtgebiet und trägt der diesbezüglichen Nachfrage Rechnung. Der Bereich ist zzt. eine ungenutzte, weitgehend verwilderte Brachfläche, die fortlaufend für widerrechtliche Ablagerungen von Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und insoweit auch einer Konfliktherd im Ort darstellt. Die Ausweisung wird wg. des gesamtstädtischer Wohnbaulandbedarfs und des planungsrechtlichen Ordnungsbedürfnisses beibehalten. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Sammel-			29.07.2014, 11.08.14	14.08.2014
biet und trägt der diesbezüglichen Nachfrage Rechnung. Der Bereich ist zzt. eine ungenutzte, weitgehend verwilderte Brachfläche, die fortlaufend für widerrechtliche Ablagerungen von Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und insoweit auch einer Konfliktherd im Ort darstellt. Die Ausweisung wird wg. des gesamtstädtischer Wohnbaulandbedarfs und des planungsrechtlichen Ordnungsbedürfnisses beibehalten. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Sammel-		ů.		
	Keine Bebounny WAG, Diese Flacke als	biet und trägt der diesbezüglich ungenutzte, weitgehend verwilde Ablagerungen von Grün- und G Konfliktherd im Ort darstellt. D Wohnbaulandbedarfs und des platen. Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit der	en Nachfrage Rechnungerte Brachfläche, die for Sehölzschnitt benutzt wir die Ausweisung wird vollanungsrechtlichen Ordneise berücksichtigt. Sammel-Stellungnahn	g. Der Bereich ist zzt. eine tlaufend für widerrechtliche d und insoweit auch einen vg. des gesamtstädtischen ungsbedürfnisses beibehalme A und mit der Sammel-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregui	ngen aus der Beteiligung zur	**	
Lfd. Nr. Bürger 54	Postausgang	Schreiben vom 29.07.2014, 12.08.14	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz für individuelle Äußerungen ggt. Zusatzblatt. Es ist micht nachvord Brichbar, Last man billigened in Varid neuml die Allgung plagt an den Kastlin für briodie Incertifi ausen zu belletzung. (Sidie Stragensan)	Eine Kostenbeteiligung der Allgem Die auf der Grundlage des B-Pla der Grundlage von Erschließungsv. Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit der Stellungnahme B vorgebrachter	ns notwendigen Erschließ verträgen auf private Inves eise berücksichtigt. r Sammel-Stellungnahm	ßungsmaßnahmen sollen auf storen übertragen werden. me A und mit der Sammel-

Hansestadt Rostock		Bebauungspla	n Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr.	Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
55.2			03.08.2014	14.08.2014
Stellungnah	nmen	Behandlung		

Stellungnammen

Bemerkungen zum

2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel".

Ziel und Zweck, so heißt es im B-Plan, ist die Beseitigung eines " städtebaulichen Missstandes" auf dem Burgwall und der ehemaligen Gutsanlage. Deshalb Umstrukturierung zu einem Wohngebiet.

Frage: Gibt es in Rostock zu wenig Wohnraum? Und muss ausgerechnet ein verkehrsmäßig ungenügend angebundenes Areal bebaut werden um einen "städtebaulichen Missstand" zu beseitigen?

Des weiteren sollen Wiesen und Ackerflächen aufgewertet werden, zum Beispiel Baumbepflanzung Planstraße A, Anpflanzung Planweg D, Teichsanierung usw. Durch wen?

Unter 3.5 Verkehrserschließung wird davon ausgegangen, auf der Grundlage einer Verkehrszählung von 2009, wie der Verkehr nach Abschluss der Bauarbeiten sein wird. Verkehrszählung 5 Jahre, aussagekräftig genug?

Während der Bauphase werden die Krummendorfer Straße (im Begegnungsfall wird der Bürgersteig zur Fahrbahn, weist jetzt schon einige Dellen auf) die Lindenallee und der Marienroggenweg durch schwere Baufahrzeuge, nach meiner Überzeugung, über Gebühr belastet.

In der Lindenallee ist nicht nur der Begegnungsfall größerer Fahrzeuge schwierig, sondern auch die Nutzung als zukünftiger Schulweg, sowie für Kinderwagen und Rollstühle nicht zumutbar.

Als Einkaufsmöglichkeit wird auf das TEZ (Toitenwinkler Einkaufszentrum) verwiesen. Diesen Namen wird es schon seit Jahren nicht mehr gerecht.

Ich bin 82 Jahre alt und kann mir nicht sicher sein, falls es dazu kommt, die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes noch zu erleben. Trotzdem war es mir wichtig, meine Gedanken dazu zu äußern.

Im Stadtgebiet besteht eine erhebliche Nachfrage nach Wohnbauland. Die Ausweisung der ehem. Gutsanlage als Wohngebiet ergibt sich damit sowohl aus dem gesamtstädtischen Wohnbaulandbedarf wie auch dem planungsrechtlichen Neuordnungsbedürfnis. Eine ungenügende verkehrliche Anbindung des Bereichs wird nicht bestätigt - vgl. Pkt.

3.5 der Planbegründung.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen und Anpflanzungen sowie die Durchführung der Teichsanierung wird p. Vertrag privaten Erschließungsträgern übertragen.

An der Krummendorfer Straße werden regelmäßig Zählungen vorgenommen. Die Angaben der Planbegründung wurden überprüft und sind i.S. der Planaussage unverändert aktuell (Zählung 2015: 540 Kfz/d, 46 Kfz in der Spitzenstunde).

Der zu erwartende Bauverkehr kann grundsätzlich zu temporären Beeinträchtigungen führen. Er stellt jedoch keinen durch den Bebauungsplan bewirkten dauerhaften Nachteil dar, sondern reduziert sich mit dem fortschreitenden Vollzug des Bebauungsplans und endet mit der Planverwirklichung. Der Umfang und die Organisation des Bauverkehrs ist nicht Gegenstand des B-Plans, sondern wird erst mit der Beantragung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen beurteilbar. In diesem Zusammenhang erfolgt die behördliche Abstimmung und Genehmigung - bei Erfordernis mit Nebenbestimmungen z.B. über Verkehrszeiten, Tonnage o.ä.

Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die sich aus der Realisierung eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Begrenzung nicht zu den Konflikten, die der Bebauungsplan selbst lösen muss und kann (BVerwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördliche Abstimmung des Bauverkehrs stellt gegenüber der Bauleitplanung einen selbständigen Akt dar, in dessen Rahmen auch die Belange der Betroffenen berücksichtigt werden.

Der Hinweis auf das TEZ in der Planbegründung ist überholt und wird durch Darstellung der bestehenden Versorgungssituation aktualisiert. Für eine Nahversorgungseinrichtung innerhalb der Dorflage fehlt es jedoch an einer ausreichenden Einwohnerkonzentration, um das für eine Ansiedlung erforderliche Kundenpotenzial darzustellen. Zur Gewährleistung der Nahversorgung muss deshalb weiterhin auf die nahegelegenen Einrichtungen in der Plattenbausiedlung Toitenwinkel verwiesen werden.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Sammel-Stellungnahme B vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1 - 6).

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaf	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 56	Postausgang Schreiben vom 29.07.2014 Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung		
sh. Sammel-Stellungnahme A	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.		
sh. Sammel-Stellungnahme B	Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Sami Stellungnahme B vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1 - 6).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155	
	Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 57	Postausgang	Schreiben vom 30.07.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	_	•	
sh. Sammel-Stellungnahme A	Die Anregungen werd	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.		
sh. Sammel-Stellungnahme B		Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A und mit der Samm Stellungnahme B vorgebrachten Anregungen wird verwiesen (Blatt 1 - 6).		

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	"Dorf Toitenwinkel"			
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang	
58		11.08.2014	14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Platz für individuelle Außerungen > ggf. Zusatzblatt Leine Bebauerg der WAJ Siche Geson abetes Schreißen zu wer bezein Einschorten	Die Festsetzung des WA 9 dient biet und trägt der diesbezüglich ungenutzte, weitgehend verwilde Ablagerungen von Grün- und G Konfliktherd im Ort darstellt. D Wohnbaulandbedarfs und des pl ten. Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit der Stellungnahme B vorgebrachter	en Nachfrage Rechnung erte Brachfläche, die for sehölzschnitt benutzt wir die Ausweisung wird w lanungsrechtlichen Ordni eise berücksichtigt. Sammel-Stellungnahm	g. Der Bereich ist zzt. eine tlaufend für widerrechtliche d und insoweit auch einen vg. des gesamtstädtischen ungsbedürfnisses beibehalme A und mit der Sammel-	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	L D	Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregu			Destainment
Lfd. Nr. Bürger 59	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung	•	•
Platz for individuelle Außerungen > ggl. Zusatzblatt. Solve Agonichiles Schreiber Ben W. 7. 4 mm 200 200 10 17 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	Auf die Behandlung der mit der Stellungnahme B vorgebrachte		

Hansestadt	Rostock		Bebauungspla	n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr.	Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
58; 59_1	-		12.08.2014	14.08.2014
Stellungnah	men	Behandlung		

ten.

Stellungnahmen

In der Auslegung zum B-Planverfahren 14. WA. 155 "Dorf Toitenwinkel" machen wir Einwendungen geltend. Die anliegenden Schreiben vom 14.03.2007 und 30.05.2011 sollen für die Auslegung ferner gelten. Zusätzlich schließen wir uns den Schreiben der Bürgerinitiative "Mensch, Natur, Umwelt"/"Dorfkern"/"Toitenwinkel-Dorf" (weiter BI) an die entsprechenden Ämter oder an den Oberbürgermeister an. Diese sollen ebenfalls für uns in der Auslegung gelten. Das sind insbesondere die Schreiben vom 11.9.2006, 22.11.2007, 26.112008, 16.7.2010, 20.04.2011, 28.05.2011, 30.05.2011, 17.06.2011 inclusive Unterschriften, die auch für die Auslegung gelten, 3.04.2012, 13.03.2012 an die Abt. Verkehrsplanung, 13.03.2012 an Verkehrsbauund Verkehrsanlag., 5.09.2012, die Mappe der BI "Kein Baurecht für die Bebauung des Ortskerns" aus 2002, inclusive Unterschriften, die Mappe mit 180 Unterschriften "Als Anwohner von Toitenwinkel-Dorf oder Besucher fordern wir die Nichtbebauung des Dorfkerns (Flurstück 33/35)und die Erhaltung des dörflichen Charakters" 2008-2010 und das letzte Schreiben der BI vom 8.8.2014. Die Inhalte des Schreibens "Stimmen Sie dem B-plan Entwurf.......ist nicht auslegungsreil" und die Inhalte des Schreibens "Hinzu kommt weiteres Konfliktpotenzial aus dem neuen Plan", gerichtet an einzelne Fraktionen und Ausschüsse der Stadt, erstellt von BI sollen ebenfalls in der Auslegung gelten. Diese werden in Kopie beigelegt. Außerdem sollen die Einwendungen des Schreibens der Anwohner/Anrainer des WA 9 vom 11.08.2014 ebenfalls für uns gelten.

Keine Bebauung des WA 9, keine Erschließung und Errichtung der Planstraße D

- Keine 2 oder mehr Häuser entlang unseres Grundstücks, da weitere Benachteiligung gegenüber Nachbarn
- Keine neue Erschließungsstraße (noch dazu derart dimensioniert) für 4 Häuser neben unserem Grundstück , das ist nicht nur dafür unverhältnismäßig, sondern führt direkt zur Bildung eines Eckgrundstücks, dass wir in unserer damaligen Grundstücksentscheidung nie erwogen hätten und, dessen Neubildung Probleme von Abstandsflächen und weiteren derartigen Befindlichkeiten in den Planungen nicht geregelt wurden
- Keine Stellplätze neben unserem Grundstück, u.a. wegen zu hoher Lärmbelästigung, unsere Terrasse sowie der Schlafbereich befindet sich unmittelbar daneben
- Keine Mülltonnen neben unserem Grundstück, u.a. wegen der Geruchs-und Lärmbelästigung
- Die Bürgerschaft lehnte die Auslegung des 1. Entwurf ab, leider hat sich bezüglich der beanstandeten Bebauung nichts Wesentliches geändert

Die Festsetzung des WA 9 dient der Erschließung von Baulandreserven im Stadtgebiet und trägt der diesbezüglichen Nachfrage Rechnung. Der Bereich ist zzt. eine ungenutzte, weitgehend verwilderte Brachfläche, die fortlaufend für widerrechtliche Ablagerungen von Grün- und Gehölzschnitt benutzt wird und insoweit auch einen Konfliktherd im Ort darstellt. Die Ausweisung wird wg. des gesamtstädtischen Wohnbaulandbedarfs und des planungsrechtlichen Ordnungsbedürfnisses beibehal-

Auf die Freihaltung des Nachbargrundstücks besteht kein Anspruch (BVerwG U v. 18.09.2003 - 4 CN 3.02). Welcher Art eine Benachteiligung sein soll, die durch eine Bebauung des Nachbargrundstücks ausgelöst werden könnte, ist nicht ersichtlich. Weil und soweit der Eigentümer eines Grundstücks in dessen Ausnutzung öff.rechtlichen Beschränkungen unterworfen ist, kann er dessen Beachtung grundsätzlich auch auf dem Nachbargrundstück erwarten. Diesem Anspruch wird die auf dem Nachbargrundstück zugelassene Nutzungsart gerecht, das zugelassene Nutzungsmaß im WA 9 bleibt mit der GRZ 0.25 sogar geringfügig hinter der GRZ 0.3 m im WA 8 zurück.

Planweg D ist zur Erschließung des WA 9 notwendig und als planerische Lösungsmöglichkeit alternativlos, da weitere Zufahrtsmöglichkeiten in der Örtlichkeit nicht bestehen. Der Planweg D veranlasst keine Veränderungen an der Begrenzung des Flst. 33/7 (HNr. 52) und ruft deshalb keine veränderte Bemessung von Abstandsflächen hervor. Die Erwägungen zur seinerzeitigen Grundstücksbebauungen konnten nicht auf die Unveränderlichkeit des Nutzungszustands des fremden Nachbargrundstückes zurückgreifen. Soweit ein subjektives Bedürfnis zur Sicherung der Privatshäre besteht, das über die auch i.S. eines Sozialabstands einzuhaltende Mindestanforderung der LBauO hinausgeht, wäre dies auf dem Baugrundstück zu realisieren und ist dort auch ohne Weiteres möglich gewesen. Ein Anspruch auf bestimmte Nutzungen auf dem Nachbargrundstück kann aus dem subjektiven Schutzbedürfnis jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Der Planweg D erschließt das Baugebiet WA 9, das nach den zugelassenen Nutzungsparametern Platz für ca. 4 Einfamilienhäuser bietet. Eine über den Schutzanspruch in WA-Gebieten hinausgehende, störende Lärmbelastung aufgrund des Zuund Abgabgsverkehrs kann wegen des geringen Umfanges der im WA 9 zugelassenen Bebauung ohne weitere Prüfung verneint werden. Dies trifft ebenso für damit verbundene Parkstände zu. Zur Aufnahme von Parkständen für Besucherverkehr

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_2	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	<u> </u>	-	
 zur Erhaltung und Sicherung des Ortsbildes sollen keine Begehrlichkeiten zum Bauen in zweiter Reihe geweckt werden, um die spätere Auflösung der Dorfstruktur zu verhindern. Anderen Mitbewohnern stünde dann aus Gleichbehandlungsgründen auch solche Bebauung in Dorf zu, es erfolgt keine Erhaltung des Ortsbildes, der Verkehr wird unkontrolliert zunehmen, trotz bereits heutiger Überlastung des verkehrsberuhigten Bereiches am 	cher wird am Planweg D enroggenweg ist wegen o stände für den durch die v gen und regelmäßigen Au	des dort begrenzten Verkeh Wohnnutzung verursachten usstattung von Wohnsiedlur	· ·	
 Dorfeingang die Bürgerschaft hatte 2002, eine Innenbereichssatzung zur Bebauung der Außenbereichsinsel abgelehnt (siehe Niederschriften der Ausschüsse von 2002 und Beschluss 	Abstandsflächen sind in d über hinausgehendes Re		ir den B-Plan besteht kein dar-	
der Bürgerschaft) In dem neuen B-plan sollten nach Aussage des Bau-und Planungsamtes alle 2012	Mülltonnen sind nicht Bes	standteil der B-Plan-Festset	zungen.	
beschlossenen Änderungsanträge, also auch der Verzicht auf den WA 9, eingearbeitet sein, siehe hierzu Text der Beschlussvorlage: 2014/ BV/ 5409. Das erneut über den WA 9 2014 in der Bürgerschaft abgestimmt wurde, ist nur der Tatsache geschuldet, dass wir keine frühzeitige öffentliche Beteiligung nach §3 (1) bekamen und dieses Problem dort hätten bewältigen können. Wir konnten ferner keine Änderungen einbringen, das Verkehrsproblem wurde nur von uns vorgetragen, eine Erörterung fand nicht statt. Eine Erörterung mit anderen Ämtern oder TÖB, fand ebenfalls nicht statt. • Beachtung des Schreibens der Denkmalschutzbehörde vom , auch auf Grund einer bestehenden Dorfgestaltungskonzeption. Die Denkmalschutzbehörde weist die Stadtplanung auf die einzeilige Bebauung als wesentlichen Grundsatz der Dorfgestaltungskonzeption und darauf hin, dass durch die Bebauung des WA 9 und WA 15 eine Aufweichung, auch von historisch erhaltenen Freiflächen erfolgt. Die dorfbildprägende Angerfläche vor der Kirche	ßend; für "Begehrlichkeite den dabei bzgl. Baudichte tigt. Bzgl. der Dachneigur großzügigeren Regelungs Überlastung der Ortszufa ergebnisse nicht bestätigt	en" ist danach kein Raum me und –höhe nach Maßgabeng gestattet die introvertierte srahmen als an den Erschliehrt (Krummendorfer Straßejt und tritt ebensowenig durcht verfügt über die erforderlie	onstigen Baugebiete abschlie- iehr. Die Ortsbildbelange wer- de des Erforderlichen berücksich- e Lagesituation dabei einen eßungswegen des Dorfes. Eine) wird durch vorliegende Zähl- ch die prognostizierte Zusatzbe- chen Leistungsfähigkeitsreser-	
sollte erhalten bleiben Wir als auch die BI stellten seinerzeit beim Oberbürgermeister den Antrag, die Außenbereichsinsel im Dorfkern aus dem Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und aus dem Aufstellungsbeschluss herauszunehmen, da die Bürgerschaft schon einmal 2002	teiligung – s.o Die Belan		luss v. 14.05.14. Zur Bürgerbe- lurch Begrenzung des ursprüng- gt.	
beschlossen hatte, dort nicht zu bauen. Der OB erklärte, er wäre sensibilisiert. Man teilte uns	Die Planung ist mit den D	Die Planung ist mit den Denkmalbehörden einvernehmlich abgestimmt.		
mit, dass u.a. auf Grund der Flächengröße eine Änderung des FNP für das Anliegen nicht relevant sei. Und der Oberbürgermeister teilte mit, dass bezüglich des Bürgerschaftsbeschlusses aus 2002 kein Beschluss in Bezug auf das Grundstück gefasst wurde. Aber es sollten die Belange der betroffenen Bürger in der Ortslage mit entsprechendem Gewicht in den Entscheidungsprozess eingebracht werden-bis Jetzt wurde dies nicht getan; entgegen des Bürgerschaftsbeschlusses von 2002 war der WA 9 wieder ausgewiesen Drei Unterschriftensammlungen liegen dem Amt in der Sache vor: A) 2002 91 Bürger von Toitenwinkel-Dorf fordern die "Nichtbebauung des Dorfkerns	9 nur über eine Zufahrt zw 52 möglich ist. Für eine W besteht in der Örtlichkeit I	Die Baumfällung ist unvermeidbar, weil die Erschließung des Baulandpotenzials 9 nur über eine Zufahrt zwischen den Wohngrundstücken Marienroggenweg 51 52 möglich ist. Für eine Wegeführung unter Erhaltung aller Eschen-Stämmlinge besteht in der Örtlichkeit kein Raum. Die unt. Naturschutzbehörde hat deshalb in Aufstellungsverfahren ihre Zustimmung zu der Fällung in Aussicht gestellt.		
und die Erhaltung des dörflichen Charakters" B) 2011 138 Bürger aus TW-Dorf und 42 Besucher erneuerten bzw. gaben neu ihre Unterschrift C) 2011 154 Bürger aus Toitenwinkel-Dorf gaben ihre Stimme für die "Erhaltung des Dorfkerns durch Nichtbebauung" • Keine Fällung der Bäume und Hecken im WA 9, da Lebensraum für FFH-geschütze Der Planung liegt eine Erfassung des Arteninventa schutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zugrunde. Nachteilige A zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zustand der Populationen der angeführten geschützen geschlichen Prüfung zustand der Populationen geschlichen geschli			swirkungen auf den Erhaltungs-	
Fledermausarten und Laubfrösche, Vögel und andere angestammte Tiere. Hier wurden Laubfrösche im WA 9 festgestellt. (siehe auch Begründung zum Entwurf) 2014 sind Laubfrösche von uns und anderen Anwohnern festgestellt worden. Die unzweifelhaft auch				

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_3	Postausgang Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung			
heute existierenden Laubfrösche genießen den höchsten Schutz, da sie vom Aussterben bedroht und in der FFH-RL gelistet sind. 11 Eschen wurden in den B-planunterlagen am Eingang des Planweges D eingezeichnet. Bis auf eine müssen alle der Erschließung des WA 9 weichen, obwohl diese der Baumschutzsatzung der Stadt Rostock unterliegen. Es wurden schon im Dorf zwei über hundertjährige Pappeln gefällt. Alternativbebauungen für die 3-4 Häuser sind möglich, so siehe auch Vorschlag der Bürgerinitiative "Mensch "Natur, Umwelt". Auch entlang der bereits erschlossenen Lindenallee bestehen Möglichkeiten, die B-plan Grenze wird in den ursprünglichen Zustand	Der Alternativvorschlag (Bebauung südlich der Lindena stellung berücksichtigt (vgl. Planbegründung Pkt. 5). Mi nes Landschaftsfensters und wegen der Überflutungsg wurde die Planungsalternative nicht berücksichtigt. Erhebliche Verschlechterungen der Wohnqualität der A Straße (Planweg D) sind aufgrund der Erschließung vo unbegründet.	lit dem Ziel der Erhaltung ei- gefährdung dieses Bereichs Anlieger wegen der neuen		
zurückversetzt (1Großes Haus steht bereits in der Straße; es könnte zu einem Lückenschluss	Die Planziele und –festsetzungen werden von dem Kau	ufangehot nicht herührt		
kommen, es handelt sich nach dem Flächennutzungsplan um Wohnbaufläche, dem anvisiertem Sichtfenster ist eine Bebauung dort vorzuziehen die Anlieger müssten erhebliche Verschlechterungen in der Wohnqualität wegen der neuen Straße hinnehmen Anlieger der Außenbereichsinsel unterbreiteten frühzeitig, auch nach Anraten der Stadt, dem	Den Befürchtungen einer Ausweitung der Bebauung durch B-Plan-Änderung wurde			
	planerisch entgegengetreten, indem mit dem Planweg D eine nicht erweiterungsfähige Kopfsituation festgesetzt wird.			
Eigentümer ein Kaufangebot, sie sind immer noch bereit, das Land zum aktuellen Grünlandpreis (wie erlangt) zu kaufen.	Zu Anliegerbeiträgen – s.o. (Behandlung der Sammel-Stellungnahme A)			
 Im Übrigen ist mit Bebauung des WA 9 eine ungewollte Vorbildrolle geschaffen, die die Möglichkeit eröffnet, durch B-plan Änderungen dort weitere Häuser zu bauen Wir möchten keine Anliegerbeiträge oder sonstigen Kosten zahlen müssen für die privaten Bauinteressen einzelner Grundstücksbesitzer. Bei WA 9 wird mit Errichtung der neuen Erschließungsstraße gleichzeitig ein Unfallschwerpunkt im Einfahrtsbereich entstehen. (z.B. Wendekreis zu klein, Kurve nicht einsehbar, teilweise kein Fußgängerweg, Fahrt in den Gegenverkehr, dann aber bei wesentlich mehr Verkehr auf den Straßen) 	Die Vermutungen eines Unfallschwerpunktes an der Ei in den Marienroggenweg sind angesichts der Verkehrs des Nachweises ausreichender Sichtverhältnisse (vgl. ecke) unbegründet.	inmündung des Planweges D mengen (4 WE) und aufgrund		
 Keine massive Bebauung des Burgwalls, wir wollen keinen Wohnpark vor der Tür Die Planweg B ist als kleiner Erschließungsring zum Teil auch Parallelstraße zum westlichen Marienroggenweg. Straße an Straße bedeutet, dass für uns mit noch mehr Verkehrslärm bei einer nicht unbeachtlichen Zahl von Wohneinheiten zu rechnen ist. Das ist zu vermeiden. Der Planweg B muss also links vom WA 4, innen verlaufen. Rückkehr zu der Lösung der Planvorstellung vom 21.4.2011 zur Verlängerung der Alleenstraße-Bepflanzung mit Linden. Dies fügt sich dorftypisch ein, eln geplanter Gutshofcharakter wäre sehr gut, lässt sich aber bei dieser massiven Bebauung nicht erkennen Beachtung des Schreibens der zuständigen UNB unter anderem nachdem das Trafohaus (NABU-Standort) mit geschützter FFH-Fledermausquartieren 50 Meter von jeglicher Bebauung freizuhalten ist Der Ausschuss für Stadt-und Regionalentwicklung missbilligte seinerseits die massive Bebauung "Frau Janel z.B." Ich möchte hier keine 30 Häuser sehen" und empfahl Nichtauslegung der Pläne Das Grünamt (UNB) lehnte seinerzeit eine Bebauung des Burgwalls mit 29 EFH auf Grund des 	Der Planweg B erschließt ca. 10 – 30 WE und ist > 45 mas Marienroggenweg 52 entfernt. Die hieraus abzule on ist für die Wohnhäuser Marienroggenweg 52, 53 irrescheidung, den Planweg B östlich des Baugebietes WAzugunsten eines störungsarmen Grundstücksfreibereic bäudeseite des WA 4 aufrecht erhalten. Die Idee der Alleebepflanzung, die eine unerwünschte de, wurde wegen der beabsichtigten zusammenhänger ben. Ein 50 m-Freihaltebereich um Fledermausquartiere ist UNB gefordert. Die Ausrichtung der Neubebauung um orientiert, dass eine Barrierewirkung für ausschwärmer Ausflugsrouten / Flugstraßen nicht beeinträchtigt werde	eitende Verkehrslärmimmissi- elevant. Die planerische Ent- A 4 einzuordnen wird deshalb chs auf der besonnten Ge- Trennwirkung erzeugen wür- nden Hofsituation aufgege- weder normiert noch von der den Trafoturm ist jedoch so nde Tiere vermieden wird und		

Hansestadt	Rostock		Bebauungspla	n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr.	Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
58; 59_4			12.08.2014	14.08.2014
Stellungnahi	men	Behandlung		·

Stellungnahmen

Bei möglichen 48 Wohneinheiten für das gesamte Bauvorhaben im Dorf(wir meinen mindestens 60 Wohneinheiten) muss eine neue Zufahrtsstraße errichtet werden vom Hafenbahnweg mit Abpollerung vor dem Burgwall zur Lindenallee in Höhe des Marienroggenweges, um den Verkehr aus dem Dorfinneren rauszuhalten und die Funktion des verkehrsberuhigten Bereiches zu sichern. Dieser ist jetzt schon überlastet ohne neue Bebauung, siehe Verkehrsuntersuchung im B-planverfahren der Stadt Gießen-Allendorf; EFA, bei uns wurden 52 KFZ/h festgestellt. Die BI hat 80 KFZ/h festgestellt. Dieser Wert wurde von der Verkehrsbehörde bestätigt. Dazu kommt erheblicher Radverkehr "Oder es findet nur eine geringe Bebauung statt und der verkührsberuhigte Bereich wird beruhigt. Die Richtlinie EFA sagt, dass bei Mischverkehrsflächen nur ein Wert von 50KFZ/h als Spitzenwert bezüglich des Verkehrsaufkommens zulässig ist. (siehe Auszug aus Verkehrsuntersuchung im B-Planverfahren). Die schmalen Straßen, die Kopfsteinpflasterstraßen, der verkehrsberuhigte Bereich als Nadelöhr für die Ein-und Ausfahrt, der teilweise nur eingeschränkte Begegnungsverkehr lessen keine Bebauungsdichte, wie vorgesehen, zu.

- . Der Wall (Raute 2) und das Gebiet neben dem Wall soll mit seiner Baumbepflanzung so erhalten werden. Insbesondere die vordere Baumgruppe am Wall (siehe Bild)
- Die WA 3 Bebauung direkt gegenüber unseres Grundstücks ist zu dicht; 5-6 Häuser sol en hier auf kleinstem Raum auf der über Eck gezogenen Baufläche nach Auskunft des Figentümers entstehen-große Grundstücke wären hier angebrachter-keinen Wohnpark schaffen
- Die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Burgwall soll so reduziert werden, dass kein Wohnparkcharakter entsteht
- Keine Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser oder Stadtwillen zulassen, diese passen nicht ins Ortsbild-keinen Wohnparkcharakter schaffen

Kein Kreisverkehr, durch Einbahnstraßenregelung

- Durch den möglichen Einbahnstraßenverkehr würde es für uns persönlich zu einer Verkehrssteigerung von mindestens 90 Autos und das möglicher Weise mehrmals am Tag. (Besucher, Anlieger, Versorger, Dienstleister) kommen. Wie soll man diesen Lärm ertragen. Der Verkehr verdoppelt bis verdreifacht sich bei einem Einbahnstraßenverkehr.
- Wir haben Koofsteinpflaster vor dem Haus, jetzt schon ist es bei dem Verkehr sehr laut, auch halten sich die Leute nicht an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung. Die zunehmende Lärmbelästigung wäre nicht zu ertragen. Der befürchtete Einbahnstraßenverkehr ist unverhältnismäßig. Außerdem kommt es zu einem erhöhten Zeitaufwand.
- Vorschlag: Verkehrstrennung in H\u00f6he des Marienroggenweges 53/Lindenallee. Dadurch ist der Verkehrsfluss entzerrt, der Marienroggenweg vor unserem Haus könnte ungestört von den vielen Spaziergängern aus Toltenwinkel, aus der Stadt und von Anwohnern gefährdungsfrei für sich, Kinder und Tiere genutzt werden. Die Lindenaliee und der Marienroggenweg haben dann nicht das erhöhte Verkehrsaufkommen, welches zu einer Vervielfachung des Jetzigen Verkehrs führt,
- Wir haben Mischverkehrsflächen und nur eingeschränkten Begegnungsverkehr.
- Auch ohne drohendem Kreisverkehr wird es durch die zu erwartenden Baumassen zu erheblichem, unzumutbarem Verkehr kommen mit entsprechender Lärmerhöhung
- Die Kopfsteinpflasterstraßen sollten auf 10-20km/h beruhigt werden(Siehe Arbeitsring Lärm der DEGA-ALD-Schriftenreihe Band 1/2010

Die bestehende und die zu erwartende Verkehrsbelegung der Krummendorfer Straße wurden nochmals einer Überprüfung unterzogen. Ausgehend von akt. Zählergebnissen des Jahres 2015 ist die Zufahrt Krummendorfer Straße mit einem DTV-

Wert von 540 Kfz/d bzw. einem Spitzenwert von 46 Kfz/h belegt. Zum Vergleich Zählung 2009: 690 Kfz/d; 52 Kfz/h. Wegen der Verkehrsaufteilung an der Kreuzung Lindenallee / Krummendorfer Straße kann auf den übrigen Straßenabschnitten des Dorfes von geringeren Belegungen ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelegung von ca. 23 Kfz/h aufgrund der Ergänzung von Wohnbauflächen ist ein Erreichen der Leistungsfähigkeitsgrenze für die Ortszufahrt Krummendorfer Straße und damit auch für die sonstigen Abschnitte des Toitenwinkler Straßennetzes nicht zu erwarten. Die RASt 06, Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, nennt unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenze für die Neuplanung von Anliegerstraßen mit Mischverkehr (Fußgänger/Kfz) eine Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht diesem Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittgeschwindigkeit / Ausbaubreite 5 m mit Ausweichstellen und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrs). Die Richtlinie RASt 06 bildet eine geeignete Orientierungshilfe für die städtebauliche Planung (vgl. Hess.VGH, U. v. 25.02.2004, 9 N 3123/01).

Die prognostizierte Verkehrsbelegung liegt damit in einem Bereich, der für Wohngebiete eine übliche Verkehrsbelastung darstellt und ist entgegen dem geäußerten subjektiven Eindruck als nicht erheblich zu bewerten. Wegen der vorhandenen Leistungsfähigkeitsreserven besteht für eine weitere Straßenanbindung des Dorfes weder aufgrund des Ist-Verkehrsaufkommen noch aufgrund der verkehrlichen Auswirkungen der Planung ein Erfordernis.

Die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) definieren Ansprüche an fußgängerrelevante Infrastruktureinrichtungen; Inhalte sind der Entwurf des Fußgängerverkehrs, seine Ausstattung und der Betrieb. Die Empfehlungen sind deshalb für die Planungsaufgabe des B-Plans 14.WA 155 ungeeignet.

Zur gepl. Bebauungsstruktur des ehem. Gutshofes - s.o. (Behandlung der Sammel-Stellungnahme A)

Ein Einbahnverkehr ist nicht vorgesehen (Begründung Pkt. 3.5), da das bestehende Verkehrssystem für den insgesamt zu erwartenden Ortsverkehr ausreichend leistungsfähig und funktionsgerecht ist. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen werden deshalb im Zusammenhang mit diesem B-Plan nicht erforderlich.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
Behandlung der Bedenken und An	regungen aus der Beteiligur	. ,,	
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_5	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		•
 Angepasste Bebauung entsprechend der verkehrlichen Bedingungen, dabei Beachtung der Erholungs-und Freizeitfunktion des Toltenwinkler Weges und der jetzigen Straßen . Um den Toltenwinkler Weg nutzen zu können, muss der MRW genutzt werden. (siehe Anhang, Argumente aus dem Antrag der Bl zur Schließung des Toltenwinkler Weges) , Spaziergänge in Richtung Burgwall werden ebenfalls prognostiziert Planweg C wird ohne Bebauung WA 11 (alt) gewidmet ,mögliche spätere Bebauung ist nicht auszuschließen, das bringt wiederum mehr Verkehr Im Hafenbahnweg wird neu gebaut, der Verkehr wird möglicherweise zukünftig auch durchs Dorf gehen, wiederzusätzlicher Verkehr Der verkehrsberuhigte Bereich soll seine Funktion erfüllen, hier u.a. Sitz der Kinder-und Jugendbegegnungsstätte Fischkutter, Spielstraße, Schulweg, Internationaler Fahrradweg Diese Funktionsfähigkeit muss durch den im B-plan gesichert werden 	Die im Plan zugelassene z reduziert und ist mit der L einbar (Planbegründung F wird aufgrund des B-Plar werden begünstigt. Die Planfestsetzungen sch Bebauungen am Hafenbal Die Krummendorfer Straß gesetzt; die Verkehrsfunk chend gesichert.	Leistungsfähigkeit der best Pkt. 3.5, 5). Die Freizeitfun is nicht beeinträchtigt; Spaließen eine weitere Bebaumweg sind nicht Gegensta e (Südabschnitt) wird als viton für Fußgänger (Schül	nd dieses B-Plans. verkehrsberuhigter Bereich fest- ler) und Radverkehr ist ausrei-
 Keine Gartenbaubetriebe oder ähnliche Einrichtungen, die so viel Verkehr ins Dorf bringen. Bei uns schräg gegenüber könnte so ein Gartenbaubetrieb entstehen(WA 11). Wieviel Verkehr soll noch auf der Straße vor unserem Haus verlaufen, dazu die Parallelstraße des Teilstücks des Planweges B hinter dem Wall und der Verkehr neben unserem Haus auf Planweg D, ggf. noch dahinter. Meine Frage auf der OB-Sitzung am 24.4.2014, ob jemand einen Antrag zur Errichtung eines Gartenbaubetriebes gesteilt hat, wurde leider nicht beantwortet Weg für Traktoren (bestehende Landwirtschaft, Lindenallee, Mäharbeiten) Der Traktoren weg soll nicht über den westlichen Marienroggenweg gelegt werden. Bisher fuhren Traktoren über die Zufahrt des Burgwalls auf die dahinter liegenden Flächen. Das soll so beibehalten werden. Hier muss eine Möglichkeit geschaffen werden, diesem zusätzlichen durch Traktoren zu erwartenden Straßenlärm zu begegnen. 	trag auf ausnahmsweise Z	ulassung in Toitenwinkel lid ei zusätzlichen Traktor-Vei	mel-Stellungnahme A). Ein Anegt zzt. nicht vor. rkehr. Die Erhaltung der Acker-
 Wegen der Präklusionsregelung möchten wir auch Folgendes berücksichtigt wissen: Die Grundsätze des Verwaltungshandelns wie z.B. Grundsatz von Treu und Glauben, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Gleichheitsgrundsatz, fehlerfreies Ermessen, wurden nicht beachtet, siehe auch nachfolgende Argumentationen. Keine Notwendigkeit oder Erforderlichkeit zur Aufstellung des B-plans 2009, u.a. waren damals genügend alternative Baugrundstücke vorhanden, es gab ein Überangebot an städtischem Bauland. Der bezeichnete bauliche Missstand störte über Jahre keine Behörde. Argumente des Bauamtsleiters: "wir haben es dem ehemaligen Bauamtsleiter versprochen, wir haben 60.000 € übrig" können nicht zur Bebauung führen. Die Initiative eines Privatelgentümers wurde zum Anlass genommen, die städtebauliche Ordnung der Dorflage Toltenwinkel zu prüfen. Die städtebauliche Situation auf dem Gelände des Burgwalls sei ungeordnet. Es sind immer noch 23-48 Wohneinheiten, die gebaut werden können. Mehr als 60 Wohneinheiten unserer Meinung nach und nach Konsultation eines Architektenbüros. Keine Bebauung des WA 11, er verstößt gegen den Flächennutzungsplan und gegen naturschutzbedingte Vorgaben des Grünamtes bzw. gegen Natur-und Artenschutzrechtliche Aspekte. 	darf und dem planungsred von Baulandreserven und ehem. Gutshof. Eine nach den Planfestse wird bestätigt. Das Verhältnis zum F-Plan	chtlichen Ordnungsbedürfn I Erschließung von Nachn etzungen mögliche Zusatzb n ist in der Planbegründung	mtstädtischen Wohnbaulandbe- is vor Ort zur Nutzbarmachung nutzungsmöglichkeiten auf dem bebauung von ca. 32 – 66 WE g (Pkt. 2.1) dargelegt. Verstöße e löst das WA 11 nicht aus.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"
Behandlung der Bedenken und Ar	regungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_6	Postausgang Schreiben vom Posteingang 12.08.2014 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung
 Als Ausgleichsfläche für den WA 9 soll die Entsiegelung von seit 33 Jahren bestehenden Gärten erfolgen. Hier wird Natur für Natur zerstört. Für den WA 9 wird nicht der ökologische Wert einer Wiese mit Gehölzen und Bäumen gewürdigt, sondern das Gebiet wird als Brachland abgewertet. 	Die Eingriffsbewertung (WA 9) erfolgte nach den landesweit anerkannten Grundsätzen (Hinweise des LUNG M-V zur Eingriffsermittlung). Zur Pachtgartennutzung - s.o. (Behandlung der Sammel-Stellungnahme B).
 Im Auftrag der Hansestadt erfolgte eine Ankündigung zu bevorstehenden Vermessungsarbeiten zu einer Zeit, zu der noch nicht einmal der Aufsteilungsbeschluss 	- ohne Bezug zum Planinhalt
 zum B-Plan durch die Bürgerschaft beschlossen war. Bei dem B-plan handelt es sich um eine reine Gefälligkeitsplanung, weil rein private Interessen eine Rolle spielen, insbesondere beim WA 9. Es wurden in die Planung nur Außenbereichsflächen einbezogen Es erfolgte keine Planung auf Grund der Notwendigkeit, da erst ein Eigentümer das 	Für die Beurteilung, ob eine mit § 1 Abs. 3 BauGB unvereinbare "Gefälligkeitsplanung" vorliegt, ist maßgeblich ob der Plan für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das ist sowohl angesichts des städtischen Wohnbaulandbedarfs als auch angesichts der örtlichen Neuordnungserfordernisse zweifellos der Fall.
 zuständige Amt zum Handeln brachte Der Bau- und Planungsausschuss konnte vor dem Beschluss der Bürgerschaft über die Auslegung des B-plans keine Beschlüsse fassen. 	Eine Beschlussfassung über den Planentwurf ist verfahrensrechtlich nicht vorgeschrieben; die Bürgerschaft beschloss den 2. Planentwurf am 14.05.14.
 Die erheblichen Tatsachen wurden falsch oder unzutreffend ermittelt in diesem Verfahren. -Die Beteiligung der Behörden (zuständige Ämter) und Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte unzureichend bis gar nicht, nicht frühzeitig oder nicht richtig gemäß BauGB. 	Die ordnungsgemäße Beteiligung der Behörden und TöB ist in den Verfahrensunterlagen dokumentiert.
 Auf Nachfrage beim Bauamt für den Zeitpunkt der Fertigstellung des neuen Planes erfuhren wir, dass die Unterschrift eines Investors noch fehlt. Von anderer Seite erfuhren wir, es soll im Frühjahr 2014 plötzlich ein Investor abgesprungen sein. Im März 2014 besteht noch der Plan mit dem Wald. Im April steht im Plan anstelle des Waldes ein neues Abwassergrabensystem, auch als Anschlussmöglichkeit für die neuen 	- ohne Bezug zum Planinhalt
 WA geschaffen. Im Winter 2011 wurde noch die Möglichkeit einer neuen Zufahrtsstraße im Amt geprüft. Das Verfahren stagniert. Nach Auskunft des Amtes findet sich kein Investor. Später wird einfach weiter geplant und die Möglichkeit einer neuen Straße als nicht relevant betrachtet. 	Die Prüfung einer zusätzlichen Zufahrt auf Anregung des Ortbeirats ergab kein Erfordernis.
 Der B-plan wurde einfach in seinen Grenzen erweitert oder zurückgeführt nach dem Aufstellungsbeschluss und nach der teilweisen frühzeitigen Beteiligung im April 2011, ohne die Bürger darüber in Kenntnis zu setzen. 	- ohne Bezug zum Planinhalt
 Der neue B-plan 2. Entwurf wurde wie der erste überschneil durchgeführt ohne normale und treffende Ankündigungen teilweise. Innerhalb von 15 Arbeitstagen seit Vorstellung des neuen B-plans tagten sämtliche Beiräte und Ausschüsse (außer Bauausschuss) sowie die Bürgerschaft. Für uns Bürger war es die reinste Hetze, zu reagieren, um noch Etwas vortragen zu können. 	Für Anregungen der Bürger ist das Auslegungsverfahren vorgesehen es fand nach frist- gerechter ortsüblicher Ankündigung vom 10.07. – 14.08.14 statt. Weitere, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen - s.o. (Behandlung der Sammel-Stellungnahme A).
 Es fand für uns keine frühzeitige öffentliche Beteiligung statt, so wie es das Gesetz vorsieht. Auf einer Bau-und Planungsausschusssitzung der Bürgerschaft wurde behauptet, dass der OBB. Teitenwickel, bereits eine Entscheidung anterfaffen hat dem Entwerf. 	- ohne Bezug zum Planinhalt
der OBR Toltenwinkel bereits eine Entscheidung getroffen hat, dem Entwurf zuzustimmen, obwohl der OBR noch gar nicht mit der Sache befasst war. • Die eigenen Ziele zur städtebaulichen Weiterentwicklung aus dem Konzept "Die Soziale Stadt" in Rostock Toltenwinkel sollen beachtet werden, wie Erhöhung der Wohnqualität, Verbesserung der Verkehrsqualität	Das Programm "Die Soziale Stadt" zielt auf eine Verbesserung der sozialen Infrastruktur in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Toitenwinkel Dorf gehört nicht dazu. Gleichwohl werden mit dem Plan Anforderungen an eine hohe Wohnqualität umgesetzt.

ansestadt Rostock mt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Anregungen aus der Beteil	regungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Behandlung	_	•	
Die Angabe der WE- ungefährer Wert zu v überbaubaren Fläche der vorgesehenen Ei Bauprogramm im Ein enhäusern (WA 1 - 4 eine angemessene B die zugelassene Gest insoweit nicht sachge anzunehmen, dass ei fall i.S. einer Maximali	Zahlen ist entsprechend dem erstehen. Er ergibt sich aus en (Baugrenzen), dem zugelas eschließungssituation. Er berüfamilienhausbau bzw. im Falle 4, 6) marktübliche Wohnungs elichtung/Belüftung der Wohn chlossfläche gestützte Prognoerecht. Nach den Ergebnisser ne Bebauung des ehem. Gutsannahme darstellt. Dies soll abs	Rahmencharakter des Plans als der Geometrie der zugelassenen senen Maß der Nutzung sowie icksichtigt ein durchschnittliches e der Errichtung von Mehrfamiligrößen und Gebäudetiefen, die iräume erlauben. Eine allein auf se der möglichen WE-Zahlen ist der Bürgerbeteiligung ist dabe shofes mit MFH eher einen Planter weiterhin Bestandteil der WE-	
	Die Angabe der WE- ungefährer Wert zu v überbaubaren Fläche der vorgesehenen Ei Bauprogramm im Ein enhäusern (WA 1 - 4 eine angemessene B die zugelassene Ges insoweit nicht sachge anzunehmen, dass ei fall i.S. einer Maximali	Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom 12.08.2014	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und	Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_8	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		•
 von 101 Wohneinheiten im neuen B-plangebiet werden ca. 65 neue Wohneinheiten dazukommen, das entspricht nicht den Zielen der Verwältung, Bürgerschaft und den Zielen der Ortsbeitsvorsitzenden mit einer zaghaften Bebauung. Die Gutachten im Rahmen des Grünordnungsplanes werden teilweise angezweifelt. So wurden 2011 beispielsweise FFH-geschützte Laubfrösche von uns im WA 9 festgestellt, obwohl das Gutachten nur im Ortslichsee Laubfrösche fand. Auch wurden Kammmolche von einem Nachbar festgestellt. Die Renaturierung des Teiches in WA 9 ist nach Rechtskraft des B-plans sinnlos, weil dann durch die Bebauung bereits die Lebensräume des Laubfrosches zerstört wurden. Eine Renaturierung muss auf Grund der Gegebenheiten sofort erfolgen. Neben unserem Haus sehen wir regelmäßig im Sommer die FFH-geschützten Fledermäuse Biegen. Mit dem WA 9 werden die Lebensräume der Fledermäuse beeinffusst. Die Jagdhabitate der 5 festgestellten FFH-geschützten Fledermausarten werden beeinträchtigt. Gegenüberliegende Quartiere werden in Mitteldenschaft gezogen, genau neben dem Trafohäuschen, es ist ein Fledermausquartier soll gebaut werden. Herr Müller erklärte im Stadt-und Regionalausschus, dass er für die 3 Häuser in WA 9 für die Stadt Rostock kämpfen werde. Auch erklärte er, dass es keine Straße sondern einen Weg geben werde. Erhebeliche Tatsachen wurden nicht vollständig ermittelt und bewertet: u.a. ist im westlichen Marienroggenweg (Nr. 53-51 Gegenverkehr PKW/LKW bzw. LKW/ LKW nicht möglich. Außerdem sind die Kreuzungspunkte Lindenallee/Marienroggenweg und Marienroggenweg Planweg D sicherheitsgefährdend. Die Kirche wurde als Träger öffentlicher Belange beim ersten Entwurf nicht frühzeitig beteiligt Gesetzesverstöße nach § 1 BauGB z.B. Absats 3,5,6 sind zu beseitigen insbesondere Absatz 6 Nr.1. Sicherheitsproblematik durch Verkehr Nr.3 Die Belange von Sport und Freizelt werden nicht gewürdigt-fehiende Gemeinschaftsfläche-siehe Vorschlag Bürgerinitiative, Freizeit auf	Die benannten Verkeh stand und im Planungs ist unter Pkt. 3.5 der Planung der v. Kirche wurde chenamt und der Kirche - s.o. (Behandlung der - s.o. (Behandlung der	rsanlagen genügen den verke sfall. Der beengte Südwestabs anbegründung angesprochen. im Planverfahren beteiligt, S gemeinde vor. Sammel-Stellungnahme B). Sammel-Stellungnahme A).	s.o. (Behandlung der Sammel- ehrlichen Anforderungen im Be- schnitt des Marienroggenweges tellungnahmen liegen vom Kir-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	ın Nr. 14.WA.155
Behandlung der Bedenken und A	,,	IIINGI	
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_9	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		•
Stellungnahmen ■ Der sparsame Umgang mit Grund und Böden soll im B-plan realisiert werden-keine massive Bebauung auf dem Burgwall-hier sind allein 38 und mehr WE möglich, \$1a BauGB soll beachtet werden ■ Es soll der Anfang und das Ende der Bauzeit auf ein erträgliches Maß festgesetzt werden, um jahrelange Bauzeit zu vermeiden. ■ Alle Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss sind nicht umgesetzt Hier wurden z.B. im B-plan nur Außenbereichsflächen (WA 9 "Außenbereich im Innenbereich" und nicht vereinzelte Außenbereichsflächen als Bauflächen zur Beplanung einbezogen wie in Nr.1 genannt, darüber hinaus nur privates Land; zur Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes ist die Bebauung auf dem Burgwall, WA 1-6 zu massiw, im Übrigen entsteht eine Splittersiedlung, die Bebauung soll wie gehabt nicht in zweiter Reihe erfolgen, es soll keine Aufweltung von Straßen oder Plätzen, Kreuzungen geben, das führt zur Ortsbildveränderung Auch ist im Nr.4 nicht die Flächen und Ressourcen schonende Nachnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen zu erkennen-hier soll weniger bebaut werden ■ Ab der tellweisen frühzeitigen Beteiligung sind zweimal die Wohneinheiten auf dem Burgwall WA 1-6 erhöht worden, obwehl die Mehrheit der Bürger genau das nicht wollte und sich Probleme mit dem Verkehr ergaben. Es soll hier wieder zur Reduzierung der WE, auch unter vorgenannten Gründen kommen ■ Die Stach tat die Neuerarbeitung des neuen 8-plans (2.Entwurf) nicht beschlossen ■ Die 24 Parkplätze für die Kirche sind der Anzahl nach zu viel, können die Sicherheit in diesem Straßenbereich gefährden und verändern auf Grund der großen Anzahl das Ortsbild. ■ Der Erlass von Ausgleichsmaßnahmen eingegriffen werden muss und um welche Beeinträchtigung es denn gehen wärder. Vielleicht sind die Maßnahmen nicht so gravierend und können kostengünstiger als dieses 200.000 € Grabensystem erledigt werden. 2012 war noch keine Rede von einem neuen System. Erst auf Antrag eines Bürgers wurde eine Untersuchung durchgefürt. Das Haus des einen Bürgers	Die Überplanung des B nenentwicklungsgrundsa Bauzeiten sind durch Brakter dieses Planungsin - unzutreffend Ab der frühzeitigen Betei Burgwall untersucht – mi Die im Planentwurf (Auslichen Voraussetzungen ir Die Bürgerschaft hat ein nes 1. Entwurfs den 2. Einunzutreffend Es werden zwei Grundstimen verpflichtet, die ihrer Die Schadensbegutachte Bedeutung führten zu die offener Graben, die teilweiten der Die Empfehlungen der Die Schadensbegutachten der Die Empfehlungen der Die Empfehlungen der Die Empfehlungen der Die Empfehlungen der Die Schadensbegutachten der Die Empfehlungen der Die Die Empfehlungen der Die Die Empfehlungen der Die Die Die Die Die Empfehlungen der Die Die Die Die Die Die Die Die Die Die	tz des BauGB. Plan nicht regelbar; dies westruments. ligung wurden unterschiedlicht entsprechend unterschiedle egung) letztlich vorgesehen melangebiet vereinbar. en Aufstellungsbeschluss gentwurf am 14.05.14 beschlost ückseigentümer zur Durchfin Grundstücken jeweils planung der Vorflut-Rohrleitung er Vorzugslösung der Geweise Gegenstand der Planfe GK zur Gebäudemorphologigelassenen Grünfläche im zellungnahme B).	ührung von Ausgleichsmaßnah- ungsrechtlich zugeordnet sind. und ihre wasserwirtschaftliche ässersanierung als weitgehend

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwink	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ıngen aus der Beteiligung zui	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_10	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Der Verkehr wird durch den möglichen Kreisverkehr übergebührend zunehmen. Der verkehrsbrachligte Bereich kann seine Funktion nicht mehr ausüben. Durch die Verkehrszunahme sind wir in hohem Maße betroffen. Die ländlich geprägten Straßen ohne Bürgersteig sollen weiter meiner Familie und der Allgemeinheit auch als Joggingstrecke, und zum Spazierengehen usw. nutzbar bleiben. Ein Mitglied des Bauausschusses erklärte schon zum Vorentwurf 2011, dass die zu erwartende Verkehrserhöhung nicht von der Krummendorfer Straße abgefangen werden kann Bebauungsplanung und Verkehr werden nicht parallel betrachtet Die zunehmende Anzahl Hochzeiten aber auch Beerdigungen (kirche) müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden Das bort verfügt immen noch über Landwirtschaft im Sinne des Bauß. Geschütze Biotope sollen im Bestand gesichert werden, bereits 2002 wurden in der damaligen Satzung zur Bebauung des WA 9 Biotopverluste durch Versiegelung festgestellt Für den WA 9 ist eine ca. 70 m lange Erschießungsstraße für 4 Häuser in die Außenbereichsinsel geplant. Das ist unverhältnismäßig. Die selbstgesetzte Ziehstellung der Verwaltung, u.a. im Umweltbericht, soll im B-plan umgesetzt werden, "Sicherung und Festigung der jändlichen Siedlungsstruturen und des Ortsbildes." in der Begründung zum B-plan Entwurf wird auf Seite 26 ausgeführt, dass im Teich im sog. Quartierinnenbereich in Nähe des WA 9 FFH-geschützte Laubfrösche existent sind. Damit müssen auch die Sommer-und Winterquartiere erhalten bleiben, (siehe Biota-Gutachten), die sich auch im WA 9 befinden. Deshalb keine Bebauung, denn damit werden die Lebensätune zerstött. (Siehe auch Seilungsmahme des NABU) Wir möchten für die Burgwallbebauung eine Bepflanzung des Walß in der vorher vorherrschenden Höhe (hier randen hohe Holunderbüsche, die leider entfernt wurden). Außerdem sollen die Baume auf dem Wall, und in der Wallumgebung erhalten bleiben. Bei der Geräuschelastung wird sich nur an Vorbelastungen orientiert, die eigentlichen Gegebenheiten des Dorfes bleben unber	Ein Kreisverkehr ist nicht Gege des verkehrsberuhigten Bereich Erhaltung der Verkehrsberuhigt Maßgabe des Bürgerschaftsbes Allgemeinheit uneingeschränkt n Die Anregung (zusätzliche Anbifahren untersucht - s.o. (Behand Der Verkehr der Trauer- und H (u.a. Ergänzung von Stellplätzen Im Plangebiet werden keine gejwls. außerhalb der festgesetzter - s.o. (Behandlung der Sammel-S Die Zielsetzung wird mit dem B-F - s.o. (Behandlung der Sammel-S - s.o	is wird in der Planbegrung war ausdrückliche schlusses 2012. Die Strutzbar. indung) wurde im frühz lung der Sammel-Stellur ochzeitsgäste wurde in – s.o.) schützten Biotope beeim Baugebiete (sh. Planze Stellungnahme B). Plan rechtsverbindlich ur Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B). Stellungnahme B).	ründung nachgewiesen. Die r Wille der Anwohner und raßen sind weiterhin für die zeitigen Planaufstellungsverngnahme A). der Planung berücksichtigt nträchtigt. Sie befinden sich eichnung). mgesetzt. gen (sh. Planzeichnung und ung Pkt. 4) wird die Oberflänteil berücksichtigt. rch die Planung nicht beeinals Wohnstandort. Die Erhonweg, Toitenwinkler Weg ist ahrtsstraße würde hingegen ündung, Pkt. 3.5, 5. zutreffend und können ent-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	in Nr. 14.WA.155 inkel"
Behandlung der Bedenken und /	Anregungen aus der Beteili	gung zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_11	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
 Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind falsch prognostziert auf Grund der nicht richtigen Ermittlung der WE und der damit verbundenen Verkehrsbelastungen. Dazu kommen landwirtschaftliche Fahrzeuge, Gartenbaubetriebe und ein drohender Einbahnstraßenwerkerh mit erhöhender Luftverschmutzung durch umständliche Wege. Die Lärmrichtwerte werden nicht eingehalten werden k\u00fcnen, insbesondere f\u00fcr den Marierroggenweg. Eis it deshalb zu bef\u00fcrchen, dass das Kopfsteingflaster weggerissen wird, was zu einer Ortsbildver\u00e4nderung f\u00fchrt. Von der ehemaligen Hofbebauung der Guthofanlage stammt ein Geb\u00e4ud aus dieser Zeit. Es w\u00e4re w\u00e4nschenwert, dieses Geb\u00e4ud zu erhalten. Landwirtschaftlich genutzte F\u00e4schen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden Die naturnahen raumwirksamen Geh\u00f6lze und B\u00e4ume des WA 9 im vorderen Bereich sind ortsbildpr\u00e4gend und sollen auch daher erhalten bielben. im Bereich der ehemaligen Gutshofanlage kommt es nicht zu einer Erg\u00e4nzungsbebauung sondern zu einem neuen Wohnquartier. Hier sollen ortsbildpr\u00e4gende Geh\u00fclze erhalten werden. Wir wollen u.a. aus Gr\u00fcnden des Ortsbildes, der Luftverschmutzung, der Windabhaltung, des Kilmaschutzes, aus Natur-und Artenschutzrechtlichen Gr\u00fcnden, des L\u00e4rmschutze und des Wohlfühlens nicht überall um unser Grundstück herum auf Flora um Fauna verzichten m\u00fcssen. Die Schwerpunkte der Abw\u00e4gung sind nicht treffend ermittelt, da sie tellweise nicht zutreffen 1. Es ging nicht im Aufstellungsbeschluss um die gr\u00f6km\u00e4gilche Nutzbarmachung der Bebauungspotenziale (Aussagen von Herrn M\u00fclie) felt de Erhaltung und Sicherung, reduziert wurde von 90 auf immer noch \u00fcber 60 WP, obwohl uns gesagt wurde man h\u00e4tte auf die H\u00e4lfreheitigen \u00e4grebeteitiligung erfolgte keine deutliche Reduzierung, reduziert wurde von 90 auf immer noch \u00fcber 60 WP, obwohl uns gesagt wurde man	zeption liegt deshalb ein durch Planfestsetzungen lassung. Eine Erhaltung men. Landwirtschaftliche genu Ergebnis eines wasserbnutzter Flächen i.S.v. § 1 Das Plankonzept basiert fe in Flora und Fauna wuchen Grünstrukturen erhatung auf. Die Darlegung der Abwägder zum 2. Entwurf einge gen ergänzt. Die Reduzierungen von Nie Erhaltung/Sicherung weise) ist Bestandteil des det — eine zweigesche Stellungnahme A). Die einschlägigen Darleg Eigentümerin wurde dabe Die Bebauung des WA 9 kann das Landschaftsfen	shofensembles legt eine Neuordne Neubebauung unter Erhalt des erzwungene Erhaltung des Gebä im Ermessen des privaten Eigen utzte Flächen werden nur durch aulichen Variantenvergleichs bea a (2) BauGB wird damit Genüge g weitestgehend auf einer Nachnutzurden in der Planung minimiert. In alten; das Dorf weist weiterhin ein gungsschwerpunkte (Pkt. 5 der Plagangenen Stellungnahmen entspeles Ortsbildes entsprechend der selankonzeptes. Im Gutshofberei sessige Bebauung zugelassen ungen der Planbegründung (Pkt. Sei kein Bezug genommen.	zung von Nutzungsbrachen; Eingrifder Dorflage werden die maßgeblide hervorragende Grünraumausstatenbegründung) wurde nach Prüfung brechend den vorgetragenen Belantellungsverfahren nachvollziehbar. Einlassung (1,5 geschossige Bautich wurde – kulturhistorisch begrüns.o. (Behandlung der Sammels) sind zutreffend. Auf Wünsche der an der Lindenallee abgeschirmt und

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zu			
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_12	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung	-	-
Erschließungsergänzung (WA 11 alt) als Entscheidungspunkt in der alten Abwägung vollkommen unproblematisch. Jetzt sei sie ein Hinderungsgrund. Wir fordern schon aus Gleichbehandlungsgründen von der Bebauung des WA 9 Abstand zu nehmen. Wir persönlich erhalten jetzt ein nie gewolltes Eckgrundstück. Der sog. Planweg D ist um fast 1 m breiter als der westliche Marienroggenweg als Teil des sog. Erschließungsringes. Dabei muss der Marienroggenweg deutlich mehr Verkehr abfangen. Wir wollen neben unserem Haus keine neue Erschließungsstraße für vier Häuser und alle damit verbundenen Nachteile für uns wie unzumutbare Lärmerhöhung,	- s.o. "keine Bebauung de	s WA 9"	
Wegfall unseres Ruhebereiches und völlig unklare Abstandsregelungen. 5. Der heutige WA 11(Trafohaus) wurde nur als Alternativbebauung für den WA 9, verbunden mit zwei weiteren WE im ehemaligen WA 11 (MRW1-5) rechtsseitig und vom FLP abgedeckt, vorgeschlagen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der FNP geändert werden müsste. Der erste B-plan Entwurf (Vorentwurf) beinhaltete im	Eine FNP-Änderung ist we	egen der geringen Flächengröße	nicht erforderlich.
Übrigen bereits diesen WA11, jedoch wurde er wieder herausgenommen. 6. Beim WA 9 geht es nicht um Bedenken wegen einer übermäßigen baulichen Verdichtung, sondern es geht um gar keine Bebauung, wie seit Jahren von 154 Bürgern aus Toltenwinkel-Dorf gefordert. Für einen naturnahen Dorfanger würden Anwohner, auch wir, das Grundstück übernehmen. 2006 beteiligten wir uns an einem Kaufangebot der BI. Zum Kauf hatte uns das Stadtplanungsamt geraten. Wegen einigen Grünschnittablagerungen eine Bebauung vorzunehmen halten wir als unverhältnismäßig. Auch sollen die Gärten erhalten bleiben, weil hier ebenfalls FFH-geschützte Tiere ihren Lebensraum haben und die Gärten für die Erholung der Gärtner dienen und nicht als Ausgleichsfäche für die Bebauung herhalten müssen.	- s.o. (Behandlung der Sa	- s.o. (Behandlung der Sammel-Stellungnahme B).	
7. Jahrelang hat sich die Stadt nicht um diese Altanlagen gekümmert. Die Verwerfung einer Einfamilienhaus –Siedlungsstruktur passierte nur, weil das Grünamt dem nicht zustimmte und darauf hinwies, dass das Ortsbild zerstört werde. Allerdings handelte es sich um so viele EFH und dazu in einer Anordnung, dass der Eindruck eines Wohnparks entstehen würde. Heute entsteht ebenfalls dieser Eindruck, bei dieser Vielzahl von Wohneinheiten. Heute wird die Anzahl über die Geschosshöhe (zweigeschossig ist vorgesehen) geregelt. Die nochmaligen Überarbeitungen seit der Vorentwurfsphase führten zur Erhöhung der Wohneinheiten und nicht ausschließlich zur stärkeren Berücksichtigung der Besonnungsverhältnisse. Eine großzügigere Ausstattung der künftigen Baugrundstücke mit privaten Freiflächen wäre auch bei der Planung des Vorentwurfs möglich gewesen.	schossigen, flach bedach Untersuchung unterschied	iten Baukörpern ist das Ergebni	e gelegte Plankonzept mit zweiges s des Aufstellungsverfahrens. Eine e bzgl. des Gutshofbereichs prakti- anungen.
8. Zum Verkehr: siehe auch Bemerkungen an anderen Stellen. Der westliche Marienroggenweg darf nicht ausgebaut werden. Aus Alleeschutzgründen kann die Lindenallee nicht ausgebaut werden, auch deshalb wird es wohl zum Einbahnstraßenverkehr kommen müssen, der abgelehnt wird. Auf der Lindenallee gibt zwar eine Ausweichstelle, trotzdem ist der Begegnungsverkehr an anderen Stellen der Lindenallee nur eingeschränkt möglich. Die mittig angelegte Ausweichstelle ist vor Einfahrt aus Richtung Krummendorfer Straße/westlicher Marienroggenweg nicht einsehbar. Eine weitere ist daher ungeeignet. Sie würde auch Ihrem bezeichneten Alleenschutz entgegenstehen. Der verkehrsberuhigte Bereich soll nicht ausgebaut, sondern in seiner Funktion erhalten bleiben. Die Forderungen der Einwohner waren eben nicht der Ausbau der Straßen. 154	Die Bebauung (einschl. Zu Verkehrsstrukturen ausge		skonzept sind an den bestehenden

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Destausgang Schreiben vom Posteingang St.	Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
Edit Nr. Bürger Postausgang Schreiben vom Posteingang 14.08.2014 14.08.2014	<u> </u>	Anregungen aus der Beteiligung	• "	
Einwihrer forderten die Ausrichtung eines Verkehrstänszepte an bestehenden Verkehrständeren. Neter i erwardt zu 2000 des herdige auf Bebeuung geglante Land mit negativen Baurodeszende die Gerhalde Ger	Lfd. Nr. Bürger	<u> </u>	Schreiben vom	
Einwihrer forderten die Ausrichtung eines Verkehrstänszepte an bestehenden Verkehrständeren. Neter i erwardt zu 2000 des herdige auf Bebeuung geglante Land mit negativen Baurodeszende die Gerhalde Ger	Stellungnahmen	Behandlung		-
 Erstellung eines Bodengutachtens Erstellung eines Bodengutachtens auf dem Burgwall, das Grundstück ist unter Umständen schadstoffbelastet Die Flächen der lange Jahre brachliegenden, aufgegebenen Landwirtschaft können nur durch einen B-plan bebaut/umgenutzt werden. Dieser B-plan führt allerdings in seinem Entwurf zur massiven Verschlechterung der Lebensqualität nicht nur meiner Familie sondern auch der meisten Mitbewohner von Toitenwinkel-Dorf. Wir möchten, dass die Leitlinien der Hansestadt Rostock Anwendung finden. So sollen u.a. Stadtentwicklungsstrategien zur Verkehrsvermeidung beitragen. Das ist bei cem jetzigen 	Einwohner forderten die Ausrichtung eines Verkehrskonzeptes an bestehenden Verkehrsstukturen. Herr i erwarb ca. 2000 das heutige zur Bebauung geplante Land mit negativem Bauvorbescheid als Gartenland. Ebenso erwarb Herr im Zeitpunkt der Durchführung des B-planverharhens die Gartengrundstucke der o Garten im Dorf. Auch wir hatten uns 2000 um den kauf eines Teils von WA, 9 bemüht, leider erfolglos. Herr i errichtete bereits einen Wohnpars in Toltenwinkel-Dorf. Die Stadt hat den B-plan finanziert, obwohl nur private Interessen angezeigt sird. Die 2002 beantragte Satung zur Bebauung von WA 9 war privat finanziert. Keine einzige, erholungsrelevante gemeinschaftliche Froffläche im Dorf wurde geplant Außenbereichsflächen sind für Freizeit, Erholung und Landwirtschaft gedacht. Wohnbebauung gehört nicht dazu. Außerdem dienen sie dem Schutz von Grünflächen. Bodenrechtliche Spannungen entstehen zuf genau der Fläche des WA 9, 30g. Flässchenhaßgrundsstück. Es erfolgt eine unangermensener Vernninderung der Freißlächen. Nier wird eine Grünfläche versiegelt. Die Notwendigkeit des B-plans ohne WA9 wurde in Frage gestellt. Die Darstellung (Planzeichnung) des B-plans wurde in der Entwurfsfolge abgeändert, so dass ein anderer Eindruck entsteht. So wurden vonnals noch in der Lindenallee, in der Nähe des WA 9, Grundstücke grün dargestellt. Für uns vurde im Gegensatz zu Nachbarn tein privater Hauugarten dargestellt. Die B-planung hatte zwischen 2009 und 2014 ungewöhnlich lange Pausen. Daraus resultierende Nachteile (z.B. wechselnde Entscheidungsträger) müchten wir nicht läunehmen. Meinem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nicht entsprochen, der neue WA 11 soil allerdings bebaut werden, obwohl bekannt ist, dass die Bebauung des Dorfes, und damt Ortsbilderhaltung, zu. Auf de 4 Häuser im WA 9 kann im Übrigen nach den Darstellungen in der Beschlussvorlage (2014/W) 5290 ganz verzichtet werden. Die Rinbeabhung von Außenberaichsflächen verstößt gegen die Grundsätze des Raurerhts und des MV-LEP. Die Regelungen des FNP, z	- ohne Bezug zum Planinhalt - ohne Bezug zum Planinhalt Entsprechend den planungsre integrierter Siedlungslage für von Flächen, Innenentwicklung - s.o. (Behandlung der Samme Änderungen von Festsetzunge den Aufstellungsverfahrens. E möglich ohne Bezug zum Planinhalt; se infolge der frühzeitigen Bür verursacht ohne Bezug zum Planinhalt; z - s.o. (Behandlung der Samme wurde die WA 9 – Festsetzung Die Planung ist mit gesunden bar (Planbegründung Pkt. 4.1.2 - unzutreffend - unzutreffend, der FNP trifft ke - ist beachtet Im Ergebnis einer Altlastenunt dacht von Bodenkontamination - unzutreffend Gerade durch die Nutzung ers	zusätzliche Bebauungen feig). I-Stellungnahme B). I-Stellungnahme B). I-Stellungnahme B). I-Stellungnahme B). I-Stellungnahme Bi. e Folge und Sinn des fortschreiten- f dem Flst. 33/7 ist unbeschränkt lich durch Abstimmungserfordernis- n durch ergänzende Kartierarbeiten sh. Planbegründung (Pkt. 2.1) em Beschluss über den 2. Entwurf lligt. n Bezug auf Verkehrslärm – verein- ächen in Verkehrsräumen hem. Kfz-Rampe) hat sich der Ver-	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entw			
Lfd. Nr. Bürger 58; 59_14	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Bebauungsplan nicht der Fall. Gartenbaubetriebe, ein möglicher Kreisverkehr usw. bringen ein massives, erhöhtes "unzumutbares, unverhältnismäßiges Verkehrsaufkommen, weil wohl gar nicht klar ist, wieviel Wohnungen oder Wohneinheiten entstehen können. Außerdem wurde die verkehrliche Situation falsch eingeschätzt. Toitenwinkel-Dorf ist historisch bedeutsam und soll deshalb in seiner Eigenart mit dem dörflichen Charakter erhalten werden.	- unzutreffend - mit dem B-Plan berücksicht	igt	
 Die wie unter Absatz VIII.3 genannte Bewahrung und Vernetzung der Natur und Lebensräume soll ebenfalls im B-plan berücksichtigt werden. Angestammte Vögel, FFH- geschützte Tiere oder geschützte Bäume sollen der Erschließung und des WA 9 für vier Häuser weichen. Das ist unverhältnismäßig für die Natur und den Menschen und widerspricht den Leitlinien. Selbst in den Neubauvierteln gibt es grüne Innenhöfe ohne Autoverkehr. 	eler und		
Auch soll das Handlungskonzept: "Die soziale Stadt" beachtet werden. So insbesondere die "Verbesserung von Verkehrsqualität" und die "Erhöhung von Lebensqualität/Zufriedenheit". Die Erhaltung des Ortsbildes war und ist Zielstellung des Aufstellungsbeschlusses.	- s.o. (Behandlung dieser und - mit dem B-Plan berücksicht	d der Sammel-Stellungnahme E igt	3)
Insgesamt soll das Dorf in den Strukturen erhalten bleiben. Es soll nur eine geringe Bebauung zugelassen werden, schon aus all den vorgenannten Gründen, die den Verkehr betreffen. Deshalb muss die Bebauungsdichte den örtlichen Voraussetzungen angepasst werden. Dann könnte die Lebensqualität der meisten Anwohner erhalten bleiben. Wir möchten jedenfalls keine Verschlechterung der Lebensqualität.	Auf die Behandlung der r	teilweise berücksichtigt. mit der Sammel-Stellungn rachten Anregungen wird vo	ahme A und mit der Sammel- erwiesen (Blatt 1 - 6).

Lfd. Nr. Bürger 60	Postausgang	Schreiben vom 13.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
sh. Sammel-Stellungnahme B	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.		
	Auf die Behandlung der gungen wird verwiesen (E		nahme B vorgebrachten Anre-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	ft	Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 inkel"
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 61	Postausgang	Schreiben vom 12.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung	-	
sh. Sammel-Stellungnahme B		den nicht berücksichtigt.	
	Auf die Behandlung d gungen wird verwiesen		nahme B vorgebrachten Anre-

			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
			iiiiCi	
Lfd. Nr. Bürger 62, 63	Postausgang	Schreiben vom 01.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	-	-	
sh. Sammel-Stellungnahme A		den teilweise berücksichtigt.		
	Auf die Behandlung o gungen wird verwieser		nahme A vorgebrachten Anre-	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			<u>, </u>
Lfd. Nr. Bürger 64	Postausgang	Schreiben vom 04.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz für individuelle Außerungen -> ggl. Zusatzblatt. Merlegung der Pelecom - Obeleitung (proviebrich) diedenthis ein Jada Erdoulle: Im Landammenhang unt der Telefon ausschlußergandung Neuban.	Die Telekom-Netzgestaltung ist sprechender Hinweis an den N bereits Bestandteil der Planbegri Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	letzbetrieb Dt. Telekom ündung (Pkt. 3.6.7). eise berücksichtigt. r Sammel-Stellungnahr	Technik GmbH ist jedoch

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
	ungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Bürger 65	Postausgang	Schreiben vom 30.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz für individuelle Auserungen -> ggl. Zusalzblatt. - wie sicht die Planung zum Straßennen jungs - bies. sinde- dienst am ?	Straßenreinigung und Winterdier Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	eise berücksichtigt. r Sammel-Stellungnahı	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
_fd. Nr. Bürger 66.1	Postausgang	Schreiben vom 04.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Plate für individuelle Außerungen > ggt. Zusetzbiett. Beachtung meiner diebt bleisten Schreibens am das Orthant TW/ Weitzgleidung am deut für Fraddlentwick hung nam 26,4,20m. Bei der Menverlagung dem Telephranssteller Schlichen Schlieben Schlichen Schlichen Schlieben Schlichen Schlieben Schlieben Schlieben Schreiben Schreib	Die Telekom-Netzgestaltung ist sprechender Hinweis an den N bereits Bestandteil der Planbegri	letzbetrieb Dt. Telekom	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. 66.2_1	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 26.04.2011	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahi	men	Behandlung		
VORENT	UNGSPLAN NR. 14.WA. 155 "DORF TOITENWINKEL"- TWURF FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 3 Abs. 1 BauGB am 21. 4, 2011, 18:30 UHR, Ortsamt TW.	Planentwurf (öff. Ausle überarbeitet wurde.	gung) aufgrund von Einwe	Planungsstand, der mit dem 2. ndungen der Bürger mehrfach nicht mehr zur Ergänzungsbe-
ls Einwo wie die w aussehen Sie erläut 1. Der eh 2. Der we 3. Die Fli Linden Genannt v Geschossl flach gene Genannt v über die v Meine Hi Au un nu Bi we (si Die Ze Hi se	erten 3 zukünftige Bauflächen: emalige Gutshofbereich mit Stallungen estliche Bereich des M Roggen-Weges in Süd-Nord- Richtung ichen des zwischen dem vorhandenen M Roggen- Weg und der sallee liegenden Innenbereiches. vurden 40 bis 60 neu zu bauende Häuser. höhen: 1-2. EFH, Reihenhäuser, teilweise Kniestock-Bauweise mit Satteldach,			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155
Behandlung der Bedenken und Anro	egungen aus der Beteiligung	***	IIICI
Lfd. Nr. Bürger 66.2_2	Postausgang	Schreiben vom 26.04.2011	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Die Herstellung einer Bebauung im Bereich des chemaligen Gutshauses solite unter der Berticksichtigung der nach 1990 entstandenen Art der Bebauung, Gebäudegröße, Geschoßhöhen, Satteldach und Krüppelwalmdach, erfolgen. Die vorhandene harmonische Gesamtdarstellung des Dorfbildes, Baumbestand, Gebäudeform und Grundstücksgrößen sollte durch die neue Planung der Bebauung aufgenommen und weitergeführt werden. Sie nemen mit Recht den Bebauungsplan "Dorf Toitenwinkel". Das sollte füt alle drei geplanten Baußächen gelten. Für die nusschließliche Nutzung der vorhandenen Straßen in der Dorflage Toitenwinkel für sämtliche Baufährzeugbewegungen zu den ausgewiesenen drei geplanten Baufächen, muss ich große Bedenken aus folgenden Gründen nemen, 1st- Stand: Krummendorfer Str. vom Ortseingang bis Einmündung Lindenallee, eingestuft als verkehrsberuhigte Zone, 10 kmh Fahrgeschwindigkeit. Alle übrigen Straßen in der Dorflage 30 kmh Fahrgeschwindigkeit. Seit dem Neubau der Krummendorfer Str. Mitte der 90 er Jahre des 20. JH. entwickelte sich die Krummendorfer Str. zur Hauptdurchfahrtsstraße, entgegen der ursprünglichen Ansichten der Verantwortlichen der damaligen Bauplanung. Das heißt: Alle Bewohner der Dorflage Toitenwinkel und ein Großteil der Bewohner des Hafenbahnfwohngebietes und Beschäftigte des Sechafens benutzen die Krummendorfer Str. at Zu- und Abfahrtsweg, oft mehrfach täglich, per KFZ. Dabei fungiert der Straßenbereich Krummendorfer Str. (10 kmh) aus Richtung Haßenbahnweg wie ein Triehter für die Bündelung der Durchfahrtsmenge KFZ in Richtung Stadt Rostock und Toitenwinkel- Neubau bzw. Autobahn und in umgekehrter Richtung. Dieser Verkehrsfluß in ungekehrter Richtung. Dieser immt alle autkommenden Personenströme in beiden Richtungen auf, wie vorher bei KFZ- Strömen für die Straßenfläche genannt. Alle wichtigen öffentlichen Einrichtungen befinden sich im Neubau Toitenwinkel, wie Einkaufscharichtungen, Arzthäuser, Post, Ortsamt und andere. Dazu kommt der Fern-Radfahrweg Kopenhagen- Berlin,	ung festgesetzt. Die Festsetzu auch kleine Mehrfamilienhäuse die Neubebauung an die ehen Fortsetzung der Einfamilienha ortsbildprägend ist, ungeeigne lungsgeschichte, die sich im D Anregung - der Gutshofbereich nung, Kubatur) voneinander als Die Krummendorfer Straße durch die Planung verursact (2015) ergaben eine Belegung de. Unter Berücksichtigung aufgrund der Ergänzung von	ang der überbaubaren Flä er mit 4 – 6 WE zu. Entsp nalige Gutshofsituation ar usbebauung mit steilem I et. Wegen der kulturhisto porfbild weiterhin manifest h und die sonstige Dorflag ogegrenzt. ist ausreichend in der L chten Mehrverkehr aufz ng von 540 Kfz pro Tag der zusätzlichen Verken wohnbauflächen im I e als Wohnweg ausgeb	eilige max. 2-geschossige Bebau- ichen lässt Einfamilienhäuser wie brechend den Planungszielen soll iknüpfen. Dazu ist eine bruchlose Dach, die in der übrigen Dorflage brisch unterschiedlichen Entwick- ieren soll, werden - entgegen der ge nach ihrer Baustruktur (Anord- age den bestehenden und den zunehmen. Aktuelle Zählungen bzw. 46 Kfz in der Spitzenstun- ehrsbelegung von ca. 14 Kfz/h Dorf ist ein Erreichen der Leis- aute Straße (Anwendungsemp- erwarten.

Hansestadt Rostock			ın Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Rehandlung der Redenken und	Anregungen aus der Reteili	"Dorf Toitenwinkel" gungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Bürger 66.2_3	Postausgang	Schreiben vom 26.04.2011	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Der tägliche Schulweg der Kinder aus dem Hafenbahnweg und Toitenwinkel- Dorf in die Schulen Toitenwinkel- Nenbau, bzw. zu den Bushaltestellen Ansammlungen von Trauergästen bei oft mehrfachen Beerdigungen pro Woche im Kreuzungsbereich Toitenwinkler Str./ Lindenaltee. Nutzung von Parkplätzen. Der Besuch von Schul- und Ferienkindern in der evangelischen Einrichtung "Fischkutter, in der Krummendorfer Str. Dabei fungiert der Gehweg auch als Ausweichfläche für KFZ, wenn KFZ- Gegenverkehr anliegt! Aber auch als Parkplatz, besonders vor dem Sportzentrum Krummendorfer Str.! Aus meiner jahrelangen Sicht als Anwohner dieses Straßenabschnittes ist die Nichteinhaltung der Fahrgeschwindigkeit, besonders der Bau-, Landwirtschaftsund Lieferfahrzeuge aber auch private KFZ festzustellen. Die Straße hat im Planum teilweise Absenkungen im Straßenbereich bekommen und große Pfützenbildungen sind bei Regen die Folge. Dies kann aus bisherigen Belastungen der Tragschichten der Straße stammen. Für die uneingeschränkte Nutzung der vorhandenen Straßen Toitenwinkel-Borflage für Baufahrzeugbewegungen während der zu erwartenden Bauzeit für die drei ausgewiesenen Bauffächen sollte eine gewissenhafte Prüfung der zuständigen Sachverständigen erfolgen. Die vorher von mir genannten Hinweise sollten dabei betrachtet werden. Für die beplanten Flächen mit Ihren genannten Eckpunkten wird eine Kostenbewegung von etwa 14 Mio. Euro nach meiner persönlichen Grob-Kostenberechnung erreicht. Dies betrifft Grundstückspreise; Erschließung Wasser/ Abwasser, Gas. Telefon, Strom; Baukosten je Wohneinheit nach der neuesten Wärmeschutzverordnung, unter Nutzung der schon verlegten Hauptversorgungsleitungen in diesen drei Bebauungsflächen einschließlich der vorhandenen öffentlichen Straßen. Aus meinen Darlegungen resultierend sollte ohne Zeitverzug mit allen Bauträgern des Bauvorhabens und der Stadt Rostock die Finanzierung und Zuordnung der Verantwortlichkeit "Baustraße für die westliche Randbebauung der Dorflage Teitenwinkel" diskutiert, entschieden und	In die Planbegründung nehmigung von Bau- lenverkehrs besonder schränkungen zu beg	und Erschließungsmaßnahme s zu prüfen ist, um hierdurd grenzen; nach den verkehrsre ngen über Fahrrouten, Verke	ufgenommen, dass bei der Ge- en die Abwicklung des Baustel- ch verursachte temporäre Ein- echtlichen Möglichkeiten sollen ehrsmengen oder zeitliche Be-	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla	n Nr. 14.WA.155 nkel"
Behandlung der Bedenken und Anregu	ungen aus der Beteiligung z	um 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 66.2_4	Postausgang	Schreiben vom 26.04.2011	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Für diese Baustraße bietet sich in idealer Weise der Pappelweg (siehe Anl.) als kürzeste Verbindung von der Hauptzufahrt Weidendamm in Richtung der drei geplanten Behauungsflächen an. Historisch gesehen wurde dieser Weg über Jahrzehnte schon von landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten / Fahrzeugen für die westlich davon liegenden Weiden und Wiesen als Zufahrt genutzt. Durch die Herstellung dieser Baustraße werden die vorhandenen Straßen innerhalb des Dorfes Toitenwinkel entlastet, mögliche Gefahren weitestgehend vermieden. Berücksichtigt werden muss weiterbin die Bereitstellung der Parkflächen von Fahrzeugen der Bauarbeiter/ Baufirmen die in die Bauarbeiten vertraglich eingebunden sind und von deren Heimatorten anreisen und in der Nähe der Baustelle parken werden! Dieses wichtigen Entscheidungen wie Baustraßen und Parkflächen sollten vor der 'uftragsvergabe geklärt sein und unter anderem in den Leistungsbeschreibungen " Leistungen des Bauherm" dem Auftragnehmer verbindlich mitgeteilt werden. Eine spätere dauerhafte Nutzung der Baustraße als normale Straße zur Entlastung der Zufahrten zur angrenzenden Bebauung ist überlegenswert. Eine ähnliche Baustraße/ Baustraßenausfahrt existiert zur Zeit in der Hanse Str. im Gewerbegebiet Bentwisch, kenntlich durch eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Baustellenausfahrt auf 30 kmh (in der Nähe Team – Bau) mit dem Hinweis von Baufahrzeugen. Verkehrstechnisch offensichtlich auch an dieser vergleichbaren Straßenlage in Toitenwinkel möglich. Bitte nehmen Sie meine Überlegungen und Hinweise in Ihre zukünftigen Baudiskussionen zum genannten Bauvorhaben mit auf. In den nächsten öffentlichen Erörterungen im Ortsamt könnten aan Schwerpunkte von Hinweisen der Bürger Toitenwinkels eine Entscheidungshilfe sein.	Nach der Rechtsprechung ge eines Bebauungsplans durch zung und wegen ihrer Zuordn Konflikten, die der Bebauungs müssen deshalb der Erschließ behördlichen Genehmigung üb Für eine dauerhafte Nutzung sung, da das bestehende Or und der geplanten Baugebiete Die Anregungen werden teilt	Bauarbeiten ergeben, ung zu einem nachfolg plan selbst lösen muss ungsplanung und der perlassen bleiben. der angeregten Baustsstraßennetz für die lausreichend ist (s.o.). weise berücksichtigt. der Sammel-Stellungr	die sich aus der Realisierung wegen ihrer zeitlichen Begren- genden Rechtsakt nicht zu der und kann. Festlegungen hierzu erivaten Vorhabensplanung und traße besteht keine Veranlas- Erschließung der bestehender

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lid. Nr. Bürger 7 Postausgang Postausgang Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Behandlung Benandlung Behandlung Behandlung Benandlung Behandlung Benandlung Postausgang Postausga				
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger Postausgang Schreiben vorm 0.6.08.2014 Stellungnahmen Behandlung Eine zusätzliche Ortszufahrt ist aufgrund der bestehenden Leistungsfähigkeitsr. von der Krybnach eine der Schreiben vorm der Sammel-Stellungnahme A. Der zu erwartende Bauverkehr kann grundsätzlich zu temporären Beeinträcht gen betreichen Auflieger führen. Er stellt jedoch keinen durch den Bebauungsplans und ender thit der mit der Plansverscheiben den Bebauungsplans und ender thit der Bebauungsplans und ender mit der Plansverwirklichung. Festlegungen hierzu müssen deshalb der Erschließungsplanung und der priv Vorhabensplanung und behördlichen Genehmigung überlassen bleiben. Die zum Bauverkehr im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen de Plans vorgetragenen Bedenken werden berücksichtigt durch Ergänzung eines weises in Pkt. 3.5 der Planbegründung. Bei der Genehmigung von Bau- und schließungsmaßnahmen soll die Abwicklung des Baustellenverkehrs besor geprüft werden, um hierdurch verursachte temporäre Einschränkungen zu be; zen. Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die sich aus der Realisie eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Be; zun nicht zu den Konflikten, die der Bebauungsplan selbst lösen muss und (BVerwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördliche Abstimmung des Barkehrs mach die Belange der Betroffenen berücksichtigt werden. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorg				
Postausgang Schreiben vom Posteingang Schreiben vom 14.08.2014 Stellungnahmen Stellungnahmen Semantist Stellungnahmen Ste	<u> </u>		. ") "
Stellungnahmen Behandlung Flat für notwiduelle Außerungen → ggt Zusatzbialt. Plat für notwiduelle Außerungen → ggt Zusatzbialt. Plat für notwiduelle Außerungen → ggt Zusatzbialt. Eine zusätzliche Ortszufahrt ist aufgrund der bestehenden Leistungsfähigkeitsrv ven der Krummendorfer Straße nicht vorgesehen – s.o. Behandlung der mit Sammel-Stellungnahme A Der zu erwartende Bauverkehr kann grundsätzlich zu temporären Beeinträcht gen betroffener Anlieger führen. Er stellt jedoch keinen durch den Bebauungs bewirkten dauerhalten Nachteil dar, sondern reduziert sich mit dem fortschreiter Vollzug des Bebauungsplans und endet mit der Planverwirklichung. Festlegungen hierzu müssen deshalb der Erschließungsplanung und der priv Vorhabensplanung und behördlichen Genehmigung überlassen bleiben. Die zum Bauverkehr im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen de Plans vorgetengenen Bedenken werden berücksichtigt durch Ergänzung eine weises in Pkt. 3.5 der Planbegründung. Bei der Genehmigung von Bau- und schließungsmaßnahmen soll die Abwicklung des Bauustellenverkehrs besor geprüft werden, um hierdurch verursachte temporäre Einschränkungen zu bestimmungen über Fahrrouten, Verkehrsmengen oder zeitliche Beschränkung Betracht zu ziehen. Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die sich aus der Realisie eines Bebauungsplans alurch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Bezung nicht zu den Konflikten, die der Bebauungsplan selbst lösen muss und (BVerwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördliche Abstimmung des Bat kehrs stellt gegenüber der Bauleitplanung einen selbständigen Akt dar, in de Rahmen auch die Belange der Betroffenen berücksichtigt werden. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt werden.		<u>. </u>		T
Stellungnahmen Behandlung Eine zusätzliche Ortszufahrt ist aufgrund der bestehenden Leistungsfähigkeiter. Platz für individuelle Außerungen → ggf Zusatzbiatt. Ver Bubeginneiteine neue Zusefunger in hen Eickenn aucht der Krummendorfer Straße nicht vorgesehen – s.o. Behandlung der mit Sammel-Stellungnahme A Der zu erwartende Bauverkehr kann grundsätzlich zu temporären Beeinträcht in durch der Bebauungsber in her eine Heust Jimd nicht zumul Dacht zum den Bebauungsplans und endet mit der Plansverwirklichung. Festlegungen hierzum dissen deshalb der Erschließungsplanung und der priv Vorhabensplanung und behördlichen Genehmigung überlassen bleiben. Die zum Bauverkehr im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen der Plans vorgetragenen Bedenkten werden berücksichtigt durch Ergänzung eines weises in Pkt. 3.5 der Planbegründung. Bei der Genehmigung von Bau- und schließungsmaßnahmen soll die Abtwicklung des Baustellenverkehrs beson geprüft werden, um hierdurch verursachte temporäre Einschränkungen zu bez zen. Nach den Möglichkeiten des § 21 StrWG M-V und § 29 StVO sind u.U. Ne bestimmungen über Fahrrouten, Verkehrsmengen oder zeitliche Beschränkung Betracht zu ziehen. Nach den Möglichkeiten des § 21 StrWG M-V und § 29 StVO sind u.U. Ne bestimmungen über Fahrrouten, Verkehrsmengen oder zeitliche Beschränkung Betracht zu ziehen. Nach den Möglichkeiten des § 21 StrWG M-V und § 29 StVO sind u.U. Ne bestimmungen über Fahrrouten, Verkehrsmengen oder zeitliche Bezungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Begen der Beetnet gegeben wegen ihrer zeitlichen Begen der Beetnet gegeben wegen ihrer zeitlichen Begen		Postausgang		
Platz für individuelle Außerungen → ggt Zusatzbiatt. Ver Drubbei un mit eine met e Tune eine gegen ich eine Schause auch der Mit und mit eine met e Tune eine gegen der Behandlung der mit gen betroffener Anlieger führen. Er stellt jedoch keinen durch den Bebauungsbewirkten dauerhaften Nachteil dar, sondern reduziert sich mit dem fortschreite Vollzug des Bebauungsplans und endet mit der Planverwirklichung. Festlegungen hierzu müssen deshalb der Erschließungsplanung und der priv Vorhabensplanung und behördlichen Genehmigung überlassen bleiben. Die zum Bauverkehr im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen de Plans vorgetragenen Bedenken werden berücksichtigt durch Ergänzung eines weises in Pkt. 3.5 der Planbegründung. Bei der Genehmigung von Bau- und schließungsmaßnahmen soll die Abwicklung des Baustellenverkehrs besor gepritt werden, um hierdurch verursachte temporäre Einschränkungen zu bey zen. Nach den Möglichkeiten des § 21 StrWG M-V und § 29 StVO sind u.U. Ne bestimmungen über Fahrrouten, Verkehrsenepen oder zeitliche Beschränkung Betracht zu ziehen. Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die sich aus der Realisie eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Bekungen in der Norflikten, die der Bebauungsplan selbst lösen muss und (BiverwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördliche Abstimmung des Barkehrs stellt gegenüber der Bauleitplanung einen selbständigen Akt dar, in de Rahmen auch die Belange der Betroffenen berücksichtigt. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auch der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auch der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Abst. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Abst. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme Auch der mehr der Behaungsbarbachen Leistungsfähigkeiten ven der Mit der Behaungsbarbachen Leistungsfähigkeiten ven der Mit der Behauungsbarbach ven der Mit der Behauungsbarbach ven der Genehmigung in der S		Rehandlung	00.06.2014	14.00.2014
ven der Krummendorfer Straße nicht vorgesehen – s.o. Behandlung der mi Sammel-Stellungnahme A Der zu erwartende Bauverkehr kann grundsätzlich zu temporären Beeinträcht gen betroffener Anlieger führen. Er stellt jedoch keinen durch den Bebauungs bewirkten dauerhaften Nachteil dar, sondern reduziert sich mit dem fortschreiter Vorhabensplannung und behördlichen Genehmigung überlassen bleiben. Die zum Bauverkehr im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen de Plans vorgetragenen Bedenken werden berücksichtigt durch Ergänzung eines weises in Pkt. 3.5 der Planbegründung. Bei der Genehmigung von Bau- uns schließungsmäßnahmen soll die Abwicklung des Baustellenverkehr is bestimmungen über Fahrouten, Verkehrsmengen oder zeitliche Bestracht zu ziehen. Nach den Möglichkeiten des § 21 StrWG M-V und § 29 StVO sind u.U. Ne bestimmungen über Fahrouten, Verkehrsmengen oder zeitliche Beschränkung Betracht zu ziehen. Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die sich aus der Realisie eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Begzung nicht zu den Konflikten, die der Bebauungsplan selbst lösen muss und (BVerwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördliche Abstimmung des Batkehrs stellt gegenüber der Bauleitplanung einen selbständigen Akt dar, in de Rahmen auch die Belange der Betroffenen berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auswirkungen der Bauchten auch die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auswirkungen der Bauchten der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auswirkungen der Bauchten der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Auswirkungen der Bauchten der Stellungnahme A vorgebrachten	Stellunghammen	Š	outarund dar bastabande	on Loigtungofähigkoitarooor
	Vor Baubeginneleine neue Zuwegungwerrichten. Es kann nicht sein das der gesamte zu sietliche Bau-und Anwehner verkehr durch die Krypmenderferst, gehen sell. Die hehe	ven der Krummendorfer Straße Sammel-Stellungnahme A Der zu erwartende Bauverkehr gen betroffener Anlieger führen, bewirkten dauerhaften Nachteil of Vollzug des Bebauungsplans und Festlegungen hierzu müssen de Vorhabensplanung und behördlich Die zum Bauverkehr im Zusamm Plans vorgetragenen Bedenken weises in Pkt. 3.5 der Planbeg schließungsmaßnahmen soll digeprüft werden, um hierdurch wie zen. Nach den Möglichkeiten de bestimmungen über Fahrrouten, Betracht zu ziehen. Nach der Rechtsprechung gehe eines Bebauungsplans durch Bazung nicht zu den Konflikten, di (BVerwG 4 BN 6.99). Die Orgakehrs stellt gegenüber der Baul Rahmen auch die Belange der Bulde Behandlung der mit de	kann grundsätzlich zu te . Er stellt jedoch keinen dar, sondern reduziert sie d endet mit der Planverweshalb der Erschließung chen Genehmigung über nenhang mit den verkehrl werden berücksichtigt dyründung. Bei der Genel ie Abwicklung des Bauterursachte temporäre Eies § 21 StrWG M-V und § Verkehrsmengen oder zu ören die Probleme, die auarbeiten ergeben, weg ie der Bebauungsplan sie der Bebauungsplan sienisation und behördliche leitplanung einen selbstäßetroffenen berücksichtigt eise berücksichtigt.	o. Behandlung der mit der emporären Beeinträchtigundurch den Bebauungsplan ch mit dem fortschreitenden wirklichung. gsplanung und der privaten dassen bleiben. dichen Auswirkungen des Bdurch Ergänzung eines Hinhmigung von Bau- und Erustellenverkehrs besonders inschränkungen zu begrenseltliche Beschränkungen in sich aus der Realisierung gen ihrer zeitlichen Begrenelbst lösen muss und kann e Abstimmung des Bauverändigen Akt dar, in dessen t werden.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtsch	haft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"			
		regungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 68	Postausgang	Schreiben vom 31.07.2014	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
sh. Sammel-Stellungnahme A		teilweise berücksichtigt.			
	Auf die Behandlung der gungen wird verwiesen (B	mit der Sammel-Stellung ı latt 1).	nahme A vorgebrachten Anre-		

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	agon que der Peteiligung zu	"Dorf Toitenwinke	YI
Behandlung der Bedenken und Anregur Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
69	rusiausyang	02.08.2014	14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz für individuelle Außerungen > ggf. Zusatzbiatt. Die Lordern den Bau einer Erschlußung satruße wom Worden damm in des Bautage Led Puts has Unsere for Lyp 245 valle ist nur 3 m tries de James den wie a und Ren Jathumntastere den zu jehre große Lämmtelastigung geben den allte skutunter Natur 3 du for Straffen Bussen die Isterstelle gelecht.	Die zusätzlich geplante Bebaut vereinbar; es werden keine Verder Lindenallee begründen würd ges, der entspr. der RASt 06 (R gerstraßen mit Mischverkehr (Fugeeignet ist. Unter Berücksichtig deutlich unter 100 Kfz/h zu erw zung gestattet dabei (auch unter Errichtung einer zusätzlichen Augergeben sollte. Die Tempo 30 – rungen von Fußgängern und Kfz	rkehrsmengen induziert, len. Die Lindenallee hat de kichtlinie für die Anlage vußgänger/Kfz) für Verkehgung der Zusatzbebauung arten. Die Abgrenzung der Berücksichtigung der usweichstelle, wenn sich Zone trägt dabei den ger	die ein Ausbauerfordernis die Qualität eines Wohnweron Stadtstraßen) für Anliersmengen bis zu 150 Kfz/hg ist eine Gesamtbelegung der Verkehrsflächenfestsetzu erhaltenden Allee) die ein entsprechender Bedarf
	Eine weitere Straßenanbindung das bestehende Verkehrsaufkor der Planung gerechtfertigt und gründbare Eingriffe in den Natu chen.	mmen noch durch die vo würde deshalb sowohl v	erkehrlichen Auswirkungen vermeidbare bzw. nicht be-
	In den Planunterlagen wurde e (Planbegründung Pkt. 4.1.2.1, Wohnnutzung in Anwendung de DIN 18005. Teilflächen an der L ßenfassade von Orientierungswer Vorkehrungen zum Lärmschutz festgesetzt (Teil B Nr. 2.5). Die E eine straßenseitige OW-Übersch Für die Annahme einer erheblich	5). Beurteilungsmaßstab er schalltechnischen Ori Lindenallee (HNr. 6 – 8d ert-Überschreitungen betre entsprechend den Anfageeinträchtigung der betreitung wird insgesamt a	ist dabei der Schutz der ientierungswerte (OW) der) sind im Bereich der Stra- roffen. Hier werden deshalb orderungen der DIN 4109 offenen Grundstücke durch als nicht erheblich bewertet.
	Die Anregungen werden teilweis Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	_	me A vorgebrachten Anre-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan "Dorf Toitenwin	
	Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf		
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom 30.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
sh. Sammel-Stellungnahme A		teilweise berücksichtigt.	
	Auf die Behandlung der gungen wird verwiesen (B		ahme A vorgebrachten Anre-

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Ltd. Nr. Bürger 71 Stellungnahmen Behandlung sh. Sammel-Stellungnahme A Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebracht gungen wird verwiesen (Blatt 1).	Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtscha	aft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"			
Lfd. Nr.BürgerPostausgangSchreiben vom 12.08.2014Posteingang 14.08.2014StellungnahmenBehandlungsh. Sammel-Stellungnahme ADie Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebracht						
sh. Sammel-Stellungnahme A Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebracht	Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang 14.08.2014		
sh. Sammel-Stellungnahme A Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebracht	Stellungnahmen	Behandlung				
Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebracht gungen wird verwiesen (Blatt 1).	sh. Sammel-Stellungnahme A		n teilweise berücksichtigt.			
		Auf die Behandlung der gungen wird verwiesen (I	r mit der Sammel-Stellung Blatt 1).	nahme A vorgebrachten Anre-		

ansestadt Rostock mt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 72	Postausgang	Schreiben vom 04.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	Behandlung		
sh. Sammel-Stellungnahme A		Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.		
	Auf die Behandlung der gungen wird verwiesen (E	mit der Sammel-Stellungı Blatt 1).	nahme A vorgebrachten Anre-	

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zur	**	<u></u>
Lfd. Nr. Bürger 73	Postausgang	Schreiben vom 01.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz für individuelle Außerungen -> ggt. Zusatzbiatt Eischli: Bungshuft von Webbertung übs dandelungte Britagershufte breier Kingelle steller Steffe ist publikantist still under Verleten sohn gehrt bester Tuskynige Gefrigdet, da still begregnende fil enge auf der Britagesten underen	Die bestehende und die zu erwaße wurden nochmals einer Übergebnissen des Jahres 2015 ist Wert von 540 Kfz/d bzw. einen 2009: 690 Kfz/d; 52 Kfz/h. De Durchgangsverkehr (Rückbauma	erprüfung unterzogen. A die Zufahrt Krummendo n Spitzenwert von 46 K er Verkehrsrückgang erl	Ausgehend von akt. Zähler- rfer Straße mit einem DTV- Kfz/h belegt. Zum Vergleich klärt sich mit entfallendem
	Unter Berücksichtigung der zus grund der Ergänzung von Wohn fähigkeitsgrenze für die als Woherwarten. Die RASt 06, Richtlinie 5.2 als Einsatzgrenze für die N (Fußgänger/Kfz) und Fahrbahnl Kfz/h. Die Krummendorfer Straß "Spielstraße", Schrittgeschwindig "weicher" Separation des Fuß Flachbord etwas abgesetzten Gekehrsrechtlich vorgesehen.	ibauflächen im Dorf ist ennweg ausgebaute Krune für die Anlage von Staveuplanung von Anliegebreiten ab 4,5 m eine Se entspricht diesem Stagkeit / Ausbaubreite 5 in gängerverkehrs). Eine	ein Erreichen der Leistungs- mmendorfer Straße nicht zu adtstraßen, nennt unter Pkt. erstraßen mit Mischverkehr Belastungsgrenze von 150 traßentypus (Mischverkehr / m mit Ausweichstellen und Mitbenutzung des mittels
	Die prognostizierte Verkehrsbele biete eine übliche Verkehrsbelas und deshalb zu tolerieren.		
	Eine weitere Straßenanbindung der durch das bestehende Verke wirkungen der Planung gerechtf- nicht begründbare Eingriffe in verursachen.	ehrsaufkommen noch dertigt und würde deshall	urch die verkehrlichen Ausb sowohl vermeidbare bzw.
	Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	_	me A vorgebrachten Anre-

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan Ni		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	l "	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang	
74		28.07.2014	14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Platz für individuelle Außerungen > ggf. Zusatzblatt. En erhähtes Verkährsauftermen ist auf jeden tall zu beachten.	Die bestehende und die zu erwaße wurden nochmals einer Über genermittlung und von akt. Zähle gen über zu erwartende Verkehn – Ist-Wert Krummendorfer Straßverkehr: ca. 230 Kfz/d / 23 Kfz/h der leistungsfähigkeit des besteh Die Anregungen werden teilweis Auf die Behandlung der mit der gungen wird verwiesen (Blatt 1).	rprüfung unterzogen. Auf ergebnissen des Jahres 2 rsmengen in der Planbeg e: 540 Kfz/d bzw. 46 Kfz n^. Das Verkehrsaufkomr enden Verkehrsnetzes be e berücksichtigt.	grund einer Verkehrsmen- 2015 werden die Darlegun- gründung Pkt. 3.5 korrigiert z/h^; planbedingter Zusatz- nen wurde bei der Prüfung eachtet.	

lansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang			
75		02.08.2014	14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
sh. Sammel-Stellungnahme A	Die Anregungen werde	en teilweise berücksichtigt.		
	Auf die Behandlung der gungen wird verwiesen ((s.a. RegNr. 103)	r mit der Sammel-Stellung (Blatt 1).	nahme A vorgebrachten Anre-	

lansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 76	Postausgang	Schreiben vom 01.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
sh. Sammel-Stellungnahme A	Die Anregungen werd	egungen werden teilweise berücksichtigt.	
	Auf die Behandlung de gungen wird verwiesen	er mit der Sammel-Stellung (Blatt 1).	nahme A vorgebrachten Anre-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenw	n Nr. 14.WA.155 inkel"		
	nken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 77.1_1	Postausgang	Schreiben vom 28.05.2014	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
Rostock, 28.05.2014					
Betr.: B-Plan Nr. 14, WA. 155 - Toitenwinkel-Dorf					
Sehr geehrte Damen und Herren, In Bezug auf den o.g. B-Plan möchten wir hiermit unsere Bedenken bzw. Einspruch anmelden. Wir sind als Anwohner von Toitenwinkel-Dorf sehr besorgt über die geplante, weitere Entwicklung in unserem Dorf. Ungeachtet dessen, dass auf einer eher peinlichen Ortsbeiratssitzung am 24.04.2014 (deren Tagesordnung übrigens durch den Städtischen Anzeiger sehr kurzfristig bekannt gegeben wurde) der B-Plan durch die Ortsbeiratsmitglieder gebilligt wurde, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es eine Bürgerbeteiligung zu diesem Thema praktisch nicht gab, Die zahlreichen Einwendungen und Fragen der Bürger von Toitenwinkel-Dorf auf dieser Versammlung blieben größtenteils von allen Beteiligten unbeantwortet und die Äußerungen der Bürger wurden zeitlich beschnitten. Weiterhin möchten wir anmerken, dass die Beratungsfolge zur Beschlussvorlage nicht eingehalten wurde. Somit hatten wir als Bürger keine Einflussmöglichkeiten auf Änderungen bzw. Einsprüche für die Abstimmung in der Bürgerschaft.	fentlichen Ortsbeiratssitz mehreren Gesprächstern	ungen (Erörterungen vom 21.0	dokumentiert. Sie erfolgte in öf- 14.2011, 24.12.2012, 24.04.2014), lung, Stadtplanung und Wirtschaft vurfs.		
Trotz der Billigung des B-Planes durch die Bürgerschaft möchten wir auf diesem Wege unsere Bedenken und Einspruch anmeiden und wie folgt begründen: Prinzipiell gibt es keine Einwände gegen neue Wohngebiete bzw. Lückenbebauungen, um neuen Wohnraum zu schaffen und die Bevölkerung in der Stadt Rostock zu halten. Es wurde als Ziel der Bürgerschaft die Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes durch den neuen B-Plan Toitenwinkel-Dorf proklamiert. Momentan sind wir als Anwohner jedoch der Meinung, dass es zukünftig zur Verschlechterung des Ortsbildes und damit der Wohn- und Lebensqualität kommt. 1. Das mitunter fast größte Problem ist der Verkehr, vor allem auch in der Bauphase. 1.1 Die Anwohner machen sich Gedanken über die Baufahrzeuge: Die Krummendorfer Straße wurde nur "gepflastert" und ist teilweise als "Spielstraße", also verkehrsberuhigt ausgelegt Die Lindenallee wurde teilweise asphaltiert, teilweise besteht sie aus "Kopfsteinpflaster" Insgesamt sind die Straßen sehr schmal (selbst 2 PKW's müssen einander ausweichen)	den Ortsverkehrs noch a nis. Bei dem zu erwartenden begrenzten Mehrverkehr noch die Art der Fahrzet sind. Anhand der bisher metrie und Bauklasse lä eines bestimmten Bauste roggenweg / Hafenbahrv Für die Beseitigung von der Stadt zuständig; für Sacher in Regress, gege	Baustellenverkehr handelt es yon dem allerdings weder cuge usw. zum jetzigen Zeitpunligen Verkehrsbelegung der Klässt sich jedoch sagen, dassellenverkehrs in der Lage ist – eveg als weitere denkbare Route Straßenschäden ist grundsät Schädigungen durch Bauverken den ein Ersatzanspruch aufgde Vorschüsse und Sicherheite	ht weder aufgrund des bestehenssenen Wohnungen ein Erfordersich um weiteren, jedoch zeitlich die Intensität noch die Fahrroute, kt bekannt, also beurteilungsfähig rummendorfer Straße, ihrer Geosie grundsätzlich zur Aufnahme ebenso, wie z.B. auch der Marienee. zlich das Tief- und Hafenbauamt hr nimmt es den jeweiligen Verurund des StrWG M-V besteht, der en bewehrt werden kann. Dies ist		

	"Dorf Toitenwink	Nr. 14.WA.155 æl"			
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft "Dorf Toitenwinkel" Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Postausgang	Schreiben vom 28.05.2014	Posteingang 14.08.2014			
Behandlung					
plan bewirkten dauerhaften Nactenden Vollzug des Bebauungspans durch der Rechtsprechung geheines Bebauungsplans durch Bzung nicht zu den Konflikten, d (BVerwG 4 BN 6.99). Die Orgakehrs stellt gegenüber der Bau Rahmen auch die Belange der Elnsoweit können Probleme des weise rechtlich nicht zugeordnelich. Auch wenn das Entstehen plans außer Zweifel steht, kannmaßnahme angesehen werden fer Straße die einzig denkbare Fahrrouten über den Marienro Baustraße (wie angeregt). Auc eines B-Plans, Anforderungen afestsetzungen abzuleiten und slung vor/außerhalb der nachfonahmen ist deshalb nicht mögl vor, wenn eine Beeinträchtigun bereits im B-Plan als geplante fin Das ist vorliegend nicht der Fall. Um aber für das nachfolgende der Erschließung und Baugenehten Bedenken hinreichend zu beergänzend auf die befürchteter	chteil dar, sondern reductions und endet mit der la brand und endet mit der la brand und endet mit der la brand und endet mit der la brand und endet mit der la brand und behördlich leitplanung einen selbs betroffenen berücksichtig Baustellenverkehrs der twerden. Sie sind des von Bauverkehr schon la es hier nicht als unum dass seine Abwicklung brand und ein den Bauverkehr vorzoweit zu konkretisieren. Igend zu planenden Eich. Ein "Nachteil" durch gend zu planenden Eich. Ein "Nachteil" durch gend zu planenden Erlaubnisverfahren zum migung die bereits im Berücksichtigen, wird in den Gefährdungen und ei	ziert sich mit dem fortschrei- Planverwirklichung. e sich aus der Realisierung egen ihrer zeitlichen Begren- selbst lösen muss und kann ne Abstimmung des Bauver- tändigen Akt dar, in dessen gt werden. m Bebauungsplan typischer- halb nicht abwägungserheb- beim Erlass des Bebauungs- ngänglich mitgeplante Folge- g z.B. über die Krummendor- tellt. Denkbar sind z.B. auch ine gesondert anzulegende der Regelungsmöglichkeiten zugeben oder aus den Plan- Eine sachgerechte Beurtei- rschließungs- und Baumaß- h den B-Plan liegt nur dann enden Rechtsakt eintritt, der egt ist (BVerwG 4 NB 39.91). n Bauverkehr auf der Ebene g-Plan-Verfahren vorgebrach- er Planbegründung (Pkt. 3.5)			
	Postausgang Behandlung Der zweifellos zu erwartende Baplan bewirkten dauerhaften Nactenden Vollzug des Bebauungspinach der Rechtsprechung geheines Bebauungsplans durch Bzung nicht zu den Konflikten, die (BVerwG 4 BN 6.99). Die Orgakehrs stellt gegenüber der Baurnen auch die Belange der Blusoweit können Probleme des weise rechtlich nicht zugeordner lich. Auch wenn das Entstehen plans außer Zweifel steht, kann maßnahme angesehen werden, fer Straße die einzig denkbare Ir Fahrrouten über den Marienro Baustraße (wie angeregt). Aus eines B-Plans, Anforderungen afestsetzungen abzuleiten und selung vor/außerhalb der nachfolnahmen ist deshalb nicht mögli vor, wenn eine Beeinträchtigung bereits im B-Plan als geplante Find Das ist vorliegend nicht der Fall. Um aber für das nachfolgende der Erschließung und Baugeneh ten Bedenken hinreichend zu beergänzend auf die befürchteter	Postausgang Behandlung Der zweifellos zu erwartende Baustellenverkehr stellt kerplan bewirkten dauerhaften Nachteil dar, sondern redutenden Vollzug des Bebauungsplans und endet mit der Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, we zung nicht zu den Konflikten, die der Bebauungsplans (BVerwG 4 BN 6.99). Die Organisation und behördlich kehrs stellt gegenüber der Bauleitplanung einen selbs Rahmen auch die Belange der Betroffenen berücksichtig Insoweit können Probleme des Baustellenverkehrs det weise rechtlich nicht zugeordnet werden. Sie sind des lich. Auch wenn das Entstehen von Bauverkehr schon Inplans außer Zweifel steht, kann es hier nicht als unum maßnahme angesehen werden, dass seine Abwicklung fer Straße die einzig denkbare Lösungsalternative dars Fahrrouten über den Marienroggenweg oder über er Baustraße (wie angeregt). Auch liegt es außerhalb eines B-Plans, Anforderungen an den Bauverkehr vorz festsetzungen abzuleiten und soweit zu konkretisieren. lung vor/außerhalb der nachfolgend zu planenden Ernahmen ist deshalb nicht möglich. Ein "Nachteil" durc vor, wenn eine Beeinträchtigung durch einen nachfolgbereits im B-Plan als geplante Folgemaßnahme angeleiten ung seinen seine seiner seinen nachfolgbereits im B-Plan als geplante Folgemaßnahme angeleiten ung seinen seine seiner seinen nachfolgendereits im B-Plan als geplante Folgemaßnahme angeleiten ung seinen sein			

4. Warum wurde anstelle des früher geplanten Waldes, jetzt ein offenes Grabensystem zur Regenwasserentwässerung eingearbeitet?

Warum ist es notwendig, geschützte Bāume für den WA 9 zu opfern?

Hansestadt Rostock			n Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 77.1_2	Postausgang	Schreiben vom 28.05.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
 Verkehr nach Fertigstellung der Wohneinheiten Der verkehrsberuhigte Bereich im Bereich der Krummendorfer Straße ist bereits jetzt sch überlastet. Da keine genauen Aussagen über die zu errichtenden Wohneinheiten gemacht wurden, ist eine genaue Zahl des Verkehrsaufkommens nicht vorhersehbar. Man kann jedoch statt der von der Stadt errechneten Sc Ktz pro Stunde, von mind. 80 Ktz pro Stunde ausgehen. Die Straße wird als Schulweg, Radweg, Spielstraße genutzt. Was ist mit der Sicherheit der Verkehrstelinehmer, vor allem der Knider? KircherKirchengemeinde: Gefährdung der Kinder- und Jugendarbeit, der Trauernden bei Trauerfeier, der Friedhofsbesucher Angedachter Einbahnstraßenverkehr verursacht unzumutbares Verkehrsaufkommen, demzufolge Unfallschwerpunkte Zerstörung des dörflichen Charakters und damit des Ortsbildes durch Mehrfamillenhäuser, Zweb bzw. dreigeschossige Häuser Bebauung in 2. Reihe? Fällung von ca. 50 Bäumen? Es ist nicht nachvoliziehbar, warum trotz Warnungen des Natur- und Tierschutzes nicht auf die im geplanten Gebiet vorkommenden Fledermäuse und Frösche Rücksicht genommen wurde. Das verstößt gegen die Regelungen des Artenschutzes. Warum ist es notwendig, geschützte Bäume für den WA 9 zu opfern? Warum wurde anstelle des früher geplanten Waldes, jetzt ein offenes Grabensystem zur Regenwasserentwässerung eingearbeitet? Der durch die neue Planung festgestellte, dringende Sanierungsbedarf der Regenwasserableitung muse sofort in Angriff genommen werden, und nicht erst mit Wirksamkeit des B-Planes. Was bedeutet "privater Spielplatz"? Was bedeutet "privater Park"? 	den Mehrverkehr aufgrund 66 WE) gefahrlos bewältig ergibt kein anderes Ergel 540 kfz/d bzw. 46 Kfz/h. (8 gung des planbedingten Mze von 150 Kfz/h (Planung Der bestehende Ausbau Flachbord abgegrenzten 325 "Spielstraße" (Schritten nen der Vorbeugung von Vler sowie durch Trauer- ur der Verkehrsfläche im Begängig im Gegenverkehr soweit sich entgegen den ein Erfordernis ergeben so Von der Anordnung eines (Begründung Pkt. 3.5). Zu 2.: 3-geschossige Häussehen. Es werden im Dor und im Gutshofbereich zwzugelassen. Im Gutshofbe auch Mehrfamilienhäuser weg D sollen 11 Eschen-Sstand des Aufstellungsver zelfallprüfungen für 2 Flst. Zu 3.: Die Artenschutzvors Zu 4.: Der Erneuerungsbestellung im Ergebnis einer Entwurfsphase das Erforde	d der zugelassenen zusätzlich den (vgl. Planbegründung, Pkonis. Die akt. Zählung (2015) 30 Kfz/h wurden bisher nicht glehrverkehrs von ca. 23 Kfz/h isempfehlung gem. RASt 06) is der Krummendorfer Straße i Gehweg und die verkehrsrect geschwindigkeit, Gleichberect verkehrsgefährdungen und traße Hochzeitsgesellschaften ber Plan lässt darüber hinaus aus benutzbaren Fahrbahnausb o.a. Prüfergebnissen durch ublite. Einbahnstraßenringes soll auser und die Fällung von 50 Bäfbereich eingeschossige Häuser (über ereich lässt der Festsetzung in vergleichsweise strenger stämmlinge gefällt werden, wefahrens. Eine Bebauung in 2. im WA 10 und im WA 15 zugeschriften sind in der Planung bedarf am verrohrten Vorfluter e Kamerainspektion. Für die Wa	im Mischprinzip mit einem durch chtliche Anordnung des Zeichens htigung Fußgänger und Kfz) dieagen der Nutzung durch die Schürereits Rechnung. Die Festsetzung sreichend Raum für einen durchbau der Krummendorfer Straße, unvorhergesehene Entwicklungen uch in Zukunft abgesehen werden aumen sind im B-Plan nicht vorgeser (mit Ausbaufähigen Steildach wiegend) mit flachem Satteldach srahmen sowohl Einfamilien- als Hofanordnung zu. An dem Plantiere Fällungen sind nicht Gegen-Reihe wird im Ergebnis von Einelassen. Dierücksichtigt. Twies sich während der Planaufaldplanung entfiel während der	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan I "Dorf Toitenwink	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ungen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 77.1_3	Postausgang	Schreiben vom 28.05.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
8. Bestimmte WA's sind für die Errichtung von Gartenbaubetrieben möglich. In einem Allgemeinen Wohngebiet sind sie aber nur als Ausnahme zulässig. Auf Nachfrage auf der Ortsbeiratssitzung wurde keine Antwort auf die Frage gegeben, ob eine konkrete Anfrage für die Errichtung eines Gartenbaubetriebes vorliegt. Können Sie diese Frage beantworten? Hier würde durch die kommerzielle Nutzung das ohnehin schon hohe Verkehrsaufkommen nochmals erhöht werden: 9. Wie sieht es mit den Anliegerbeiträgen aus? Es wurde keine Antwort auf die Frage gegeben. Die Bebauung ist nur für private Eigentümer vorgesehen. Demzufolge müssten Anliegerbeiträge ausgeschlossen werden. Bei aller Planung bitten wir das Gemeinwohl der Bewohner von Toitenwinkel-Dorf und anderer, im Umfeld wohnender Bürger, vor die Interessen der Privatinvestoren zu stellen, auf deren Initiative überhaupt erst dieser B-Plan erstellt wurde und die offensichtlich ihre Vorstellungen bei der Planung einbringen und bisher auch durchsetzen konnten. Wir möchten Sie auf diesem Wege bitten, sich über diese Punkte noch einmal Gedanken zu machen, um zu gewährleisten, dass in Toltenwinkel-Dorf das Ziel der Bürgerschaft - die Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes – gewährleistet wird.	Zu 8.: Gartenbaubetriebe sind allgemein als ausnahmsweise N dem B-Plan weitestgehend aus Parzellierung und engen Erschl großflächigen Raumansprüchen WA 17 und WA 19, in denen z. Teine Gärtnerei nutzbare Flächer Die Erteilung einer derartigen A Einzelfallprüfung bzgl. der Vertr nutzung der Baugebiete. Zu 9.: Die Herstellung zusätzlich ßungsträger verwirklicht; eine Um	Nutzung vorgesehen. Di sgeschlossen – für die ließungsstrukturen, wo sin nicht einfügen kann. Für größere Grundstücken bestehen, wird die Aususnahme erfordert im Gräglichkeit mit dem Wohner Erschließungsanlager	ese Ausnahmen werden mit Baugebiete mit kleinteiliger sich eine Gärtnerei mit eher ür die Bereiche WA 11 – 13, mit Anschluss an weitere für snahmeregelung zugelassen. Genehmigungsverfahren eine nen als festgesetzte Hauptne wird durch private Erschlie-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 inkel"	
The state of the s	regungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 77.3	Postausgang	Schreiben vom 14.08.2014	Posteingang 26.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung		•	
Rostock, 14.08.2014	Das benannte Flurstück liegt 14.WA.155. Die Anregung kan Die Anregungen werden teilwe	n deshalb nicht berück eise berücksichtigt. der Sammel-Stellung	ungsbereichs des B-Plans Nr. sichtigt werden. nahme A vorgebrachten Anre-	
Betr.: Antrag auf Umwandlung von Gartenland in Bauland				
Sehr geehrte Damen und Herren,				
in Bezug auf die Auslegung des B-Plans 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel habe ich festgestellt, dass eine Bebauung in 2. Reihe möglich ist. Siehe dazu WA15 – Krummendorfer Straße 9 – EFH in zweiter Reihe.				
Aus diesem Grund möchte ich hiermit die Umwandlung des Grundstücks Flur 2, Flurstück 16/1 und 16/7 Gemeinde Toitenwinkel von Gartenland in Bauland beantragen. Ich bin Eigentümer gemäß Grundbuch von Rostock, Blatt 37775.				
Ich bitte um Bestätigung.				

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 78	Postausgang	Schreiben vom 27.07.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
sh. Sammel-Stellungnahme A	Die Anregungen wer	ngen werden teilweise berücksichtigt.		
	Auf die Behandlung gungen wird verwiese (s.a. RegNr. 103)		nahme A vorgebrachten Anre-	

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft "Dorf Toitenwinkel" Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Lfd. Nr. Bürger Postausgang Schreiben vom Posteingang 80 31.07.2014 14.08.2014 Stellungnahmen Behandlung In den Planunterlagen wurde eine Prüfung der Verkehrslärmimmissionen an der Platz für individuelle Äußerungen → ggf. Zusatzblatt Lindenallee (Westabschnitt) ergänzt, weil der planbedingte Zusatzverkehr vornehmlich über diese Straße fließen wird und die Wohnhäuser hier z.T. dicht angebaut sind Linguallare Limbertisticura / eshebliche Linderung der Lebenschol aufgrund der unmittettoret doge unseres Hauses an der Kopfeleinpflaskt.
stidige mit deutlich aachsender Zahl des terkehis durch neue frach (Planbegründung Pkt. 4.1.2.1, 5). Ausgehend von der im Jahre 2015 gemessenen Verkehrsbelegung in der Zufahrt Krummendorfer Straße von 540 Kfz/d bzw. 46 und futer Cecerte (mind. 45 neue Consenterte plus Ceceste)
Mit freundlichen Grußen - ein Reitliche Dockneigungen for alte Hauser (35-450) Kfz/h^, und einer Verkehrsverteilung von 23,2 % auf den westl. Abschnitt des Lindenweges (analog der bisherigen Verteilung der anliegenden Wohnhäuser), wird gem. RLS 90 an der straßenseitigen Front der am dichtesten angebauten Wohnhäuser Lindenstraße 8a. b. d (Abstand zur Fahrbahnmitte 7.5 m) im Ist-Zustand ein Beurteilungspegel von 51,9/41,9 dB(A) tags/nachts ermittelt. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Mehrverkehrs (230 Kfz/d bzw. 23 Kfz/h^), für den aufgrund der Lage der hinzukommenden Bebauungsmöglichkeiten eine 100 %-Abwicklung über die Lindenallee wahrscheinlich ist, wird für den max. Planfall gem. B-Plan ein Beurteilungspegel von 56,4/46,4 dB(A) tags/nachts errechnet. Damit werden hier die schalltechnischen Orientierungswerte planbedingt um jwls. 1,4 dB(A) überschritten. Im Abstand von 9 m zur Fahrbahnmitte der Lindenallee werden die Orientierungswerte eingehalten. An den betroffenen Grundstücken Lindenallee 6 - 8, 8a, 8b und 8d werden deshalb Vorkehrungen zum Lärmschutz entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 zusätzlich festgesetzt (Teil B Nr. 2.5). Die berechneten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte entsprechen jeweils dem Lärmpegelbereich II nach DIN 4109. Betroffen sind jeweils der "Vorgartenbereich" und die Straßenfassade. Im verbleibenden Grundstücksbereich werden die Orientierungswerte eingehalten; im Tag- und im Nachtzeitraum ist hier ein ausreichender Lärmschutz gewährleistet. Die Vorgartenbereiche erfüllen keine besondere Funktion für den Aufenthalt/die Erholung im Freien. Die Straßenfassaden der bestehenden Wohnbebauung sind jeweils in massiver Bauweise und mit modernen Isolierverglas-Fenster ausgeführt; die Außenbauteile haben deshalb im Bestand ohne weiteres ein ausreichendes resultierendes Schalldämm-Maß, das den Schutz der dahinterliegenden Wohnräume entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 gewährleistet. Die als Beurteilungsmaßstab angelegten schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte zu verstehen. Dazu ist festzustellen, dass die

Orientierungswertüberschreitung weit unterhalb der Grenze der Gesundheitsge-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 80-2	<u> </u>	Postausgang	Schreiben vom 31.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen Behandlung				
fährdung liegt (70/60 dB(A)), die mit der Wohnnutzung unverein Die Orientierungswerte stellen eine sachverständige Konkretis den Schallschutz für die städtebauliche Planung dar; es ha Grenzwerte. Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzung von Straßen ist die Einhaltung dieser Orientierungswerte anzu baulichen Planung erforderliche Abwägung kann in bestimmt anderer Belange – insbesondere in bebauten Gebieten – zu rückstellung des Schallschutzes führen. Eine Minderung der Verkehrslärmimmission um bis zu 3 dE wenn das Kopfsteinpflaster der Lindenallee mit einer Asphaltt Diese Maßnahme stünde allerdings der gewünschten Erhaltur Schutz der Lindenallee diametral entgegen, weil mit der Einl und der Alleebäume ein wesentliches dörfliches Gestaltmerkr zeitig würde eine Asphaltstraße u.U. zu höheren Fahrgeschw		onkretisierung der Anforderung an es handelt sich dabei nicht um Jutzungen im Einwirkungsbereich te anzustreben. Die in der städte- estimmten Fällen bei Überwiegen		
		Eine Minderung der Verkehrslärmimmission um bis zu 3 dB(A) kann bewirkt werden, wenn das Kopfsteinpflaster der Lindenallee mit einer Asphaltbetondecke versehen wird. Diese Maßnahme stünde allerdings der gewünschten Erhaltung des Ortsbildes und dem Schutz der Lindenallee diametral entgegen, weil mit der Einheit des Kopfsteinpflasters und der Alleebäume ein wesentliches dörfliches Gestaltmerkmal verloren ginge. Gleichzeitig würde eine Asphaltstraße u.U. zu höheren Fahrgeschwindigkeiten verleiten, was bereits im Bestand von mehreren Bürgern kritisch angemerkt wurde.		
		Abschirmmaßnahmen kommen aufgrund des geringen Abstandes zwischen Gebäude und Straße sowohl aus gestalterischen Gründen als auch wegen unzumutbarer Einschränkungen für die Belichtung der Innenräume hier nicht in Betracht.		
Ausgehend von der Be grenze ist festzustellen, reich nur an der Gebäudes im Tag- und leistet. Da es sich bei d modernen Fenstern har bauteile die Anforderur			n zum Aufenthalt geei ite besteht. Hier ist au sitraum ein ausreichen ung an der Lindenalle n weiter davon ausge Lärmpegelbereichs II	es an der vorderen Grundstücksigneter, schutzbedürftiger Freibeufgrund der Abschirmwirkung des ider Verkehrslärmschutz gewähre um eine massive Bebauung mit gangen werden, dass die Außenl der DIN 4109 erfüllen (Schaller Innenräume sichergestellt ist.
		Es wird deshalb entschieden, den Lärmschutzbelang zugunsten des Planung Nutzbarmachung von Baulandpotenzialen und der Erhaltung der dorftypische straße mit Alleebaumbestand zurückzustellen. Aufgrund der Grundstückssituder bautechnischen Beschaffenheit der Außenbauteile des Hauses wird die rungswertüberschreitung hinreichend ausgeglichen, so daß die Lärmbelast unverhältnismäßige Beeinträchtigung darstellt.		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 80-3	Postausgang	Schreiben vom 31.07.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen Behandlung				
	Der Anregung zur Festlegung einheitlicher Vorgaben für die zulässige Dachneigun nicht gefolgt. Die auf 22° beschränkte, flache Dachneigung im Gutshofbereich st wesentliches Unterscheidungsmerkmal von dem sonstigen Dorfbereich mit steilen neigungen um 44 48° dar. Es ist ein kulturgeschichtlich begründetes Anliegen dung, beide Teilbereiche auch durch die äußere Baugestalt gegeneinander abzugr		igung im Gutshofbereich stellt ein igen Dorfbereich mit steilen Dach- ich begründetes Anliegen der Pla-	
Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.				
		Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten Angungen wird verwiesen (Blatt 1).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenw	nn Nr. 14.WA.155 inkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 81	Postausgang	Schreiben vom 30.07.2014	Posteingang 14.08.2014	
tellungnahmen Behandlung				
sh. Sammel-Stellungnahme A Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.			•	
		Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrach gungen wird verwiesen (Blatt 1). (s.a. RegNr. 103)		

Hansestadt Rosto	ck icklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				,1
Lfd. Nr. 82	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 03.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen		Behandlung		
beine Grober	ungen + ggt. Zusatzblatt. Alle fordom clen unbedinofen Torflichen Charbetors, dies bezug lich und des Verretus aufrommens I Erhalt Ober Prapan, Feine ministoteisen behrfami lien- Ut der jeziegen Lohn in Lebens quali für	Die Erhaltung des dörflichen Siedlungscharakters ist in den Planfestsetzungen sichtigt. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, insbesondere auf dem Südabschi Krummendorfer Straße und dem Westabschnitt der Lindenallee ist planbedingt weichlich. In der Planbegründung wurde eine Verkehrsmengenabschätzung anha, Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' (FGSV		auf dem Südabschnitt der nallee ist planbedingt unaus- genabschätzung anhand der Gebietstypen' (FGSV, 2006) kann von den vorhandenen sse sind nicht begründbar.
		Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrachten gungen wird verwiesen (Blatt 1).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan N "Dorf Toitenwinke	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zu		,,
Lfd. Nr. Bürger 84-1	Postausgang	Schreiben vom 30.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Plate für individuelle Außerungen → gof. Zusatzbiatt. Jehn bien token deuten doch der icheflisieher Dochkern deren der schiebten der betrieben der keite ger Archen Lighting au unbehauser und Archen Lighting au unbehauser und Archen Double deuten der Archen werten der Archen Double der der Archen der Archen Mit freundlichen Grüßen 30.07. 14 Jer Glanian teuturer rollte eindliche vom allem Friedlich kunsun men den ker site. 2ut kruf werden	Eine Erhöhung des Verkehrsauf wirkungen konzentrieren sich au nen Ergänzungsbebauungen ma Straße und dem Westabschnitt Verkehrsmengenabschätzung a aufkommens von Gebietstypen' Für den Mittelabschnitt der Krumten Verkehrszunahme und kein rungswerte zu erwarten. Zum Erfordernis einer Zufahrts Schwarzen Weg wird auf die Bel Bzgl. des Glascontainers wird adung verwiesen. Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	ufgrund der standörtlicher aßgeblich auf dem Südab der Lindenallee. In der Pinhand der "Hinweise zur (FGSV, 2006) sowie eine mendorfer Straße (HNr. ne Überschreitung der straße vom Weidendam nandlung der Sammel-Steuf die Ausführungen unter Sammel-Stellungnahr	n Verteilung der zugelasse- oschnitt der Krummendorfer Planbegründung wurde eine r Schätzung des Verkehrs- E Lärmbeurteilung ergänzt. 11d) ist keine nennenswer- schalltechnischen Orientie- m über den Pappelweg / ellungnahme A verwiesen. er Pkt. 3.2 der Planbegrün-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"
Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf
Lfd. Nr. Bürger 84-2	Postausgang Schreiben vom Posteingang 30.07.2014 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung
Was bedeutet das für uns Dorfbewohner? Informationen über zukünftige Veränderungen, die definitiv mit dem B-Plan umgesetzt werden Festschreibung WA = Allgemeines Wohngebiet bedeutet "überwiegend" Wohnen", im B-Plan hat die Stadt konkret schon zusätzlich Gartenbaubetriebe vorgesehen !!! Neubauvorhaben (unvollst. Liste): - WA1-6 Burgwall (Gutsanlage / Kuhställe) - WA9 Dorfkern (Innenbereich westlich der Kirche) - WA11 Fläche Ruine Trafohaus - WA13 Baufläche Krummendorfer Straße links, hinter Fernwärmeleitung - WA14 Baufläche Krummendorfer Straße rechts, hinter Fernwärmeleitung - WA15 Baufläche in 2. Reihe nördlich, rechts der Krummendorfer Straße - Baufläche in 2. Reihe westlich vom Park (alter Friedhof) - Baufläche in 2. Reihe westlich vom Park (alter Friedhof) - Baufläche ehemals Fitness Studio Zeitlich begrenzter, aber erheblicher Bauverkehr durch diverse Abrissmaßnahmen, Entsorgung kontaminierter Boden der Stallanlagen, zahlreich und verteilt liegende Neubauprojekte Die Angaben 2. Entwurf B-Plan und Schreiben Ortsamtsleiter Ost Hr. Westphal bis max. 45 WE zweifeln wir an. Nach unseren Rechnungen sind allein im WA Burgwall 54 -70 WE machbar, insgesamt im B-Plan-Gebiet durchaus bis 100 Wohnungen (mit dann ca. 150 zusätzliche PKW). Geld für Straßenbau ist in Rostock nicht da, um evtl. Fehler aus dem B-Plan zu korrigieren. Die Maßnahmen werden dann lauten: Parkverbot und Kreisverkehr durch Einbahnstraßen im Lindenallee und südlicher Marienroggenweg → gesamter Verkehr Wohngebiete Burgwall+Dorfkern+Lindenallee läuft zwangsweise über Krummendorfer Straße und Marienroggenweg Nach branchenüblichem Ansatz gibt es eine bis zu 4 – fache Verkehrsbelastung bei Kreisverkehr Bitte bringt Euch ein Redet und informiert die Nachbarn!	Zu dem übersandten Informationsschreiben der Bürgerinitiative "Mensch – Natur – Umwelt" wird wie folgt Stellung genommen: Der B-Plan beinhaltet planungsrechtliche Festlegungen i.S. einer Angebotsplanung. Diese sind bzgl. der erforderlichen Erschließungsanlagen aufgrund von Erschließungsverträgen der HRO mit Privaten umsetzungspflichtig. Die Bebauung der Grundstücke nach den Planfestsetzungen ist nicht mit einer Umsetzungsverpflichtung verbunden. "Überwiegend Wohnen" ist zutreffend für die festgesetzte Nutzungsart. "Konkret schon zusätzliche Gartenbaubetriebe vorgesehen" ist eine Falschdarstellung. Die Stadt hat keine Gärtnereien vorgesehen; für solche Betriebe wird im B-Plan eine Zulassung als Ausnahme ermöglicht, die jeweils in einer Einzelfallprüfung durch die Baugenehmigungsbehörde zu prüfen ist. Die Flächen für Neubebauungen sind weitgehend zutreffend dargelegt. Klarzustellen ist jedoch, dass sich die Neubaustandorte WA 13, WA 14 auf der siedlungszugewandten Seite (innerhalb) der Fernwärmeleitung befinden. Das bebaute Flst. 1/3 (WA 14) ist dabei unabhängig vom B-Plan mit einem Wohnhaus bebaubar, da es bisher nach § 34 BauGB dem Innenbereich zuzurechnen ist. Vermutungen über Bodenkontaminationen haben sich anlässlich einer aufklärenden Altlastenuntersuchung nicht bestätigt. Die Schätzungen über zusätzliche WE-Zahlen sind deutlich überhöht. Unter Zugrundelegung des Festsetzungskontextes kann als realistische Zahl für das gesamte Plangebiet von ca. 32 – 66 WE ausgegangen werden. Die Ausführungen zum Verkehr, über verfügbare Haushaltsmittel und über etwaige verkehrsrechtliche Anordnungen sind rein spekulativ. In den Planunterlagen ist begründet dargelegt, dass die bestehenden Verkehrsanlagen 1.) für die Aufnahme des planbedingten Zusatzverkehrs geeignet sind und 2.) für den Fall unvorhersehbarer Abweichungen von den angestellten Prognosen über Anpassungsmöglichkeiten verfügen.

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	2 "
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 85	Postausgang	Schreiben vom 06.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung	00.06.2014	14.00.2014
Platz für individuelle Außerungen in gert, wer kernemi mach Baubrandi jung für diet Schäften die Singen wer kernemi mach Baubrandi jung für diet Schäften auf. Die Schäften zinde den Annach Vierhaben farmecht germacht, gert gerteil must der Schäften auf auf auf auf der Gascheum, auf bestehen fan Lahm jann, zu. Mit treundlichen Grüßen Jahren der Schöne zug der sichtlichen Grüßen auf der ander auf Schwerfen und glech abone zug gette. Der land der ander auf Schwerfen. Root of. 14 16.06 of. 14 16.16 2um Mond, da könnt Ihr euch aus breiden	Bzgl. ggf. erforderlicher Straßen Stellungnahme A verwiesen. Planbedingt ist eine Erhöhung de Auswirkungen konzentrieren sich nen Ergänzungsbebauungen mat Straße und dem Westabschnitt de kehrsmengenabschätzung anhand mens von Gebietstypen' (FGSV, 20 Unter Berücksichtigung des progrwird an der Straßenfront der Woh 56,4/46,4 dB(A) tags/nachts errech rungswerte planbedingt um jwls. 1 bahnmitte der Lindenallee werden Überschreitungen betroffenen Grudeshalb Vorkehrungen zum Lärms zusätzlich festgesetzt (Teil B Nr. 2. Die berechneten Überschreitunge chen jeweils dem Lärmpegelbereichtenbereich" und die Straßenfassac Orientierungswerte eingehalten; im Lärmschutz gewährleistet. Die Vorgartenbereiche erfüllen kein im Freien. Die Straßenfassaden der Bauweise und mit modernen haben deshalb im Bestand ohne wim Maß, das den Schutz der dahinter gen der DIN 4109 gewährleistet. Die Anregungen werden teilweis Auf die Behandlung der mit der Sewird verwiesen (Blatt 1). Der Vorschlag zur Inanspruchnah verhältnisse und siedlungsungüns ben.	es Verkehrsaufkommens aufgrund der standörtliche geblich auf dem Südak ir Lindenallee. In der Pland der "Hinweise zur Schä 2006) sowie eine Lärmbeur nostizierten Mehrverkehrs nhäuser Lindenstr. 8a – 8 innet. Damit werden hier dir "4 dB(A) überschritten. Im die Orientierungswerte eindstücken Lindenallee 6 ichutz entsprechend den "65). In der schalltechnischen ich II nach DIN 4109. Betro de. Im verbleibenden Grunt Tag- und im Nachtzeitraume besondere Funktion für er bestehenden Wohnbeb Isolierverglas-Fenster aus eiteres ein ausreichendes eitegenden Wohnräume er se berücksichtigt.	im Ort unausweichlich. Die en Verteilung der zugelasse- beschnitt der Krummendorfer begründung wurde eine Ver- itzung des Verkehrsaufkom- teilung ergänzt. (max. Planfall gem. B-Plan) de ein Beurteilungspegel von eschalltechnischen Orientien Abstand von 9 m zur Fahr- ingehalten. An den von OW- 8, 8a, 8b und 8d werden Anforderungen der DIN 4109 Orientierungswerte entspre- ffen sind jeweils der "Vorgar- indstücksbereich werden die um ist hier ein ausreichender den Aufenthalt/die Erholung vauung sind jeweils in massi- isgeführt; die Außenbauteile resultierendes Schalldämm- intsprechend den Anforderun- a vorgebrachten Anregungen

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregur	ngen aus der Beteiligung zu	. "	
Lfd. Nr. Bürger 86_2	Postausgang	Schreiben vom 09.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Schr plake Daww well Herren, als Entrutise Openhimer des holken Crimilstacks, haranogenoog in Torm von Bebaurung erheben tour Einwerdungen jegen dun 2. B-Hanentung. Wir toumschen eine nachhaltige Bebaurung, un? mehr Brün, Natur und Erholungsmößlichkert. Wir wir in Afalvung bringen tounden, wird du bebaurung nicht auf das bestehende Orschild und die Gegebenhierten von Tortenwinkel-Dof augepasst. Des halb bilten wir dies zu anden, wirdem fre nur eine Bebaurung von uns innah 18 WE, wie in des Begründung zum B-Hau au jegeben Enlassen, da vonst auf Grund übes bei behrsen und tronst auf Grund übes bei behrsen und tronst auf Grund übes bei behrsen und tronst auf Grund übes beine Bejennung von zwei poßeren Fahrengen mislich, vertehrsberuhister Breich St überhastet) eine neue Staße errichtet	Die im B-Plan vorgesehene Nur Erwartungen an Durchgrünung un Innerhalb der Dorflage entsprech bauungen dem Nutzungsmaß un Gutshofbereich soll eine davon dung wird auf die Behandlung de In der Planbegründung wird von korrigierte Zahlenangabe beruht möglichkeiten. Sie ergibt sich auchen (Baugrenzen), dem zugela schließungssituation und berücks lienhausbau bzw. marktübliche Wenhäusern. Eine genauere Angal Anzahl hängt maßgeblich auch verwiesen ab. Auch dies ist in de Zur Aufnahmefähigkeit des best Sammel-Stellungnahme A verwiesen den Begegnungsfall Pkw/Lk Straße Ausweichstellen eingerich im Bedarfsfalle die Einrichtung z rienroggenweges erlaubt Begegn des Westabschnitts am Gutshof).	nd privaten Erholungsminen die Festsetzungen den die Festsetzungen der met der des einen die Stellungnahm 32 - 66 zusätzlichen Wauf einer Abschätzung is der Geometrie der zussenen Maß der Nutzusichtigt ein durchschnittlichnungsgrößen im Fall de ist aus den B-Plan-Fevon den Bau- und Nutzur Planbegründung erläuftehenden Straßennetzeisen. Sie sind in der Lindenahtet. Die festgesetzte Brusätzlicher Ausweichstenungsverkehr auf der g	öglichkeiten. für zugelassene Ergänzungsbenden Grundstücksnutzungen. Im entwickelt werden; zur Begrünse A verwiesen. VE ausgegangen. Die nochmals der zugelassenen Bebauungsugelassenen überbaubaren Fläng sowie der vorgesehenen Eriches Bauprogramm im Einfamile der Errichtung von Mehrfamiliestsetzungen nicht ableitbar. Die ungsvorstellungen der künftigen tert (Pkt. 3.5). Is wird auf die Behandlung der liee und in der Krummendorfer eite der Verkehrsflächen erlaubtellen. Die Ausbaubreite des Ma-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan I	
Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zu	. "	
Lfd. Nr. Bürger 86_3	Postausgang	Schreiben vom 09.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
werden umss. Em keisverkehr umss and vermireden werden. wir sind pepe du Bebauwing WA 9. Wir hatten kennen Duchbereich woch hunten vans. In unwitelbarer Vachbarschaft existiet schon ein Cand withclaft. Vor unserem Hans Obrolit der kreisverkehr. Em Ein priff in Vatur - und Cand-solaft ist willet worwendig für vier flander. Solaft ist willet worwendig für vier flander. Es solt Alternativen. Die Hachen umssen wicht auch wech versiegett werden. Die Natur soll für ums und hunsere künder Schalten werden.	Die verkehrsrechtliche Anordnugenstand des B-Plans. Auf die Freihaltung des Nac (BVerwG U v. 18.09.2003 - 4 Grundstücks in dessen Ausnutzt kann er dessen Beachtung gruten. Diesem Anspruch wird die gerecht. Die zugelassene Nutzugelassene Nutzungsmaß im WAdes WA 8 zurück. Ziel der Planung ist neben der auch die Nutzbarmachung von Baulandnachfrage zu entsprechfertigung für die Ausweisung von BVerwG B v. 14.08.95, 4NB 21.9 Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	hbargrundstücks (WA CN 3.02). Weil und so ung öffrechtlichen Besondsätzlich auch auf den auf dem Nachbargrundungsart ist im WA 8 und a 9 bleibt mit der GRZ 0, Sicherung der städtebau Baulandreserven, um oben. Hieraus ergibt sich n Ergänzungsbebauung 95).	9) besteht kein Anspruch oweit der Eigentümer eines chränkungen unterworfen ist, in Nachbargrundstück erwardstück zugelassene Nutzung im WA 9 identisch. Das zu-25 sogar hinter der GRZ 0,3 ulichen Ordnung im Bestand der in Rostock bestehenden eine unmittelbare Planrechten in Toitenwinkel Dorf (vgl.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			1
Lfd. Nr. Bürger 87	Postausgang		Posteingang 14.08.2014
	Behandlung		
Platz für individuelle Außerungen > ggl. Zusatzblatt. XI Geserbe be triebe solller im Generaghed (2.3 h. Retrictory) Ara(Se) angesiedset worden ! "	Störende Gewerbebetriebe sind Nicht störendes Gewerbe zählt zur Erhaltung einer vitalen Nutz Stadt Rostock erschlossenen G von Gewerbeunternehmen dien dem Wohnen unvereinbar sind. Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	d nicht Bestandteil der z zu den wohnverträglicher ungsstruktur im Ort bei. ewerbegebiete sollen vo en, die wegen zu erwal eise berücksichtigt. r Sammel-Stellungnahm	zugelassenen Nutzungsart. n Nutzungsarten und trägt Die zielgerichtet durch die errangig für die Ansiedlung rtender Störwirkungen mit

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	r. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	el"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 88	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung		•	
Platz für Individuelle Außerungen → ggf. Zusatzblatt. Sie Alasie für Gles (Dirberne 18) für Vertegen – aus f. phosona lige. Manhalatz der Fritzescanter, dus Vertegen für Australien. Leven Maschner für miss som Australie Gustuer Gunghader. Leven Maschner für miss till für Seinschafter, de Germannen für der Manhalatzer. Mit freundlichen Grüßen (Datum / Unterschrift) (Datum / Unterschrift)	Die angeregte Verlegung des C Zur Standorteignung – sh. Plar nesscenter" ist privates Eigentu Verfügung. Die Anregungen werden teilwe Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	nbegründung, Pkt. 3.2. um und steht für die öff eise berücksichtigt. r Sammel-Stellungnahi	Die angeregte Fläche "Fit- rentliche Nutzung nicht zur	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 89	Postausgang	Schreiben vom 01.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
sh. Sammel-Stellungnahme A	Die Anregungen werd	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.		
	Auf die Behandlung de gungen wird verwiesen	Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgel gungen wird verwiesen (Blatt 1).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"			
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger 90	Postausgang	Schreiben vom 28.07.2014	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen					
sh. Sammel-Stellungnahme A		teilweise berücksichtigt.			
	Auf die Behandlung der gungen wird verwiesen (E (s.a. RegNr. 3)	Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrac gungen wird verwiesen (Blatt 1).			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger 91	Postausgang	Schreiben vom 03.08.2014	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
sh. Sammel-Stellungnahme A		teilweise berücksichtigt.			
	Auf die Behandlung der gungen wird verwiesen (B (s.a. RegNr. 3)	Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgebrac gungen wird verwiesen (Blatt 1).			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 inkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 92	Postausgang	Schreiben vom 03.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung		-	
sh. Sammel-Stellungnahme A	Die Anregungen werd	len teilweise berücksichtigt.		
		Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorge gungen wird verwiesen (Blatt 1).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan I "Dorf Toitenwink		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 93_2	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Für die Kirche bedeutet die Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung. Nicht nur der zu erwartende Baulärm, sondern die dadurch entstehende Bebauung mit dem Verkehr wirken störend auf zunehmende Beerdigungen und Hochzeiten unserer Kirche. Die Dorfstraßen sind für den mit Bebauung zunehmenden Verkehr nicht geeignet. Desweiteren benötigen Trauergäste, Besucher von Veranstaltungen und Hochzeitsgäste viele Parkflächen, so dass es teilweise schon jetzt zur Behinderung des Verkehrs kommt. Der zunehmende Verkehrslärm, erst Baufahrzeuge, später zunehmender Anwohnerverkehr, würden gerade auf Trauergäste pietätlos wirken. Die Belange der Kirche sollten gewahrt werden.	Die Verkehrsansprüche auch vor Planung berücksichtigt. Die Fesseitenraum folgt einer diesbezüg Zur Aufnahmefähigkeit des bes der Sammel-Stellungnahme A vor Der zu erwartende Bauverkehr gen betroffener Anlieger führen, bewirkten dauerhaften Nachteil of Vollzug des Bebauungsplans und Nach der Rechtsprechung geheines Bebauungsplans durch Bazung nicht zu den Konflikten, die (BVerwG 4 BN 6.99). Die Orgakehrs stellt gegenüber der Baul Rahmen auch die Belange der Bie Anregungen werden teilweis Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	etsetzung zusätzlicher Stichen Bitte der Kirchge tehenden Straßennetzerwiesen. Ich grundsätzlich zu Er stellt jedoch keiner dar, sondern reduziert sich endet mit der Planverrören die Probleme, die auarbeiten ergeben, wei e der Bebauungsplan einsation und behördlich eitplanung einen selbs etroffenen berücksichtigt.	Stellplatzflächen im Straßenmeinde. es wird auf die Behandlung temporären Beeinträchtigundurch den Bebauungsplansich mit dem fortschreitenden wirklichung. e sich aus der Realisierung egen ihrer zeitlichen Begrenselbst lösen muss und kann ne Abstimmung des Bauvertändigen Akt dar, in dessengt werden.	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 94	Postausgang	Schreiben vom 11.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	-		
sh. Sammel-Stellungnahme A		den teilweise berücksichtigt.		
	Auf die Behandlung d gungen wird verwiesen	Auf die Behandlung der mit der Sammel-Stellungnahme A vorgeb gungen wird verwiesen (Blatt 1).		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 95_2	Postausgang	Schreiben vom 10.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Ich kann nicht verstehen dass man im Dorf Toitenwinkel ein Gewerbebetrieb (Gartenbaubetrieb) zulassen will. Allein das erhöhte Verkehrsaufkommen auf den ohnehin schon schmälen Straßen spricht dagegen. Bei Gegenverkehr von PKW und Pkw muss schon ein Fahrzeug auf den Gehweg ausweichen. Es gibt in Rostock und Umgebung genügend Gewerbegebiete die freie Kapazität für derartige Betriebe bieten. In der Vergangenheit wurde durch Fehlplanungen doch schon genug zerstört, ob in Rostock oder anderswo. Warum kann man das Dorf Toitenwinkel nicht so belassen wie es ist, muss immer alles zugebaut werden?	Gartenbaubetriebe werden in dies solche Teilflächen zugelassen, w Verfügung stehen. Die Zulassung verstehen. Für die Bereiche WA eine gartenbauliche Gewerbenutz kommt, wird sie im B-Plan ausges Ein Gartenbaubetrieb zeichnet sie gen aus. Zur Aufnahmefähigkeit des beste Sammel-Stellungnahme A verwies Für den Begegnungsfall Pkw/Lkv Straße Ausweichstellen eingericht im Bedarfsfalle die Einrichtung zurienroggenweges erlaubt Begegn des Westabschnitts am Gutshof). Die Anregungen werden teilweis Auf die Behandlung der mit de gungen wird verwiesen (Blatt 1).	o entsprechend große G g ist nicht als ausschließ 1 – 10, WA 14 - 18, wo zung wegen geringer Pa chlossen. ch nicht durch besonders chenden Straßennetzes en. v sind in der Lindenalle et. Die festgesetzte Breit usätzlicher Ausweichstelle ungsverkehr auf der ges se berücksichtigt. er Sammel-Stellungnah	Grundstücke grundsätzlich zur Bliche Nutzungsfestlegung zu nach vernünftigem Ermessen irzellengrößen nicht in Frage intensive Verkehrsauswirkunwird auf die Behandlung der e und in der Krummendorfer e der Verkehrsflächen erlaubt en. Die Ausbaubreite des Maamten Länge (mit Ausnahme

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anre	gungen aus der Beteiligung	zum 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 96	Postausgang	Schreiben vom 06.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Platz for individuelle Außerungen -> ggl. Zusatzbiatt Erhaltung der einigttrechter umt freum Werfplate Been eines Spielplatees	Die Planung eines öffentlich dung Pkt. 3.2. Die Festsetzung des Bauge allgemeinen Planungsgrund da eine Entwicklung an and landwirtschaftlicher Flächen digkeit der Planung ergibt sie dem gesamtstädtischen Wolden Das Baugebiet WA 9 bleibt a Die Anregungen werden te	ebietes WA 9 in integrier sätzen vorrangig für ein derer Stelle in den Auße hier vermieden wird (vgl ch aus dem planungsrech nnbaulandbedarf. aus den vg. Gründen Inha eilweise berücksichtigt. t der Sammel-Stellung	_

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
	Behandlung der Bedenken und Anreg	ungen aus der Beteiligung zu	ım 2. Entwurf	
Lfd. Nr. 97_1	Bürger	Postausgang	Schreiben vom 16.07.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahm	en	Behandlung		
	Rostock, 16. Juli 2014	Der Bebauungsplan berührt k schutzvereins.	eine satzungsgemäße	en Ziele des Rostocker Tier-
2. Entwurf des Beb	auungsplan Nr. 14.WA155 "Dorf Toiteuwinkei"	Der Hinweis auf vorkommende Plan löst keine Tötungs-/Störun		
Sehr geehrte Frau Se	chölens,	aus.		
im Juni 2011 überre Zerstörung des dörfl Lebensqualifät der E Nun liegt seit dem 1	ichten wir unseren Standpunkt bzw. unsere Einwände/Hinweise, um eine ichen Charakters von Dorf-Toitenwinkel zu verhindern. Das betrifft die Einwohner und die Belange des Umwelt- und Tierschutzes ebenso. 0. Juli 2014 o. g. Entwurf zur Einsichtnahme aus.	fidie leistungsfahig für die Aufnahme des Mehrverkehrs ist, der aus		t, der aus den Festsetzungen
Aus diesem Grunde	wiederholen wir unsere nicht von der Hand zu weisenden Bedenken.			
Einige Beispiele:	 zunehmender Straßenverkehr durch Autos aufgrund der steigenden Einwohnerzahl Das bedeutet mehr Lärmbelastung, Abgase nehmen zu, 			
	Staubentwicklung – negative Einflüsse für das Wohlbe- finden von Mensch und Tier und Vegetation - Wir weisen auch darauf hin, dass im Dorf fünf geschützte Arten Fledermäuse leben.			
	 Wir weisen darauf hin, dass im Dorf (Friedhofgelände) eine Weitere geschützte Tierart lebt: Der "Vogel des Jahres 2012" – Der Eisvogel. 			
der jetzigen Dorfber	ine Entlastungsstrecke zu bauen, die eine Umgehung und Entlastung des zu nverkehrs darstellt. Die derzeitige gute und angenehme Lebens- und Wohnsituation völkerung muß erhalten bleiben und der einmalige Charakter von Toitenwinkel- Bebauung nicht zerstört werden.			
Bitte beachten Sie un	sere Hinweise und Bedenken.			
Dr. Wolfgang Horn Vorsitzender	Anlage Kopie unseres Schreibens vom 20. 6. 2011			

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
<u> </u>	d Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 97_2	Postausgang	Schreiben vom 16.07.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Rostocker Tierschutzverein e.V. GESCHÄFTSSTELLE: Thierfelderstraße 19 18059 Rostock Telefon: 0381/400 12 50 Fax: 0381/25 22 839 INTERNET: www.Rostocker-Tierschutzverein.de E-MAIL: Dbonny@Web.de Rostocker Throchutzverein e.V. Thierfelderstraße 19 18099 Rostock Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Frau Schölens Hobeinplatz 14 18069 Rostock Rostock, 20. Juni 2011		en zur Kenntnis genomme	ngen des öffentlichen Raums en. Die Planung hat keine Aus-	
Sehr geehrte Frau Schölens, mit Bedauern haben wir die beabsichtigte großzügige Bebauung in Rostock/Toitenwinkel-Dorf zur Kenntnis erhalten. Unser Vereinsmitglied, Frau Renate Bülchmann, hat uns von diesem Plan berichtet, Wir wissen von Frau Bülchmann und haben bei eigenen Spaziergängen erlebt, dass in Toitenwinkel- Dorf erfreulicherweise eine stattliche Tieranzahl lebt. Tierbesitzer aus den anliegenden Wohngebieten kommen in das beschauliche Dorf und führen ihre Haustiere auss. Dazu nutzen sie z. B. den Schwarzen Weg, der von prachtvollen Bäumen umsäumt ist. Weiter kommen Hundebesitzer mit dem Auto und führen ihre Tiere dann im Dorf und dessen Umgebung aus. Hier haben sie – Mensch wie Hund – eine ruhige, friedliche Gegend, um gemeinsam die frische Luft und die sehöne natürliche Umgebung zu geniessen. Auch Reiter nutzen die Dorfstraßen mit ihren Pferden für Ausritte. Zahlreiche Katzenbesitzer bieten ihren Katzen eine artgerechte Haltung, d. h. die Tiere dürfen ihrem natürlichen Lebensdrang folgen und ims Freie gehen – und das leider eingeschrünkt, da der Straßenverkehr bereits jetzt eine Gefahr bedeutet. Hinzukommt, dass einige Katzen aus angrenzenden Wohngebieten nicht kastriert sind und daher das Dorf durchstreunen oder als Zuflucht nutzen. Unverantwortliche Tierhalter setzen ihre Tiere auch aus, wohl auch in der "Hoffnung", dass diese dort gut aufgehoben sind und sich irgendwie durch das Leben schlagen. Unser Vereinsmitglied, Frau Renate Bülchmann, kümmert sich um diese ausgesetzten Haustiere, oftmals finden sie ein Zuhause bei Familie Bülchmann. (z. Z. 9 Katzen und ein Hund) Der Hund ist aus dem Tierheim Rostock. Für die zugelaufenen Katzen wird versucht, ein bleibendes Zuhause zu finden. Die unter Naturschutz stehenden Igel sind in der dörflichen Idylle sehr zahlreich vertreten. Das ist sehr erfreulich, denn zu viele Igel verlieren durch den starken und rasenden Autoverkehr ihr Leben und sind in ettlichen Gegenden im Bestand bedroht. Manch' ein Dorfbewohner künrer sich liebevoll um die umherstreifend				

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anre	egungen aus der Reteiligun	. "	inkei	
Lfd. Nr. Bürger 97_3	Postausgang	Schreiben vom 16.07.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung		•	
Ebenso kümmert sich Frau Bülchmann als Tier- und Naturschützerin um die Lebensräume für Laubfrösche, Fledermäuse, Wildkaninchen, Füchse, Rehe, Kreuzottern und andere Wildtiere. Es ist nicht zu überschen und für alle bemerkbar. Die Lebensräume für die Wildtiere und die Wohnungebung der Menschen wird immer mehr durch Bautätigkeiten und Versieglungen erschreckend eingeschränkt bzw. sogar total vernichtet. Ganz besonders möchten wir Sie auf die unter Naturschutz stehenden Laubfrösche und Fledermäuse aufmerksam machen und fordem, die bereits lang angestammten Lebensräume nicht zu zustören. Beim Naturschutzbund e. V. in Rostock gibt es entsprechende Fachgruppen. Wir bitten dringlicht, Ihrerseits sich mit den Experten in Verbindung zu setzen! Durch Bauaktivitäten jeglicher Art passiert dies; anschließende Erhaltungsmaßnahnen sind damit hinfällig, weil vorher die Tiere ums Leben gekommen sind bzw. getötet wurden. Das dulden wir und die Bewohner von Toitenwinkel-Dorf nicht. Die im Kirchturm der Toitenwinkler Kirche unter Naturschutz stehenden Eulen werden im Dorf regelmäßig von Naturschützern des NABU betreut. Frau Bülchmann setzt sich auch für die vorhandenen Vögel und deren Lebensraum ein, beschützt und betreut diese. Von all 'den angezeigten Aktivitäten haben wir uns persönlich ein Bild gemacht und stärken Frau Bülchmann und alle Anwohner in ihrem Bemühen um eine intakte Umwelt und ein vermünftiges Miteinander mit der Natur, der vorhandenen Dorfstruktur und den Haus- und Wildtieren. Wir verweisen auf die Einhaltung der naturschutzzechtlichen Belange und bitten um konstruktive Beratungen mit Verantwortlichen beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur und den entsprechenden Mittgliedern des Naturschutzbundes e. V. in Rostock. Es gilt gemeinsam mit allen Beteiligten für das Dorf und deren jetzigen Bewohnern das Dorf in seiner Struktur zu bewahren und erhalten – einschließlich vorhandene Fauna. Keine Baumaßnahmen dürfen die vorhandenen Natur und die Lebensräume zerstören! Gerne stehen wir zu Gesprächen bereit. Ra	nicht festgestellt und wäre der Innenentwicklung und der vg. Arten. Igel wurden auf den Fläc ebensowenig festgestellt. Ir raum fast ausschließlich i Gebüsch Nistgelegenheite liegende Planung sichert und Nistgelegenheiten. Der Lebensraum des Laul nicht erheblich beeinträch	auch atypisch. Die Planu konkurriert deshalb nicht richen, auf denen planerischen, auf denen planerischen, auf denen Siedlungen und ein reichhaltiges Naund ergänzt diesbezüglich schaftete Gärten bieten Igenfoschs oder von Flederrigt. Im Ergebnis einer Spiestgestellt, dass die Planandes der lokalen Populati	se, Rehe, Wildkaninchen wurd ng beschränkt sich auf Fläche mit den Lebensraumansprüche che Eingriffe vorgesehen sind findet er jedoch seinen Lebens en, weil er hier in Hecken un ahrungsangebot findet. Die vo vorhandene Strukturen. Natu eln Nahrungstiere, Unterschlup mäusen wird durch die Planun beziellen artenschutzrechtliche nung nicht zu einer Verschlech ionen führt.	

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	ungan aug dar Patailigung zu	"Dorf Toitenwinke	<u>} </u>
Behandlung der Bedenken und Anregu Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
98	Postausyany	13.05.2014	15.05.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
	Die im 2. Entwurf des B-Plans wie auch die Abgrenzung zwisch Die Baugrenze erfasst hier die Hauptnutzungszweck. In diesen künftig baul. Ergänzungen oder wird die Erhaltung der aufgeloß Struktur gewährleistet (vgl. Plankönnen nach § 23 (5) BauNVO ascheidungsermessen der Bauge Die Abgrenzung zwischen Bauden gewachsenen Verhältnisserstehender Nebenanlagen, sowei Grundstücksteile sind als Garte Struktur (straßenseitig orientierte bewahrt werden. Die Anregung zur nördlichen Baugebietsgrenze) würde entgedes Dorfes führen, weil eine Hintvergleichbar gelagerte andere Fivielfach vorgetragenen Anwohrbauungsmöglichkeiten. Es ist zugentümer hier eine Hinterlieger gerbebauung würde deshalb in /Erholungsnutzungen und Wohrden dadurch veränderten nach!	vorgesehenen überbauk nen Bauland und priv. Grüe Verteilung der besteh vorgegebenen Bebauur Ersatzbebauungen einor ckerten Straßenrandbebaußerhalb der Baugrenzenehmigungsbehörde). Iand und privater Hausen und berücksichtigt die it diese nur im Bauland zen- und Erholungsflächer einzeilige Bebauung, rüßehen zuzulassen wäre. Die interessen nach Beschen anzunehmen, dass bebauung anstrebt. Ein zu einer heterogenen vinutzungen mit entsprech	baren Flächen (Baugrenze) ünfläche wird beibehalten. henden Gebäude mit dem ngsstreifen sollen sich auch dnen. Durch die Baugrenze auung in der bestehenden en sowie Garagen/Carports en zugelassen werden (Entgartenfläche folgt ebenfalls nördliche Ausdehnung betulässig sind. Die nördlichen e genutzt. Die bestehende ückwärtige Hausgärten) soll uungsgrenzen (Baugrenze, n zu einem Strukturwandel für das gesamte WA 12 und Dies widerspricht auch den chränkung zusätzlicher Besinicht jeder Grundstückseine Zulassung der Hinterlie-Verzahnung von Gartenhendem Konfliktpotenzial in
	mieden werden. Bei der im Einzelfall zugelassen Fall anders. Der Struktureingriff wirkungen erwarten, weil die Hi (Marienroggenweg) fortsetzt und den rückwärtigen Gartenbereich	ist unbedeutend und läs nterliegerbebauung hier d auch nicht nenneswert	sst keine negativen Vorbild- die Zeile aus HNr. 42 - 46
	Die Anregung wird nicht berück (s.a. RegNr. 99)	cksichtigt.	

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	el"
Behandlung der Bedenken und Anreg	•		
Lfd. Nr. Bürger 99	Postausgang	Schreiben vom 13.05.2014	Posteingang 15.05.2014
Stellungnahmen	Behandlung	13.03.2014	15.05.2014
B-Plan 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel Schaffung von Bauland Marienroggenweg Vor Jahren haben meine Nachbarn Fam	Die im 2. Entwurf des B-Plans wie auch die Abgrenzung zwisch Die Baugrenze erfasst hier die Hauptnutzungszweck. In diesen künftig baul. Ergänzungen oder wird die Erhaltung der aufgelog Struktur gewährleistet (vgl. Plankönnen nach § 23 (5) BauNVO ascheidungsermessen der Bauge Die Abgrenzung zwischen Baulden gewachsenen Verhältnisser stehender Nebenanlagen, sowei Grundstücksteile sind als Garte Struktur (straßenseitig orientierte bewahrt werden. Die Anregung zur nördlichen Baugebietsgrenze) würde entge des Dorfes führen, weil eine Hint vergleichbar gelagerte andere Fl vielfach vorgetragenen Anwohn bauungsmöglichkeiten. Es ist zu gentümer hier eine Hinterlieger gerbebauung würde deshalb zenbebauung würde deshalb zenbebauung würde deshalb zenbebauung würde deshalb zenbebauung wirden deshalb zenbebauung würde deshalb zenbere den der im Einzelfall zugelassene Fall anders. Der Struktureingriff Vorbildwirkungen erwarten, weil - 46 (Marienroggenweg) fortsetz genden rückwärtigen Gartenbere Die Anregung wird nicht berücks. RegNr. 98)	nen Bauland und priv. Grie Verteilung der besteh vorgegebenen Bebauur Ersatzbebauungen einor ckerten Straßenrandbebaungsziele). Nebenanlage außerhalb der Baugrenzenehmigungsbehörde). Iand und privater Hausen und berücksichtigt die it diese nur im Bauland zen- und Erholungsfläche einzeilige Bebauung, rüschen zuzulassen wäre. Derinteressen nach Beschaftlichen zuzulassen wäre. Die einzeilige Bebauung dann für die her heterogenen vor der heteroge	rünfläche wird beibehalten. henden Gebäude mit dem ngsstreifen sollen sich auch rdnen. Durch die Baugrenze bauung in der bestehenden en sowie Garagen/Carports en zugelassen werden (Entgartenfläche folgt ebenfalls enördliche Ausdehnung bezulässig sind. Die nördlichen e genutzt. Die bestehende ückwärtige Hausgärten) soll uungsgrenzen (Baugrenze, in zu einem Strukturwandel für das gesamte WA 12 und. Dies widerspricht auch den chränkung zusätzlicher Besinicht jeder Grundstückseine Zulassung der Hinterlie-Verzahnung von Gartenthendem Konfliktpotenzial in issen führen. Dies soll verässt keine keine negativen ig hier die Zeile aus HNr. 42

100_1 Stellungnahmen Einspruch Entwurf Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Sehr geehrte Frau Schölens, 06.05.2 Behandlung Die Festsetzung 4.7 wird entsprechend zurückgenommen, weil dem zugehörige schutzrechtlichen Eingriffe zuzuordnen tumsübergangs nicht mehr möglich ist. Die Ausgleichsbilanzierung des B-Plan	auungsplan Nr. 14.WA.155 f Toitenwinkel"
Stellungnahmen Einspruch Entwurf Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Sehr geehrte Frau Schölens, die Im Teil B mit Punkt 4.7 bezeichnete Fläche beinhaltet einen Teil unseres Grundstücks. Wir bitten um Änderung der ausgewiesenen Flächennutzung der in der Anlage gekennzelchneten Fläche; Jam J Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen. Jan Jan Jah Jah Jah Jah Jah Jah Jah Jah Jah Jah	ntwurf
Einspruch Entwurf Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Sehr geehrte Frau Schölens, die im Teil B mit Punkt 4.7 bezeichnete Fläche beinhaltet einen Teil unseres Grundstücks. Wir bitten um Änderung der ausgewiesenen Flächennutzung der in der Anlage gekennzelchneten Fläche, Jam J Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen. Jar Plack gruch und Am fun, les lul unde Lann fun, les lul unde Smilly lul- I salm mal ung für das Wahn hauf m sah Ricke.	ben vom Posteingang 2014 06.05.2014
Entwurf Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" Sehr geehrte Frau Schölens, die im Teil B mit Punkt 4.7 bezeichnete Fläche beinhaltet einen Teil unseres Grundstücks. Wir bitten um Änderung der ausgewiesenen Flächennutzung der in der Anlage gekennzeichneten Fläche, dam if Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen. du Pladt unch unch lann fun, les lul nock Mit freundlichen Grüßen Snielig lul 1 Sulan mul aug für das Wahn land m ush Rick.	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	der Anregung auf die Grundstücksgrenze Baugrundstück Lindenallee 5b keine natu sind und ein Zugriff aufgrund des Eigers wurde entsprechend überarbeitet mit denen Anpflanzgebotes auf der Eingriffsflächtsichtigt
The state of the s	

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger 101_1	Postausgang	Schreiben vom 14.08.2014	Posteingang 26.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
Sehr geehrte Frau Schölens, gemäß des Schreibens von Frau Fritsche vom 28.07.14, sollten während der Auslegungsphæe die Ergebnisse der bisherigen Stellungnahmen gezeigt werden. Liege ich mit der Annahme richtig, dass wenn die Darstellungen des von mir eingereichten Transparents vom D6.05.14 nicht dargestellt eind, diese dementsprechend abgelähnt sind? Sollte dies so sein, möchte ich diese Darstellung bzw. das Transparent hiermit erneut "vorlegen" und prüfen lassen. Wichtigster Grund für die Verschiebung des Baufensters der zweiten Reihe im Marienroggenweg ist, dass dieses viel zu dicht am bisherigen Bestandsobjekt liegen würde und damit durch einen möglichen Neubau sowie die Nachbarhäuser und den ehemaligen Friedhof unverhältnismäßig viel Schattenwurf auf dem Grundstück wäre. Dies würde die Wohnqualität von Fam. Dräger massiv einschränken. Ein weiterer ebenso wichtiger Grund ist die aus der bisherigen Darstellung resultierende Grundstückstellung. Sollte es dabei bleiben würde das Bestandsobjekt nur noch etwa 1/3 der ursprünglichen Grundstücksfläche besilzen wogegen der Neubau 2/3 der ursprünglichen Grundstücksfläche besilzen wogegen der Neubau 2/3 der ursprünglichen Grundstücksfläche besilzen wogegen der Neubau 2/3 der ursprünglichen Grundstücksfläche zu den verschlieb nanvoller, des sonst eine Gartennutzung von Seiten des Bestandsobjektes jedweder Art ebenso deutlich eingeschränkt wäre. Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass eine Verschlebung des Baufensters NICHT dazu führt, wie in einer ursprünglich Darstellung einmal zu sehen war, dass ein Biotop oder sonstige Naturschutzbedürftigen Areale gestört werden. Auch die Verlängerung des Baufensters als eine Art Sichtachse zu den vorhandenen Doppelhäusern ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da diese Sichtachse nur auf dem Plan bzw. aus der Luft zu sehen wäre. Durch die vorfanden Bebauung der Nachbargrundstücke, insbesondere durch der ownandenen Bewund und er Totsache, dass das beantragte Baufensters in der zweiten Reihe liegt, wäre ein Neubarden de	zügliche Anregung v. 25.0 bauung in 2. Reihe sich des Ortes aufdrängt. Die roggenweg orientierte ein zung als Hausgärten. In di Spannungen im nachbarkeine negativen Vorbildwigelassene Zusatzbebauunden zusammenhängender geringfügig eingegriffen. E Bauabstand wurde in der grenzen erlauben eine Erg Vorderhaus und eine süddurch das Abstandsfläche und Belüftung sind dadurcte Südrichtung zum Vordkann sowohl die Mindestteine durch das OVG Berliten der Tag- und Nachtgletens zwei Stunden gewälbeitsverhältnisse ist damit	D7.10. Dazu erfolgte eine nicht zwanglos aus der bebestehende Struktur ist gezeilige Bebauung und ein ese Struktur soll möglichst schaftlichen Austauschver rkungen zu erzeugen. Aus in Fortsetzung der besten rückwärtigen Gartenberei für die Besonnung des Prüfung ebenfalls berücks gänzungsbebauung mit ein desüdöstliche Einordnung enrecht geschützten Belanden unsreichend gewahrt. Desenbaus unbebaut zu belassesonnung gem. DIN 5032 (B. v. 27.10.04) gebilligte eiche (20.03. und 22.09.) für leistet werden. Die Wah ausreichend beachtet. Verschiebung der Zusatzle Freihaltung der zusamm	Einzelfallprüfung, weil eine Einzelfallprüfung, weil eine Einzelfallprüfung, weil eine Einzelfallprüfung, weil eine Einzelfallprüfung, weil eine Einzelfallprüfung, weil eine Zum Marie er rückwärtige Grundstücksnewenig eingegriffen werden, wenig eingegriffen werden, wenig eingegriffen werden und weit diesem Grunde wurde die zich wird dadurch nicht bzw. In Vordergrundstücks notwendig sichtigt. Die festgesetzten Barem Abstand von ca. 22 m zu der Ergänzungsbebauung. Die ge der Belichtung, Besonnunger B-Plan stellt es frei, die dire seen. Unter diesen Umständ 4-1 (≥ 1h am 17.01.) und aus Besonnungsdauer zu den Dir einen Zeitraum von minder rung gesunder Wohn- und Abebauung steht der Aspekt denhängenden Hausgartenzo		

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155 nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 101_2	Postausgang	Schreiben vom 14.08.2014	Posteingang 26.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Anderwags Jans d: 1. Die bestelunde Planung veransacht ein um günstige Teilung der frundstind zu Lanten der Bertands (800mi: 1.00 Vonn Eigenteinner und daler eine Verse nach hinten gewimscht um eine gleichen Teilung zu erreichten. 2. Die bestelnende Planung verussacht de einen Neubam Santen Shallenwend an	ribige			

nsestadt Rostock t für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Bebauungsplan Nr. 14.WA.19 "Dorf Toitenwinkel"				
	gen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 102	Postausgang	Schreiben vom 25.04.2013	Posteingang 25.04.2013	
Stellungnahmen	Behandlung			
Betreff: B-Plan Nr. 14.WA.155, Gebiet "Dorf Toitenwinkel"	(Anregungen wurden nicht übers	andt.)		
Hiermit bekunde ich meine Anregung zum o.g. B-Plan im Rahmen der (frühzeitigen) Öffentlichkeitsbeteiligung.				

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom Johnsteiligung zum 3. Entwurf Johnsteiligung zum 4. Entwurf Johnsteiligung zum 3. Entwurf Johnsteiligung zum 4. Entwurf Johnsteiligung zum 3. Entwurf Johnsteiligung zum 4. Entwurf Johnsteiligung zum 3. Entwurf Johnsteiligen zum 4. Entwurf Johnsteiligung zum 3. Entwurf Johnsteiligen zum 4. Entwurf Johnsteil	Hansestadt Rostock	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155				
Juseer Mandamen and samitiche Eigentümer um Bewehner von Grundstücken, wird die eine verkehnichen Erschledung der zusätzlichen Wehnbautlichen maßgeschen Straße und der Planung induzierten Mehrverkehre, wird diese subjektive Einschätzun untratibier von den beabsichtigten Plantstatzungen betroffen. Namers unserer Mandanten werden machtogende Einwerdungen zur vorkehrlichen Erschließung und der danzu resulterenden Zusätzlichen Wehnbautlichen durch wiederhold den prognositzierten Mehrverkehr nicht bestätig So weist die maßgebliche Krummendorfer Straße, in deren Südabschnitt der Orts verkehr zusammenfließt und die Verkehrssbelegung sich konzentriert, in der Spitzer stunde eine Belegung so Krummendorfer Straße, in deren Südabschnitt der Orts verkehr zusammenfließt und die Verkehrsbelegung sich konzentriert, in der Spitzer stunde eine Belegung so Krummendorfer Straße mit entsprechender Verleitung de Verkehrsstein de Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße met entsprechender Verleitung de Verkehrsstein den Belegung so Krummendorfer Straße noch der Lindenaliee kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch der darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu entmerzum, dass im Rahmen er überreipen Plansadstellung hinreichende panist zu unterwen, dass im Rahmen der überreipen Plansadstellung hinreichende und privator Belange gemuß § 1 Abs. 8 Nm. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde weiter der belausgespen werden der Ausgelegten Unterlagen ist zu entmerzum, dass im Rahmen der überreipen Plansadstellung hinreichende und privator Belange gemuß § 1 Abs. 8 Nm. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde weiter der belausgespen der berüngen der Aufwehreiten wurden, die eine Andagung direiten der baultieren Nutzung der durch and belausungspen merglichen Verleitung von Alleigesperstaßen mit Mitschwerkehr (Fügsgänger/Ktz) ein Belastungsgeren der derbauflichen Nutzung der durch and belausungspen merglichen verleiten zur der Straße entspricht dieser berüngen werden der Ausg	Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft "Dorf Toitenwinkel"					
Juseer Mandamen and samitiche Eigentümer um Bewehner von Grundstücken, wird die eine verkehnichen Erschledung der zusätzlichen Wehnbautlichen maßgeschen Straße und der Planung induzierten Mehrverkehre, wird diese subjektive Einschätzun untratibier von den beabsichtigten Plantstatzungen betroffen. Namers unserer Mandanten werden machtogende Einwerdungen zur vorkehrlichen Erschließung und der danzu resulterenden Zusätzlichen Wehnbautlichen durch wiederhold den prognositzierten Mehrverkehr nicht bestätig So weist die maßgebliche Krummendorfer Straße, in deren Südabschnitt der Orts verkehr zusammenfließt und die Verkehrssbelegung sich konzentriert, in der Spitzer stunde eine Belegung so Krummendorfer Straße, in deren Südabschnitt der Orts verkehr zusammenfließt und die Verkehrsbelegung sich konzentriert, in der Spitzer stunde eine Belegung so Krummendorfer Straße mit entsprechender Verleitung de Verkehrsstein de Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße met entsprechender Verleitung de Verkehrsstein den Belegung so Krummendorfer Straße noch der Lindenaliee kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch der darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu entmerzum, dass im Rahmen er überreipen Plansadstellung hinreichende panist zu unterwen, dass im Rahmen der überreipen Plansadstellung hinreichende und privator Belange gemuß § 1 Abs. 8 Nm. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde weiter der belausgespen werden der Ausgelegten Unterlagen ist zu entmerzum, dass im Rahmen der überreipen Plansadstellung hinreichende und privator Belange gemuß § 1 Abs. 8 Nm. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde weiter der belausgespen der berüngen der Aufwehreiten wurden, die eine Andagung direiten der baultieren Nutzung der durch and belausungspen merglichen Verleitung von Alleigesperstaßen mit Mitschwerkehr (Fügsgänger/Ktz) ein Belastungsgeren der derbauflichen Nutzung der durch and belausungspen merglichen verleiten zur der Straße entspricht dieser berüngen werden der Ausg						
14.08.14 18.08.15						
Stellungnahmen Ungeachtet des mehrfachen Vorbringens über bestehende problematische Ver des sich an den zu verkehrlichen Erschließung der zusätzlichen Wohnbaußlichen wirden die ein an der zu verkehrlichen Erschließung der zusätzlichen Wohnbaußlichen wirden des sich an den zu verkehrlichen Erschließung der zusätzlichen Wohnbaußlichen wirden hebe bei der den den zu verkehrlichen Erschließung und der darsus resultierenden Zunahme von Straßenverkehr und Verkehrlichen und der prognostizierten Mehrverkehr incht bestätig So weist die maßgebliche Krummendorfer Straße, in deren Südabschnitt der Orts verkehr zusahmen von Straßenverkehr und Verkehrlichen verkehr zusätzlichen vorgetragen. Werkerlammenisionen vorgetragen. Werder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu unterernen, dass im Rahmen er bisherigen Planaufstallung hinrochende Gerichten wurden, die eine der durch den Bebauungsplan erheit hie sich unter Berünge gemäß § 1 Abs. 6 Nm. 7 is Baucße ernöglichen. So wurde michsebander sich verkehrsglichen wurden, die eine der Junsten ein der Krummendorfer Straße entspricht dieser Ebenso die Lindenallee (Mischnetwurden, die eine der Junstenstallung und Ausweichstellen). Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Ebenso die Lindenallee (Mischnetwurden, die eine der verkenstellen und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrs Straßentigten verkehrsgen Planaufstallung hinrochende Gemäßen wurden, die eine drüchtigsende Abwägung erfertlichen und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nm. 7 is Baucße ernöglichen No wurde und verkehrsglichen wurden, die eine drüchten Wehren, der baufichen Nutzung den eine drüchten Wehren, der Straßen zu erwartenden Wehren verhalten eine drüchten Wehren werden verhanden Erschließung erfolk beiter der wen der Aufstellung von Bebauungsplanen die örfentlichen und privaten Belange und untereriannet	1 0					
Uneer Markanten sird sämfüchst Eigenfüner und Bewoher von Grundstücken, dies isch an den zur verkehrlichen Erschledung der zusätzlichen Worhbauflachen die isch an den zur verkehrlichen Erschledung der zusätzlichen Worhbauflachen und dem maßgelichen Straße und Linderalies befinden und dem unenheiben von den beabsüchigten Planfeststetzungen betroffen. Namens unserer Mandanten werden nachtgeende Einwerdungen zur verkehrlichen Erschledung und der damus resulterenden Zunahren von Straßenverkehr und Verkehrstalterenden Zunahren von Straßen von Straßen des Dorfes jwits geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße noste der Kreunendorfer Straßen des Dorfes jwits geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straßen des Dorfes jwits geringer sein muss. Die in Rede stehenden Erwitten Prit. 5.2 als Einsatzgrenz 160, Richtlinie für de Anlage von Stadtstraßen, nennt unter Prit. 5.2 als Einsatzgrenz 160, Richtlinie für der Anlage von Stadtstraßen, nennt unter Prit. 5.2 als Einsatzgrenz 160, Richtlinie für der Anlagen gemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäße Abwägung öffentlicher sein der Verkehrstalten und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrs Ebenso werbeit der Senahmen erwichstellen zur der Verkehrstalten und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrsten erwichtlichen Ernöhel zur der Verkehrstalten erwichtlichen Er	Stellungnahmen	Behandlung				
die sich an den zur verkehrlichen Erschließung der zusätzlichen Worhebaufsichen magagistlichen Straßen Krummender Straße und die mit der Planung induzierten Mehrverkehre, wird diese subjektive Einschätzun durch wiederholte Zählungen und den prognostizierten Mehrverkehr nicht bestätig So weist die maßgebeilche Krummendorfer Straße, in deren Stüdabschnitt der Orts verkehr zusammenfließt und die Verkehrsbebeilegung sich konzentriert, in der Spitzer verkehrstammenisionen vorgetragen. In der Belagung < 50 Kfz/h auf (Zählung 2015). Es liegt nahe, dass nach de Kreuzung Lieden Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwß geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lir denaße kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch den derüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu einher und werkerber der sein der Krummendorfer Straße und der Unterlagen ist zu einher und werkerber den der den derüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu einhehmen, dess im Rahmen der behreigen Planundstellung hinreichende gene ist zu einhem und werkelten und "weicher" Separation des Straßen und sein der Belauungsplan ermöglichen Zumahme der belaten Nutzung der durch den Bebauungsplan ermöglichen Zumahme der belaten Nutzung der durch den Bebauungsplan ermöglichen Zumahme der baulchen Nutzung der durch den Bebauungsplan ermöglichen Zumahme der baulchen Nutzung der durch den Bebauungsplan ermöglichen Zumahme der baulchen Nutzung der der vertreitbaren der beabschrigten verkehrlichen Erschließung erigbt. Ebenso wein gewen der Staße ern der der vertreitbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrverkehr zu verschaffen. Unterlagen der der der vertreitbaren Größenordnung der zurch der vertreitbaren Größenordnung der durch den Bebauungsplan ermöglichen Zumahme der baulchen Nutzung der der vertreitbaren Größenordnung der gericht abzuwägen. Diese sind werde der ausgelichen Verkehrsbegründung erigbt. Straßenzüge und der vertreitbaren Größenordnung der geken respektut. Verkehr der erspektut. Verkehr der ein geben und untere	Unsere Mandanten sind sämtlichst Eigentürner und Bewohner von Grundstücken,	9				
die mit der Planung induzierten Mehrverkehre, wird diese subjektive Einschätzun durch wiederholte Zählungen und den prognostizierten Mehrverkehr nicht bestätig So weist die maßgebliche Krummendorfer Straße, in deren Südabschnitt der Orts verkehr zusammenfließt und die Verkehrsbelegung sich konzentriert, in der Spitzer Erschileßung und der danzus resulterenden Zunahmer von Straßenwerkehr und Verkehrsbenen vorgetragen: Weiter der danzus resulterenden Zunahmer von Straßenwerkehr und Verkehrsbenen vorgetragen: Insbesondere durch die Ausweisung der allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 aber aus der weiteren Gebiete wird es zu einer Zunahme des Verkehrsten des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lirusch der weiteren Gebiete wird es zu einer Zunahme der Werkehrsten der Straßen des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lirusch der weiteren der Gebiete wird es zu einer Zunahme der bestehen der Verkehrsten des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lirusch der Werkehrsten der Gebiete wird es zu einer Zunahme der bestehen der Verkehrsten des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lirusch der Verkehrsten der	die sich an den zur verkehrlichen Erschließung der zusätzlichen Wohnbauflächen					
durch wiederholte Zählungen und den prognostizierten Mehrverkehr nicht bestätig So weist die maßgebliche Krummendoffer Straße, in deren Südabschnitt der Orts verkehr zusammenfließt und die Verkehrsbelegung sich konzentriert, in der Spitzer stunde eine Belegung « 50 Kfz/h auf (Zählung 2015). Es liegt nahe, dass nach de Kreuzung infabenverkehr und Verkerstammensonen vogetragen. Insbesondere duch die Ausweisung der allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 aber gunden der weiteren Gebiete wird es zu einer Zunahme des Verkehres im gesamten Bebauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße mit en tersprechender Verteilung de Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Littenaule kommen von Anliegerstraßen mit Mischwerkehr (Fußgänger/Kt2) ein Belastungsglenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Straßentgen geschafen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Misch verkehrsplamptachten engeholt, aus dem sich unter Berücksichtigen der bestoffens werden müssen. Es ist femer verlotzt, wen in die Abwägung ein Belang nicht eingssellt worden ist, der und ein unterfeitlichen Erschießung ergebt. Ebenso wer nicht werden der verkehrsibergeutschten ergebell stellen und privater Belange gegen und untereriender perecht abzwägen. Dieses Gemäß § 1 Abs. 6 BauGß aln bei der Aufstellung von Bebauungsplane die öffentlichen und privater Belange ergen und untereriender perecht abzwägen. Dieses sind die Lärminminssionen anhand eine einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLiben und privater Belange ergen und untereriender perecht abzwägen. Dieses sind die Lärminminssionen anhand eine einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLiben und privater Belange eine nieher Weise vorgenommen wird, die erzu chiefelven Gebeutung der betrofferen Belange nieher Weise vorgenommen wird, die der zusammenställung des Abwägung eine Erfläuterung de Verkehrstallung aus der betrofferen Belang	maßgeblichen Straßen Krummendorfer Straße und Lindenallee befinden und damit					
Namens unserer Mandanten werden nachfolgende Einwendungen zur verkehrlichen Erschließung und der daraus resultierenden Zunahme von Straßenwerkehr und Verkehrsbellegung sich konzentriert, in der Spitzer stunde eine Belegung « 50 Kfz/h auf (Zählung 2015). Es liegt nahe, dass nach de Kreuzung Lindenallee/Krummendorfer Straße mit entsprechender Verteilung de verkehrster den Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lirdenallee kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu entrehmen, dass in Rahmen der bieherigen Planaufstellung hirreichende Grandagen gescheffen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffenlicher und orivister Belange gemaß § 1 Abs. 8 hm. 7, 9 BauG8 emsglichen. So wurde insabsandere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem alch unter Berücksichtigung der durch den Bebauungspilan emgelichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde daruf auf beweich ein geholt, uns dem alch unter Berücksichtighen und privaten Belange gemaß § 1 Abs. 8 bau G. Bauuß Bemappilanen die öffentlichen und privaten Belange gene und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gemäß § 1 Abs. 6 Bauß Beinge verkannt oder wenn der Ausgleich zweichen den vor Planaug berührten Belangen in einer Verlesspatell worden ist der unter einer den gelegen der und anet einer den gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verfekt, wenin die Abwägung ein Bebauungspilanen die öffentlichen und privaten Belange ein untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verfekt, wenin die Abwägung ein Belang in einer Verles vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belangen in einer Verles und gestellt werden er verletzt. Die bestehen der vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verkaltnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrstähmit sieht. Un den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Pl	unmittelbar von den beabsichtigten Planfestsetzungen betroffen.	,				
verkehr zusammentilließt und die Verkehrsbelegung sich konzentriert, in der Spitzer istunde eine Belegung < 50 Kfz/h auf (Zählung 2015). Es liegt nahe, dass nach de Kreuzung Lindenallee/Krummendorfer Straße mit entsprechender Verfeilung de Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwis geringre sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Litt auch der weiteren Gebiete wird es zu einer Zunahme des Verfehrens im gesamten Bebauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße und der Unterlagen ist zu entrehmen, dass im Rahmen der bisherigen Planaufdellung hinreichende Grundlagen geschaffen wurden, die eine ordnungspaße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nm. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde insbesondere kien Verkehrsputachten eingeholt, aus dem sich unter Berucksichtigung der durch den Bebauungspalen erwöglichen zusammenstellung der betroffenen Belange gesthalt der beabsichtigten werkelntlichen Erschließung verken bei der Aufstellung von Bebauungspilen die öffentlicher Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung erstandt oher verkehrslämgutachten eingeholt. Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Verkehrsströme die Belegung auf der der Bed stehende Krummendorfer Straße sowie die Litt denallee sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RAS den Allegen sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RAS den Allegen sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut unt genutzt. Die RAS den Allegen sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut unt genutzt. Die RAS den Allegen sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut unt genutzt. Die RAS den Allegen sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut unt genutzt. Die RAS den Allegen sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut unter Planauffer verkehrten eingehout in den Allegen sind in der Rusikeristen. Die in Krummendorfer Straße nuch eingehout unter Planauffer verkehrten wurden, die ein eine verkehrten we						
stunde eine Belegung < 50 Kfz/h auf (Záhlung 2015). Es liegt nahe, dass nach de Kreuzung Lindenallee/Krummendorfer Straße mit entsprechender Verteilung de Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwil Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwil Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwil Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwil Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwil Verkehrssteringen in wie zu einer Zunahme des Verkehres im gesamten den allee sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RAG 6, Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, nennt unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenz für die Neuplanung von Anliegerstraßen mit Mischverkehr (Fußgänger/Kfz) ein Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Straßen unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenz für die Neuplanung von Anliegerstraßen, nennt unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenz für die Neuplanung von Anliegerstraßen mit Mischverkehr (Fußgänger/Kfz) ein Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Straßen unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenz für die Neuplanung von Anliegerstraßen, nennt unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenz für die Neuplanung von Anliegerstraßen, schrittigeschwindigkeit / Ausbaubreit Straßentsprechen Werter straßen der Pkt. 5.3 mit Ausweichstellen und "weicher" Sparation des Fußgängerverkehrs Ebenso die Lindenallee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Sommei und privater Belange gemaß § 1 Abs. 6 BauCB sind bei der Aufstellung der Berüssichtlugung werde daruf auf aufbauend ein Verkehrstaßen und meine stäten geleigten en gerünt abzungsplächen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzungen. Dieses Straßenstellen der Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechn	Namens unserer Mandanten werden nachfolgende Einwendungen zur verkehrlichen					
Kreuzung Lindenallee/Krummendorfer Straße mit entsprechender Verteilung de Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwis geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lir denallee sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RAS Bebauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße und der Lindenallee kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu enthehmen, dass im Rahmen der bisherigen Planaufatellung hinreichende Straßen gen ist zu enthehmen, dass im Rahmen der bisherigen Planaufatellung hinreichende Straßengen geschäften wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nm. 7, 9 Bauß Bemöglichen. So wurde insbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigung der durch der Bebauungsplan ermöglichten Zunahme der baulchfen Nutzung der Geetstellen und privater Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebut ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hatte eingestellt worden massen. Es ist fermer vertetzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt doer wenn der Ausgleich zwischen der von Planung beführten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die der zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	Erschließung und der daraus resultierenden Zunahme von Straßenverkehr und Ver-					
Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes jwls geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lir denallee sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RAS bebauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße und der Linderallee kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der bisherigen Plenaufstellung hinreichende Grundlagen gesenheffen wurden, die eine ordnungsgemaße Abwägung diffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nm. 7, 9 Bauß ermöglichen. So wurde insbesondere kein Verkehrsgutschten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zuharhme der baulichen Nutzung die Geeignetheit der beabsichtigten verkelrtsichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrslärmgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 Bauß sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebeit sterveltzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt werden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verietzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange uns einer Weise vorgenommen wird, die eur objektiven Gewichtung einzeiner Belange außer Verhältnis steht. Verkehrssufkrommens von Gebietstypen' (FGSV, 2006) und eine Erläuterung der Verkehrsbeutund vor einer Planungserfindung ergänzer für ein Egene einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend die der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger (Ket. 3.5, 4.1.2.1, 5).	kehrslärmemissionen vorgetragen:					
Jeringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lir denallee sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RAS Bebauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße und der Lindenallee kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der bieherigen Planaufstellung hinreichende Grundlagen geschaffen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde insbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigen der beabsichtigten verkehrlichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrslärmgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplane nie öffentlage der Dinge in sie hatte eingestellt worden ist, der Darüber und privater Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein einer Weise vorgenommen wird, die der Dringe in sie hatte eingestellt worden ist, der zusammenstellung des Abwägunge berührten Belange in einer Weise vorgenommen wird, die der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger (Pkt. 3, 5, 4, 1, 2, 1, 5).						
denallee sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RAS Bebauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße und der Lindenallee kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu enthehmen, dass im Rahmen der bisherigen Planaufstellung hinreichende Grundlagen geschaffen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nrn. 7, 9 Bauße möglichen. So wurde insbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, uss dem sich unter Berücksichtligen und der duraben eing wurden der bestüchtigten verkehrlichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrsdung von Bebauungsplanen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange außer Verhaltniss steht. den alle sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RAS 60, 6, Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, nennt unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenz für die Neuplanung von Anliegegerstraßen mit Mischverkehr (Fußgänger/Pkf2) ein Belastungsgenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittigeschwindigkeit / Ausbaubreite Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittigeschwindigkeit / Ausbaubreite Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittigeschwindigkeit / Ausbaubreite Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittigeschwindigkeit / Ausbaubreite Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittigeschwindigkeit / Ausbaubreite Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittigeschwindigkeit / Ausbaubreite 4 m mit Sommen weg und Ausweichstellen und "weicher" beparaben und ausweichstellen" (January 1910 – January 1910 – Janu	Insbesondere durch die Ausweisung der allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 aber					
Debauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße und der Lindenallee kommen. 06, Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, nennt unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenz für die Neuplanung von Anliegerstraßen mit Mischverkehr (Fußgänger/Kfz) ein Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittgeschwindigkeit / Ausbaubreit gen ist zu enthehmen, dass im Rahmen der bishengen Planaufstellung hinreichende Gnundiagen geschäffen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nm. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde insbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zunahme der baulichen Nutzung die Geeignetheit der beabsichtigten verkehrlichen Erschließung erigbt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrslärmgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hatte eingestellt worden ist, der wenn die Bedeutung der betröferen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich wenn die Bedeutung der betröferen Belange außer Verhältnis steht. Die bestehende Schallimmissionsen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RL-verkehrslärmimmissionen anhand einer einfachen Größenordnung der zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für die Anlage von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Straßen, pent die straßen, schriftigeschwingsdelichen straßen, in welcher Orbienordnung Verkehrsbe- und						
Lindenallee kommen. Weder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu entinehmen, dass im Rahmen der bisherigen Planaufstellung hinreichende Grundlagen geschaffen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nrn. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde linsbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigen die Geeignetheit der beabsuungsplan ermöglichen Erschießung ergibt. Ebenso wering wurde darauf aufbauend ein Verkehrslämgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigen gerück der Bebauungsplan ermöglichen Zunahme der baulchen Nutzung die Geeignetheit der beabslichtigten verkehrlichen Erschießung ergibt. Ebenso wering wurde darauf aufbauend ein Verkehrslämgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebob ist verfetzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange under Verhältniss etwh. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und	Bebauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße und der					
Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittgeschwindigkeit / Ausbaubreit gen ist zu enthehmen, dass im Rahmen der bisherigen Planaufstellung hirreichende Grundlagen geschaffen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde insbesondere kein Verkehrsgutdachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zunahme der baulichen Nutzung die Geeignetheit der beabsichtigten verkehrlichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrsiarmgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hatte eingestellt worden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange außer Verhältnis steht. Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht dieser Straßentyen (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittgeschwindigkeit / Ausbaubreit geneichten Schriften und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrs (Ebenso die Lindenallee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Somme weg und Ausweichstelle). Die Richtlinie RASt 06 bildet eine geeignete und anet kannte Orientierungshilfe (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Somme weg und Ausweichstelle). Die Richtlinie RASt 06 bildet eine geeignete und anet kannte Orientierungshilfe verweibard für de städtebauliche Planung (vgl. Hess.VGH, U. vgl. 25,02,2004, 9 N 3123/01). Auf diese Planungshilfe verweibard en der Verkehrsbergutachten eingebolt, aus den sich en der Verkehrsbergutachten eingebolt, auch en der Verkehrsbergenden Erschließen erseiben en der Verkehrsbergen en eingebolt auch erschließen erschli	Lindenallee kommen.					
Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittgeschwindigkeit / Ausbaubreit 5,3 m mit Ausweichstellen und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrs; Ebenso die Lindenallee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Sommer und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nm. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde insbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigung der durch den Bebauungsplane ermöglichten Zunahme der baulichen Nutzung die Geeignetheit der beabsichtigten verkehrlichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrsfarmgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplanen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt worden wissen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange nie einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittgeschwindigkeit / Ausbaubreit 5,3 m mit Ausweichstellen und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrs; Ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebensone wen danet kennet seiner städten. Ebenso die Lindenaulee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreit ebensone wen und anet kannte Orientierungshilfe verweist auch dei Lessungshilfe verweist auch dei Planbegründ ung (Pkt. 3.5). Angesichts der vertretbar						
5,3 m mit Ausweichstellen und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrs Ebenso die Lindenallee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Sommei weg und Ausweichstelle). Die Richtlinie RASt 06 bildet eine geeignete und aner wante insbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zunahme der baulichen Nutzung die Geeignetheit der beabsichtigten verkehrlichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrsfärmgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der mach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange nie einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange nie einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange nie einer Weise vorgenommen wird. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und	Weder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterla-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Ebenso die Lindenallee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Sommer und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde kannte Orientierungshilfe für die städtebauliche Planung (vgl. Hess.VGH, U. v. 25.02.2004, 9 N 3123/01). Auf diese Planungshilfe verweist auch die Planbegrür dung (Pkt. 3.5). Angesichts der beabsichtigten verkehrlichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrsdamgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange außer Verhältniss steht. Ebenso die Lindenallee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Sommei weg und Ausweichstelle). Die Richtlinie RASt 106 bildet eine geeignete und anei kannte Orientierungshilfe für die städtebauliche Planung (vgl. Hess.VGH, U. v. 25.02.2004, 9 N 3123/01). Auf diese Planungshilfe verweist auch die Planbegrür dung (Pkt. 3.5). Angesichts der bestehenden Leistungsfähigkeitsreserven diese Straßenzüge und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrver kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmschutz an Straßen, für die planerische Abwägung hinre chen genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung Die bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmart gekenr zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Zwischen den von Planung berührten Belange außer Verhältnis steht. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und	gen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der bisherigen Planaufstellung hinreichende					
kannte Orientierungshilfe für die städtebauliche Planung (vgl. Hess.VGH, U. v 25.02.2004, 9 N 3123/01). Auf diese Planungshilfe verweist auch die Planbegrür dung (Pkt. 3.5). Angesichts der bestehenden Leistungsfähigkeitsreserven diese nig wurde darauf aufbauend ein Verkehrslärmgutachten eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffent- lichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange außer Verhältnis steht. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planbegründung ergänz Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und	Grundlagen geschaffen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher	Ebenso die Lindenallee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Som				
25.02.2004, 9 N 3123/01). Auf diese Planungshilfe verweist auch die Planbegrür dung (Pkt. 3.5). Angesichts der bestehenden Leistungsfähigkeitsreserven diese Straßenzüge und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrver kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RL-lichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange außer Verhältnis steht. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und	und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nrn. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde					
dung (Pkt. 3.5). Angesichts der bestehenden Leistungsfähigkeitsreserven diese straßenzüge und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrver kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLieben und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange niener Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. die zur zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und dung (Pkt. 3.5). Angesichts der bestehenden Leistungsfähigkeitsreserven dieses Straßenzüge und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrver kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLiebens gegen und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrver kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLiebens gegen und der vertretbaren Größenordnung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung hehr bebaugen nieher dei der Aufstellung hehr bebaugen in die Planbegründung ergänzend beverletzt, wenn in die Abwägung hinre de Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung hehr die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung hehr die Lärmischutz an Straßen (Belagen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsberung hehr der Größenordnung verkehrsbe- und Verkehrsberung keine Verkehrsberung hehr der Größenordnung verkehrsberung hehr der Großenordnung verkehrsberung hehr	insbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichti-	kannte Orientierungshilfe für die städtebauliche Planung (vgl. Hess.VGH, U				
Straßenzüge und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrver kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS gebet ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange außer Verhältnis steht. Straßenzüge und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrver kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS 90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, für die planerische Abwägung hinre chend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung Die bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmart gekenr zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung der Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänz (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	gung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zunahme der baulichen Nutzung	25.02.2004, 9 N 3123/01). Auf diese Planungshilfe verweist auch die Planber				
kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belange nin einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebens sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS 90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, für die planerische Abwägung hinre chend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung Die bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmart gekenr zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänz (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	die Geeignetheit der beabsichtigten verkehrlichen Erschließung ergibt. Ebenso we-	dung (Pkt. 3.5). Angesichts der bestehenden Leistungsfähigkeitsreserven d				
sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS sind die Lärmischutz an Straßen (RLS solitation ist von lediglich einer Lärmart gekenr zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzen der Verkehrsder und bedürfen keiner einfachen Ausbreitungsrechnung ehende Schallimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitung ehende Schallimiesten ehende Schallimiesten ehende Schallimiesten ehende Schallimmissionesituation ist von lediglich einer Lärmart gekenr verletzt, verlehren ehende Schallimmissionesituation ist von lediglich einer Lärmart gekenr verletzt, verlehren ehende Schallimmissionesituation ist von lediglich einer Lärmart gekenr verletzt, verlehren ehende Schall	nig wurde darauf aufbauend ein Verkehrslärmgutachten eingeholt.	Straßenzüge und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Meh				
90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, für die planerische Abwägung hinre chend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und 90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, für die planerische Abwägung hinre chend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung chend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung been den genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung bei bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmach geenhende Schallimmissionssituation ist von l		kehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Eb				
Chend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und chend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung Die bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmart gekenn zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzend verkehrsberund (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffent-					
Die bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmart gekennt wern die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältniss steht. Die bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmart gekennt zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzend zu Verkehrsder und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische Verkehrsder und es liegen einfache topographische Verkehrsder und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische verhältnisse vor. Eine ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische verhältnisse vor. Eine ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische verhältnisse vor. Eine ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische verhältnisse vor. Eine ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische verhältnisse vor. Eine ergänzend verkehrsder und es liegen einfache topographische verkehrsder und es liegen einfache topographische verkehrsder und	lichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses	90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, für die planerische Abwägung hi				
zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzend Darlegung zu Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzend Darlegung zu Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänzend Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsbeiten der Verk	Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der	chend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermitt				
Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsung der grundlage der "Hinweise zur Schätzung de Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänz (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt,	Die bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmart gek				
Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' (FGSV, 2006) und eine Erläuterung de Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänz (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich	zeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänze				
Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen nach der Richtlini für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänz (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	zwischen den von Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird,	Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise zur Schätzung				
Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbegründung ergänz (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.					
Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).	Roj der Zusammenstellung des Ahwägungsmaterials hat sich der Planungsträger					
(1 Kt. 0.0, 1.11.2.1, 0).						
	-entlastungen bei der Verwirklichung der Planung für die Anleger durch den Stra-	(FKI. 3.3, 4.1.2.1, 5).				

ßenverkehr konkret zu erwarten sind. Eine abwägungsfehlerfreie Würdigung solcher

Hansestadt Rostock			n Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	d Annanius san aire dan Dataili	"Dorf Toitenwi	nkei"		
	<u>~_</u>	regungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 103-2 (für 17, 22, 40, 64, 66, 75, 77, 78)	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang		
Stellungnahmen	Behandlung				
Belange erfordert zunächst, das Gewicht der konkurrierenden Belangen zutreffend,	Denandiang				
dass heißt grundsätzlich auf Grundlage einer tragfähigen, methodisch mängelfreien					
verkehrstechnischen Beurteilung zu ermitteln (vgl. BVerwG vom 09.11.1979,					
BVerwG 5987/100 ff).					
In der Nichteinholung eines Verkehrsgutachtens aber auch eines Verkehrslärmgut-					
achtens liegt ein relevantes Ermittlungsdefizit, das eine ordnungsgemäße Abwä-					
gung unmöglich macht. Dies umso mehr, als die verkehrlichen Belange gemäß Ziff.					
5 der ausgelegten Begründung als Schwerpunkt der Abwägung bezeichnet werden,					
aber in Ermangelung ausreichender Grundlagen nicht abgewogen werden können.					
Gemäß Ziff. 2,2.2 der ausgelegten Begründung wird zunächst erkannt und festge-		Die bestehenden Verkehrsanlagen werden als ausreichend tragfähig für die Anforderungen der Planung einschl. der zusätzlich zugelassenen baul. Nutzungen bewertet. Die unter Pkt. 2.2.2 der Planbegründung beschriebene Verkehrsqualität stellt dabei unter Berücksichtigung des sehr geringen Verkehrsaufkommens eine typische Praxissituation dar, die mit vielen ähnlich dimensionierten Anliegerstraßen in ande-			
stellt, dass die vorhandenen Straßenquerschnitte im Dorf bereits jetzt das Begegnen	derungen der Planung				
von Fahrzeugen nicht an jeder Stelle und nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme zu-	tet. Die unter Pkt. 2.2				
lassen. Bereits dieser Umstand bietet Veranlassung für die nähere und offenkundig	dabei unter Berücksich				
nicht durchgeführte Untersuchung der möglichen verkehrlichen Belastung der beab-					
sichtigten Erschließungsstraßen.		ren Wohngebieten vergleichbar ist.			
Zu Ziff. 3.5 der ausgelegten Begründung wird ausgeführt, dass der bestehende Er-					
schließungsring aus Lindenallee, Marienroggenweg und Krummendorfer Straße für					
den Anschluss der Wohnbauentwicklungsflächen (WA1 bis 6, WA9) ausreichend	Die Feststellungen in	der Planbegründung zum Vo	erkehrsaufkommen sind durch		
leistungsfähig sei. Ausbauerfordernisse entstünden nicht, vielmehr sei das erwartete			zt. Das für die Entwurfsphase		
Verkehrsaufkommen auf den Anliegerstraßen im Dorf mit vielen ähnlich dimensio-			r Planbegründung (2. Entwurf)		
nierten Straßen in anderen Wohngebieten vergleichbar. Mischverkehr sei auf der			Planfassung wird das aktuelle		
Fahrbahn zulässig und verträglich.			Inkte im Dorf werden ca. alle 5		
Ob der vorbezeichnete "Erschließungsring" tatsächlich ausreichend leistungsfähig			ung an der Lindenallee ist eine		
ist, wurde allerdings nicht näher untersucht. Insbesondere wurde offensichtlich auch			ner Zählrhythmus, wie zunächst		
nicht auf Grundlage der bereits im Rahmen frühzeitiger Bürgerbeteiligung geäußer-			erkehrsbelegung nicht begründ-		
ten Einwendungen seit dem Jahre 2012 Verkehrszählungen durchgeführt, um einen	bar.	ina aci inagesanti geningen ve	mont beginner		
etwaigen Ausbaubedarf oder Alternativvarianten in Betracht zu ziehen.					
Counit au 77ff 2.5 der guerrlagten Pageindung abus mayimal 20 bis 45 augil-1			ahmencharakter des Plans als		
Soweit zu Ziff. 3.5 der ausgelegten Begründung "etwa maximal 30 bis 45 zusätzli- che WE "oder" ca. 28 bis 43" zusätzliche Haushalte angenommen werden, ist diese			er Geometrie der zugelassenen		
Annahme nicht detailliert nachvollziehbar.		überbaubaren Flächen (Baugrenzen), dem zugelassenen Maß der Nutzung sow			
A AMERICA TROPE CONTROLLER TOUR TOUR TOUR TOUR TOUR TOUR TOUR TOU			ksichtigt ein durchschnittliches		
Vielmehr kann vermutet werden, dass durch die Ausweisung neuer Wohnbauflä-			der Errichtung von Mehrfamili-		
chen iedenfalls etwa 90 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden können.	enhausern (WA 1 - 4, 6	6) marktübliche Wohnungsgröß	sen und		

Hansestadt Rostock		n Nr. 14.WA.155				
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft						
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf						
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang			
103-3 (für 17, 22, 40, 64, 66, 75, 77, 78)						
Stellungnahmen	Behandlung	Behandlung				
Insbesondere in den Gebieten WA 1 bis WA 6 soll die Errichtung von Mehrfamilien-	Gebäudetiefen, die eine	e angemessene Belichtung/Be	elüftung der Wohnräume erlau-			
häusern ermöglicht werden, da zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb der je-			e gestützte Prognose der mögli-			
weiligen Baufelder lediglich Begrenzungen zu den Gebäudeabmaßungen, aber kei-			er Vermutung von 90 WE wird			
ne höchstzulässige Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt			ot sich allerdings, weil im Bau-			
werden soll.			bsicht des dortigen Fitnessstu-			
Selbst bei großzügiger Auslegung der Wohnungsgrößen können mithin unter Be-	dios nach den Ergebnis	ssen der Bürgerbeteiligung nu	unmehr von einer Wohnbebau-			
rücksichtigung der denkbaren Geschossflächen allein in den Gebieten WA1 bis WA	ung auszugehen ist. Eb	enfalls nach den Ergebnisser	n der Bürgerbeteiligung ist auch			
6 etwa 70 Wohnungen geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der weiteren	anzunehmen, dass eine	e Bebauung des ehem. Gutsh	ofes mit MFH eher einen Plan-			
Wohnbauflächen ist mithin mit einer zusätzlichen Schaffung von bis zu 90 Wohnein-	fall i.S. einer Maximalar	nnahme darstellt. Dies soll abe	er weiterhin Bestandteil der WE-			
heiten oder gar mehr zu rechnen. Die getroffene Annahme zu Ziff. 3.5 der ausgeleg-	Prognose bleiben. Eine	neuerliche Bewertung der in	n B-Plan zugelassenen Bebau-			
ten Begründung ist folglich weder zutreffend noch nachvollziehbar.	ungsmöglichkeiten anha	and der o.a. Bewertungskriteri	ien und anhand von durchschn.			
	Wohnungsgrößen für M	I-V (WGZ 2011) ergibt einen n	nöglichen Zuwachs von 32 66			
Es wäre daher in besonderer Weise abwägungsfehlerhaft, einen möglichen Konflikt	WE. Die Darstellung hi	WE. Die Darstellung hierzu in der Planbegründung (3.5) wird entsprechend berich-				
zwar zu erkennen, aber sich darauf zu verlagern, in Zukunft Verkehrszählungen	tigt. Ein Korrekturbedar	tigt. Ein Korrekturbedarf für das bestandsorientierte Verkehrskonzept ist daraus je-				
durchzuführen, um einen Ausbaubedarf rechtzeitig und sachgerecht beurteilen zu	doch nicht abzuleiten, v	doch nicht abzuleiten, weil weiterhin nicht erkennbar ist, dass die vorhandenen Ver kehrsanlagen an ihre Leistungsfähigkeitsgrenze stoßen sollten. Die Erwägung eine				
können, wie es sich aus Ziff. 5 der ausgelegten Begründung ergibt, denn dabei wird	kehrsanlagen an ihre L					
nicht berücksichtigt, ob im Falle der Zunahme des Verkehrs ein Ausbau der vorhan-	weiteren Verkehrsanbir	idung des Dorfes an den Wei	dendamm als notwendige Plan-			
denen Erschließungsstraßen überhaupt möglich ist. Gerade dies ist nicht der Fall.	auswirkung ist deshalb	unbegründet. Die Unbegründ	letheit einer zweiten Anbindung			
Insbesondere in der Krummendorfer Straße und in der Lindenallee ist ein Begeg-	führt im Weiteren dazu	ı, dass ein damit verbundene	er Kostenaufwand unvertretbar			
nungsverkehr ohne Ausweichen nicht möglich. Zusätzliche Ausbaumöglichkeiten	wäre. Die Unbegründet	heit des angeregten Straßenr	neubaus bedeutet zudem, dass			
dieser beiden Straßen sind nicht vorhanden.	damit verbundene Eing	riffe in den Naturhaushalt der	Wiesenflächen zwischen Wei-			
	dendamm und Dorflag	je wegen des naturschutzre	chtlichen Vermeidungsgebotes			
Daraus folgt weiter, dass eine hinreichende Untersuchung der Umweltbelastungen	unzulässig wären. Den	n der Zweck einer ausreicher	nden Verkehrserschließung des			
insbesondere durch zu erwartenden Ausweichverkehr und wartende Fahrzeuge er-			stem ohne Beeinträchtigungen			
forderlich ist.	von Natur und Landsch	aft erreicht werden (vgl. § 15 (1) BNatSchG).			
	Die Festsetzung der V	erkehrsflächen der Krummen	dorfer Straße, der Lindenallee			
Erst nach dem Vorliegen gutachterlichen Feststellungen sowohl zur Verkehrser-			lubt i.Ü. einen Ausbau der Ver-			
schließung als auch der zu erwartenden Umweltbelastung ist darüber hinaus eine			zzt. jedoch nicht begründbaren			
ordnungsgemäße Variantenprüfung möglich.			liegenden Lagevermessung ist			
To bear within followink in a sale might and don high a constant of the later and			erkehrsflächen jeweils über den			
Es kann mithin folgerichtig auch nicht aus den bisher ausgelegten Unterlagen nach-	Bestand der Verkehrsau		,			
vollzogen werden, ob eine weitere Straßenanbindung des Dorfes an den Weiden-		<u> </u>				
damm gerechtfertigt ist und ob die damit verbundenen Kosten unvertretbar wären,	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.					
zumal eine Übertragung der dadurch entstehenden Kosten auf einen Erschließungs-		3.				
träger möglich ist.						

Stadtplanung und Wirtschaft		n Nr. 14.WA.155 nkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Bürger Postausgang Schreiben vom Posteingang				
Postausgang	Schreiben vom	Posteingang		
Behandlung				
	Postausgang	"Dorf Toitenwi Ingen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom Behandlung		

Hansestadt Ros	stock				Bebauungsplai	n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft				"Dorf Toitenwi	nkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung			gung zum	2. Entwurf		
Lfd. Nr.	Bürger		Postausgang	5	Schreiben vom	Posteingang
104 (für 35)						
Stellungnahmen Behandlung						

Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks Marienroggenweg und damit unmittelbar von den beabsichtigten Planfestsetzungen betroffen.

Namens unserer Mandantin tragen wir gegen den derzeit ausgelegten Bebauungsplan folgende Einwendungen vor:

Verkehrserschließung und Lärmbelästigung

Insbesondere durch die Ausweisung der allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 aber auch der weiteren Gebiete wird es zu einer Zunahme des Verkehres im gesamten Bebauungsplangebiet, insbesondere aber in der Krummendorfer Straße und der Lindenallee kommen.

Weder der ausgelegten Begründung noch den darüber hinaus ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der bisherigen Planaufstellung hinreichende Grundlagen geschaffen wurden, die eine ordnungsgemäße Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nrn. 7, 9 BauGB ermöglichen. So wurde insbesondere kein Verkehrsgutachten eingeholt, aus dem sich unter Berücksichtigung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zunahme der baulichen Nutzung die Geeignetheit der beabsichtigten verkehrlichen Erschließung ergibt. Ebenso wenig wurde darauf aufbauend ein Verkehrslärmgutachten eingeholt.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt worden ist, der nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich der Planungsträger Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung Verkehrsbe- und entlastungen bei der Verwirklichung der Planung für die Anleger durch den Straßenverkehr konkret zu erwarten sind. Eine abwägungsfehlerfreie Würdigung solcher Belange erfordert zunächst, das Gewicht der konkurrierenden Belangen zutreffend, dass heißt grundsätzlich auf Grundlage einer tragfähigen, methodisch mängelfreien verkehrstechnischen Beurteilung zu ermitteln (vgl. BVerwG vom 09.11.1979, BVerwG 5987/100 ff).

kehrsverhältnisse und eine unzureichende Tragfähigkeit des Verkehrssystems für die mit der Planung induzierten Mehrverkehre, wird diese subjektive Einschätzung durch wiederholte Zählungen und den prognostizierten Mehrverkehr nicht bestätigt. So weist die maßgebliche Krummendorfer Straße, in deren Südabschnitt der Ortsverkehr zusammenfließt und die Verkehrsbelegung sich konzentriert in der Spitzenstunde eine Belegung < 50 Kfz/h auf (Zählung 2015). Es liegt nahe, dass nach der Kreuzung Lindenallee/Krummendorfer Straße mit entsprechender Verteilung der Verkehrsströme die Belegung auf den nachgeordneten Straßen des Dorfes iwls. geringer sein muss. Die in Rede stehende Krummendorfer Straße sowie die Lindenallee sind in der Qualität einfacher Wohnwege ausgebaut und genutzt. Die RASt 06, Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, nennt unter Pkt. 5.2 als Einsatzgrenze für die Neuplanung von Anliegerstraßen mit Mischverkehr (Fußgänger/Kfz) eine Belastungsgrenze von 150 Kfz/h. Die Krummendorfer Straße entspricht diesem Straßentypus (Mischverkehr / "Spielstraße", Schrittgeschwindigkeit / Ausbaubreite 5.3 m mit Ausweichstellen und "weicher" Separation des Fußgängerverkehrs). Ebenso die Lindenallee (Mischnutzung, Tempo 30, Ausbaubreite 4 m mit Sommerweg und Ausweichstelle) Die Richtlinie RASt 06 bildet eine geeignete und anerkannte Orientierungshilfe für die städtebauliche Planung (vgl. Hess.VGH, U. v. 25.02.2004, 9 N 3123/01). Auf diese Planungshilfe verweist auch die Planbegründung (Pkt. 3.5). Angesichts der erheblichen Leistungsfähigkeitsreserven dieser Straßenzüge und der vertretbaren Größenordnung des zu erwartenden Mehrverkehrs bestand für eine spezielle Verkehrsbegutachtung keine Veranlassung. Ebenso sind die Lärmimmissionen anhand einer einfachen Ausbreitungsrechnung nach RLS 90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, für die planerische Abwägung hinreichend genau beurteilbar und bedürfen keiner speziellen gutachterlichen Ermittlung. Die bestehende Schallimmissionssituation ist von lediglich einer Lärmart gekennzeichnet und es liegen einfache topographische Verhältnisse vor. Eine ergänzende Darlegung zu Verkehrsmengen auf der Grundlage der "Hinweise

zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' (FGSV, 2006) und eine

Erläuterung der Verkehrslärmimmissionen anhand von Berechnungsergebnissen

nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden in der Planbe-

gründung ergänzt (Pkt. 3.5, 4.1.2.1, 5).

Ungeachtet des mehrfachen Vorbringens über bestehende problematische Ver-

In der Nichteinholung eines Verkehrsgutachtens aber auch eines Verkehrslärmgutachtens liegt ein relevantes Ermittlungsdefizit, das eine ordnungsgemäße Abwägung unmöglich macht. Dies umso mehr, als die verkehrlichen Belange gemäß Ziff. 5 der ausgelegten Begründung als Schwerpunkt der Abwägung bezeichnet werden, aber in Ermangelung ausreichender Grundlagen nicht abgewogen werden können. Gemäß Ziff. 2.2.2 der ausgelegten Begründung wird zunächst erkannt und festge-

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenwi	n Nr. 14.WA.155			
	pregungen aus der Reteili	***	IINCI			
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	gungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf Postausgang Schreiben vom Posteingang				
104 -2 (für 35)	, setausgaing		. cotogag			
Stellungnahmen	Behandlung					
In der Nichteinholung eines Verkehrsgutachtens aber auch eines Verkehrslärmgut-						
achtens liegt ein relevantes Ermittlungsdefizit, das eine ordnungsgemäße Abwä-						
gung unmöglich macht. Dies umso mehr, als die verkehrlichen Belange gemäß Ziff.						
5 der ausgelegten Begründung als Schwerpunkt der Abwägung bezeichnet werden,						
aber in Ermangelung ausreichender Grundlagen nicht abgewogen werden können.	Die heetehenden Verl	robroonlogen worden ele euer	oichand traafähia für dia Anfar			
Gemäß Ziff. 2.2.2 der ausgelegten Begründung wird zunächst erkannt und festge-			eichend tragfähig für die Anfor-			
stellt, dass die vorhandenen Straßenquerschnitte im Dorf bereits jetzt das Begegnen			ssenen baul. Nutzungen bewer-			
von Fahrzeugen nicht an jeder Stelle und nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme zu-			hriebene Verkehrsqualität stellt			
lassen. Bereits dieser Umstand bietet Veranlassung für die nähere und offenkundig			sehrsaufkommens eine typische			
nicht durchgeführte Untersuchung der möglichen verkehrlichen Belastung der beab-			ierten Anliegerstraßen in ande-			
sichtigten Erschließungsstraßen.	ren Wohngebieten ver	gleichbar ist.				
Zu Ziff. 3.5 der ausgelegten Begründung wird ausgeführt, dass der bestehende Er-						
schließungsring aus Lindenallee, Marienroggenweg und Krummendorfer Straße für						
den Anschluss der Wohnbauentwicklungsflächen (WA1 bis 6, WA9) ausreichend						
leistungsfähig sei. Ausbauerfordernisse entstünden nicht, vielmehr sei das erwartete						
Verkehrsaufkommen auf den Anliegerstraßen im Dorf mit vielen ähnlich dimensio-						
nierten Straßen in anderen Wohngebieten vergleichbar. Mischverkehr sei auf der						
Fahrbahn zulässig und verträglich.	Die Feststellungen in	der Planhearündung zum V	erkehrsaufkommen sind durch			
Ob der vorbezeichnete "Erschließungsring" tatsächlich ausreichend leistungsfähig			zt. Das für die Entwurfsphase			
ist, wurde allerdings nicht näher untersucht. Insbesondere wurde offensichtlich auch						
nicht auf Grundlage der bereits im Rahmen frühzeitiger Bürgerbeteiligung geäußer-			r Planbegründung (2. Entwurf)			
ten Einwendungen seit dem Jahre 2012 Verkehrszählungen durchgeführt, um einen			Planfassung wird das aktuelle			
etwaigen Ausbaubedarf oder Alternativvarianten in Betracht zu ziehen.			unkte im Dorf werden ca. alle 5			
			ung an der Lindenallee ist eine			
Soweit zu Ziff. 3.5 der ausgelegten Begründung "etwa maximal 30 bis 45 zusätzli-			ner Zählrhythmus, wie zunächst			
che WE "oder" ca. 28 bis 43" zusätzliche Haushalte angenommen werden, ist diese	3 · 3	ınd der insgesamt geringen Ve	erkehrsbelegung nicht begründ-			
Annahme nicht detailliert nachvollziehbar.	bar.					
Vielmehr kann vermutet werden, dass durch die Ausweisung neuer Wohnbauflä-			Rahmencharakter des Plans als			
chen jedenfalls etwa 90 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden können.		ungefährer Wert zu verstehen. Er ergibt sich aus der Geometrie der zugelass überbaubaren Flächen (Baugrenzen), dem zugelassenen Maß der Nutzung der vorgesehenen Erschließungssituation. Er berücksichtigt ein durchschnittl				
Insbesondere in den Gebieten WA 1 bis WA 6 soll die Errichtung von Mehrfamilien-						
häusern ermöglicht werden, da zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb der je-	Bauprogramm im Einfamilienhausbau bzw. im Falle der Errichtung von Mehrfami					
weiligen Baufelder lediglich Begrenzungen zu den Gebäudeabmaßungen, aber kei-		enhäusern (WA 1 - 4, 6) marktübliche Wohnungsgrößen und Gebäudetiefen, di				
ne höchstzulässige Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt		eine angemessene Belichtung/Belüftung der Wohnräume erlauben. Eine allein au				
werden soll.	die zugelassene Gesc	hlossfläche gestützte Prognose	e der möglichen WE-Zahlen ist			

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	el"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 104 -3 (für 35)	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang	
Stellungnahmen	Behandlung			
Selbst bei großzügiger Auslegung der Wohnungsgrößen können mithin unter Berücksichtigung der denkbaren Geschossflächen allein in den Gebieten WA1 bis WA 6 etwa 70 Wohnungen geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der weiteren Wohnbauflächen ist mithin mit einer zusätzlichen Schaffung von bis zu 90 Wohneinheiten oder gar mehr zu rechnen. Die getroffene Annahme zu Ziff, 3.5 der ausgelegten Begründung ist folglich weder zutreffend noch nachvoliziehbar. Es wäre daher in besonderer Weise abwägungsfehlerhaft, einen möglichen Konflikt zwar zu erkennen, aber sich darauf zu verlagern, in Zukunft Verkehrszählungen durchzuführen, um einen Ausbaubedarf rechtzeitig und sachsgerecht beurteilen zu können, wie es sich aus Ziff. 5 der ausgelegten Begründung ergibt, denn dabei wird nicht berücksichtigt, ob im Falle der Zunahme des Verkehrs ein Ausbau der vorhandenen Erschließungsstraßen überhaupt möglich ist. Gerade dies ist nicht der Fall. Insbesondere in der Krummendorfer Straße und in der Lindenallee ist ein Begegnungsverkehr ohne Ausweichen nicht möglich. Zusätzliche Ausbaumöglichkeiten dieser beiden Straßen sind nicht vorhanden. Daraus folgt weiter, dass eine hinreichende Untersuchung der Umweltbelastungen insbesondere durch zu erwartenden Ausweichverkehr und wartende Fahrzeuge erforderlich ist. Erst nach dem Vorliegen gutachterlichen Feststellungen sowohl zur Verkehrserschließung als auch der zu erwartenden Umweltbelastung ist darüber hinaus eine ordnungsgemäße Variantenprüfung möglich. Es kann mithin folgerichtig auch nicht aus den bisher ausgelegten Unterlagen nachvollzogen werden, ob eine weitere Straßenanbindung des Dorfes an den Weidendamm gerechtfertigt ist und ob die damit verbundenen Kosten unvertretbar wären, zumal eine Übertragung der dadurch entstehenden Kosten auf einen Erschließungsträger möglich ist. Zur Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Abwägung wird daher dringend angeregt, ein Verkehrsgutachten un den in Lärmschutzgutachten unter Berücksichtigung der tatsächlich möglichen Zunahme von Wohneinheiten	insoweit nicht sachgerecht. Der ten. Ein Korrekturbedarf ergibt der ursprünglichen Ausbauabsid sen der Bürgerbeteiligung nur Ebenfalls nach den Ergebnissen eine Bebauung des ehem. Guts malannahme darstellt. Dies sol ben. Eine neuerliche Bewertung ten anhand der o.a. Bewertung größen für M-V (WGZ 2011) erg Darstellung hierzu in der Planbe Ein Korrekturbedarf für das bes nicht abzuleiten, weil weiterhin nanlagen an ihre Leistungsfähigkteren Verkehrsanbindung des Lauswirkung ist deshalb unbegrüführt im Weiteren dazu, dass ewäre. Die Unbegründetheit des damit verbundene Eingriffe in dendamm und Dorflage wegen unzulässig wären. Denn der Zw Plangebietes kann über das be von Natur und Landschaft erreic Die Festsetzung der Verkehrsflund des Südabschnitts des Markehrsanlagen, für den Fall eine Bedarfs. Aus der Planzeichnungersichtlich, dass die festgesetzte Bestand der Verkehrsanlagen hi	sich allerdings, weil im Beht des dortigen Fitnessenmehr von einer Wohn in der Bürgerbeteiligung shofes mit MFH eher eir laber weiterhin Bestand der im B-Plan zugelasse gskriterien und anhand vergibt einen möglichen Zuwerstendung (3.5) wird entstandsorientierte Verkehrnicht erkennbar ist, dassteitsgrenze stoßen sollte Dorfes an den Weidend in damit verbundener kangeregten Straßenneulen Naturhaushalt der Windes naturschutzrechtlieck einer ausreichenderstehende Verkehrssysteht werden (§ 15 (1) BNatstachen der Krummendorienroggenweges erlaubt ist dahin gehenden, zzt. g und der zugrunde liege Abgrenzung der Verke	Baugebiet WA 19 entgegen studios nach den Ergebnisbebauung auszugehen ist. ist auch anzunehmen, dass nen Planfall i.S. einer Maxidteil der WE-Prognose bleienen Bebauungsmöglichkeivon durchschn. Wohnungswachs von 32 66 WE. Die prechend berichtigt. Ist daraus jedoch die vorhandenen Verkehrsten. Die Erwägung einer weitem als notwendige Planeit einer zweiten Anbindung Kostenaufwand unvertretbar baus bedeutet zudem, dass iesenflächen zwischen Weitichen Vermeidungsgebotes in Verkehrserschließung des m ohne Beeinträchtigungen ischG). Ifer Straße, der Lindenallee i.Ü. einen Ausbau der Verjedoch nicht begründbaren genden Lagevermessung ist	

Hansestadt Rostock			n Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	nd Anregungen aus der Beteilig	"Dorf Toitenwinkel" nregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 104 -4 (für 35)	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang		
Stellungnahmen	Behandlung		•		
2. Baugrenze Abweichend von den benachbarten Grundstücken verläuft die für das Grundstück unserer Mandantin vorgesehene vordere Baugrenze direkt an der Gebäudekante des Bestandsgebäudes. Gleichwohl ist durch die bebaubare Fläche des Grundstücks unserer Mandantin die zulässige GRZ bei weitem nicht ausgefüllt. Dadurch wird die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks unserer Mandantin auch unter Berücksichtigung der zulässigen GRZ ohne städtebaulich nachvollziehbare oder dargelegte Gründe beschränkt und damit die privaten Belange unserer Mandantin nicht hinreichend berücksichtigt. Die Baugrenze ist mithin nach Südosten bis an die vordere Baulinie der benachbarten Grundstücke zu erweitern. 3. Zusätzliche Bauflächen Gemäß Ziff. 1.1 der ausgelegten Begründung des Bebauungsplanes wird die städtebauliche Verdichtung und teilweise Neuordnung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einzelner Außenbeiflächen als Planungsziel definiert. Daraus ergebe sich als Grundzug der Planung die Neuausweisung von Wohnbauland durch Nutzung bestehender Verdichtungs- und Arrondierungspotentiale.	Illungnahmen Illunglagen, der e Illund die Siedlung Hafenbah rückende Bebauung des G Vorfluter geführt (vgl. Plant der festgelegten Baugrenze Illungusammenhang mit der Vorfluter erarbeitet, das au Illungnahmen Illungnahmen Illund die Siedlunghen Illund die Siedlun	angeregten Erweiterung der Baugrenze steht der Verlauf des verrohrten Gris 13/4 entgegen, der einstweilen noch für eine gesicherte Vorflut für das Dodie Siedlung Hafenbahnweg erforderlich ist. Die dicht an die Rohrleitung hera stende Bebauung des Grundstücks Marienroggenweg 7 hat hier zu Schäden aus fluter geführt (vgl. Planbegründung Pkt. 3.6.3). Ein weiteres Heranrücken soll nifestgelegten Baugrenze vermieden werden. Zusammenhang mit der Planaufstellung wurde ein Sanierungskonzept für de fluter erarbeitet, das auch Eingang in die Planfestsetzungen fand. Die begehr eiterung der Baugrenze ist erst nach der im Plan konzipierten Aufgabe der Rohing (Ersatz durch offenen Graben nordwestlich der Dorflage) möglich. Ab diese punkt stehen dem Begehren keine sachlichen Gründe mehr entgegen; es kommen eine vorhabenbezogene Befreiung von der festgesetzten Baugrenze oder ein händerung in Betracht (Darlegung in Pkt. 3.4 der Planbegründung). rückwärtige Baugrenze Flst. 45/12 (WA 12) ist ca. 30 m von der Straße entfer gesetzt und sichert – bestandsorientiert und nach dem Gleichheitsgrundsatz Erhaltung der einzeiligen Straßenrandbebauung. Die angeregte Zulassung ein erliegerbebauung hätte einen Gleichbehandlungsanspruch aller ähnlich gelage			
Auf Grundlage dieser Planungsziele bzw. dieses Grundzuges der Planung hat unsere Mandantin bereits im Vorfeld darum gebeten, unmittelbar im Nordwestlich anschließend an die nunmehr vorgesehenen Baufelder entlang des Marienroggenweges im Bereich des Grundstücks unserer Mandantin weitere Wohnbauflächen festzusetzen. Zu diesem Anliegen führen Sie mit Schreiben vom 29.07.2014 aus, dass eine derartige Verdichtung von den Bewohnern nicht gewünscht sei. Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend. Vielmehr haben mehrere Anwohner entlang des Marienroggenweges den Wunsch geäußert, auch im hinteren Grundstücksbereich Wohngebäude zu errichten. Das Vorsehen weiterer Wohnbauflächen im genannten Bereich ist darüber hinaus keinesfalls konfliktträchtig, da es die Eigentümer der am Marienroggenweg gelegenen Grundstücke selbst in der Hand haben, ob eine Bebauung in den genannten Bereichen erfolgt. Die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in den genannten Bereichen ist darüber hinaus nicht nur städtebaulich vertretbar, sie entspricht darüber hinaus den formulierten Planungszielen.	ten Grundstücke - also a genweges / Planweges wandel der Ortsbebauun der bestehenden Siedlu sichern verletzen und ist von Baulandpotenzialen i Abweichend von diesem Hinterliegerbebauung vo weils eine Einzelfallentsc die mit der prägenden Ba	an der gesamten Nordseite C – zur Folge und würde eig nach sich ziehen. Dies wingsweise orientierten, ländlideshalb auch unter der Planicht beabsichtigt. Grundsatz ist im Bebauungsrgesehen: Baugebiete WA Geheidung dar, der eine beso	bzw. Ostseite des Marienrog- einen grundsätzlichen Struktur- ürde deshalb das Ziel, eine ar ichen lockeren Baustruktur zu nungsabsicht der Erschließung splan für zwei Grundstücke eine 10, 15. Die Zulassung stellt je- indere Prüfung vorausging und die jeweilige Grundstücks- und		

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	r. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	e l "
Behandlung der Bedenken und Anregur	ngen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
104 -5 (für 35)			
Stellungnahmen	Behandlung		
Es wird daher angeregt und darum gebeten, die Ausweisung von Wohnbauflächen			
in den genannten Bereich eingehend zu prüfen und sodann festzusetzen.			
Selbst für den Fall jedoch, dass die Festsetzung von Wohnbauflächen im genannten			
Bereich nach sorgfältiger Abwägung nicht in Betracht kommen sollte, ist jedenfalls			
die Ausweisung einer zusätzlichen Wohnbaufläche im hinteren Bereich des Grund-			
stücks unserer Mandantin denkbar und würde den Zielen der Planung entsprechen. Das Grundstück unserer Mandantin weist im hinteren Bereich eine Größe auf, die			
der Größe von Einfamilienhausgrundstücken in der näheren Umgebung entspricht			
und ist ohne weiteres verträglich bebaubar. Mit dieser Grundstückssituation ver-			
gleichbar ist etwa das gleichermaßen in "zweiter Reihe" festgesetzte WA 15. Auch			
dort wurde unter besonderer Berücksichtigung der Grundstücksverhältnisse eine			
Nachverdichtung ermöglicht. Auch unter Berücksichtigung des sich aus Art. 3 des			
Grundgesetzes ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes wird daher darum ge-			
beten, jedenfalls die vorbenannte Fläche als Wohnbaufläche festzusetzen. 4. Recyclingcontainer Auf Ihr mit Schreiben vom 29.07.2014 unterbreitetes Angebot, gegebenenfalls weitere Anregungen zu geben, schlägt unsere Mandantin vor, den in der Krummendorfer Straße vorgesehenen Stellplatz für einen Wertstoffcontainer an den Dorfeingang auf die Stellplatzanlage des WA 19 zu verlegen, denn dort werden ansonsten kaum vermeidbare Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung nicht entstehen. Mit freundlichen Grüßen	Eine Verlegung des Standplatzes für die Wertstoffcontainer ist nicht Der bestehende Standort ist zentral erreichbar und deshalb funktionsg tet. Der Standort ist auch unter Lärmschutzgesichtspunkten vertretbar der Planbegründung). Dem vorgeschlagenen Alternativstandort fehlt es re an der erforderlichen Zentralität für eine gute fußläufige Erreichbar nannte Grundstück befindet sich darüber hinaus im privaten Eigentum; zung entsprechend der Anregung wäre deshalb angesichts der Eignur henden Standortes als Eigentumseingriff nicht begründbar. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.		talb funktionsgerecht verorten vertretbar (vgl. Pkt. 3.2 andort fehlt es insbesondeige Erreichbarkeit. Das beten Eigentum; eine Festsethts der Eignung des beste-

Hansestadt Rostock	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155	"Dorf Toitenwinkel"		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	<i>"</i>			
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang Schreiben vom Posteingang			
105 (für 44, 45)	14.08.2014 18.08.2014			
Stellungnahmen	Behandlung			
in der im Betreff genannten Angelegenheit haben uns ausweislich der hier abschriftlich zur	Denandang			
Kenntnisnahme beigefügten Vollmacht Frau und Herr mit dem Vortrag				
von Einwendungen gegen den derzeit ausliegenden Bebauungsplan beauftragt.				
Unsere Mandanten sind Eigentümer und Bewohner des Grundstücks Marienroggenweg in				
18147 Rostock und damit unmittelbar von den Auswirkungen der beabsichtigten Planfestset-				
zungen betroffen.				
Namens unserer Mandanten tragen wir folgende Einwendungen vor: 1. Eigentumsverhältnisse				
Zu Ziff. 2.2.3 der ausgelegten Begründung wird ausgeführt, dass sich das Flurstück	Zu 1.:			
33/32 im Eigentum der Hansestadt Rostock befinde. Diese Annahme ist nicht zutref-	Der Fehler in Pkt. 2.2.3 der Planbegründung wurde berichtigt.			
fend. Eigentümer dieses Flurstücks sind vielmehr unsere Mandanten. Dieses Flur-				
stück dient auch nicht Erschließungszwecken, sondern bildet das Wohngrundstück	Zu 2.:			
unserer Mandanten. Wir bitten insoweit um Korrektur.	Die Festsetzung der Baugrenze erfolgte unter Berücksichtigung der Freihaltung Sichtfeldes auf den Marienroggenweg im betroffenen Kurvenbereich und der eins gen Sicherung des bestehenden verrohrten Vorfluters 13/4.			
2. Baugrenze	Der Anregung zur westlichen Erweiterung der Baugrenze wird teilweise entspro	ochor		
Die für das Grundstück unserer Mandanten festgesetzte Baugrenze entspricht den	Dabei wird ein vorderer Grenzabstand von 8 m (Westseite) – entsprechend der Na			
Abmaßungen des Bestandsgebäudes.	bebauung am Marienroggenweg berücksichtigt.	Cibai		
Gleichwohl ist für das WA10 eine GRZ von 0,4 vorgesehen, die durch das Be-	Die dicht an die Rohrleitung heranrückende Bebauung des Grundstücks Marienro	anden		
standsgebäude nicht ausgefüllt wird. Dadurch wird die bauliche Nutzbarkeit des	weg 50 hat zu Schäden am Vorfluter geführt (vgl. Planbegründung Pkt. 3.6.3). Der			
Grundstücks unserer Mandanten auch unter Berücksichtigung der zulässigen GRZ	gung zur südlichen Erweiterung dieser Baugrenzen kann aus diesem Grund ebenfa			
ohne städtebaulich nachvollziehbare oder dargelegte Gründe beschränkt und damit	teilweise – bis zu einer Annäherung auf 3 m an den Vorfluter - entsprochen werde			
die privaten Belange unserer Mandanten nicht hinreichend berücksichtigt. Die Bau-	Rohrleitung soll hier jedoch aufgegeben werden. Sobald sie nach Umverlegung al			
grenze ist mithin nach Südwesten und Südosten zu erweitern, wobei die Größe des	ner Graben in den nordwestlichen Randbereich des Dorfes funktionslos geword			
Baufeldes durchaus die der festgesetzten GRZ entsprechende Fläche überschreiten	bestehen deshalb die Voraussetzungen, vorhabenkonkret eine Befreiung von de			
kann, da durch die Festsetzung der Grundflächenzahl eine Bebaubarkeit hinrei-	grenze zu erteilen oder eine weitere Anpassung durch Änderung des B-Plans vorz			
chend gesichert ist.	men (Darlegung in Pkt. 3.4 der Planbegründung).			
3. Festsetzung eines Sichtfeldes	Zu 3.:			
Für den nordwestlichen Teil des Grundstücks unserer Mandanten ist ein von Be-	Die von Bebauung freizuhaltende Fläche (hier: Sichtdreieck) liegt nach der Art de	er Nut		
bauung freizuhaltendes Sichtfeld vorgesehen. Bei der Festsetzung von Sichtfeldern	zung im Bauland und ist insoweit gem. § 19 (3) BauNVO bei der Ermittlung der z			
und damit von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist der Belang unserer Mandan-	gen Grundfläche uneingeschränkt berücksichtigungsfähig. Entgegen der vorgetra			
ten auf Erhalt ihrer Grundstücksfläche als Bauland zu berücksichtigen. Durch die	Annahme schließt die Berechnungsvorschrift auch solche Teile des Baugrundstück			
Festsetzung als von Bebauung freizuhaltende Fläche entfällt diese Teilfläche bei der	von Bebauung freizuhalten sind, nicht aus.	۰, ۵		
Berechnung des maßgeblichen Baulandes gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO (vgl. VGH				

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	lr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	el"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf					
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	• •			
105-2 (für 44, 45)		14.08.2014	18.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung				
München, Urteil vom 08.07.2004, Az. 1 N 01.590, zitiert nach juris).	Das städtebauliche Erfordernis	und die Bemessung erg	eben sich aus der zitierten		
	Richtlinie RASt 06 (Pkt. 6.3.9.3)				
Die Festsetzung eines Sichtfeldes ist vorliegend allerdings weder städtebaulich ge-	haltesicht auf vorfahrtberechtigte	e Fahrzeuge bei Einfahr	t aus dem südl. Marienrog-		
boten noch für einen reibungslosen Verkehrsfluss aber auch nicht unter Berücksich-	genweg in dessen Nordabschni				
tigung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST06) erforderlich. Der	zung ergibt sich aus den Anford	lerungen an die Verkehr	ssicherheit. Der private Be-		
Marienroggenweg weist in diesem Bereich eine Breite von ca. sieben Metern aus	lang der uneingeschränkten Gru	ındstücksnutzung wird aı	ngesichts der geringen Grö-		
und der abzweigende Bereich ist bereits sehr großzügig und abgerundet gestaltet.	ße der betroffenen Fläche, die				
Im Bestand sind hinreichende Sichtverhältnisse bereits gegeben. Ungeachtet dessen befinden sich im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes Kreu-	Grenzabstandsvorschriften unter				
zungen bzw. Knotenpunkte, die erheblich unübersichtlicher sind und für die keine					
Sichtfelder vorgesehen sind.					
Ein dem geschilderten privaten Belang überwiegendes öffentliches Interesse ist					
demzufolge nicht erkennbar. Es wird daher angeregt, diese Festsetzung zu strei-					
chen.					
	Zu 4.:				
4. Ausnahmsweise Zulässigkeit eines Gartenbaubetriebes im WA11	Gartenbaubetriebe sind grundsa	ätzlich als Ausnahme in	WA-Gebieten vorgesehen.		
Gemäß Ziff. 1.1 der textlichen Festsetzungen des ausgelegten Bebauungsplanes	Der Charakter des Betriebes r	muss sich dabei der Z	weckbestimmung des WA-		
sind in dem Baugebieten WA1 bis WA10 und WA14 bis WA16 und WA18 Garten-	Gebietes unterordnen. Die Ertei	lung einer entsprechend	en Ausnahmegenehmigung		
baubetriebe unzulässig. Diese Festsetzung wird dem mit dem Plan verfolgten Ziel	setzt eine Prüfung voraus, die	sicherstellt, dass der B	etrieb nach Größe und Ar-		
des Erhaltes der dörflichen Wohnstruktur gerecht, da durch die Unzulässigkeit von	beitsweise dem Gebietscharakte	er entspricht. Von einer	solchen Prüfung, deren Er-		
Gartenbaubetrieben ansonsten entstehende Konflikte mit der bestehenden Wohn-	gebnis die Freihaltung des Mar	ndanten-Grundstücks vo	befürchteten unverhältnis-		
bebauung vermieden werden.	mäßigen Beeinträchtigungen od				
	dernfalls wäre § 4 (3) Nr. 4 BauN		3 ,		
Die ausnahmsweise Zulässigkeit eines Gartenbaubetriebes im Bereich des WA11	3 (0)				
würde hingegen derartige Konflikte begründen.	Die Anregungen werden teilwe	eise berücksichtiat.			
Insbesondere die für einen Erwerbsgartenbau nur sehr kleine bebaubare Fläche des					
WA11 lässt befürchten, dass ein möglicher Gartenbaubetrieb zwar eine Gartenbau-					
produktion betreibt, aber in zulässiger Weise Handelstätigkeit entfaltet (vgl.					
Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum BauGB, § 5 BauNVO,					
Rdnr. 53) und diese Handelstätigkeit in nicht kontrollierbarer Weise gegenüber der					
reinen Gartenbauproduktion überwiegt und diese letztlich dominiert. Diese Befürch-					
tung wird insbesondere auch dadurch genährt, dass für einen effizienten Betrieb ei-					
nes Erwerbsgartenbaus zusätzliche, außerhalb des Bebauungsplanes liegende Flä-					
chen genutzt werden und dadurch nicht mehr Gartenbaubetrieb im Sinne von § 4					

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	r. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 105-3 (für 44, 45)	Postausgang	Schreiben vom 14.08.2014	Posteingang 18.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Abs. 3 Nr. 4 NVO sind.				
Die – wenn auch nur ausnahmsweise – Möglichkeit der Errichtung eines Gartenbaubetriebes führt daher insbesondere wegen der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung zwingend zu nicht lösbaren Konflikten. Unsere Mandanten sind insoweit besonders betroffen, da sich ihr Grundstück in unmittelbarer Nähe zum WA11 befindet und das mit der Wohnnutzung einhergehende Ruhebedürfnis insbesondere durch Liefer- aber auch Kundenverkehr in besonderer Weise beeinträchtigt würde. Es wird daher angeregt, die Unzulässigkeit der Errichtung von Gartenbaubetrieben auf das WA11 zu erstrecken. Mit freundlichen Grüßen				

Hansestadt Rostock		Bebauungspla	n Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	"Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 106 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung	•	•	
ŭ				
Alls Bürgerinitiative machen wir folgende Einwendungen zum ausgelegten B- plan Entwurf: WA 14.WA. 155 "Dorf-Toitenwinkel" geltend: Alle Schreiben der Bürgerinitiative "Mensch, Natur, Umwelt"/ "Dorfkern"/ "Toitenwinkel-Dorf" etc. an die entsprechenden Ämter oder an den Oberbürgermeister usw. sollen für die Auslegung (insbesondere die Schreiben vom: 11.9.2006, 22.11.2007, 26.112008, 16.7.2010, 20.04.2011, 28.05.2011, 30.05.2011, 17.06.2011 inclusive Unterschriften für die Auslegung; 03.04.2012, 13.03.2012 an Abt. Verkehrsplanung, 13.03.2012 an Verkehrsbau-und Verkehrsanlag, 5.09.2012, die Mappe der BI "Kein Baurecht für die Bebauung des Ortskerns" aus 2002 mit Unterschriften), die Mappe mit 180 Unterschriften: "Als Anwohner von Toitenwinkel- Dorf oder Besucher fordern wir die Nichtbebauung des Dorfkerns (Flurstück 33/35) und die Erhaltung des dörflichen Charakters"2008-2010) gelten. Leider wurden unsere Schreiben (bis auf ein einziges und hier wurde auf die Begründung verwiesen) nicht beantwortet. Die Inhalte des Schreibens:" Stimmen Sie dem B-plan Entwurf …ist nicht auslegungsreif" gerichtet an einzelne Fraktionen und Ausschüsse der Stadt sollen ebenfalls in der Auslegung gelten. Die Inhalte des Schreibens: "Hinzu kommt weiteres Konfliktpotenzial aus dem neuen Plan", sollen ebenfalls in der Auslegung gelten. Alle bereits geäußerten Einwendungen und Anregungen aus unseren Schreiben sollen ebenso gelten, sowie folgende Einwendungen berücksichtigt werden: 1. Im B Plangebiet sollen auf Grund der verkehrlichen Situation, der Erhaltung des Ortsbildes nur geringe Bauflächen für WE (1 WE = 1 Wohnung ohne Einlieger) zugelassen werden. Der Neubau soll an die vorhandene Verkehrssituation	punkt des Verfahrens ein Dies erfolgte auch unter Die Angabe der WE-Zah ungefährer Wert zu verstüberbaubaren Flächen (der vorgesehenen Erschauprogramm im Einfantenhäusern (WA 1 - 4, eine angemessene Belich 2. Planentwurf ergibt sich der ursprünglichen Ausbesen der Bürgerbeteiligung Ebenfalls nach den Erge eine Bebauung des ehe malannahme darstellt. Den. Eine neuerliche Beweiten anhand der o.a. Begrößen für M-V (WGZ 20 Darstellung hierzu in de Ergänzt wurde weiterhin lung des planbedingten bestandsorientierte Verkhin nicht erkennbar ist, den higkeitsgrenze stoßen so Verkehrsberuhigung der	ine Reduzierung der zugela Berücksichtigung der verkeh len ist entsprechend dem Attehen. Er ergibt sich aus de Baugrenzen), dem zugelasshließungssituation. Er berüchlienhausbau bzw. im Falle marktübliche Wohnungschtung/Belüftung der Wohnräch ein Korrekturbedarf, weil bauabsicht des dortigen Fitnung nunmehr von einer Webnissen der Bürgerbeteiligum. Gutshofes mit MFH ehe Dies soll aber weiterhin Beswertung der im B-Plan zugelswertungskriterien und anha 211) ergibt einen möglichen Planbegründung (Pkt. 3.5 eine nachvollziehbare und Zusatzverkehrs (23 Kfz/h/ehrskonzept ist daraus jedo lass die vorhandenen Verke bilten oder die Verkehrsmeng Krummendorfer Straße unverstellten und	ngebotscharakter des Plans als er Geometrie der zugelassenen senen Maß der Nutzung sowie cksichtigt ein durchschnittliches der Errichtung von Mehrfamiligrößen und Gebäudetiefen, die imme erlauben. Gegenüber dem im Baugebiet WA 19 entgegen essstudios nach den Ergebnisohnbebauung auszugehen ist. ung ist auch anzunehmen, dass reinen Planfall i.S. einer Maxitandteil der WE-Prognose bleiassenen Bebauungsmöglichkeind von durchschn. Wohnungs-Zuwachs von 32 66 WE. Die) wurde entsprechend ergänzt. plausible Darlegung zur Ermittel Darlegung zur Ermittel (insg. max. 69 Kfz/h^) mit der ereinbar wäre.	
angepasst werden und nicht umgekehrt. Es sind noch zu viele Wohneinheiten. Alle Angaben zu den Wohneinheiten waren bis jetzt falsch, unvollständig oder irritierend. (z.B. 28-43 WE) In einer Informationsvorlage an die Stadt wird von 50 EFH gesprochen. Wir gehen von mehr als 50 WE aus. Die Funktionsfähigkeit des verkehrsberuhigten Bereiches am Ortseingang für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde, als Mischverkehrsfläche, als Internationaler Radweg sowie als sicherer Schulweg und Spielstraße, soll erhalten bleiben. (hierzu auch Schreiben v. Oberkirchenrat Steinhäuser)	Die Festsetzung der Ve und des Südabschnitts o kehrsanlagen, für den F Bedarfs. Aus der Planze	rkehrsflächen der Krummer des Marienroggenweges erla fall eines dahin gehenden, eichnung und der zugrunde gesetzte Abgrenzung der Ve	ndorfer Straße, der Lindenaller aubt i.Ü. einen Ausbau der Ver zzt. jedoch nicht begründbare liegenden Lagevermessung is erkehrsflächen jeweils über der	

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwink	el"
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
106-2 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)		08.08.2014	14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
Bei der Verkehrsführung als Mischprinzip darf ein Verkehrsaufkommen von 50Kfz/h nicht überschritten werden (maßgeblich sind Erfordernisse aus der EFA 2002, siehe auch Verkehrsuntersuchung zur Siedlungserweiterung Gießen-Allendorf). Dieser Grenzwert ist bereits überschritten (52 Kfz/h in der Begründung im Pkt. 3.5 Verkehrserschließung genannt, durch die BI wurden 80 KFZ/h festgestellt) Der verkehrsberuhigte Bereich ist bereits überlastet. 2. Es soll eine Beruhigung des verkehrsberuhigten Bereiches am Dorfeingang durch geeignete Maßnahmen erfolgen. 3. Entsprechend des Beschlusses der Bürgerschaft vom 04.12.2002 über die Ablehnung einer Innenbereichssatzung und des angenommenen Änderungsantrags 2012/BV/3455-02 vom 20.06.12, ist das Baugebiet WA 9 zu streichen und durch eine Grünfläche zu ersetzen. Hier muss der Grundsatz von Treu und Glauben beachtet werden. Das ein erneuter Änderungsantrag diesmal mit 19/21 Stimmen nicht angenommen wurde ist nur dem Umstand zu verdanken, dass es keine öffentliche Beteiligung in der Sache gab und diese durch die Bürgerschaft ermöglicht werden sollte. Eine Einarbeitung des positiv beschlossenen Anderungsantrages sollte in den neuen Planentwurf erfolgen. Danach wäre eine erneute Abstimmung über den WA 9 nicht nötig gewesen. Der Sachverhalt in der Beschlussvorlage 2014/BV/9405 ist unzutreffend. Der Oberbürgermeister verweist auf die erfolgte Einarbeitung der befürworteten Anderungsanträge (Text Sachverhalt Vorlage Nr. 2014 BV/ 5409 vom 5.03.2014). Der von der Bürgerschaft befürwortete Änderungsantrag 2012/BV/3455-02 vom 20.06.12 hätte im 2. B-planentwurf umgesetzt werden müssen. Das Baugebiet WA 9 ist auch aus natur-und artenschutzrechtlichen Aspekten nicht zuzulassen. Lebensräume von FFH geschützen Tieren (Laubfrösche und Fledermäuse) und anderen angestammten Tieren würden vernichtet. Zudem erfolgt eine Flächenversiegelung mit Biotopverlust. 4. Im B – Plangebiet sollen nur ortsprägende EFH und DH zugelassen werden. Es gibt nur ein zweigeschossiges bewohntes Haus mit mehreren Wo	Die RASt 06, Richtlinie für die Einsatzgrenze für die Neuplan mendorfer Straße) eine Belastur nete Orientierungshilfe für die st v. 25.02.2004, 9 N 3123/01). Die inem Bereich, der für Wohngekentgegen dem geäußerten subje Empfehlungen für Fußgängerver gängerrelevante Infrastrukturein verkehrs, seine Ausstattung und Planungsaufgabe des B-Plans 1 Zu 2.: Die Verkehrsberuhigung verkehr, Verkehrszeichen "Spiel B-Plan nicht in Frage gestellt. Zu 3.: Die Planung entsprich 28.01.2009 und 14.05.2014. Die Anwohnerbelange wurden fahrens in unterschiedliche Plamessene Berücksichtigung im nilm Erfassungsbericht und der Aal WA 9 keine Verletzungen artallgemeiner Biotop- und Leben Aufwertungsmaßnahmen am befläche ausgeglichen. Die Annal grünfläche zu Lebensraumverlufunktion wird im räumlichen Zusauch auf die Darlegungen des Jagdaktivitäten oder ein Quartiu Unterschied zu den bebauten Nachweis des Laubfroschs stel raum dar und spricht nicht für ein	ung von Anliegerstraße ngsgrenze von 150 Kfz/h tädtebauliche Planung ar Die prognostizierte Verkebiete eine übliche Istensanlagen (EFA) der ichtungen; Inhalte sind eine Kruitstraße" = Schrittgeschschaft den Beschlussfassum im Ergebnis eines um anungsalternativen eing unmehr abschließenden rtenschutzprüfung (Biotalenschutzrechtlicher Normsraumfunktionen auf der enachbarten Teich und einen hang weiterhin eine Erfassungsberichtes, werstandort von Fledermässtrukturen nicht dokurlt danach einen Einzelnstelligen der von Einzelnstellige von Einzelnste	n mit Mischverkehr (Krum- n. Die RASt 06 ist als geeig- nerkannt (vgl. Hess.VGH, U. ehrsbelegung liegt damit in nrsbelastung darstellt und ist it erheblich zu bewerten. Die efinieren Ansprüche an fuß- der Entwurf des Fußgänger- hlungen sind deshalb für die mmendorfer Straße (Misch- chwindigkeit) wird durch den ingen der Bürgerschaft v. infassenden Beteiligungsver- jebracht und fanden ange- Planungsstand. in, 2011) werden für das Are- men festgestellt. Der Verlust im Gebiet WA 9 wird durch der bisherigen Pachtgarten- ie Eingriff in eine Siedlungs- indet, denn die ökologische erfüllt. Hinzuweisen ist dabei vonach z.B. Flugnachweise, äusen im Bereich WA 9 im mentiert wurden. Auch der achweis im Sommerlebens-

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
106-3 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)		08.08.2014	14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
 Im B – Plangebiet sollen nur ortsprägende EFH und DH zugelassen werden. Es gibt nur ein zweigeschossiges bewohntes Haus mit mehreren Wohneinheiten in Toitenwinkel-Dorf. Das ist die dorftypische Bebauung. Dies dient der Erhaltung und Sicherung des Ortsbildes gemäß Aufstellungsbeschlusses 2009. Im B- Plangebiet sollen keine Stadtvillen mit zwei und mehr Vollgeschossen zugelassen. 	Zu 4., 5., 7, 24: Der Plan sieht fü bauungen vor und knüpft an die h Dach an. Im Bereich des ehem. Of len 2-geschossige Gebäude zug konzentration und eine streng vo Hofbebauung nachzuempfinden. erlauben z.B. auch kleine Mehrfa	ier typische Bauform de Gutshofes ist dies hinge elassen werden, um di rgegebene Raumstrukti Die dadurch zugelass	es Einfamilienhauses mit steilem gen nicht beabsichtigt. Hier sol- urch eine gewisse Baumassen- ur das städtebauliche Bild einer senen Bebauungsmöglichkeiten
Stadtvillen passen nicht zum dörflichen Charakter. Es geht um die Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes laut Aufstellungsbeschluss 2009.	erlauben z.B. auch kleine Mehrfamilienhäuser oder zweigeschossige Einfamilienhäuser Dieser deutliche strukturelle Unterschied zu der eingeschossig bebauten Dorflage nim die kulturgeschichtlichen Bezüge von Toitenwinkel auf und ist Bestandteil der Grundzüges B-Plans.		
6. Im B- Plangebiet soll keine Bebauung in 2. Reihe zugelassen werden. Dies dient nicht der Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes laut Aufstellungsbeschluss 2009. Dies entspricht auch nicht der Dorfgestaltungskonzeption. In der Begründung des 2. Entwurfs (S. 17) heißt es unter Pkt. 3.4 Bauweise: "beinhaltet die festgesetzte Baugrenze eine Fortführung der bestehenden Baustruktur als Straßenrandbebauung entlang der Anlieger- und Erschließungsstraßen. Aus dem Gleichheitsgrundsatz würden Baubegehrlichkeiten entstehen, die künftig zu einer massiven Zersiedelung von Toitenwinkel Dorf führen könnten.	Zu 6.: Für die WA-Gebiete WA 8 – WA 19 in der Dorflage des Ortes beinhaltet die fe gesetzte Baugrenze eine Fortführung der bestehenden Baustruktur als Straßenrand bauung entlang der Anlieger- und Erschließungsstraßen. Ein Strukturwandel der Orts bauung wird dadurch wirksam vermieden. Abweichend von diesem Grundsatz, wird im Bebauungsplan für zwei Grundstücke et Hinterliegerbebauung (2. Reihe) vorgesehen: Baugebiete WA 10, 15. Die Zulassung si jeweils eine Einzelfallentscheidung dar, der eine besondere Prüfung vorausging und mit der prägenden Baustruktur vereinbar ist, weil die jeweilige Grundstücks- und Bebungssituation keine strukturschädliche Vorbildfunktion auslöst. Wegen der Quartierinn lage ist diese Entscheidung städtebaulich unbedenklich und für die Ortsbildentwicklichen nachteilige Auswirkungen. Deshalb wurde hier den im Planverfahren vorgebrach privaten Nutzungsinteressen entsprochen. Zu 8.: Die planungsrechtliche Eingriffsregelung bzgl. des WA 11 ist im Plan berücksich (Maßnahme gem. TF 4.4). Die insbesondere mit dem benachbarten Trafoturm berühr		
7. Im B- Plangebiet werden ausschließlich Wohngebäude mit eineinhalb Geschossen zugelassen. Das Dorfbild ist durch eineinhalbgeschossige Bebauung geprägt. Es gibt nur ein zweigeschossiges bewohntes Haus mit mehreren Wohneinheiten in Toitenwinkel-Dorf. Es geht um die Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes laut Aufstellungsbeschluss 2009			
8. Das Baugebiet WA 11 ist zu streichen und durch eine Grünfläche zu ersetzen und zu renaturieren. Die Eingriffsregelungen des BNatschG und des NatschAG – MV zu Verursacherpflichten sind verletzt. Der Bebauung ist ein Landschaftsfenster vorzuziehen. Die Ausweisung des WA 11 verstößt gegen Regelungen des Artenschutzes, weil sie die bestehende Fledermauspopulation beeinträchtigt. (hierzu siehe Schreiben der unteren Naturschutzbehörde von 2010 und eigene Zielstellung: Erhaltung der Fledermausquartiere im Trafohaus) Die Bebauung verstößt außerdem gegen den Flächennutzungsplan.	Artenschutzbelange wurden eben tiernutzung des Trafoturms durch ler (2009). Für beide Fledermaus des Erhaltungszustandes der loka 44 (1) BNatSchG werden durch 3.1.1.1, 3.1.1.5) Für den Planbereich WA 11 stellt Flächengröße (793 m²) und der dadurch das Entwicklungsgebot d	falls geprüft. Bestätigt vie Zwergfledermaus (2 arten ist aufgrund der Falen Population zu erwadie Planung nicht ausginder FNP keine Baufläc Darstellungsunschärfe	wurde diesbezüglich eine Quar- 2009, 2011) und den Abendseg- Planung keine Verschlechterung arten; Verbotstatbestände des § elöst. (Artenschutzprüfung, Pkt. chen dar. Aufgrund der geringen eines Flächennutzungsplans ist

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Bebauungspla "Dorf Toitenw	ın Nr. 14.WA.155 inkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang	
106-4 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)		08.08.2014	14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
Die vorgeschriebenen Distanzen und Schutzabstände sollen für die gesamte	9	WA 11 oin 50 m Freihalteha	reich um das Fledermausquartie	
Bebauung im B-plangebiet eingehalten werden. (hierzu siehe Schreiben der unteren Naturschutzbehörde von 2010) 10: Im B- Plangebiet soll keine geschlossene Bauweise zugelassen werden. Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes laut Aufstellungsbeschluss 2009	im Trafoturm angesproche rium weder normiert ist no der Neubebauung um den schwärmende Tiere vermie	n sein soll, ist klarzustellen da ch von der UNB gefordert wird Trafoturm so orientiert, dass	reich um das Fiedermausquartie ass ein derartiges Abstandskrite- d. Gleichwohl ist die Ausrichtung eine Barrierewirkung für aus- n / Flugstraßen nicht beeinträchtig	
11. Im B- Plangebiet sollen Mindestgrößen für Baugrundstücke, mit Ausnahme der Bestands WA's, von 700 qm festgesetzt werden. In Toitenwinkel-Dorf prägen große Grundstücke das Ortsbild. Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt bei ca. 800 qm. Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes laut Aufstellungsbeschluss 2009	weise in den Baugebieten sen im Gutshofbereich als	WA 4, 6 bzw. WA 2 wird die E	abweichend geschlossnen Bau- Entstehung kompakter Baumas- grenzung durchgesetzt. Dies ste dar und wird beibehalten.	
 12. Der private Spielplatz für die WA 1 – 6 wird als öffentlicher Spielplatz gesichert. Kinder verstehen schon gar nicht, weshalb sie wegen mangelnder Zweckmäßigkeit, Tragfähigkeit oder Unterhaltung einer öffentlichen Spielfläche (Begründungstext 2. Entwurf, S. 14) durch die Stadt dort nicht spielen dürfen. 13. Die 5 Gärten des Gartenvereins Hufe e.V. sollen in geeigneter Weise in ihrem Bestand gesichert werden. Die Flächen sind als Gartenland auszuweisen. Neben dem Erholungszweck für die seit 33 Jahren dort ansässigen Pächter 	bezieht sich jeweils auf das liegt. Eine weitergehende f nicht. Die festgesetzten Ba der geäußerten Vorstellung nahe und werden deshalb	s Baugrundstück, d.h. den Gr Festsetzungsermächtigung be augrundstücksgrößen (500 m² g über die Mindestgröße des nicht mehr verändert. Aufgru d abgeschlossener Grundstüd	ßen festgesetzt. Die Festsetzung rundstücksteil der im Bauland esteht nach § 9 (1) Nr. 3 BauGB ² / EFH, 400 m ² / DHH) kommen Gesamtgrundstücks insoweit nd der überwiegend bebauten cksbildung ist das Regelungser-	
dienen die Gärten It. BIOTA – Gutachten als Jagdrevier für die FFH – geschützte lokale Fledermauspopulation. Sie sind außerdem Bestandteil des Lebensraumes der FFH – geschützten Laubfrösche (siehe Biota-Gutachten). Die Gärten müssen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Renaturierung des ebenfalls dort befindlichen Laubfroschteiches gesehen und also erhalten werden. Ltt. Prognose	entscheidung zum Verzich	t auf eine solche Festsetzung keiner Ergänzung. Dies betriff	vurde geprüft. Die Abwägungs- g ist in der Planbegründung (Pkt. ft gleichermaßen die Festsetzung	
der Umweltauswirkungen (Begründung S. 42 Amphibien und Reptilien) sollte die den Teich umgebene Fläche von den Überplanungen unberührt bleiben, so dass der gesamte Lebensraum zu Verfügung steht. (zur Renaturierung des Teiches siehe Begründung S. 26 und Planzeichnung Teil B, TF 4.7).	Zu 13.: Der Grundstücksei kündigt. Die ehemalige Zu- ung nicht mehr zur Verfügu	gentümer hat den Pachtvertra wegung von der Lindenallee s	ag über die Gartennutzung ge- steht wegen einer Lückenbebau- der bisherigen Parzellen hat des- gre realitätsforn. Der R-Plan	
14. Die Planstraße C soll gestrichen werden. Nach dem Wegfall des WA 11 (alt) besteht keine Notwendigkeit, die bereits erschlossenen Bestandsgrundstücke mit diesem Aufwand erneut "anzuschließen". Die Verlegung neuer Medien ist nicht vorgesehen. Der geplante	reagiert auf den Sachverha	alt und beugt mit der Festsetz	eung einer Ausgleichsmaßnahme Bereichs vor. Zu Fledermäusen,	
Ausbau der Straße wäre unverhältnismäßig, die Finanzierung ungeklärt. Eine unmittelbare Realisierungsabsicht besteht nicht (Begründung S. 25, Planweg C) 15. Die Planstraße D soll gestrichen werden. Die Kosten für den Straßenbau und die Verlegung sämtlicher Medien (ca. 75 m) steht zur Errichtung von prognostizierten 4 EFH in keinem Verhältnis. Das Verlegen einer Straße in den Außenbereich, ist als Eingriff in Natur und Landschaft nach BNatschG und NatSchAG MV zu vermeiden. Die Planstraße D widerspricht dem Ortsbild und der Dorfgestaltungskonzeption und steht entgegen	Wohngrundstücke unentbe setzte Verkehrsfläche berü einschließlich einer Verlän	ehrlich und bleibt deshalb Bes icksichtigt die Erfordernisse e gerung des bestehenden We isorisch angeschlossenen Gr	zur Erschließung der anliegender standteil der Planung. Die festge- sines verkehrsgerechten Ausbaus ges zur ordnungsgemäßen Er- rundstücke Marienroggenweg 1a	

der Begründung des 2. Entwurfs, Pkt. 3.4 Bauweise: " beinhaltet die festgesetzte Baugrenze eine Fortführung der bestehenden Baustruktur als Straßenrandbebauung entlang der Anlieger- und Erschließungsstraßen. Die

Beschlüsse der Bürgerschaft vom 04.12.2002 vom 20.06.12 stehen ebenfalls

Hansestadt Rostock		Bebauungspla	n Nr. 14.WA.155	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwi	"Dorf Toitenwinkel"	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf				
Lfd. Nr. Bürger 106-5 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014	
Stellungnahmen	Behandlung			
15. Die Planstraße D soll gestrichen werden. Die Kosten für den Straßenbau und die Verlegung sämtlicher Medien (ca. 75 m) steht zur Errichtung von prognostizierten 4 EFH in keinem Verhältnis. Das Verlegen einer Straße in den Außenbereich, ist als Eingriff in Natur und Landschaft nach BNatschG und NatSchAG MV zu vermeiden. Die Planstraße D widerspricht dem Ortsbild und der <u>Dorfgestaltungskonzeption</u> und steht entgegen der Begründung des 2. Entwurfs, Pkt. 3.4 Bauweise: "beinhaltet die festgesetzte Baugrenze eine Fortführung der bestehenden Baustruktur als Straßenrandbebauung entlang der Anlieger— und Erschließungsstraßen. Die Beschlüsse der Bürgerschaft vom 04.12.2002 vom 20.06.12 stehen ebenfalls entgegen.	Zu 15.: Planweg D ist z Lösungsmöglichkeit alte nicht bestehen. Das Pla deshalb nicht anders ur vermeidbar i.S. des § 18 Maßnahme gem. TF 4.7 sprechen der Erschließu weit die Herstellungs- u	Zu 15.: Planweg D ist zur Erschließung des WA 9 notwendig und als planerisch Lösungsmöglichkeit alternativlos, da weitere Zufahrtsmöglichkeiten in der Örtlichke nicht bestehen. Das Planungsziel der Erschließung einer Baulandreserve ist hie deshalb nicht anders umsetzbar. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist deshalb ur vermeidbar i.S. des § 15 (1) BNatSchG. Ein Ausgleich des Eingriffs erfolgt mit de Maßnahme gem. TF 4.7. Die Länge und Dimensionierung der Verkehrsfläche en sprechen der Erschließungsfunktion für das Baugebiet WA 9 und rechtfertigen inso weit die Herstellungs- und Unterhaltungskosten. Aufgrund der Festsetzung als provate Fläche entstehen keine Kostenbelastungen für öffentliche Haushalte.		
16. Im Bereich des sog. Quartiersinneren, zwischen Lindenallee und Marienroggenweg soll der Baumbestand erhalten werden. Mindestens 29 Bäume sind dort anzufinden. Mehrere davon unterliegen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock. Sie bilden gemeinsam mit den dort vorhandenen Gehölzen Sommerquartiere und Aufenthaltsräume festgestellter FFH geschützter Laubfrösche, Fledermäuse und von Brutvögeln (siehe Biota-Gutachten). Ferner dienen sie als Windschutz. 17. Entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde, ist das	gelt, der seine Wirkung u Fledermaus-Sommerqua durch Brutvögel findet in Eine Baumfällung ist für bedingt nicht vermeidba	Zu 16.: Die Erhaltung geschützter Bäume ist in § 18 NatSchAG abschließend gegelt, der seine Wirkung unabhängig von diesem B-Plan entfaltet. Die Vermutung Fledermaus-Sommerquartieren, Lebensraumnutzungen durch den Laubfrosch odurch Brutvögel findet in den Kartierberichten des Instituts biota keine Bestätigun Eine Baumfällung ist für die Eschenstämmlinge im Bereich des Planweges D pbedingt nicht vermeidbar. Dieser Fällung hat die Naturschutzbehörde im Aufslungsverfahren ihre Zustimmung in Aussicht gestellt.		
Fledermausquartier (Trafohaus am Marienroggenweg) mit einer Schutzzone im <u>Umkreis von 50 m von jeglicher neuen Bebauung freizuhalten.</u> Forderung der unteren Naturschutzbehörde (Grünamt Rostock) von 2010.	Zu 18.: Die UNB hat den	n 2. Planentwurf (Auslegung)	zugestimmt.	
18.Entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde, ist auf dem Burgwall eine Bebauung mit einem Mindestabstand von 35 m von dem vorhandenen Altbaumbestand entlang der Böschung oberhalb des vorhandenen Grabens vorzusehen. Forderung der unteren Naturschutzbehörde (Grünamt Rostock) von 2010.			fs wurde durch die Bürgerschaft	
19.Das B Plangebiet wird bezüglich seiner Begrenzung im Westen auf den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom 28.01.2009 zurückgeführt. Der FNP weist für die westliche Grenze des 2. Entwurfs keine Wohnbauflächen aus.	Zum Verhältnis zum FNF	am 14.05.14 beschlossen. Zum Verhältnis zum FNP: s.o. (zu 8.:). Zu 20.: Ein Ausbau, eine Aufweitung der vorhandenen Straßen mit Ausnah		
20. Alle vorhandenen Straßen sind in ihrer Eigenart zu erhalten. (kein Ausbau, keine Aufweitungen) Die eigene Charakterisierung, die ländliche Prägung des Ortsbildes, muss erhalten werden. Das Dorf Toitenwinkel verfügt über Kopfsteinpflasterstraßen, z.T. mit Ausweichtasche. Es gibt überwiegend keine Bürgersteige. Eine Veränderung würde das Ortsbild zerstören. Der dörfliche Charakter ginge für immer verloren. (Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes laut Aufstellungsbeschluss 2009).			ind des B-Plans nicht vorgese-	

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan N	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	e "
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung zum 2. Entwurf			
Lfd. Nr. Bürger 106-6 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
21. Die Zulassung von Anlagen für Gartenbaubetriebe in den WA 11 – 13, 17 und 19 sowie die Errichtung aller weiteren störenden Gewerbebetriebe soll nicht erfolgen. Anlagen für Gartenbaubetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig. Es entstehen Konflikte zu den bestehenden Wohnnutzungen. Insbesondere werden gebietsfremde Nutzungen als Konfliktpotential in die Wohnbereiche getragen. Hier würde unnötig zusätzlicher Verkehr entstehen und die Errichtung des Kreisverkehres begünstigen.	Zu 21.: Störende Gewerbebetriebe sind in den Baugebieten des B-Plans aufgrun der Festsetzung als Allgem. Wohngebiet nicht zulässig. Gartenbaubetriebe sind al Ausnahmetatbestand nach § 4 (3) BauNVO regelmäßig in WA-Gebieten vorgesehen. Wegen der grundsätzlich geeigneten Grundstückssitationen bestehen in de benannten Bereichen keine begründbaren Ausschlussmöglichkeiten. Auch die ausnahmsweise Zulassung von Gartenbaubetrieben (WA 11 - 13, 17, 19) ordnet sic der Zweckbestimmung Wohnen unter. Die Ausnahmeprüfung für eine Gärtnere erfordert diesbezüglich einen Nachweis der Gebietsverträglichkeit in Bezug auf Größe, Arbeitsweise usw. Der Plan soll keinen Gartenbaubetrieb erzwingen, er eröffnedie Möglichkeit der Zulassung als Ausnahme.		
22. Die von dem B Plan betroffenen Anlieger sind von jeglichen Anliegerbeiträgen oder sonstigen Kosten/Gebühren freizustellen. Alle Bauvorhaben im B Plangebiet sind rein privater Natur. Städtische Grundstücke dienen nur der Verkehrserschließung. Hier wurde für private Interessen geplant.			
23.Bei Umsetzung der Baumaßnahmen auf dem Burgwall, ist eine separate Baustraße zu schaffen. (vor Baubeginn) Diese soll nach der Bebauung als Zufahrtstraße über den Weidendamm ausgebaut werden. Bereits die Entsiegelung, der mögliche Bodenaustausch und die	Zu 22.: Die Herstellung zusätzlicher Erschließungsanlagen wird durch private schließungsträger auf der Grundlage von Erschließungsverträgen (§ 11 Bau verwirklicht; eine Umlage von Anliegerbeiträgen ist dabei nicht möglich. Zu 23.: Die Herstellung einer zusätzlichen (dauerhaften) Erschließungsstraße Weidendamm ist anhand der verkehrlichen Auswirkungen des B-Plans nicht gründbar, weil das bestehende Verkehrsnetz ausreichend leistungsfähig ist. solche Erschließungsstraße wird deshalb nicht in den B-Plan aufgenommen. De erwartende Bauverkehr kann grundsätzlich zu temporären Beeinträchtigunger troffener Anlieger führen. Er stellt jedoch keinen durch den Bebauungsplan be ten dauerhaften Nachteil dar, sondern reduziert sich mit dem fortschreitenden zug des Bebauungsplans und endet mit der Planverwirklichung. Nach der Rechtsprechung gehören die Probleme, die sich aus der Realisie eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Beg		
Abrissmaßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Landwirtschaft werden die vorhandenen Straßen im Dorf überlasten. Die tonnenschweren Baufahrzeuge können die nötigen Transporte nicht durch den Verkehrsberuhigten Bereich erledigen. Dauerhafte Schäden und Kosten derer Beseitigung sind zudem zu vermeiden. Die Straßen sollen im Ist-Zustand vor Baubeginn dokumentiert werden und es soll sichergestellt werden,dass gemäß Verursacherprinzip die Reparatur bzw. Erneuerung erfolgt. 24. Die Bebauung der WA 1-6 soll dem prägenden Ortsbild angepasst werden. Im Ort sind keine Reihenhäuser und lediglich ein MFH mit zwei Vollgeschossen im Bestand. Die jetzige geplante Bebauung stellt einen Wohnpark dar und lässt das			
Vorhaben als Gutshofanlage nicht erkennen.	zung nicht zu den Konflikten, di (BVerwG 4 BN 6.99). Die Orga kehrs stellt gegenüber der Bau Rahmen auch die Belange der B	ie der Bebauungsplan se nisation und behördliche leitplanung einen selbstä	elbst lösen muss und kann e Abstimmung des Bauver- ändigen Akt dar, in dessen

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Behandlung der Bedenken und Anregu	ngen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 106-7 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
25. Auf dem WA 1-6 ist mit einer ortsüblichen Bebauungsmasse eine separate Erschließungsstraße zum Burgwall zu errichten (ab Busschleife Weidendamm) und der Burgwall durch Poller verkehrlich abzukoppeln. (Siehe Plan) Bereits jetzt ist das Verkehrsgeschehen grenzwertig. Im Bereich der bestehenden Lindenallee und des westlichen Marienroggenweges ist ein Begegnungsverkehr zwischen PKW und LKW bzw. LKW/LKW <u>Indin Mojlich</u> . Der Kreisverkehr wird unausweichlich. Auch ohne Kreisverkehr kommt es zu einer unzumutbaren Lärmerhöhung. Die an gleichnamigen Kopfsteinpflasterstraßen wohnenden Betroffenen werden in jeder Hinsicht, insbesondere Lärm, überlastet. Die Lindenallee ist im B-plan als Geschützte Allee ausgewiesen. Mit einer separaten Erschließungsstraße mit Abpollerung kann der Verkehrsberuhigte Bereich seine Funktion erfüllen. Die Abpollerung des Verkehrs dient der Vermeidung eines neuen weiteren Durchgangsverkehrs und damit auch dem Schutz des nach der Sperrung des Toltenwinkler Weges(fürPKW) entstandenen Erholungsweges. (die Achse Toltenwinkler Weges(fürPKW) entstandenen Erholungsweges. (die Achse Toltenwinkler Erholungsweg soll für die Allgemeinheit erhalten bleiben.	Zu 25.: s.o. zu Nr. 23; Die Verkehrslärmsituation wurde er kehrsbelegung in der Zufahrt Krum Verkehrsverteilung von 23,2 % auf Verteilung der anliegenden Wohnh denallee 8a - d im Bestand ein Beur Unter Berücksichtigung des prognot Lage der hinzukommenden Bebau denallee anzunehmen ist, wird für osern ein Beurteilungspegel von 56,4 In DIN 18005-1 Beiblatt 1 sind als Z nische Orientierungswerte angege Gebiete (55/45 dB(A)) werden dana Dazu ist festzustellen, dass die die Grenzen der Gesundheitsgefährdur einbar wären. Im Abstand von 9 mrungswerte eingehalten. An den vordenallee 6 – 8, 8a, 8b und 8d) werd den Anforderungen der DIN 4109 zu Die berechneten Überschreitunger jeweils dem Lärmpegelbereich II nat und die Straßenfassade. Im verbleil te eingehalten; im Tag- und im Nacileistet. Die Vorgartenbereiche erfüll lung im Freien. Die Straßenfassade ver Bauweise und mit modernen Is deshalb im Bestand ohne weiteres den Schutz der dahinterliegenden 4109 gewährleistet. Die Orientierungswerte stellen Zielwicht delt sich dabei um eine sachverstän im Städtebau, nicht um Grenzwert Einwirkungsbereich von Straßen ist in der städtebaulichen Planung erfolwiegen anderer Belange – insbeso Zurückstellung des Schallschutzes feine Minderung der Verkehrslärmir das Kopfsteinpflaster der Lindenalle	mendorfer Straße von 540 den westl. Abschnitt des La näuser) wurde gem. RLS teilungspegel von 51,9/41, stizierten Mehrverkehrs (2 ungsmöglichkeiten eine 10 den Planfall (Entwurf v. 28 /46,4 dB(A) errechnet. Sielvorstellungen für die stäben. Die schalltechnische ch planbedingt vor HNr. 8a Orientierungswertübersching liegen (70/60 dB(A)), der zur Fahrbahnmitte der Lien OW-Überschreitungen stätzlich festgesetzt (Teil Ben der schalltechnischen Gehoren Grundstücksbereichtzeitraum ist hier ein aus en keine besondere Funkten der bestehenden Wohntolierverglas-Fenster ausge ein ausreichendes resulti Wohnräume entsprechen vorstellungen für die städte dige Konkretisierung der Ale. Bei der Planung von sidie Einhaltung dieser Orier orderliche Abwägung kann undere in bebauten Gebier ühren.	Mfz/d bzw. 46 Kfz/h, und einer Lindenweges (entsprechend der 90 an den Wohnhäusern Ling dB(A) tags/nachts ermittelt. 23 Kfz/h), für den aufgrund der 00 %-Abwicklung über die Ling. 5.5.14) an den 3 vg. Wohnhäustebauliche Planung schalltechen Orientierungswerte für WA-a - d um 1,4 dB(A) überschritten. reitungen deutlich unterhalb der lie mit der Wohnnutzung unversindenallee werden die Orientiebetroffenen Grundstücken (Linzum Lärmschutz entsprechend Jeweils der "Vorgartenbereich" ch werden die Orientierungswerte entsprechen die Werden die Orientierungswerstein für den Aufenthalt/die Erhobebauung sind jeweils in massisten für den Aufenthalt/die Erhobebauung sind jeweils in massisten den Anforderungen der DIN ebauliche Planung dar. Es hantnforderung an den Schallschutz schutzbedürftigen Nutzungen im Intierungswerte anzustreben. Die in bestimmten Fällen bei Übersten – zu einer entsprechenden (A) kann bewirkt werden, wenn

Hansestadt Rostock			Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregu	ngon aug der Reteiligung zu	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	nkei		
Lfd. Nr. Bürger 106-8 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014		
Stellungnahmen	Behandlung	00.00.2011	1 1100.2011		
28. Die landwirtschaftlichen Erfordernisse sollen bei der Planung/Verkehrsplanung einbezogen werden. Das Dorf verfügt über Landwirtschaft im Sinne des BauGB, § 201. (z.B. Ein Traktor soll nicht über den drohenden Kreisverkehr durchs Dorf geschickt werden.) 27. Ein bereits angedachter Einbahnstraßenverkehr in der Lindenallee und dem westlichen Marienroggenweg ist als mögliche Verkehrsführung zu verwerfen. Im Sinne der Verkehrsberuhigung und der Vermeidung von unnötigen Wegen soll die bestehende Nutzung im Gegenverkehr beibehalten bleiben (aus Pkt. 3.5 Verkehrserschießung, Begründung zum 2.Entwurt). 28. Die Außenbereichsfläche, die in den aktuellen Planungen als WA 9 gekennzeichnet ist, soll alternativ zur Grünfläche als grünbelassener Dorfanger für den Gemeinbedarf gesichert werden. Die naturschutzrechtliche Vereinbarkeit von bestehender und beabsichtigter Nutzung soll von der zuständigen Naturschutzbehorde geprüft werden, In übrigen dienen Außenbereichsflächen nur der Enholung, Freizeit und der Landwirtschaft. Im Dorf gibt es, abgesehen von der Kirche, keine Flächen für den Gemeinbedarf. Entschädigungen des Eigentümers für die bisherige Nutzung diesen 2.416 qm (Zahl aus der Flächenblänz) als Gartenland sind als geringwertig zu betrachten.	Asphaltbetondecke versehen wird haltung des Ortsbildes und dem sters der Einheit des Kopfsteinpflasters merkmal verloren ginge. Gleichz schwindigkeiten verleiten, was bei wurde. Abschirmmaßnahmen kom und Straße sowohl aus gestalteri kungen für die Belichtung der Inne Ausgehend von der Bebauungssi stücksgrenze ist festzustellen, das reich jeweils an der Gebäuderück Gebäude im Tag- und Nachtzeitrates sich bei der Bebauung an der Letern handelt, kann weiter davon ar rungen des Lärmpegelbereichs II dausreichender Schutz der Innenz Lärmschutzbelang zugunsten des len und der Erhaltung der dorftypis Aufgrund der jeweiligen Grundste Außenbauteile der Häuser wird chen, so daß die Lärmbelastung ke Zu 26.: Die Erreichbarkeit landwir trächtigt (unverändert Zuwegung Marienroggenweg). Die Straßen digerät befahrbar. Zu 27.: Eine Einbahnstraßenregel hen. Zu 28.: Eine Freiflächennutzung deroggenweg als Gemeinschaftsanl Hansestadt Rostock, Wohnbaugruflächennutzung widerspricht auch /Flst. 33/35). Eine öffentliche Grünfläche "Dorfatigt. Aus den Umständen ist ersich Wege einer Enteignung realisierbawohlinteressen gegenüber den privaten.	Schutz der Lindenallee of und der Alleebäume ei eitig würde eine Asphalseits im Bestand von me men aufgrund des geringschen Gründen als auch räume hier nicht in Betratuation der betroffenen des ein zum Aufenthalt gesteite besteht. Hier ist aum ein ausreichender Verindenallee um eine massusgegangen werden, da der DIN 4109 erfüllen (Schaume sichergestellt ist. It Planungsziels der Nutztschen Plasterstraße mit Alickssituation und der beine unverhältnismäßige ist schaftlicher Flächen ist über Krummendorfer Strer Ortslage sind ebenfall ung (Kreisverkehr) ist aus es Quartierinnenbereichs age dient nicht der Verindstücke bereitzustellen den Interessen des beinger" wird seitens der Hitlich, dass dies gegen dar wäre. Hierfür fehlt es av zehen Eigentumsrechten;	Gebäude an der vorderen Grund- eigneter, schutzbedürftiger Freibe- aufgrund der Abschirmwirkung der erkehrslärmschutz gewährleistet. Da sive Bebauung mit modernen Fens- eiss die Außenbauteile die Anforde- challdämmaß von 30 dB) und einen Es wird deshalb entschieden, den barmachung von Baulandpotenzia- Alleebaumbestand zurückzustellen. eautechnischen Beschaffenheit der erschreitung hinreichend ausgegli-		

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan I	Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwink	el"
Behandlung der Bedenken und Anregu	ıngen aus der Beteiligung zu	m 2. Entwurf	
Lfd. Nr. Bürger 106-9 (für 1, 17, 37, 40, 44, 45, 53, 58, 59)	Postausgang	Schreiben vom 08.08.2014	Posteingang 14.08.2014
Stellungnahmen	Behandlung		
29. Die Anwohner von Toitenwinkel-Dorf wurden unzureichend bzw. nicht frühzeitig, wie es das Baugesetzbuch vorsieht, beteiligt.(z.B. waren keine Erörterungen, auch nicht mit Fachämtern, möglich) Toitenwinkel-Dorf soll als Stadtdorf durch eine angepasste, an der vorhandenen Verkehrsstruktur orientierte, Bebauung erhalten bleiben. Weder das Ortsbild, noch die Lebens-und Wohnqualität der mehrheitlich betroffenen Bürger im B-plangebiet soll sich massiv verschlechtern. Es soll eine nachhaltige Stadtentwicklung, auch für zukünftige Generationen, gesichert werden. Dabei soll der bereits in der Sache vielfach vorgebrachte Bürgerwille durch Unterschriftensammlungen oder durch Bekundung auf Veranstaltungen oder durch Schriftverkehr endlich Beachtung finden.	Zu 29.: Die Bürgerbeteiligung erfolgte in öffentlichen Ortst 24.12.2012, 24.04.2014), mehre lung, Stadtplanung und Wirtsch Planentwurfs. Die Anregungen werden teilweiten der der der der der der der der der der	beiratssitzungen (Erört eren Gesprächsterminei naft und durch die 4-wö	erungen vom 21.04.2011, n beim Amt f. Stadtentwick-
Anlagen: 1. Schreiben vom: 22.11.2007, 26.11.2008, 16.07.2010, 20.04.2011, 28.05.2011, 30.05.11, 17.06.2011, 13.3.2012, 3.04.2012, 5.09.2012 2. Mappe mit Unterschriften und Argumenten aus 2002 3. Schreiben der unteren Naturschutzbehörde (Amt 67) vom 30.3.2010 und Seite 27 aus der Entwurfsbegründung Stand 26.04.2012 4. Seite 13 des Biota-Gutachtens, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 5. Schreiben "Stimmen Sienicht auslegungsreif" 6. Schreiben "Hinzu kommt weiteres Konfliktpotenziat" 7. BV 0856/08-BV-Aufstellungsbeschluss 8. Verkehrsgutachten (Auszug) im Rahmen des B-planverfahrens Gießen-Allendorf 9. Variante neue Zu-und Abfahrt Toitenwinkel-Dorf 10. Schreiben des Oberkirchenrates Herrn Steinhäuser 11. Beschlussvorlage Innenbereichssatzung 12. Einwendungen der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB	Soweit sich die in den Anlagen nentwurfs (Auslegung) bezieher v. 08.08.2014. Sie sind in der o.a	n, wiederholen sie die Pł	kt. 1 – 29 der Stellungnahme

Bedenken und Anregungen aus der Ergänzungsbeteiligung (§ 4a (3) BauGB)

Nr.	PA	Anrede	Vorname Name	Straße	PLZ, Ort	Stellungnahme vom	Berücksichtigung
1	19.10.15		Finanzministerium	Schloßstraße 9 - 11	19053 Schwerin	-	-
			Mecklenburg-Vorpommern				
2	19.10.15		Landgesellschaft M-V mbH	Biestower Damm	18059 Rostock	04.11.2015	V (vgl. TöB 91)
				10a			
3	19.10.15	Herr		Krummendorfer	18147 Rostock	tel. (Einvernehmen)	- (vgl. Bürger 81)
				Straße 1b			
4	19.10.15	Frau		Krummendorfer	18147 Rostock	-	-
				Straße 1			
5	19.10.15	Frau		Krummendorfer	18147 Rostock	09.11.2015	N (vgl. Bürger 67)
		Herr		Straße 2			
6	19.10.15	Frau		Krummendorfer	18147 Rostock	-	-
		Herr		Straße 3			
7	19.10.15	Frau		Krummendorfer	18147 Rostock	-	-
		Herr		Straße 4			
8	19.10.15	Frau		Krummendorfer	18147 Rostock	-	-
				Straße 4a			
9	19.10.15		Top-Line Sport- und	Krummendorfer	18146 Rostock	-	-
			Gesundheitscenter GmbH	Straße 1a			
10	19.10.15	Frau		Lindenallee 8d	18147 Rostock	-	-
		Herr					
11	19.10.15	Frau		Lindenallee 8b	18147 Rostock	13.11.15	N (vgl. Bürger 80)
		Herr		511			
12	19.10.15	Frau und		Birkenstraße 11 A	50996 Köln	-	-
40	10 10 15	Herr		L'alamatica O	404 47 Decree		
13	19.10.15	Frau		Lindenallee 8	18147 Rostock	-	-
14	19.10.15	Herr Frau		Lindenallee 8	18147 Rostock		
14	19.10.15	Herr		Lindenaliee 8	18147 ROSTOCK	-	-
15	19.10.15	Frau		Lindenallee 7	18147 Rostock		
16	19.10.15	Frau		Lindenallee 6	18147 Rostock	-	-
17	19.10.15	riau	"Staatliches Amt für	Erich-Schlesinger-	18059 Rostock	25.11.15 (Einvernehmen)	- (vgl. TöB 70)
1 /	17.10.13		Landwirtschaft und Umwelt	Straße 35	10039 KUSIUCK	25.11.15 (Elliverneilmen)	- (vgi. 106 /0)
			Mittleres Mecklenburg"	Suaise 33			
18	_	Herr	I willieres ivieckierburg	Katharinenstraße 7	18147 Rostock	04.09.15 (Einvernehmen)	- (vgl. Bürger 7)
19		Dr.		Lindenallee 2	18147 Rostock	06.09.15 (Einvernehmen)	- (vgl. Bürger 10)

Nr.	PA	Anrede	Vorname	Name	Straße	PLZ, Ort	Stellungnahme vom	Berücksichtigung
20	11.01.16	Herr			Katharinenstraße 7	18147 Rostock	-	-
21	11.01.16	Herr			RGroth-Str. 24	23566 Lübeck	-	-
22	-	Herr					01.09. 15 (Einvernehmen)	- (= Ifd. Nr. Bürger 107)

Hansestadt Rostock			n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwii	
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus	<u>_ </u>	()	,
Lfd. Nr. Behörden 70_5 (Erg.) Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Postausgang 19.10.2015	Schreiben vom 25.11.2015	Posteingang
Stellungnahmen	Behandlung	25.11.2015	
zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Trä-	Über die bereits mit Schr. v. 07.	04 2011 und v. 26 08	2014 mitgeteilten Hinweise
ger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:	hinaus wurden aktuell keine zus Die vg. Stellungnahmen sind in	ätzlichen Hinweise od	er Anregungen vorgebracht.
Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)1 sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen zuständig.	sichtigt. Zusätzlich abwägungsrelevante	Belange sind nicht zu	beachten.
Naturschutzfachliche Belange, sowie die Prüfung der im Planungsgebiet ggf. gelegenen Altlastverdachtsflächen nehmen Sie bitte in eigener Zuständigkeit wahr.			
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffallender Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)2 verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrWG.			
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG3 Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)4 sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen. Sonstige von unserer Behörde zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.			
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Eine E-Mail mit dem gleichen Inhalt wie dieses Schreiben geht Ihnen zur Erleichterung Ihrer Bearbeitung ebenfalls zu.			
Mit freundlichen Grüßen			
Herbert Blindzellner			

Hansestadt Rostock			n Nr. 14.WA.155
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	a day Eygänzungah atailigung	"Dorf Toitenwi	
Behandlung der Bedenken und Anregungen au Lfd. Nr. Behörden	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
91_2 (Erg.) Landgesellschaft M-V mbH	19.10.2015	04.11.2015	
Stellungnahmen	Behandlung		
die Landgesellschaft M-V verwaltet in Vollmacht des Landes Mecklenburg-Vorpommern die von Ihnen benannten Flurstücke 55 und 57 der Flur 2 Gemarkung Toitenwinkel. Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 28.10.2015 bei uns eingegangenen Planungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Wie bereits per Mail vom 13.07.2015 mitgeteilt, weisen wir jedoch deraufhin, dass kein vermeidbarer Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen darf und die Erreichbarkeit de angrenzenden und übrigen landeseigenen Flächen nicht gefährdet werden darf. Wir stimme einer Umverlegung der Rohrleitung bzw. des Grabens zu, wenn die Stadt Rostock bereit ist, die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Teilflächen und Restflächen der landeseigenen Flurstücke 445/1; 445/3; 446/6, 62, 57 und 55 zu erwerben. Die bestehenden Gestattungsverträge mit der Seehafenverwaltungsgesellschaft (Trinkwasserleitungsrecht auf FS 55) und ein Fernwärmeleitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Rostock AG (FS 57) sind zu beachten. Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	In der Ergänzungsbeteiligung win hördenbeteiligung v. 10.07.14) Grabentrasse) keine bedenken r Die Hansestadt Rostock beabs	vorgenommenen Älmitgeteilt. ichtigt, zu gegebene iben und einen jwls. ich des wasserrechtlestflächen aufzunehn clicher Nutzflächen (an den Flst. 55, 57 (unter Blatt 91_1 beh	er Zeit Ankaufverhandlungen notwendigen Pflege- und Un- ichen Gewässerranstreifens nen. Vermeidungsgebot) und der außerhalb des Plangeltungs- nandelt.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft					Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"	
			aus der Ergänzungsbeteiligur	**	? [
Lfd. Nr. Bürger B07_2	Dedei	iken und Amegangen	Postausgang -	Schreiben vom 04.09.15	Posteingang -	
Stellungnahmen			Behandlung			
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Aktennotiz Betroffenenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGE Thema: 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel, Ände Ausgleichsmaßnahme NR. 7 nach Öffentli Behördenbeteiligung zum Entwurf Ort: HdBU R. 571 Datum/Uhrzeit: 04.09.2015, 11 – 12 Uhr Teilnehmer: • Herr Herr Herr Herr Herr Herr Maßnahmefläche 7 • Herr Millahn, bsd, beauftragtes Planungsbüro • Frau Landefeld-Gessulat, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landsc 67.11-05, zuständige Sachbearbeiterin) • Frau Dürten Schölens, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanur Wirtschaft der HRO, (Abteilung Stadtentwicklung und Wirtschaft der HRO, (Abteilung und Wirtschaft der HRO, (Abteilung und Wirtschaft	rung (chkeits- u		(= Zustimmung im Rahmen der	Betroffenenbeteiligung)		
Sachgebietsleiterin Stadtentwicklungsplanung und Flächennutzungsp OE 61.21) TOP Thema		verantw.				
Abgrenzung der Ausgleichsfläche Nr. 7 wird so weit reduziert, so	Satzung	HRO				
dass das Grundstück Lindenallee 5b. unberührt bleibt. In der Textfestsetzung 4.7 wird zu Lasten des Grundstückeeigentümers Herr ergänzt, dass 3 Bäume in der Pflanzqualität 3x verpflanzt Stammumfang 18 – 20, Linde/Ahorn/Eiche auf der Maßnahmefläche anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.	Satzung	HRO				
Grünordnungsplan und städtebaulicher Vertrag werden entsprechend angepasst.	Satzung	HRO				
Eigentümer und Fachamt stimmen TOP 1 – 3 zu. Im Auftrag	04.09.15	Lot				
Dürten Scho Eigentümer Maßnahmefläche 7 61.21	ilens					

Hansestadt Rostock	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		"Dorf Toitenwinke	l "
Behandlung der Bedenken und Anregungen a			
Lfd. Nr. Bürger	Postausgang	Schreiben vom	Posteingang
B10.7	- 	06.09.2015	08.09.15
Stellungnahmen	Behandlung		
Mit der gegenüber dem Auslegungsexemplar des B.Plans Nr. 14.WA.155 ergänzten Textfestsetzung Nr. 6.2.4 (Stellplatzzahlen für Altenwohnungen) erkläre ich mich i.S.v. § 4a (3) BauGB einverstanden. Rostock, 06.09.15	(= Zustimmung im Rahmen der I	Betroffenenbeteiligung)	
Hansestadt Rostock PEN: Amt für Stadtplanung 7248 eingeg. am: 0 8. SEP. 2016 Sep. weiterge- leitet an: 84: 02.02 (5) 1/6(2) Scho 10.08.20 = 1) 2.1. 2) Scom 6 to 6			

Hansestadt Rostock		Bebauungsplan	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	La Ela Para de La Cara	"Dorf Toitenwink	
Behandlung der Bedenken und Anregungen a	<u>. </u>		
Lfd. Nr. Bürger B67 2	Postausgang 19.10.2015	Schreiben vom 09.11.2015	Posteingang 12.11.2015
Stellungnahmen	Behandlung	03.11.2010	12.11.2010
mit Brief vom 19.10.2015 hatten sie uns über die Änderung des Bebauungsplanes im Dorf Toltenwinkel informiert. Nach den Ausführungen, wird es auch mit Baubeginn keine veränderte Einbahnstraßen regelung geben. Somit wird der gesamte Verkehr über die Krummendorfer Straße fließen. In Spitzenzeiten wird die Verkehrslärmbelastung durch die Baufahrzeuge zusammen mit dem normalen Durchgangs- und Anliegerverkehr zu einer noch größeren Belästigung führen. Die gegenüber liegende Ausweichtasche verschärft die Belastung noch mehr. Die Fassade unserer Doppelhaushälfte ist vom Straßenrad 5 m entfernt. Schon jetzt ist jede Durchfahrt auf der Straße zu hören. Eine besondere Belastung entsteht dadurch, da unser Schlafzimmer an der Straßenfront liegt. Die eingebauten Fenster sind im Jahr 1993 eingesetzt und haben keine ausreichende Schalldämmung. Damit sehen wir den ausreichenden Lärmschutz an der Straßenfassade unseres Wohnhauses als nicht gegeben an. Mit freundlichen Grüßen	Die bestehende und die künftig ze Planung berücksichtigt. Nach der den Berechnungsmethoden ist azungen eine Verkehrslärmzunah technischen Orientierungswerte, nung zu verstehen sind. In vorbe Verkehrwegen, lassen sich die schutz ist jedoch als ein wichtig verstehen. Die in der städtebaul kann in bestimmten Fällen bei Übauten Gebieten – zu einer ents ren. Dies ist im konkreten Fall schreitung um 1,4 dB(A) wird da immission weit unterhalb einer n OW-Überschreitung durch den beteile gut ausgeglichen wird. Die Abäude erreichen ein resultierend mit hinreichend den Anforderunghaltung dieses Mindest-Schalldänungsrechtlich abgesichert, so sundes Wohnen gewährleistet ist nischen Anforderungen stellen den Baukonstruktionen hinausge Fenster mit Standard-Isolierverg Schalldämmung. Der besondere Hinweis auf die Lärmspitzen durch Baufahrzeugeten, weil ein Bauverkehr im Nachicht klar ist, ob und inwieweit Bawerden oder ggf. andere Fahrroud Die Bedenken werden nicht be	n für den städtebauliche aufgrund der im Dorf zu ime zu prognostizieren die als Zielvorstellunge elasteten Bereichen, in Orientierungswerte oft er Planungsgrundsatz ichen Planung erforder Überwiegen anderer Beprechenden Zurückstel erfolgt. Eine prognostiz bei als vertretbar bewenöglichen Gesundheits baulichen Schallschutz Außenbauteile (einschl. es Schalldämmaß von en der DIN 4109 (Schalmmaßes (30 dB) wird ir daß auch im Falle baul in Die aus der Textfestse abei keine außergewöl henden Anforderungen glasungen (wie auch in straßenseitige Orientie eist dabei nicht als zuschtzeitraum nicht zu er aufahrzeuge über die Kuten wählen.	en Schallschutz anzuwendenugelassneen Wohnbauergän- Diese übersteigt die schallen für die städtebauliche Plasbesondere an bestehenden nicht einhalten. Der Schallneben anderen Belangen zu liche Abwägung der Belange elange – insbesondere in belung des Schallschutzes fühzierte Orientierungswertübertet, weil die erwartete Lärmgefährdung liegt und weil die der bestehenden Außenbaufenster) der betroffenen Ge≥ 30 dB. Sie entsprechen dalschutz im Hochbau). Die Einder Textfestsetzung 2.5 plaicher Veränderungen ein gestzung 2.5 folgenden bautechnnlichen, über allgemein üblidar; sie liegen eher darunter. Im gg. Fall) erreichen 32 dB

Hansestadt Rostock Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 ..Dorf Toitenwinkel" Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Ergänzungsbeteiligung (§ 4a (3) BauGB) Lfd. Nr. Bürger Postausgang Schreiben vom Posteingang 19.10.2015 B80 4 13.11.2015 13.11.2015 Stellungnahmen Behandlung bezugnehmend auf die uns übersandten Unterlagen nebst Schreiben vom 19.10.2015 möchten Für die Krummendorfer Straße und den Westabschnitt der Lindenallee erfolgte eine ieweils wir wie folgt Stellung nehmen. selbständige Berechnung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen. An bezeichneter Stelle der Planbegründung ist dies nachvollziehbar dargelegt. Berücksichtigung fanden Als unmittelbar betroffene Anwohner machen wir weiterhin von unserem Einspruchsrecht gebrauch. dabei die auf beiden Straßen jeweils unterschiedlichen Verkehrsmengen (Ist/Plan), die un-Der im B- Plan Nr.14 WA. 155 auf Seite 37 benannten Beurteilungspegel/ terschiedlichen Fahrbahnbeläge, die unterschiedlichen Abstände der Bebauung zur Fahr-Verkehrslärmemmission von 56,4 bzw. 46,6 db (A) wurde im Bereich Krummendorfer Straße bahnmitte. Dass sich die ermittelten Beurteilungspegel für beide Straßen gleichen, ist nicht gemessen und nunmehr auch für die Lindenalle als Beurteilungswert plus Belastung durch auf eine (unzulässige) "Verwendung" des Wertes der Krummendorfer Str. für die Lin-Mehrfahrzeuge im Wege der geplanten Bebauung benannt und verwandt. Dem B- Plan ist zu entnehmen, dass die Lärmemmission anhand der in 2015 gemessenen denallee zurückzuführen. Wegen der geringeren Belegung der Lindenallee (gegenüber der Verkehrsbelegung in der Krummendorfer Straße erfolgte. Krummendorfer Straße) wäre hier zunächst ein geringerer Beurteilungspegel zu erwarten gewesen: die Berücksichtigung eines Zuschlages für das Kopfsteinpflaster schlägt aller-Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die benannten Werte für unseren Wohnbereich (Lindenalle 8b sowie die angrenzenden Häuser) nicht richtig sein kann. dings mit eine Erhöhung um 3 dB(A) zu Buche (vgl. RLS 90 Tab. 4, Dstro). Die Zweifel an Der Straßenbelag, welcher erheblichen Einfluss auf den zu ermittelnden Lärmpegel hat. dem Berechnungsergebnis sind deshalb unbegründet; die Berechungsparameter sind zur unterscheidet sich in beiden Straßen. Information nachfolgend dargestellt. Wärend die Krummendorfer Straße mit Verbundpflester (glatte Oberfläche, kleine Fugen) vollständig ausgestattet ist, ist der vor den Häusern Lindenallee 8d, 8b, 8a und folgend DTV : i 53.1 dB(A) aufsteigende Hausnummern vollständig Kopfsteinpflaster/ Natursteinpflaster verlegt. Die Straßenbelag ist gekennzeichnet von rauer Oberfläche und breiteren Fugen und führt damit Straßengattung: Gemeindestraßen grundsätzlich zu einer signifikant Erhöhung der Reifen- Fahrbahngeräusche. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h -6.7 dB(A) Es ist nicht zu erkennend, das diese Tatsache bei den ermittelnden Werten Berücksichtigung Straßenoberfläche: sonstiges Pflaster i dB(A) fand. Vielmehr wurden lediglich das mit der Bebauung zu erwartenden "Mehr" an Steigung / Gefälle: dB(A) Verkehrsbelegung umgelegt. Hinsichtlich des entstehenden Mehrverkehres gehen Sie zudem bei Ihren Berechnungen davon Abstand zur Mitte des Fahrstreifens: 7.2 dB(A) 7,5 m aus, wie sie es ausdrücken, nicht von einer zu erwartenden vollständigen Ausreizung der It. B-Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen 1,5 Plan möglichen baubaren Wohneinheiten aus. Angesichts der aktuellen Wohnraumsituation und Boden- und Meteorologiedämpfung dB(A) -0.2 dem Auftreten des Bauherren in diversen Veranstaltungen gehen wir als Anwohner sehr wohl davon aus, dass das Maximum erreicht werden soll und wird. Mittelungspegel (Tag/Nacht) T 56.4 N 46.4 dB(A) In vielen Besprechungen, auch mit Ihrem Amt kam dies immer wieder zur Sprache. Unser Kritikpunkt ist nicht die Tatsache, dass eine Bebauung erfolgen soll, sondern vielmehr, dass Der Ausdruck "Ausreizung" wird in den Planunterlagen nicht verwendet. Unabhängig danicht klar ist in welchem Umfang diese Bebauung passiert. Aber genau dieses wäre notwendig, von wurde bei der Bewertung und Abwägung der Planauswirkungen jeweils von einer maum konkrete Aussagen zu den Lärmemmissionswerten treffen zu können, angesichts der bereits nach Ihrer Rechnung überschrittenen Tolernazwertes. ximalen Ausnutzung der getroffneen Festsetzungen ausgegangen; in die darauf aufbau-Zudem wurde auch die zu erwartende Lärmemmission im Zusammenhang mit den nunmehr im enden Prognosen sind ebenfalls nur verlässliche Parameter eingeflossen. Damit entste-Wohngebiet ausgewiesenen Gewerbeeinheiten berücksichtigt. Hier ist abweichend vom hen sowohl bzgl. der WE-Zahl, als auch der Verkehrsmengen tendenziell überschätzte Privatverkehr mit einer besonderen Verkehrsmehrbelastung zu rechen, allein begründet aus Firmenfahrzeugen, Lieferanten und den typischerweise verwandetn (Groß-) Fahrzeugen. Werte, die jedoch ohne Abschläge (etwa wegen nicht zu erwartender vollständiger Ausreizung ...) der planerischen Abwägung zugrunde gelegt wurden. Der Hinweis in der Planbe-Davon ausgehend das die im B Plan ermittelnden (falschen) Werte bereits die empfohlenen gründung (S. 68) auf demgegenüber reduzierte, private Projektvorstellungen wird durch Richtwerte überschreiten, ist die tatsächlich zu erwartende Lärmemmission weit höher und eine entsprechende Äußerung im Verfahren gestützt. Er verdeutlicht, dass die Planung rechtfertigt auch nicht mehr einen pauschalen Verweis auf Toleranzwerte, welche durch die entsprechende "Sicherheiten" berücksichtigt. Die Annahme reduzierter Planansätze ist Anwohner hinzunehmen sind. deshalb ebenfalls unzutreffend. Grundsätzlich leben wir nicht im Vorgarten, betreten und verlassen unser Haus aber in diesem Bereich und gebrauchen diesen daher intensiv. Die Bedenken werden nicht berücksichtigt.

Wir verfügen auch über keine andere Möglichkeit unser Haus zu nutzen.

ansestadt Rostock nt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirt:	Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel"			
		ungen aus der Ergänzungsb	eteiligung (§ 4a (3) BauG	GB)
d. Nr. Bürger 107	<u> </u>	Postausgang	Schreiben vom 01.09.2015	Posteingang
ellungnahmen	Behandlung			
Amt für Stadtentwicklung, Rostock, 0 Stadtplanung und Wirtschaft		nmen der Betroffenenbeteiligu	ng)	
Aktennotiz Thema: 14.WA.155 Dorf Toitenwinkel, Änderung der I zum Baugebiet WA 1 nach Öffentlichkeits- und teiligung zum Entwurf				
Ort: HdBU R. 571				
Datum/Uhrzeit: Teilnehmer: 01.09.2015, 10 – 11 Uhr Frau Dürten Schölens, Amt für Stadtentwicklung, S	itadtola			
nung und Wirtschaft der HRO (Amt 61)	tadtpla-			
	,			
TOP	Termin verantw			
Aufnahme einer (textlichen) Festsetzung zur Beschränkung der Brüs- tungshöhe von für zum Anleitern bestimmten Fenster	Satzung HRO			
Aufnahme einer (textlichen) Festsetzung zur Beschränkung auf ma- ximalen 3 Vollgeschosse	Satzung HRO	x		
Eigentümer und Baufirmenvertreter stimmen zu.		_		
School	Ter,			
Dürten Sch Amt 61	ölens	,		

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14.WA.155 FÜR DAS GEBIET "DORF TOITENWINKEL"

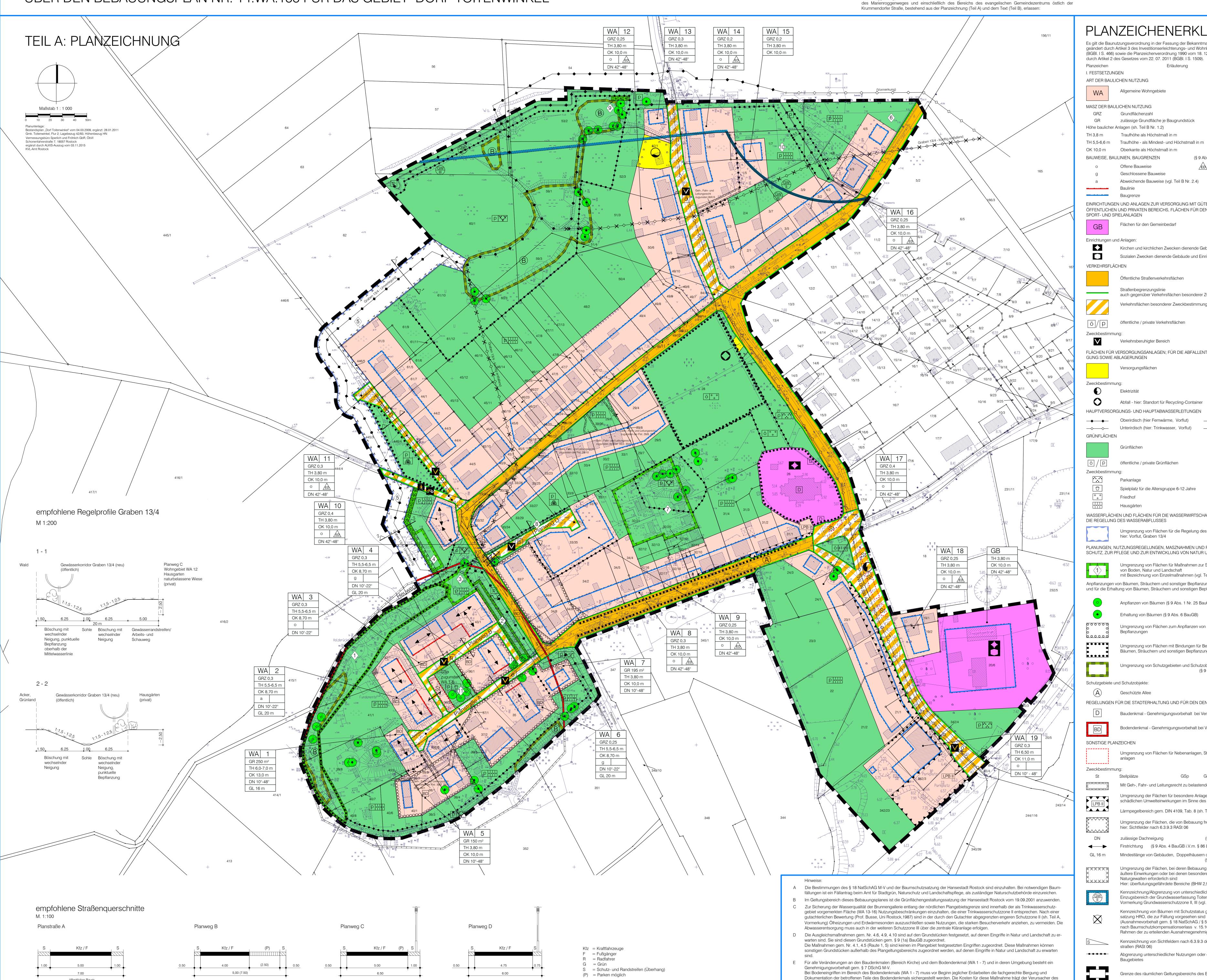
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 für das Gebiet "Dorf Toitenwinkel", östlich des Toitenwinkler Weges und des Grabens um die ehemalige Gutsanlage, nördlich der Lindenallee, des Weidendamms und des Ostabschnitts des Marienroggenweges, westlich der Krummendorfer Straße (Teilabschnitt Weidendamm -Marienroggenweg) und südlich der Fernwärmeleitung, einschließlich der Flurstücke. 4/3, 4/5, 4/6 an der Nordseite

Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DschG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist

Die DIN 4109 ist im Bauamt der Hansestadt Rostock, Abt. Bauordnung, im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14 in 18069

das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.





privater Verkehrsraum

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01.1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

I. FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 4 BauNVO) Allgemeine Wohngebiete

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl zulässige Grundfläche je Baugrundstück Höhe baulicher Anlagen (sh. Teil B Nr. 1.2) Traufhöhe als Höchstmaß in m

OK 10.0 m Oberkante als Höchstmaß in m (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Offene Bauweise Geschlossene Bauweise

(§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Abweichende Bauweise (vgl. Teil B Nr. 2.4) Baulinie EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENST-LEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR

Flächen für den Gemeinbedarf Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Öffentliche Straßenverkehrsflächen

auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

öffentliche / private Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI-GUNG SOWIE ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Wasser (§ 9 Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Abfall - hier: Standort für Recycling-Container IAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) → → Oberirdisch (hier Fernwärme, Vorflut) → ★ →

→ Unterirdisch (hier: Trinkwasser, Vorflut) → ★ künftig entfallend (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche / private Grünflächen

Entwässerungsgraben Gehölzpflanzung / Schutzgrün Spielplatz für die Altersgruppe 6-12 Jahre Naturbelassene Grünfläche WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses hier: Vorflut, Graben 13/4 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit Bezeichnung von Einzelmaßnahmen (vgl. Teil B Nr. 4.1 - 4.11)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Jmgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB, §§ 19, 20 NatSchAG M-V)

Schutzgebiete und Schutzobjekte: REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB) Baudenkmal - Genehmigungsvorbehalt bei Veränderungen auch in der Umgebung

SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-

Bodendenkmal - Genehmigungsvorbehalt bei Veränderung oder Überbauung

GSp Gemeinschaftsspielplatz (vgl. Teil B Nr. 3.2) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Lärmpegelbereich gem. DIN 4109, Tab. 8 (sh. TF 2.5)

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind hier: Sichtfelder nach 6.3.9.3 RASt 06 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) zulässige Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V) Firstrichtung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

GL 16 m Mindestlänge von Gebäuden, Doppelhäusern oder Hausgruppen in Metern (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V) Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungs-maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind Hier: überflutungsgefährdete Bereiche (BHW 2,9 m ü.NHN) (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) Kennzeichnung/Abgrenzung von unterschiedlichen Trinkwasserschutzanforderungen im Einzugsbereich der Grundwasserfassung Toitenwinkel

Vormerkung Grundwasserschutzzone II, III (vgl. Hinweis C) Kennzeichnung von Bäumen mit Schutzstatus gem. NatSchAG M-V bzw. Baumschutzsatzung HRO, die zur Fällung vorgesehen sind (Ausnahmevorbehalt gem. § 18 NatSchAG / § 5 (2) Baumschutzsatzung; Ausgleich ist nach Baumschutzkompensationserlass v. 15.10.2007 / § 6 (2) Baumschutzsatzung im Rahmen der zu erteilenden Ausnahmegenehmigung zu regeln)

Kennzeichnung von Sichtfeldern nach 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadt-Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

renze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXT

deaußenwand mit der Dachhaut.

1 In den Baugebieten WA 1 - WA 19 sind Tankstellen unzulässig.

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- In den Baugebieten WA 1 WA 10 und WA 14 WA 16 und WA 18 sind Gartenbaubetriebe unzulässig. .2 Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (sh. Teil A) ist die Höhenlage des zur Gebäudemitte nächstgelegenen Punktes auf der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstückserschließung dienenden Verkehrsfläche. Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung in Teil A ist die Höhe der Schnittlinie der senkrechten Gebäu-
- .3 Höhe baulicher Anlagen / Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten: Innerhalb der als überflutungsgefährdete Bereiche gekennzeichneten Flächen der Baugebiete WA 4 bis 8 muss die Erdgeschossbodenhöhe von Gebäuden mindestens 3,20 m ü.NHN (3,05 HN) betragen (BHW = 2,9 m ü. NHN). Als Ausnahme können geringere Erdgeschossbodenhöhen zugelassen werden für Räume, die nicht für den dauernden oder regelmäßigen Aufenthalt von (§ 16 Abs. 3,5 BauNVO, § 9 (5) Nr. 1 BauGB) Personen bestimmt sind.
- .4 Höhe baulicher Anlagen / Sicherung von Rettungswegen: Im Baugebiet WA 1 sind höchstens 3 Vollgeschosse zulässig. Soweit der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, darf die Brüstungshöhe von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen nicht mehr als 8 m über Straßenniveau (vgl. TF 1.2) liegen 1.5 Zulässige Grundfläche
- Der Grundstücksfläche des Baugebietes WA 2 im Sinne des § 19 (3) BauNVO sind die in Teil A zugeordneten Flächenanteile für Stellplätze hinzuzurechnen. (§§ 19 (3), 21a (2) BauNVO) Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 BauGB) 1 Ebenerdige, nicht überdachte Terrassen, die der jeweiligen Hauptnutzung zuzurechnen sind (angebaute Terrassen), dürfen die an der jeweils straßenabgewandten Gebäudeseite festgesetzte Baugrenze um max. 3 m überschreiten.
- 2 Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebengebäude, Garagen/Carports usw.) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur in einem Abstand von mindestens 3 m zu den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Dies gilt nicht für ebenerdige, allseitig offene Stellplätze. (§§ 12 Abs. 6, 23 Abs. 5 BauNVO)

Ausnahmen können zugelassen werden für Baugrundstücke, die vor Inkrafttreten dieses B-Plans

- 2.3 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird die Mindestgröße eines Baugrundstücks mit 500 m² für die Errichtung von Einzelhäusern und 400 m² für die Errichtung von Doppelhäusern (je Doppelhaushälfte) festgesetzt.
- bebaut waren bzw. für die bis zu diesem Zeitpunkt eine Baugenehmigung vorgelegen hat. 2.4 In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude ohne gegenseitigen seitlichen Grenzabstand zu errichten. Abweichend davon können die Gebäude auch mit einem Abstand von max. 3,5 m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn an diese gemeinsame Grundstücksgrenze beidseitig jeweils mit einem eingeschossigen Nebengebäude oder einer eingeschossigen Garage

von 30 dB (Lärmpegelbereich II) mindestens eingehalten wird.

lichen Bodennutzungen.

- in der Breite der Abstandsfläche angebaut wird. 2.5 Im Baugebiet WA 9 sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig. 17 - 19) sind bauliche Vorkehrungen an den Außenbauteilen von Gebäuden zu treffen, durch die gesichert wird, dass das nach DIN 4109, Tab. 8 bis 10 erforderliche resultierende Luftschalldämmmaß
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 3.1 Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Park" dient der Erhaltung und Fortentwicklung bestehender Grünstrukturen sowie der Erholung. Die Anlage von Fußwegen sowie Möblierungselemente sind
- 3.2 Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" dient der Unterbringung notwendiger Spielflächen i.S.v. § 8 (2) LBauO M-V. 3.3 Die naturbelassenen Grünflächen und die Gehölzflächen dienen der Freiraumsicherung, der Erhaltung und Lebensraumsicherung gefährdeter Tierarten sowie der Abgrenzung zwischen unterschied-
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b BauGB) In der mit der Nr. 1 (in einer Raute) bezeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und an den festgesetzten 3 Einzelstandorten durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Abgänge sind jeweils durch Neuanpflanzung zu ersetzen. Für die Neuanpflanzungen sind folgende Arten der Qualität Hochstamm 3xv.mDb, StU 18 - 20 zu verwenden: Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Tilia platyphyllos - Sommerlinde, Fagus sylvatica -
- Rot-Buche, Salix alba Silber-Weide, Quercus robur Stiel-Eiche. 2 In der mit der Nr. 2 (in einer Raute) bezeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und durch die Anpflanzung von 8 Stück Betula pendula - Sand-Birke in der Qualität Hochstamm 3xv.mDb, StU 18 - 20 linear zu ergänzen.
- 4.3 In der mit der Nr. 3 (in einer Raute) bezeichneten Fläche sind alle baulichen Anlagen und Versiegelungen zu entfernen. Die umgebrochenen Flächen sind mit Oberboden aufzufüllen und als Hausgarten 4.4 Auf den mit der Nr. 4 (in einer Raute) bezeichneten Flächen ist nach Entfernung aller baulichen
- Anlagen und Versiegelungen eine durchgängige zweireihige freiwachsende Laubholzhecke mit Überhältern anzupflanzen. Dabei sind die folgenden Arten in gemischter Auswahl zu verwenden: Sträucher: Cornus mas - Kornelkirsche, Cornus sanguinea - Roter Hartriegel, Corylus colurna - Hasel, Crataegus monogyna - Eingriffliger Weiß-Dorn, Prunus spinosa - Schlehe, Euonymus europaeus -Pfaffenhütchen, Rosa canina - Hunds-Rose, Sambucus nigra - Schwarzer Holunder. Überhälter: Betula pendula - Sand-Birke, Acer pseudoplatanus - Bergahorn. Es sind folgende Pflanzqualitäten und Anpflanzvorschriften zu beachten:
- Sträucher: verpfl. Sträucher, 4 Triebe, 100 150, Reihenabstand: 1,00 m; Pflanzabstand: 1,50 m versetzt auf Lücke. Überhälter: Hochstamm, 3xv.mDb, StU 14-16, Pflanzabstand 6 m .5 Auf der mit Nr. 5 (in einer Raute) bezeichneten Fläche für die Regelung des Wasserabflusses ist als
- nach dem Leitbild des ökologischen Gewässerausbaus anzulegen: Profilierung einer naturnahen Sohle, variierende Böschungsneigungen 1:1,5 bis 1:2,5. 4.6 Auf der mit Nr. 6 (in einer Raute) bezeichneten Fläche des Flurstücks 4/5 der Flur 2 sind zwei Bäume der Qualität Hochstamm, 3xv.mDb, StU 18-20 anzupflanzen. Aus folgenden Arten ist dabei zu wählen: Betula pendula - Sand-Birke, Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Salix alba - Silber-Weide,

Ersatz für einen ca. 235 m langen verrohrten Abschnitt des Vorfluters 13/4 ein offenes Fließgewässer

- Quercus robur Stiel-Eiche. 4.7 In der mit der Nr. 7 (in einer Raute) bezeichneten Fläche sind der Uferbereich und die nähere Umgebung des temporären Kleingewässers von Müll und Unrat zu bereinigen; das temporäre Kleingewässer ist zu renaturieren; der Rotfichten-Bestand ist zu erhalten. Innerhalb der bezeichneten Maßnahmefläche sind alle baulichen Anlagen und Versiegelungen zu entfernen. Die umgebrochenen Flächen sind mit Oberboden aufzufüllen und als Hausgarten bzw. im 10 m-Abstandsbereich zur Böschungsoberkante des temporären Kleingewässers als naturbelassene
- Fläche anzulegen. Außerhalb des vg. 10 m-Abstandsbereiches sind 3 Bäume der Art Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Tilia platyphyllos - Sommerlinde oder Quercus robur - Stiel-Eiche in der Qualität Hochstamm 3xv.mDb, StU 18 - 20 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. 4.8 In der mit der Nr. 8 (in einer Raute) bezeichneten Fläche ist eine bis ca. 0,60 m hohe bodendeckende Gehölzpflanzung anzulegen. Folgende Mindestpflanzqualitäten und Pflanzdichten sind zu beachten: Pflanzengröße: Topf 11cm/P1 30 - 40 bzw. 2+ mehr Triebe. Empfohlene Artenauswahl:
- Cotoneaster salicifolius "Parkteppich" Immergrüne Felsmispel "Parkteppich", 5-8 Stck/m² Cotoneaster salicifolius "Repens" - Immergrüne Felsmispel "Repens", 6-8 Stck/m² Bodendeckerrose "Bingo Meidiland" - 3 Stck/m² Bodendeckerrose "Heidetraum" - 3 Stck/m² Bodendeckerrose "Magic Meidiland" - 2 Stck/m² 4.9 Auf den mit der Nr. 9 (in einer Raute) bezeichneten Flächen ist eine durchgängige zweireihige
- freiwachsende Laubholzhecke mit Überhältern anzupflanzen. Dabei sind die folgenden Arten in gemischter Auswahl zu verwenden: Sträucher: Cornus mas - Kornelkirsche, Cornus sanguinea - Roter Hartriegel, Corylus colurna - Hasel, Crataegus monogyna - Eingriffliger Weiß-Dorn, Prunus spinosa - Schlehe, Euonymus europaeus -Pfaffenhütchen, Rosa canina - Hunds-Rose, Sambucus nigra - Schwarzer Holunder. Überhälter: Betula pendula - Sand-Birke, Acer pseudoplatanus - Bergahorn. Es sind folgende Pflanzqualitäten und Anpflanzvorschriften zu beachten: Sträucher: verpfl. Sträucher, 4 Triebe, 100 - 150, Reihenabstand: 1,00 m; Pflanzabstand: 1,50 m versetzt auf Lücke. Überhälter: Hochstamm, 3xv.mDb, StU 14-16, Pflanzabstand 6 m
- 4.10 Auf der mit Nr. 10 (in einer Raute) bezeichneten Grünfläche der Flurstücke 1/5, 1/7 der Flur 2 sind drei Bäume der Qualität Hochstamm, 3xv.mDb, StU 18-20 anzupflanzen. Aus folgenden Arten ist dabei zu wählen: Betula pendula - Sand-Birke, Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Salix alba -Silber-Weide, Quercus robur - Stiel-Eiche.
- 4.11 Raute 11: An der öffentlichen Verkehrsfläche "Planstraße A' sowie in der Grünfläche "Spielplatz' sind an den festgesetzten Einzelstandorten zum Anpflanzen von Bäumen Stadt-Linden (Tilia cordata "Greenspire") fachgerecht anzupflanzen. Als Pflanzware sind Hochstämme 3xv.mDb, StU 18-20 zu Im Bereich des Grabendurchlasses der Planstraße A kann ein Baumpaar auch durch eine baulich gestaltete Torsituation ersetzt werden.
- 4.12 Die festgesetzten Anpflanzgebote sind jeweils nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18915 fachgerecht auszuführen. Die Qualität der zu pflanzenden Gehölze muss jeweils den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen. Die Neuanpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang in der festgesetzten Art und Pflanzqualität zu ersetzen. Für die Neuanpflanzungen ist jeweils eine 10-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten.
- Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.v. § 1a (3) BauGB (§ 9 Abs. 1a Satz 2 und § 135b BauGB) 5.1 Die Ausgleichsmaßnahmen gem. Nr. 4.2, 4.3 und 4.11 (Raute 2, 3, 11) werden den Baugebieten
- WA 2 4 sowie der auf Flst. 39/4 festgesetzten Baugrundstücksfläche gesammelt zugeordnet. 5.2 Die Ausgleichsmaßnahmen gem. Nr. 4.4 (Raute 4) werden dem Baugebiet WA 11 gesammelt

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

5.3 Die Ausgleichsmaßnahmen gem. Nr. 4.7 (Raute 7) werden dem Baugebiet WA 9 gesammelt zuge-

6.1 Die Festsetzungen über die zulässige Dachneigung gelten nicht für Garagen und Nebenanlagen.

6.2 Örtliche Bauvorschriften für Gebäude der Hauptnutzung in den Baugebieten WA 1 - 6

- 6.2.1 Der trauf- und giebelseitige Dachüberstand vor die Normalfassadenebene (ohne Berücksichtigung der Regenrinne) muss 0,50 bis 0,60 m betragen. Die Sparrenköpfe sind zimmermannsmäßig zu verzieren und sichtbar zu belassen; alternativ ist auch eine horizontale Verschalung der Sparrenuntersicht mit Holz zulässig.
- 6.2.2 Fensteröffnungen müssen innerhalb eines Geschosses gleiche Sturzhöhen aufweisen. Sie müssen ein stehendes Rechteckformat haben. Zwischen Fensteröffnungen ist eine geschlossene, mindestens 0,10 m breite Wandfläche (Pfeiler) auszubilden. Der Gebäuderand ist durch eine geschlossene Wandfläche von mindestens 0,5 m Breite zu bilden. 6.2.3 Die Fassaden einschließlich ihrer Gliederungs- und Zierelemente dürfen nur in homogen ausgeriebe-
- nem Glattputz (Körnung bis zu 4 mm) oder als Sichtmauerwerk in gelblichen oder rötlichen Ziegeltönen ausgeführt werden. Die Fassaden sind durch Versätze oder Materialwechsel (z.B. Pfeilervorlagen, zurückgesetzte Putzspiegel, Holzverschalung von Fassadenteilen) zu gliedern. 6.2.4 Abweichend von der Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock ist auch für Gebäude mit Altenwohnungen mind. 1 Stellplatz je Wohnung herzustellen. 6.3 Ordnungswidrigkeiten: Ordnungswidrig i.S. des § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer Gebäude oder
- bauliche Anlagen unter Verletzung der örtlichen Bauvorschriften über Dachneigungen und Mindestgebäudelängen errichtet bzw. verändert oder wer in den Baugebieten WA 1 - 6 Gebäude der Hauptnutzung errichtet, die ohne Dachüberstand sind, deren Öffnungsformat von TF 6.2.2 abweicht oder deren Fassadematerialien von TF 6.2.3. abweichen. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28.01.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am 11.02.2009 erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 21.04.2011, 24.05.2012 und am 24.04.2014 durchgeführt worden. B. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
- Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 08.03.2011 erfolgt. 5. Die Bürgerschaft hat am 14.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung ge-
- billigt und zur Auslegung bestimmt. 6. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 10.07.2014 bis zum 14.08.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am 02.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufge-
- B. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Die von den Änderungen betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4a (3) S. 4 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2015 sowie am 04.09.2015 und am 06.09.15 beteiligt.
- 9. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 0. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde amvon der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.

Amtes für Stadtentwicklung,

Stadtplanung und Wirtschaft

11. Der katastermäßige Bestand am 03.11.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

KVL-Amt, im Auftrag

2. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

Hansestadt Rostock, Oberbürgermeister

13. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am ortsüblich bekannt gemacht worden.. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

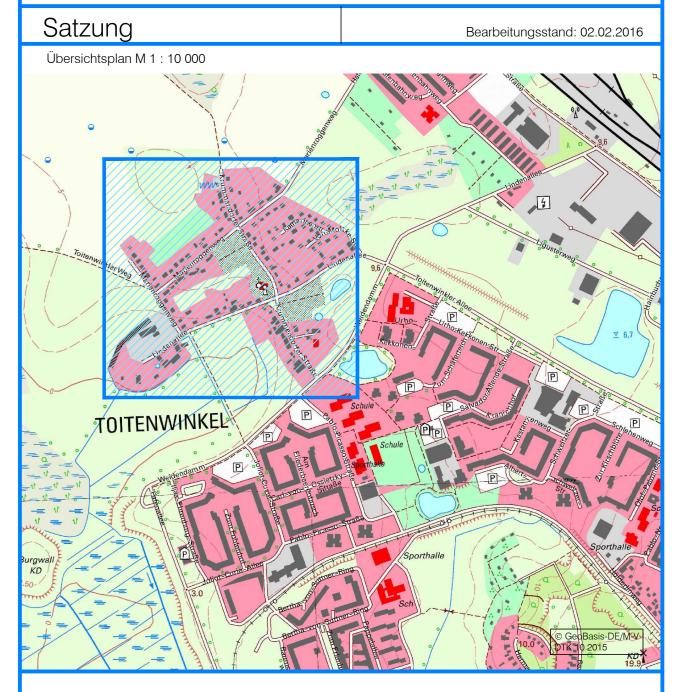
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Amtes für Stadtentwicklung,

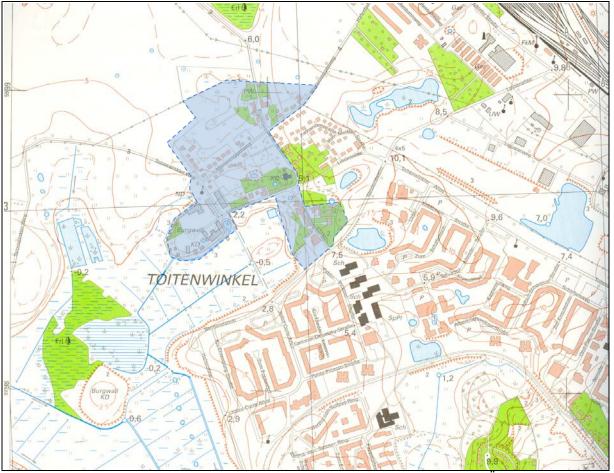
Stadtplanung und Wirtschaft

östlich des Toitenwinkler Weges und des Grabens um die ehemalige Gutsanlage, nördlich der Lindenallee, des Weidendamms und des Ostabschnitts des Marien-Roggen-Weges und südlich der Fernwärmeleitung, einschließlich der Flurstücke. 4/3, 4/5, 4/6 an der Nordseite des Marien-Roggen-Weges und einschließlich

des Bereichs des evangelischen Gemeindezentrums östlich der Krummendorfer Straße



2015/BV/1398



Übersichtsplan o. M.

Hansestadt Rostock Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 für das Gebiet "Dorf Toitenwinkel"

östlich des Toitenwinkler Weges und des Grabens um die ehemalige Gutsanlage, nördlich der Lindenallee, des Weidendamms und des Ostabschnitts des Marienroggenweges, westlich der Krummendorfer Straße (Teilabschnitt Weidendamm – Marienroggenweg) und südlich der Fernwärmeleitung, einschließlich der Flurstücke 4/3, 4/5, 4/6 an der Nordseite des Marienroggenweges und einschließlich des Bereichs des evangelischen Gemeindezentrums östlich der Krummendorfer Straße

Begründung

ausgefertigt am	(Siegel)	Oberbürgermeister
a a o g o : o : u g : a	(0.090.)	o b o i b a i g o i i i o i o i o i

Arbeitsstand: 02.02.2016

Inhalt

1	PLAN	IUNGSANLASS	4
	1.1	Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge	4
	1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
	1.3	Bisheriger Verfahrensablauf	5
2	PLAN	IUNGSGRUNDLAGEN	6
	2.1	Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen	6
	2.2	Angaben zum Bestand 2.2.1 Städtebauliche Situation, Nutzung und Bebauung 2.2.2 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur 2.2.3 Eigentumsverhältnisse	8 9 9 11
3	PLAN	IUNGSINHALTE	12
	3.1	Art der baulichen Nutzung	12
	3.2	Sonstige Nutzungsarten von Flächen	14
	3.3	Maß der baulichen Nutzung	17
	3.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	19
	3.5	Verkehrserschließung	22
	3.6	Technische Infrastruktur 3.6.1 Trinkwasserversorgung 3.6.2 Löschwasser/Brandschutz 3.6.3 Abwasserableitung 3.6.4 Elektroenergieversorgung 3.6.5 Straßenbeleuchtung 3.6.6 Erdgasversorgung 3.6.7 Anlagen der Telekommunikation 3.6.8 Müllentsorgung/Abfallwirtschaft	25 25 25 25 27 28 28 28 28
	3.7	Grünordnung 3.7.1 Grünordnerisches Konzept, Maßnahmen: 3.7.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz: 3.7.3 Artenschutzrechtliche Aspekte der Planung	29 29 30 32
	3.8	Nutzungsbeschränkungen	34
	3.9	Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung	34
	3.10	Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen	35

4	WES	ENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	36
	4.1	Umweltbericht 4.1.1 Einleitung des Umweltberichtes	36 36
		4.1.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung	
		Ableitung von Maßnahmen 4.1.3 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich (Quelle und gena Bilanz: GOP)	37 lue 55
		4.1.4 Monitoring	55
		4.1.5 Variantenprüfung	56
		4.1.6 Hinweise, Grundlagen und Methodik	57
		4.1.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes	64
5	SCH	WERPUNKTE DER ABWÄGUNG	67
6	FLÄC	CHENBILANZ	72
7	SICH	IERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	73
	7.1	Bodenordnende Maßnahmen	73
	7.2	Verträge	73
	7.3	Kosten und Finanzierung	73
8	DUR	CHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	74

1 PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Mit dem B-Plan Nr. 14.WA.155 soll neben dem bereits rechtskräftigen B-Plan Nr. 14.WA.118 "An der Lindenallee" langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils 'Dorf Toitenwinkel' gesichert werden.

Dabei werden folgende Planungsziele verfolgt:

- städtebauliche Verdichtung und teilweise Neuordnung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
- Sicherung und Verbesserung des durch ländliche Siedlungsstrukturen geprägten Ortsbildes
- Festigung und Entwicklung eines an ländlichen Vorbildern orientierten grünen Ortsrandes
- Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Siedlungsbrachen.

Die Dorflage Toitenwinkel hat sich seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu einem ländlichen, durch Einfamilienhäuser geprägten Wohngebiet entwickelt. In der Flächennutzungsplanung wurde hierauf mit der Ausweisung als Wohnbauflächen, umgeben von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft reagiert. Mit dem Bebauungsplan erfolgt nunmehr eine planerische Detaillierung.

Dazu soll im Rahmen einer planerischen Abwägung das Potenzial einer baulichen Verdichtung im Quartierinnenbereich Krummendorfer Straße/Lindenallee/Marienroggenweg geprüft werden. Auf dem Gelände des Burgwalls und der ehemaligen Gutsanlage soll ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden, der sich durch eine ungeordnete städtebauliche Situation mit aufgelassenen baulichen Anlagen eines Landwirtschaftsbetriebes manifestiert. Für dieses Areal wird eine Umstrukturierung zu einem Wohnquartier angestrebt, das nach seiner Baustruktur an die ehemalige Gutshofsituation anknüpft.

Weiterhin sollen die Kirche, der Friedhof sowie vorhandene geschützte Biotope und die Ortslage prägende Grünstrukturen in ihrem Bestand gesichert werden. Die Übergänge der bestehenden Siedlungsflächen und Hausgartennutzungen zu den angrenzenden naturnahen Grünflächen im Norden, zu der Gehölz- und Grabenkulisse um den ehemaligen Gutshof und zu den landwirtschaftlichen Wiesen- und Ackerflächen sollen planerisch bestimmt und landschaftlich aufgewertet werden.

Mit der Planung reagiert die Stadt auch auf unterschiedliche Initiativen privater Eigentümer des o.g. Quartierinnenbereiches und des ehemaligen Gutshofes sowie auf mehrere Bauanfragen beidseitig der Krummendorfer Straße sowie am östlichen Ortsausgang Marienroggenweg.

Es ergeben sich damit folgende Grundzüge der Planung:

- Festlegung der Ortslage Toitenwinkel als Allgemeines Wohngebiet
- Neuausweisung von Wohnbauland durch Nutzung bestehender Verdichtungs- und Arrondierungspotenziale
- Sicherung einer an der bestehenden Siedlungsweise orientierten, ländlichen lockeren Baustruktur
- Bewahrung des Ortsbildes mit traditionellen architektonischen Gestaltungsprinzipien
- Sicherung des Ortskerns mit Kirche und Friedhof
- Festigung und Aufwertung des Grünsystems an den Ortsrändern

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 14.WA.155 befindet sich im Nordosten der Hansestadt Rostock, angrenzend an das Neubaugebiet Toitenwinkel. Die Dorflage ist über die Toitenwinkler Allee, den Weidendamm und die Hafenallee an die städtischen Hauptverkehrszüge angeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- im Norden: durch die Fernwärmeleitung und durch eine Nadelbaumreihe an der Nordseite des Marienroggenweges,

- im Osten: durch den Ostabschnitt des Marienroggenweges und die Krummendorfer Straße (Teilabschnitt Weidendamm – Marienroggenweg) einschließlich des Bereichs des evangelischen Gemeindezentrums östlich der Krummendorfer Straße

- im Süden: durch den Westabschnitt der Lindenallee und durch den Weidendamm

- im Westen: durch den Nordabschnitt des Marienroggenweges und durch den Graben um die ehemalige Gutsanlage.

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Ortslage in der Flur 2 der Gemarkung Toitenwinkel mit Ausnahme des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.WA.118 (Quartier zwischen der Lindenallee und dem Marienroggenweg östlich der Krummendorfer Straße). Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 21,3 ha.

1.3 Bisheriger Verfahrensablauf

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom 28.01.2009 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss ist im Städtischen Anzeiger vom 11.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Vorentwurf der Planung wurde den berührten Behörden und TöB mit Schreiben vom 08.03.2011 zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB vorgelegt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen der Ortsbeiratssitzungen vom 21.04.2011, vom 24.05.2012 und vom 24.04.2014 und mehrerer Erörterungsgespräche mit einzelnen Bürgern bzw. Interessengruppen.

Als Bestandteil der Entscheidungsgrundlagen für die planerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB wurde ein Grünordnungsplan gem. § 11 (3) BNatSchG i.V.m. § 11 NatSchAG M-V aufgestellt und mit der unteren Naturschutzbehörde inhaltlich abgestimmt. In den Zeiträumen 2009 und 2011 erfolgte darüber hinaus im Wirkbereich der Planung eine Biotoptypenkartierung als Grundlage der Eingriffsermittlung i.S.v. § 1a (3) BauGB sowie eine Kartierung der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und der Libellen als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock billigte am 14.05.2014 den Bebauungsplanentwurf mit 3 Änderungen. Im Städtischen Anzeiger vom 02.07.2014 erfolgte die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 10.07. bis 14.08.2014. Die Behörden wurden parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Schreiben vom 10.07.2014 beteiligt.

Der Bebauungsplan wurde am durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock als Satzung beschlossen.

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30, 36)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344).

Verbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

Landesraumentwicklungsprogramm (LEP)

Bauleitpläne sind nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Leitlinien der Landesentwicklung und Ziele der Raumordnung werden durch das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP) und das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP) vorgegeben.

Nach dem seit dem 30.05.2005 verbindlichen LEP (GVOBI. M-V S. 308) bildet Rostock als Oberzentrum mit seinen Umlandgemeinden einen wirtschaftlichen Kernraum des Landes M-V, dessen nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll. Bestandteil dieser Entwicklungsförderung ist auch die Aufwertung der Innenstädte und Wohnquartiere. Die Wohnungsbautätigkeit ist danach auf die zentralen Orte zu konzentrieren; der Nutzung erschlossener Standortreserven und der Umnutzung/Erneuerung bebauter Gebiete ist dabei Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen. Neue Wohngebiete sollen in guter Erreichbarkeit zu Arbeitsstätten, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und Haltestellen des ÖPNV errichtet werden.

Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP)

Maßgebend für die Detaillierung der Ziele der Landesplanung ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock vom 25.11.2010 (RREP).

Entsprechend den Vorgaben des LEP wurde mit den Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock ein verbindlicher Entwicklungsrahmen abgestimmt. Die dort enthaltenen Leitlinien der Siedlungsentwicklung sehen eine Konzentration der Wohnflächenentwicklung vorrangig auf die Kernstadt Rostock vor (Ziel 3.1.2 (1) des RREP).

Der RREP verweist die Neuausweisung von Wohnbauflächen vorrangig auf die zentralen Orte; zu bevorzugen sind dabei bereits erschlossene Standortreserven (Grundsatz 4.1(1), Ziel 4.1 (3) des RREP).

Nach der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.02.2009 entsprechen die Planungsziele dieses Bebauungsplans den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des Flugzeugwasserlandeplatzes auf der Unterwarnow liegt; es werden jedoch keine Beeinträchtigungen erwartet.

<u>Flächennutzungsplan</u>

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt im Geltungsbereich des B-Plans die Wohnbaufläche W 14.1 und die naturbelassene Grünfläche Nr. GFI. 14.5 dar. Darüber hinaus werden im Ortszentrum des Dorfes Toitenwinkel die Kirche als Fläche für den Gemeinbedarf und der Friedhof dargestellt. Die Planungsziele und Festsetzungen des B-Plans Nr. 14.WA.155 sind gem. § 8 (2) BauGB aus diesen Darstellungen entwickelt.

Im FNP wird auch südlich der Lindenallee eine straßenbegleitende Wohnbaufläche dargestellt. Von einer Einbeziehung in diesen Bebauungsplan wurde wegen der verminderten Baugrundeignung und der Überflutungsgefährdung dieses Bereiches abgesehen und eine Erhaltung der Weidenutzung als Landschaftsfenster bevorzugt.

Für den Planbereich WA 11 stellt der FNP keine Bauflächen dar. Aufgrund der geringen Flächengröße (793 m²) und der Darstellungsunschärfe eines Flächennutzungsplans ist dadurch das Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB nicht verletzt.

Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Der von der Bürgerschaft am 01.04.1998 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hansestadt Rostock beschlossene Landschaftsplan ist bei der Durchführung der Bauleitplanung sowie sonstiger Fachplanungen und städtebaulicher Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock als Rahmenvorgabe beachtlich. Bezüglich des Plangebietes hebt der Landschaftsplan die Erhaltung der Biotopverbundfunktion des an das Plangebiet angrenzenden Hechtgraben-Gebietes hervor.

Als planrelevante Maßnahme wird im Nordwesten des B-Plangebietes die Anlage naturnaher Waldsäume dargestellt. Östlich der Dorflage Toitenwinkel wird im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans ein naturnaher Grünzug vorgesehen. In der Ersten Aktualisierung des Landschaftsplanes der Hansestadt Rostock (Beschluss der Bürgerschaft vom 14.05.2014) werden diese Zielsetzungen beibehalten. Zudem liegen für die Erholung wichtige Wegverbindungen innerhalb des Geltungsbereiches. Nahezu an den gesamten Geltungsbereich angrenzend sind Flächen für Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt.

Sonstige informelle Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g, 11 BauGB)

- Umweltqualitäts-Zielkonzept: Das am 07.09.2005 durch die Bürgerschaft beschlossene Konzept bündelt umwelt- und naturschutzfachliche Entwicklungsziele als Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung und dient als Abwägungsgrundlage in der Bauleitplanung sowie als Bewertungsmaßstab für UVP-Verfahren. Für das Plangebiet ist beachtlich, dass von gesetzlich geschützten Biotopen ein Mindestabstand von 60 m zu Bebauungen und von 30 m zu sonstigen intensiven Nutzungen eingehalten werden soll; bestehende Vorbelastungen im Umfeld der Schutzbiotope sind dabei in der planerischen Abwägung sachgerecht zu berücksichtigen.
- Hafenentwicklungskonzept: Bei Wohnbauflächenentwicklungen am nordwestlichen Ortsrand von Dorf Toitenwinkel sind die möglichen Emissionsauswirkungen in Folge einer geplanten Ausweisung von Industrieflächenerweiterungen am Überseehafen zu berücksichtigen. Das Amt für Umweltschutz geht dabei jedoch davon aus, dass der Schutzanspruch der bestehenden Allgemeinen und Reinen Wohngebietee Toitenwinkel einen begrenzenden Faktor für die Industrieflächenentwicklung des Hafens nach Süden bildet. Insofern kollidiert die Wohnbauflächenentwicklung im Plangebiet nicht mit dem Hafenentwicklungskonzept (vgl. Pkt. 4.1.2.1).

Am nördlichen Rand (außerhalb) des B-Plangebietes befindet sich eine private Trinkwasserbrunnen-Galerie, die für die Wasserversorgung des Überseehafens genutzt wird. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich dieser Grundwasserfassung, die zzt. kein förmlich festgelegtes Schutzzonenregime hat. Aufgrund der Bedeutung als Versorgungsreserve sind für die städtebauliche Planung jedoch Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen, deren Erfordernis in einer gutachterlichen Bewertung (Prof. Busse, Uni Rostock, 1987) festgestellt wurde. Danach sind in einer durch den Gutachter abgegrenzten engeren Schutzzone II Ölheizungen und Erdwärmesonden auszuschließen sowie Nutzungen, die starken Besucherverkehr anziehen, zu vermeiden. Die Abwasserentsorgung muss auch in der weiteren Schutzzone III über die zentrale Kläranlage erfolgen.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Maßnahmekonzepten zur Gewässerbewirtschaftung, Luftreinhaltung oder zum Umgebungslärm.

Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden vom Geltungsbereich nicht berührt.

Das Plangebiet liegt ebenfalls nicht im Fernwärmevorranggebiet.

2.2 Angaben zum Bestand



Abb. 1: Luftbild (Hansestadt Rostock, 20.02.2009)

2.2.1 Städtebauliche Situation, Nutzung und Bebauung

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als bebauter Siedlungsbereich dar. Entlang der bestehenden Straßenzüge Krummendorfer Straße, Lindenallee und Marienroggenweg ist eine Straßenrandbebauung aus Einfamilienhäusern in eingeschossiger Bauweise, i.d.R. mit ausgebautem Dach festzustellen, an die sich in den jeweils rückwärtigen Bereichen z.T. ausgedehnte Grünflächen anschließen. Situationsbestimmend für den Ort ist die Toitenwinkler Kirche mit umgebenden Großbaumbestand und dem angrenzenden parkartigen alten Friedhofsgelände. Die für die vormalige Entwicklung des Dorfes maßgebliche, ehemalige Gutsanlage ist nur noch landschaftlich durch die gegenüber den umgebenden Wiesenflächen erhöhte Lage, durch einen ausgeprägten Gehölzsaum mit Großbaumbestand aus Esche, Ahorn und Weide und durch das umgebende Grabensystem wahrnehmbar. Von der vormaligen Hofbebauung sind noch zwei Gebäude, z.T. rudimentär überliefert, denen keine eigene städtebauliche Bedeutung mehr zuzumessen ist. Der Hof selbst ist durch landwirtschaftliche Bebauungen und Nutzungen aus der DDR-Zeit überformt und liegt brach.

Die in der Dorflage vorhandene Wohnbebauung ist als Innenbereich nach § 34 BauGB zu bewerten. Innerhalb der vorherrschenden Wohnnutzung sind einzelne gewerbliche oder Freiberuflernutzungen eingestreut. Innerhalb der Wohnnutzung bestehen einzelne Kleintierhaltungen. Auf den Flst. 34/2 und 51/3 bestehen darüber hinaus kleine Pferdehaltungen für Freizeitzwecke. In den Straßenzügen befinden sich vereinzelt Baulücken, deren Nutzungsund Bebauungsmöglichkeiten sich derzeit am Einfügungsgebot des § 34 BauGB orientieren. Die vorhandene Gebäudesubstanz entstammt überwiegend jüngeren Baujahren der zurückliegenden ca. 30 - 40 Jahre; ältere Bebauung findet sich v.a. an der Krummendorfer Straße und an der Lindenallee.

Die zum Siedlungsbereich gehörigen Grünflächen nördlich des Marienroggenweges, westlich der Krummendorfer Straße und im nordöstlichen Quartierbereich Marienroggenweg/Krummendorfer Straße sind als wohnungsbezogene Erholungs- und Hausgartenflächen genutzt. Im zentralen Quartierbereich Lindenallee/Marienroggenweg sind die unmittelbar zur Wohnbebauung gehörigen Grundstücksfreiflächen ebenso genutzt. Die innenliegende Fläche ist aufgrund der Eigentumssituation, die nicht der umgebenden Wohnbebauung zuzuordnen ist, unterschiedlich genutzt. Eine Teilfläche im westlichen Quartierinnenbereich und ein weitestgehend trocken gefallener Teich im zentralen Bereich sind ohne Nutzung; sie sind durch Strauchbewuchs und wilde Ablagerungen von Gartenabfällen gekennzeichnet. Eine weitere Fläche wurde zeitweilig als Pferdeweide genutzt und liegt seit 2013 ebenfalls brach. Ein weiterer Teilbereich ist noch durch 4 Gartenparzellen genutzt, die jedoch infolge einer Lückenbebauung keinen Anschluss mehr an das öffentliche Verkehrsnetz haben. Die Pachtverträge für die Gärten wurden durch den Eigentümer gekündigt.

2.2.2 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

Soziale und Versorgungsinfrastruktur

Das Plangebiet erfüllt zzt. keine Infrastrukturaufgaben im sozialen Bereich.

Die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs wird durch Einrichtungen im sonstigen Stadtgebiet gewährleistet. Als nächstgelegener Nahversorger steht das Nahversorgungszentrum Salvador-Allende-Straße (Sky, Stadtbäckerei) zur Verfügung. Für eine Nahversorgungseinrichtung innerhalb der Dorflage fehlt es an einer ausreichenden Einwohnerkonzentration, um das für eine Ansiedlung erforderliche Kundenpotenzial darzustellen. Zur Gewährleistung der Nahversorgung muss deshalb weiterhin auf die nahegelegenen Einrichtungen in der benachbarten Plattenbausiedlung Toitenwinkel verwiesen werden.

Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet ist von Südosten über die Straßenanbindungen der Krummendorfer Straße und der Lindenallee an den Weidendamm verkehrlich erschlossen und an die städtischen Hauptverkehrsstraßen Dierkower Damm und Krummendorfer Straße sowie an das überörtliche Verkehrsnetz (L22, B105, BAB 19) angeschlossen. Über den Marienroggenweg / Hafenbahnweg besteht ein weiterer Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz.

Die innere Verkehrserschließung ist in einem Ring aus Lindenallee, Marienroggenweg und Krummendorfer Straße organisiert, von dem Stichwege zur Erschließung der Wohnbebauung am nordwestlichen Marienroggenweg und an der nördlich weiterführenden Krummendorfer Straße abgehen. Der Marienroggenweg führt als Erschließungsstraße in östliche Richtung weiter und geht in den Hafenbahnweg über.

Die Lindenallee ist in einer Breite von ca. 4,0 m mit Granit-Kleinpflaster befestigt; für den Begegnungsverkehr ist mittig eine Aufweitung auf ca. 6 m als Ausweichstelle eingerichtet. Ein separater Gehweg ist nicht vorhanden. Das Lichtraumprofil der Straße wird durch den geschützten Alleebaumbestand bestimmt. Der Marienroggenweg ist auf ca. 5,5 m Breite asphaltiert, südseitig verläuft ein Gehweg. Die Straßen sind als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Die Krummendorfer Straße ist mit Betonpflaster auf ca. 5,3 m Breite (Nordabschnitt – 4 m Breite) als Mischverkehrsfläche ausgebaut; die Ortseinfahrt ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Der Stichweg am nordwestlichen Marienroggenweg ist bis HNr. 1a auf ca. 4 m Breite mit Tränkasphalt befestigt und führt als unbefestigter Weg weiter bis HNr. 1c. Die vorhandenen Straßenquerschnitte im Dorf lassen das Begegnen von Fahrzeugen nicht an jeder Stelle und nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme zu. Im Sinne der Verkehrsberuhigung und zur Vermeidung von unnötigen Wegen wurde davon abgesehen, einen Einbahnstraßenring anzuordnen.

Stadttechnische Infrastruktur

Wasserversorgung (Trinkwasser, Löschwasser):

Für das Plangebiet besteht über die TW-Hauptversorgungsleitung Krummendorfer Straße (DN 350 AZ) eine ausreichende Versorgungskapazität. In der Lindenallee und im Marienroggenweg ist die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 PVC ausreichend um die zusätzlichen Baugrundstücke mit Trinkwasser zu versorgen.

Die im Bereich des Gutshofes bis in Höhe des Grundstücks Lindenallee 2a liegende Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 AZ ist für die Versorgung der Baugebiete WA 1-7 ebenfalls ausreichend leistungsfähig.

Das Baugebiet WA 9 ist durch eine neue TW-Versorgungsleitung zu erschließen und im Einmündungsbereich des Planweges D an das vorhandene Netz anzubinden.

Die im Planweg C vorhandene Trinkwasser-Stichleitung DN 40 ist in ihrer Versorgungskapazität ausgeschöpft; eine Versorgung zusätzlicher Baugrundstücke ist nur durch Verstärkung der Leitungsdimension möglich.

Löschwasser:

Über die TW-Leitung in der Krummendorfer Straße kann eine Löschwasserbereitstellung von 96 m³/h über 2 Stunden abgesichert werden. Über das sonstige Trinkwassersystem kann zzt. eine Löschwassermenge von 24 m³/h über 2 Stunden für eine Hydrantenversorgung bereitgestellt werden.

Schmutzwasser:

Die Ortslage ist an das zentrale Schmutzwassersystem des WWAV angeschlossen.

In der Lindenallee und im Marienroggenweg liegt eine Freigefälleleitung DN 200 Stz, die z.T. nur geringe Überdeckungen hat (ca. 1,50 m). Der Stichweg Marienroggenweg ist bis zur Höhe HNr. 1 mit einer Freigefälleleitung erschlossen, die am Ende eine Überdeckung von nur ca. 1 m hat; die Grundstücke HNr. 1a, 1b, 1c entwässern über eine Druckleitung DN 50. Im Bereich des Gutshofes liegt ebenfalls eine Druckleitung DN 50.

Regenwasser:

Die Ortslage Toitenwinkel verfügt über eine öffentliche Regenentwässerung. Das von den Verkehrsflächen und von den privaten Grundstücken abfließende Oberflächenwasser wird über RW-Kanäle (DN 300 B) in der Lindenallee und im Marienroggenweg in die anliegende Vorflut (Graben 13/4) abgeleitet. An der Einleitstelle (DN 400 B, Höhe Marienroggenweg 51, Planweg D) besteht ein Wasserrecht über die Einleitung von 105 l/s. Der Regenwasserabfluss ist über das Vorflutsystem des Hechtgrabens gesichert; nach Sanierungsmaßnahmen im unteren Abschnitt können zusätzliche Einleitungen aufgenommen werden.

Die vorhandene RW-Leitung DN 200 im Marienroggenweg 1-4 (Planweg C) ist aufgrund geringer Tiefenlage nicht erweiterungsfähig.

Energie (Strom, Gas):

Die wärmetechnische Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich aus dem vorhandenen Erdgasnetz der Stadtwerke Rostock AG möglich.

Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungsanlagen des Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft, die eine Versorgung des Plangebietes ermöglichen. Die Versorgung wird über die Trafostation Toitenwinkel Dorf, Höhe Krummendorfer Str. 4 gewährleistet.

Heizung:

Das Plangebiet liegt nicht im Fernwärmevorranggebiet.

Telekommunikation/Fernmeldewesen:

Das Plangebiet ist fernmeldetechnisch erschlossen; für hinzukommende Baugebiete sind Netzerweiterungen erforderlich. Im Zuge der Erschließung der zusätzlich ausgewiesenen Bebauungsbereiche dieses B-Plans ist eine Verkabelung der bestehenden Freileitungen anzustreben.

Müll/Abfall:

Das Plangebiet ist an das kommunale Abfallentsorgungssystem angeschlossen. Für recyclingfähigen Restmüll befindet sich an der Ecke Krummendorfer Straße/Marienroggenweg eine Stellfläche für Glas- und Papier-Sammelsysteme im öffentlichen Bereich.

2.2.3 Eigentumsverhältnisse

Die im Plangebiet betroffenen Flurstücke (Gmk. Toitenwinkel, Flur 2) befinden sich überwiegend in privatem Eigentum.

Die zzt. für Erschließungszwecke genutzten Flurstücke 25/3, 84/4, 84/5, 94/12, 444/4, 446/5 446/4, 48/1, 33/36, 33/22, 33/24, 33/26, 33/28, 33/30, 33/31, 33/33, 36/3, 38/1 und 346/1 sowie die z.T. gärtnerisch genutzten Grünflächen Flst. 40/3, 40/6, 40/7, 40/8 sind Eigentum der Hansestadt Rostock.

Die zzt. als Acker genutzten Flurstücke 445/1, 445/3, 446/6, 62 sowie die Grünlandflächen Flst. 55, 57, 58, 50/4, 409/1, 23/3 und 27 stehen im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Finanzministerium) und werden von der BVVG verwaltet.

3 PLANUNGSINHALTE

3.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage von § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO werden die für eine Wohnnutzung vorgesehenen Flächen als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Damit werden die vorhandenen Nutzungen in ihren Bestandsrechten umfassend gesichert und eine konfliktfreie Fortentwicklung des Bestandes ermöglicht.

Die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungsarten werden durch textliche Festsetzungen nach § 1 (6) BauNVO eingeschränkt: Die in § 4 (3) Nr. 5 BauNVO als Ausnahme vorgesehenen Tankstellen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans (Teil B Nr. 1.1.). Dies wird mit der Vermeidung von Störungen durch wohngebietsfremde Nutzungen und dem hierfür ungeeigneten Ausbaustandard der verkehrlichen Erschließung begründet. Anlagen für Gartenbaubetriebe werden als Ausnahme nach § 4 (3) Nr. 4 BauNVO nur in den Baugebieten WA 11 - 13, WA 17 und WA 19 zugelassen, da nur in diesen Bereichen ausreichende Flächen für einen Erwerbsgartenbau zur Verfügung stehen. In den Baugebieten WA 1 – WA 10 und WA 14 - WA 16 sowie WA 18 soll mit dem Ausschluss von Gartenbaubetrieben Nutzungskonflikten mit den vorhandenen Wohnnutzungen aufgrund beengter Flächenverhältnisse vorgebeugt werden; für die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen (WA 1 – 5, WA 9, WA 13, 15, 16) wird der Ausschluss erwerbsgartenbaulicher Nutzungen auch mit dem sparsamen Verbrauch von Bodenfläche, der Schaffung effektiver Erschließungsstrukturen und dem vorrangigen Planungsziel der Nutzung von Verdichtungsmöglichkeiten für die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung begründet. Die ausgeschlossenen Nutzungsarten benötigen im Regelfall größere zusammenhängende Flächen, als dies mit einem auf die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern zugeschnittenen engen Erschließungsraster möglich ist. Die herzustellenden Erschließungsanlagen würden dadurch ineffizient, was der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB im konkreten Fall zuwider liefe. Weiter würden durch die angeführten Nutzungsarten gebietsfremde Nutzungen und damit ein als Störung relevantes Konfliktpotenzial in die Wohnsiedlung getragen. Dies soll vermieden werden.

Die bestehende Durchmischung mit einzelnen nicht störenden gewerblichen Nutzungen (z.B. Installateurbetrieb Hartig, Werbestudio, Fitness-Studio / zwischezeitlich aufgegeben) oder Freiberuflerbüros (Anwaltskanzlei Seemann, Ingenieurbüro Dr. Blum) wird aufgrund der Zulässigkeitsregelungen des § 4 (3) Nr. 2 und § 13 BauNVO durch die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet nicht beeinträchtigt.

Mit der Festsetzung der WA-Gebiete werden insbesondere auch die §§ 12 – 14 BauNVO über die Zulässigkeit von Stellplätzen, Freiberuflernutzungen und Nebenanlagen Bestandteil des B-Plans (vgl. § 1 (3) BauNVO). Auch die Kleintierhaltung gehört damit in einem für Wohngebiete üblichen und ungefährlichen Rahmen zu den allgemein zulässigen Nutzungen. Dabei ist inbesonderem Maß auf das Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme hinzuweisen, denn als Vorschrift zur Art der baulichen Nutzung gewährt § 14 BauNVO dem Nachbarn ein Abwehrrecht in Gestalt eines Gebietserhaltungsanspruchs, wenn das Maß des Üblichen und Verträglichen überschritten wird. Die Pferdehaltung (auch für Zwecke der Freizeitgestaltung) gehört nach der Verkehrsanschauung jedoch nicht mehr zu einer zeitgemäßen, den berechtigten Wohnerwartungen und -gewohnheiten entsprechenden Wohnnutzung (OVG Greifswald, B. v. 01.03.07, 3 M 14/07). Eine allgemeine Zulassung als selbständige Nutzungsart wäre mit dem bestehenden Nutzungsgefüge unvereinbar. Der Fortbestand der im Dorf bestehenden Pferdehaltungen (vgl. Pkt. 2.2) ist jedoch aufgrund des Bestandsschutzanspruchs gewährleistet.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 werden nach § 9 (1) Nr. 4 BauGB Flächen für Stellplätze festgesetzt und den Baugrundstücken nach § 21a (2) BauNVO zugeordnet.

Der Kirchhof wird gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt und kirchlichen Zwecken gewidmet. Die bestehende Nutzung wird damit planungsrechtlich gesichert. Für den Besucherverkehr der Kirche und des Friedhofes werden innerhalb des öffentlichen Straßenraums Flächen für Stellplatzzwecke der Kirche auch im Zusammenhang mit

der Nutzung des an das Plangebiet angrenzenden Friedhofs festgesetzt. Die Herstellung obliegt der Kirche als Bedarfsträgerin und ist mit dem Tiefbauamt der Hansestadt Rostock abzustimmen.

Das kirchliche Gemeindezentrum Krummendorfer Straße 15 mit der Jugend- und Begegnungsstätte "Fischkutter" wird als Gemeinbedarfsfläche für kirchliche und soziale Zwecke festgesetzt. Damit werden hier die bestehenden Nutzungen gesichert und gleichzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen etwaigen Entwicklungsbedarf geschaffen.

3.2 Sonstige Nutzungsarten von Flächen

Ver- und Entsorgungsflächen:

Fläche für die Trinkwasserversorgung (§ 9 (6) BauGB):

Das mit einem Wasserwerk und einer Trinkwasser-Pumpstation bebaute Grundstück am Nordabschnitt der Krummendorfer Straße wird durch nachrichtliche Festsetzung im B-Plan planungsrechtlich gesichert.

Flächen für die Abfallbeseitigung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB):

Für die bestehenden Wohnnutzungen in Toitenwinkel Dorf befindet sich an der Krummendorfer Straße eine Stellfläche für Glas- und Papier-Sammelsysteme. Der Bedarf nach einem Recyclingcontainer-Stellplatz wird angesichts der Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen noch verstärkt. Die Müll-Sammelsysteme nach der Verpackungsverordnung sind funktionsbedingt in der Nähe der Nutzer, also der Haushalte aufzustellen und gehören damit untrennbar zum Inventar eines Wohngebietes. Aus funktionellen und städtebaulichen Gründen ist eine Beibehaltung des Standortes erforderlich. Der Container-Stellplatz wird deshalb durch Festsetzung im B-Plan planungsrechtlich gesichert. Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung (Krummendorfer Straße 11d) und berücksichtigt damit das Zumutbarkeitskriterium von 12 m Mindestabstand für Altglascontainer der Geräuschklasse I. Bei der Standortauswahl konnte eine das Wohnen weniger störende Lageeinordnung, die für alle Nutzer der Dorflage noch vergleichbar zentral erreichbar ist, nicht ermittelt werden. (Zur Zulässigkeit vgl. OVG Koblenz, Urteil v. 23.06.2010, Az. 8 A 10357/10. OVG.) Einem im Aufstellungsverfahren vorgeschlagenen Alternativstandort am Ortseingang Krummendorfer Straße fehlt es insbesondere an der erforderlichen Zentralität für eine gute fußläufige Erreichbarkeit. Das benannte Grundstück befindet sich darüber hinaus im privaten Eigentum; eine Festsetzung und Verlegung an diesen Standort hätte insoweit funktionelle Nachteile und wäre angesichts der Eignung des bestehenden Standortes wegen des erforderlichen Eigentumseingriffs auch nicht begründbar.

Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB):

Hausgärten

Alle für die wohnungsbezogene Erholung und private gärtnerische Zwecke genutzten Flächen werden als private Hausgärten gesichert, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Baugebietsfestsetzung (s.o.) sind.

Südlich der Baugebiete WA 5-7 ist eine Beschränkung dieser Nutzungen zur Sicherung des 5-m breiten Gewässerrandstreifens am bestehenden Grabensystem nach § 38 Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) erforderlich.

An den zusätzlich festgesetzten Baugebieten WA 2, 3, 9, und 11 werden analog zum Bestand ebenfalls private Hausgartenflächen festgesetzt. Sie dienen der privaten Freiraumsicherung und bewirken eine Konzentration der Grundstücksüberbauungen auf den jeweils vorderen Grundstücksbereich.

Die mit Ziergehölzen bepflanzte "Dreiecksfläche" am Marienroggenweg soll als begrünter Freiraum, hervorgehend aus der ursprünglich angelegten Funktion als "Dorfanger", erhalten werden. Da ein öffentlicher Nutzungszweck nicht besteht, wird die Fläche als priv. Grünfläche der Hausgartennutzung zugeordnet. Damit wird eine Privatisierung ermöglicht, die auch dem bereits für Grundstückszufahrten dienendem Charakter entspricht.

Spielplatz

Im zentralen Hofbereich der ehemaligen Gutsanlage (Baugebiete WA 2 – 4) soll aus baulichräumlichen Gründen mit der Grünflächenfestsetzung eine Freifläche planungsrechtlich gesichert werden. Mit der Festsetzung als private Spielfläche wird gleichzeitig einem öffentlichrechtlichen Sicherungserfordernis entsprochen: Die angrenzenden Baugebiete ermöglichen neben der Errichtung von Einfamilienhäusern auch die Errichtung von Mehrfamilienhäusern.

Entsprechend § 8 (2) LBauO M-V sind hierfür auf öffentlich-rechtlich entsprechend gesicherten Flächen ausreichend große Spielplätze für Kleinkinder anzulegen.

Der priv. Kinderspielplatz wird dazu als Gemeinschaftsanlage nach § 9 (1) S. 1 Nr. 4 BauGB für die Altersgruppe 6 - 12 Jahre festgesetzt. Aufgrund der verfügbaren Flächengröße können jedoch auch Spielbedürfnisse für Kleinkinder (0 - 6 J) in der Ausstattung Berücksichtigung finden, wenn die altersspezifischen Bedürfnisse der Kleinkinder angemessen beachtet werden.

Im Rahmen der planerischen Abwägung wurden daneben der Bedarf und die Möglichkeiten zur Festsetzung eines öffentlichen Spielplatzes geprüft. Für die Dorflage Toitenwinkel einschließlich Ergänzungsbebauung gem. B-Plan ist auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamtes¹ (Stand: 31.12.2010) ein gebietsbezogener Bedarf für ca. 16 - 22 Kinder im Alter von 6 - 15 Jahren zu erwarten. Daraus ergibt sich ein Versorgungsbedarf über eine Nettospielfläche von 200 m² - 300 m². Allerdings bestehen erhebliche Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit sowie die Tragfähigkeit und Unterhaltung einer derart kleinen öffentlichen Spielfläche. Eine Ausdehnung auf eine tragfähige Flächengröße (400 .. 500 m²) zur Deckung von Defiziten aus benachbarten Wohnlagen ist gleichzeitig unzweckmäßig wegen der "Insellage" des Dorfes. Auf die Festsetzung einer öffentlichen Spielfläche wurde deshalb wegen der unzureichenden Nachfragebasis verzichtet. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass aufgrund der bestehenden und geplanten Baustruktur mit einem großen Anteil an Einfamilienhausbebauung bzw. offener, sehr lockerer Baustrukturen ein besonderes Versorgungserfordernis nicht besteht bzw. ein hoher Nachfragedruck nicht zu erwarten ist.

Friedhof

Die Anlage des alten Friedhofs von Toitenwinkel und des an den Kirchhof angrenzenden, aktuell für Beisetzungen genutzten Areals werden durch entsprechende Festsetzung in ihrem Bestand planungsrechtlich gesichert. Die Friedhöfe werden durch die evangelische Kirche unterhalten. Die Flächen erfüllen Funktionen der allgemeinen Daseinsvorsorge. Sie tragen insoweit öffentlichen Charakter und werden deshalb entsprechend ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Park

Der Grünstreifen an der Westseite der Krummendorfer Straße ist funktionell dem angrenzenden Friedhofsareal zuzuordnen, bildet aber einen eigentumsrechtlich selbständigen Abschnitt. Zum Zwecke der Erhaltung der Freiraumfunktion wird diese Fläche als private Grünfläche festgesetzt.

Die Gehölzfläche an der Nordostseite der Zufahrt Krummendorfer Straße wird als Bestandteil des Gemeindezentrums der evangelischen Kirchengemeinde Toitenwinkel ebenfalls als private Parkfläche festgesetzt.

Die parkartig ausgeprägten Flächen im nördlichen und westlichen Randbereich der ehemaligen Gutsanlage werden als private Hausgartenflächen festgesetzt. Damit soll eine Eigentumszuordnung zu den angrenzenden Wohngrundstücken initiiert werden, um eine nachhaltige Pflege und Unterhaltung zu gewährleisten. Die bestehenden Gehölzstrukturen sollen dabei in ihrer Funktion als Windschutz parkartig erhalten und in naturnaher Gestaltung für private Erholungszwecke und zur Sicherung der städtebaulichen Gestalt des als Grünkulisse ausgeprägten Ortsrandes auf Dauer gesichert werden (TF 4.1).

Gehölzflächen

Zwischen den Einmündungen des Toitenwinkler Weges und des Planweges C soll das hier bestehende Gehölz erhalten werden. Es wird dazu als private Gehölzfläche festgesetzt.

Zwischen dem Planweg D und den Hausgartenflächen des Baugebietes WA 10 wird weiterhin eine lineare private Gehölzfläche festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Planstraße D ausschließlich dem Baugebiet WA 9 dient und keine ergänzenden Erschließungsfunktionen für das Baugebiet WA 10 übernimmt und ggf. nachfolgenden Bebauungsdruck auslöst. Ungeachtet der Festsetzung des Planweges D als private Verkehrsfläche wird

-

¹ http://sisonline.statistik.m-v.de

damit gleichzeitig klargestellt, dass eine etwaige Heranziehung der Grundstücke des WA 10 zu Anliegerbeiträgen ausgeschlossen ist.

Straßenbegleitgrün

Die diesbezügliche Festsetzung als öffentliche Grünfläche im Kreuzungsbereich Lindenallee / Krummendorfer Straße dient der Sicherung dieser Fläche als grüne Verkehrsinsel. Die Fläche bleibt dabei Bestandteil der Verkehrsanlage.

Naturbelassene Grünflächen

Zwischen dem Baugebiet WA 3 und dem Marienroggenweg werden private Grünflächen festgesetzt, die landschaftsgestalterisch der Ortsrandstruktur des ehemaligen Gutshofes zuzurechnen sind. Aus Artenschutzgründen sind hier jedoch nur niedrige Gehölzstrukturen möglich, um den freien Anflug für Fledermäuse, die in dem dort befindlichen ehem. Trafoturm einen Sommerquartierstandort haben (Abendsegler, Zwergfledermaus), weiterhin zu ermöglichen. Daneben wird über diese Fläche gleichzeitig auch der landwirtschaftliche Heuweg an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Aus diesem Grunde erfolgt mit der Zweckbestimmung eine Abgrenzung zu der angrenzend festgesetzten Hausgartenfläche.

Der Grabenrandstreifen südlich des ehemaligen Gutshofes ist, als Teil des bestehenden Biotopverbundsystems, am Ortsrand von Toitenwinkel naturbelassen zu erhalten. Als Bestandteil der angrenzenden privaten Grundstücksflächen werden diese Flächen deshalb als private Grünflächen festgesetzt.

Im Norden der Dorflage Toitenwinkel sollen die Feuchtwiesen und die Randbereiche der Wohnbauflächen des Baugebietes WA 12 in einer zusammenhängenden Fläche zu einem naturnah gestalteten Ortsrand weiterentwickelt werden.

Dieser Bereich wird deshalb als private naturbelassene Grünfläche festgesetzt. Das Wiesenareal wird in der bestehenden Qualität als private naturbelassene Grünfläche gesichert; eine ökologische Wertsteigerung ist hier weder sinnvoll, noch mit vertretbarem Aufwand erreichbar. Der Nutzungszweck der angesprochenen Flächen bleibt privater Natur.

Barrierefreiheit:

Im Aufstellungsverfahren wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, barrierefreien Wohnraum zu schaffen sowie Grünflächen barrierefrei zu gestalten und auf die Belange Lebensälterer auszurichten. Ein diesbezügliches Planungserfordernis und die entsprechende Standorteignung für besondere Festsetzungen wurden geprüft. Hierzu wurde entschieden, die Verwirklichung barrierefreien Wohnraums den privaten Bauherrenbedürfnissen und den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Vorgaben zum barrierefreien Bauen (§ 50 LBauO) zu überlassen.

Aus dem Charakter des Dorfes als ländliches, durch Einfamilienhäuser geprägtes Wohngebiet ergibt sich ein Baulandpotenzial, das vornehmlich für den individuellen Wohnungsbau geeignet ist. Für eine verbindliche Planfestsetzung nach § 9 (1) Nr. 8 BauGB, in bestimmten Bereichen des Dorfes nur Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (barrierefrei, seniorengerecht etc.) zuzulassen, ist die fortzuentwickelnde kleinteilige Siedlungsweise jedoch nicht geeignet. Hierfür fehlt es auch an einer hinreichend leistungsfähigen Infrastrukturanbindung, um etwa Mobilitätsdefizite durch entsprechend gute Zugangsmöglichkeiten zu sozialen und Versorgungseinrichtungen auszugleichen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Im B-Plan soll nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB das Maß der Nutzung geregelt werden. Die Regelung des Maßes der Nutzung ist erforderlich zur verbindlichen Festlegung der zulässigen Nutzungsdichte. Es dient auch dazu, die möglichen Auswirkungen der Planung quantitativ zu erfassen (Flächenversiegelung, Oberflächenwasserversickerung, Vegetation). Nach § 16 (3) BauNVO sind bei Festsetzung des Maßes der Nutzung stets die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen.

Die Festsetzung der zulässigen Grundfläche bzw. Grundflächenzahl erfolgt in Anpassung an die durch den Baubestand vorgegebene Nutzungsdichte und unter Berücksichtigung der festgesetzten Größe der Baugebiete. Innerhalb der bestehenden Bebauung wurde dabei geprüft, dass die vorhandenen überbauten Flächen durch die festgesetzte Grundflächenzahl nicht eingeschränkt werden, um Planungsschäden auszuschließen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl bzw. Grundfläche berücksichtigt neben der Grundfläche von Gebäuden auch die Fläche der Pkw-Stellplätze und ihrer Zufahrten und die Fläche von Nebenanlagen. Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 19 (4) BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden. Überdachte Stellplätze und Garagen dürfen die zulässige Grundfläche bis zu 10 % der Fläche des Baugrundstücks überschreiten (§ 21a (3) BauNVO).

Zur Sicherung einer harmonischen Einfügung neuer Gebäude in den umgebenden Altbestand und zur Gewährleistung der angestrebten städtebaulichen Qualität für die Neuordnung des ehemaligen Gutshofes ist eine differenzierte Bauhöhenfestsetzung erforderlich. Dabei werden der Gutshofbereich und die sonstige Dorflage voneinander abgegrenzt.

Für den Dorfbereich bildet die vorhandene Einfamilienhausstruktur den Maßstab der zugelassenen Bauhöhen. Maßgeblich ist v.a. die zulässige Traufhöhe, die die räumliche Dimension der Bebauung am stärksten prägt – die Traufhöhe wird bestandsorientiert mit max. 3,8 m festgelegt. Die mit max. 10 m festgesetzte Oberkante von Gebäuden berücksichtigt - ebenfalls bestandsorientiert - die Errichtung von steil geneigten Satteldächern.

Die verlässliche Regelung der Bauhöhenentwicklung im Bestand wird ergänzt durch eine baugestalterisch begründete Festsetzung der zulässigen Dachneigung. Für die im Straßenrandbereich der bestehenden Straßen vorgesehene Ergänzungsbebauung werden die im Bestand fast ausnahmslos vorherrschenden Dachneigungen von 42° bis 48° nach § 86 LBauO M-V zur Erhaltung des Ortsbildes verbindlich festgesetzt. Diese Dachneigung wird ebenfalls für das Baugebiet WA 9 vorgesehen, wobei dies nur z.T. durch die Ortsbildwirkung begründet wird. Vielmehr wurden im Aufstellungsverfahren auch mehrfach Bedenken gegen das Gebiet WA 9 und Anregungen zur Begrenzung der Intensität einer künftigen Bebauung geäußert. Mit dem Ziel, Konflikten in einer sensiblen Nachbarschaftssituation vorzubeugen, ist die Festsetzung der Dachneigung hier deshalb auch durch das Interesse an einer Begrenzung der Ausbaumöglichkeiten im Dachraum motiviert. Die in einem Quartierinnenbereich zugelassene Bebauung des Baugebietes WA 15 ist nach Lage und Umfang für die allgemeine Ortsbildwirkung von geringerer Bedeutung; im Sinne der privaten Baufreiheit und auch aufgrund der bestehenden Eigentumssituation ist hier eine Regelung zu Mindest- oder Höchstdachneigungen deshalb nicht erforderlich.

Im Bereich des Gutshofes wird die planerische Idee von einer Neuauflage der Hofsituation getragen. Durch Festsetzung von engen Grenzen für die zulässigen Bauhöhen soll einerseits die Entwicklung einer entsprechenden Baumasse gesichert werden und gleichzeitig ein baulich-räumliches, erkennbar zusammengehöriges Ensemble durchgesetzt werden. Die Traufhöhen werden dazu mit Ausnahme des WA 1 in einem Bereich zwischen 5,5 m und 6,5 m festgesetzt. Die Oberkante der künftigen Gebäude wird so festgesetzt, dass ein flach geneigtes Satteldach ermöglicht wird.

Zur Vermeidung von Gebäuden mit Flach- oder Pultdächern, die der Replik einer Gutshofstruktur als Ortsbildidee zuwiderliefe, werden nach § 86 LBauO M-V auch hier Mindestund Höchstdachneigungen zwischen 15° und 22° festgesetzt, die der typischen Neigung eines "Pappdachs" des ausgehenden 19. Jh. entsprechen.

Im Baugebiet WA 1, das den Standort des ehemaligen Gutshauses markiert, soll an städtebaulich herausgehobener Position wieder ein Gebäude als Kopfbau der Lindenallee entstehen. Dazu wird eine gegenüber der sonstigen Gutshofbebauung erhöhte Traufhöhe von 6,0 m bis 7,0 m als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt; die Festsetzung der Oberkante von 13 m in Verbindung mit einer Dachneigung von 15° bis 48° ermöglicht sowohl ein flaches als auch ein steiles Satteldach und betont damit den besonderen Gebäudestandort.

Für die im WA 1 zugelassene Neuerrichtung eines Gebäudes ist dabei auf bauordnungsrechtlich begründete Ausbaubeschränkungen im Dachraum hinzuweisen. Die Dimensionierung der angrenzenden Wendeanlage (Planstraße A) mit einem Wendekreis von 12 m ist für die bei der Berufsfeuerwehr Rostock im Einsatz befindlichen Drehleitern vom Typ DLAK 23-12 nicht geeignet. Da es sich im Erschließungsbereich der Planstraße A um ein Einzelgebäude handelt, das den Einsatz einer Drehleiter erfordern könnte, wurde von einer größeren Dimensionierung der Wendeanlage abgesehen. Dies hat zur Folge, dass im WA 1 die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen nicht höher als 8 m über der Fahrbahn geplant werden darf und ein 2. Dachgeschoss (Spitzbodenausbau) deshalb nur genehmigungsfähig ist, wenn die Rettungswege hier – z.B. 2 notwendige Treppen je Nutzungseinheit, Sicherheitstreppenraum - baulich gesichert werden (vgl. §§ 14, 33 (3) LBauO M-V).

3.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

In den Baugebieten werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB festgesetzt.

Für die WA-Gebiete WA 1 – WA 7 im Bereich des ehemaligen Gutshofes bewirken die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen eine Hofstruktur in entsprechender Umsetzung der Planungsziele. Ergänzend dazu wird durch Festsetzung einer geschlossenen bzw. abweichend geschlossenen Bauweise in den Baugebieten WA 4 und WA 2 die Entstehung kompakter Baumassen als östliche und westliche Hofbegrenzung durchgesetzt - möglich sind sowohl Mehrfamilienhäuser als auch zweigeschossige Doppel- oder Reihenhäuser. Im Baugebiet WA 3 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse und der Baulandnachfrage sind hier neben Mehrfamilienhäusern auch zweigeschossige Einfamilienhäuser realisierbar. Die Längenausdehnung des Baufeldes und die enge Abgrenzung der überbaubaren Flächen bewirken hier ausreichend die erwünschte lineare räumliche Abgrenzung der nördlichen Hofseite. Um eine gewissermaßen zusammenhängende Raumkante im Sinne der Ausformung des angestrebten Hofcharakters verbindlich durchzusetzen, ist an diesen Kanten die Festsetzung von Baulinien erforderlich. Für den Eckbereich des östlichen Baufensters im WA 3 ist dabei folgende Klarstellung erforderlich: Wenn der jeweils zu errichtende Baukörper eine der beiden Baulinien insgesamt einhält, ist es planungsrechtlich nicht erforderlich gleichzeitig auch die andere, rechtwinklig dazu festgesetzte Baugrenze einzuhalten. Die "über Eck" festgesetzte Baugrenze soll bei Wahrung des Planungsziels ,Hofraumkante' dem Bauherrn die Freiheit einer Gebäudeausrichtung in Nord-Süd-Richtung oder in Ost-West-Richtung belassen; eine Erzwingung von Gebäuden "über Eck" ist nicht beabsichtigt.

Die zur Lindenallee (Planstraße A) geöffnete Hofform wird durch Festsetzung der Baugrenzen im Baugebiet WA 6 unter Berücksichtigung des Bestandes aufgenommen. Das als Baugrenze festgesetzte Baufenster auf dem Flurstück 35 weicht von dem bestehenden Gebäudestandort Lindenallee 1b ab; die Festsetzung der Baugrenze folgt hier dem städtebaulichen Ordnungsgedanken der angestrebten Hofstruktur und bewirkt auch eine Vergrößerung des Abstands zum südlich angrenzenden Schutzbiotop entsprechend dem Umweltqualitätszielkonzept der Hansestadt Rostock. Der Bestand des vorhandenen Gebäudes Nr. 1b wird durch die Baugrenzfestsetzung rechtlich nicht eingeschränkt. Das festgesetzte Baufenster ist nur im Falle einer Neubebauung beachtlich. Es ermöglicht die Errichtung eines Gebäudes gleichartigen Ausmaßes und begründet deshalb keine Planungsschadensansprüche nach § 42 BauGB.

Für die WA-Gebiete WA 8 – WA 19 in der Dorflage des Ortes beinhaltet die festgesetzte Baugrenze eine Fortführung der bestehenden Baustruktur als Straßenrandbebauung entlang der Anlieger- und Erschließungsstraßen.

Die rückwärtige Baugrenze der Baugebiete (WA 12, 16) ist ca. 30 m bzw. 20 m von der Straße entfernt festgesetzt. Sie sichert die Erhaltung der einzeiligen Straßenrandbebauung. Anregungen im Aufstellungsverfahren zur Zulassung einer Hinterliegerbebauung wurde dabei nicht entsprochen, weil dies einen grundsätzlichen Strukturwandel der Ortsbebauung zur Folge hätte. Das Ziel, eine an der bestehenden Siedlungsweise orientierte, ländliche lockeren Baustruktur zu sichern, wäre dadurch verletzt. Eine Hinterliegerbebauung wurde deshalb auch unter der Planungsabsicht der Erschließung von Baulandpotenzialen im Plan nicht berücksichtigt.

Abweichend von diesem Grundsatz, wird im Bebauungsplan für zwei Grundstücke eine Hinterliegerbebauung vorgesehen: Baugebiete WA 10, 15. Die Zulassung stellt jeweils eine Einzelfallentscheidung dar, der eine besondere Prüfung vorausging und die mit der prägenden Baustruktur vereinbar ist, weil die jeweilige Grundstücks- und Bebauungssituation keine strukturschädliche Vorbildfunktion auslöst. Wegen der Quartierinnenlage ist diese Entscheidung städtebaulich unbedenklich und für die Ortsbildentwicklung ohne nachteilige Auswirkungen. Insoweit wird hier den im Planverfahren vorgebrachten privaten Nutzungsinteressen entsprochen.

Für die Wohnhäuser Marienroggenweg Nr. 7 und Nr. 50 ist eine bestandsorientierte enge Festsetzung der jwls. südlichen und östlichen Baugrenzen aufgrund des derzeitigen Gewässerverlaufs des verrohrten Grabens 13/4 im Gründungsbereich des Hauses erforderlich. Anregungen zur Erweiterung dieser Baugrenzen konnte aus diesem Grund im Aufstellungsverfahren nicht bzw. nur teilweise entsprochen werden. Der Graben soll jedoch umverlegt und die Rohrleitung hier aufgegeben werden. Sobald die Rohrleitung nach Umverlegung des Grabens funktionslos geworden ist, bestehen deshalb die Voraussetzungen, vorhabenkonkret eine Befreiung von der Baugrenze zu erteilen oder eine Anpassung durch Änderung des B-Plans vorzunehmen.

Im Dorfbereich wird für alle Baugebiete durchgängig eine offene Bauweise festgesetzt. Für die bereits kleinteilig geprägten Teilflächen und zur Vermeidung einer übermäßigen Nutzungsdichte wird die Bebauung mit Ausnahme des im Bestand baulich großzügiger genutzten Gebietes WA 17 auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt.

Ein allgemeines Planungsziel für das Dorf Toitenwinkel ist die insbesondere auch durch den Ortsbeirat erwünschte Vermeidung einer übermäßigen Baudichte. Zur Durchsetzung dieser Absicht wird neben der Begrenzung der zulässigen Grundfläche deshalb gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB für Einzelhäuser eine Mindestgröße des Baugrundstücks von 500 m² und für Doppelhäuser eine Mindestgröße von 400 m² festgesetzt. Zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten wird für die zum Inkrafttreten des B-Plans vorhandene oder genehmigte Bebauung eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Der Umfang der mit diesem B-Plan im Baugebiet WA 9 zugelassenen Nachverdichtung stellt einen Kompromiss zwischen einer denkbaren größeren Ausdehnung und den Bedenken der Anwohner dar; die danach vorgenommene Beschränkung der zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten berücksichtigt im Ergebnis die Hinweise des Bau- und Planungsausschusses vom 13.11.2012 sowie des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung vom 22.11.2012.

Abschätzung der Wohnungszahl

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Wohnbau-Entwicklungsflächen WA 1 - 6, 9, 11 und der im Bestand vereinzelt möglichen Lückenbebauungen wurde die aufgrund der Festsetzungen über das Maß der Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen realisierbare Wohnungszahl abgeschätzt. Dabei wurden die zugelassene Grundfläche und die festgesetzte Bauhöhe zugrunde gelegt; um eine sachgerechte Ermittlung zu gewährleisten, waren zusätzlich die Beschränkungen zu berücksichtigen, die sich zwangsläufig aus der detaillierten Festsetzung von Baufenstern und Gebäudelängen im Gutshofbereich ergeben. Aus den sich aus diesen Faktoren ergebenden Geschossflächen wurde für Mehrfamilienhäuser ein Anteil von 25 % für Mauern, Treppenhäuser etc. in Abzug gebracht. Die Wohnungsgröße in Mehrfamilienhäusern wurde mit Ø 80 m² entsprechend den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 für M-V angesetzt. Für eine Einfamilienhausbebauung liegen der Abschätzung der WE-Zahl v.a. die Baugrenzen und bauordnungsrechtliche Abstandsflächenerfordernisse zugrunde. Im Baugebiet WA 9 ist die Art und das Ausmaß der künftigen Bebauung im Unterschied zu einzelnen Lücken innerhalb der bestehenden Straßenrandbebauung noch vergleichsweise unbestimmt, weil Beschränkungen durch eine vorgegebene Parzellierung oder durch Nachbarbebauungen weitgehend fehlen. Um grobe Unschärfen bei der Abschätzung der künftigen Wohnungszahlen gleichwohl zu vermeiden und insoweit eine verlässliche Beurteilung von Planungsauswirkungen zu gewährleisten aber auch unter Würdigung der während der Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich gewordenen sensiblen Nachbarschaftssituation werden deshalb für das Baugebiet WA 9 höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zugelassen (TF 2.5, § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Da die Festetzungen im Gutshofbereich sowohl für eine Bebauung mit Einzelhäusern als auch mit kleinen Mehrfamilienhäusern (4 .. 6 WE) geeignet sind, ergibt sich notwendigerweise eine vergleichsweise große Spannweite für die Abschätzung der realisierbaren Wohnungszahl. Nach den vg. Beurteilungsfaktoren ergibt sich aufgrund des B-Plans ein erwartbarer Zuwachs von insgesamt mit ca. 32 .. 66 Haushalten im Dorf Toitenwinkel.

Hansestadt Rostock – Bebauungsplan Nr. 14.WA.155 "Dorf Toitenwinkel" – Begründung Stand: Satzung, 02.02.2016

Für die Beurteilung der Planauswirkungen wird im Weiteren von dem oberen Schätzwert ausgegangen. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass unter Berücksichtigung bisher bekannter Projektvorstellungen zur Bebauung im Gutshofbereich eine Mehrfamilienhausbebauung kaum zu erwarten ist und dieser Schätzwert deshalb erhebliche planerische Sicherheiten beinhaltet.

3.5 Verkehrserschließung

Das Verkehrskonzept wird aus dem im Ort bestehenden Verkehrssystem und den bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten abgeleitet. Die Hauptzufahrt zu den bestehenden Baugebieten erfolgt weiterhin über die Krummendorfer Straße. Der bestehende Erschließungsring aus Lindenallee, Marienroggenweg und Krummendorfer Straße ist für den Anschluss der Wohnbau-Entwicklungsflächen (WA 1 – 6, WA 9, 11) ausreichend leistungsfähig. Ausbauerfordernisse entstehen nicht. Das erwartete Verkehrsaufkommen auf den Anliegerstraßen im Dorf ist mit vielen ähnlich dimensionierten Straßen in anderen Wohngebieten vergleichbar. Mischverkehr auf der Fahrbahn ist zulässig und verträglich.

Die vorhandene Querschnittsgestaltung des Marienroggenweges und der Krummendorfer Straße ist dabei für den Begegnungsverkehr ausreichend. Die vorhandenen Straßenquerschnitte im Südwestabschnitt des Marienroggenweges und in der Lindenallee lassen den Begegnungsfall mit größeren Fahrzeugen hingegen nicht an jeder Stelle zu. In der Lindenallee wurde deshalb bereits eine Ausweichstelle eingerichtet; diese wurde im Zusammenhang mit einer Festsetzung zum Alleenschutz auch planerisch berücksichtigt (Höhe HNr. 5a, 6). Im Sinne der Verkehrsberuhigung und der Vermeidung von unnötigen Wegen soll die bestehende Nutzung im Gegenverkehr beibehalten und von der Anordnung eines Einbahnstraßenringes auch in Zukunft abgesehen werden, da die bisherige Lösung den Verkehrsanforderungen vollauf genügte und der erwartete zusätzliche Verkehr in den kommenden Jahren nur gering sein wird. Im Verlauf der Lindenallee und des südwestlichen Marienroggenweges ist bei Bedarf die Einrichtung einer zusätzlichen Ausweichstelle unter Berücksichtigung der Alleebäume möglich.

Die stärkste Konzentration von Verkehrsbewegungen findet auf der Ortszufahrt Krummendorfer Straße statt. Mit den Wohnbau-Entwicklungsflächen WA 1 - 6, 9, 11 und den im Bestand vereinzelt möglichen Lückenbebauungen ist zusätzlich insgesamt mit ca. 32 ... 66 Haushalten zu rechnen. Für die Verkehrsanbindung der gesamten Dorflage Toitenwinkel sind damit unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen (einschließlich B-Plangebiet Nr. 15.WA.118) insgesamt ca. 150 ... 186 Wohnungen zu berücksichtigen. Davon erreichen ca. 30 Haushalte ihr Grundstück über die Ortszufahrt Toitenwinkler Allee/Lindenallee. Die Krummendorfer Straße fungiert somit in der Planung für insgesamt bis zu ca. 156 Haushalte als Ortszufahrt. Ausgehend von akt. Zählergebnissen des Jahres 2015 ist die Zufahrt Krummendorfer Straße zzt. mit einem DTV-Wert von 540 Kfz/d bzw. einem Spitzenwert von 46 Kfz/h^ belegt. Zum Vergleich 2009: 690 Kfz/d; 52 Kfz/h. Der Verkehrsrückgang erklärt sich mit entfallendem Durchgangsverkehr (Rückbaumaßnahme Hafenbahnweg).

Verkehrsmengenentwicklung:

Die infolge der zugelassenen Wohnbebauung zusätzlich zu erwartende Verkehrsmenge wurde unter Berücksichtigung der festgesetzten Baudichte/Bauweise sowie durchschnittlicher Fahrtenhäufigkeiten für einen Siedlungsraum in städtischer Randlage ermittelt.

Die Berechnung dieses planbedingten zusätzlichen Kfz-Verkehrsaufkommens von/zum Plangebiet wurde nach dem in der Verkehrsplanung alllgemein gültigen Verfahren der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) anhand der 'Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' (FGSV, 2006) durchgeführt. Sie berücksichtigt die Siedlungslage und –struktur (periphere Lage, geringe Nahbereichsausstattung, geringe Siedlungsdichte). Die zugrunde gelegte Einwohnerzahl basiert auf der Abschätzung der Wohnungsanzahl, die aufgrund der Festsetzungen des B-Plans realisiert werden kann. Dabei wurde von einer Wohnungsbelegungsziffer von 2,2 Personen pro Wohnung ausgegangen. Der Schätzung des Verkehrsaufkommens wurde eine Einwohnerzahl von 145 Pers. zugrunde gelegt.

Als weitere Eckdaten wurden konservative und für städtische Randlagen übliche Faktoren angesetzt: Wegehäufigkeit / 3,2 Wege je Werktag und Einwohner; Pkw-Besetzungsgrad / 1,3 Pers. je Pkw sowie Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) / 65%. Ein Teil der bewohnerbezogenen Wege wird außerhalb des Plangebietes unternommen und wurde deshalb

in Abzug gebracht. Als bewohnerbezogener Besucherverkehr wurde ein Anteil von 5 % aller Einwohnerwege hinzugerechnet.

Die Berechnungen ergaben ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von ca. 230 Kfz/Tag, das über die Krummendorfer Straße und die westl. Lindenallee zu/von den im Westen der Ortslage konzentrierten zusätzlichen Wohnbauflächen zu-/abfließen würde.

Ein Vergleich mit den Zählwerten der Krummendorfer Straße (2015: DTV = 540 Kfz/d, M^ = 46 Kfz/h^) für den derzeitigen Bestand (ca. 120 WE) zeigt, dass das Prognoseergebnis (zusätzliches Kfz-Verkehrsaufkommen von 230 Kfz/d für geplante max. 66 WE) plausibel ist. Für das maßgebende stündliche Verkehrsaufkommen (Spitzenstunde) wird der allgemein gültige verkehrsplanerische Ansatz von 10% des DTV verwendet. Ein stündliches Verkehrsaufkommen von ca. 23 Kfz/h^ ist bei maximaler Inanspruchnahme der zusätzlich zugelassenen Bebauungsmöglichkeiten mithin als realistische Planungsgröße einzuschätzen.

Unter Berücksichtigung der geringen zusätzlichen Verkehrsbelegung von M^ ca. 23 Kfz/h^ zur Spitzenstunde (d.h. am höchsten belasteten Stunde) aufgrund der Ergänzung von Wohnbauflächen im Dorf ist ein Erreichen der Leistungsfähigkeitsgrenze für die als Wohnweg ausgebaute Krummendorfer Straße (Anwendungsempfehlung bis 150 Kfz/h, vgl. RAST 06, Pkt. 5) nicht zu erwarten (vgl. Hess.VGH, U. v. 25.02.2004, 9 N 3123/01). Die Verkehrszunahme ist deshalb nicht als erheblich zu bewerten. Eine weitere Straßenanbindung des Dorfes an den Weidendamm, die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung angeregt wurde, wird insoweit weder durch das bestehende Verkehrsaufkommen noch durch die verkehrlichen Auswirkungen der Planung gerechtfertigt und würde insoweit sowohl vermeidbare bzw. nicht begründbare Eingriffe in den Naturhaushalt und darüber hinaus unvertretbare Kosten verursachen.

Im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen des B-Plans wurden mehrfach Bedenken gegen den zu erwartenden Bauverkehr vorgetragen. Neben befürchteten Beschädigungen der Verkehrsanlagen wurde dabei insbesondere auch auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Schüler auf dem Weg zum Kinder- und Jugendzentrum auf dem Gelände der ev. Kirchgemeinde (Krummendorfer Straße 15) und auf mögliche Einschränkungen für Hochzeits- und Trauergesellschaften hingewiesen. Nach der Rechtsprechung gehören, die Probleme, die sich aus der Realisierung eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, wegen ihrer zeitlichen Begrenzung und wegen ihrer Zuordnung zu einem nachfolgenden Rechtsakt nicht zu den Konflikten die der Bebauungsplan selbst lösen muss und kann (BVerwG 4 BN 6.99, 4 NB 39.91). Gleichwohl wird im Ergebnis der Abwägung hierzu darauf hingewiesen, dass bei der Genehmigung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen die Abwicklung des Baustellenverkehrs besonders zu prüfen ist, um hierdurch verursachte temporäre Einschränkungen zu begrenzen. Nach den Möglichkeiten des § 21 StrWG M-V und § 29 StVO sind u.U. Nebenbestimmungen über Fahrrouten, Verkehrsmengen oder zeitliche Beschränkungen in Betracht zu ziehen.

Die zusätzlich zum Bestand festgesetzten Wohnbauflächen werden jeweils durch Stichstraßen (Planstraße A, Planweg D) erschlossen und an den o.g. Erschließungsring angebunden. Im Bereich des Gutshofes wird die Lindenallee als verkehrsberuhigter Bereich (Planstraße A) verlängert und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, da unterschiedliche Eigentümer erschlossen werden. Die Hoffläche wird zur Anbindung der Einzelgrundstücke (Baugebiete WA 2, 3, 4) zusätzlich durch einen privaten Wohnweg (Planweg B) erschlossen. Die Planstraße D wird als private verkehrsberuhigte Fläche festgesetzt, da der durch diese Straße erschlossene Bereich sich in zusammenhängendem Eigentum befindet und öffentliche Sicherungserfordernisse nicht bestehen.

Der Stichweg C wird ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, da die bestehende öffentliche Erschließung bereits aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzungen zu erhalten ist. Die festgesetzte Verkehrsfläche berücksichtigt die Erfordernisse eines verkehrsgerechten Ausbaus der Straße einschließlich einer Verlängerung des bestehenden Weges zur ordnungsgemäßen Erschließung der bisher provisorisch angeschlossenen Grundstücke Marienroggenweg 1a – c. Dazu werden neben dem städtischen Grundstück 446/5 Grundstücksteile der Flst. 446/6, 445/1 und 445/2 als Verkehrsfläche überplant. Die unverbindliche Quer-

schnittsdarstellung "Planweg C" sieht die Möglichkeit einseitig angeordneter Parkstände vor; bei einer Ausbauplanung ist die Einordnung von Parkständen unter Beachtung der erforderlichen Ausweichmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge zu prüfen.

Das Baugebiet WA 11 ist unmittelbar über den bestehenden Marienroggenweg erschlossen. Die zusätzlich für eine Wohnbebauung festgesetzten Einzelgrundstücke der Baugebiete WA 13, 15 und 16 werden ebenfalls über die bestehenden Verkehrsanlagen (Krummendorfer Straße, Marienroggenweg) erschlossen.

Die Erschließung der Baugebiete WA 5 und WA 15 wird ergänzt durch Festsetzung eines 4 m breiten Leitungs- und Wegerechtes. Eine dingliche Sicherung des Rechts ist auf zivilrechtlicher Grundlage erforderlich.

Die als Planstraße A festgesetzte Verlängerung der Lindenallee wird in einer Gesamtbreite von 7,0 m festgesetzt. Dies ermöglicht eine 5,0 m breite Fahrbahn und einen beidseitig je 1,0 m breiten Bankettstreifen. Im Fahrbahnbereich können bis zu 7 öffentliche Parkstände für Anforderungen des Besucherverkehrs zugelassen werden. Die Verkehrsflächenfestsetzung erstreckt sich auf das städtische Grundstück 36/3 und beansprucht im Bereich der Wendeanlage Teilflächen der Privatgrundstücke 39/6, 41/1.

Für die unmittelbare Anliegererschließung der Baugebiete WA 2 – 4 wird der Planweg B in einer Breite von 5 m festgesetzt und als private Mischverkehrsfläche konzipiert. Als Bemessungsgrundlage stützt sich die Festsetzung auf die Anforderungen der Richtline über Flächen für die Feuerwehr. Sie ermöglicht einen einbahnigen Anliegerverkehr. Im nördlichen Teilabschnitt vor dem Baugebiet WA 3 sind zusätzliche Flächen für ca. 7 Längsstellplätze berücksichtigt.

Das Baugebiet WA 9 (ca. 4 WE) wird durch den Planweg D erschlossen, der in einer Breite von 6 m festgesetzt wird und eine als Mischverkehrsfläche zu nutzende 4,75 m breite Fahrbahn mit einem beidseitigen Bankettstreifen (0,5 m, 0,75 m) vorsieht. An die Nordgrenze des Planweges D schließt sich eine 2 m breite, private Gehölzfläche an. Im Einmündungsbereich des Planweges D in den Marienroggenweg wird eine Aufweitung für 3 Längsstellplätze für die Belange des Besucherverkehrs festgesetzt. Im Einmündungsbereich der Straße befinden sich 2 Baumgruppen aus jwls. 5 bzw. 6 dicht aufgewachsenen Eschenstämmlingen. Zur Herstellung der Straße wird die Fällung von vsl. 10 Eschen erforderlich. Eine größere Esche südlich des Einmündungsbereichs in den Marienroggenweg soll erhalten werden. Eine Abstimmung nach § 18 NatSchAG M-V hierzu mit der Naturschutzbehörde war Gegenstand des Planverfahrens; ein Fällantrag ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahme gleichwohl erforderlich.

Die Stichstraßen (Planweg A, C, D) werden mit Wendeanlagen festgesetzt, die auf die Bedürfnisse eines 3-achsigen Müllfahrzeugs als Bemessungsfahrzeug ausgerichtet sind (vgl. RAST 06, Bild 59). Die Festsetzung beinhaltet jeweils einen Wendekreis \emptyset 12 m zuzüglich 1 m Fahrzeugüberhang.

3.6 Technische Infrastruktur

3.6.1 Trinkwasserversorgung

Die Trink- und Löschwasserversorgung des Plangebietes wird über die in der Krummendorfer Straße liegende Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung DN 350 (AZ) und den Versorgungsring DN 100 PVC in der Lindenallee und im Marienroggenweg gewährleistet.

Zur Trinkwasserversorgung der zusätzlichen Baugebiete ist das bestehende Trinkwasserversorgungsnetz zu erweitern.

Die im Bereich des Gutshofes bis in Höhe des Grundstücks Lindenallee 2a liegende Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 AZ ist für die Versorgung der Baugebiete WA 1 – 7 ausreichend; das hier entsprechend zu ergänzende Versorgungsnetz kann an diese Leitung angebunden werden. Die bestehende TW-Leitung tangiert zzt. jedoch die Baufelder WA 2 und WA 4 und ist deshalb im Zuge der Erschließungsarbeiten in den öffentlichen Bauraum der Planstraße A zu verlegen.

Das Baugebiet WA 9 ist durch eine neue TW-Versorgungsleitung neu zu erschließen und im Einmündungsbereich des Planweges D an das vorhandene Netz anzubinden.

Für die Trinkwasserversorgung des Baugebietes WA 11 kann über Hausanschlüsse an die auf DN 150 zu verstärkende Ringleitung (sh. 3.6.3) angeschlossen werden.

3.6.2 Löschwasser/Brandschutz

Über die TW-Leitung in der Krummendorfer Straße kann eine Löschwasserbereitstellung von 96 m³/h über 2 Stunden abgesichert werden. Über das sonstige Trinkwassersystem kann für eine Hydrantenversorgung zzt. eine Löschwassermenge von 24 m³/h über 2 Stunden bereitgestellt werden.

Nach dem DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt W 405) ist als Richtwert für die bestehende und die geplante Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über 2 Stunden abzusichern. Da im Umkreis von 300 m zu den bestehenden und geplanten Baugebieten sonstige Löschwasserentnahmemöglichkeiten nicht bestehen, ist die Löschwasserversorgung über Hydranten abzudecken und eine Ertüchtigung des TW-Versorgungsringes Lindenallee / Marienroggenweg erforderlich. Dazu ist es erforderlich, die bestehende TW-Leitung Lindenallee / Marienroggenweg von DN 100 auf DN 150 zu verstärken (s.a. Pkt. 7.3). In der Erschließungsplanung ist diese Maßnahme zu berücksichtigen. Die Hydrantenstandorte sind rechtzeitig mit dem Hafen- und Tiefbauamt und mit dem Rettungsamt der Hansestadt Rostock abzustimmen.

3.6.3 Abwasserableitung

Schmutzwasser:

Die Ortslage ist an das zentrale Schmutzwassersystem des WWAV angeschlossen. Aufgrund der Anforderungen des Trinkwasserschutzes ist auch weiterhin für alle Baugebiete des B-Plans ein Anschluss an das öffentliche Abwasserentsorgungssystem zu gewährleisten.

In der Lindenallee, im Marienroggenweg und in der Krummendorfer Straße liegen ausreichend dimensionierte Entwässerungssysteme an. Beim Anschluss weiterer Entsorgungsleitungen sind die z.T. nur geringen Überdeckungen (ca. 1,50 m) zu beachten.

Für die Schmutzwasserableitung der zusätzlichen Baugrundstücke (WA 1 - 4, WA 9) ist das Netz entsprechend zu ergänzen; die in der Planstraße A befindliche Entwässerungsleitung ist nicht ausreichend. Zur Entsorgung dieser beiden Erschließungsabschnitte sind Freigefälleleitungen jeweils mit Pumpwerk im Anschluss an das vorhandene Netz erforderlich.

Regenwasser:

Die Ortslage Toitenwinkel verfügt über eine öffentliche Regenentwässerung. Für daran anliegende Baugrundstücke und Lückenbebauungen besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht sowie eine Anschluss- und Benutzungspflicht gem. § 3 (1, 3) der Abwassersatzung des WWAV. Dies gilt auch für das Baufeld WA 11, das an der anschlussbereiten öffentlichen RW-Leitung anliegt. Für die Regenentwässerung der neu zu erschließenden Baugrundstücke (WA 1 – 6, WA 9), in denen eine öff. Regenwasseranlage zzt. nicht besteht, gilt zunächst der gesetzlichen Vorrang der Versickerung (§ 55 WHG). Daraus abgeleitet besteht im Rah-

men der Erschließungsplanung die Verpflichtung zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit bzw. eines RW-Ableitungserfordernisses durch Baugrundgutachten.

In der mit der Wasserbehörde abgestimmten Planung wird von einem Ableitungserfordernis und einer Ableitung in den Graben 13/4 ausgegangen.

Im Bereich des ehem. Gutshofes (WA 1-7) ist unter diesen Voraussetzungen ein neues Regenwassernetz vorzusehen; hier kommt eine Direkteinleitung in den Graben 13/4 in Betracht. In der Erschließungsplanung ist zu prüfen, ob für die Einleitung in die Vorflut eine Rückhaltung erforderlich ist. Hierfür kommt lage- und höhenbedingt ein unterirdischer Lösungsansatz in Betracht (Staukanal im Straßenraum, Planstraße A). Die Festsetzung selbständiger Flächen für die Regenrückhaltung ist deshalb nicht vorgesehen.

Das Baugebiet WA 9 ist ebenfalls mit einer RW-Leitung neu zu erschließen und an die vorhandene Leitung im Marienroggenweg anzubinden. Mit einem Staukanal im Planweg D ist dabei eine ausreichende Drosselung der Einleitmenge zu gewährleisten.

Für die zusätzlichen Einleitmengen und ggf. eine zusätzlich erforderliche Einleitstelle in den Graben 13/4 für die Baugebiete WA 1-7 ist auf der Grundlage einer vorzulegenden hydraulischen Berechnung bei der Unteren Wasserbehörde eine Einleitgenehmigung zu beantragen.

Die vorhandene RW-Leitung DN 200 im Marienroggenweg 1-4 (Planweg C) ist aufgrund geringer Tiefenlage nicht erweiterungsfähig und begrenzt hier die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung.

Die Vorflut wird durch den Graben 13/4 gebildet, der die Ortslage überwiegend als verrohrtes Gewässer quert.

Der Zustand des Grabens 13/4 ist im Zusammenhang mit bestehenden Überbauungen bzw. mit Querungen privater Baugrundstücke in drei verrohrten Teilabschnitten z.T. stark sanierungsbedürftig. Der Abschnitt mit höchster Dringlichkeit liegt im Querungsbereich des Marienroggenweges (HNr. 7, 8, 49, 50, 51); im Ergebnis einer Kamera-Befahrung wurden hier Rohrbrüche festgestellt. Ein Sanierungsbedarf besteht ebenfalls im Leitungsabschnitt auf den Flst. 4/5 und 4/6; hier wurden durch den Grundstückseigentümer Setzungen im Gebäudefundament angezeigt, die im Zusammenhang mit der Vorflutleitung stehen könnten (u.U. unsachgemäße Fremdeinleitungen). Weiterhin wurden im Querungsbereich der Krummendorfer Straße Leitungsschäden in Folge eingewachsener Wurzeln festgestellt. Ein Sanierungserfordernis besteht darüber hinaus in einem Leitungsabschnitt am Hafenbahnweg (außerhalb des Plangebietes). Im Aufstellungsverfahren zu diesem Bebauungsplan wurden die möglichen Sanierungsstrategien gegeneinander abgewogen. Als Vorzugslösung wird für den ersten Problemabschnitt (Querung Marienroggenweg) eine 410 m lange, offene Grabenführung auf einer neuen Trasse außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen. Dazu wird im Teil A des Bebauungsplans nach § 9 (1) Nr. 16 BauGB eine 15 ... 20 m breite Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung "Vorflut, Graben 13/4" festgesetzt. In Teil B Nr. 4.12 erfolgt eine Präzisierung im Hinblick auf die Durchsetzung der Grundsätze des ökologischen Gewässerausbaus. Unter der Planzeichnung sind – rechtlich unverbindlich Regelschnitte des neuen Grabens zur Erläuterung dargestellt. Die Trassierung berücksichtigt die Erhaltung einer Gehölzfläche am südwestlichen Ortsrand.

Die Sicherung einer ausreichenden Vorflut ist eine öffentliche Aufgabe, die der Stadt per § 68 (1) LWaG M-V i.V.m. § 67 WHG landesrechtlich zugewiesen wurde. Die Festsetzung der Bodennutzung 'Regelung des Wasserabflusses' dient der Flächensicherung zur Durchsetzung dieser Aufgabe. Aufgrund der Zweckbestimmung handelt es sich dabei um eine öffentliche Fläche; mit dem Grabenausbau verbleiben auf Dauer keine Möglichkeiten einer privaten 'Restnutzung' der betroffenen Flächen. Die Festsetzung löst insoweit Entschädigungsbzw. Übernahmeansprüche aus, da den Eigentümern ein Behalt wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. In der Kostenschätzung (Pkt. 7.3) sind entsprechende Grunderwerbskosten mit berücksichtigt.

Als Alternative zum Neubau eines offenen Grabenlaufs wären kleinteilige Rohrleitungsreparaturen im Bestand in Betracht zu ziehen. Dieser Lösungsansatz ist wegen des hohen technischen Aufwandes jedoch sehr kostenintensiv und aufgrund der verbleibenden Gefährdung der Leitung im überbauten Bereich wenig nachhaltig. Er wird deshalb nicht weiter verfolgt.

Für den zweiten Problemabschnitt wird auf einem Abschnitt von ca. 350 m eine Stillegung der bestehenden Rohrleitung zwischen der nördlichen Wiesenfläche und dem Wohngrundstück Marienroggenweg 29 und eine Trassenverlegung über ca. 500 m in den unbebauten Bereich nördlich der Fernwärmetrasse (außerhalb des Plangebietes) vorgesehen. Das Gewässer soll hier überwiegend im offenen Graben verlaufen; nur im weiteren Querungsbereich des nordöstlichen Marienroggenweges ist eine verrohrte Führung vorgesehen. Der aufzugebende (stillzulegende) Abschnitt wird als "künftig entfallend" gekennzeichnet. Der Verlauf des neuen Grabens wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans als offene Gewässertrasse festgesetzt, für eine selbständig flächenhafte Festsetzung wird kein Erfordernis gesehen, weil die neue Trasse einem bestehen (zzt. nicht als Geässer II. Ordnung gewidmeten) Graben folgt. Für den weiteren Grabenverlauf (außerhalb Plangeltungsbereichs) wird auf die Beachtung eines bestehenden Trinkwasser-Leitungsrechtes bzgl. Flst. 55 (zugunsten der Seehafenverwaltungsgesellschaft) und eines Fernwärme-Leitungsrechtes bzgl. Flst. 57 (zugunsten der Seehafenverwaltungsgesellschaft hingewiesen.

Um die angestrebte Neubebauung auf dem Flst. 4/5 unabhängig von der Grabenumverlegung zu ermöglichen, wird hier entsprechend der Forderung der unteren Wasserbehörde ein Abstand von 5 m zwischen der Baugrenze und der bestehenden Leitung eingehalten.

Für den von den vg. Veränderungen betroffenen Teil des Vorflutgewässers 13/4 sind bei der unteren Wasserbehörde keine Wasserrechte registriert; eine Berücksichtigung und Wiedereinbindung bestehender Einleitungen ist deshalb nicht erforderlich. Die abschnittsweise Erneuerung des Vorfluters erfolgt durch die Hansestadt Rostock (Umweltamt) als zuständige Gebietskörperschaft. Die Pflege und Unterhaltung (auch der neuen, offenen bzw. verrohrten Gewässerabschnitte) liegt im Aufgabenbereich des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow – Küste".

Im Aufstellungsverfahren zum B-Plan wurde angeregt, auf dem erforderlichen Bewirtschaftungsstreifen entlang des Grabens ein Wegerecht zur besseren Erreichbarkeit der Wiesenflächen (Flst. 59/1, 59/3, 60/1, 60/3) zu sichern. Dies ist mit der Gewässernutzung vereinbar und stieß nicht auf grundlegende Bedenken. Allerdings sollte mit dem B-Plan der wasserbaulichen Fachplanung bzgl. der genauen Lage des Bewirtschaftungsstreifens nicht vorgegriffen werden. Das Anliegen ist deshalb in der wasserbaulichen Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen, so dass die Eigentümer der Wiesenflächen ein Wegerecht an dem künftigen Grabengrundstück erwerben können.

Im Kreuzungsbereich der neuen Grabentrasse mit dem Toitenwinkler Weg ist ein 20-kV-Kabel zu beachten.

Bei den Umgestaltungsarbeiten am Gewässer sind Artenschutzhinweise zu beachten. Im Zuge der Bauarbeiten ggf. entnommene Neunaugen, Fische, Krebse und Muscheln sind umgehend in geeignete, nicht von Baumaßnahmen betroffene Gewässerabschnitte zurückzusetzen.

3.6.4 Elektroenergieversorgung

Die Stromversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Stromversorgungsnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft. Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie wird über ein 20 KV-Kabel am Ostrand des Dorfes Toitenwinkel, die Trafostation in Höhe Krummendorfer Straße 4 und weiter über das in der Ortslage bestehende Niederspannungsnetz gewährleistet

Für die zusätzlichen Baugebiete sind die erforderlichen Verteileranlagen in den Planstraßen A - D neu herzustellen. Dazu sind neue Stromversorgungsanlagen vom bestehenden Versorgungsnetz heranzuführen. Für die Verlegung sind unverbaute Trassenkorridore in einer Breite von 70 cm freizuhalten, die nicht von befestigten Flächen überdeckt werden. In den Planstraßen A und C werden Umverlegungen bestehender Stromversorgungsanlagen erforderlich.

Beim Neubau des neu trassierten Vorflutgrabens 13/4 ist im Kreuzungsbereich mit dem Toitenwinkler Weg das vorhandene 20 kV-Kabel zu verlegen.

3.6.5 Straßenbeleuchtung

Das Erfordernis und der Umfang einer Straßenbeleuchtungsanlage ergeben sich aus der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflicht.

Nach der ständigen Rechtssprechung besteht eine Straßenbeleuchtungspflicht grundsätzlich nur für wichtige ortsinnere Straßen und bei konkreten Gefahrenstellen im Zuge nicht verkehrswichtiger Straßen. Die Anforderungen an ortsfeste Straßenbeleuchtungen sind in der EU-Norm DIN EN 13 201 Teil 2-4 "Verkehrsbeleuchtung" geregelt.

Aus Gründen der Eingriffsminderung sollten grundsätzlich insektenverträgliche Natriumdampflampen / LED-Lampen verwendet werden.

3.6.6 Erdgasversorgung

Die Gasversorgung der Baugebiete ist aus dem vorhandenen Erdgasnetz der Stadtwerke Rostock AG möglich. Für die Baugebiete WA 1 – 4, 9 sind Netzergänzungen erforderlich.

3.6.7 Anlagen der Telekommunikation

Das Plangebiet ist telekommunikationstechnisch erschlossen. Im Zuge der Realisierung der Planung ist das Telekommunikationsnetz für die Bereiche WA 1 – 7, WA 9 neu aufzubauen. Bei der Planung der Netzerweiterung ist eine Verkabelung der bestehenden TK-Freileitungen anzustreben. Für den rechtzeitigen Ausbau des TK-Netzes sowie die Koordination mit Straßen- und Tiefbaumaßnahmen bitten die Dt. Telekom AG und die Kabel Deutschland GmbH, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mind. 4 bzw. 3 Monate vorher anzuzeigen. Bei objektkonkreten Planungsvorhaben (Erschließungsplanung) sollen entsprechende Leitungsbestandsauskünfte der TK-Netzbetreiber eingeholt werden.

3.6.8 Müllentsorgung/Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS). Entsprechend § 5 Abs. 2 (KrW-/AbfG) sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung.

Bei der Planung und Erschließung der Baugebiete ist zu gewährleisten, dass für alle Vorhaben im Plangebiet sowohl während der Bautätigkeit als auch nach der Fertigstellung eine vollständige ordnungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend der kommunalen Abfallsatzung erfolgt.

Die Bemessung der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets gewährleistet, dass Müllfahrzeuge entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ungehindert verkehren können.

3.7 Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung und die nachfolgenden Ausführungen zum grünordnerischen Konzept werden nach den Empfehlungen und Maßnahmeerfordernissen des Grünordnungsplans² (Arbeitsstand 03/2014) in den B-Plan aufgenommen.

3.7.1 Grünordnerisches Konzept, Maßnahmen

Für das Dorf Toitenwinkel war für die Grünordnungs- und Bebauungsplanung ein differenziertes, bestandschonendes Vorgehen erforderlich. Zu bewerten war dabei insbesondere die angestrebte Bebauungsverdichtung innerhalb des Quartierbereichs Lindenallee/Marienroggenweg und die Neubebauung des ehemaligen Gutshofbereiches, auf den sich auch die erste urkundliche Erwähnung des Dorfes Toitenwinkel aus dem Jahre 1361 bezieht und der gleichzeitig den als Bodendenkmal geschützten, ehemaligen Burgwall berührt.

Das durch neue bauliche Nutzungen berührte Areal im Quartierinnenbereich Lindenallee/Marienroggenweg wurde nach seiner vorhandenen Ausprägung als Brachfläche der Dorfgebiete bewertet. Die mit dem Baugebiet WA 9 zugelassene Verdichtung der Bebauung ist deshalb aus grünplanerischer Sicht vertretbar. Sie stellt das Ergebnis einer mehrstufigen Alternativenuntersuchung dar, bei der der Ortsbildschutz (Umgebung der Kirche), Artenschutzerfordernisse (Teich mit Laubfroschpopulation) und letztlich eine gewünschte Reduzierung der Ergänzungsbebauung zu einer Beschränkung des ursprünglich beabsichtigten Bebauungsumfanges führte.

Die verkehrliche Erschließung des Quartierinnenbereichs ist nach den Festsetzungen des B-Plans über den neu anzulegenden Planweg D vorgesehen. Die Herstellung dieses Weges erfordert die Beseitigung von insg. 10 Eschenstämmlingen im Einmündungsbereich in den Marienroggenweg, die zzt. mit 3 Einzelstämmen dem Schutz des § 18 NatSchAG bzw. der städtischen Baumschutzsatzung unterliegen. Ein Stämmling außerhalb der für den Straßenbau erforderlichen Fläche soll dabei erhalten werden. Für die erforderliche Fällung hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) ihr Einvernehmen in Aussicht gestellt (Schr. v. 18.11.11). Durch den Erschließungsträger für den Planweg D ist zu gegebener Zeit ein entsprechender Fällantrag nach § 18 (3) NatSchAG M-V an die UNB zu stellen. Die Kennzeichnung der zu fällenden Bäume im B-Plan ist insoweit als Vormerkung zu verstehen. Sie dient hier der Gewährleistung der erforderlichen Erschließungssicherheit (Durchführbarkeit der Planung), indem im Aufstellungsverfahren eine Klärung über die (spätere) Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung nach § 18 NatSchAG vorgenommen wird. Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Ersatzpflanzungen nach den Vorschriften des Baumschutzkompensationserlasses M-V und der Baumschutzsatzung festzulegen. Zzt. ist von vsl. 3 Neuanpflanzungen in der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm auszugehen. Der Bebauungsplan greift diesem Genehmigungsverfahren nicht vor und enthält deshalb auch keine verbindlichen Regelungen über diese Ersatzpflanzung und deren Zuordnung. Jedoch wurde im Zuge des Baumgürtels um den Gutshofbereich an bestehenden Lückenstandorten eine zweckmäßig Neuanpflanzung von Einzelbäumen festgesetzt, die noch keinen Eingriffen zugeordnet sind und insoweit für Ersatzpflanzungen grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Für das ehemalige Gutshofareal wurden in der Vorentwurfsphase unterschiedliche Baustrukturen erwogen. Von einer flächendeckenden Bebauung mit Einfamilienhäusern in Anlehnung an die kleinteilige Struktur des übrigen Dorfes wurde abgesehen, da dieses, vom eigentlichen Dorfkern durch einen Graben optisch abgesonderte Gebiet, auch weiterhin seinen eigenständigen und im Ansatz ursprünglichen Charakter ausstrahlen sollte.

Der ehemalige Hofraum wird nun durch die mittig gelegene Freifläche neu interpretiert. Der ehemalige Gutspark in seiner jetzigen Form und Lage wird beibehalten und ist zu erhalten. Die Lindenallee wird bis zum Gutshaus weitergeführt. In Anlehnung an den ehemaligen

-

² Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 14.WA.155, Dipl.-Ing. T. Henschel, Landschaftsarchitekt

Gutshofcharakter wird die Straße hier jedoch nicht als Allee ausgeführt. Als Auftakt der veränderten städtebaulichen Situation soll am Eingang des Hofes eine Torsituation ausgeprägt werden, die als Baumtor anzulegen ist oder ergänzend auch baulich gestaltet werden kann. Bezugnehmend auf die Vergangenheit als ehemaliger Burgwall und die bis heute als solche wahrnehmbare äußere Form desselben, wird der umgebende Baum- und Strauchgürtel als optische Abgrenzung zum angrenzenden Ackerland bzw. zum extensiv genutzten Grünland erhalten. Ebenfalls ein dichter Strauch- und Baumgürtel soll die Neubebauung in den Randbereichen des Dorfes von den angrenzenden Flächen abschirmen, welche intensiv landwirtschaftlich bzw. extensiv als Weideland genutzt werden. Der Grüngürtel schirmt die Ortslage an diesen Stellen (westlich des Marienroggenwegs) damit optisch gegenüber der Umgebung ab und bildet eine nachhaltige Begrenzung der Bebauung.

Für die Baulücke zwischen Lindenallee Nr. 5a und Nr. 6 wurde mit der Einbeziehung in das Baugebiet WA 8 ein bereits, - aufgrund von § 34 BauGB, - bestehender Bebauungsanspruch berücksichtigt. Hier bestehen insoweit keine grünordnerischen Anforderungen; die Belange des Alleenschutzes auf der angrenzenden öffentlichen Fläche sind gleichwohl zu beachten.

Die Baugebietsfläche WA 11 stellt eine Abrundung der Ortsbebauung dar. Die Baugebietsfestsetzung folgt den Anregungen der Anwohner und war abzuwägen gegen den Aspekt der Erhaltung eines Landschaftsfensters in die angrenzende Wiesen- und Feldmark. Sie dient insbesondere der Initiierung einer Neuordnung der unbefriedigenden, durch Altanlagen geprägten Bestandssituation. Als Bestandteil des Grünordnungskonzeptes werden mit der Neubebauung eine Beräumung aller baulichen Anlagen und die Ergänzung des begrünten Ortsrandes verbunden.

Weitere Einzelflächen, die nach den Festsetzungen des B-Plans einer Neubebauung zugeführt werden sollen (WA 13, 15, Flst. 4/5, 29/5), stellen Abrundungen der Bebauung dar. Die Flächen sind bereits Bestandteil der Siedlungsflächen und unterliegen deshalb keinen besonderen grünordnerischen Anforderungen.

Nördlich und westlich des Marienroggenweges wurde eine öffentliche Fläche zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Sie dient der Anlage eines 2,5 ... 3,0 m tiefen Gewässerlaufs mit einer Sohlbreite von mindestens 1,0 m und mit flachen Böschungen (1 : 2 ... 1 : 2,5) sowie einem ca. 5 m breiten Bewirtschaftungsstreifen. Der hier neu anzulegende Graben soll einen durch Überbauungen gefährdeten Abschnitt des Vorfluters 13/4 ersetzen (vgl. Pkt. 3.6.3). Die wasserbauliche Maßnahme soll den Grundsätzen des ökologischen Gewässerausbaus folgen. Sie bewirkt damit gegenüber dem bestehenden Zustand eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Funktionsvielfalt des Naturhaushaltes und erfüllt Ausgleichsfunktionen (Festsetzung als Ausgleichsfläche; Planzeichen 13.1). Da die Maßnahme nicht zum Ausgleich von Eingriffen im Plangebiet erforderlich ist, kann sie sonstigen Grundstücken außerhalb des Plangeltungsbereichs zugeordnet werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen sind (Hinweis D).

3.7.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Für diesen Bebauungsplan wurde ermittelt, welche der zugelassenen baulichen und sonstigen Maßnahmen voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führen. Planungsansätze und Maßnahmen, die eine Vermeidung oder Minderung von Eingriffen beinhalten, sowie Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen (erheblichen Beeinträchtigungen) wurden im grünordnerischen Konzept des B-Plans berücksichtigt. Ihre Umsetzung wird durch rechtsverbindliche Festsetzungen in Teil A und Teil B des B-Plans gewährleistet. Die rechtsverbindlich festgesetzten Maßnahmen werden gem. § 9 (1a) BauGB den Eingriffsgrundstücken des Plangebietes zugeordnet.

Auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung³ und der Planfestsetzungen des 2. Entwurfs des B-Plans wurde im Rahmen der Grünordnungsplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. § 1a (3) BauGB nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung"⁴ vorgenommen. Die Bilanzierung wurde im Ergebnis einer Planänderung nach der öffentlichen Auslegung nochmals angepasst (Maßnahme 7). In die Bilanzierung wurden nur diejenigen Eingriffe eingestellt, für die der Bebauungsplan erstmalig eine Zulässigkeit begründet und für die demnach entsprechend § 1a (3) S. 5 BauGB ein Ausgleichserfordernis besteht. Dies sind die Baugebiete WA 1 – 5 (außer Flst. 39/3, 39/7, 40/1) mit den Planstraßen A, B (Komplex ,Gutshof'), das Baugebiet WA 9 mit dem Planweg D (Komplex ,Quartierinnenbereich') sowie die einzelnen Abrundungsflächen WA 11, WA 13, WA 15 und WA 16 (hier nur Flst. 4/5). In der Bilanzierung wurde die Art und der Wert der von der Planung direkt betroffenen Biotoptypen festgestellt und die aufgrund des B-Plans zugelassenen Flächen- und Funktionsverluste einschließlich zu erwartender Einwirkungen auf die Umgebung bzw. umgebende Biotopstrukturen bilanziert und der Eingriffsminderung durch Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken selbst, sowie dem ökologischen Wert der im sonstigen Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (TF 4.2 – 4.12) gegenübergestellt.

Die Bilanzierung der Eingriffe im Plangebiet erfolgte wegen der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse grundstücksbezogen. Sie ergab insgesamt einen Kompensationsbedarf von 4.939 m² (Flächenäquivalent); in diesem Wert ist die eingriffsmindernde Wirkung der Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken selbst bereits erfasst.

Durch die Maßnahmen gem. TF 4.2, 4.3 und 4.11 (Baumreihe entlang der Grabenböschung östlich von WA 3, 4, Entsiegelung nördlich des vorhandenen Stallgebäudes, Baumpflanzungen auf dem gepl. Spielplatz und an der Einmündung der Planstraße A in die Lindenallee) wird der Eingriff, der mit den Baugebieten WA 2 – 4 und der auf Flst. 39/4 festgesetzte Baugrundstücksfläche verbunden ist, vollständig ausgeglichen. Da alle vg. Flächen einem Eigentümer gehören, erfolgt eine gesammelte Zuordnung dieser Maßnahmen (TF 5.1).

Das Bilanzierungsergebnis für den Komplex 'Gutshof' weist darüber hinaus einen Ausgleichsbedarf von 1.033 m²(Ä) aus, der sich aus der Festsetzung der Planstraße A und des Baugebietes WA 1 sowie aus der auf Flst. 39/6 festgesetzten Baugrundstücksfläche ergibt. Hierzu wurden im Aufstellungsverfahren im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unterschiedliche Lösungsansätze geprüft, jedoch als nicht zielführend bzw. unzweckmäßig verworfen. So ist eine in Betracht gezogene Ergänzung von Gehölzanpflanzungen im räumlichen Zusammenhang des Gutsparks wegen des z.T. dichten Baumbestandes und andererseits der angestrebten Erhaltung von zusammenhängenden, besonnten Freibereichen nicht umsetzbar und fachlich auch nicht zu empfehlen. Im sonstigen Plangeltungsbereich wurden keine weiteren Flächen mit ökologischem Aufwertungspotenzial identifiziert. Erwägungen über eine Aufforstungsmaßnahme im Bereich nordwestlich des Plangebietes wurden ebenfalls verworfen - aus forstwirtschaftlichen Gründen und weil eine Zuordnung der Aufforstungsmaßnahme zur Deckung des Kompensationsbedarfs zum Zeitpunkt der Planung mangels hinreichender Flächenverfügbarkeit und noch ungeklärtem Durchführungszeitpunkt der Maßnahme ebenfalls nicht möglich war. In Betracht kommt somit noch die Vereinbarung von sonstigen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes durch städtebauliche Verträge mit den betroffenen Flächeneigentümern (§ 11 BauGB). Angesichts der im Einzelnen geringen Umfänge der Kompensationsmaßnahmen der unterschiedlichen Eigentümer steht diese Lösung jedoch in keinem vernünftigen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand für den Abschluss und den Vollzug entsprechender Verträge und wurde ebenfalls verworfen. Im Rahmen der planerischen Abwägung wurde deshalb entschieden, hier auf einen Ausgleich zu verzichten und damit Kompensationsmaßnahmen nur im Umfang von insgesamt ca. 80 % des ermittelten Gesamtbedarfs zu regeln. Ein diesbezüglicher Entscheidungsspielraum ist gesetzlich mit der Einordnung der Eingriffsregelung in die planerische Gesamtabwägung gegeben (§ 1a (3) S.1 BauGB). Die Entscheidung berücksichtigt dabei, dass das verbleibende Kompensationsdefizit vergleichsweise sehr gering ist, und dass angesichts der auf den

³ biota GmbH, 06/2009, ergänzt: 09/2011

⁴ LUNG M-V, Heft 3/ 1999

genannten Eingriffsflächen noch erforderlichen Beräumung von Altablagerungen (Boden, Bauabfälle) den betroffenen Eigentümern entsprechende Bauvorbereitungskosten entstehen und eine unverhältnismäßige Vorbelastung dieser Baugrundstücke vermieden werden soll.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Baugebietes WA 9 und dem Planweg D wurde ein Ausgleichsbedarf von 1.687 m²(Ä) bilanziert. Durch die Maßnahmen gem. TF 4.7 (Teichsanierung und Entsiegelung der Gartenparzellen, Anpflanzung von 3 standortgerechten Bäumen) wird dieser Kompensationsbedarf in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff vollständig umgesetzt. Die Maßnahmen werden dem Baugebiet WA 9 gesammelt zugeordnet (TF 5.3). Zur Maßnahme "Teichsanierung" – vgl. Pkt. 3.7.3.

Der auf den einzelnen Abrundungsflächen WA 11, WA 13, WA 15 und WA 16 (Flst. 4/5) bilanzierte Ausgleichsbedarf wird auf den jeweiligen Eingriffsgrundstücken durch Festsetzung jeweils kleinerer Einzelmaßnahmen entsprechend TF 4.4, 4.6, 4.9, 4.10 (Beseitigung Silo, Anpflanzung Hecke bzw. Einzelbäume) vollständig ausgeglichen. Eine Zuordnung der Maßnahmen ist hier entbehrlich, da sie jeweils auf den Grundstücken festgesetzt wurden, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, und sich die Zuordnungsermächtigung des § 9 (1a) BauGB auch nur auf Maßnahmen "an anderer Stelle" bezieht.

Der Planweg C wird als Verkehrsfläche festgesetzt, die im Nordteil geringfügig über den örtlich vorhandenen Bestand hinausgeht und insoweit mit einem Kompensationsbedarf von 99 m²(Ä) bilanziert wurde. Da das Kompensationsdefizit geringfügig ist und darüber hinaus die Planfestsetzung reinen Vorsorgecharakter ohne eine unmittelbare Realisierungsabsicht trägt, wird hier von einer Ausgleichsfestsetzung abgesehen.

3.7.3 Artenschutzrechtliche Aspekte der Planung

Durch die Entscheidungen des EuGH (insbesondere Urteil vom 10.01.06, Az. C 98/03) und nachfolgend des BVerwG sowie mit den Novellen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18.12.07 und vom 29.07.09 wurde klargestellt, dass der Artenschutz zusätzlich zur Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB zu beachten ist.

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG. Sie unterliegen keinen landesrechtlichen Variationen und sind einer planerischen Abwägung nach § 1 (7) BauGB nicht zugänglich. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten.

Nach § 44 (5) BNatSchG gilt für Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund eines Bebauungsplans zugelassen werden, eine Privilegierung im Hinblick auf einzelne Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

Für eine rechtskonforme Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich zu ermitteln und darzustellen,

- ob im Vollzug des Bebauungsplans Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können,
- welche Maßnahmen zur Vermeidung der vg. Verbote ggf. erforderlich sind (CEF-Maßnahmen) und
- ob im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde (vgl. § 3 NatSchAG) eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann.

Als fachliche Grundlage für eine sachgerechte Berücksichtigung des Artenschutzes in diesem Bebauungsplan erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung auf der Grundlage einer Standortkartierung eine Bewertung, inwieweit die in § 44 (5) BNatSchG aufgeführten Arten (Anhang IV der FFH-RL und europ. Vogelarten) im Plangebiet potenziell betroffen sein können⁵.

_

⁵ biota GmbH, 18.01.2010 - Begleituntersuchungen zur Erstellung eines GOP zum B-Plan 14.WA.155

Das B-Plangebiet wurde auf Brutvögel, Fledermäuse, Libellen und Amphibien untersucht. Dabei wurden Vorkommen von nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten festgestellt.

In Auswertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse auf der Grundlage der Kartierungen von 2009, 2010 und 2011 kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs.1 Nr. 3 BNatschG, hier Bezug nehmend auf § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Bestandserfassung wurde an dem Teich im Quartierinnenbereich (Flst. 32/6) eine Lebensraumnutzung durch den Laubfrosch festgestellt, der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist und zu den streng geschützten Arten zählt. Unabhängig davon, dass aufgrund der Planung keine Verbotstatbestände in Bezug auf diese Art und daraus folgende Verpflichtungen zu Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG ausgelöst werden, sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologische Funktion des betroffenen Lebensraums grundsätzlich prüfrelevant und wurden deshalb im Rahmen des erforderlichen allgemeinen Eingriffsausgleichs im B-Plan festgesetzt (TF 4.7). Die Maßnahme orientiert sich dabei an den Lebensraumanforderungen des Laubfroschs und beinhaltet eine artgerechte Teichsanierung. Dazu sind die Müllablagerungen zu entfernen. Die Beschattung des Gewässers ist durch Absetzen (Schneiteln) der im Böschungsbereich stehenden Weiden zu reduzieren. Zweckdienlich sind weiterhin die Einstellung auf eine Wassertiefe von max. 70 cm und eine Verflachung des nördlichen Uferbereiches, die Herstellung eines Ufergehölzes am Nordufer als Versteckbereich und die Anlage von ca. 4 m² großen Steinhaufen an der Nordseite des Teichs. Der Uferbereich sollte auf einer Breite von ca. 10 m von konkurrierenden Nutzungen und Bewuchs freigehalten werden.

3.8 Nutzungsbeschränkungen

Aufgrund der Bedeutung der Grundwasserfassung Toitenwinkel als Reserve für die Wasserversorgung des Überseehafens ist ein Schutzregime erforderlich. Dazu werden auf der Grundlage einer gutachtlichen Einschätzung (Prof. Busse, 1987) der engere und der weitere Einzugsbereich der bestehenden Brunnengalerie als Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB mit den zur Sicherung der Grundwasserqualität erforderlichen Nutzungsbeschränkungen gekennzeichnet. Eine übernahmefähige förmliche Festlegung von Schutzzonen besteht zzt. jedoch nicht; auf den Entwurfscharakter des zitierten Gutachtens und die inzwischen z.T. veränderten Brunnenstandorte wird insoweit hingewiesen. Die Handlungsempfehlungen des vg. Gutachtens bilden jedoch auch in der bisherigen Praxis die fachlichen Grundlagen für die Beurteilung von Maßnahmen im Umfeld der Brunnen. Aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse werden darin eine engere und eine weitere Schutzzone ausgegrenzt (entsprechend: Schutzzone II und III). Die Abgrenzung dieser Schutzzonen wird in Teil A der Satzung gekennzeichnet. Es ist Angelegenheit des Seehafens Rostock als privater Betreiber der gewerblichen Wasserfassung, eine Überprüfung der Schutzerfordernisse vorzunehmen und ggf. ein Verfahren zur verbindlichen Festsetzung von Schutzzonen zu beantragen (§ 50 - 52 WHG).

Ein ausreichender Schutz des Grundwassers bzw. der Grundwasserfassung ist nach den bisher verfügbaren gutachterlichen Empfehlungen gewährleistet, wenn für die bestehende und die zusätzlich geplante Wohnbebauung im gesamten Plangebiet (Schutzzone II, III) eine zentrale Abwasserentsorgung gewährleistet ist und wenn in der Schutzzone II (Baugebiete WA 13 - 16) Ölheizungen und Erdwärmesonden ausgeschlossen werden. Für die Schmutzwasserentsorgung besteht bereits aufgrund der Abwassersatzung des WWAV Anschlusspflicht, so dass eine zusätzliche Regelung im B-Plan entbehrlich ist. Die empfohlenen Nutzungsbeschränkungen werden in der Satzung als Hinweis C aufgeführt.

Zur Gewährleistung des Schutzziels wird darüber hinaus empfohlen, besonders intensive Besucherverkehre im Einzugsbereich der Brunnen zu vermeiden. Da solche Verkehre mit der B-Planung nicht ausgelöst werden, ergibt sich diesbezüglich kein Festsetzungserfordernis.

3.9 Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung

In den Bebauungsplan wurden aus Gründen der Erhaltung des Ortsbildes, – gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB -, Festsetzungen über zulässige Dachneigungen und für den ehemaligen Gutshof zusätzlich über Firstrichtungen und eine Mindestgebäudelänge als örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 4 LBauO M-V aufgenommen (s. Pkt. 3.3).

Zur Sicherung der Anforderungen des ruhenden Verkehrs wurde darüber hinaus eine örtliche Bauvorschrift über die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Altenwohnungen im Plan festgesetzt (TF 6.2.4). Die von der Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock abweichende Regelung wurde erforderlich, weil die bisher für Altenwohnungen festgelegte Stellplatzzahl (0,5 Stpl./Whg.) vermehrt im allgemeinen Wohnungsbau missbräuchlich angewandt wurde und eine generell überarbeitete Stellplatzsatzung bisher noch nicht entscheidungsreif ist.

3.10 Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen

Gem. § 9 Abs. 5 BauGB werden Teilflächen der Baugebiete WA 4-8, deren Geländeniveau unterhalb des Bemessungshochwassers von 2,9 m ü. NHN liegt, als überflutungsgefährdete Bereiche gekennzeichnet. Das Eindringen von Hochwasser ist durch Rückstauereignisse über das Hechtgrabensystem möglich.

Als Schutzvorkehrung wird in Teil B Nr. 1.3 geregelt, dass in diesen Bereichen die Erdgeschossbodenhöhe von Gebäuden mindestens 3,20 m ü. NHN betragen muss. Ausnahmsweise können geringere Erdgeschossbodenhöhen zugelassen werden für Räume, die nicht für den dauernden oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

In den Baugebieten WA 8, 17, 19 wurde im straßennahen Bereich eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 1,4 dB(A) berechnet. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Umweltberichtes wurden die betroffenen Flächen in der Planzeichnung dargestellt. Als Schutzvorkehrung wird in Teil B Nr. 2.6 geregelt, dass die Außenbauteile von Gebäuden hier die Mindestanforderungen der DIN 4109 einhalten müssen. Die Lage im Lärmpegelbereich II erfordert ein resultierendes Schalldämmaß von 30 dB. Diese Anforderungen werden von allgemein üblichen Baukonstruktionen, wie sie auch im vorhandenen Gebäudebestand vorliegen, ohne zusätzliche Maßnahmen regelmäßig erfüllt.

Als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 2, 6 (1) DSchG M-V werden die St. Katharina und St. Laurentius Kirche zu Toitenwinkel als Baudenkmal sowie der sogenannte Gutshof als Bodendenkmal in den B-Plan übernommen.

Die aus der 1. Hälfte des 14. Jh. stammende Dorfkirche Toitenwinkel, einschließlich Friedhofsmauer und Tor, stellt ein denkmalpflegerisch bedeutsames Baudenkmal dar. Das Kriegerdenkmal innerhalb des Ensembles, in dem ein bronzezeitlicher Schälchenstein verbaut ist, ist gleichzeitig als Bodendenkmal geschützt.

Die Dorfkirche Toitenwinkel und der umliegende Kirchhof werden von den Auswirkungen dieses B-Plans nicht berührt; etwaige bauliche Eingriffe oder Veränderungen sind gleichwohl zustimmungspflichtig (s.o.).

Mit dem ehemaligen Gutshof ist ein Bodendenkmal von hoher wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung im Plangebiet betroffen und schutzbedürftig (befestigte slawische Siedlung, mittelalterliche Burganlage, dann Adelssitz und nachfolgend Landesdomäne, zuletzt städtisches Eigentum, dann privatisiert).

Für das durch die Festsetzung der Baugebiete WA 1 – 7 betroffene Bodendenkmal besteht ein Genehmigungsvorbehalt gem. § 7 DSchG M-V. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DschG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Dabei ist auf die Bereich mit Fundamenten der vormaligen Gutsställe zu verweisen, durch die es zu erheblichen Störungen des oberflächennahen Baugrundes gekommen sein dürfte.

4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1 Umweltbericht

4.1.1 Einleitung des Umweltberichtes

Mit der Bebauungsplanung werden die Voraussetzungen für eine städtebauliche Verdichtung und teilweise Neuordnung der bestehenden Dorflage geschaffen. Ziel ist die Sicherung und Festigung der ländlichen Siedlungsstrukturen und des Ortsbildes.

Zudem soll mittels der Planung eine Eingrünung des Ortsrandes und die Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen ermöglicht werden.

Den Schwerpunkt der Planung bildet hierbei der Bereich der ehemaligen Gutsanlage.

Die Kirche, der Friedhof und die vorhandenen geschützten Biotope sowie weitere das Ortsbild prägende Grünstrukturen werden in ihrem Bestand gesichert.

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen dargelegt, die mit der Planung verbunden sind. Der Fokus ist in diesem Bebauungsplangebiet auf die Gewährleistung des Sturmflutschutzes und der Vorflut, den Artenschutz und die Eingriffsminimierung sowie die Berücksichtigung der Brunnengalerie und der kulturhistorisch bedeutsamen Elemente gerichtet. Besteht Anlass, wird jeweils der Bezug zur umgebenden Nutzung hergestellt.

4.1.1.1 Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen

Der Bebauungsplan weist die Dorflage Toitenwinkel als Allgemeines Wohngebiet aus. Der Schwerpunkt wird dabei speziell auf die Wohnnutzung gelegt, so dass zahlreiche ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen ausgeschlossen werden.

Die bestehende Durchmischung mit nicht störendem Gewerbe wird durch diese Festsetzung nicht beeinträchtigt.

Der Kirchhof und das Gemeindezentrum werden als Fläche für den Gemeinbedarf planungsrechtlich gesichert.

Außerdem werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt: ein privater Kinderspielplatz im Bereich der ehemaligen Gutsanlage, Gehölzflächen, ein offener Gewässerlauf mit Randbereichen, naturbelassene Grünflächen sowie öffentliche und private Parkanlagen.

4.1.1.2 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 21,3 ha. Davon entfallen ca. 7,2 ha auf Bauflächen, ca. 2,1 ha auf Verkehrsflächen und ca. 10,2 ha auf Grünflächen. Die genaue Flächenbilanz ist dem Abschnitt 6 zu entnehmen.

4.1.1.3 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Maßgebend ist die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V) festgestellt am 22. August 2011 (GVOBI. M-V Nr. 17 vom 16. September 2011 S. 938).

Dort wird das Bebauungsplangebiet als Vorbehaltsgebiet für Tourismus dargestellt.

Im Landschaftsplan der Hansestadt Rostock (Beschluss der Bürgerschaft von 1998) wird die an das Plangebiet angrenzende Hechtgrabenniederung als Funktionsraum für den Biotopverbund dargestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Biotopverbundentwicklungskonzept für den Teillandschaftsraum "Hechtgrabenniederung" detailliert beschrieben. Im Nordwesten des Plangebiets ist die Anlage von naturnahen Waldsäumen und östlich der Dorflage ein zu entwickelnder naturnaher Grünzug dargestellt.

In der Ersten Aktualisierung des Landschaftsplanes der Hansestadt Rostock (Beschluss der Bürgerschaft vom 14.05.2014) werden diese Zielsetzungen beibehalten. Zudem liegen für die Erholung wichtige Wegverbindungen innerhalb des Geltungsbereiches. Nahezu an den gesamten Geltungsbereich angrenzend sind Flächen für Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt.

Im Bodenschutzkonzept der Hansestadt Rostock ist ein Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Nutzung auf ertragreichen Standorten formuliert.

Am nördlichen Rand, außerhalb des Bebauungsplangebietes, befindet sich die "Brunnengalerie Toitenwinkel", die für die Trinkwasserversorgung im Überseehafen von Bedeutung ist.

4.1.1.4 Abgrenzung von Untersuchungsraum und -umfang

Für die betroffenen Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Untersuchungsraum herangezogen. Die Untersuchungszeit richtet sich nach den erforderlichen Fachgutachten, vgl. Abschnitt 4.1.6.2. Untersuchungsgegenstand und umfang resultieren aus dem verwaltungsintern abgestimmten Untersuchungsrahmen vom 21.02.2011, der nachfolgend kurz zusammengefasst wird:

Schutzgut Mensch

- Einfluss der Planung auf Erholungsnutzung

Schutzgut Boden

- Maß der Flächeninanspruchnahme
- Beurteilung betroffener Bodentypen
- Aussagen zu bestehenden Bodenbelastungen im Aufschüttungskomplex

Schutzgut Wasser

- Umgang mit anfallendem Regenwasser
- Beachtung der Bestandteile des Hechtgrabensystems, insbesondere Graben 13/4
- Schutz und Beachtung der Schutzzonen für die Trinkwasserfassung Toitenwinkel
- Aussagen zu Grundwasserdargebot und -belastung
- teilweise Lage im sturmflutgefährdeten Bereich

Schutzgut Klima

- Aussagen zu Lokalklimafunktionen und lufthygienischen Belastungen

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biodiversität

- Aktualisierung der Biotoptypen/Realnutzungskartierung entsprechend Biotopklassifikation LUNG M-V
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Kompensationsmaßnahmen zur Gewährleistung des Biotopverbundes Auswirkung auf Biotope und Arten (Amphibien/Reptilien, Fledermäuse, Vögel)
- Funktion der Flächen im Biotopverbund

Schutzgut Landschaftsbild

- Einfluss auf das Erscheinungsbild der Landschaft / das Ortsbild

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beachtung und Schutz des Bodendenkmals "ehem. Gutshof" und der unter Denkmalschutz stehenden Kirche

4.1.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Maßnahmen

4.1.2.1 Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit

Das Bebauungsplangebiet stellt sich überwiegend als bebauter Siedlungsbereich dar. Die Baustruktur ist als Einfamilienhausbebauung ausgeprägt. Innerhalb der vorherrschenden Wohnnutzung sind einzelne nicht störende gewerbliche Nutzungen eingestreut. Das Bebauungsplangebiet ist als Allgemeines Wohngebiet einzuschätzen

Der für die Planung relevante schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005 beträgt 55 dB(A) am Tag und 40/45 dB(A) in der Nacht (der zweite Nachtwert ist für Geräusche aus dem Straßenverkehr anzuwenden).

Vorbelastungen resultieren aus Straßenverkehrslärm der A19 für den Nordosten des Bebauungsplangebietes und vom Weidendamm im östlichen Bereich des Plangebietes. Die A19 verursacht im Plangebiet keine Überschreitungen der Orientierungswerte. Die Flst. 342/3, 342/23 grenzen an den Weidendamm, der als städtische Haupterschließungsstraße fungiert.

Im südlichen Bereich dieser Grundstücke wurde bis zu einem Abstand von 45 m zur Fahrbahnachse des Weidendamms eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte berechnet. Als Berechnungsgrundlage wurden die Zählwerte aus dem Jahre 2015 herangezogen (DTV 5.850 Kfz/d). Die durch Verlärmung vorbelastete Teilfläche wurde bisher als Stellplatzfläche genutzt (Brandschaden Fitnesstudio); zzt. besteht keine bauliche Nutzung. Damit besteht insgesamt eine geringe Lärmvorbelastung durch Verkehrslärm, Stufe 1.

Erholungsnutzung

Das Gebiet selbst hat für die Erholungsnutzung der wohnumfeldbezogenen Naherholung eine untergeordnete Bedeutung. Es wird jedoch von mehreren der Erholung dienenden Wegen gequert.

Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Baulückenschließung und geplanten Ergänzungsbebauung im zentralen Bebauungsplangebiet geht eine Verkehrszunahme einher. Anhand der vorliegenden Verkehrszählung Krummendorfer Straße aus dem Jahre 2015 (Ist-Zustand) und des prognostizierten Zusatzverkehrsaufkommens (vgl. Pkt. 3.5) wurde eine Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen nach den Berechnungsvorschriften der RLS 90 vorgenommen. Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte mit dem Berechnungsprogramm des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (Städtebauliche Lärmfibel, Hinweise für die Bauleitplanung). Als Bewertungsmaßstab für die Verkehrslärmimmissionen werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, die als Zielvorstellung für die städtebauliche Planung im Tagbzw. Nachtzeitraum mit 55/45 dB(A) festgelegt sind, herangezogen.

Das Baugebiet WA 19 liegt z.T. im vorbelasteten Bereich aufgrund des Verkehrslärms des Weidendamms (s.o.). Die südliche Baugrenze des WA 19 wurde deshalb mit einem Abstand von 45 m zur Fahrbahnachse des Weidendamms festgesetzt, so dass für eine künftige Bebauung die schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden.

Die innerörtlichen Verkehrsströme fließen im Südabschnitt der Krummendorfer Straße zusammen. Hier wird eine Gesamtverkehrsmenge von 767 Kfz/d bzw. in der Spitzenstunde 69 Kfz/h^ erwartet (vgl. Pkt. 3.5). Eine Überprüfung ergibt für die straßenseitigen Front der angrenzende Wohnbebauung (Abstand von 8 ..10 m zur Fahrbahnmitte der Krummendorfer Straße) einen Beurteilungspegel von max. 56,4/46,4 dB(A) (tags/nachts). Für den Ist-Zustand mit 540 Kfz/d bzw. 46 Kfz/h^ wurden an der straßenseitigen Baufront Beurteilungspegel von 55,0/45,0 dB(A) ermittelt. Damit werden planbedingt die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 um jwls. bis zu 1,4 dB(A) überschritten. Im Abstand von 12 m zur Fahrbahnmitte der Krummendorfer Straße werden die Orientierungswerte eingehalten.

Ergänzend wurden die Verkehrslärmimmissionen der Lindenallee (Westabschnitt) überprüft, weil der planbedingte Zusatzverkehr vornehmlich über diese Straße fließen wird und die Wohnhäuser hier z.T. dicht angebaut sind. Ausgehend von der im Jahre 2015 gemessenen Verkehrsbelegung in der Zufahrt Krummendorfer Straße von 540 Kfz/d bzw. 46 Kfz/h^, und einer Verkehrsverteilung von 23,2 % auf den westl. Abschnitt des Lindenweges (entsprechend der bisherigen Verteilung der anliegenden Wohnhäuser), wird gem. RLS 90 an der straßenseitigen Front der am dichtesten angebauten Wohnhäuser Lindenstraße 8a, b, d (Abstand zur Fahrbahnmitte 7,5 m) im Ist-Zustand ein Beurteilungspegel von 51,9/41,9 dB(A) tags/nachts ermittelt.

Unter Berücksichtigung des prognostizierten Mehrverkehrs (227 Kfz/d bzw. 23 Kfz/h^), für den aufgrund der Lage der hinzukommenden Bebauungsmöglichkeiten eine 100 %-Abwicklung über die Lindenallee wahrscheinlich ist, wird für den max. Planfall gem. B-Plan ein Beurteilungspegel von 56,4/46,4 dB(A) tags/nachts errechnet. Damit werden hier die schalltechnischen Orientierungswerte planbedingt ebenfalls um jwls. 1,4 dB(A) überschritten. Im Abstand von 9 m zur Fahrbahnmitte der Lindenallee werden die Orientierungswerte eingehalten.

Aufgrund der Verkehrsverteilung kann ohne weitere Überprüfung für die anderen Straßen des Ortes jeweils von geringeren Belegungswerten als in der Krummendorfer Straße bzw. der Lindenallee ausgegangen werden. Der Bebauungsabstand ist an diesen Straßen größer

als in der Krummendorfer Straße und der Lindenallee bzw. mit diesem vergleichbar. Eine Berechnung nach RLS 90 ist für die sonstigen Straßen im Plangebiet deshalb nicht erforderlich; hier kann aus den o.a. Berechnungsergebnissen auf eine Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 gefolgert werden.

Die berechneten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte entsprechen jeweils dem Lärmpegelbereich II nach DIN 4109. Betroffen sind die Wohngrundstücke Krummendorfer Str. 1-4, 4a und 13 sowie Lindenallee 6-8, 8a, 8b und 8d jeweils im "Vorgartenbereich" und mit den Straßenfassaden. Im verbleibenden Grundstücksbereich werden die Orientierungswerte eingehalten; im Tag- und im Nachtzeitraum ist ein ausreichender Lärmschutz gewährleistet.

Die Vorgartenbereiche erfüllen hier keine besondere Funktion für den Aufenthalt/die Erholung im Freien. Die Straßenfassaden der bestehenden Wohnbebauung sind jeweils in massiver Bauweise und mit modernen Isolierverglas-Fenster ausgeführt; die Außenbauteile haben deshalb im Bestand ohne weiteres ein ausreichendes resultierendes Schalldämm-Maß, das den Schutz der dahinterliegenden Wohnräume entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 gewährleistet.

D.h., dass die verkehrlichen Auswirkungen der Planung nicht zu einer erheblichen Veränderung der Immissionssituation im Dorf Toitenwinkel beitragen - mittlere Beeinträchtigungen, Stufe 2.

Wegen der prognosegestützten Ermittlungsgrundlagen und insbesondere wegen der vielfach von Bürgern geäußerten Bedenken aufgrund des erwarteten Verkehrsaufkommens werden die ermittelten Auswirkungen als erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt. Es werden deshalb regelmäßig (in 5-jährigem Rhythmus) Verkehrszählungen an dem Knotenpunkt Krummendorfer Straße/Weidenweg sowie ergänzend dazu nach Fertigstellung der neuen Bebauung eine zusätzliche Zählung durchgeführt. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Tief- und Hafenbauamt der Hansestadt Rostock. Darüber hinaus ist bei der Genehmigung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen die Abwicklung des Baustellenverkehrs besonders zu prüfen, um hierdurch verursachte temporäre Verkehrslärmspitzen zu begrenzen. Nach den Möglichkeiten des § 21 StrWG M-V und § 29 StVO sind u.U. Nebenbestimmungen über Fahrrouten, Verkehrsmengen oder zeitliche Beschränkungen in Betracht zu ziehen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bauamt der Hansestadt Rostock in Abstimmung mit dem Tief- und Hafenbauamt.

Angesichts der laufenden Untersuchungen einer möglichen Hafenerweiterung nach Süden (Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie "Rostock-Seehafen West"), war abzuschätzen, inwieweit durch den neu geplanten Wohnungsbau im Nordwesten des Bebauungsplangebietes ein Immissionskonflikt verursacht werden könnte.

Dazu ist festzustellen, dass sich unabhängig von den Festsetzungen dieses B-Plans aus der vorhandenen Wohnbebauung, die als faktisches WA-Gebiet nach § 34 (2) BauGB zu beurteilen ist bzw. als Reines Wohngebiet im B-Plan 14.WA.118 "An der Lindenallee in der Dorflage Toitenwinkel" (rechtskräftig seit: 17.06.98) planungsrechtlich festgesetzt ist, Rücksichtnahmeerfordernisse und Nutzungsbeschränkungen für die angestrebten GE/GI - Hafenentwicklungsflächen ergeben. Das Planungskonzept baut darauf auf, dass mit der pflichtgemäßen Einhaltung der immissionsrechtlichen Schutznormen in Bezug auf das planungsrechtlich festgesetzte WR-Gebiet Katharinenstraße zwangsläufig auch der Schutz der im Rahmen von WA-Gebieten zugelassenen zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten gewährleistet ist. Dies wird damit begründet, dass die zusätzliche Bebauung nicht näher an den potenziellen Gewerbestandort heranrückt, als dies mit der Grenze des bestehenden Innenbereichs (Abstand ca. 470 m) bereits der Fall ist. Solange keine neu geplanten, schutzbedürftigen Nutzungen näher als der bereits zu schützende Bestand an das GE/GI-Vorbehaltsgebiet heranrücken, sind die festgesetzten Wohnbauflächen gegen Immissionen aus dem potenziellen GE/GI-Gebiet ausreichend geschützt, ohne dabei erschwerend auf die Planung des Gewerbestandortes einzuwirken. Es ist dabei Sache der Gewerbegebietsplanung, den unabhängig von diesem B-Plan bereits bestehenden Schutzanspruch des WR-Gebietes Katharinenstraße zu gewährleisten.

Eine überschlägige Überprüfung der Schallausbreitung von dem potenziellen Gewerbestandort ergab, dass das im Abstand von ca. 660 m zum Vorbehaltsgebiet "Rostock-Seehafen West" gelegene Reine Wohngebiet Katharinenstraße den bestimmenden Immissionsort für die künftige Ausweisung eines GE/GI-Gebietes und die Festlegung von Schutzvorkehrungen bei der Gewerbeentwicklung darstellt. Hinter den daraus resultierenden Schutzerfordernissen bleibt die nördliche Innenbereichsgrenze des Ortes (Flst. 1/3), die nunmehr als WA 14 festgesetzt wird, trotz der zwar geringeren Schutzansprüche und des geringeren Abstandes von ca. 470 m zu dem geplanten GE/GI-Standort geringfügig zurück. Auf der Grundlage der Berechnungsvorschriften für die städtebauliche Planung (DIN 18005) wurde die Lärmdämpfung durch Luft- und Bodenabsorption auf dem Ausbreitungsweg vom Südostrand des potenziellen GE/GI-Gebiet zum Dorf Toitenwinkel unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung berechnet (DIN 18005, Gl. 16 / Bild 9). Danach wird der Schallleistungspegel des potenziellen GE/GI-Gebietes bis zum Nordrand des Innenbereichs von Toitenwinkel um ca. 67 dB und bis zum WR-Gebiet Katharinenstraße um ca. 71 dB gemindert. Bei Einhaltung der Orientierungswerte für das WR-Gebiet an der Katharinenstraße (50/35 dB(A)) würde danach der Orientierungswert für die WA-Gebiete 13, 14 am Nordrand des Dorfes (55/40 dB(A) gleichzeitig um ca. 1 dB unterschritten sein. Die überschlägige Berechnung ergab insoweit, dass nicht die bestehende Bebauung der Krummendorfer Straße am Nordrand des Dorfes sondern das WR-Gebiet Katharinenstraße den kritischen Immissionsort für den potenziellen Gewerbestandort "Rostock-Seehafen West" darstellt. (Eine Vernachlässigung weiterer Pegelminderungen auf dem Schallausbreitungsweg durch Relief, Gehölzbewuchs und Bebauungen sowie eine vereinfachende Lokalisierung der Gewerbelärmemission in einem Punkt an der Südostgrenze des potenziellen Gebietes können bei dieser überschlägigen Bewertung als "Sicherheiten" des Beurteilungsergebnisses betrachtet werden.)

Dieser Umweltbericht stützt sich bei der Prüfung von Abstandsanforderungen im Übrigen auf die einschlägigen Aussagen des Umweltberichtes und der Umweltprüfung zum RREP (Anhang 6.5.5), wonach für die Potenzialfläche "Rostock-Seehafen West" ein Abstand von ca. 500 m zu den südöstlich und südlich befindlichen Wohnbau- und Gewerbeflächen des Ortsteils Toitenwinkel festgestellt wurde und die Einhaltung von Schutzabständen von mindestens 300 m zu bestehenden Wohnbauflächen It. Flächennutzungsplan für erforderlich gehalten wird. Die weitere Prüfung dieser tatsächlichen und Mindestabstände kann deshalb in der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 14.WA.155 abgeschichtet werden, weil sie durch die Planung nicht unterschritten werden und deshalb keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind (vgl. § 2 (4) S. 5 BauGB).

Erholungsnutzung

Die Bebauungsplanung hat keinen verändernden Einfluss auf die Erholungsnutzung. Eher könnte die städtebauliche Neuordnung im Bereich der ehemaligen Gutsanlage dazu einladen, Spaziergänge in diese Richtung zu legen bzw. auszudehnen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutz-	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau-		
gut Bevölkerung und Gesundheit	ungsplan		
- Zunahme der Verkehrslärmimmissionen,	- Kennzeichnung der Flächen, bei deren Be-		
Orientierungswertüberschreitungen um 1,4	bauung besondere bauliche Vorkehrungen		
dB(A) im straßennahen Bereich der Wohn-	gegen äußere Einwirkungen (Verkehrslärm)		
grundstücke Krummendorfer Str. 1 – 4, 4a	erforderlich sind		
und 13 sowie Lindenallee 6 – 8, 8a, 8b und	- Festsetzung von Mindestanforderungen an		
8d	die Außenbauteile nach DIN 4109		

4.1.2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme / Vorbelastung

Hinsichtlich der vorherrschenden Bodentypen ist das Bebauungsplangebiet zweigeteilt. Der zentrale Bereich des Bebauungsplangebietes, westlich und südlich der Kirche, ist von Böden geringer Funktionseignung geprägt. Dabei handelt es sich in erster Linie um gestörte Niedermoorböden (HN4), Pararendzina-Pseudogley (RZ-S) sowie Regosol-Gley (RQ-G). Der Bereich nördlich des Marienroggenweges ist von mittelwertigen Braunerde-Pseudogley (B-S) bis zu hochwertigem Humusgley aus Sand (G2) bestimmt. Im Umfeld der Krummendorfer Straße steht geringwertiger Regosol-Gley (RQ-G) an.

Alle Bereiche des Bebauungsplangebietes sind durch Wohngebäude und Verkehrstrassen bereits teilversiegelt. Aufgrund der bestehenden Nutzungen ist das Bebauungsplangebiet als mittel vorbelastet anzusehen.

Insgesamt überwiegt eine mittlere Ausprägung der natürlichen Bodenfunktionen, Stufe 2.

Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Festsetzung von Flächen für Allgemeine Wohngebiete werden in erster Linie die vorhandenen Nutzungen in ihrem Bestand gesichert und eine städtebauliche Neuordnung ermöglicht. Hier ist die Schließung vereinzelter Baulücken möglich; der Bereich des ehemaligen Gutshofes soll neu geordnet und bebaut werden. Hinzu kommt im zentralen Innenbereich zwischen Lindenallee und Marienroggenweg ein Wohnungsbaugebiet. Dieses, die vereinzelten neuen Gebäude sowie die Neuordnung des ehemaligen Gutshofbereiches ziehen geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden nach sich.

Auch die auf Einzelgrundstücken nördlich des Marienroggenweges ergänzten Bebauungsmöglichkeiten führen im schlechtesten Fall zu mittleren Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

Als Kompensationsmaßnahme sind in einem Teilbereich der ehemaligen Gutsanlage alle baulichen Anlagen und Versiegelungen mit Ausnahme des ehemaligen Trafoturms zu entfernen.

Insgesamt ist in Bereichen baulicher Inanspruchnahme mit mittleren Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch die geplante Bebauung zu rechnen, Stufe 2.

Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau- ungsplan
Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	Ausschluss erwerbsgartenbaulicher Nutzung zur Vermeidung aufwendiger Erschließungssysteme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO Entsiegelungsmaßnahmen in Teilbereichen des Bebauungsplangebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1.2.3 Schutzgut Wasser

4.1.2.3.1 Oberflächenwasser

Bestandsaufnahme

Das Bebauungsplangebiet wird im nördlichen Bereich durch den Graben 13/4 "Graben aus Toitenwinkel" in Ost-West-Richtung gequert. Im Bereich des geschützten Biotops Nr. 722, permanentes Kleingewässer/Phragmites-Röhricht/Hochstaudenflur/Weide, verläuft der Graben offen und wendet sich - ab hier - verrohrt nach Süden, wo er erst wieder im Bereich des Toitenwinkler Weges offen nach Süden in das Hechtgrabensystem mündet.

Im Bestand ist jeweils mindestens einseitig der 5 Meter breite Gewässerunterhaltungsstreifen gewährleistet.

Anfallendes Regenwasser wird derzeit über straßenbegleitende Regenwasserkanäle in den Graben 13/4, Bestandteil des Vorflutsystems des Hechtgrabens, eingeleitet. An der Einleitstelle (DN 400 B, Höhe Marienroggenweg 51, Planweg D) besteht ein Wasserrecht über die Einleitung von 105 l/s. Die vorhandene RW-Leitung DN 200 im Marienroggenweg 1-4 (Planweg C) ist aufgrund geringer Tiefenlage nicht erweiterungsfähig.

Für das Bebauungsplangebiet liegt insgesamt eine mittlere Funktionseignung der Stufe 2 vor.

Prognose der Umweltauswirkungen

Das Vorflutgewässer weist in Teilabschnitten einen hohen, z.T. dringlichen Sanierungsbedarf auf. In Folge von Überbauungen der Vergangenheit wurden Rohrbrüche im Gewölbe- bzw. Scheitelbereich festgestellt. Weitere Abschnitte sind durch einwachsende Wurzeln geschädigt. Im Bereich des Flst. 4/6 gibt es Gebäudesetzungen, die vom Eigentümer mit der benachbarten Rohrleitung in Verbindung gebracht werden.

In das Gewässer wird durch Auswirkungen der Bebauungsplanung nicht eingegriffen. Im Bereich des offenen Grabenverlaufes ist beidseitig mindestens ein 5 Meter breiter Gewässerunterhaltungsstreifen von Bebauung freigehalten. Im verrohrten Grabenverlauf wird durch die Planfestsetzungen ein weiteres Heranrücken der Bebauung an die Leitungstrasse verhindert. Für wesentliche Abschnitte des Vorfluters werden im B-Plan Flächen bzw. Trassen gesichert, um eine Umverlegung zu ermöglichen und damit einem bestehenden Sanierungsbedarf zu entsprechen. Die als Planungsauswirkung zu erwartende Regenwassereinleitung in den Graben 13/4 betrifft den offenen Gewässerlauf stromunterhalb der gefährdeten Leitungsabschnitte.

Für die Regenentwässerung der zusätzlichen Baugrundstücke (WA 1-5, WA 9, WA 11, 13, 15 sowie WA 16 teilw.) ist das Regenwassernetz entsprechend zu ergänzen. Im Bereich des ehem. Gutshofes (WA 1 – 7) ist ein neues Regenwassernetz vorzusehen; hier kommt eine Direkteinleitung in den Graben 13/4 in Betracht. Das Baugebiet WA 9 ist ebenfalls neu zu erschließen. Mit einem Staukanal im Planweg D ist dabei eine ausreichende Drosselung der Einleitmenge zu gewährleisten. Die vorhandene RW-Leitung DN 200 im Marienroggenweg 1 – 4 (Planweg C) ist aufgrund geringer Tiefenlage nicht erweiterungsfähig. Im Planweg C ist deshalb bei etwaigen zusätzlichen Einleitmengen, die über den Bestand aufgrund der im WA 12 vorhandenen Bebauung hinausgehen, eine neue Leitung zu verlegen. Dabei ist ebenfalls durch ausreichend Rückhaltekapazität (Staukanal) eine Drosselung der Einleitmenge in die Vorflut erforderlich. Für die zusätzlichen Einleitmengen und ggf. eine zusätzlich erforderliche Einleitstelle in den Graben 13/4 für die Baugebiete WA 1 – 7 ist auf der Grundlage einer vorzulegenden hydraulischen Berechnung bei der Unteren Wasserbehörde eine Einleitgenehmigung zu beantragen.

Mit der Bebauungsplanung verbinden sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser.

Zur weiteren Gewährleistung der Vorflutfunktion des Grabens 13/4 wird von einer Sanierungsstrategie ausgegangen, die einen Neubau von zwei Gewässerabschnitten auf neuer Trasse – teils als offenes Gewässer (410 m), teils als Rohrleitung (190 m) – beinhaltet und bei geringeren Schadensbildern eine Sanierung im Bestand vorsieht. Im B-Plan werden entsprechende Flächen mit der Zweckbestimmung 'Entwässerungsgraben' festgesetzt bzw. Leitungsrechte reserviert.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt. Es besteht aufgrund des Zustands der verrohrten Leitungsabschnitte jedoch ein dringender Handlungsbedarf zur Gewässersanierung.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutz-	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau-
gut Oberflächenwasser	ungsplan
Einfluss auf einen teilweise offen geführten,	nachrichtliche Übernahme des Gewässerver-
für die Vorflut bedeutsamen Graben	laufes und Freihaltung eines 5 m breiten Be-
	wirtschaftungsstreifens
	gem. § 9 Abs. 6 BauGB
Einschränkung bzw. Verlust der Vorflutfunkti-	Festsetzung geeigneter und ausreichender
on aufgrund von Rohrleitungsschäden infolge	Flächen für die Umverlegung des Gewässers
von Überbauungen, Wurzeleinwachsungen	als off. Graben bzw. als Rohrleitung; Siche-
und Setzungen	rung erforderlicher Leitungsrechte

4.1.2.3.2 Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Grundwasser im Bereich der ehemaligen Gutsanlage (westlich des Toitenwinkler Weges) und südlich der Lindenallee ist nicht geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen. Der Grundwasserflurabstand beträgt hier weniger als 2 Meter und der Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone ist kleiner als 20 Prozent.

Im übrigen Bebauungsplangebiet ist das Grundwasser geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen.

Am nördlichen Rand, außerhalb des Bebauungsplangebietes, befindet sich eine Brunnengalerie aus 5 Grundwasserfassungen, die den Überseehafen mit bunkerfähigem Trinkwasser versorgt. Aufgrund der Bedeutung als Versorgungsreserve wurden zum Schutz der Grundwasserfassung durch die Universität Rostock (Professor Busse, 1987) gutachterlich Schutzzonen ausgewiesen. Die Entwürfe dieser nie im Zuge eines förmlichen wasserrechtlichen Verfahrens zustande gekommenen Schutzzonen sind nach heutigem Stand nicht mehr verwendbar, da sich teilweise die Brunnenstandorte verändert haben. Um ein Mindestmaß an Schutz vor Stoffeintrag in den genutzten Grundwasserleiter zu gewährleisten, wird ein fachlich vertretbarer Schutzraum von 100 Metern mit vergleichbaren Restriktionen einer Trinkwasserschutzzone II um die Brunnen zugrunde gelegt.

Damit liegt eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit für das Schutzgut Grundwasser vor, Stufe 3.

Prognose der Umweltauswirkungen

Eine Grundwassernutzung ist nicht vorgesehen.

Beeinträchtigungen für das Grundwasser können durch Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von Versiegelung sowie durch Eintrag wasserverunreinigender Stoffe resultieren. Die Intensität der durch die Bebauungsplanung einwirkenden Wohnnutzung wird als mittel. Stufe 2 eingeschätzt.

Das im Bebauungsplangebiet anfallende Niederschlagswasser kann trotz der Zunahme von Versiegelung weiterhin in den Boden versickern. Ein Einfluss auf die Grundwasserneubildung ist daher nicht zu erwarten.

Für die Trinkwasserfassung des Seehafens gibt es keine wasserrechtlich festgesetzte Schutzzone. Innerhalb der fachlich begründeten Schutzzone II sind Ölheizungen und Erdwärmesoden nicht zulässig. Für die Baugebiete WA 13 bis WA 16 werden daher Erdwärmesonden und Ölheizungen ausgeschlossen, starken Besucherverkehr anziehende Nutzungen sind zu vermeiden. Die Abwasserentsorgung muss in den Schutzzonen II und III über die zentrale Kläranlage erfolgen.

Damit sind mit der Bebauungsplanung hohe Beeinträchtigungen im Bereich der Schutzzone für die Trinkwasserfassung sowie im Bereich der ehemaligen Gutsanlage, Stufe 3, und mittlere Beeinträchtigungen, Stufe 2, für das Schutzgut Grundwasser verbunden.

Beeinträchtigungen des Grundwassers und der vg. Wasserfassung im Zusammenhang mit der Umverlegung der Vorflutleitung 13/4 im Bereich der Flurstücke 4/5, 87 werden aufgrund der Tiefenlage der Wasserfassung (30 m) unterhalb bindiger Bodenschichten (Geschiebe-

mergel) nicht gesehen. Zum größtmöglichen Schutz der Wasserfassung wird jedoch die geschlossene Bauweise gegenüber einem offenen Wasserverlauf vorgezogen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutz-	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau-		
gut Grundwasser	ungsplan		
Stoffeintrag in der engeren Schutzzone II der	Ausschluss von Erdwärmesonden und Ölhei-		
Grundwasserfassung Toitenwinkel	zungen sowie Vermeidung		
	geschlossene Bauweise für Umverlegung des		
	Gewässers 13/4		
	Hinweis "C" auf Schutzzonen in Teil B: Text		

4.1.2.3.3 Sturmflut

Bestandsaufnahme

Für diesen Stadtbereich der Hansestadt Rostock gilt ein Bemessungshochwasser [BHW] von 2,90 m NHN. Im Falle eines extremen Sturmflutereignisses ist der Südwesten des Bebauungsplangebietes im Bereich der ehemaligen Gutsanlage überflutungsgefährdet.

Das Bebauungsplangebiet ist nicht in der Hochwasserschutzkonzeption des Landes M-V enthalten. Somit besteht eine mittlere Empfindlichkeit, Stufe 2.

Prognose der Umweltauswirkungen

Der Sturmflutschutz ist auf den direkten Schutz von Menschenleben vor dem Ertrinken sowie den Schutz vor schweren materiellen Verlusten gerichtet.

Die Teilflächen der Wohngebiete WA 4-8, deren Geländeniveau unterhalb des Bemessungshochwassers von 2,9 m ü. NHN liegt, sind bei Eintritt einer extremen Sturmflut überflutungsgefährdet und werden entsprechend gekennzeichnet. Das Eindringen von Hochwasser ist durch Rückstauereignisse über das Hechtgrabensystem möglich. Gem. § 9 Abs. 5 BauGB werden die betroffenen Teilflächen als überflutungsgefährdete Bereiche gekennzeichnet. Als Schutzvorkehrung unter Einbeziehung eines Freibordes gegen Wellenschlag wird festgesetzt, dass in diesen Bereichen die Erdgeschossbodenhöhe von Gebäuden mindestens 3,20 m über NHN betragen muss. Ausnahmsweise können für Räume, die nicht für den dauernden oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, geringere Erdgeschossbodenhöhen zugelassen werden.

Mit dieser Maßnahme ist der Sturmflutschutz für die betroffenen Wohnbauflächen sichergestellt.

Die ermittelten Beeinträchtigungen sind als mittel, Stufe 2 einzuschätzen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen durch Sturmflute- reignisse	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau- ungsplan
Einfluss von Sturmflutereignissen auf das Bebauungsplangebiet	dem Wohnen dienende bauliche Anlagen sind in den Wohngebieten 4 bis 8 nur zuläs- sig, wenn sie eine Fußbodenhöhe von min- destens 3,20 m über NHN aufweisen. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Sturmflut- schutzschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

4.1.2.4 Schutzgut Klima Bestandsaufnahme

Wird der Bereich des Plangebietes großräumig innerhalb der Untergliederung des norddeutschen Klimaraumes betrachtet, so ist er dem "Klimabezirk der westmecklenburgischen Küste und Westrügens" zuzuordnen, der durch ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, hohe Luftfeuchte, starke Luftbewegung und häufige Bewölkung gekennzeichnet ist.

Die lokalklimatischen Verhältnisse weisen für das Plangebiet den Klimatopcharakter einer Gartenstadt auf. Dieses, im Übergangsbereich zwischen Freilandklima und dem Klima bebauter Flächen einzuordnende Klimatop wird durch die Flächennutzung und die Oberflächenstruktur geprägt. Es überwiegt der Einfluss des unbebauten Geländes. Der bereits bebaute Bereich im Bebauungsplangebiet ist im Vergleich zur umgebenden Freifläche verhältnismäßig klein, so dass der tatsächliche klimaökologische Beitrag im Hinblick auf Temperatur, Feuchte und Wind als gering anzusehen ist, Stufe 1.

Der Bereich des Bebauungsplangebietes hat keine Bedeutung für Austausch- und Belüftungsverhältnisse durch Frischluftbahnen und ist von einem Bereich der Kaltluftproduktion und dem Kaltluftstau umgeben.

Prognose der Umweltauswirkungen

Aufgrund des geringen Umfangs der baulichen Erweiterungen im Dorfgebiet wird es mit der Bebauungsplanung nicht zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse, einschließlich der Windverhältnisse kommen - geringe Beeinträchtigungen Stufe 1.

Insgesamt ist aufgrund des geringen Einflusses der Planung nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Lokalklima zu rechnen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

Mögliche Auswirkungen auf das Schutz-	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau-		
gut Lokalklima	ungsplan		
	Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung, bspw. Pflanzgebote für Gehölzpflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB		
Kennzeichnung des Erhaltungsgebotes von Bäumen und Sträuchern, die dauerhaft zu erhalten sind	Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB		

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Klimaschutz

Als Mitglied des internationalen Klimabündnisses hat sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber dem Jahr 2010 zu senken. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschloss 2008 die Aufstellung eines Konzeptes zur Energiewende und will jetzt mit einem Masterplan einen Weg aufzeigen, wie für Rostock eine Minderung der Emissionen von Treibhausgasen auf 95 % im Jahr 2050 erfolgen kann.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die vorgenannten Ziele zu berücksichtigen.

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Fernwärmevorranggebietes.

Bei der beabsichtigten Neubebauung handelt es sich um die Schließung von Baulücken und die städtebauliche Neuordnung im Bestand. Insofern ist es zwar nur eingeschränkt möglich, auf die Südorientierung von Gebäuden Einfluss zu nehmen; andererseits sind die rein neuen Baufelder WA 1 - 6, WA 9, WA 11 überwiegend nach Süden, Südwesten orientiert und unterstützen damit die passive Sonnenenergienutzung. Zur Erhaltung des Ortsbildes wurde in allen Baugebieten außerhalb des ehemaligen Gutshofbereiches eine Dachneigung von 42° bis 48° festgesetzt. Im Baugebiet WA 1, das den Standort des ehemaligen Gutshauses mar-

kiert, soll an städtebaulich herausgehobener Position wieder ein Gebäude als Kopfbau der Lindenallee entstehen. Dazu wird eine gegenüber der sonstigen Gutshofbebauung erhöhte Traufhöhe von 6,0 bis 7,0 m als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt; die Festsetzung der Oberkante von 13 m in Verbindung mit einer Dachneigung von 15° bis 48° ermöglicht sowohl ein flaches als auch ein steiles Satteldach und betont damit den besonderen Gebäudestandort. Diese Wahlfreiheit lässt auch Entscheidungen über die Dachnutzung für Photovoltaikund/oder Sonnenkollektoranlagen zu.

Änderungen an sowie die Neuerrichtung von Gebäuden haben die aktuelle Rechtslage des Energiefachrechts umzusetzen. Eine Verschärfung dieser bereits hohen Erfordernisse an Gebäudedämmung ist angesichts des geringen Umfangs der baulichen Inanspruchnahme nicht messbar zielführend für die Erreichung der Klimaschutzziele der Hansestadt Rostock. Ein eigenständiges Energieversorgungskonzept für das Bebauungsplangebiet ist angesichts dessen nicht erforderlich.

Klimawandelanpassung

Die zu erhaltenden bzw. zu ergänzenden Gehölz - Anpflanzungen im Norden bzw. im Westen der Neubauareale WA 2, 3, 11 haben eine windbremsende Wirkung bei Starkwind aus der Hauptwindrichtung, wovon unmittelbar dahinter liegende Bereiche des Bebauungsplangebietes profitieren.

Die lockere Bebauung und der großzügige Grün- und Freiflächenbestand lassen auch in anhaltenden Hitzeperioden keine schwerwiegenden Probleme erwarten.

4.1.2.5 Schutzgut Luft Bestandsaufnahme

Die Beurteilung der Luftsituation im Plangebiet kann über die Auswertung der Messstationen Warnemünde und Stuthof abgeschätzt und mit Hilfe des Luftschadstoff-Immissionskatasters des LUNG für NO₂ und PM 10 aus dem Jahr 2006 verifiziert werden.

Datenquelle	Jahr	Stickstoffdi- oxid NO ₂ [µg/m³]	Feinstaub PM 10 [µg/m³]	Stickoxide NO _x [µg/m³]
LUNG Katas- ter	2006	19 - 25	21 - 23	-
Warnemünde	2011	14	23, 22 Überschreitungen des 24h-Mittelwertes	-
Stuthof	2011	14	21, 22 Überschreitungen des 24h-Mittelwertes	17

Aufgrund der Lage des Bebauungsplangebietes im Übergang zum Freiland und dem damit verbundenen ständigen Luftaustausch können die Werte der den ländlichen Raum repräsentierenden Messstationen Warnemünde und Stuthof als repräsentativ für das Bebauungsplangebiet angesehen werden.

Das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hansestadt Rostock enthält zum Schutz der Luftqualität unter anderem die Vorgabe, keine gravierende Zunahme der Immissionen im ländlich geprägten Umland der Hansestadt Rostock zuzulassen. Als Zielwerte der Luftqualität werden die aktuellen Grenzwerte der TA Luft herangezogen. Sie gelten nutzungsunabhängig für das gesamte Stadtgebiet.

Zeithorizont	Zielwerte 2015	Zielwerte 2020	Zeitinter- vall	Empfindlichs- tes Schutzgut
Partikel PM 10	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickstoffdioxid	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickoxide*)	15	< 15	Jahresmittel	Vegetation

^{*)} Stickoxide als Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ausgedrückt als Stickstoffdioxid

Im Zusammenhang mit den o.g. Werten der Luftbelastung ist zu ersehen, dass für die im UQZK aufgeführten Luftschadstoffe die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 an der Messstation Stuthof für NOx und Feinstaub leicht überschritten werden. Die übrigen Zielwerte werden eingehalten. Damit besteht für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit der Luftqualität eine mittlere Empfindlichkeit, Stufe 2.

Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Bebauungsplanung sind keine nennenswert emittierenden Nutzungen vorgesehen. Auch verkehrsbedingt sind im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Bebauungsplanung bleibt ohne Einfluss auf die Luftqualität; eine eventuelle Auswirkung ist nicht quantifizierbar und lagebedingt irrelevant; keine bzw. geringe Beeinträchtigungen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.1.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild (Quelle: GOP) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als bebauter Siedlungsbereich dar. Entlang der bestehenden Straßenzüge Krummendorfer Straße, Lindenallee und Marienroggenweg ist eine Straßenrandbebauung aus Einfamilienhäusern in eingeschossiger Bauweise, i.d.R. mit ausgebautem Dach festzustellen, an die in den jeweils rückwärtigen Bereichen z.T. ausgedehnte Grünflächen anschließen. Situationsbestimmend für den Ort ist die Toitenwinkler Kirche mit umgebenden Großbaumbestand und dem angrenzenden parkartigen alten Friedhofsgelände. Die für die vormalige Entwicklung des Dorfes maßgebliche ehemalige Gutsanlage ist nur noch landschaftlich durch die gegenüber den umgebenden Wiesenflächen erhöhte Lage, durch einen ausgeprägten Gehölzsaum mit Großbaumbestand aus Esche, Ahorn und Weide und durch das umgebende Grabensystem wahrnehmbar. Von der vormaligen Hofbebauung sind noch zwei Gebäude, z.T. rudimentär überliefert, denen keine eigene städtebauliche Bedeutung mehr zuzumessen ist. Der Hof selbst ist durch landwirtschaftliche Bebauungen und Nutzungen aus der DDR-Zeit überformt und liegt brach. Ortsbildprägende Gehölze sind die markante Baumreihe als Umrandung des Burgwalls, die Allee im südlichen Bereich ("Lindenallee") sowie der raumwirksame, markante Gehölzbestand auf dem ehemaligen Friedhof. Das Ortsbild weist daher erlebniswirksame, differenzierbare und naturnahe Elemente auf, die allerdings anthropogen überprägt sind und wird mit Stufe 2 bewertet.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die künftige Bebauung ergänzt den bereits vorhandenen Einzelhauscharakter mit Hausgärten, ohne dass sich damit ein signifikanter Einfluss auf die Typik des Ortsbildes verbindet. Die ortsbildprägenden Elemente des Bebauungsplangebietes bleiben nahezu unberührt; im Bereich der ehemaligen Gutsanlage kann es durch die ergänzende Bebauung zu einer teilweisen Beseitigung ortsbildprägender Gehölze kommen, die insgesamt keine Verfremdung des Ortsbildes mit sich bringt.

Damit verbinden sich für das Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild geringe Auswirkungen, Stufe 1.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau- ungsplan
teilweise Beseitigung von markanten Gehölzen im Bereich der Gutsanlage	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen
	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b BauGB

4.1.2.7 Schutzgüter Pflanzen /Tiere/ Biologische Vielfalt (Quelle: GOP) Bestandsaufnahme

Schutzgebiete

Außerhalb des Plangebietes in westlicher Richtung befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil "Toitenwinkler Bruch" (§ 14 NatSchAG M-V).

Biotope

Die Bestandserfassung zur Abgrenzung der Biotope erfolgte im Frühsommer 2009. Die Bezeichnung der Biotoptypen entspricht dem Biotoptypenkatalog der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (Anlage 9, LUNG M-V 1999).

Im Bebauungsplangebiet befinden sich mehrere nach § 20 und § 19 NatSchAG M-V (2010) und § 29 sowie § 30 BNatschG gesetzlich geschützte Biotope:

Es handelt sich um die Biotopformen: "Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten" (BFX), "Strauchhecke" (BHF), "Allee" (BAA), "naturnaher Tümpel" (SKT), "Schilf-Landröhricht" (VRL), und "Rohrkolben-Röhricht" (VRT).

Das Biotop "Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten" wurde einmal südlich der Lindenallee und zweimal im südwestlichen Bereich des ehemaligen Burgwalls kartiert. Das Biotop "Strauchhecke" (BHF) befindet sich im Nordteil des Plangebietes, westlich der Krummendorfer Straße, mehrere "Schilf-Landröhrichte" (VRL) im aufgelassenen Nordteil und das "Rohrkolbenröhricht" (VRT) im Süden des Bearbeitungsgebietes. Beiderseits der Straße "Lindenallee" bilden überwiegend Winterlinden die "Allee" (BAA). Drei "naturnahe Tümpel" (SKT) sowie die "Schilf-Landröhrichte" befinden sich im Nordwestteil des Plangebietes.

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes setzt sich aus Siedlungsbiotopen (Kirche mit Friedhof, Nutzgärten, Wege und Straßen, aufgelassene landwirtschaftliche Betriebsanlagen, Wohnhäuser mit Hausgärten) und Grünlandbereichen (Frischwiese, Frischweide, sonstiges Feuchtgrünland) zusammen. Eine Ackerfläche findet sich im Nordwesten des Gebietes. Die aus überwiegend einheimischen Baumarten bestehenden Gehölze am Friedhof und im Zentrum des Untersuchungsgebietes werden den Siedlungsgehölzen (PWX) zugeordnet. Das Gehölz im Zentrum umgibt ein saisonal trocken fallendes, naturfernes Standgewässer (SYS), welches durch Müll- und Gartenabfallablagerungen deutlich anthropogen gestört ist und weder naturnahe Uferstrukturen, noch typische Verlandungsvegetation aufweist und deshalb nicht mehr als geschütztes Biotop eingestuft werden kann. Ebenso wird das Kleingewässer südöstlich des Burgwalls nicht als geschützt, sondern als naturfernes Standgewässer (SYS) eingeschätzt, da dieses ebenfalls deutlich anthropogene Überformungen zeigt.

Im Bebauungsplangebiet werden mehrere Biotope mit hohem Biotopwert angetroffen, Funktionseignung Stufe 3.

Fauna

Die dargestellten Aussagen fassen die Untersuchungen und Bewertungen des Instituts biota, Güstrow (2011/12) zusammen.

Neben Fledermäusen sind vom Gutachterbüro Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Bebauungsplangebietes und im erweiterten Untersuchungsraum erfasst worden, die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung um eine Libellenkartierung ergänzt wurden. Die Erfassungen der entscheidungsrelevanten Arten erfolgen in 2 Kartierperioden (März – September 2009, April - Juni 2011).

Vögel

Die Brutvogelerfassung erfolgte innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie darüber hinaus in einem 50 m breiten Puffer, um mögliche Auswirkungen auf das Umfeld beurteilen zu können. Das Gebiet wurde in der Zeit von März bis Juni 2009 mehrfach begangen. Im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung erfolgten 2011 ergänzende Erfassungen im Plangebiet. Im Rahmen der Begehungen sind insgesamt 69 Vogelarten registriert worden. Von diesen Arten brüten 57 im Untersuchungsraum, 10 treten als Nahrungsgäste auf und 2 sind als Zugund Rastvögel registriert worden.

Von den registrierten Brutvögeln befinden sich 15 Arten auf den Roten Listen für Mecklenburg-Vorpommern und/oder Deutschland (Bekassine, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dohle, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Haussperling, Flussregenpfeifer, Kuckuck, Pirol, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schilfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe). Für sechs Arten hat Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Bedeutung aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes in Deutschland (Waldschnepfe, Sprosser, Schlagschwirl, Rohrschwirl, Kolkrabe, Buchfink).

Drei Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet (Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan), vier Weitere sind nach BArtSchV (2009) streng geschützt (Turmfalke, Schilfrohrsänger, Flussregenpfeifer, Bekassine).

Die geschützten Arten Flussregenpfeifer, Habicht, Kolkrabe, Rohrweihe und Rotmilan suchen das Bebauungsplangebiet als Nahrungshabitat auf.

Zusätzlich wurde die Wacholderdrossel einmal registriert. Dies erfolgte jedoch zu einem Zeitpunkt (20.04.2009), der sie als Zugvogel ausweist. Ein Fasan, der auf der Wiese im nördlichen Untersuchungsraum beobachtet wurde, hat sein Brutgebiet wahrscheinlich in den westlich gelegenen Feuchtgebieten. Gleiches kann für die Stockenten angenommen werden. Ein aus den vergangenen Jahren bestätigter Brutnachweis der Schleiereule im Kirchgebäude (Nistkasten) konnte nicht bestätigt werden.

Amphibien und Reptilien

Die Erfassung der Amphibien und Reptilien erfolgte innerhalb des Untersuchungsraumes sowie in angrenzenden geeigneten Biotopen. Zur Zustandserfassung und Ermittlung der Nutzung der Lebensräume wurde das Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2009 (März bis September) mehrfach aufgesucht; eine zweite Kartierperiode folgte im Jahr 2011 für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Die Nachweise der Amphibien erfolgten mittels Sichtbeobachtungen, Verhören bzw. Laichbestimmung.

Es konnten insgesamt vier Amphibienarten (Grasfrosch, Teichfrosch, Laubfrosch und Erdkröte) und eine Reptilienart (Ringelnatter) nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Bei der Erfassung der Fledermauszönosen im Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Überblickskartierung zur Erfassung des Artenspektrums und der Raumnutzung durch Fledermäuse im Gebiet. Die Kartierung erfolgte in den Zeiträumen Mai bis August 2009 und April bis Juni 2011

In den Wintermonaten 2011 fand eine Kontrolle in der Kirche von Toitenwinkel statt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes spielen die Kirche als Gebäude, Gehölzstrukturen im Umfeld der Kirche, der Parkanlage und des Burgwalls sowie die Hausgärten eine herausragende Rolle für die Fledermauszönose, da sie hier sowohl Nahrungshabitate als auch Quartiermöglichkeiten finden.

Im Untersuchungszeitraum wurden fünf Fledermausarten festgestellt: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Darüber hinaus waren 14 Nachweise nur der Gattung *Pipistrellus* (Zwergfledermäuse) und 4 Nachweise nur der Familie Vespertilionidae (Glattnasen) zuzuordnen.

Für 3 Fledermausarten sind 3 Sommerquartiere und 4 Paarungsquartiere nachgewiesen worden. Fünf Mal wurden mehrere schwärmende Fledermäuse kartiert, ohne dass ein Ausflug aus einem Quartier oder ein Einflug in ein Quartier festgestellt wurde. Ein Winterquartier der Zwergfledermaus wurde in der Kirche festgestellt. Darüber hinaus ist für Toitenwinkel eine Reihe von langjährigen Sommer-Quartieren bekannt. Dies betrifft Sommerquartiere des Abendseglers in Altbäumen im Park und Friedhof, eine Wochenstube der Zwergfledermaus

im Trafohaus und jeweils Wochenstuben des Braunen Langohrs und der Zwergfledermaus in der Kirche. Auch wenn im Untersuchungszeitraum diese Quartiere nicht bestätigt wurden, so sind diese Strukturen als Quartierstandorte von Fledermäusen weiter zu führen und bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen, da es durchaus üblich ist, dass Fledermausarten jährlich z.T. mehrfach die Quartiere wechseln.

Libellen

Im Untersuchungsgebiet in den Toitenwinkler Feuchtgebieten, außerhalb des Bebauungsplangebietes, konnten bei der dreimaligen Erfassung acht Libellenarten erfasst werden: Weidenjungfer, Glänzende Binsenjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Braune Mosaikjungfer, Herbst Mosaikjungfer, Gemeine Heidelibelle, Schwarze Heidelibelle.

Damit liegt insgesamt eine hohe Funktionseignung für Arten im Bebauungsplangebiet vor, Stufe 3.

Biologische Vielfalt

Mit dem Kriterium Biotopverbund wird die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fläche für notwendige großräumige Kontaktbeziehungen von Tierarten sowie einiger Pflanzenarten berücksichtigt und als Indikator für die Beurteilung des Schutzgutes biologische Vielfalt genutzt. Die Vernetzungsfunktion ist gegeben, wenn Biotope nicht isoliert vorkommen, sondern derart vernetzt sind, dass sie für bestimmte Arten (z.B. Amphibien) gut erreichbar sind. Nach der "Inseltheorie" sind zahlreiche Populationen auf Dauer in ihrem Bestand bedroht, wenn sie zu stark isoliert sind, das heißt, kein genetischer Austausch möglich ist.

Die Biotope im Bebauungsplangebiet grenzen an das Biotopverbundsystem des Teillandschaftsraumes Hechtgraben-Gebiet.

Damit wird das Bebauungsplangebiet im Hinblick auf die Biologische Vielfalt als mittel empfindlich, Stufe 2, eingeschätzt.

Prognose der Umweltauswirkungen *Biotope*

In geschützte Biotope wird mit der Bebauungsplanung nicht eingegriffen. Das auf dem Burgwall gelegene Feldgehölz, das bereits stark direkt anthropogen beeinflusst ist und nur eine geringe Qualität aufweist, ist indirekt betroffen, da die geplante Bebauung innerhalb der 60 m-Biotopschutzzone (UQZK der HRO) liegt.

Die geplante Bebauung hat keinen Einfluss auf die geschützte Allee entlang der Lindenallee und auch nicht die Baumreihe auf der westlichen Böschung des Grabens im Marienroggenweg.

Überplant bzw. teilweise beseitigt werden Biotope mit geringem bis mittlerem Biotopwert, Stufen 1 und 2, die häufig und anthropogen beeinflusst sind und geringe Arten- und Strukturvielfalt aufweisen: Lehm- bzw. Tonacker (im Nordwesten des Bebauungsplangebietes), Brachfläche der Dorfgebiete (unversiegelte Vorflächen vor dem ehemaligen Stallgebäude im Gutsbereich) sowie ruderale Staudenflur (im Gutsbereich und im Bereich des Weges zur Brache im Innenbereich).

Damit verbinden sich mittlere Beeinträchtigungen für Biotope, Stufe 2.

Fauna

Vögel

Im Bebauungsplangebiet soll die vorhandene Einzelhausbebauung fortgeführt und ergänzt werden. Der von der Bebauung betroffene Bereich wird hauptsächlich von sogenannten "Allerweltsarten" bewohnt. Ein Verlust der Brut- und Nahrungshabitate führt bei diesen Arten nicht zu einer signifikanten Schädigung der Population. Es sind genügend Ausweichhabitate in der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung vorhanden. Außerdem wird ein Teil der betroffenen Arten die neu geschaffenen Strukturen als Bruthabitat annehmen.

Als Nahrungshabitate haben die betroffenen Brachflächen keine große Bedeutung. Auch hier gibt es in der Umgebung genügend Möglichkeiten zur Nahrungsaufnahme für die betroffenen Arten.

Amphibien und Reptilien

Direkt betroffen von einer künftigen Überplanung der Lebensräume ist nur der Bereich Burgwall, in dem die Erdkröte und Gras- und Teichfrosch nachgewiesen wurden.

Letztere wurden in einem anthropogen beeinflussten, künstlichen Gewässer vorgefunden, welches nicht beseitigt wird und zu dessen Randbereich die geplante Bebauung einen Abstand aufweist. Auch die künftig als private Hausgärten ausgewiesenen umgebenden Flächen bieten weiterhin Landlebensräume für diese Arten.

Die Erdkröte wurde im stark anthropogen beeinflussten Ödlandbereich des Burgwalles bei der Wanderung aus dem Winterquartier zum Laichgewässer nachgewiesen. Diese Fläche ist im B-Plan nur zu einem geringen Teil für Bebauung ausgewiesen, so dass die verbleibende Fläche, künftig als private Hausgärten ausgewiesen, weiterhin als Wanderungsraum für diese Amphibienart dienen kann.

Der Laubfrosch wurde in einem teilweise trockenfallenden Kleingewässer im Gebiet westlich der Kirche nachgewiesen. Dieses wird erhalten und im Rahmen einer allgemeinen Kompensationsmaßnahme als Lebensraum aufgewertet. Auch die umgebenden Flächen bleiben von Überplanung unberührt, so dass auch weiterhin das gesamte Lebensraumspektrum für den Lebensraum zur Verfügung steht.

Die vorgefundenen Amphibien und Reptilien werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Fledermäuse

Durch die geplanten Bebauungsmaßnahmen wird sich die Jagd- und Lebensraumfunktion für die vorgefundenen Fledermausarten nicht wesentlich ändern.

Die künftige Bebauung entspricht dem bereits vorhandenen Einzelhauscharakter mit Hausgärten; die bestehenden Quartiere werden weder beseitigt noch verändert.

Durch das Vorhaben sind potenziell keine direkten negativen Auswirkungen auf die Lebensraumstrukturen der festgestellten Fledermausarten zu erwarten.

Libellen

Die Bebauungsplanung hat keinen Einfluss auf den Lebensraum der Libellen.

Beleuchtung

Durch die Beleuchtung werden nachtaktive flugfähige Insektenarten aus der Umgebung angelockt. Diese verlassen ungewollt ihren eigentlichen Lebensraum und sind an der Erfüllung ihrer ökologischen "Aufgabe", wie Nahrungs- und Partnersuche, gehindert. An die Lichtquelle gelockt, bleiben viele Tiere, durch die Helligkeit inaktiviert bis zum Morgen sitzen. Sie werden so in großer Zahl auch von Vögeln und Fledermäusen gefressen. Direkte Verluste entstehen weiterhin durch Erschöpfung sowie beim Aufprall an die Lichtquelle.

Diese massenhaft getöteten Nachtinsekten fehlen als Nahrungsbasis für in der Nahrungskette nachstehende Arten, wie Vögel und Säugetiere sowie räuberische und parasitische Insekten, wie Laufkäfer, Schlupfwespen oder Raupenfliegen.

Die Außenbeleuchtung sollte so gestaltet werden, dass das Licht keine Insekten bzw. Fledermäuse anlockt.

Potenziell sind durch das Vorhaben keine direkten negativen Auswirkungen auf die Lebensraumstrukturen der festgestellten Tierarten zu erwarten, Stufe 1.

Biologische Vielfalt

Der geringe Umfang der ergänzenden Bebauung hat keinen Einfluss auf das angrenzende Biotopverbundsystem. Damit verbinden sich diesbezüglich geringe Beeinträchtigungen, Stufe 1.

Artenschutzrechtliche Aspekte der Planung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob mit der Umsetzung der Bebauungsplanung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) einhergehen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit geschützter Arten wurde auf der Grundlage von Kartierungen, die in zwei Zyklen im Zeitraum von 2010 bis 2011 für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, und Libellen erfolgten, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (biota GmbH, 2011).

Auf der Grundlage dieses Fachgutachtens kann ausgeschlossen werden, dass in einen Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG hineingeplant wird.

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Vorkommen von Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des *Anhangs IV* der FFH-Richtlinie sind streng zu schützen.

Für Säugetierarten des Anhangs IV wurden nur für Fledermäuse geeignete Lebensräume festgestellt. Es konnten im Rahmen der Erhebungen fünf Fledermausarten nachgewiesen werden. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Darüber hinaus waren 14 Nachweise nur der Gattung *Pipistrellus* und 4 Nachweise nur der Familie Vespertilionidae zuzuordnen.

Im Untersuchungsgebiet konnten bei der dreimaligen Erfassung im Gelände insgesamt acht Libellenarten erfasst werden. Von den nachgewiesenen Arten genießt kein Taxon einen Schutzstatus nach FFH-Richtlinie (1992). Es erfolgt daher keine einzelartbezogene Betrachtung.

Literaturrecherchen durch das Gutachterbüro biota ergaben, dass das Untersuchungsgebiet in der Vergangenheit durch mehrere in den Anhängen II und IV der FFH-RL geführte Amphibienarten genutzt wurde (Nerge 2001). Demnach kamen in dem Gebiet Moor- und Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauch- und Wechselkröte vor. Die Individuenbestände nahmen aber bereits zum damaligen Zeitpunkt deutlich ab. Während der aktuellen Untersuchung (biota 2011) konnte lediglich der Laubfrosch im Gebiet bestätigt werden.

Da im Anhang IV gelistete Reptilienarten bei den 2009 durchgeführten Begehungen nicht nachgewiesen werden konnten, wurden keine weiteren Kartierungen angesetzt. Darüber hinaus waren für die Artengruppen der Gefäßpflanzen, Weichtiere, Käfer, Falter, Fische und Landsäuger des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine weiteren Erfassungen erforderlich. Das Plangebiet stellt für diese Arten keinen geeigneten Lebensraum dar.

Ziel der **Vogelschutzrichtlinie** ist der Erhalt aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten sowie die Gewährleistung eines für deren langfristiges Überleben ausreichenden Bestandes.

Von den registrierten Brutvögeln befinden sich 15 Arten auf den Roten Listen für Mecklenburg-Vorpommern und/oder Deutschland. Drei Arten sind im Anhang I der Vogelschutzricht-

linie gelistet, vier Weitere sind nach BArtSchV (2009) streng geschützt und für sechs Arten hat Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Bedeutung aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes in Deutschland.

Für die geschützten Arten, die das Gebiet als Nahrungshabitat besuchen (Flussregenpfeifer, Habicht, Kolkrabe, Rohrweihe, Rotmilan), sind lediglich bauzeitliche Störungen auszumachen. Störungen im Rahmen der weiteren Nutzung sind nicht anzunehmen, da diese Arten nicht explizit auf den betroffenen Flächen jagen.

Der Großteil der betroffenen Arten sind so genannte "Allerweltsarten", die durch die Eingriffe nicht in ihrer Population gefährdet sind. Auch die Arten mit gesonderten Schutzstatus werden durch die geplanten Maßnahmen in ihrer lokalen Population nicht signifikant gestört. Aufgrund dessen sind keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

Fazit

Es sind aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Amphibien, Libellen und Vögel keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Der aktuelle Erhaltungszustand dieser Arten wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da Störungen der Fledermäuse jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur langfristigen Sicherung des Erhaltungszustandes der Arten notwendig:

Beleuchtung: Beleuchtung sollte auf die unmittelbaren Gebäudebereiche beschränkt werden und nur eine geringe Beleuchtung der Gartenanlagen erfolgen. Darüber hinaus sind im öffentlichen Raum nur Beleuchtungen die eine möglichst geringe Anlockwirkung auf Insekten aufweisen (z.B. Natriumdampflampen, LED-Lampen) einzusetzen, um eine Ausleuchtung von Nahrungsinsekten zu verhindern

Nahrungsgebiete: Um eine Verschlechterung des Nahrungsangebots zu vermeiden, sind bei der Ausgestaltung des öffentlichen Raums möglichst einheimische Gehölze und Sträucher zu verwenden. Dadurch werden geeignete Lebensräume zur Entwicklung von Insekten geschaffen und die mögliche Veränderung der Jagdhabitate ausgeglichen.

Quartiere: Zur Sicherung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind die vorhandenen Quartiere im Trafohaus zu erhalten.

Unter Beachtung der o.g. Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen; es bedarf keines Antrages auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau-
Biotope	ungsplan
Überplanung bzw. teilweise Beseitigung von	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
Biotopen mit geringem bis mittlerem Bio-	zur Entwicklung von Boden, Natur und
topwert	Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für
	die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen
	gem. §9 Abs.1 Nr.20, 25a.b BauGB
mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau-
Tiere	ungsplan
Tiere Verlust von Lebensräumen durch Überpla-	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
Verlust von Lebensräumen durch Überpla- nung oder teilweise Beseitigung von Biotopen	· ·
Verlust von Lebensräumen durch Überpla-	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
Verlust von Lebensräumen durch Überpla- nung oder teilweise Beseitigung von Biotopen	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Verlust von Lebensräumen durch Überpla- nung oder teilweise Beseitigung von Biotopen	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für
Verlust von Lebensräumen durch Überpla- nung oder teilweise Beseitigung von Biotopen	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen

4.1.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter Bestandsaufnahme

Zur Beschreibung und Bewertung von Kultur- und Sachgütern müssen Werte- und Funktionselemente mit kultureller Bedeutung, die von Menschenhand geschaffen wurden, erfasst werden. Hierzu gehören insbesondere bauliche Anlagen (z.B. Sakralbauten, Wohngebäude), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. Grabstellen, Überreste alter Siedlungen), Vegetation (z.B. Parks, Alleen) sowie Standorte und Bedingungen mit immaterieller kultureller Funktion (z.B. Sicht- und Wegebeziehungen, alte Märkte, Festwiesen).

Als denkmalpflegerisch bedeutsames Baudenkmal ist die aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Dorfkirche Toitenwinkel einschließlich Friedhofsmauer und Tor eingestuft. Das Kriegerdenkmal innerhalb des Ensembles, in dem ein bronzezeitlicher Schälchenstein verbaut ist, ist gleichzeitig als Bodendenkmal geschützt. Im Nordwestteil des Plangebietes ist der Randbereich eines archäologischen Fundplatzes niederer Kategorie betroffen; dieser ist nicht darstellungsbedürftig und allgemein über das DSchG M-V ausreichend geschützt. Mit dem sog. Gutshof ist auch ein Bodendenkmal mit hoher wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung im Plangebiet belegen und schutzbedürftig (slawische Siedlung/Burgwall, mittelalterliche Burganlage/Gutshof, dann Adelssitz bis in das 18. Jahrhundert und nachfolgend Domäne im Landesbesitz und schließlich städtisches Eigentum). Diese betroffenen Bereiche des Bebauungsplangebietes sind von hoher denkmalpflegerischer Relevanz, Stufe 3.

Prognose der Umweltauswirkungen

Der Bereich der Dorfkirche Toitenwinkel ist von der Bebauungsplanung nicht betroffen.

Das im Nordwestteil des Plangebietes angeschnittene Bodendenkmal kann bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (DSchG M-V) problemlos überbaut werden.

In hohem Maße betroffen wird allerdings das mit dem Areal des ehemaligen Gutshofes identische hochwertige Bodendenkmal (s.o.). Allerdings ist auf Bereiche mit Fundamenten der vormaligen Gutsställe zu verweisen, durch die es zu größeren Störungen des oberflächennahen Baugrundes gekommen sein dürfte. Damit verbindet sich eine mittlere Beeinträchtigung, Stufe 2, für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die ermittelten Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebau- ungsplan
Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen	nachrichtliche Übernahme der denkmalge- schützten Einzelanlage Dorfkirche und des Bodendenkmals im Bereich des Gutshofes gem. § 9 Abs. 6 BauGB Hinweis auf denkmalrechtlichen Genehmi- gungsvorbehalt

4.1.2.9 Wechselwirkungen

Nennenswerte Wechselwirkungen sind nicht zu verzeichnen.

4.1.3 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich (Quelle und genaue Bilanz: GOP)

4.1.3.1 Ermittlung des Eingriffes und des Kompensationsbedarfes

Auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung⁶ und der Planfestsetzungen des 2. Entwurfs des B-Plans wurde im Rahmen der Grünordnungsplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. § 1a (3) BauGB nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" vorgenommen. Die Bilanzierung wurde im Ergebnis von Planänderungen nach der öffentlichen Auslegung nochmals angepasst. In die Bilanzierung wurden nur diejenigen Eingriffe eingestellt, für die der Bebauungsplan erstmalig eine Zulässigkeit begründet und für die demnach entsprechend § 1a (3) S. 5 BauGB ein Ausgleichserfordernis besteht. In der Bilanzierung wurde die Art und der Wert der von der Planung direkt betroffenen Biotoptypen festgestellt und die aufgrund des B-Plans zugelassenen Flächen- und Funktionsverluste einschließlich zu erwartender Einwirkungen auf die Umgebung bzw. umgebende Biotopstrukturen bilanziert und der Eingriffsminderung durch Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken selbst sowie dem ökologischen Wert der im sonstigen Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung der Eingriffe im Plangebiet erfolgte wegen der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse grundstücksbezogen. Sie ergab insgesamt einen Kompensationsbedarf von 4.939 m² (Flächenäquivalent); in diesem Wert ist die eingriffsmindernde Wirkung der Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken selbst bereits erfasst.

4.1.3.2 Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs

Als Maßnahme der Eingriffsminderung wurden bestehende Biotope und faunistische Lebensraumfunktionen in der Entwurfsphase der Planung beachtet. Bedeutsame Biotopstrukturen und Lebensraumansprüche besonders geschützter Arten wurden nach Untersuchung unterschiedlicher Varianten einer baulichen Verdichtung im Planbereich durch Verzicht auf bauliche Nutzungen und entsprechende Abstände berücksichtigt.

Als weitere eingriffsmindernde Maßnahmen sind die Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken selbst zu benennen.

Der danach verbleibende Kompensationsbedarf wird durch folgende im Plangebiet festgesetzte Maßnahmen zu etwa 80 % gedeckt:

- Baumreihe entlang der Grabenböschung östlich von WA 3, 4,
- Entsiegelung nördlich des vorhandenen Stallgebäudes (Bereich Gutshof),
- Baumpflanzungen auf dem gepl. Spielplatz und an der Einmündung der Planstraße A in die Lindenallee,
- Teichsanierung und Entsiegelung der Gartenparzellen im Quartierinnenbereich,
- Anpflanzung einer Hecke am Ortsrand und Beräumung Silo (WA 11) und
- Anpflanzen von Einzelbäumen.

4.1.4 Monitoring

Für das Schutzgut Grundwasser können mit der Durchführung der Planung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB verbunden sein, die zu überwachen sind.

erhebliche Auswirkung	Planung in Bereichen mit Gefährdung des Grundwassers gegenüber stofflichen Einträgen
Überwachungsmethode	Beprobung der Trinkwasserbrunnen
Datenquelle	Erfassungsbogen
Ansprechpartner	Amt für Umweltschutz, Frau Eberhardt
Beginn der Überwachung	wird bereits durchgeführt
Überwachungsintervall	jährlich
Ende der Überwachung	-

-

⁶ biota GmbH, 06/2009, ergänzt: 09/2011

4.1.5 Variantenprüfung

4.1.5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Bebauungsplangebiet stellt sich überwiegend als mit Einfamilienhäusern bebauter Bereich dar. In den rückwärtigen Bereichen der Einfamilienhäuser schließen sich teilweise ausgedehnte Grünflächen an. Zwischen den Einfamilienhäusern sind vereinzelt Baulücken vorhanden. Im Gutshofbereich wird ein großflächig versiegelter Altstandort mit aufgelassenen Stallgebäuden bzw. Fundamentresten überplant und einer Bebauung und Neuordnung zugeführt.

Ohne Bebauungsplanung würden die Freiflächen und Baulücken z.T. unversiegelt bleiben, einzelne Grundstücke wären weiterhin nach § 34 BauGB bebaubar. Ohne B-Plan würden auf Einzelgrundstücken die wenigen Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben.

Im Gutshofbereich bestünde für den o.a. landwirtschaftlichen Altstandort kein Baurecht; ohne diesen B-Plan wäre eine Neuordnung der Fläche und eine Beseitigung des bestehenden Missstandes deshalb nicht möglich.

Im Bereich des WA 9 stellt der B-Plan erstmalig Baurecht für ca. 4 Einfamilienhäuser her und ermöglicht eine Neuordnung und dauerhaft konsolidierte Nutzungsverhältnisse auf dieser Fläche. Ohne den B-Plan bliebe die aufgelassene Freifläche weiter ungenutzt, es wäre von einer zunehmenden Gehölzentwicklung und fortgesetzter illegaler Abfallablagerungen auszugehen.

Weitere Effekte aus Umweltsicht sind mit einem Verzicht auf die Planung nicht verbunden.

4.1.5.2 Varianten der baulichen Nutzung

In der Vorentwurfsphase wurden je potenziellem Erweiterungs-/Verdichtungsbereich unterschiedliche bauliche Varianten untersucht. Sie unterschieden sich in der Intensität der Bebauungsmöglichkeiten sowie nach dem Umfang der baulichen Erweiterungsbereiche im Nordwesten und im zentralen Bereich des Bebauungsplangebietes. Im Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde eine Minimalvariante in den Bebauungsplan übernommen. Damit stellt sich die nun festgesetzte Variante aus umweltfachlicher Sicht als günstig dar.

4.1.5.3 Varianten der Verkehrserschließung

Das Dorf Toitenwinkel ist mit 2 Zufahrten an den Weidendamm angebunden und verfügt mit dem Marienroggenweg in Richtung Hafenbahnweg sogar über eine dritte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz. Die Verkehrserschließung der baulichen Erweiterungsbereiche erfolgt maßgeblich über die Ortszufahrt Krummendorfer Straße und die Lindenallee. Für die Ortszufahrt wurde der planerische Vorschlag zur Festsetzung als allgemeine Verkehrsfläche im Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zurückgenommen. Entsprechend dem bestehenden Ausbauzustand der verkehrsrechtlicher Festlegung (Verkehrszeichen 325) wird die Ortszufahrt letztlich als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Beide Varianten unterscheiden sich nicht in ihren Umweltauswirkungen. Die Abgrenzung der Verkehrsfläche Krummendorfer Straße enthält Flächenreserven für etwaige spätere Ausbauerfordernisse. In der Lindenallee sind Ausbaumöglichkeiten aufgrund des naturschutzrechtlichen Alleenschutzes auf die Ergänzung einer Ausweichtasche (im Bedarfsfall) begrenzt.

Die über den Bestand hinausgehenden Bebauungsmöglichkeiten des B-Plans lassen ein Quell-/Zielverkehrsaufkommen erwarten, das mit dem vorhandenen inneren Straßensystem des Dorfes ohne weiteres bewältigt werden kann.

Für eine im Aufstellungsverfahren angeregte und geprüfte zusätzliche Anbindung an den Weidendamm wird durch die zusätzlich zugelassenen Bebauungsmöglichkeiten kein Bedarf ausgelöst. Die bestehende Zufahrt Krummendorfer Straße weist ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven auf.

4.1.5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zusammenhang mit dem Erneuerungsbedarf des Vorflutgewässers 13/4 wurde eine Sanierung im Bestand und eine Erneuerung von Teilabschnitten bei veränderter Trassenführung – sowohl als offener Grabenlauf, als auch als Rohrleitung - geprüft. Unter Berücksichtigung einer nachhaltigen und kostengünstigen Gesamtlösung wird dem B-Plan eine gemisch-

te Strategie aus allen drei genannten Ansätzen zugrunde gelegt. Insbesondere im überbauten Bereich der vorhandenen Rohrleitung wird eine veränderte Trassierung des Gewässers dabei für notwendig erachtet (vgl. Pkt. 3.6.3).

4.1.6 Hinweise, Grundlagen und Methodik

4.1.6.1 Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für das Bebauungsplangebiet wurde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt. Auf dieser Grundlage wurden naturschutzfachliche Festsetzungen im Bezug zu Eingriffsregelung für das Bebauungsplangebiet getroffen. Für das Schutzgut Mensch wurden durch das Amt für Umweltschutz Berechnungen zum Schallschutz vorgenommen. Die Angaben und Wirkungsabschätzungen für die weiteren Schutzgüter basieren auf vorhandenem Kenntnisstand der aufgeführten Informations- und Datengrundlagen. Auf dieser Grundlage ließen sich Aussagen bspw. zu Auswirkungen auf die Luftqualität, das Lokalklima oder die hydrogeologischen Verhältnisse relativ genau treffen, ohne dass konkrete Berechnungen oder Modellierungen erforderlich waren. Diese ständen, gemessen am gering erhöhten Aussagewert, in keinem vertretbaren Aufwand.

4.1.6.2 Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter wurden generell als Informations- und Planungsgrundlagen der Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekturbüros Henschel, Rostock, einschließlich des faunistischen Gutachtens des von dort beauftragten Gutachterbüros biota, Güstrow, herangezogen.

Zusätzlich wurden differenzierte Aussagen auf der Basis folgender Unterlagen getroffen:

Schutzgut Mensch

Luftmessstellen Stuthof, Warnemünde und Holbeinplatz

Luftschadstoff-Immissionskataster LUNG, 2006

Verkehrszählung 2015, Abschätzung des Zusatzverkehrsaufkommens nach Bosserhoff

Schutzgut Boden

Bodenkonzeptkarte der HRO, HRO, 2002

Altlastenkataster HRO, aktualisiert 2012

Schutzgut Wasser

Gewässerkataster HRO, 2012

Grundwasserkataster HRO, 2012

Regelwerk Küstenschutz M-V,. Stand 2012

Die Aussagen zum Trassenverlauf und zum Sanierungsbedarf des Vorflutgewässers 13/4 (Schutzgut Wasser) wurden im Ergebnis der Auswertung einer Kamerabefahrung aus dem Jahre 2012 getroffen.

Schutzgut Klima

Klimafunktionskarte HRO, 2002, Entwurf 2013

Schutzgut Landschaftsbild

Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Beschluss 1998, Entwurf 2013

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalliste, HRO, Stand 2013

Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde

4.1.6.3 Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Bebauungsplanung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und die Intensität der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Sie sind auch unter dem Begriff Indikatoren bekannt. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Gemessen an der wenig höheren Aussagequalität vielstufiger Modelle gegenüber einfacheren Varianten, der besseren Datenverfügbarkeit bei weniger differenziert zu treffenden Aussagen und der für Planer und Bearbeiter erforderlichen Information, wird für das Bewertungskonzept im Bebauungsplanverfahren die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen werden in der Form gering, mittel, hoch bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3 getroffen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Funktionseignung des	Intensität der Nutzung →		
Schutzgutes ↓	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	geringe Beeinträchtigung Stufe 1	geringe Beeinträchti- gung Stufe 1	mittlere Beeinträch- tigung Stufe 2
Stufe 2	mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	hohe Beeinträchtigung Stufe 3
Stufe 3	mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	hohe Beeinträchtigung Stufe 3	hohe Beeinträchtigung Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Zur Bestätigung der Bewertung werden Abstimmungen mit dem zuständigen Sachgebiet geführt. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute. Für den Fall von Planungen ohne gravierende Nutzungsänderungen erfolgt eine verbal-argumentative Einschätzung.

Als Bewertungsgrundlagen für die Schutzgüter werden der Grünordnungsplan sowie das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der HRO aus dem Jahr 2005 herangezogen. Die vorsorgeorientierten Umweltqualitätsziele (UQZ) wurden für diese Umweltmedien entsprechend ihrer lokalen Ausprägung definiert. Sie sind wissenschaftlich fundiert, berücksichtigen jedoch auch politische Vorgaben und wurden breit in der Verwaltung und verschiedenen Ortsbeiräten diskutiert.

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Lärm

geringe Lärmvorbelastung	Orientierungswerte der DIN 18005 einge-
Stufe 1	halten
erhöhte Lärmvorbelastung	Orientierungswerte der DIN 18005 um we-
Stufe 2	niger als
	5 dB(A) überschritten
hohe Lärmvorbelastung	Orientierungswerte DIN 18005 um mehr als
Stufe 3	5 dB(A) überschritten

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Lärm

Matzangon tonoitat far ado Conatzgat Monoon/Lann		
kaum wahrnehmbarer Anstieg der Lärmim-	Anstieg des Lärmpegels bis 1 dB(A);	
mission	Orientierungswerte der DIN 18005 einge-	
Stufe 1	halten	
wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels > 1 < 3 dB(A);	
Stufe 2	Orientierungswerte der DIN 18005 dB(A)	
	überschritten	
deutlicher Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels um mehr als 3	
Stufe 3	dB(A);	
	Orientierungswerte der DIN 18005 über-	
	schritten	

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Luft

2 mpilitation to bolastang far ado Condizgat Monoch, Zait		
geringe Vorbelastung	Zielwerte für das Jahr 2015 unterschritten	
Stufe 1	bzw. erreicht	
mittlere Vorbelastung	Zielwerte für das Jahr 2010 unterschritten	
Stufe 2	bzw. erreicht	
hohe Vorbelastung	Zielwerte für das Jahr 2010 überschritten	
Stufe 3		

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Luft

Tratzarigonitorioliat rar ado Corratzgat Monocity Zart		
geringer Einfluss auf die Luftqualität	Grünflächen, Campingplätze;	
Stufe 1	geringes Verkehrsaufkommen	
Einfluss auf die Luftqualität	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete;	
Stufe 2	erhöhtes Verkehrsaufkommen	
hoher Einfluss auf die Luftqualität	Freizeitparks, Großflächiger Einzelhandel,	
Stufe 3	Industriegebiete, Parkplätze;	
	starkes Verkehrsaufkommen	

Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Luftschadstoffemissionen

Tratzangon tenerativi mezerien verkeni ebedingter Editeenadeteneni edienen			
Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Lufthygiene	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
DTV			
Einteilungskriterium	-	Schadstoffbelastung	-
hoch (3)		≥ 25.000	
mittel (2)	generell hoch	< 25.000	-
gering (1)		-	

Empfindlichkeit von Böden im Zusammenhang mit der Vorbelastung.

Linpiniulicikeit von boden im Zusammennang	,
aufgeschüttete, anthropogen veränderte Bö-	gestörte Bodenverhältnisse vorherrschend
den	oder hoher Versiegelungsgrad
Stufe 1	(> 60 %) und/oder Altlast vorhanden
	(Regosole, Pararendzina beide auch als
	Gley oder Pseudogley, Gley aus umgela-
	gertem Material)
natürlich gewachsene, kulturtechnisch ge-	land- und forstwirtschaftlich oder garten-
nutzte, häufige Böden	baulich genutzte Flächen mit für die Region
Stufe 2	häufigen Böden oder mittlerer Versiege-
	lungsgrad (> 20 %< 60 %) und/oder punk-
	tuelle Schadstoffbelastungen
	(Gleye, Braun-, Fahl-, Parabraunerden,
	Pseudogleye, Podsole, Horti-, Kolluvisole,
	überprägtes Niedermoor)
natürlich gewachsene, seltene und/oder	seltene naturnahe Böden (< 1 % Flächen-
hochwertige Böden	anteil); naturgeschichtliches Dokument;
Stufe 3	hohe funktionale Wertigkeiten z.B. für die
	Lebensraumfunktion oder Regulation des
	Wasserhaushaltes, geringer Versiege-
	lungsgrad (< 20 %), keine stofflichen Belas-
	tungen
	(Niedermoorböden, Humusgleye, Strand-
	rohgleye und Podsole über Staugleyen)
	Trongley's and rousele abor staugicych)

Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Boden.

14dizangsintensitat ini zasanimeniang zam cenatzgat boach.		
geringe Flächeninanspruchnahme	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze	
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %)	
erhöhte Flächeninanspruchnahme	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete	
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %)	
hohe Flächeninanspruchnahme	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Park-	
Stufe 3	plätze	
	(Neuversiegelungsgrad > 60 %)	

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Gewässer

Emprindlichkeit/vorbelastung für das Schutzgut Gewasser		
anthropogen vollständig überformte und be-	Gewässer ist verrohrt und weist mit Güte-	
lastete Gewässer	klasse III-IV / IV starke bis übermäßige	
Stufe 1	Verschmutzungen durch organische, sau-	
	erstoffzehrende Stoffe und damit weitge-	
	hend eingeschränkte Lebensbedingungen	
	auf	
Gewässer offen, Gewässerbett technisch	Gewässer ist nicht verrohrt, weist jedoch	
ausgebaut und mäßig belastet	eine kulturbetonte naturferne Ausprägung	
Stufe 2	auf und kann mit Gewässergüte II-III / III	
	als belastet durch organische sauerstoff-	
	zehrende Stoffe mit eingeschränkter Le-	
	bensraumfunktion bezeichnet werden	
naturnahes Gewässer	Gewässer ist weitgehend anthropogen un-	
Stufe 3	beeinflusst und weist mit Gewässergüte I /	
	I-II / II lediglich mäßige Verunreinigungen	
	und gute Lebensbedingungen aufgrund	
	ausreichender Sauerstoffversorgung auf	

Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers in Abhängigkeit von Flurabstand sowie Mächtigkeit und Substrat der Deckschicht

Machigaett und Odbattat der Deckachtent	
Verschmutzungsempfindlichkeit gering Stufe 1	hoher Grundwasserflurabstand bzw. hoher Anteil bindiger Bildungen an der Versicke- rungszone; Grundwasser geschützt ge- genüber flächenhaft eindringenden Schad- stoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit mittel Stufe 2	mittlerer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 80 % > 20 %; Grundwasser teilweise geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit hoch Stufe 3	geringer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 20 %; Grundwasser ungeschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen

Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Grundwasser

Traceurigoniterioriat in Edoarninerinarig zum Genatzgat Granawasser	
geringe Eintragsgefährdung	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	
erhöhte Eintragsgefährdung Stufe 2	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
hohe Eintragsgefährdung	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Park-
Stufe 3	plätze

Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Einträge im Zusammenhang zum Grundwasser

110.000			
Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Grundwasser	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
DTV		, ,	,
Einteilungskriterium	Verringerung der	GW-Gefährdung	GW-
_	GW-Neubildung		Gefährdung
hoch (3)		>12.000	-
mittel (2)	generell hoch	≤ 12.000 – 5.000	> 12.000
		. = 000	
gering (1)		≤ 5.000	≤ 12.000

Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser.

Empirialienkeit gegenaber Heerwasser.	
Hochwasserschutz unbeachtlich	Plangebiet liegt nicht im überflutungsge-
Stufe 1	fährdeten Bereich bzw. Maßnahmen des
	Hochwasserschutzes (StALU MM) sind
	vorgesehen
Hochwasserschutz muss berücksichtigt wer-	Plangebiet liegt im überflutungsgefährdeten
den	Bereich
Stufe 2	
Überflutungsbereich	Plangebiet liegt im Überflutungsbereich;
Stufe 3	Maßnahmen des Hochwasserschutzes
	sind aus naturschutzfachlichen Gründen
	nicht vorgesehen (Retentionsraum)

Nutzungsintensität der Planung gegenüber Gewässern und Überflutungsbereichen

geringer Einfluss der Nutzung	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %); geringe
	Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag
erhöhter Einfluss durch die Nutzung	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %); erhöhte
	Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag
hoher Einfluss durch die Nutzung	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Park-
Stufe 3	plätze
	(Neuversiegelungsgrad > 60 %); hohe
	Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag

Funktionseignung der Klimatoptypen

T driktionseignang der Klimatoptypen	
geringe klimaökologische Bedeutung	keine Frischluftproduktion
Stufe 1	(Stadtklimatop, Industrie- Gewerbeflächen-
	klimatop, Innenstadtklimatop)
	keine Frischluftbahn
mittlere klimaökologische Bedeutung	mittlere Kaltluftentstehung
Stufe 2	(Gartenstadtklimatop, Parkklimatop, Wald-
	klimatop)
	keine Frischluftbahn
hohe klimaökologische Bedeutung	hohe Kaltluftproduktion
Stufe 3	(Freilandklimatop, Feuchtflächenklimatop,
	Grünanlagenklimatop)
	Frischluftbahn vorhanden

Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima.

Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima.	
geringe Flächenversiegelung / geringe Be-	Grünflächen, Campingplätze
hinderung einer Frischluftbahn	
Stufe 1	
erhöhte Flächenversiegelung / mögliche Be-	Feriendörfer, Freizeitparks, Wohngebiete,
hinderung einer Frischluftbahn	Mischgebiete
Stufe 2	
hohe Flächenversiegelung / Zerschneidung	großflächiger Einzelhandel, Industriegebie-
einer Frischluftbahn	te, Parkplätze
Stufe 3	·

Empfindlichkeit von Biotopen im Zusammenhang mit der Vorbelastung.

geringer Biotopwert	häufige, stark anthropogen beeinflusste
Stufe 1	Biotoptypen; geringe Arten- und Struktur- vielfalt
mittlerer Biotopwert Stufe 2	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen; hohes Entwicklungspotential; mittlere Ar- ten- und Strukturvielfalt
hoher Biotopwert Stufe 3	stark bis mäßig gefährdete Biotoptypen; bedingt bzw. kaum ersetzbar; vielfältig strukturiert, artenreich

Empfindlichkeit von Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung.

	internation decision and an ingred
geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit	keine Arten der Roten Liste M-V bzw. der
Stufe 1	BArtSchV im Bebauungsplangebiet
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit	gefährdete Arten, potenziell gefährdete im
Stufe 2	Bebauungsplangebiet

hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit	mindestens eine vom Aussterben bedrohte
Stufe 3	Art; stark gefährdete Arten im Bebauungs-
	plangebiet

Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

geringe Einwirkung Stufe 1	Grünflächen
erhöhte Einwirkung Stufe 2	Feriendörfer, Campingplätze, Wohngebiete, Freizeitparks
hohe Einwirkung Stufe 3	großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete

Empfindlichkeit/Gewährleistung der biologischen Vielfalt

geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit	kein Biotopverbund bzw. Barrieren und
Stufe 1	lebensfeindliche Nutzungen in räumlicher
	Nähe
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit Stufe 2	Abstand zu gleichartigen Biotopen < 500 m
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit Stufe 3	bestehender Biotopverbund zwischen gleichartigen Biotopen, einschließlich 200-m-Abstand

Nutzungsintensität von Bauflächen im Hinblick auf Biologische Vielfalt

Natzangsintensitat von Baanachen in Filmblick auf Biologische Viellalt		
geringe Einwirkung	kein Einfluss auf Biotopverbund	
Stufe 1		
erhöhte Einwirkung	Einfluss auf den Abstand von 500 m inner-	
Stufe 2	halb des Biotopverbundes	
hohe Einwirkung	he Einwirkung Zerschneidung des Biotopverbundes, ein-	
Stufe 3	schließlich des 200-m-Abstandes	

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Landschaftsbild

Empirialicitikeli voibelastang tai das ochatzgat Eanaschartsbild		
geringer visueller Gesamteindruck Stufe 1	keine differenzierbaren Strukturen, deutlich überwiegender Anteil anthropogener Elemente	
	11121112	
	(≤ 25 % naturnah), geringe Ursprünglich-	
	keit	
mittlerer visueller Gesamteindruck	differenzierbare und naturnahe Elemente	
Stufe 2	erlebniswirksam, überwiegend störungsar-	
	me, anthropogen überprägte Elemente (>	
	25 % naturnah); überwiegend ursprüngli-	
	cher Charakter;	
	,	
	Vorsorgeraum für die Entwicklung von Na-	
	tur und Landschaft	
hoher visueller Gesamteindruck	deutlich überwiegender Anteil differenzier-	
Stufe 3	barer und naturnaher, erlebniswirksamer	
	Elemente/Strukturen (> 75 % naturnah); in	
	besonderem Maß ursprünglich;	
	Vorrangraum für die Entwicklung von Natur	
	und Landschaft	
L	·	

Nutzungsintensität verschiedener Bebauungsplangebiete auf das Landschaftsbild

Grünflächen, geringe Störwirkung durch bauliche Anlagen; keine Zerschneidung des Landschafts-
raums
Campingplätze, Wohngebiete, Parkplätze, Feriendörfer, deutlich wahrnehmbare Störwirkung durch bauliche Anlagen; keine Zerschneidung des Landschaftsraumes
großflächiger Einzelhandel, Industriegebie-
te, Mischgebiete, Freizeitparks, deutlich wahrnehmbare Störwirkung durch bauliche Anlagen; sichtbare Zerschneidung des Landschaftsraumes

Funktionseignung von Kultur- und Sachgütern

i dilktionseignang von Kaitar and Odongatern		
geringe denkmalpflegerische Relevanz	keine Werte- oder Funktionselemente im	
Stufe 1	Plangebiet oder angrenzend	
mittlere denkmalpflegerische Relevanz	Werte - oder Funktionselemente in unmit-	
Stufe 2	telbarer Nachbarschaft zum Plangebiet	
hohe denkmalpflegerische Relevanz	Werte- oder Funktionselemente im Plange-	
Stufe 3	biet	

Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf Kultur- Sachgüter

geringer Wertverlust	Grünflächen, Campingplätze	
Stufe 1	(Versiegelungsgrad < 20 %; keine massi-	
	ven Baukörper)	
erhöhter Wertverlust	Wohngebiete, Freizeitparks, Feriendörfer	
Stufe 2	(Versiegelungsgrad < 60 %; massive Bau-	
	körper möglich)	
hoher Wertverlust	großflächiger Einzelhandel, Industriegebie-	
Stufe 3	te, Parkplätze, Mischgebiete (Versiege-	
	lungsgrad > 60 %; massive Baukörper)	

4.1.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit der Baulückenschließung und geplanten Verdichtung im zentralen Bebauungsplangebiet geht eine planbedingte Verkehrszunahme einher. Diese wird nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Immissionssituation im Dorf Toitenwinkel beitragen, partiell entstehen jedoch Orientierungswert-Überschreitungen bis zu 1,4 dB(A) - mittlere Beeinträchtigungen, Stufe 2. Die Anordnung der betroffenen Grundstücksbebauung (Lindenallee, Krummendorfer Straße/Südabschnitt) und die Konstruktionsmerkmale der vorhandenen Gebäude erfordern keine besonderen Lärmschutzvorkehrungen.

Die Bebauungsplanung hat keinen verändernden Einfluss auf die Erholungsnutzung. Eher könnte die städtebauliche Neuordnung im Bereich der ehemaligen Gutsanlage dazu einladen, Spaziergänge in diese Richtung zu legen bzw. auszudehnen.

Mit der Festsetzung von Flächen für Allgemeine Wohngebiete werden in erster Linie die vorhandenen Nutzungen in ihrem Bestand gesichert. Hier ist die Schließung vereinzelter Baulücken möglich. Im Bereich des ehem. Gutshofes wird eine städtebauliche Neuordnung durch Nachnutzung einer landwirtschaftlichen Baubrache ermöglicht. Hinzu kommt im zentralen Innenbereich zwischen Lindenallee und Marienroggenweg ein Wohnungsbaugebiet. Dieses, die vereinzelten neuen Gebäude sowie die Neuordnung des ehemaligen Gutshofbereiches ziehen geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden nach sich. Auch die ergänzende

Bebauung nördlich des Marienroggenweges führt im schlechtesten Fall zu mittleren Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

Das Bebauungsplangebiet wird im nördlichen Bereich durch den Graben 13/4 "Graben aus Toitenwinkel" in Ost-West-Richtung gequert. Das Gewässer wird durch zusätzliche Einleitungen infolge der Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt. Im Bereich des offenen Grabenverlaufes ist beidseitig mindestens ein 5 Meter breiter Gewässerunterhaltungsstreifen von Bebauung freigehalten. Auch im verrohrten Grabenverlauf wird eine über den Gewässerunterhaltungsstreifen heranrückende Neubebauung vermieden. Für die durch bestehende Überbauungen gefährdeten Gewässerabschnitte werden Umverlegungstrassen und entsprechende Flächen für eine offene Grabenführung bzw. teilweise für unterirdische Gewässerabschnitte festgesetzt.

Am nördlichen Rand, außerhalb des Bebauungsplangebietes, befindet sich eine Brunnengalerie aus 5 Grundwasserfassungen, die den Überseehafen mit bunkerfähigem Trinkwasser versorgt. Beeinträchtigungen für das Grundwasser können durch Eintrag wasserverunreinigender Stoffe resultieren. Für die Trinkwasserfassung des Seehafens gibt es keine wasserrechtlich festgesetzte Schutzzone. Innerhalb der fachlich begründeten Schutzzone II sind Ölheizungen und Erdwärmesoden nicht zulässig. Für die Baugebiete WA 13 bis WA 16 werden daher Erdwärmesonden und Ölheizungen ausgeschlossen, starken Besucherverkehr anziehende Nutzungen sind zu vermeiden. Die Abwasserentsorgung muss in den Schutzzonen II und III über die zentrale Kläranlage erfolgen.

Damit sind mit der Bebauungsplanung hohe Beeinträchtigungen im Bereich der vorgemerkten Schutzzone für die Trinkwasserfassung sowie im Bereich der ehemaligen Gutsanlage verbunden, Stufe 3, die bei der Durchführung der Planung zu überwachen sind.

Die Teilflächen der Wohngebiete WA 4-8, deren Geländeniveau unterhalb des Bemessungshochwassers von 2,9 m ü. NHN liegt, sind bei Eintritt einer extremen Sturmflut überflutungsgefährdet und werden entsprechend gekennzeichnet. Das Eindringen von Hochwasser ist durch Rückstauereignisse über das Hechtgrabensystem möglich. Als Schutzvorkehrung unter Einbeziehung eines Freibordes gegen Wellenschlag wird festgesetzt, dass in diesen Bereichen die Erdgeschossbodenhöhe von Gebäuden mindestens 3,20 m über NHN betragen muss. Ausnahmsweise können für Räume, die nicht für den dauernden oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, geringere Erdgeschossbodenhöhen zugelassen werden.

Mit dieser Maßnahme ist der Sturmflutschutz für die betroffenen Wohnbauflächen sichergestellt.

Aufgrund des geringen Umfangs der baulichen Erweiterungen im Dorfgebiet wird es mit der Bebauungsplanung nicht zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse, einschließlich der Windverhältnisse kommen, geringe Beeinträchtigungen Stufe 1.

Im Nordwesten des Bebauungsplangebietes sind Gehölzpflanzungen zu erhalten bzw. z.T. neu anzulegen (WA 11). Dies wirkt sich vor allem im Hinblick auf die Einwirkung von Starkwind aus Nordwest begünstigend für das Bebauungsplangebiet aus.

Die Bebauungsplanung bleibt ohne Einfluss auf die Luftqualität; eine eventuelle Auswirkung ist nicht quantifizierbar und lagebedingt irrelevant; keine bzw. geringe Beeinträchtigungen.

Die künftige Bebauung ergänzt den bereits vorhandenen Einzelhauscharakter mit Hausgärten ohne dass sich damit ein signifikanter Einfluss auf die Typik des Ortsbildes verbindet. Die ortsbildprägenden Elemente des Bebauungsplangebietes bleiben unberührt.

Überplant bzw. teilweise beseitigt werden Biotope mit geringem bis mittlerem Biotopwert, Stufen 1 und 2, die häufig und anthropogen beeinflusst sind und geringe Arten- und Strukturvielfalt aufweisen: Lehm- bzw. Tonacker (im Nordwesten des Bebauungsplangebietes), Brachfläche der Dorfgebiete (unversiegelte Vorflächen vor dem ehemaligen Stallgebäude im

Gutsbereich) sowie ruderale Staudenflur (im Gutsbereich und im Bereich des Weges zur Brache im Innenbereich).

Zur Beurteilung der Betroffenheit geschützter Arten wurde auf der Grundlage von Kartierungen, die in zwei Zyklen im Zeitraum von 2009 bis 2011 für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, und Libellen erfolgten, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (biota GmbH, 2011).

Auf der Grundlage dieses Fachgutachtens kann ausgeschlossen werden, dass in einen Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG hineingeplant wird.

Die Dorfkirche Toitenwinkel ist von der Bebauungsplanung nicht betroffen.

Ein in Randbereichen tangiertes Bodendenkmal im Nordwestteil des Plangebietes kann ohne größere Beeinträchtigungen überbaut werden (ohne Darstellung in der Planzeichnung).

Das eingetragene Bodendenkmal im Bereich der ehemaligen Gutsanlage wird durch Bauflächen in größerem Maße beeinträchtigt. Teilbereiche sind durch die Fundamente jüngerer Stallanlagen allerdings wahrscheinlich oberflächennah gestört. Bei größeren Bodeneingriffen sind Beeinträchtigungen des Bodendenkmals zu erwarten und archäologische Untersuchungen mit erhöhtem Bergungs- und Dokumentationsaufwand erforderlich. Eine Flachgründung von Neubauten wird deshalb empfohlen.

5 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

Zentraler Gegenstand der planerischen Abwägung war die Intensität der zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten in dem Dorf Toitenwinkel und Anpassung der Ergänzungsbebauung an die bestehende Siedlungsstruktur des Ortes. Der ursprünglich beabsichtigte Umfang der baulichen Ergänzungen beinhaltete entsprechend der Zielsetzung im Planaufstellungsbeschluss eine größtmögliche Nutzbarmachung der Bebauungspotenziale innerhalb der Ortslage. Im Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte demgegenüber eine deutliche Reduzierung; nennenswerte Baulandreserven werden nunmehr nur noch im Bereich des Gutshofes verfügbar gemacht.

Eine im F-Plan südlich der Lindenallee vorgesehene Wohnbaufläche wurde mit dem Ziel der Erhaltung eines Landschaftsfensters und wegen der Überflutungsgefährdung dieses Bereichs nicht für eine verbindliche Überplanung als Bebauungsfläche einbezogen.

Von einer zunächst beabsichtigten Bebauungsergänzung am nordwestlichen Ortsrand wurde nach Abstimmung mit den Interessen der Anlieger und aufgrund der begrenzten tiefbaulichen Erschließungsmöglichkeiten vollständig abgesehen.

Das Baugebiet WA 11 wurde auf Anregung der Einwohner für eine Ergänzungsbebauung festgesetzt. Hier war zwischen dem Aspekt der Erhaltung eines Landschaftsfensters und dem Planungsziel der Nutzbarmachung von Baulandreserven abzuwägen. Die Ausweisung als Baugebiet erfolgte letztlich mit dem Ziel einer Neuordnung der unbefriedigenden, durch Altanlagen und ein aufgelassenes Durchfahrtsilo geprägten Bestandssituation des Bereichs. Bei der Festsetzung des Baugebietes WA 9 wurden ebenfalls Bedenken wegen einer übermäßigen baulichen Verdichtung berücksichtigt und die ursprünglichen Planungsansätze erheblich reduziert; die Innenbereichsfläche wird nunmehr für eine Bebauung mit ca. 4 Einfamilienhäusern vorgesehen. Die von mehreren Bürgern geäußerte Erwartung, die Fläche für eine gemeinschaftliche Freiflächennutzung bereitzustellen, wurde jedoch nicht umgesetzt. Hiergegen sprechen die privaten Eigentumsverhältnisse; ein Zugriff auf die Fläche und eine Festsetzung für Gemeinwohlzwecke wäre mit erheblichen Entschädigungsforderungen bzw. Übernahmeansprüchen des Eigentümers gegen die Stadt Rostock verbunden (§ 40 (1) BauGB) und wurde deshalb nicht verfolgt. Für die Entwicklung einer öffentlichen Freifläche ist über das private Nutzungsinteresse einzelner Anlieger hinaus angesichts der lockeren Bebauungsstruktur und der guten Freiflächenausstattung der Wohngrundstücke im Dorf auch kein hinreichender Bedarf erkennbar. Die bisher von der Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit ausgesprochene Empfehlung, die Fläche für die privaten Nutzungsabsichten zu erwerben und zu gestalten, wurde in den zurückliegenden ca. 10 Jahren durch die interessierten Anlieger nicht umgesetzt. Die Innenbereichsfläche wird deshalb entsprechend den Planungszielen als Baugebiet und für Hausgartennutzungen festgesetzt. Diese Festlegung folgt dabei auch dem Interesse der städtebaulichen Ordnung und Beseitigung eines Missstandes, da der Bereich z.T. verwildert und fortlaufend mit Ablagerungen von Abfall und Grünschnitt belegt ist.

Eine Teilfläche dieses sog. Innenbereichs wird zzt. durch 6 Pachtgartenparzellen genutzt, die als Kleingärten i.S. des BKleingG anzusprechen sind. Die Parzellen werden den angrenzenden Wohnbauflächen als Hausgartenflächen planerisch zugeordnet, die aufstehenden Anlagen und Versiegelungen sind im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme zu beräumen. Die Überplanung der Kleingärten ist zulässig, da es sich hier nicht um Dauerkleingärten gem. §§ 1 (3), 20a Nr. 2 BKleingG handelt und insoweit auch keine Verpflichtung für die Hansestadt Rostock zur Erhaltung bzw. Bereitstellung von Ersatzland besteht (vgl. § 14 BKleingG). Die Fläche ist auch nicht Bestandteil des städtischen Kleingarten-Nutzungskonzeptes. Das bestehende Pachtverhältnis wie auch die inzwischen vorgenommene Kündigung sind somit Angelegenheit des Grundstückseigentümers und der betroffenen Pächter. Dazu gehört auch die Erhaltung erforderlicher Zuwegungen, für den Fall, dass das Pachtverhältnis weiter besteht. Auf die gesetzlichen Kündigungsvoraussetzungen des BKleingG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Unter Berücksichtigung der erfolgten Kündigung und weil die ehemalige Zuwegung von der Lindenallee wegen einer Lückenbebauung nicht mehr zur Verfügung steht, hätte ein planerisches Festhalten an der Kleingartennutzung der bisherigen Parzellen keine realistische Zukunft.

Im Bereich des ehemaligen Gutshofes besteht ebenfalls ein erhebliches Neuordnungsbedürfnis wegen der bereits mehrjährig aufgelassenen und z.T. verfallenen Altanlagen eines ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde Unverständnis gegenüber der vorgesehenen kompakten Hofbebauung geäußert und eine Bebauung in der Weise der im übrigen Dorf bestehenden Gebäudetypologie angeregt. Die Festsetzung einer "Einfamilienhaus-Siedlungsstruktur" ähnlich der bestehenden Ortsbebauung wurde in der Vorentwurfsphase erörtert. Diese Variante wurde jedoch letztlich verworfen, um den kulturhistorisch besonderen Standortcharakter des ehem. Gutshofes nachzuvollziehen. Das mit dem Planentwurf vorgelegte Bebauungskonzept enthält gegenüber dem Vorentwurfskonzept nochmalige Überarbeitungen hinsichtlich der Anordnung der geplanten Baufelder. Sie berücksichtigen stärker die Besonnungsverhältnisse der künftigen Bebauung und beinhalten eine großzügigere Ausstattung der künftigen Baugrundstücke mit privaten Freiflächen (Hausgartenflächen).

Im Konzept des Planentwurfs wurden die Anträge/Anfragen von 5 ortsansässigen Einwohnern nach zusätzlichen privaten Wohnungsbaumöglichkeiten berücksichtigt.

In engem Zusammenhang mit der Intensität der zugelassenen Zusatzbebauung steht die Zielstellung, das dörfliche Siedlungsbild durch die baulichen Ergänzungen nicht zu gefährden. Sie ist sowohl Bestandteil des Planungskonzeptes als auch Gegenstand vieler Bürgeranregungen. Die Zielstellung wird durch rechtsverbindliche Festsetzungen umgesetzt. Anregungen der Bürger wurden insoweit umfassend berücksichtigt. Dabei ist planungsseitig allerdings einer subjektiv verklärten Bewertung der vorhandenen Siedlungsstruktur entgegenzutreten, da mit der Bebauung der vergangenen ca. 30 Jahre das Dorf sich zweifellos zu einem modernen Wohnstandort entwickelt hat, in dem ländliche Wohn- und Lebensformen eine eher nachrangige Rolle spielen. Gleichwohl wurde die Zusatzbebauung konsequent am Maßstab der bestehenden Baustrukturen ausgerichtet. Dazu wurde durch Beschränkung der zulässigen Grundstücksüberbauung und Regelung von Grundstücksmindestgrößen entsprechende strukturelle Festsetzungen getroffen und ergänzend die zulässigen Bauhöhen und die zulässigen Dachneigungen entsprechend dem örtlichen Bestand übernommen. Die kulturhistorisch bedeutsame Abgrenzung des ehemaligen Gutshofes von der historischen Dorflage wird durch eine entsprechend abgesetzte, selbständige Bebauungsstruktur nachgezeichnet.

Einen weiteren wichtigen Bestandteil der planerischen Vorarbeiten stellte die naturschutzgerechte Erfassung des faunistischen Arteninventars dar. Die Erfassungen erfolgten in 2 Zyklen von 2009 bis 2011 und waren in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie auf die Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Libellen und Amphibien gerichtet. Eine sachgerechte Erfassung ist von zunehmender Bedeutung, da umfassende europarechtliche Artenschutzbestimmungen zu beachten sind. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Bebauungsplan nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt und dass auch keine vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verbote oder artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung spielten die verkehrlichen Belange eine wichtige Rolle als weiterer Themenkomplex in der planerischen Abwägung. Bedenken wurden insbesondere wegen des zunehmenden Verkehrsaufkommens und der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Krummendorfer Straße sowie auch der Lindenallee (Südwestabschnitt) geäußert. In diesem Zusammenhang wurde die Schaffung einer zusätzlichen Verkehrsanbindung an den Weidendamm angeregt.

Zur Klärung der Größe der zusätzlich induzierten Verkehrsmengen wurde eine Verkehrsmengenprognose erarbeitet (vgl. Pkt. 3.5). Diese stützt sich methodisch auf die "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, 2006). Sie berücksichtigt die Siedlungslage und –struktur sowie die Wohnungs-/Einwohnerzahl, die aufgrund der Festsetzungen des B-Plans max. realisiert werden kann.

Im Ergebnis der Prüfung wurde den Bedenken der Kirchgemeinde und zahlreicher Einwohner wegen einer übermäßigen Verkehrszunahme auf der Ortszufahrt Krummendorfer Straße,

die als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut und verkehrsrechtlich gewidmet ist (Zeichen 325, Schrittgeschwindigkeit, Gleichberechtigung Fußgänger und Kfz), nicht gefolgt. Ausgehend von Zählergebnissen des Jahres 2015 war die Zufahrt Krummendorfer Straße bisher mit einem DTV-Wert von 540 Kfz/d bzw. einem Spitzenwert von 46 Kfz/h^ belegt. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelegung durch die im Ort zusätzlich geplanten ca. 32 bis max. 66 zusätzlichen Wohnungen wurde für den Südabschnitt der Krummendorfer Straße eine Verkehrsaufkommen von DTV = 767 Kfz/d bzw. ein Spitzenwert von M^ = 69 Kfz/h^ prognostiziert. Auch im Planungsfall ist also ein Erreichen der Leistungsfähigkeitsgrenze (150 Kfz/h, vgl. RAST 06, Pkt. 3.5) für die als Wohnweg ausgebaute Straße bei Weitem nicht zu erwarten.

Für den Südwestabschnitt der Lindenallee bildet ebenfalls die Verkehrszählung 2015 an den Knotenpunkten 1418, 1419 (Krummendorfer Str. / Weidendamm, Krummendorfer Str. / Marienroggenweg) und die zusätzlich zugelassene Wohnungszahl (Maximalwert) die Grundlage der Verkehrsbelegungsprognose. Im Bestand ergibt sich aus den Zählwerten 2015 und einer Verkehrsverteilung von 23,2 % auf den westl. Abschnitt des Lindenweges eine Belegung von DTV = 125 Kfz/d bzw. M^ = 11 Kfz/h^. Für den planbedingten Zusatzverkehr wurde dabei aufgrund der Lage der maßgeblichen Baugebiete und i.S. einer hohen Prognosesicherheit eine 100 %-ige Abwicklung über die Lindenallee angenommen. Danach ist eine Zunahme der Verkehrsbelegung im Südwestanschnitt der Lindenallee auf ca. DTV = 352 Kfz/d, M^ = 34 Kfz/h^ zu erwarten. Diese Belegung ist mit der bestehenden Straße (Ausbaubreite ca. 4,0 m, Begegnungsstelle ca. 6,0 m, 30 km/h) sehr gut zu bewältigen und begründet kein Ausbauerfordernis.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Straßen grundsätzlich für den Gemeingebrauch bestimmt sind und jeweils den Anforderungen entsprechend ausgebaut werden. Solche Ausbauanforderungen werden durch den B-Plan nicht hervorgerufen. Die Anregung einer zusätzlichen Ortszufahrt vom Weidendamm über das Wegegrundstück "Pappelweg" wurde deshalb nicht berücksichtigt. Das bestehende und prognostizierte Verkehrsaufkommen rechtfertigt nicht eine weitere Straßenanbindung. Wegen des damit fehlenden Erfordernisses einer zusätzlichen Ortszufahrt wäre auch der damit verbundene Eingriff in den Naturhaushalt nicht begründbar und deshalb aufgrund des naturschutzrechtlichen Minimierungsgebotes unzulässig (vgl. § 15 BNatSchG). Gleichzeitig würden mit einer zusätzlichen Ortszufahrt unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, die nicht durch ein entsprechendes Verkehrsaufkommen gerechtfertigt werden können.

Mit der Festsetzung der Krummendorfer Straße als verkehrsberuhigtem Bereich wird den Forderungen der Einwohner entsprochen, den bestehenden Ausbauzustand als Mischverkehrsfläche planungsrechtlich zu fixieren. Zusätzlich wurden die Belange der ev. Kirchengemeinde in der Planung berücksichtigt - die Ausweisung von 24 Pkw-Stellplätzen für Trauergäste und Kirchbesucher verbessert hier den Nutzungskomfort für den Friedhof und die Kirche und entschärft einen von der ev. Kirche benannten Konfliktpunkt im Kreuzungsbereich Krummendorfer Straße / Lindenallee.

Die Bedenken der Bürger wegen der Erhöhung des Verkehrsaufkommen werden durch eine Überwachungsvorschrift nach § 4c BauGB beachtet (vgl. Pkt. 4.1.2.1): An den Kreuzungen im Dorf Toitenwinkel einschl. der Einmündung Krummendorfer Straße/Weidenweg sind regelmäßige Verkehrszählungen vorzunehmen (in 5-jährigem Rhythmus; Zuständigkeit: Tiefund Hafenbauamt). Ergänzend dazu wird nach Fertigstellung der neuen Bebauung an der Lindenallee eine zusätzliche Zählung durchgeführt. Weitere außerplanmäßige Zählungen sind aufgrund der sehr geringen Verkehrsbelegung nicht begründbar. Durch die Zählungen kann ein Ausbaubedarf rechtzeitig und sachgerecht beurteilt werden. Soweit die prognostizierten Verkehrsmengen durch unvorhergesehene Entwicklungen übertroffen werden sollten oder Gefahrenschwerpunkte entstehen sollten, erlaubt die im B-Plan festgesetzte Abgrenzung der Verkehrsfläche Abhilfemaßnahmen - z.B. durch Verbreiterung der Fahr- und Gehbahn oder Ergänzung von Ausweichstellen. Hierfür bestehen allerdings keine begründeten Anhaltspunkte, weil die Verkehrsmengenprognose selbst als "tendenziell überschätzt" anzusehen ist und außerdem dabei von einer maximal realisierbaren Wohnungszahl ausgegangen wurde, die nach den privaten Projektvorstellungen im Gutshofbereich vsl. nicht erreicht wird (vgl. Stellungnahme zum 2. Planentwurf, Reg.-Nr. 10.6: 38 WE).

In der planerischen Abwägung wurde weiter die als Planungsauswirkung mögliche Verkehrslärmentwicklung nach den Berechnungsvorschriften der RLS 90 ermittelt und anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 über das Erfordernis von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse entschieden.

Das Baugebiet WA 19 liegt z.T. im vorbelasteten Bereich aufgrund des Verkehrslärms des Weidendamms (sh. Pkt. 4.1.2.1). Die südliche Baugrenze des WA 19 wurde deshalb mit einem Abstand von 45 m zur Fahrbahnachse des Weidendamms festgesetzt, so dass für eine künftige Bebauung die schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden. Für eine im Rahmen der öffentlichen Auslegung des 2. Planentwurfs angeregte Ausdehnung der überbaubaren Fläche in Richtung Süd/Weidendamm bestand deshalb (neben weiteren Gründen der Ortsbildentwicklung) kein Entscheidungsspielraum.

Für den Südabschnitt der Krummendorfer Straße, wo die innerörtlichen Verkehrsströme zusammenfließen (Prognose: DTV = 767 Kfz/d bzw. M^ = 69 Kfz/h^) ist im Tag- und im Nachtzeitraum an der straßenseitigen Front der angrenzende Wohnbebauung (8 .. 10 m zur Fahrbahnmitte) planbedingt eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 um jwls. bis zu 1,4 dB(A) zu erwarten. Es wurde ein Beurteilungspegel von max. 56,4/46,4 dB(A) (tags/nachts) ermittelt. Im Abstand von 12 m zur Fahrbahnmitte der Krummendorfer Straße werden die Orientierungswerte eingehalten. Im Ist-Zustand (540 Kfz/d bzw. 46 Kfz/h^) wird ein Beurteilungspegel von 55,0/45,0 dB(A) erreicht.

Ergänzend wurden die Verkehrslärmimmissionen an der Lindenallee (Westabschnitt) überprüft, weil der planbedingte Zusatzverkehr vornehmlich über diese Straße fließen wird und die Wohnhäuser hier z.T. dicht angebaut sind. Ausgehend von der Verkehrszählung 2015 an den Knotenpunkten 1418, 1419 (Krummendorfer Str. / Weidendamm, Krummendorfer Str. / Marienroggenweg) und analog zur bisherigen Verteilung der anliegenden Wohnhäuser ergibt sich eine Verkehrsverteilung von 23,2 % auf den westl. Abschnitt des Lindenweges (125 Kfz/d bzw. 11 Kfz/h^). An der straßenseitigen Front der am dichtesten angebauten Wohnhäuser Lindenstraße 8a, b, d (Abstand zur Fahrbahnmitte 7,5 m) wurde im Ist-Zustand ein Beurteilungspegel von 51,9/41,9 dB(A) tags/nachts nach RLS 90 ermittelt. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Mehrverkehrs (227 Kfz/d bzw. 23 Kfz/h^), für den aufgrund der Lage der hinzukommenden Bebauungsmöglichkeiten eine 100 %-Abwicklung über die Lindenallee wahrscheinlich ist, wird für den max. Planfall gem. B-Plan (also 352 Kfz/d, 34 Kfz/h^) ein Beurteilungspegel von 56,4/46,4 dB(A) tags/nachts errechnet. Damit werden hier die schalltechnischen Orientierungswerte planbedingt ebenfalls um jwls. 1,4 dB(A) überschritten. Im Abstand von 9 m zur Fahrbahnmitte der Lindenallee werden die Orientierungswerte eingehalten.

An den betroffenen Abschnitten der Krummendorfer Straße und der Lindenallee werden deshalb Vorkehrungen zum Lärmschutz entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 festgesetzt (Teil B Nr. 2.6). Die Orientierungswert-Überschreitung betrifft jeweils im den "Vorgartenbereich" und die Straßenfassaden in den Baugebieten WA 8, 17, 19. Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass die Außenbauteile der betroffenen Gebäude im Bestand ohne Weiteres ein ausreichendes resultierendes Schalldämm-Maß aufweisen, um ohne zusätzliche Maßnahmen den Schutz der dahinterliegenden Wohnräume vor Außenlärm zu gewährleisten (massive Bauweise, moderne Isolierglas-Fenster). Die betroffenen Vorgartenbereiche erfüllen keine besondere Funktion für den Aufenthalt/die Erholung im Freien. Auf den straßenabgewandten Grundstücksteilen entstehen keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm; hier sind die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse erfüllt (Einhaltung der schalltechn. Orientierungswerte). Die Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke durch eine straßenseitige OW-Überschreitung wird deshalb insgesamt als nicht erheblich bewertet. Zur Gewährleistung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse - z.B. für den Fall eines Ersatzneubaus auf den betroffenen Flächen - wird gleichwohl die o.g. Lärmschutz-Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass in dem nach § 15 LBauO M-V erforderlichen Schallschutznachweis der Außenlärm sachgerecht berücksichtigt

Eine Minderung der Verkehrslärmimmission um bis zu 3 dB(A) kann bewirkt werden, wenn das Kopfsteinpflaster der Lindenallee mit einer Asphaltbetondecke versehen wird. Diese Maßnahme stünde allerdings der gewünschten Erhaltung des Ortsbildes und dem Schutz

der Lindenallee diametral entgegen, weil mit der Einheit des Kopfsteinpflasters und der Alleebäume ein wesentliches dörfliches Gestaltmerkmal verloren ginge. Gleichzeitig würde eine Asphaltstraße u.U. zu höheren Fahrgeschwindigkeiten verleiten, was bereits im Bestand von mehreren Bürgern kritisch angemerkt wurde.

Abschirmmaßnahmen kommen aufgrund des geringen Abstandes zwischen Gebäude und Straße sowohl aus gestalterischen Gründen als auch wegen unzumutbarer Einschränkungen für die Belichtung der Innenräume hier nicht in Betracht.

Für die anderen Straßen des Ortes kann jeweils von geringeren Belegungswerten als in der Krummendorfer Straße bzw. der Lindenallee ausgegangen werden; Verkehrslärmkonflikte sind hier deshalb nicht zu erwarten.

6 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage vorliegender Entwurfsplanung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Lfd. Nr.	Flächenbezeichnung	m²
1	WA 1 (GR 250 m ²)	617,02
2	WA 2 (GRZ 0,30)	2.233,64
3	WA 3 (GRZ 0,30)	2.319,56
4	WA 4 (GRZ 0,30)	1.359,43
5	WA 5 (GR 150 m²), z.T. Bestand	2.854,41
6	WA 6 (GRZ 0,25), z.T. Bestand	3.309,32
7	WA 7 (GR 195 m²) Bestand	633,52
8	WA 7 (GR 133 III) Bestand WA 8 (GRZ 0,30) Bestand	9.269,65
9	WA 9 (GRZ 0,25)	2.416,65
10	WA 10 (GRZ 0,40), Bestand	5.553,05
11	WA 11 (GRZ 0,3)	793,27
12	WA 12 (GRZ 0,25), Bestand	19.358,50
13	WA 13 (GRZ 0,30)	491,72
14	WA 14 (GRZ 0,20), Bestand	3.301,29
15	WA 15 (GRZ 0,20)	902,58
16	WA 16 (GRZ 0,20) WA 16 (GRZ 0,25), Bestand	6.795,51
17	WA 17 (GRZ 0,40), Bestand	4.809,71
18	WA 17 (GRZ 0,40), Bestand WA 18 (GRZ 0,25), Bestand	1.221,01
19	WA 19 (GRZ 0,30) Bestand	3.996,95
20	Baugebiete (WA) gesamt	72.236,79
21	Krummendorfer Str. (Südabschnitt, verkehrsber.)	3.996,60
22	Krummendorfer Straße (Mittelabschnitt)	2.576,42
23	Krummendorfer Str. (Nordabschnitt, verkehrsber.)	1.803,94
24	Lindenallee (Bestand)	3.130,62
25	Marienroggenweg (Bestand)	5.840,92
26	Planstraße A (Verlängerung Lindenallee)	974,00
27	Planweg B (privat)	920,37
28	Planweg C mit Radweg ,Toitenwinkler Wegʻ	1.310,62
29	Planweg D (privat)	672,73
30	Verkehrsflächen	21.226,22
33	Pumpstation Krummendorfer Str.	602,25
34	Recycling-Containerplatz	53,29
35	Versorgungsflächen	655,54
36	Freizeitzentrum "Fischkutter"	7.580,75
36		•
38	Kirche Gemeinbedarfsflächen	3.316,70
		10.897,45
39	Hausgärten Naturbelassene Grünflächen	59.819,22
40		25.334,66
41	Gehölzpflanzung Entwässerungsgrahen (Restand)	1.348,03
42	Entwässerungsgraben (Bestand)	1.818,55
43	Park Friedhof	2.801,21
44	Friedhof Spielpletz	6.869,12
45	Spielplatz	661,47
46	sonstige Grünflächen (Heiztrasse, Straßenbegleitgrün)	3.650,16
47	Grünflächen	102.302,42
48	Flächen f. d. Regelung des Wasserabflusses (Graben 13/4)	6.133,26
GESAM	I	213.478,68

7 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Für die Herstellung der festgesetzten Erschließungsanlagen ist die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen Privater und des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LG M-V) erforderlich:

Planstraße A (öffentlich)

Planweg B (privat)

Planweg C (öffentlich, größtenteils Bestand)

Planweg D (privat)

Die Stadt geht davon aus, dass die benötigten Grundstücke für die öffentlichen Erschließungsanlage Planstraße A im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem betroffenen Eigentümer bereitgestellt wird, da dieser durch die Erschließung von Flächen als Bauland durch den B-Plan begünstigt wird.

7.2 Verträge

Zur Herstellung der Erschließungsanlagen und zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Abschluss von städtebaulichen Verträgen vorgesehen.

Bezüglich der der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung sind der WWAV und die Eurawasser Nord GmbH jeweils vertraglich einzubinden.

Als Voraussetzung für einen Erschließungsvertrag für die Baugebiete WA 2-4, WA 11 ist der Abschluss eines Grundstückserwerbs- bzw. Tauschvertrages mit der Stadt erforderlich. Im Baugebiet WA 5 ist die kleinteilige Grundstücksaufteilung (Flst. 39/6, 37/2, 38/1, 39/4) unter Berücksichtigung der Planfestsetzungen neu zu ordnen.

7.3 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Herstellung der verkehrlichen Erschließung (Straßenausbau inkl. Oberflächenentwässerung) bzw. von Ausgleichsmaßnahmen sollen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen durch private Träger getragen werden (s. Pkt. 7.2).

Die Planstraße A geht sodann in die Baulast der Hansestadt Rostock über; die Unterhaltungskosten hierfür werden nach den Kostenkennziffern des Tief- und Hafenbauamtes auf ca. 1.920,00 €/a geschätzt (einschl. Beleuchtung, Begrünung).

Für den als Planweg C festgesetzten Teilabschnitt des Marien-Roggen-Weges besteht kein planbedingtes Ausbauerfordernis. Eine ortsübliche Erschließung aller Anlieger ist zzt. gewährleistet; die bestehende Anlage enthält jedoch z.T. Provisorien bzw. im Grenzbereich ausgelastete Erschließungsmedien. Im Falle einer Ausbauentscheidung wären nach den derzeitigen Kostenkennziffern des Tief- und Hafenbauamtes Herstellungskosten von ca. 170.000,00 € und jährliche Unterhaltungskosten von ca. 2.550,00 €/a zu veranschlagen. Die Maßnahme würde über das Budget des Tief- und Hafenbauamtes mit Teilrefinanzierung über die Straßenbaubeitragssatzung erfolgen.

Für die erforderliche Verstärkung der TW-Leitung Lindenallee / Marienroggenweg entstehen der Stadt Kosten von ca. 70.000,00 € (s. Pkt. 3.6.2).

Die Kostenschätzung für die erforderliche Erneuerung des Vorflutgewässers 13/4 (sh. Pkt. 3.6.3) beläuft sich bezogen auf die Gewässerabschnitte, die das Plangebiet berühren,

- auf 251,0 T€ (brutto) für den Abschnitt 3a (ca. 175 m Rohrleitung und ca. 275 m offener Grabenlauf nordöstlich der Ortslage, einschl. Stillegung/Rückbau alter Grabenverrohrung) und
- auf 275,0 T€ (brutto) für den Abschnitt 4 (ca. 390 m offener Grabenlauf westlich des Dorfes, einschl. Stillegung/Rückbau alter Grabenverrohrung)

Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Umweltamtes der Hansestadt Rostock.

8 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Auf die Meldepflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V - geologischer Dienst- sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, wird hingewiesen (§§ 4, 5 des Lagerstättengesetzes).

Im Plangebiet sind Munitionsfunde nicht auszuschließen; in Abhängigkeit von der Art der Bautätigkeit können Kampfmittelfunde, wie Bomben, Granaten auftreten. Dem Vorhabenträger wird deshalb vor Bauausführung eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Munitionsbergungsdienst des LPBK empfohlen. Auf die Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (§§ 68 ff SOG M-V) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Flächeneigentümer. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.